Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Napoleons I

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

bürgerliches Gesetzbuch

Nach

der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen

herausgegeben

von

D. Christian Daniel Erhard

Königlich Sächsischem Oberhofgerichtsassessor, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthum Niederlausitz und der Leipziger Juristenfacultät Beysitzer, der Russisch-Kaiserl. Gesetzcommission Correspondenten, der Erfurter Akademie der Wissenschaften, der Warschauer und Oberlausitzer gelehrten Gesellschaften und der Leipziger deutschen Gesellschaft Mitgliede.

Mit Königl. Sächs. Privilegium.

Dessau und Leipzig,

bey Georg Voß.

1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede des Herausgebers.

Wenn gegenwärtige Ausgabe des verdeutschten bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons I. später, als sie angekündigt war, erscheint: so darf der Herausgeber mit Zuversicht auf die Nachsicht des verständigen Publicums rechnen, dem es ja beym ersten Anblicke in die Augen fallen muß, daß hier von etwas mehr und von etwas anderm die Rede sey, als von dem Bestreben, die fünf diesseit und jenseit des Rheins erschienenen Uebersetzungen dieses Codex fein hurtig und geschwind durch eine sechste zu vermehren. Ohne mir, nach der Sitte, oder vielmehr Unsitte, des Tages, Ausfälle auf meine Vorgänger zu erlauben, bekenne ich vielmehr dankbar und offen, daß ich den würdigen Rheinischen Herren Uebersetzern, ungeachtet ich in Ansehung der Sprache nicht selten von ihnen abweichen zu müssen glaubte, dennoch so manche schätzbare Erläuterung und Aufklärung verdanke, die mir bey meiner eignen Arbeit zu statten gekommen ist.

Ob, und was durch vorliegende Verdeutschung, an Bestimmtheit, Reinheit der Sprache und Verständlichkeit gewonnen worden sey, muß ich dem Ur-

Digitized by Google

theile unpartheyisch prüfender Kenner überlassen. Uebrigens habe ich mich durch die Erfahrung überzeugt, daß die Durchsicht und Prüfung fremder Arbeiten soviel, und oft noch mehr, Zeitaufwand verursache, als die eigne Bearbeitung der Uebersetzung, und habe daher letztere ganz allein übernommen.

Da ich mich nicht berechtigt glaubte, auch selbst der größern Deutlichkeit willen, den Worten des Textes stillschweigend etwas zuzusetzen; dennoch aber nicht selten zur Hervorbringung der möglichsten Klarheit und zu Verhütung des Doppelsinnes ein Zusatz unentbehrlich war: so sind die von mir eingeschalteten Worte durch Klammern vom Texte des Gesetzes getrennt worden. Ein Gleiches ist in Ansehung der hie und da hinzugefügten Synonymen und Kunstworte geschehen. Selbst die lateinischen hin und wieder beyzusetzen, schien mir um so zweckmäßiger, jemehr der deutsche Rechtsgelehrte von seiner ersten Bildung her daran gewöhnt ist, an diese Worte bestimmte Rechtsbegriffe zu knüpfen.

Und weil sehr oft die beste Auslegung aus der Vergleichung der Gesetzstellen untereinander zu schöpfen ist: so habe ich da, wo es von Nutzen seyn konnte, die Citate der Parallelstellen aus dem Civil- und Handelscodex, so wie aus der Gerichtsordnung, hinzugefügt.

Auch erhalten die Leser hier zugleich mit das ganze, vollständige Werk eines schätzbaren Fran-

Digitized by Google

zösischen Rechtsgelehrten, Herrn Dard, das die Vergleichung des Napoleonischen Gesetzbuchs mit dem Römischen Rechte und den ältern Französischen Gewohnheiten und Gesetzen enthält. *)

Diese Noten hat mein würdiger Freund, Herr D. Demuth, übersetzt und die angeführten Gesetzstellen mit großer Genauigkeit verglichen. Einige offenbar unpassende Citate haben wir ganz weggelassen, bey andern die Druckfehler berichtigt; wo aber das Citat uns nicht ganz falsch, sondern vom Texte nur entfernt schien, da haben wir die Gesetzstelle in Klammern eingeschlossen. Zu kritischen Bemerkungen und Zusätzen war kein Raum vorhanden, wenn die Bogenzahl und der ohnehin sehr erhöhte Aufwand des Herrn Verlegers nicht unverhältnißmäßig vermehrt werden sollten.

Noch muß ich bemerken, daß, ungeachtet die Nummer der Note am Schlusse jedes Arti-

*) Dieses Werk hat den Titel: Code Napoléon avec des notes indicatives des lois Romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations, qui ont rapport à chaque article; ou Conférence du Code Napoléon avec les lois anciennes: par Henri-Jean-Baptiste Dard (de l'Isére) Jurisconsulte et Professeur de droit Romain à l'Académie de Législation, suivi d'une table générale des matières par ordre alphabétique par J. A. C. ancien Jurisconsulte. Die zweyte Ausgabe erschien zu Paris 1808. in 4. Zugleich ist der ganze Code Napoléon sehr splendid mit abgedruckt. Der Preis des Werks, das 640 Seiten hat, ist vier Thaler.

Digitized by Google

kels steht, dennoch die angeführten Gesetzstellen nicht immer auf den letzten Satz, sondern auf den ganzen Artikel sich beziehen. Wenn ein Artikel mehrere Abschnitte hat: so sind die dabey angeführten Citate, die sich auf einzelne Abschnitte beziehen, durch Striche getrennt.

Dann belehren uns die Anmerkungen und Citate des Herrn Dard auch über die Quellen derjenigen Artikel, die aus den ältern Französischen Gesetzen, Provincialgewohnheiten der sogenannten païs de coutumes und den Localstatuten der Französischen Städte geschöpft sind. Wir können auf diese Art sogleich sehen, was neue Verfügung oder blos Wiederholung der alten Gesetze sey; auch zur Erläuterung manches Gesetzes wird dem Forscher die Hinweisung auf die Quellen und auf die Französischen Rechtslehrer willkommen seyn. *)

Meine eignen kurzen Anmerkungen betreffen meistens Erklärungen schwieriger Ausdrücke und kurze Erläuterungen, nebst einigen zufälligen Bemerkungen über manche Rechtsinstitute. Ausführliche Betrachtungen behalte ich mir für einen besondern Anhang zu gegenwärtiger Ausgabe der Gesetzbücher des Französischen Reichs vor.

Erhard.

*) Eine literarische Notiz über die von Herrn Dard angeführten Schriftsteller befindet sich am Schlusse des Civilgesetzbuchs.

Digitized by Google

Inhalt

von

Napoleons I. bürgerlichem Gesetzbuche.

Einleitung. Von der Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen . . . . . Seite 3

Erstes Buch.

Rechte der Personen.

I. Tit. Vom Genusse und der Entziehung der bürgerlichen Rechte 5
I. Kap. Vom Genusse der bürgerlichen Rechte . daſ.
II. Kap. Vom Verluste der bürgerlichen Rechte . 8
I. Abschn. Vom Verluste der bürgerlichen Rechte, soweit er aus dem Verluste der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen entsteht . . . . . daſ.
II. Abschn. Vom Verluste der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung 10
II. Tit. Von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes 14
I. Kap. Allgemeine Anordnungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von Geburtsscheinen 19
III. Kap. Von Beurkundung der Heirathen . . 22
IV. Kap. Von Todtenscheinen 26
V. Kap. Von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes in Beziehung auf Militairpersonen, die sich außer dem Gebiete des Französischen Reichs befinden 30
VI. Kap. Von der Berichtigung der den Civilstand bewährenden Urkunden 33

Digitized by Google

Seite

III. Tit. Vom Wohnsitze 33
IV. Tit. Von Abwesenden 35
I. Kap. Von der Vermuthung der Abwesenheit . daſ.
II. Kap. Von der Abwesenheitserklärung . . . 36
III. Kap. Von den Wirkungen der Abwesenheit . 37
I. Abſchn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf das dem Abwesenden zur Zeit seiner Entfernung zuſtändige Vermögen daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abwesenden künftig zufallen können 42
III. Abſchn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Ansehung der Ehe . . . . . daſ.
IV. Kap. Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater sich entfernt hat 43
V. Tit. Von der Ehe 44
I. Kap. Von den zu Schließung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen . . . . daſ.
II. Kap. Von den Formalitäten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen 48
III. Kap. Von Einsprüchen gegen die Heirath . 49
IV. Kap. Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe . 51
V. Kap. Von den aus der Ehe entſpringenden Verbindlichkeiten 56
VI. Kap. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten 58
VII. Kap. Auflösung der Ehe 61
VIII. Kap. Von der zweyten Ehe . . . . . daſ.
VI. Tit. Von der Ehescheidung 62
I. Kap. Von den Ehescheidungsursachen . . . . daſ.
II. Kap. Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache 63
I. Abſchn. Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den vorläufigen (provisorischen) Maaßregeln, zu welchen die auf bestimmte Ursachen gegründete Ehescheidungsklage Veranlassung geben kann 71
III. Abſchn. Von den Einreden wider die Zulässlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus bestimmter Ursache 72
III. Kap. Von der Ehescheidung wegen beyderseitiger Einwilligung der Ehegatten 73

Digitized by Google

Seite

IV. Kap. Von den Wirkungen der Ehescheidung . 78
V. Kap. Von der Scheidung von Tisch und Bette (séparation de corps) 81
VII. Tit. Von der Vaterschaft und der Kindschaft (Filiation) 82
I. Kap. Von der Abstammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe gebornet Kinder . . . daſ.
II. Kap. Von den Beweisen der Kindschaft (rechtmäßigen Abstammung ehelicher Kinder) . . . 85
III. Kap. Von natürlichen Kindern 87
I. Abſchn. Von der Legitimation natürlicher Kinder . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Anerkennung natürlicher Kinder 88
VIII. Tit. Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 90
I. Kap. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) daſ.
I. Abſchn. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Form der Adoption . 93
II. Kap. Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 95
IX. Tit. Von der väterlichen Gewalt . . . 97
X. Tit. Von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation 101
I. Kap. Von der Minderjährigkeit . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Vormundſchaft . . . . . daſ.
I. Abſchn. Von der Vormundſchaft der Aeltern daſ.
II. Abſchn. Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundſchaft 104
III. Abſchn. Von der Vormundſchaft der Aſcendenten 105
IV. Abſchn. Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundſchaft . . . . . daſ.
V. Abſchn. Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur) 109
VI. Abſchn. Von den Urſachen, welche von der Vormundſchaft befreyen 111
VII. Abſchn. Von der Unfähigkeit zur Vormundſchaft und von den Urſachen, welche die Ausſchließung und Entſetzung von derſelben bewirken 115

Digitized by Google

Seite
VIII. Abſchn. Von der vormundſchaftlichen Verwaltung 117
IX. Abſchn. Von den Vormundſchaftsrechnungen 124
III. Kap. Von der Emancipation 126
XI. Tit. Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich beſtellten Beyſtande 128
I. Kap. Von der Volljährigkeit . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Interdiction 129
III. Kap. Vom gerichtlich angeordneten Beyſtande 134

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verſchiedenen Modificationen des Eigenthums.

I. Tit. Von der Eintheilung der Güter . . 135
I. Kap. Von unbeweglichen Gütern . . . . . daſ.
II. Kap. Von beweglichen Gütern 139
III. Kap. Von den Gütern im Verhältniß zu deren Beſitzern 143
II. Tit. Vom Eigenthum 145
I. Kap. Von dem Rechte auf die von der Sache ſelbſt hervorgebrachten Acceſſionen (fructus) . . . daſ.
II. Kap. Vom Rechte des An- und Zuwachſes (Acceſſionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird 147
I. Abſchn. Von dem Rechte des An- und Zuwachſes (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen . . . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Rechte auf An- und Zuwächſe (Acceſſionen) in Anſehung beweglicher Gegenſtände 152
III. Tit. Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung 155
I. Kap. Vom Nießbrauche . . . . . daſ.
I. Abſchn. Von den Rechten des Nutznießers (Uſufructuars) 156
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Uſufructuars) 160
III. Abſchn. Wie ſich der Nießbrauch endigt . 165
II. Kap. Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe 167
IV. Tit. Von Servituten oder Grunddienſtbarkeiten 169

Digitized by Google

Seite

I. Kap. Von den aus Localverhältnissen entspringenden nothwendigen Servituten (servitutibus necessariis) 169
II. Kap. Von den gesetzlich angeordneten Servituten 172
I. Abschn. Von den gemeinschaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den bey gewissen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwischenwerken . 178
III. Abschn. Von der Aussicht auf das nachbarliche Grundstück . . . . . daſ.
IV. Abschn. Von der Dachtraufe 180
V. Abschn. Von der Wegegerechtigkeit (droit de passage) . . . . . daſ.
III. Kap. Von Grundbefugnissen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menschen entstehen . . 182
I. Abschn. Von den verschiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundstücke beschwert werden können . . . . . daſ.
II. Abschn. Wie Servituten entrichtet werden . 183
III. Abschn. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, dem das Grundbefugniß zusteht (fundi dominantis) 185
IV. Abschn. Wie Servituten erlöschen . . . 187

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 189
I. Tit. Von der Erbfolge 191
I. Kap. Von Eröffnung der Erbfolge und der Besitznahme der Erben . . . . . daſ.
II. Kap. Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften 193
III. Kap. Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge 195
I. Abschn. Allgemeine Anordnungen . . . daſ.
II. Abschn. Vom Repräsentationsrechte (iure repraesentationis) 197
III. Abschn. Von der Erbfolge der Descendenten 199
IV. Abschn. Von der Erbfolge der Ascendenten daſ.
V. Abschn. Von der Erbfolge der Seitenverwandten 201
IV. Kap. Von der Irregularerbfolge 202

Digitized by Google

Seite

I. Abſchn. Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Descendenten verſtorbenen Kinder . . 202
II. Abſchn. Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats 205
V. Kap. Vom Antritte einer Erbſchaft und der Losſagung von derſelben 206
I. Abſchn. Vom Erbſchaftsantritte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Losſagung von Erbſchaften 209
III. Abſchn. Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier béneficiaire) . 211
IV. Abſchn. Von offenſtehenden (vacanten) Erbſchaften 216
VI. Kap. Von der Erbtheilung und Collation . . 217
I. Abſchn. Von der Erbtheilungsklage und deren Form . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Collation 224
III. Abſchn. Von der Bezahlung der Schulden 231
IV. Abſchn. Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleiſtung in Anſehung der Looſe 234
V. Abſchn. Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen 235
II. Tit. Von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten 238
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament zu verfügen oder begünſtigt zu werden 240
III. Kap. Auf welchen Theil des Vermögens ſich die Freyheit, (zum Beſten anderer) zu verfügen, beſchränke, und von der Reduction (des Uebermaaßes bey dergleichen Dispoſitionen) 244
I. Abſchn. Vom verfügbaren (disponirbaren) Vermögensantheile . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Herabſetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate 246
IV. Kap. Von Schenkungen unter Lebenden . . 249

Digitized by Google

Seite

I. Abſchn. Von der Form der Schenkungen unter Lebenden 249
II. Abſchn. Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen 255
V. Kap. Von teſtamentariſchen Verfügungen . . 260
I. Abſchn. Allgemeine Regeln über die Form der Teſtamente . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von beſondern, die Form gewiſſer Teſtamente betreffenden Regeln 264
III. Abſchn. Von Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen (Legaten) überhaupt 269
IV. Abſchn. Von Univerſalvermächtniſſen . . daſ.
V. Abſchn. Von den Legaten unter einem Univerſaltitel (ex titulo universali) 271
VI. Abſchn. Von Partikularvermächtniſſen . 272
VII. Abſchn. Von Teſtamentsvollſtreckern . 276
VIII. Abſchn. Von Widerrufung der Teſtamente und deren Umſtoßung 278
VI. Kap. Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Teſtirer zum Beſten ſeiner Enkel oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter machen darf 281
VII. Kap Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Aſcendenten unter ihren Deſcendenten vorgenommen werden (dispositiones parentum inter liberos) 288
VIII. Kap. Von den mittelſt Ehevertrags zum Beſten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen . . 289
IX. Kap. Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe . . . 292
III. Tit. Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen . 296
I. Kap. Präliminarverordnungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von den Erfoderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören 297
I. Abſchn. Von der Einwilligung 298
II. Abſchn. Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile 301
III. Abſchn. Vom Gegenſtande und Stoffe der Contracte 302
IV. Abſchn. Von der Veranlaſſungsurſache (causa) 303

Digitized by Google

Seite
III. Kap. Von den Wirkungen der Verpflichtungen 304
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu geben 305
III. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen 306
IV. Abſchn. Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leiſtenden Schadenerſatze 307
V. Abſchn. Von der Auslegung der Verträge 310
VI. Abſchn. Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen 311
IV. Kap. Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten 312
I. Abſchn. Von bedingten Verpflichtungen . . daſ.
§. I. Von der Bedingung überhaupt und deren verſchiedenen Arten . . . . . daſ.
§. II. Von der aufſchiebenden Bedingung (conditio suspensiva) 315
§. III. Von der aufhebenden Bedingung (conditio resolutiva) 316
II. Abſchn. Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten 317
III. Abſchn. Von alternativen Verbindlichkeiten 318
IV. Abſchn. Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten 320
§. I. Vom ſolidariſchen Rechte der Gläubiger daſ.
§. II. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Schuldner . . . . . daſ.
V. Abſchn. Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 324
§. I. Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit 325
§. II. Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit 326
VI. Abſchn. Von den bey Conventionalſtrafe eingegangenen Verbindlichkeiten 328
V. Kap. Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten . 330
I. Abſchn. Von der Zahlung 331
§. I. Von der Zahlung überhaupt . . . . daſ.
§. II. Von der Zahlung mit dem Eintritte in die Rechte des Gläubigers (subrogation) . . . 335
§. III. Von der Anrechnung der Zahlung . . 337
§. IV. Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition 338

§. V.

Digitized by Google

Seite

§. V. Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum) 341
II. Abſchn. Von der Novation 342
III. Abſchn. Von der Erlaſſung der Schuld . 345
IV. Abſchn. Von der wechſelſeitigen Aufhebung der Foderungen (Compenſation) 346
V. Abſchn. Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon (der Confuſion) 349
VI. Abſchn. Vom Untergange der Sache, welche Gegenſtand der Verbindlichkeit iſt . . . 350
VII. Abſchn. Von der Klage auf Nullität oder Auflöſung der Verträge 351
VI. Kap. Vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung 354
I. Abſchn. Vom Beweiſe durch Urkunden . . daſ.
§. I. Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques) . . . . . daſ.
§. II. Von den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden 356
§. III. Von Kerbhölzern 359
§. IV. Von Abſchriften der Urkunden . . . daſ.
§. V. Von Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden 361
II. Abſchn. Vom Beweiſe durch Zeugen . . 363
III. Abſchn. Von Vorausſetzungen (Präſumtionen) 366
§. I. Von geſetzlichen Vorausſetzungen (Präſumtionen) . . . . . daſ.
§. II. Von Vermuthungen (Präſumtionen), welche nicht kraft des Geſetze anzunehmen ſind . 367
IV. Abſchn. Vom Eingeſtändniſſe des Gegners 368
V. Abſchn. Vom Eide 369
§. I. Vom angetragenen Haupteide . . . . daſ.
§. II. Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali) 371
IV. Tit. Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen 372
I. Kap. Von Quaſicontracten 373
II. Kap. Von Vergehungen und andern unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi-delictis) 376
V. Tit. Vom Heirathscontracte und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten . . 377
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . daſ.

Seite

II. Kap. Von den bey der ehelichen Gütergemeinschaft eintretenden Rechtsgrundsätzen 381

Erster Theil. Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft . . . . . daſ.

I. Abſchn. Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinschaftsmaſſe gehört 382

§. I. Vom Activvermögen der Gütergemeinschaft daſ.

§. II. Vom Paſſivzuſtande der Gütergemeinschaft, und von den vermöge deſſelben wider die Gemeinschaft entſtehenden Klagen . . . 385

II. Abſchn. Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Vermögensmaſſe und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Geſellſchaft vorgenommenen Handlungen 390

III. Abſchn. Von Auflöſung der Gütergemeinschaft und einigen Folgen derſelben . . . 397

IV. Abſchn. Von der Annahme der Gütergemeinschaft, und der Verzichtleiſtung auf dieſelbe, ſo wie den darauf Bezug habenden Bedingungen 402

V. Abſchn. Von der Theilung des zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme 406

§. I. Von der Theilung des Activvermögens . 407

§. II. Vom Paſſivſtande der Gütergemeinschaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden 410

VI. Abſchn. Von der Verzichtleiſtung auf die Gütergemeinschaft und deren Wirkungen . . 412

Was wegen der geſetzlichen Gütergemeinschaft auf den Fall Statt finden ſoll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben 414

Zweyter Theil. Von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und den Verträgen, durch welche die geſetzliche Gemeinſchaft modificirt, ja ſelbſt ausgeſchloſſen werden kann . . . . . daſ.

I. Abſchn. Von der Gütergemeinſchaft, welche auf die Errungenſchaft eingeſchränkt iſt . . 415

II. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wird . . 416

III. Abſchn. Von der Clauſel, vermöge wel-

Digitized by Google

Seite
cher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten ſind (clause d'ameublissement) . 417
IV. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche die Schulden von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden 419
V. Abſchn. Von dem der Ehegattin zugeſtandenen Befugniſſe, ihr eingebrachtes Vermögen ſchuldenfrey zurückzunehmen 421
VI. Abſchn. Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme 422
VII. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinſchaftsmaſſe anweiſet 424
VIII. Abſchn. Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft 426
Verfügungen, welche auf vorſtehende acht Abſchnitte gemeinſchaftlich ſich beziehen . . . 427
IX. Abſchn. Von Verträgen, welche die Gütergemeinſchaft ausſchließen . . . . . daſ.
§. I. Von der Erklärung, daß die Ehegatten ſich ohne Schließung einer Gütergemeinſchaft heirathen 428
§. II. Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen 429
III. Kap. Von Rechten des weiblichen Einbringens 430
I. Abſchn. Von der Beſtellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautſchatzes) . . 431
II. Abſchn. Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundſtücks . 433
III. Abſchn. Von der Wiedererſtattung der Mitgift (des Brautſchatzes) 437
IV. Abſchn. Von den Paraphernalgütern . . 440
Beſondere Verordnung 442
VI. Tit. Vom Kaufe und Verkaufe . . . . daſ.
I. Kap. Von der Natur und Form des Verkaufes daſ.
II. Kap. Wer kaufen und verkaufen könne . . . 445
III. Kap. Von den Sachen, welche verkauft werden können 447
IV. Kap. Von den Obliegenheiten des Verkäufers 448
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Auslieferung . . . . daſ.

Digitized by Google

Seite

III. Abſchn. Von der Gewährleiſtung . . . 453
§. I. Von der Gewährleiſtung im Fall einer Eviction 454
§. II. Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leiſtenden Gewähr 458
V. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Käufers . 460
VI. Kap. Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufs 462
I. Abſchn. Vom Wiederkaufsrechte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung 465
VII. Kap. Von der Verſteigerung (gemeinſchaftlicher Sachen) 468
VIII. Kap. Von der Uebertragung (Ceſſion) der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechtsgegenſtände 469
VII. Tit. Vom Tauſche 472
VIII. Tit. Vom Miethcontracte 473
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenſtande hat 474
I. Abſchn. Von den Regeln, welche ſowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den beſondern Vorſchriften für den Miethcontract 483
III. Abſchn. Von den beſondern Vorſchriften für die Pachtcontracte 486
III. Kap. Von der Miethe der Dienſte und Arbeiten 490
I. Abſchn. Von der Miethe der Dienſtboten und Handarbeiter . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten 491
III. Abſchn. Von Bauanſchlägen und verdungenen Werken 492
IV. Kap. Vom Viehpacht 495
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts 496
III. Abſchn. Vom Viehpacht auf die Hälfte . 498
IV. Abſchn. Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (ſeines Gutes) überläßt 499
§. I. Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geſchloſſenen Viehpachte . . daſ.

Digitized by Google

Seite

§. II. Von dem mit dem Theilpachter geschlossenen Viehpachte 500
V. Abschn. Von dem uneigentlich sogenannten Viehpachte 501
IX. Tit. Vom Gesellschaftsvertrage . . . daſ.
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Kap. Von den verschiedenen Arten der Gesellschaften 502
I. Abschn. Von allgemeinen (Universal-) Gesellschaften . . . . . daſ.
II. Abschn. Von der besondern (Particular-) Gesellschaft 504
III. Kap. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten . . . . . daſ.
I. Abschn. Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Obliegenheiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen . . 510
IV. Kap. Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört 511
Verordnung wegen der Handelsgesellschafter . 513
X. Tit. Vom Darlehn . . . . . daſ.
I. Kap. Vom Wegleihen zum Gebrauch (commodatum) 514
I. Abschn. Von der Natur des Leihvertrags . daſ.
II. Abschn. Von den Verbindlichkeiten des Entlehners 515
III. Abschn. Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet . 516
II. Kap. Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne 518
I. Abschn. Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Verbindlichkeiten des Darleihers 519
III. Abschn. Von den Verbindlichkeiten des Erborgers 520
III. Kap. Vom Darlehn auf Zinsen . . . . . daſ.
XI. Tit. Von Deposition und gerichtlicher Beschlagnehmung 522
I. Kap. Von der Deposition im Allgemeinen und deren verschiedenen Gattungen . . . . . daſ.

Digitized by Google

Seite
II. Kap. Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Worts 523
I. Abſchn. Von der Natur und dem Weſen der Depoſition . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der freywilligen Depoſition . daſ.
III. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars 525
IV. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Deponenten 529
V. Abſchn. Von der Depoſition im Nothfalle daſ.
III. Kap. Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration) 531
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung . . . . . daſ.
III. Abſchn. Von der gerichtlichen Beſchlagnehmung oder Depoſition 532
XII. Tit. Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis) 533
I Kap. Vom Spiel und der Wette . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Leibrentenvertrage 534
I. Abſchn. Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen . . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragſchließenden Theilen 536
XIII. Tit. Von der Vollmacht 537
I. Kap. Von der Natur und Form der Vollmacht . daſ.
II. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten 539
III. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht) 541
IV. Kap. Von den verſchiedenen Arten, wie die Vollmacht erliſcht 542
XIV. Tit. Von der Bürgſchaft 544
I. Kap. Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft . . . . . daſ.
II. Kap. Von den Wirkungen der Bürgſchaft . . 546
I. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen 548
III. Abſchn. Von den Wirkungen der Bürgſchaft unter den Mitbürgen 550

Digitized by Google

Seite
III. Kap. Von Erlöschung der Bürgschaft . . . 550
IV. Kap. Von der gesetzlichen oder gerichtlichen Bürgschaft 551
XV. Tit. Vom Vergleiche 552
XVI. Tit. Vom Personalarreste in bürgerlichen Rechtssachen 556
XVII. Tit. Von der Verpfändung 560
I. Kap. Vom Faustpfande . . . . . daſ.
II. Kap. Vom antichretischen Vertrage (pacto Antichretico) 563
XVIII. Tit. Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken 566
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . . daſ.
II. Kap. Von Vorzugs- (Prioritäts-) Rechten . . daſ.
I. Abſchn. Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter 567
§. I. Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter . . . . . daſ.
§. II. Von den Vorzugsrechten auf gewiſſe bewegliche Güter 568
II. Abſchn. Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter 571
III. Abſchn. Von denjenigen Vorzugsrechten, die ſich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erſtrecken 572
IV. Abſchn. Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden 573
III. Kap. Von Hypotheken 576
I. Abſchn. Von geſetzlichen Hypotheken . . 577
II. Abſchn. Von gerichtlichen Hypotheken . . 578
III. Abſchn. Von vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken 579
IV. Abſchn. Von der Ordnung der Hypotheken unter einander 581
IV. Kap. Von der Art und Weiſe der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken . 585
V. Kap. Von der Löſchung und Beſchränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen) 589
VI. Kap. Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Beſitzer 592
VII. Kap. Von Erlöſchung der Vorzugsrechte und Hypotheken 595
VIII. Kap. Von der Art und Weiſe, die auf dem

Digitized by Google

Seite

Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löschen 597

IX. Kap. Wie die Hypotheken zu löschen sind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt ist 601

X. Kap. Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer 603

XIX. Tit. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Mobilien) und den Classen der Gläubiger 606

I. Kap. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) . . . . . daſ.

II. Kap. Von der Ordnung, nach welcher die Kaufgelder unter die Gläubiger vertheilt werden . . 610

XX. Tit. Von der Verjährung 611

I. Kap. Vorläufige Verordnungen . . . . . daſ.

II. Kap. Vom Beſitz 613

III. Kap. Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern 614

IV. Kap. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen 615

I. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen . . . . . daſ.

II. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen 617

V. Kap. Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit 619

I. Abſchn. Allgemeine Verordnungen . . . daſ.

II. Abſchn. Von der dreyßigjährigen Verjährung daſ.

III. Abſchn. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung 620

IV. Abſchn. Von einigen beſondern Verjährungen 621

Digitized by Google

Napoleons I.

bürgerliches Gesetzbuch

Digitized by Google

Erklärung einiger Abbreviaturen.

Nap. C. G. Napoleons Civilgesetzbuch. C. Nap. Code Napoléon.

C. Ger. O. Civilgerichtsordnung. C. d. proc. Code de procédure.

H. G. B. Handelsgesetzbuch.

Digitized by Google

Einleitung.

Von der Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

(Decretirt am 5ten März 1803; promulgirt am 15ten desselben Monats.)

Art. 1. Die Gesetze werden, kraft ihrer, von Seiten des Kaisers erfolgten Promulgation im ganzen Französischen Gebiet vollstreckbar *).

Zu vollstrecken sind sie in jedem Theile des Reichs, von dem Augenblicke an, in welchem ihre Promulgation daselbst bekannt worden seyn kann.

Daß die durch den Kaiser geschehene Promulgation bekannt worden sey, wird angenommen:

im Departement, in welchem der Kaiser residirt, einen Tag nach der Promulgation;

in jedem andern Departement, nach Ablauf derselben Frist; zu welcher jedoch, auf jede zehn Myriameter (nach der alten Rechnung ungefähr 20 Französische Meilen), welche die Hauptstadt des Departements von dem Orte, wo die Promulgation erfolgte, entfernt liegt, Ein Tag hinzugerechnet werden muß. (1)

(1) Novell. 66. cap I.

*) Exécutoire. Man könnte auch rechtsgültig sagen; allein, dieß entspräche den Worten des Originals nicht so bestimmt. E.

Erstes Buch.

Rechte der Personen.

Erster Titel.

Vom Genusse und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.

(Decretirt am 31ten März 1803. promulgirt am 10ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Vom Genusse der bürgerlichen Rechte.

Art. 7. Die Ausübung der Civilrechte ist von der Eigenschaft des Staatsbürgers unabhängig. Wie man letztere erwerbe und behaupte, ist durch das Staatsgrundgesetz (loi constitutionnelle) *) bestimmt.

8. Der Civilrechte hat sich jeder Franzose zu erfreuen. (1)

9) Jeder von einem Ausländer erzeugte, aber in Frankreich gebohrne Mensch kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit, auf die Rechte eines Französischen Eingebornen Anspruch machen; doch muß er, wenn er in Frankreich wohnt, erklären, er wolle dort seinen bleibenden Wohnsitz aufschlagen; hält er sich aber außer Landes auf: so muß er sich anheischig machen,

(1) l. 17. D. de statu hom.

*) Dieses findet man in der Sammlung, die unter dem Titel: Constitutions de l'Empire Sénatusconsultes et autres actes du Sénat zu Paris erschienen ist. E.

Digitized by Google

daß er sich in Frankreich häuslich niederlassen wolle; auch binnen Jahresfrist, von Leistung dieses Versprechens (soumission) an gerechnet, sich wirklich daselbst niederlassen. (1)

10. Jedes von einem Französischen Vater erzeugte Kind ist ein Franzose, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Jedes von einem Vater, welcher der Vorrechte eines Franzosen verlustig ist, erzeugte und im Auslande geborne Kind, kann doch noch immer diese Rechte wieder erlangen, wenn es die im 9ten Artikel enthaltenen Vorschriften befolgt. (2).

11. Ein Ausländer genießt in Frankreich eben der bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat, oder noch künftig einräumen wird. (3)

12. Eine Ausländerin, die sich mit einem Franzosen verheirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes. (4)

(1) Bacquet du droit d'aubaine (de iure albinagii) chap. 57. 58. 59. Soefve tom. I. art. 2. chap. 72. et 87. Journal des audiences arrêts des 28 août 1650, 25 fevr. 1647., 9 mars 1648.

(2) Arg. ex l. 19. Di de stat. hom. et l. 24. cod.

(3) Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 7. n. 2. et 4. Ordonnance des 2 mars 1481 et 1498, art. 88. Edit de Henri II., d'oct. 1554. Ordonnance de Blois, art. 557. — Das Befugniß, durch ein Testament zu verfügen und zu erwerben, ist iuris ciuilis; deshalb war in Rom der Fremde davon ausgeschlossen. L. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. institu. L. 1. C. cod. Vlpian. fragm. tit. 22. §. 2. Die diesem entgegenstehende Auth. omnes C. comm. de success. ist aus einer Constitution Friedrich II. de statutt. et consuet. §. 10. Nach den meisten franzöf. Provinzialrechtsgewohnheiten waren Ausländer unfähig, durch Testament zu erwerben. Châlons, art. 14. Laon art. 9; Rheims, Schenkungen unter den lebenden waren ihnen zu geben und zu nehmen gestattet. Rheims, art. 34. art. 340 Laon art. 8. Châlons art. 14. Anstatt des Ausländers erbte der König. Rheims art. 342. Vitry art. 72. Laon art. 10. Châlons art. 14. Das droit d'aubaine (iusalbinagii) ward durch ein Decret der Nationalversammlung vom 6. Aug. abgeschafft.

(4) Anc. cout. de Bourgogne tit. 9. art. 7.

Digitized by Google

13. Der Ausländer, der vom Kaiser die Erlaubniß erhalten hat, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, genießt, so lange er daselbst wohnt, alle bürgerlichen Rechte. (1)

14. Ein Ausländer kann, wenn er auch nicht in Frankreich wohnhaft ist, vor die Französischen Gerichte gefodert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in Frankreich gegen einen Franzosen übernommen hat. Eben so kann man ihn vor Französische Gerichte ziehen *) wegen solcher Verbindlichkeiten, die er in einem fremden Lande gegen einen Franzosen eingegangen hat. (2)

15. Ein Franzose kann vor einem Gerichte in Frankreich wegen solcher Verbindlichkeiten belangt werden, welche er im Auslande, selbst mit einem Ausländer, eingegangen hat.

16. Der Ausländer, der als Kläger auftritt, ist ohne Unterschied des Gegenstandes, mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen, verbunden, für Ersatz der Proceßkosten und Schäden Bürgschaft zu bestellen; er wäre denn in Frankreich mit unbeweglichen Gütern so weit angesessen, als zur Deckung der Zahlung erforderlich ist. (3) (Art. 166. 167. Civ. Ger. Ord.)

(1) Diese kaiserliche Genehmigung hat die Wirkung der sonst üblichen Naturalisationsbriefe, die zur Zeit der alten Regierung vom Könige den Ausländern ertheilt werden.

(2) Dieser Artikel weicht von den Grundsätzen des Civilrechts ab. Vid. l. 2. C. de jurisd. omnium judic. et de foro compet. l. 3. C. ubi in rem act. exerc. deb. Wie Ausländer vor Gericht geladen werden müssen: siehe Ordonnance de 1667 tit. 2. art. 7. Code de Proced. civile art. 69.

(3) l. de satisdat. L. unic. C. de satisd. l. 46. §. 2. de procurat. Tot. tit. D. judic. solui. Coutume d'Abbeville, locale de Ponthieu art. 57. Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 17. n. 1. 3. 4.

*) Diese Stelle betrifft solche Ausländer, die sich in Frankreich, ohne daselbst ihren Wohnsitz zu haben, für einige Zeit aufhalten. Daher hier auch nicht das Wort cité steht, sondern traduit, welches beydes im Originale nicht

Zweytes Kapitel.

Vom Verluste der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verluste der bürgerlichen Rechte, so weit er aus dem Verluste der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen entsteht.

17. Die rechtlichen Vorzüge, die man als Franzose hat, gehen verloren, 1) durch die in einem auswärtigen Staate erlangte Naturalisation; 2) durch die, ohne Genehmigung des Kaisers erfolgte Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung ertheilten Amtes; 3) endlich durch jede solche im Auslande erfolgte Art der Niederlassung, bey welcher die Absicht, nicht nach Frankreich zurückzukehren, erhellet.

Doch soll bey Handelsniederlassungen (établisse-

zufällig unterschieden ist. Dieser Artikel erhält ein neues Licht durch das Gesetz vom 10. September 1807. vermöge dessen jeder Ausländer, der in Frankreich keinen bleibenden Wohnsitz hat, wenn wider ihn eine condemnatorische Sentenz zu Gunsten eines Franzosen ergangen ist, ja wegen bereits verfallener Schulden, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, auch sogar während des Processes, auf Ansuchen des Gläubigers und Anordnung des Richters, in dessen Gerichtsbezirk er sich aufhält, gefänglich eingezogen werden kann; er müßte denn ein Handelsetablissement oder ein Grundstück in Frankreich besitzen, das hinlängliche Sicherheit gewährte, oder einen in Frankreich wohnhaften sichern Bürgen stellen. Daß hier die Ausflucht der Litispendenz gelte; daß wegen im Auslande von Ausländern mit Franzosen eingegangener Verbindlichkeiten die Unterthanen auswärtiger Staaten nicht vor Französische Gerichte geladen werden, so lange sie nicht auf Französischem Grund und Boden sind, versteht sich wohl von selbst. E.

Digitized by Google

ments de commerce) niemals angenommen werden, daß ſie ohne Abſicht der Rückkehr (nach Frankreich) erfolgt wären. (1)

18. Ein Franzoſe, der die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen verloren hat, kann ſie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, daß er ſich daſelbſt niederlaſſen wolle, und daß er auf jede mit den Franzöſiſchen Geſetzen im Widerſpruch ſtehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Franzöſin, die einen Ausländer heirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes.

Wird ſie Wittwe, ſo erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Franzöſin wieder, vorausgeſetzt, daß ſie entweder in Frankreich wohnt, oder mit Erlaubniß des Kaiſers dahin zurückkehrt, und erklärt, daß ſie ſich dort niederlaſſen wolle. (2)

20. Wer in den Fällen, wie ſie im 10., 18 und 19. Artikel beſtimmt ſind, die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen wiedererhält, kann ſie nicht eher geltend machen, als bis er die in dieſen Artikeln vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat; auch kann er nur diejenigen Rechte geltend machen, die ihm ſeit ſolcher Zeit (nämlich ſeit der vollſtändigen Erfüllung gedachter Bedingungen) angefallen ſind.

21. Ein Franzoſe, der, ohne Erlaubniß des Kaiſers, ausländiſche Kriegsdienſte nimmt, oder in eine ausländiſche Militaircorporation tritt, verliert die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen.

Er kann nur mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehren, und die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen nur dann wiedererlangen, wenn er die Bedin-

(1) Arg. ex l. 17 et 19. §. 4. D. de capt. et postlim. revers. Bacquet du droit d'aubaine. chap. 2.

(2) Anc. cout. de Bourgogne. tit. 9. art. 7.

gungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt sind, um Staatsbürger zu werden; alles mit Vorbehalt der Strafen, welche das Criminalgesetz wider die Franzosen verhängt, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder in der Folge tragen werden. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verluste der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu solchen Strafen, welche den Verurtheilten von aller Theilnahme an den benannten bürgerlichen Rechten ausschließen, bewirkt den bürgerlichen Tod (2).

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode bewirkt zugleich den bürgerlichen (3).

24. Lebenslängliche Leidesstrafen bewirken den bürgerlichen Tod nur in so ferne, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, die er besaß. Sein Vermögen wird für die Erbfolge eröffnet, und seine Güter gehen eben so auf seine Erben über, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben.

Er kann von nun an weder selbst erben, noch das nachher von ihm erworbene Vermögen auf andere vererben.

Er kann über seine Güter weder ganz, noch zum Theil, verfügen, es sey durch Schenkungen unter den Lebenden, oder durch Testament; noch auf diese Art etwas erlangen, ausgenommen zu seinem nothdürftigen Unterhalte.

(1) Arg. ex l. 16. §. 4. D. de capt. et postlim. rev.
(2) L. 2. D. de poen. Ulpian. Fragm. tit. 20. §. 5.
(3) L. 29. D. de poenis.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundſchaftlichen Geſchäften Theil nehmen.

Er darf bey Handlungen, bey welchen zur Feyerlichkeit oder zur Beglaubigung Zeugen erfoderlich ſind, nicht als Zeuge gebraucht, auch vor Gerichte nicht als Zeuge zugelaſſen werden.

Er kann in Rechtsſtreitigkeiten weder als Beklagter, noch als Kläger anders vor Gericht erſcheinen, als durch einen ihm hierzu von demjenigen Gerichte, bey welchem die Klage anhängig iſt, ernannten Curator, unter deſſen Namen die Sache verhandelt wird.

Er iſt unfähig, eine Heirath zu ſchlieſſen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte.

Hat er vorher eine Heirath geſchloſſen: ſo iſt dieſe in Anſehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelöſt. Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jedes an ſeinem Theile, die Rechte und Handlungen ausüben, zu denen ſein natürlicher Tod ſie berechtigen würde. (*)

26. Eine Verurtheilung, die auf vorgängiges Gehör des Angeſchuldigten erfolgt iſt, (condamnation contradictoire) zieht den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach ſich, da ſie wirklich, oder am Bildniß vollſtreckt worden iſt. (*)

(*) L. 10. C. de bon. proscript. Nov. 17. c. 12. Nov. 134. c. ult. Authent. bona damnatt. C. de bon. proscript. — L. 13. D. de bon. poſſeſſ. L. 1. C. de haer. inſtit. l. 17. D. de poen. l. 12. D. de iur. fiſci. l. 15. l. 51. §. 4. D. de don. l. 15. D. de interdict. et relegg. l. 8. §. 1. 2. 4. D. qui test. fac. poſſ. l. 1. §. ult. D. de legat. §. 12. D. de his quae pro non ſcripta. hab. l. 16. D. de interd. et releg. l. 10. D. de cap. min. l. 8. D. de ann. leg. L. 22. §. 5. D. mandati Arg. ex leg. 2. C. de legis tut. — L. 3. §. 5. D. de tut. Inſtit. de teſtam. ord. §. 6. — Ordonnance de Moulins, art. 28. Déclaration de 1639. art. 6. — L. 1. C. de repud. et jud. de morib. ſubl. l. 5. §. 1. D. de bon. damnatt. Arg. ex l. 22. §. 7. D. ſolut. matr. l. 15. §. 1. D. de don. int. vir. et ux.

(*) Nach römiſchen Geſetzen achtete man den Verurtheilten, von dem Augenblicke der gefällten Sentenz an, für bürgerlich todt. L. 10. §. 1. l. 29. D. de poen. l. 6. §. 6. D. de iniuſto rupto et irrito facto teſtam.

Digitized by Google

27. Eine Contumacialverurtheilung bewirkt den bürgerlichen Tod erst fünf Jahre nach Vollstreckung des Urthels am Bildnisse. In der Zwischenzeit kann der Verurtheilte sich stellen. (1)

28. Diejenigen, die wegen ungehorsamlichen Außenbleibens (in contumaciam) verurtheilt sind, bleiben während der erwähnten fünf Jahre, oder bis sie in dieser Zwischenzeit sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Ihre Güter werden auf eben die Art verwaltet, und ihre Rechte ausgeübt, wie dieß bey Abwesenden Statt findet *).

29. Wenn derjenige, der wegen ungehorsamlichen Außenbleibens verurtheilt ist, sich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollstreckung des Urthels an zu rechnen, freywillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird: so wird dadurch das Contumacialurthel ipso iure ungültig; der Angeschuldigte wird in den Besitz seiner Güter wiederum eingesetzt und aufs Neue in Untersuchung genommen. Wird er nun durch einen neuen Rechtsspruch wiederum zu derselben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichsfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilet: so hat dieser nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweyte Urthel vollstreckt wird. (2)

30. Wird ein wegen ungehorsamlichen Außenbleibens Verurtheilter, der erst nach fünf Jahren sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen ward, durch ein anderweites rechtliches Erkenntniß losgesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod

(1) Ordonnance de Moulins, de 1560 art. 28. Ordonnance de 1670. tit. 17. art. 28 et 29.

(2) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 28 et 26.

*) S. Art. 120. u. ff.

nicht bewirkt: ſo tritt er von nun an und mit dem Tage, an welchem er wieder vor Gerichte erſchien, in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte wiederum ein. Doch bleibt das erſte Urthel in ſofern bey Kräften, als alle die Wirkungen beſtehen bleiben, welche der bürgerliche Tod in der Zwiſchenzeit, vom Ablauf erwähnter 5 Jahre bis zum Tage, da der Angeſchuldigte vor Gericht erſcheint, bereits hervorgebracht hat (1).

31. Stirbt der wegen ungehorſamen Außenbleibens Verurtheilte in der fünfjährigen Gnadenfriſt, ohne daß er ſich freywillig geſtellt hätte oder angehalten und verhaftet worden wäre: ſo ſoll angenommen werden, er ſey im vollen Beſitze ſeiner bürgerlichen Rechte verſtorben. Das Contumacialurthel wird ſolchenfalls an ſich (ipso iure) null und nichtig; jedoch iſt dieß der Klage des beſchädigten Theils unnachtheilig. Letzterer darf jedoch die Erben des Verurtheilten blos im Wege des Civilproceſſes belangen (2).

32. Die Verjährung der Strafe bewirkt auf keinen Fall die Wiedereinſetzung des Verurtheilten in ſeine bürgerlichen Rechte. (3)

(1) Arg. ex l. 4. D. de requir. vel abs. et l. 2. C. de req. reis. Ordonn. de Moulins art. 28. Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 28. Lebens- oder Leibesſtrafen gegen Abweſende zu verhängen, war nach römiſchen Geſetzen nicht erlaubt. l. 1. D. de requir. vel absent. l. 25. D. de poen. Daſſelbe galt ehedem in Frankreich. Capitul. Caroli M. lib. 7. c. 146. Die Verurtheilung in contumaciam ſammt ihren Folgen, ward zuerſt durch folgende Franzöſiſche Geſetze eingeführt. l'Ordonn. du mois août 1526. art. 39. l'Ordonn. de 1556. art. 17. art. 25. l'ordonn de 1559. art. 7. l'ordonn. de 1670. tit. 17. art. 16.

(2) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 29. Arg. ex l. 13. §. 1. D. qui testam. fac. poss. l. 15. §. 4. de requir. vel abs. reis.

(3) Dieſer Artikel ſtimmt mit dem vom Pariſer Parlemente zuletzt angenommenen Rechtsgrundſätzen überein. Lange Zeit waren ſie über dieſen Punct ſchwankend, bis endlich 1733 dieſe Regel durch einen Beſchluß des genannten Parlements gegen Hrn. d'Ascheux feſtgeſetzt wurde. Dagegen entfernt er ſich von den Rechtsgrundſätzen der Parlementer der ſogenannten Provinces du droit écrit nach dem Zeugniſſe von Lapeyrouse lettre S. n 212 und Serres Inst. p. 595.

Digitized by Google

33. Die Güter, welche dem Verurtheilten zugefallen sind, nachdem er sich bereits den bürgerlichen Tod zugezogen hatte, und in deren Besitze er sich am Tage seines natürlichen Todes befindet, fallen dem Staate, kraft seines Rechts auf erblose Güter (Art. 767. 768), anheim. Hierbey hängt es jedoch vom Kaiser ab, zum Besten der Wittwe, der Kinder, oder Verwandten des Verurtheilten, in einem dergleichen Falle zu verfügen, was er der Menschlichkeit gemäß findet.

Zweyter Titel.

Von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Anordnungen.

34. In jeder zur Beurkundung des bürgerlichen Zustandes auszustellenden Urkunde müssen Jahr, Tag und Stunde, in welchen sie abgefaßt ist, so wie Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, aller in derselben benannte Personen ausgedrückt seyn. (1)

35. Außer demjenigen, was bey solcher Gelegenheit die Comparenten nothwendig erklären müssen, darf der zu Beurkundung des bürgerlichen Zustandes bestellte öffentliche Beamte (officier de l'état civil) in das dießfalls aufzunehmende Protocoll weder eine Anmerkung, noch sonst irgend eine Aeußerung, einrücken. (2)

36. In den Fällen, wo die Interessenten zum persönlichen Erscheinen nicht verpflichtet sind, können sie Je-

(1) Ordonn. de 1539. art. 51. Ordonn. 1667. tit. 20. art. 9. Declarat. d'avril 1736.

(2) Dieß ist eine neue Verfügung.

Digitized by Google

mand andern für ſich erſcheinen laſſen, der jedoch hierzu mit ausdrücklicher und gehörig beglaubigter Vollmacht (procuration spéciale et authentique) verſehen ſeyn muß.

37. Zu Beglaubigung des bürgerlichen Zuſtandes können nur Mannsperſonen, die nicht unter ein und zwanzig Jahr alt ſind, ſie mögen übrigens Anverwandte ſeyn oder nicht, als Zeugen zugelaſſen werden. Dieſe Zeugen werden von den Intereſſenten ſelbſt gewählt. (1)

38. Der erwähnte Beamte muß den in Perſon erſcheinenden Intereſſenten, oder deren Gevollmächtigten das aufgenommene Protocoll vorleſen, und darin ausdrücklich erwähnen, daß dieſe Förmlichkeit beobachtet worden ſey. (2)

39. Dieſes Protocoll muß von dem Beamten, den Comparenten und Zeugen unterſchrieben werden. Sind die Erſcheinenden oder die Zeugen außer Stand, zu unterzeichnen: ſo muß die Urſache davon im Protocoll angemerkt werden. (3)

40. Die zur Beglaubigung des Civilſtandes erfoderlichen Urkunden ſollen in jeder Gemeinde (commune) in ein doppeltes, zu dieſem Behufe zu haltendes Buch (Regiſter) eingetragen werden. (4)

41. Das zu dieſem Behufe dienende Buch (Regiſter) muß vom Präſidenten des Gerichts der erſten Inſtanz oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, foliirt und paraphirt (mit dem Namenszuge verſehen), auch muß auf dem erſten und letzten Blatte die Zahl

(1) Dieſer Verordnung, welche vermöge der Provincialgewohnheiten (coutumes) ſonſt allein bey der Ehe und bey Todesfällen galt, wird durch obigem Artikel eine allgemeine Kraft beygelegt.

(2) Dieſe Vorſchrift ward zwar bisher vermöge des Herkommens beobachtet, war aber durch keine Ordonnanz eingeführt.

(3) Declarat. d'avril 1736.

(4) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 8. Déclar. de 1736. Decret vom 20. Sept. 1792. Tit. 2.

der gesammten Blätter, die solches enthält, angezeigt werden (1) *).

42. In dieses Buch (Register) muß jedes einzelne Protocoll unmittelbar nach dem andern, ohne daß Raum dazwischen bleibe, eingetragen werden. Ausgestrichene Stellen und Zusätze müssen auf dieselbe Art, wie das ganze Protocoll, besonders genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf darin mit Abbreviaturen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt seyn. (2)

43. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres muß dies Buch (Register) von dem Beamten förmlich abgeschlossen, und darauf innerhalb Monatsfrist das eine Exemplar in das Archiv der Gemeinde, das andere bey der Gerichtsschreiberey des Gerichts erster Instanz niedergelegt werden. (3)

44. Zugleich mit diesem Duplicat des Registers müssen auch die Vollmachten und die übrigen, jedem einzelnen, zur Beglaubigung des bürgerlichen Standes aufgenommenen, Protocolle beyzufügenden Urkunden, wenn jede derselben vorher mit dem Handzuge des Producenten und der Signatur des Beamten versehen ist, bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt werden. (4)

45. Aus diesen Büchern (Registern) kann sich nun Jedermann, von denen Personen, bey welchen sie niedergelegt sind, Auszüge geben lassen. Die vidimirten Auszüge, die jedoch vom

(1) Ordonnance de 1667. tit. 10. art. 8. Déclar. d'avril 1736. art. 2. Décret du 20. Sept. 1792. tit. 2. art. 2.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 10.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Déclarat. d'avril. 1736. art. 7 et 18. Decret vom 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 12. u 13.

(4) Unsere Ordonnanzen enthalten über die gerichtliche Niederlegung dieser Urkunden keine Verordnung.

*) Auf dem ersten und letzten Blatte bemerkt der Beamte, mit Worten, nicht mit Ziffern, die Zahl der Blätter des ganzen Buchs, und unterzeichnet nicht mit dem bloßen Handzuge, sondern seinen ganzen ausgeschriebenen Namen. C.

Digitized by Google

vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, beglaubigt seyn müssen, haben so lange volle Beweiskraft, bis sie Jemand gerichtlich für falsch erklärt. (1) *)

46. Sind gar keine Register gehalten worden, oder sind sie verloren gegangen, so soll der Beweis sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen zugelassen werden, auch können in einem solchen Falle Heirathen, Geburten und Sterbefälle durch die von den verstorbenen Aeltern eigenhändig aufgesetzten Verzeichnisse, und andere dergleichen Nachrichten ebensowohl, als durch Zeugen, bewiesen werden. (2)

47. Jede in einem fremden Lande zur Beglaubigung des Civilstandes abgefaßte Urkunde soll, sie mag Franzosen oder Ausländer betreffen, volle Glaubwürdigkeit haben, wenn sie nur nach der in jenem Lande herkommlichen Form gefertigt ist. (3)

48. Alle im Auslande zu Beglaubigung des Civilstandes eines Franzosen gefertigte Urkunden sind gültig, wenn sie von einem Französischen diplomatischen Agenten, oder Consul, den Französischen Gesetzen gemäß, aufgenommen sind. (4)

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 13. Déclar. de 1736. art. 3. Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 18. Arg. ex l. 4. et l. 6. D. de edendo.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 7.

(3) Dieses Gesetz fließt aus dem Princip, vermöge dessen in Ansehung der Förmlichkeit einer Handlung die Gesetze des Orts, wo sie vorgenommen wird, zur Richtschnur dienen. Siehe le Prêtre cent. 3. ch. 24. Basset tom. 1. liv. 4. ch. 2. Boysel, des testamens regl. 3 et 4. Louet et Brodeau lett. c. ch. 42.

(4) Dieser Artikel stimmt mit den vormals gültigen Rechtsgrundsätzen überein; doch wird darin das Recht, Protocolle über den bürgerlichen Zustand einer Person aufzunehmen, welches sonst nur Gesandten und Geschäftsträgern zukam, bis auf die Handelsagenten ausgedehnt.

*) Nicht bis sie falsch **befunden** werden; denn schon die bloße von einer Parthey dagegen eingewendete Exceptio falsi suspendirt ihre Beweiskraft. E.

49. So oft erfoderlich ist, am Rande einer bereits eingetragenen Registratur einer andern, gleichfalls auf den bürgerlichen Zustand Bezug habenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses, auf Ansuchen der Interessenten, in dem gangbaren oder im Gemeindearchiv aufbewahrten Buche (Register) durch den hierzu verordneten Beamten; in dem beym Untergerichte niedergelegten Duplicate aber durch den Gerichtsschreiber dieses Gerichts, geschehen. Es soll daher der obgedachte Beamte innerhalb 3 Tagen dem bey erwähntem Gerichte angestellten Kaiserlichen Commissar hiervon Nachricht ertheilen, und dieser hat darüber zu wachen, daß die Bemerkung (dieses Gegenstandes) in beyde Bücher (Register) gleichlautend eingetragen sey. (1)

50. Jede Uebertretung der vorstehenden Artikel, deren sich die darin erwähnten Beamten schuldig machen, soll bey dem Gerichte der ersten Instanz untersucht, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die jedoch nicht über hundert Franken betragen darf. (2)

51. Ein Jeder, der die Register in seiner Verwahrung hat, ist für alle darin vorgenommenen Verfälschungen, soviel die Civilverbindlichkeit betrifft, verantwortlich; jedoch mit Vorbehalt seines ihm etwa gegen die Urheber besagter Verfälschungen zustehenden Regresses. (3)

52. Wenn die über den Civilstand aufgenommenen Registraturen (Urkunden) abgeändert oder verfälscht, oder auf bloße einzelne Zettel geschrieben, und nicht in die dazu bestimmten Bücher (Register) eingetragen werden: so haben die Partheyen, die es betrifft, deshalb ein Recht auf Scha-

(1) Déclar. de 1736. art. 30.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 12. 15. et 18. Déclar. de 1736. art. 19. 33. 39.

(3) Dieß ist eine bloße Anwendung der Gesetze über die Verbindlichkeiten des Depositars. Arg. ex l. 1. §. 16. D. depos. vel contra. l. 42. D. ad l. Aq. l. 18. §. 1. D. commod.

Digitized by Google

denersatz, und überdem sollen deshalb die im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen eintreten. (1)

53. Sobald die Register bey der Canzelley des Gerichts erster Instanz deponirt worden sind, muß der dabey angestellte Kaiserliche Anwald den Zustand dieser Register untersuchen, über diese Untersuchung ein kurzes Protocoll aufnehmen, und jede vom Civilstandsbeamten begangene Gesetzwidrigkeit, so wie jedes entdeckte Vergehen denunciren, und auf die deshalb angedrohten Geldbußen (amendes) antragen. (2)

54. In allen Fällen, in welchen vom Gericht erster Instanz über die den Civilstand bewährenden Urkunden entschieden worden ist, können die dabey interessirten Partheyen die nöthigen Rechtsmittel einwenden.

Zweytes Kapitel.

Von Geburtsscheinen.

55. Jede Geburt muß in den ersten drey Tagen nach der Entbindung dem Civilstandsbeamten des Ortes angezeigt; auch ihm das Kind selbst vorgezeigt werden. (3)

56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von einem Doctor der Medicin oder Chirurgie, von der Hebamme, dem Gesundheitsbeamten, oder andern Personen, die bey der Geburt zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter außer ihrem

(1) Decr. v. 20. Sept. 1790. Tit. 2. Art. 3 u. 4. Nach ältern Französischen Rechten konnte die Klage auf Schadenersatz gegen die Erben des Verbrechers angestellt werden. Arrêt du Parlem. de Paris de 29. Juill. 1623. beym Bardet tom. 1. liv. 3. ch. 12.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Décl. de 1736. art. 18.

(3) Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 1 u. 5.

Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bey welcher sie geboren hat, angezeigt werden.

Der Geburtsschein ist sogleich in Gegenwart zweyer Zeugen aufzusetzen. (1)

57. Der Geburtsschein muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt; das Geschlecht des Kindes, und die ihm beygelegten Vornamen; die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, so wie der Zeugen, enthalten. (2)

58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Civilstandsbeamten nebst den Kleidungsstücken und andern bey dem Kinde gefundenen Effecten zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umständlich anzugeben.

Hierüber muß eine genaue Registratur gefertiget werden, in welcher überdieß noch das muthmaßliche Alter des Kindes, dessen Geschlecht, die Namen, die man ihm beylegen, und die Civilautorität, welcher man es übergeben will, enthalten seyn soll. Diese Registratur ist in die Register einzutragen. (3)

59. Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so muß der Geburtsschein in den ersten vier und zwanzig Stunden in Beyseyn des Vaters, wenn er gegenwärtig ist, und zweyer Zeugen, die man aus den Seeofficieren, oder in Ermangelung derselben, aus dem Schiffsvolke wählt, gefertiget werden. Diesen Schein soll auf kaiserlichen Seeschiffen der Verwaltungsbeamte des Seewesens (l'officier d'administration de la marine) und auf den Schiffen, die einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 2. §. 4.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 4. Decr. v. 20. Sept. 1792 Tit. 5. Art. 7.

(3) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 9.

Digitized by Google

Schiffspatron aufsetzen. Der Geburtsschein muß in die Musterrolle eingetragen werden. (1)

60. In dem ersten Hafen, wo das Schiff einläuft, entweder um auszuruhen, oder aus jeder andern Ursache, (die Abtakelung ausgenommen), ist der Verwaltungsbeamte des Seewesens, der Capitain, Schiffer oder Patron verbunden, zwey beglaubigte Ausfertigungen des von ihm aufgesetzten Geburtsscheines niederzulegen, und zwar, wenn es ein Französischer Hafen ist, in der Canzelley des préposé à l'inscription maritime, und, wenn es ein ausländischer Hafen ist, beym Französischen Consul.

Eine dieser Ausfertigungen bleibt im bureau de l'inscription maritime oder in der Consularcanzelley in Verwahrung; die andere muß an den Minister des Seewesens eingeschickt werden. Dieser sendet eine von ihm beglaubigte Abschrift dieser Urkunden an den Wohnort des Vaters, oder, wenn letzterer unbekannt ist, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den daselbst angestellten Civilstandsbeamten. Diese Abschrift ist sodann sogleich in die dasigen Register einzutragen.

61. Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetakelt wird, muß die Musterrolle bey der Canzelley des préposé à l'inscription maritime eingereicht werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Geburtsscheines an den Wohnort des Vaters des Kindes, oder, wenn dieser unbekannt ist, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den erwähnten dasigen Beamten einzusenden. Diese Ausfertigung ist sodann gleich in die hierzu bestimmten Bücher (Register) einzutragen.

62. Das Protocoll über die Anerkennung eines Kindes ist auf den Tag, da dieselbe erfolgt ist, in die Register

(1) Ordonn. de 1681. tit. 5. art. 2.

einzutragen, und hiervon am Rande des Geburtsscheines, wenn einer vorhanden ist, Erwähnung zu thun.

Drittes Kapitel.

Von Beurkundung der Heirathen.

63. Vor Schließung der Ehe soll der zur Beurkundung des Civilstandes bestellte Beamte innerhalb acht Tagen zweymal, und zwar zwey Sonntage hintereinander, die Verlobten vor der Thüre des Gemeindehauses aufbieten. In diesen Aufgeboten, so wie in der hierüber aufzunehmende Urkunde, müssen ausgedrückt seyn die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort jedes der künftigen Ehegatten, ob sie volljährig oder minderjährig seyen, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Aeltern. Ueberdieß muß diese Urkunde die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebote geschehen sind. Sie ist in ein eigenes Buch (Register) einzutragen, welches, nach der im 41sten Artikel enthaltenen Vorschrift, von Blatt zu Blatt foliirt und paraphirt, und am Ende eines jeden Jahres bey der Canzelley des Arrondissementsgerichtes niedergelegt werden muß. (1)

64. Während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen von einem Aufgebote bis zum andern muß ein Auszug der Aufgebotsurkunde an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, jedoch den Tag dieses Aufgebots nicht mitgerechnet, darf die Ehe nicht geschlossen werden. (2)

(1) Ordonn. de Blois art. 40. Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2.

Digitized by Google

65. Ist die Ehe nicht binnen Jahresfrist, nach Verlauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit, geschlossen worden, so kann sie nunmehr nicht eher geschlossen werden, als bis die Aufgebote in der obbeschriebenen Form nochmals wiederholt worden sind.

66. Die Schreiben, durch welche der Einspruch wider eine Heirath eingelegt wird, müssen auf dem Original und der Abschrift von dem Einspruch machenden Theile, oder dessen mit öffentlich anerkannter Specialvollmacht versehenen Gevollmächtigten unterzeichnet werden; sie müssen, nebst einer Abschrift der Vollmacht, an die Interessenten, entweder in Person oder deren Wohnort, und zugleich dem daselbst angestellten Civilstandsbeamten, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, mitgetheilt werden.

67. Der Civilstandsbeamte hat sofort den erfolgten Einspruch in den Aufgebotsregistern kürzlich zu bemerken. Am Rande dieser Bemerkung erwähnt er auch der in der Sache erfolgten rechtlichen Entscheidung, oder der Aufhebung des Einspruchs, wenn ihm dießfalls die nöthigen Abschriften zugestellt worden sind. (1)

68. Im Fall eines Einspruchs darf der Beamte, ehe ihm dessen Aufhebung eingehändigt worden ist, bey Strafe von dreyhundert Franken, und bey Vermeidung des Ersatzes aller hierdurch verursachten Schäden, die Schließung der Ehe nicht vollziehen.

69. Ist kein Einspruch erfolgt, so soll auch hievon in dem Heirathsscheine Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebote in mehrern Gemeinden geschehen, so müssen die Partheyen von dem Civilstandsbeamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, daß kein Einspruch geschehen sey.

70. Der Civilstandsbeamte muß sich die Geburtsscheine beyder künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Sollte einer derselben außer Stande seyn, ihn herbeyzuschaffen:

(1) Réglement du 15. juin 1691.

Digitized by Google

so kann er solchen durch einen vom Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnorts ausgestellten Notorietätsschein ersetzen.

71. Der Notorietätsschein muß eine von sieben Zeugen, (gleichviel ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandte oder nicht Verwandte sind,) gethane Erklärung über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und seiner Aeltern, wenn letztere bekannt sind; dann den Ort, und, soviel möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt, und die Ursachen enthalten, welche die Beybringung eines Geburtsscheines verhindern. Diese Zeugen müssen, nebst dem Friedensrichter, den Notorietätsschein unterzeichnen, und, wenn Jemand von ihnen nicht unterzeichnen kann, oder des Schreibens unerfahren ist, so muß auch dieses angemerkt werden.

72. Der Notorietätsschein muß dem Untergerichte des Ortes, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Das Gericht giebt oder versagt hierauf, nach angehörtem Vortrage des kaiserlichen Anwalds, seine Bestätigung, je nachdem es die Aussagen der Zeugen und die Gründe, weshalb man den Geburtsschein nicht beybringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Die öffentliche Urkunde über die Einwilligung der Aeltern, oder Großältern, oder, in deren Ermangelung über die Einwilligung der Familie, muß die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bey der Einwilligung mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandtschaft, ausdrücken.

74. Die Vollziehung der Ehe muß in einer Gemeinde geschehen, in der einer von beyden Ehegatten seine Wohnung hat. In Beziehung auf die Heirath hat man seinen

Digitized by Google

seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate hintereinander daselbst gewohnt hat. (1)

75. An dem, nach Verlauf der Aufgebotsfristen, von den Partheyen hiezu bestimmten Tage soll der Civilstandsbeamte ihnen auf dem Gemeindehause, in Beyseyn von vier Zeugen, (wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können), die oben angeführten Urkunden, die sich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von beyden Brautleuten, von einem nach dem andern, die Erklärung geben lassen, von ihr, daß sie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er sie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe vereinigt sind, und setzt hierüber auf der Stelle eine Urkunde (Registratur) auf. (2)

76. In der Heirathsurkunde müssen ausgedrückt werden:

1) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;
2) ob sie volljährig oder minderjährig seyen;
3) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Aeltern;
4) Die Einwilligung der Aeltern, Großältern, und der Familie, in den Fällen, wo sie erfodert wird;
5) die Urkunde über das erfolgte ehrerbietige Gesuch (um den Beyrath der Aeltern, oder der Familie), wenn dergleichen erfolgt ist;
6) die an den Wohnorten der Ehegatten erfolgten Aufgebote;

(1) Edit de 1667 et Déclar. de 1639.
(2) Ges. v. 20 Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 4. §. 6.

Digitized by Google

7) die Einsprüche, dafern deren gethan worden sind, deren Aufhebung oder die Bemerkung, daß kein Einspruch geschehen sey;

8) die Erklärung der Contrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausspruch, daß sie für Ehegatten zu halten seyen;

9) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe, und die Wohnorte der Zeugen, und deren Erklärung, ob, von welcher Seite, und in welchem Grade sie mit den Partheyen verwandt oder verschwägert seyen. (1)

Viertes Kapitel.

Von Todtenscheinen.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilstandsbeamten geschehen. Diese ertheilt er auf ungestempeltem Papiere und unentgeltlich; aber nicht eher, als bis er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich von dessen wirklich erfolgtem Ableben zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Tode; jedoch mit Ausnahme der in den Policeyverordnungen besonders bestimmten Fälle. (2)

78. Der Todtenschein wird von dem Civilstandsbeamten, auf Anzeige zweyer Zeugen, gefertiget; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn; oder, wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, die Person, bey welcher er ver-

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 4. Art. 7. Declar. d. 1736. art. 7.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 8. Art. 2.

Digitized by Google

ſtorben iſt, und noch überdem ein Verwandter oder ein Anderer. (1)

79. Der Todtenſchein muß die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verſtorbenen enthalten; ferner, wenn der Verſtorbene verheirathet, oder verwittwet war, die Vornamen und den Geſchlechtsnamen des andern Ehegatten; endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, welche die Anzeige erſtattet haben, und ſind ſie Verwandte des Verſtorbenen, zugleich den Grad dieſer Verwandtſchaft.

Eben dieſe Urkunde muß ferner die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburtsorte, ſoweit nämlich von dieſem Alten Nachricht zu erlangen iſt, enthalten. (2)

80. Die Sterbefälle in den Militair- und bürgerlichen Spitälern, oder andern öffentlichen Häuſern, ſind von den Vorgeſetzten, Directoren, Verwaltern und Eigenthümern innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Civilſtandsbeamten anzuzeigen. Dieſer muß, um ſich von dem wirklich erfolgten Abſterben zu verſichern, ſich an Ort und Stelle verfügen, und nach Vorſchrift des vorhergehenden Artikels, über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen eine Regiſtratur aufnehmen.

Ueberdieß ſind in dergleichen Spitälern und Häuſern eigene Bücher (Regiſter) zu halten, in welche dieſe Erklärungen und eingezogenen Nachrichten eingetragen werden müſſen.

Der Civilſtandsbeamte hat den Todtenſchein an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbe-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 10. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Décl. de 1736. art. 10. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5.

Digitized by Google

nen einzusenden, und dieser ihn gleichfalls in seine Register einzutragen. (1)

81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche dießfalls einen Verdacht erwecken: so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis ein Policeybeamter, unter dem Beystande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie, über den Zustand des Leichnams und über die sich darauf beziehenden Umstände und Verhältnisse, so wie über Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen und die deshalb eingezogenen Nachrichten ein Protocoll aufgenommen hat. (2)

82. Der Policeybeamte ist gehalten, dem Civilstandsbeamten des Ortes, wo die Person verstorben ist, sogleich alle zum Protocoll genommene Nachrichten einzusenden, und nach diesen muß der Todtenschein abgefaßt werden.

Der Civilstandsbeamte hat eine Abschrift dieses also eingerichteten Todtenscheines an den Civilstandsbeamten des Wohnorts des Verstorbenen, sofern dieser Wohnort bekannt ist, einzusenden. Diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen. (3)

83. Jeder Criminalgerichtsschreiber (Actuar) ist gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung eines Todesurtheils dem Civilstandsbeamten des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79. Artikel beschriebene Nachrichten zuzusenden, nach welchen alsdann der Todtenschein einzurichten ist. (4)

84. Stirbt Jemand in einem Gefängnisse, Zucht- oder Enthaltungshause, so haben die Aufseher oder Gefangen-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 13. Décl. de 1736. art. 14. Gef. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 5.

(2) Decl. du 20. sept. 1712. Gef. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(3) Décl. du 5. sept. 1712. Gef. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(4) Diese Verordnung ist ganz neu.

Digitized by Google

wärter den Civilſtandsbeamten auf der Stelle hiervon zu benachrichtigen; dieſer muß, in Gemäßheit des 80ſten Artikels, ſich dahin verfügen, und den Todtenſchein fertigen. (1)

85. Iſt Jemand eines gewaltſamen Todes, oder in einem Gefängniſſe oder Zwangshauſe geſtorben, oder hingerichtet worden: ſo ſoll von keinem dieſer Umſtände in den Regiſtern Erwähnung geſchehen, und jedesmal der Todtenſchein bloß nach der im 79ſten Artikel vorgeſchriebenen Form gefertigt werden. (2)

86. Erfolgt der Todesfall auf einer Seereiſe, ſo ſoll innerhalb vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffsofficieren, oder, in deren Ermangelung aus dem Schiffsvolke zu nehmen hat, darüber eine Urkunde aufgenommen werden. Dieſe Urkunde muß auf Seeſchiffen, die dem Kaiſer zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, und auf Schiffen, die einem Handelsmanne oder Kaper gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder Schiffspatron abfaſſen. Der Todtenſchein wird in die Muſterrolle eingetragen. (3)

87. In dem erſten Hafen, in welchen das Schiff, ſey es, um einen Ruheplatz zu finden, oder aus jeder andern Urſache (die Abtakelung ausgenommen) einläuft, ſoll der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, der Capitain, Schiffer oder Patron, welcher den Todtenſchein abgefaßt hat, zwey Abſchriften davon, in Gemäßheit des 86ten Artikels, niederlegen.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, ſoll die Muſterrolle in der Canzelley des Préposé à l'inscription maritime niedergelegt werden. Dieſer hat eine von ihm unterzeich-

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1794. Tit. 5. Art. 5.
(2) Decr. v. 20. Sept. 1790. Geſ. v. 20. Jan. 1792.
(3) Ordonn. de 1691. liv. 1. tit. 3. art. 2 et 6.

nete Ausfertigung des Todtenscheines an den Civilstandsbeamten des Orts, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, einzusenden, und letzterer ist verpflichtet, diese Ausfertigung sofort in das Register einzutragen. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes in Beziehung auf Militairpersonen, die sich außer dem Gebiete des Französischen Reichs befinden.

88. Alle über den bürgerlichen Zustand außerhalb des Reichs aufgenommene Urkunden, welche eigentliche Militair- oder andere bey den Armeen angestellte Personen betreffen, müssen nach den vorstehend vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, jedoch unter den in folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen. (2)

89. Bey jedem Corps, das aus einem oder mehr Bataillons oder Escadrons besteht, hat der Quartiermeister, bey den übrigen Corps der Commendant (capitaine commandant) die Geschäfte des Civilstandsbeamten zu verrichten. In Ansehung einzelner, bey keinem Truppencorps stehender Officiers, oder der bey der Armee angestellten Civilofficianten (employés) liegt dieß dem bey der Armee, oder deren einzelnen Corps, befindlichen Musterinspector (inspecteur aux revues) ob. (3)

90. Bey jedem Corps soll für die Beglaubigung des Civilstandes in Rücksicht auf die zu diesem Corps gehörigen Personen ein eignes Register geführt, bey dem Generalstabe der Armee oder eines Corps der Armee aber, in Beziehung auf die dabey angestellten, bey keinem Truppencorps

(1) Ordonn. de 1691, liv. 2. tit. 5. art. 2 et 6.
(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

Digitized by Google

stehenden Officiers und Civilofficianten, gleichfalls ein besonderes Register gehalten werden. Diese Register sollen auf eben die Art, wie die andern Register eines einzelnen Corps und eines jeden Stabes aufbewahrt, und beym Rückmarsche des Corps oder der Armee auf das Gebiet des Reichs in das Kriegsarchiv niedergelegt werden. (1)

91. Die Register müssen bey jedem Corps von dem commandiren den Officier, und bey dem Generalstabe von dem Chef des Generalstabes fortlaufend folirt und paraphirt (mit dem Handzuge versehen) werden. (2)

92. Die Geburtsanzeigen sollen bey der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen. (3)

93. Der Officier, welchem die Führung des Registers über die Beurkundung des Civilstandes obliegt, soll in den ersten zehn Tagen nach Eintragung des Geburtsscheins in das besagte Register, einen Auszug davon an den Civilstandsbeamten desjenigen Orts einsenden, wo der Vater des Kindes, oder, dafern dieser unbekannt ist, die Mutter des Kindes zuletzt wohnhaft war. (4)

94. Bey Heirathen der Militair- und anderer bey der Armee angestellten Personen soll das Aufgebot an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes erfolgen. Uebrigens müssen dergleichen Aufgebote fünf und zwanzig Tage vor Vollziehung der Ehe in Ansehung der zu einem Corps gehörigen Person in den Tagesbefehl des Corps, in Ansehung der bey keinem Truppencorps stehenden Officiers und der Civilofficianten aber in den Tagesbefehl der Armee oder des Corps der Armee, zu dem sie gehören, eingerückt werden. (5)

(1) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(2) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(4) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.
(5) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

Digitized by Google

95. Sobald der Heirathsschein in das Register eingetragen ist, soll der Officier, der das Register zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem letzten Wohnorte der Ehegatten angestellten Civilstandsbeamten zusenden. (1)

96. Der Todtenschein muß bey jedem Corps von dessen Quartiermeister, und, was die zu keinen Truppencorps gehörigen Officiers und die Civilofficianten der Armee betrifft, von dem Musterinspector (inspecteur aux revues) der Armee, auf die Anzeige dreyer Zeugen, gefertiget, und der Auszug aus diesen Registern in den nächsten zehn Tagen an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen eingesandt werden. (2)

97. Ist Jemand in einem Feldlazarethe oder in einem stehenden Kriegshospitale gestorben, so soll der Todtenschein vom Hospitaldirector gefertiget, und an den Quartiermeister des Corps, oder an den Musterinspector bey der Armee, oder an das Corps der Armee, zu dem der Verstorbene gehörte, eingesandt werden. Diesen Beamten liegt es ob, eine Ausfertigung des Todtenscheins an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen einzusenden. (3)

98. Wenn von der Armee dem am Wohnorte der Partheyen angestellten Civilstandsbeamten die Abschrift eines Scheins zugeschickt wird, der eine Beurkundung des bürgerlichen Zustandes betrifft, so soll er denselben sogleich in die Register eintragen. (4)

(1) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(3) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.
(4) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der den Civilstand bewährenden Urkunden.

99. Wird auf Berichtigung einer den Civilstand bewährenden Urkunde angetragen, so hat das competente Gericht, nach vorgängigem Vortrage des kaiserlichen Anwalds (Procurators), jedoch mit Vorbehalt der dagegen einzuwendenden Appellation, darüber zu erkennen. Erfoderlichen Falls werden die Partheyen hierzu vorgeladen.

100. Kein solches Berichtigungsurtheil kann jemals mit Wirksamkeit wider die dabey interessirten Partheyen angeführt werden, wenn diese die Berichtigung nicht gesucht haben, oder dazu nicht vorgeladen worden sind. (1)

101. Die Berichtigungsurtheile müssen von dem Civilstandsbeamten, sobald er sie zugestellt erhält, in die Register eingetragen werden, und es muß deren am Rande der dadurch berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen. (2)

Dritter Titel.

Vom Wohnsitze.

(Gesetz vom 14. März 1803, promulgirt den 24. März d. J.)

102. Der Wohnort eines jeden Franzosen ist, in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, da, wo er seine vorzüglichste Niederlassung hat. (3)

(1) Arg. ex l. C. inter al. acta vel jud. aliis n. noc. l. 27. §. 4. D. de pactt.

(2) Décl. du 9. avr. 1736. art. 30.

(3) L. 7. C. de incol. Coutume de Bretagne art. 449. Nach dem römischen Rechte konnte eine und dieselbe Person zweyerley Domicilium haben. L. 31. l. 27. §. 1. l. 5. l. 6. §. 2. l. 27. §. 2. l. 23. D. ad municip. et de incol.

Digitized by Google

103. Die Veränderung des Wohnsitzes wird durch wirkliche Bewohnung eines andern Orts bewirkt, sobald damit die Absicht verbunden ist, denselben zu seiner bleibenden Hauptniederlassung zu machen. (1)

104. Der Beweis dieser Absicht ergiebt sich aus der dießfalls bey der Municipalität des Orts, den man verläßt, und des Orts, an den man zieht, gegebenen ausdrücklichen Erklärung.

105. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab. (2)

106. Der Staatsbürger, der zu einem temporären oder widerruflichen Amte ernannt wird, behält seinen bisherigen Wohnort, wenn er nicht eine dem entgegengesetzte Absicht an den Tag gelegt hat. (3)

107. Die Annahme eines auf Lebenszeit ertheilten Amtes bewirkt zugleich unmittelbar die Verlegung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, wo er sein Amt ausüben soll. (4)

108. Eine verheirathete Frau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bey seinen Aeltern oder bey seinem Vormunde; der Volljährige aber, welcher der Verwaltung eigenen Vermögens für unfähig erklärt ist, bey seinem Curator. (5)

109. Ein volljähriger Mensch, der bey Jemand in Diensten steht, oder fortdaurend arbeitet, hat mit demje-

(1) L. 4. et l. 20. D. ad munic. et de incol.

(2) L. 27. §. 1. l. 35. l. 6. §. 2. l. 2. §. 2. D. ad municip. et de inc.

(3) L. 2. C. de incol.

(4) L. 22. §. 6. D. ad municip. et de inc. l. 8. C. de inc.

(5) L. 38. §. 3. D. ad municip. et de incol. l. 37. §. 2. eod. l. vii. C. de muliet. in quo loco. l. 13. C. de dignitatt. Arrêts de Lamoignon tit. 6. art. 4.

nigen, dem er dient, oder bey dem er arbeitet, einerley Wohnsitz, wenn er mit demselben in einem Hause wohnt. (1)

110. Nur der Wohnsitz eines Menschen ist für den Ort zu achten, wo die Erbfolge in sein Vermögen eröffnet wird. (2)

111. Wenn in einer Urkunde von beyden Vertragsschließenden, oder einem derselben, in Ansehung der Vollziehung der Verbindlichkeit, ein andrer, als der wahre Wohnort, erwählt ist: so können alle auf diese Urkunde sich beziehenden Andeutungen und Klagen, nebst dem fernern Verfahren, am Orte des vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes und vor dem daßigen Richter Statt finden. (Civ. G. O. Art. 61.) (3)

Vierter Titel.
Von Abwesenden.

(Decretirt den 15ten März 1803, promulgirt den 25ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.
Von der Vermuthung der Abwesenheit.

112. Tritt bey Jemand die Vermuthung ein, daß er abwesend sey, hat er keinen mit Vollmacht versehenen Geschäftsträger hinterlassen, und macht es sich nothwen-

(1) L. 6. §. 3. l. 22. in pr. D. ad municip. et de incol.

(2) L. vii. C. vbi de haered. ag.

(3) Vid. Arg. ex l. 1. D. de jud. et vbi quisque ag. deb. l. 29. C. de pactt. Loyseau, traité des Seigneuries, ch. 14 et 15. Bacquet, des droits de justice ch. 8. n. 16. Arrêts du parlement de Dijon. Ruviot, quest. 297. n. 21.

Digitized by Google

dig, für die Verwaltung aller seiner Güter oder eines Theils derselben Sorge zu tragen: so soll das Gericht erster Instanz, auf Ansuchen der Interessenten, deßhalb die nöthigen Verfügungen treffen.

113. Auf das Gesuch derjenigen Parthey, die sich deßhalb zuerst meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, den präsumtiv Abwesenden bey den ihn betreffenden Inventuren, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Auseinandersetzungen zu vertreten. (1)

114. Der Kaiserliche Anwald hat den besondern Auftrag, über das Interesse präsumtiv abwesender Personen zu wachen, und muß bey allen wider sie angestellten Klagen gehört werden. (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Abwesenheitserklärung.

115. Wenn Jemand sich an seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht mehr sehen läßt, und seit vier Jahren keine Nachricht von ihm eingegangen ist: so können die Interessenten beym Gerichte erster Instanz darum ansuchen, daß er für abwesend erklärt werde.

116. Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, muß das Gericht, nach erfolgter Production der nöthigen Actenstücke und Documente, verordnen, daß sowohl im Arrondissement des Wohnsitzes, als im Arrondissement des gewöhnlichen Aufenthalts *), wenn beyde getrennt

(1) Gesetz vom 11. Febr. 1792.

(2) Gesetz vom 24. August 1792. Tit. 5. Art. 3.

*) Z. B. ein zu Paris ansässiger und wohnhafter Mann wird in einem temporären Auftrage der Regierung nach Brest geschickt, so bleibt sein Wohnsitz (domicile) Paris; (S. oben Artikel 102.) so lange aber sein Auftrag dauert, ist sein Aufenthalt (residence) Brest. E.

Digitized by Google

sind, die Sache durch Zeugenverhör erörtert werde, wobey der Kaiserliche Anwald (als Vertreter des Abwesenden) zu hören ist.

117. Uebrigens muß das Gericht, bey seiner über das erwähnte Gesuch zu fassenden Entschließung, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die es verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv abwesenden Person keine Nachricht erhalten hat.

118. Sowohl die Zwischen- (interlocutorischen) als Endurthel (Definitiverkenntnisse) hat der Kaiserliche Anwald, sobald sie gesprochen sind, an den Justizminister, als höchsten Reichsoberrichter einzusenden; dieser aber sie öffentlich bekannt zu machen.

119. Das Urthel, durch das Jemand für abwesend erklärt wird, darf nicht eher gesprochen werden, als ein Jahr nach Eröffnung des Urthels, in welchem auf Zeugenverhör erkannt worden ist.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf das dem Abwesenden zur Zeit seiner Entfernung zuständige Vermögen.

120. In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die zur Zeit seiner Entfernung oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine vermuthlichen Erben waren, sich, kraft des Endurthels, durch das er für abwesend erklärt ist, in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches

Digitized by Google

dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten von ihm eingegangenen Nachricht gehörte. Sie sind aber verbunden, für die zu führende gute Verwaltung desselben Sicherheit zu stellen. (1)

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf die Abwesenheitserklärung und Einweisung in den provisorischen Besitz nicht eher antragen, als bis seit seinem Verschwinden, oder seit dem Eingange der letzten von ihm erhaltenen Nachricht zehn Jahre abgelaufen sind. (2)

122. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn die vom Abwesenden hinterlassene Vollmacht erloschen ist, als in welchem Falle für die Verwaltung der Güter des Abwesenden nach der im 1sten Kapitel enthaltenen Verordnung gesorgt werden muß. (3)

123. Sobald die vermuthlichen Erben die Einweisung in den provisorischen Besitz erlangt haben, soll, auf Begehren der Interessenten oder des Kaiserlichen bey dem Gerichte angestellten Anwalds, das Testament, wenn eins vorhanden ist, eröffnet werden, und die Legatarien, die Schenknehmer, so wie alle, die auf die Güter des Abwesenden irgend einen von seinem Tode abhängigen Anspruch hatten, sollen zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch alles gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit. (4)

124. Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Gemeinschaft der Güter lebte, hat, wenn er diese Gemeinschaft fortzusetzen gedenkt, das Recht, jene provisorische Einweisung und Ausübung der von dem Tode des Abwesenden abhängigen Rechte zu verhindern, und

(1) Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46. Anjou, art. 269. Maine, art. 287. Arrêtés de Lamoignon. tit. 6. art. 1.

(2) Lebrun des Successions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 6. Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 2. art. 8.

(4) L. 2. §. D. quemadm. testam. ap. l. 1. §. 5. D. ad l. Cornel. de falsis

vor Allen andern die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt der Ehegatte die provisorische Gütersonderung: so kann er die Zurücknahme seines Vermögensantheils, und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, wegen der zur künftigen Zurückgabe geeigneten Gegenstände Sicherheit zu bestellen.

Erklärt sich die Ehegattin für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, so bleibt ihr das Recht, derselben künftig zu entsagen.

125. Das in provisorischen Besitz erhaltene Vermögen ist bloß als anvertrautes Gut zu betrachten, und der Besitzer erlangt dadurch bloß das Recht, das Vermögen des Abwesenden zu verwalten. Er bleibt jedoch demselben, wenn er wieder erscheint, oder man Nachricht von ihm erhält, zu Rechnungsablegung verpflichtet. (1)

126. Wer die provisorische Einweisung erlangt hat, oder als Ehegatte sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, ist verbunden, in Gegenwart des beym Gericht erster Instanz angestellten Kaiserlichen Anwalds, oder eines von letzterm dazu erforderten Friedensrichters ein Inventarium der Mobilien und Documente (Papiere) des Abwesenden aufnehmen zu lassen.

Das Gericht kann, erfoderlichen Falls, anordnen, daß die Mobilien ganz oder zum Theil in Geld gesetzt werden. Kommt es zum Verkauf, so muß das gelöste Geld, nebst den verfallenen Nutzungen, wieder nutzbar angelegt werden.

Wer die provisorische Einweisung erlangt hat, kann zu seiner Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen Gerichtswegen hierzu ernannten Sachverständigen besichtigt werden, um ihren Zustand zu bewähren. Der Bericht des Sachverständigen muß in Gegenwart des Kaiserlichen Anwalds gerichtlich bestätigt

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 2 et 5.

Digitized by Google

werden. Die Kosten hierzu sind vom Vermögen des Abwesenden zu bestreiten.

127. Diejenigen, die, vermöge der provisorischen Einweisung oder gesetzlichen Administration, den Genuß der Güter des Abwesenden gehabt haben, müssen ihm, wenn er früher wieder erscheint, als, von dem Tage seiner Entfernung an zu rechnen, funfzehn Jahre verstrichen sind, nur den fünften; erscheint er aber erst nach funfzehn Jahren, nur den zehnten Theil der gezogenen Einkünfte ersetzen. (1)

128. Die vermöge provisorischer Einweisung in Nießbrauch gesetzten Personen können die Immobilien des Abwesenden weder veräußern, noch mit Hypothek beschweren.

129. Hat seit der provisorischen Einweisung, oder der von Seiten des Ehegatten des Abwesenden übernommenen Verwaltung der Güter desselben, die Abwesenheit dreyßig Jahr gedauert, oder sind seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen: dann ist die Sicherheitsbestellung aufzuheben, und die Interessenten können auf Theilung des Vermögens antragen, und verlangen, daß ihnen vom Gericht erster Instanz der unbedingte Besitz desselben zugesprochen werde. (2)

130. Wird beygebracht, an welchem Tage der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft denjenigen Erben zu, die zur Zeit des Absterbens die nächsten sind; und die, welche den provisorischen Genuß des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind gehalten, es wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, so weit sie solche in Gemäßheit des 127sten Artikels erworben haben.

131. Wenn während der provisorischen Einweisung

(1) Arg. ex l. 55. D. de diu. RR. i.

(2) L. 8. D. de usufr. et vs. et red. leg. l. 56. D. de usufr. et quemadm. l. 23. C. de sacros. eccl. Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 4. Bourion, droit commun de la France liv. 1. tit. 8. art. 5.

Digitized by Google

der Abwesende wieder erscheint, oder dargethan wird, daß er noch lebe, so hören die Wirkungen des Urtheils, durch das er für abwesend erklärt ist, auf; doch werden, erfoderlichen Falls, die im ersten Kapitel dieses Titels vorgeschriebenen, zur Erhaltung des Vermögens dienenden Maßregeln, in Rücksicht auf dessen Verwaltung, fortgesetzt.

132. Wenn selbst nach der unbedingten Einweisung der Erben der Abwesende wieder erscheint, oder erwiesen ist, daß er noch lebt: so soll er seine Güter in dem Stande, worin sie sich dann noch befinden, den Preis der verkauften, oder die Güter, die vom Verkaufspreise der seinigen wieder angeschafft worden sind, zurück erhalten.

133. Die Kinder und unmittelbaren Descendenten des Abwesenden *) können ebenfalls innerhalb dreyßig Jahren, von der unbedingten Vermögenseinsetzung an gerechnet, die Zurückgabe seiner Güter auf die im vorigen Artikel bestimmte Art verlangen.

134. Sobald auf die Abwesenheitserklärung erkannt ist, kann der, welcher Ansprüche an den Abwesenden hat, sie gegen Niemanden geltend machen, als gegen diejenigen, die in den Besitz seiner Güter eingesetzt sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben ausüben. (1)

(1) Catelan. liv. 2. ch. 57.

*) Nämlich die, von welchen man zur Zeit der Definitivvermögenseinsetzung der damals bekannten Erben nichts wußte, z. B. Kinder, die der Abwesende, während seiner Abwesenheit, im Auslande zeugte. E.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abwesenden künftig zufallen können.

135. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das einem Menschen angefallen seyn soll, von dem man nicht weiß, ob er noch lebe, der muß beweisen, daß dieser Mensch zu der Zeit, da der Anfall erfolgte, noch gelebt habe. So lange er das nicht darthut, wird sein Suchen für unstatthaft erklärt. (1)

136. Wenn eine Erbschaft eröffnet wird, zu der ein Mensch, dessen Existenz ungewiß ist, das nächste Recht hat: so soll dieselbe bloß denjenigen, mit denen er zugleich ein Erbrecht hat, oder denen zufallen, denen sie an seiner Statt zugekommen seyn würde.

137. Die in vorstehenden beyden Artikeln enthaltenen Verordnungen heben jedoch die dem Abwesenden oder dessen Repräsentanten und Stellvertretern zuständigen Erbschaftsklagen und andern Rechte nicht auf, indem diese nur durch den Ablauf der Verjährungszeit erlöschen.

138. Bis der Abwesende sich stellt, oder Klage in seinem Nahmen angestellt wird, gehören denjenigen, die sich der Erbschaft angemaßt haben, die von ihnen in redlicher Meinung (bona fide) gezogenen Nutzungen. (2)

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Ansehung der Ehe.

139. Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es Niemanden er-

(1) Lebrun des Successions, liv. 1. Arg. ex l. 2. D. de probatt. et l. 4. C. de ed.

(2) L. 25. §. 11. et 25. l. 25. D. de haered. pet.

Digitized by Google

laubt, diese Ehe anzufechten, als dem Abwesenden, oder dessen Bevollmächtigten, dafern letzterer beybringt, daß sein Machtgeber noch am Leben sey. (1)

140. Hat der abwesende Ehegatte keine successionsfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte verlangen, in den Besitz seines Vermögens provisorisch eingesetzt zu werden. (2)

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater sich entfernt hat.

141. Die Mutter hat über die mit dem entfernten Ehegatten erzeugten hinterlassenen minderjährigen Kinder die Aufsicht, und übt, sowohl in Ansehung ihrer Erziehung, als der Verwaltung ihres Vermögens, die Rechte des Ehemannes aus. (3)

142. War die Mutter zur Zeit der Entfernung des Vaters schon todt, oder stirbt sie nachher, ehe noch der Vater für abwesend erklärt ist: so überträgt der Familienrath, sechs Monat nach der Entfernung des Vaters, dem nächsten Blutsfreunde in aufsteigender Linie, oder in dessen Ermangelung, einem provisorisch bestellten Vormunde, die Aufsicht über die Kinder.

143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Ehegatte, welcher davon gegangen ist, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

(1) Wann die Frau eines abwesenden Mannes nach römischem Rechte sich wieder verheirathen konnte, darüber sehe man nach Nov. CXVII. c. 11. Authent. quod hodie C. de repudiis.

(2) Arg. ex l. vn. D. unde vir et ux.

(3) Arg. ex l. 1. C. vbi pup. educ. deb.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Decretirt den 17. März 1803. promulgirt am 27. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von den zu Schließung einer Ehe erfoderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

144. Der Mann kann vor vollendetem achtzehnten, das Weib vor zurückgelegtem funfzehnten Jahre keine Ehe eingehen. (1)

145. Doch kann der Kaiser, aus wichtigen Gründen, in Ansehung des Alters dispensiren.

146. Ohne Einwilligung kann keine Ehe entstehen. (2)

147. Niemand darf eine zweyte Ehe schließen, ehe die erste aufgelößt ist. (3)

148. Kein Sohn darf vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten, und keine Tochter vor erfülltem einundzwanzigsten Jahre, ohne Einwilligung beyder Aeltern, heirathen. Sind die Aeltern dießfalls uneinig: so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. (4)

149. Ist eins der beyden Aeltern todt, oder unfähig, seinen Willen zu erklären, so ist die Einwilligung des andern hinreichend. (5)

(1) Inst. in pr. de nupt. l. 3. C. quando tut. v. cur. esse desin. l. 4. D. de ritu nupt.

(2) L. 2. l. 16. §. 2. D. de rit. nupt. l. 30 D. de reg. i. l. 116. D. §. 2. eod. tit.

(3) L. 1. in fin. D. de his qui not. inf. l. 2. C. de incestr. nupti. l 18. C. ad l. Iul. de adultr. Gesetz vom 20sten September 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 10.

(4) L. 2. l. 54. D. de rit. nupti. l. 2. l. 5. C. de nuptiis.

(5) L. 25. C. de nupt. Ges. vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 3 u. 4.

Digitized by Google

150. Sind Vater und Mutter todt, oder unfähig, ihren Willen zu erklären; so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter derselben Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Sind die Großältern einer Linie und die Großältern der andern verschiedener Meinung: so gilt diese Theilung der Stimmen für Einwilligung.

151. Eheliche Kinder, die das im 148. Artikel bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heirathen, sich den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder, wenn Vater und Mutter todt oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter, durch ein ehrerbietiges Gesuch förmlich zu erbitten. (1)

152 *) Sind Sohn und Tochter, nach Maßgabe des 148sten Artikels majorenn, und ersterer noch nicht dreyßig, letztere noch nicht fünfundzwanzig Jahr alt: so müssen sie dieß Gesuch, wenn darauf die Einwilligung zur Ehe nicht erfolgte, zu zweyen Malen, und zwar von Monat zu Monat, wiederholen; und erst einen Monat nach der dritten Wiederholung darf die Ehe vollzogen werden.

153. Nach vollendetem dreyßigsten Jahre darf man, wenn die Einwilligung auf das erste ehrerbietige Gesuch nicht erfolgt, einen Monat nachher zur Ehe schreiten.

154. Das ehrerbietige Gesuch soll dem oder den Ascendenten, die im 151. Artikel bezeichnet sind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen

(1) Déclar. de 1639. art. 2. Edit de mars 1697. Arrêt de règlement, du 17 aout 1692.

*) Dieser und die fünf folgenden Artikel sind am 12ten März 1804. decretirt und am 22 desselben Monats promulgirt.

Digitized by Google

bekannt gemacht, und die darauf ertheilte Antwort in dem hierüber aufzunehmenden Protocolle bemerkt werden.

155. Ist der Ascendent, an den das ehrerbietige Gesuch hätte gerichtet werden müssen, abwesend: so kann sofort zur Schließung der Ehe geschritten werden, in sofern entweder ein Urthel, das den Ascendenten schon für abwesend erklärt hat, oder, wenn noch kein solches Urthel gesprochen worden, dasjenige, worin deßhalb auf Zeugenverhör erkannt ist, oder dafern noch gar kein Urthel in der Sache gesprochen wäre, ein vom Friedensrichter des Orts, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgestellter Notorietätsschein beygebracht wird. In diesem Scheine muß enthalten seyn, daß vier deßhalb vom Friedensrichter Amtswegen erforderte Zeugen die Abwesenheit bestätigt haben. (*)

156. Hat der Civilstandsbeamte die Verheirathung eines noch nicht völlig fünfundzwanzigjährigen Sohns oder einer noch nicht völlig einundzwanzigjährigen Tochter zu Protocoll gebracht, ohne im Heirathsscheine die Einwilligung der Aeltern und Großältern, oder, wo es erfoderlich ist, der Familie, ausdrücklich zu erwähnen: so soll er, auf Anzeige der Interessenten, oder des Kaiserlichen beym Gerichte des Orts, wo die Ehe geschlossen ist, angestellten Anwalds, in die im 192sten Artikel angedrohte Geldbuße genommen, und noch überdem zu einer Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten verurtheilt werden.

157. Zu derselben Geldbuße und einer wenigstens einmonatlichen Gefängnißstrafe soll der Civilstandsbeamte dann verurtheilt werden, wenn er den Heirathsschein ausfertigt, ohne daß das ehrfurchtsvolle Gesuch in den Fällen, wo es erfoderlich ist, erfolgt wäre.

158. Die im 148sten und 149sten Artikel enthal-

(*) Arg. ex leg. 9. §. 1. l. 10, l. 11. D. de rit. nupt. l. 19. §. 3. D. de capt. et postlim. reverss. l. 26 C. de nupt.

Digitized by Google

tenen Vorschriften, so wie die Verfügung des 151. 152. 153. 154. u. 155sten Artikels, welche sich auf das ehrerbietige Gesuch beziehet, das in den daselbst bestimmten Fällen an die Aeltern gerichtet werden soll, sind auf natürliche, gesetzlich anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches, nicht anerkanntes Kind; oder ein anerkanntes Kind, das aber beyde Aeltern verloren hat; so wie ein Kind, dessen Aeltern unfähig sind, ihren Willen zu äußern, kann vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre sich, ohne Einwilligung eines ihm hierzu besonders zu bestellenden Vormundes, nicht verheirathen. (1)

160. Ist keins von den Aeltern oder Großältern am Leben, oder befinden sie sich alle in einem Zustande, der sie außer Stand setzt, ihren Willen zu erklären: so kann weder Sohn, noch Tochter, vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre sich ohne Einwilligung des Familienrathes verheirathen. (2)

161. In gerader Linie ist die Schließung der Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie unter Verschwägerten derselben Linie verboten. (Art. 735, 738.) (3)

(1) L. 25. C. de nuptt. Gesetz vom 20sten Sept. 1792. Abschn. 4. Art. 1. Tit. 4.

(2) Ordonn. de Blois, art. 40. Déclar. du 15 déc. 1721 art. 5. déclar. du 1. fevr. 1745. art. 19. Minderjährige bedurften zu ihrer Verheirathung, nach römischem Rechte, weder der Einwilligung der Curatoren noch ihrer Anverwandten. *) L. 20. D. de ritu nupt. l. 8. C. de nupt. Gesetz v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 17. u. 18.

(3) L. 53. D. rit. nupt. Paul. sent. lib. 2. tit. 19. §. 10. 11. Inst. Lib. 1. de nupt. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 11.

*) Dieß ist in den meisten Deutschen Staaten auch so angenommen, und mich dünkt mit Recht. Denn was Leidenschaft und Eigensinn einer ganzen Sippschaft in dieser Hinsicht für Uebel hervorbringen, beweisen ja wohl die traurigen Erfahrungen, die uns selbst die Bühne der Länder, wo den Seitenverwandten dießfalls Rechte verstattet sind, als alltägliche Fälle darstellt. E.

Digitized by Google

162. In der Seitenlinie ist die Schließung der Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, so wie unter Verschwägerten desselben Grades verboten. (1)

163. Ferner ist zwischen Oheim und Nichte, so wie zwischen Base und Neffen, die Ehe gleichfalls verboten. (2)

164. Wegen der in vorstehendem Artikel enthaltenen Eheverbote bleibt jedoch dem Kaiser anheim gestellt, aus wichtigen Ursachen zu dispensiren.

Zweytes Kapitel.

Von den Formalitäten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen seinen Wohnsitz hat, geschlossen werden. (3)

166. Die beyden im 63sten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes vorgeschriebenen Aufgebote müssen bey der Municipalität eines jeden Ortes geschehen, wo jeder der beyden Contrahenten seinen Wohnsitz hat. (4)

167. Hat jedoch eins von beyden seinen dermaligen Wohnsitz erst durch sechsmonatlichen Aufenthalt erlangt, so müssen die Aufgebote auch bey der Municipalität des letztvorhergehenden Wohnsitzes geschehen. (5)

168. Sind die Contrahenten, oder eines von ihnen, in Hinsicht auf das Befugniß zur Verheirathung, unter fremder

(1) Inst. de nupt. l. 2. Cod. Theodos. de incest. nupt. l. 5. C. de inc. nuptt. Gesetz vom Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 11.
(2) Inst. de nuptt. l. 39. D. de rit. nuptt. l. 1. Cod. Theodos. de incest. nuptt. Ulpian Fragm. tit. 5. §. 6.
(3) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 4.
(4) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 2. Art. 1. u. 2.
(5) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 2. Art. 1 u. 2.

Digitized by Google

fremder Gewalt, so müssen die Aufgebote außerdem noch bey der Municipalität des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden. (1)

169. Die Regierung, oder die dazu von ihr zu ernennenden Personen haben das Recht, aus wichtigen Gründen vom zweyten Aufgebote zu dispensiren. *)

170. Ehen, welche im Auslande unter Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der im Lande hergebrachten Form eingegangen sind, vorausgesetzt, daß die im 63sten Art. im 3ten Kapitel des Titels von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und der Franzose den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht entgegen gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Franzosen auf das Gebiet der Republik, muß die Urkunde über die von ihm im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Heirathsregister des Orts, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von Einsprüchen gegen die Heirath.

172. Das Recht wider die Schließung der Ehe Einspruch zu thun, hat die Person, welche mit einem der beyden Verlobten schon verheirathet ist. (2)

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 2. Art. 1 u. 2.

(2) Ges. v. 20. Sept. 1792. Abschn. 3. Tit. 4. Art. 2.

*) Die kaiserlichen Anwälde bey den Gerichten der ersten Instanz haben die Erlaubniß erhalten, vom zweyten Aufgebote zu dispensiren. E.

173. Der Vater, und in Ermangelung des Vaters, die Mutter, und in Ermangelung beyder Aeltern, die Großältern können wider die Heirath ihrer Kinder und Descendenten Einspruch thun, wenn diese gleich über 25 Jahr alt sind. (1)

174. In Ermangelung aller Ascendenten können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder Geschwisterkinder, wenn sie mündig sind, nur in folgenden zwey Fällen Einspruch thun:

1. Wenn die Einwilligung des Familienraths, welche vermöge des 160sten Artikels erfodert wird, nicht erlangt worden ist;
2. Wenn der Widerspruch sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Jedoch darf dieser Widerspruch, den übrigens das Gericht unbedingt aufheben kann, nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Widersprechende auf die Interdiction antrage, und hierüber binnen der im Urthel zu bestimmenden Frist rechtlich erkennen lasse.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel keinen Einspruch thun, als in sofern er von einem Familienrathe, den er zu diesem Ende zusammenberufen darf, dazu ermächtigt worden ist.

176. In jeder Schrift, durch welche der Einspruch geschieht, muß ausgedrückt seyn: die Eigenschaft des Widersprechenden, die ihm das Recht zum Einspruche giebt; dessen Erklärung, daß er an dem Orte, wo die Ehe vollzogen werden soll, Recht nehmen wolle (élection de domicile), und die Gründe des Einspruchs, wenn derselbe nicht von einem Ascendenten herrührt; und zwar dieses

(1) Ges. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 5. Art. 3.

Alles bey Strafe der Nullität und der Suspension des Beamten, der eine solche Schrift signirt hat. (1)

177. Das Gericht der ersten Instanz muß binnen den ersten zehn Tagen über das Aufhebungsgesuch erkennen.

178. Wird gegen das Urthel Appellation eingewendet, so soll hierüber, binnen den ersten zehn Tagen nach der Vorladung, erkannt werden.

179. Wird der Einspruch verworfen, so kann der, welcher ihn machte, so fern es kein Ascendent ist, zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder oder eines Ehegatten geschlossen worden ist, kann nur von den Ehegatten selbst, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frey war.

Ist ein Irrthum in der Person eingetreten: so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden ist. *)

181. Haben jedoch die Ehegatten, von dem Zeitpunkte an, wo der Gezwungene seine Freyheit erlangt, oder der Irrende seinen Irrthum entdeckt hatte, sechs Monate hindurch die eheliche Beywohnung fortgesetzt: dann findet auf den im vorigen Artikel erwähnten Fall die Nullitätsklage nicht weiter Statt.

182. Eine Heirath, die ohne Einwilligung der Aeltern, Großältern oder des Familienrathes in den Fällen,

(1) Ges. v. 30. Sept. 1792. Tit. 2. Abschn. 5. Art. 4 u. 5.

*) Also beyde, wenn der Irrthum wechselseitig war. E.

wo diese Einwilligung erfoderlich war, geschlossen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfoderlich war, oder von dem Ehegatten, der dieser Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erfoderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anstellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung es bedurfte, die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, oder wenn, seitdem sie Kenntniß von der Ehe haben, ein Jahr verstrichen ist, ohne daß sie einen Widerspruch angebracht hätten. Auch der Ehegatte kann diese Klage nicht mehr anstellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst in die Ehe einwilligen zu können, ohne einen von seiner Seite gemachten Einwand Ein Jahr verflossen ist. (1)

184. Jede den Verordnungen des 144, 147, 161, 162 und 163sten Artikels zuwider eingegangene Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabey hat, und so auch von der Staatsbehörde (ministère public) angefochten werden. (2)

185. Wenn die Ehe geschlossen ist, ehe beyde Gatten oder eins von ihnen das erfoderliche Alter erreicht hatte, so kann aus diesem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden, 1) wenn von dem Zeitpunkte an, da dieser Ehegatte, oder beyde das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind; 2) wenn die Ehegattin, welche dieses Alter nicht erreicht hatte*), vor Umlauf der sechs Monate empfangen hat.

(1) Arg. ex L. 2 et 3. C. de nupt. Arrêt du mois ed déc. 1672, wie es im 3ten Bande des Journal des Audiences enthalten ist.

(2) L. 4. D. de ritu nupt. Fevret, traité de l'abus, liv. 5. ch. 1. n. 7. Mornac. ad l. 4. D. de ritu nupt.

*) Anm. Wenn also die Ehegattin, welche dieses Alter erreicht hat, von dem noch nicht achtzehnjährigen Ehemanne innerhalb der ersten sechs Monate schwanger ist: so kann die Ehe dennoch für nichtig erklärt werden. (?) E.

186. Der Vater, die Mutter, die Aſcendenten und die Familie können, wenn ſie, in dem im vorigen Artikel bemerkten Falle, in die Ehe eingewilliget haben, mit der Klage auf deren Nichtigkeit nicht zugelaſſen werden.

187. Seitenverwandte oder Kinder aus einer andern Ehe können die im 184. Art. jedem dabey Intereſſirten geſtattete Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, nicht anſtellen; ſondern ſie dürfen ſolches erſt dann thun, wenn ihr Intereſſe dabey wirklich*) angefallen und eingetreten iſt.

188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweyte Heirath geſchloſſen worden iſt, kann auf deren Nichtigkeitserklärung, ſelbſt bey Lebzeiten des mit ihm verehelicht geweſenen Gatten, klagen.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nullität der erſten Ehe vor, ſo muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entſchieden werden.

190. In allen Fällen, worauf ſich der 184ſte Artikel des gegenwärtigen Titels anwenden läßt, kann und ſoll der Kaiſerliche Anwald, jedoch unter den im 185ſten Artikel enthaltenen Modificationen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, antragen, und auf deren Trennung erkennen laſſen.

191. Jede Ehe, die nicht öffentlich, und nicht vor dem competenten Civilſtandsbeamten geſchloſſen worden iſt, kann von den Ehegatten ſelbſt, von ihren Aeltern, ihren Aſcendenten und allen, die ein gegenwärtiges, wirkliches Intereſſe haben, ſo wie auch vom kaiſerlichen Anwald angefochten werden. (a)

192. Sind vor der Heirath nicht die zwey erfoderlichen Aufgebote vorhergegangen, oder ſind deßhalb

(a) Nach ältern Franz. Rechten war eine Ehe null, wenn ſie vor einem nicht competenten Prieſter geſchloſſen worden war. Siehe Edit de mars 1697.

*) Durch den Tod des Ehegatten, an deſſen Vermögen ſie einen Erbanſpruch haben. E.

Digitized by Google

die im Gesetze erlaubten Dispensationen nicht ausgewirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden: so läßt der Kaiserliche Anwald wider den öffentlichen Beamten auf eine Geldbuße von höchstens dreyhundert Franken, oder wider die Contrahenten und diejenigen, unter deren Gewalt sie gestanden und gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

193. In gleiche Strafen sollen die im vorstehenden Artikel erwähnten Personen für jede Uebertretung der im 165sten Artikel enthaltenen Vorschriften verfallen, selbst, wenn diese Uebertretungen nicht für zureichend erkannt würden, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Die im 46sten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zustandes erwähnten Fälle ausgenommen, kann Niemand auf den Namen eines Ehegatten, und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anspruch machen, dafern er nicht einen, im Civilstandsregister eingetragenen Heirathsschein vorzuzeigen vermag. (1)

195. Beziehen sich zwey angebliche Ehegatten wechselseitig auf den Besitzstand: so kann dieser sie dennoch nicht von der Obliegenheit entbinden, ihre vor dem Civilstandsbeamten erfolgte Verehelichung durch Vorzeigung des darüber ausgestellten Scheines zu bewähren. (2)

196. Findet der Besitzstand Statt, und ist die vor dem Civilstandsbeamten erfolgte Verehelichung durch den darüber ausgestellten Schein bewiesen: so ist keiner der Ehegatten wider diese Urkunde mit der Nullitätsklage zuzulassen.

197. Verlassen indeß, in den im 194 u. 195sten Art. bestimmten Fällen zwey Personen, die öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben, bey ihrem beyder-

(1) Weicht von leg. 9. et 13. C. de nupt. ab.

(2) Weicht von leg. 9. et 15. C. de nupt. ab.

seitigen Absterben, von ihnen erzeugte Kinder, so kann die eheliche Geburt dieser Kinder nicht unter dem bloßen Vorwande angefochten werden, daß sie den Heirathsschein ihrer Aeltern nicht aufweisen können, so oft nur übrigens die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt durch einen Besitzstand erwiesen ist, der mit dem Geburtsscheine nicht im Widerspruche steht. (1)

198. Hat sich der Beweis der Gesetzlichkeit einer Ehe aus dem Erfolg einer Criminaluntersuchung ergeben, so wird das Urthel in die zu Beurkundung des bürgerlichen Zustandes dienenden Register eingetragen, und dadurch werden der Ehe von dem Tage an, an welchem sie geschlossen ist, sowohl in Ansehung der Ehegatten selbst, als der aus dieser Ehe entsprungenen Kinder, alle ihre bürgerlichen rechtlichen Wirkungen gesichert.

199. Sind beyde Ehegatten oder ist einer von ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben: so kann die Criminalklage von allen, die etwa ein Interesse dabey haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, und von dem kaiserlichen Anwald angestellt werden.

200. Ist der Civilstandsbeamte vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat der kaiserliche Anwald in Gegenwart der Interessenten, und auf ihre Anzeige (dénonciation) die Civilklage wider dessen Erben anzustellen.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe hat, wenn sie in redlicher Meinung (bona fide) geschlossen worden ist, dennoch, sowohl in Ansehung der Ehegatten, als Kinder, die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe. (2)

202. War einer der beyden Ehegatten allein in redlicher Meinung, so hat die Ehe ihre Civilwirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der in dieser Ehe erzeugten Kinder. (3)

(1) Cochin, tom. 1. plaidoyer Bourgelas ed. in 4.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 2. art. 5.

(3) Die Verordnung dieses Artikels stimmt mit dem Canonischen

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

203. Die Ehegatten übernehmen schon dadurch allein, daß sie sich heirathen, die gemeinschaftliche Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu erhalten und zu erziehen. (1)

204. Das Kind hat wider seine Aeltern kein Klagerecht auf Versorgung (Etablissement) durch Heirath, oder auf andere Weise. (2)

Rechte überein, und dieses ist in die jurisprudence des arrêts übergegangen, vid. cap. 14. X. qui filii sint legitimi. Arrêt du 4. febr. 1689. im 3ten Theile des Journal des Audiences. Arrêt du 22. janv. 1695. ebendaselbst. Arrêt du 15. mars 1674. im 3ten Theile des genannten Journal des Audiences ib. — Die römischen Hausväter, die ihre Kinder weder verheirathen, noch ihre Töchter ausstatten wollten, wurden dazu durch die Obrigkeit genöthigt. L. 19. D. de rit. nupt. Dieß war eine Hauptverordnung der L. Juliae et Papiae Poppeae, die, wie bekannt, vom August in der Absicht gegeben wurde, die Ehen im Staate durch alle nur mögliche Mittel zu befördern. Einzelne Stellen dieses Gesetzes finden sich in den wichtigen Fragmenten des Ulpian unter denjenigen Gesetzstellen der Pandecten, welche aus den Commentatoren über die L. Jul. et Pap. Popp. gezogen sind; ferner bey Geschichtschreibern und Schriftstellern, die solches angeführt haben; im Codice Theod. der es abschaffte; endlich in den Kirchenvätern, von welchen es freylich aus rühmlichem Eifer für die Gegenstände des künftigen Lebens, aber bey sehr beschränkten Ansichten von den Angelegenheiten des gegenwärtigen, getadelt wird. In Frankreich war, in den Provinces du droit ecrit, nicht nur der Vater zu Ausstattung seiner Tochter verbunden, sondern, wenn er arm war, auch der Großvater. Siehe Not. in disp. de dote c. 3. num. 25. Godofredus ad leg. 19. D. de rit. nupt. Auch die Mutter konnte genöthigt werden, ihre Tochter auszustatten, wenn die Verwandten von väterlicher Seite dazu unvermögend waren. Siehe Masuer tit. de dot. 14. n. 89. Papon not. 1. liv. 4. tit. du contrat de mariage. In den pays de coutumes hingegen konnten die Töchter aus keinem rechtlichen Grunde Ausstattung von ihren Aeltern verlangen, sondern es galt der Grundsatz: niemand stattet aus, als der will (ne dote, qui ne veut).

(1) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. n. 184.

(2) Weicht ab von l. 19. D. de rit. nupt. l. 7. C. de dot. promis.

Digitized by Google

205. Kinder sind ihren Aeltern und andern Ascendenten, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt schuldig. (1)

206. Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegeraltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört jedoch auf: 1) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe geschritten hat; 2) wenn derjenige von beyden Ehegatten, von dem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder, verstorben sind.

207. Die aus dieser Verordnung entstehenden Verbindlichkeiten sind wechselseitig. (2)

208. Alimente sind nur im Verhältniß zum Bedürfniß desjenigen, der sie fodert, und zum Vermögen dessen, der sie schuldig ist, zu reichen. (3)

209. Wenn der, welcher die Alimente giebt, oder der, welcher sie empfängt, in einen solchen Zustand kommt, daß, ganz, oder zum Theil, jener sie nicht mehr zu geben vermag, oder, dieser ihrer nicht mehr bedarf: so kann um deren gänzliche Aufhebung oder Herabsetzung angesucht werden. (4)

210. Beweist derjenige, der die Alimente zu reichen hat, daß er den Unterhalt in Gelde (la pension alimen-

(1) L. 5. §. 6. l. 5. §. 4. D. de agnosc. et al. liberis. l. 2. C. de alend. lib. ac par. l. 5. §. 15. D. de agnosc. et alend. liber. — In Athen waren die Kinder zur Ernährung ihrer verarmten Väter gesetzlich verbunden, und nur diejenigen davon ausgenommen, welche von einer Buhlerin geboren waren; ferner diejenigen, deren Keuschheit durch ihren eignen Vater für ehrlosen Gewinn Preis gegeben worden war; endlich diejenigen, welchen ihr Vater keinen Erwerbszweig an die Hand gegeben hatte. Siehe Plutarchus in vita Solonis.

(2) Tot. tit. D. de agnosc. et alend. lib. C. de alend. lib. ac parent.

(3) L. 5. §. 10. D. de agn. et alend. lib. l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

(4) Arg. ex l. 5. §. 10. D. de agn. et alend. et l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

Digitized by Google

taire) zu zahlen außer Stand sey, so kann ihm das Gericht, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse, auferlegen, daß er denjenigen, dem er die Alimente schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme und ihn dort ernähre und erhalte. (1)

211. Eben so ist es der richterlichen Entscheidung anheim zu geben, ob ein Vater oder eine Mutter, welche ihr Kind, dem sie Alimente schuldig sind, in ihre Wohnung aufzunehmen, zu ernähren und zu unterhalten sich erbieten, auf diesen Fall von Bezahlung der Alimentgelder entbunden werden sollen.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Ehemann ist seiner Ehegattin Schutz, und die Gattin ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Ehefrau ist verbunden, bey dem Manne zu wohnen, und ihm überall hinzufolgen, wo er sich niederzulassen für gut findet. Der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alle Lebensbedürfnisse nach seinem Vermögen und Stande zu reichen. (2)

215. Die Frau kann ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Mannes sich nicht vor Gericht stellen, selbst dann nicht, wenn sie eine Handelsfrau (marchande publique) ist, oder mit ihrem Manne außer der Güterge-

(1) Pothier traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. art. 2. n. 591.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 4. part. ch. 1. art. 1.

meinschaft (non commune), oder in getheilten Gütern lebt (séparée de biens.) (1)

216. Die Genehmigung des Mannes ist jedoch nicht erfoderlich, wenn die Frau in Criminal- oder Policeysachen in Untersuchung gerathen ist. (2)

217. Selbst eine außer der Gütergemeinschaft, oder in getrennten Gütern (mit ihrem Ehemanne) lebende Ehefrau kann nichts verschenken, veräußern, verpfänden, noch auf irgend eine Art unentgeldlich, oder durch lästigen (wechselseitigen) Vertrag erwerben, wenn nicht der Ehemann bey der Verhandlung (acte) selbst mitgewirkt, oder seine Einwilligung schriftlich erklärt hat. (3) (Art. 1554. 1576.)

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Einwilligung, sich vor Gerichte zu stellen: so kann ihr der Richter dazu die Erlaubniß ertheilen. (4)

219. Verweigert der Ehemann seiner Frau seine Einwilligung zur Unterzeichnung einer Urkunde: so kann sie ihn sofort vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke (Arrondissement), in welchem ihr gemeinschaftlicher Wohnsitz liegt, vorladen lassen; dieses Gericht kann sodann, wenn zuförderst der Mann im Sessionszimmer gehört, oder gehörig vorgerufen worden ist, seine Genehmigung ertheilen, oder versagen. (C. G. O. Art. 861.)

220. Eine Ehefrau, die öffentlich Handel treibt, kann ohne Einwilligung ihres Mannes sich in dem, was ihre Handlung betrifft, verpflichten. Lebt sie in der Gütergemeinschaft: so verpflichtet sie dadurch zugleich ihren Ehemann. (Handelsgesetzbuch §. 5.) Bloß deshalb,

(1) Paris art. 224 et 234. Sedan art. 16. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 5. art. 80.

(2) Orléans art. 200. Berry tit. 1. art. 11 et 12. Poitou tit. 3. art. 26. Bourbonnais art. 169. ch. 15.

(3) Paris art. 223. Orléans art. 194. Sedan art. 14 et 15. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 8. art. 159. Bourbonnais ch. 15. art. 171.

(4) Bourbonnais art. 257. Sedan art. 16. Nivernais ch. 25. art. 5. Montargis ch. 8. art. 15.

Digitized by Google

daß sie die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren im Einzelnen verkauft, ist sie noch nicht für eine Handelsfrau (marchande publique) zu achten, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt. (1)

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre dieselbe auch nur durch ein Contumacialurthel wider ihn erkannt: so darf selbst die majorenne Ehegattin, so lange die Strafe dauert, sich weder vor Gericht stellen, noch Verträge schließen, ohne vorher dazu die Genehmigung des Richters erlangt zu haben, der solche ertheilen kann, ohne daß es nöthig wäre, den Mann dabey zu hören, oder vorzuladen.

222. Ist der Mann der freyen Disposition über sein Vermögen beraubt oder abwesend; so kann der Richter, nach gehöriger Erwägung des Falles, die Frau zum Erscheinen vor Gericht und zur Schließung eines Vertrags berechtigen. (2)

223. Jede im Allgemeinen ertheilte Genehmigung, wäre sie auch in dem Heirathscontracte ausbedungen worden, gilt nur in Beziehung auf die Verwaltung der der Frau gehörigen Güter. (3)

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der richterlichen Genehmigung sowohl zum Erscheinen vor Gerichte, als zu Schließung von Verträgen.

225. Niemand, als die Ehefrau selbst, der Ehemann oder beyder Erben können auf den Mangel der Genehmigung (in den vorstehenden Fällen) die Ausflucht der Nullität gründen. (4)

(1) Paris art. 235 et 236. Berry tit. 1. art. 7. Bourbonnais ch. 15. art. 163. Vermandois art. 19. Orleans art. 196 et 197. Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 82.

(2) Anjou art. 446.

(3) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 3. ch. 5. art. 31.

(4) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 3. ch. 5. art. 45.

Digitized by Google

226. Testiren kann eine Ehefrau auch ohne die Genehmigung ihres Mannes. (1)

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:
1) durch den Tod eines der beyden Ehegatten;
2) durch eine gesetzliche Ehescheidungssentenz;
3) durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht. (2)

Achtes Kapitel.

Von der zweyten Ehe.

228. Die Frau kann zu einer neuen Ehe nicht eher schreiten, als bis, nach Auflösung der vorherigen, zehn Monate verflossen sind. (3)

(1) Nach einigen Franz. Gewohnheiten (coutumes) bedurfte die Frau der Genehmigung des Mannes, um gültigerweise testiren zu können. Normandie art. 417. Bourgogne ch. 4. sect. 1. Berry; Nivernais art. 108.

(2) L. 1. D. de divort. et rep. Nov. 22. c. 15. l. 5. §. 1. D. de bon. damn. l. 13. §. 1. D. de don. int. vir. et ux. l. 1. C. de rep.

(3) L. 8 et 11. D. de his qui not. infam. L. 2. C. de sec. nupt.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

(Decretirt am 21ten März 1806, promulgirt den 31ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von den Ehescheidungsursachen.

229. Der Mann kann wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung klagen. (1)

230. Die Frau aber ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung zu klagen nur dann befugt, wenn er sich eine Beyschläferin in dem Hause gehalten hat, das beyde Ehegatten bewohnen. (2)

231. Jedes von beyden Ehegatten kann die Ehescheidung suchen wegen vom andern an ihm begangener Excesse, harter Mißhandlungen (Sävitien) und anderer groben Injurien. (3)

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe bewirkt für den andern einen Grund zur Ehescheidung. (4)

(1) L. 8. §. 8. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 2. Nov. 117. c. 8. §. 2.

(2) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 9. §. 5.

(3) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1. Der Wahnsinn so wie die Raserey eines Ehegatten war in Rom ein gesetzlicher Grund zur Ehescheidung für den andern. L. 22. D. de soluto matr. Das Gesetz vom 20. Sept. 1792. erkannte diesen Grund zur Ehescheidung für zulässig. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 4.

(4) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1.

Digitized by Google

233. Die wechselseitige und beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten soll, dafern sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, unter den darin bestimmten Bedingungen, nach Erfolg der vorgeschriebenen Proben, erklärt worden ist, vollständig beweisen, es sey ihnen unerträglich mit einander zu leben, und soll daher in Ansehung ihrer als vollgültiger Ehescheidungsgrund betrachtet werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

234. Von welcher Art auch immer die Thatsachen oder Verbrechen seyn mögen, durch welche die Ehescheidungsklage aus bestimmter Ursache veranlaßt wird: so kann dennoch diese Klage nur allein bey dem Gerichte des Bezirks angestellt werden, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

235. Giebt eine oder die andere Thatsache, welche der klagende Ehegatte für sich anführt, Anlaß zu einer von der Staatsbehörde (dem kaiserlichen Anwald) zu erhebenden Criminalklage: so bleibt die Ehescheidungsklage ausgesetzt, bis das Criminalgericht in der Sache ein Endurthel gesprochen hat: dann aber kann sie wieder fortgestellt werden, ohne daß verstattet wäre, aus dem Criminalurthel einen Grund der Unzulässlichkeit der Klage, oder eine andere auf Abweisung des klagenden Ehegatten gerichtete Ausflucht herzuleiten. *)

*) Es muß also, selbst wenn in der Criminalsache ein absolutorisches Erkenntniß erfolgt wäre, dem Kläger frey stehen, die im 234. Artikel erwähnten Thatsachen im Wege des Civilprocesses darzuthun. E.

Digitized by Google

236. In jeder Ehescheidungsklage müssen die Thatsachen, auf die sie sich gründet, umständlich vorgetragen werden; sie muß, nebst den etwa vorhandenen Beweisdocumenten dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter, der dessen Stelle vertritt, von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, sofern letzterer nicht durch Krankheit daran verhindert wird, als in welchem Falle auf dessen Ersuchen, und nach beygebrachtem Zeugniß zweyer Doctoren der Medicin oder Chirurgie, oder zweyer Gesundheitsbeamten, die gedachte obrigkeitliche Person sich in die Wohnung des Klägers verfügt, um dort dessen Klage in Empfang zu nehmen.

237. Der Richter verhört den Kläger, macht ihm die nöthig scheinenden Vorstellungen, paraphirt hierauf die Klage und die Beweisstücke, und nimmt über die ihm geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protocoll auf. Dieses Protocoll muß vom Richter und Kläger unterzeichnet werden, es müßte denn der letztere im Schreiben unerfahren oder zu unterzeichnen sonst außer Stande seyn, als in welchem Falle hievon Erwähnung geschehen muß.

238. Der Richter fügt unter seinem Protocolle die Resolution hinzu, daß die Partheyen an dem Tage und zu der Stunde, die er künftig bestimmen werde, vor ihm in Person erscheinen sollen, mit dem Zusatze, daß er zu dem Ende eine Abschrift seiner Resolution (ordonnance) an die Parthey senden werde, wider welche die Ehescheidung gesucht worden ist.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter den beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die Vorstellungen, die ihm geeignet zu seyn scheinen, um eine Aussöhnung zu bewirken. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so fertigt er hierüber eine Registratur und resolvirt auf Mittheilung der Klage und der Beylagen an den kaiserlichen Anwald und auf Berichtserstattung an den Gerichtshof.

240.

Digitized by Google

240. In den nächsten drey Tagen beschließt das Gericht, auf den Bericht des Präsidenten oder seines Stellvertreters, und auf den Antrag des kaiserlichen Anwalds, die Erlaubniß zur Vorladung oder den Aufschub derselben. Doch darf der Aufschub sich nicht über eine Frist von zwanzig Tagen erstrecken.

241. Kraft erhaltener gerichtlicher Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten in der gewöhnlichen Form vorladen, in der Session bey verschlossenen Thüren und in der gesetzlichen Frist persönlich zu erscheinen; zugleich muß der Ladung die Abschrift der Ehescheidungsklage und der Beylagen vorgesetzt werden (en tête de la citation).

242. Nach Ablauf der Frist trägt der Kläger, der Beklagte erschine nun oder nicht, nach Befinden unter Beytritt eines Rathgebers, die Gründe seines Gesuchs selbst, oder durch einen Beystand, vor; er reicht die Urkunden ein, auf welche er sich beruft, und benennt die Zeugen, die er abhören zu lassen gedenkt.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten: so kann er seine Erinnerungen, sowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger vorgebrachten Urkunden und angegebenen Zeugen, vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte giebt seiner Seits die Zeugen an, die er abhören zu lassen gedenkt, und der Kläger bringt in Ansehung derselben gleichfalls seine Einwendungen vor.

244. Ueber das Erscheinen, die Erklärungen und das Vorbringen der Partheyen, so wie über das, was die eine oder die andere etwa eingesteht, wird ein Protocoll aufgenommen. Dieses Protocoll wird den Partheyen vorgelesen und sie werden veranlaßt, es zu unterschreiben. Ob sie wirklich unterschrieben, oder erklärt haben, daß sie nicht unterschreiben wollten oder könnten, muß ausdrücklich angemerkt werden.

245. Hierauf bescheidet das Gericht die Partheyen

mit Bestimmung des Tages und der Stunde zum öffentlichen Verhör; verordnet, daß dem kaiserlichen Anwald die Acten mitgetheilt werden; und ernennt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn: so muß ihm der Kläger den gerichtlichen Befehl in den darin dießfalls bestimmten Fristen andeuten lassen.

246. Am angesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entscheidet das Gericht, auf den Vortrag des Referenten, und nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, vor allen Dingen über die Einreden der nicht zuläßlichen Klage, wenn deren eingewendet worden sind. Findet man diese Einreden gegründet: so wird die Ehescheidungsklage verworfen; ist aber dieß nicht der Fall, oder ist die Einrede der unzuläßlichen Klage gar nicht vorgeschützt worden: so wird die Ehescheidungsklage angenommen.

247. Unverzüglich nach Annahme der Ehescheidungsklage geht das Gericht, auf den Vortrag des Referenten und nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, in die Hauptsache ein. Es entscheidet über die Klage, wenn sie ihm zum Urthel reif scheint; wo nicht, so läßt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten sachdienlichen Umstände, und den Beklagten zum Gegenbeweise.

248. Im Fortgange des Processes können die Partheyen bey jedem Vortritte, sobald der Vortrag des Referenten beendigt ist, und ehe noch der kaiserliche Anwald das Wort genommen hat, jede ihre Gründe selbst vortragen oder vortragen lassen; und zwar erst über die Einreden, die auf sofortige Abweisung gerichtet sind, (fins de non recevoir), und dann in der Hauptsache. Doch wird der Anwald des Klägers nie zugelassen, wenn der Kläger nicht in Person erschienen ist.

249. Sobald das Urthel, in welchem auf Abhörung der Zeugen erkannt wird, gesprochen ist, liest der Gerichtsschreiber den Theil des Protocolls vor, der die Namen der von den Partheyen bereits angegebenen Zeu-

Digitized by Google

gen enthält. Der Präsident macht ihnen bekannt, daß ihnen jetzt noch frey stehe, mehrere Zeugen zu benennen; daß sie aber, (wenn sie es nicht auf der Stelle thäten) von diesem Augenblicke an nicht weiter damit zugelassen würden.

250. Sodann trägt jede Parthey sofort ihre Einwendungen wider diejenigen Zeugen des Gegentheils vor, welche sie etwa verwerfen will. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es deshalb den kaiserlichen Anwald gehört hat.

251. Die Verwandten der Partheyen, deren Kinder und Descendenten ausgenommen, sind wegen ihrer Verwandtschaft nicht für unzuläßliche Zeugen zu achten, und eben so wenig ist das Hausgesinde (die Domestiken) der Ehegatten in dieser Eigenschaft unzuläßlich. Doch soll das Gericht auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes nur soviel Rücksicht nehmen, als die Verhältnisse verstatten *).

252. In jedem Urthel, in welchem auf Zuläßlichkeit des Beweises durch Zeugen erkannt wird, müssen die abzuhörenden Zeugen benannt, und Tag und Stunde bestimmt werden, wo die Partheyen dieselben vorführen (produciren) sollen.

253. Die Aussagen der Zeugen werden vom Gericht in der Sitzung, bey verschlossenen Thüren aufgenommen und zwar in Gegenwart des kaiserlichen Anwalds, der Partheyen und ihrer Rechtsbeystände oder Freunde, deren jedoch von jeder Seite höchstens drey zugelassen werden.

*) d. i. Anverwandte (mit Ausnahme der Descendenten) und Dienstboten gehören nicht unter die unzuläßlichen Zeugen; aber sie sind doch auch nicht ganz unverdächtig. (non omni exceptione majores). E.

254. Die Partheyen können entweder selbst oder durch ihre Beystände den Zeugen alle ihnen dienlich scheinende Vorstellungen und Erinnerungen machen; sie dürfen jedoch den Zusammenhang ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Zeugenaussage wird nebst den Vorstellungen und Bemerkungen, welche sie veranlaßt haben, niedergeschrieben. Das Protocoll über das Zeugenverhör wird den Zeugen sowohl, als den Partheyen vorgelesen; sowohl diese als jene werden aufgefodert, solches zu unterzeichnen, und man erwähnt im Protocolle selbst dieser Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können, oder nicht unterzeichnen wollen.

256. Sobald jedes der beyderseitigen Zeugenverhöre, oder, sofern der Beklagte keine Zeugen producirt hat, das Zeugenverhör von Seiten des Klägers geschlossen ist, verweist das Gericht die Partheyen zum öffentlichen Verhör, wozu es den Tag und die Stunde bestimmt. Es befiehlt, daß die Acten dem kaiserlichen Anwald mitgetheilt werden und ernennt einen Referenten. Diese Resolution (Ordonnanz) wird auf Ansuchen des Klägers und in der hierzu bestimmten Frist, dem Beklagten mitgetheilt.

257. An dem zur Abfassung des Endurthels bestimmten Tage bringt der Referent die Sache in Vortrag. Die Partheyen können hierauf, entweder selbst, oder durch ihre rechtlichen Beystände, jede ihnen sachdienlich scheinende Erinnerung vorbringen; hierauf macht der kaiserliche Anwald seinen Antrag (ses conclusions).

258. Das Endurthel wird öffentlich ausgesprochen. Wird dadurch die Ehescheidung zugelassen, so ist dem Kläger verstattet, sich zu dem Civilstandsbeamten zu verfügen, damit dieser sie als geschehen erkläre.

259. Wenn wegen erfolgter Excesse, harter Mißhandlungen (Sävitien) oder grober Injurien auf Ehescheidung geklagt ist: so bleibt den Richtern, wenn gleich

Digitized by Google

die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. In diesem Falle verstatten sie, ehe sie noch entscheiden, der Frau, sich von ihrem Manne zu entfernen, ohne daß sie verbunden sey, ihn bey sich aufzunehmen, wenn sie es nicht für gut finde; und verurtheilen den Mann, ihr zu ihrem Unterhalte eine seinem Vermögen angemessene Pension zu zahlen, wenn die Frau selbst nicht hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten.

260. Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte, wenn sich inzwischen die Partheyen nicht ausgesöhnt haben, den andern Ehegatten vorladen lassen, in der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen; und zu hören, daß das Endurthel auf Ehescheidung gesprochen werde.

261. Wird aber die Ehescheidung aus der Ursache gesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist: so bestehen die alsdann zu beobachtenden Formalitäten bloß darin, daß man beym Gerichte erster Instanz (wo der Scheidungsproceß anhängig ist,) eine legale Ausfertigung des Verdammungsurthels nebst einem Zeugnisse des Criminalgerichts einreicht, woraus erhellet, daß dieses Urthel auf keine gesetzliche Art mehr abgeändert werden könne.

262. Wird wider eine vom Gerichte der ersten Instanz in einer Ehescheidungssache gesprochene, entweder bloß die Zulässlichkeit der Klage betreffende, oder Definitivsentenz appellirt: so muß beym Appellationsgerichte die Sache als dringend (urgente) verhandelt und entschieden werden.

263. Die Appellation darf nicht angenommen werden, wenn sie nicht binnen drey Monaten *) eingewendet

*) Diese so lange Frist kann vielleicht zur Erschwerung der Ehescheidungen nützlich seyn; aber sollte auch das gerechte Gesuch des Ehegatten, von einem des Ehebruchs oder

worden ist, welche vom Tage der Insinuation des Urthels an gerechnet worden, es mag dasselbe nun, nach erfolgtem Erscheinen beyder Partheyen (contra-dictoirement), oder wider Außenbleiben der einen, gesprochen seyn. Auch für den Recurs an das Cassationstribunal wider ein in letzter Instanz gesprochenes Urthel ist die Frist drey Monate, von Zeit der Mittheilung des Urthels an gerechnet. Auch das an das Cassationstribunal eingewandte Rechtsmittel hat Suspensivkraft (effectum suspensivum).

264. Kraft eines jeden in letzter Instanz gesprochenen oder sonst rechtskräftig gewordenen Urthels, in welchem auf Trennung der Ehe erkannt ist, soll der Ehegatte, der solches ausgewirkt hat, verbunden seyn, sich in Zeit von zwey Monaten vor dem Civilstandsbeamten, nach vorhergegangener gehörigen Vorladung des andern Theils, zu stellen, und die Trennung der Ehe aussprechen zu lassen.

265. Diese zwey Monate nehmen bey Urtheln der ersten Instanz ihren Anfang nach Ablauf der Appellationsfrist; bey Appellationsurtheln, die wider Außenbleiben eines Theils gesprochen sind, nach Ablauf der Zeit, welche zur Einlegung der Einreden verstattet ist, und in Hinsicht der in der letzten Instanz erlassenen, auf beyder Theile Erscheinen gesprochenen Urthel, noch Ablauf der Frist, binnen welcher das Rechtsmittel der Cassation eingelegt werden kann.

266. Wenn der Ehegatte, welcher Kläger ist, die obige Frist von zwey Monaten ablaufen läßt, ohne den andern Ehegatten vor den Civilstandsbeamten vorzufordern: so wird er der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urthels verlustig, und kann seine Ehescheidungsklage nicht wiederholen; es sey denn aus einem neuen Grunde, in

eines entehrenden Verbrechens Schuldigen geschieden zu werden, eine solche Erschwerung bedürfen und verdienen? E.

Digitized by Google

welchem Falle er jedoch die vorigen Ursachen wieder geltend machen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den vorläufigen (provisorischen) Maßregeln, zu welchen die auf bestimmte Ursachen gegründete Ehescheidungsklage Veranlassung geben kann.

267. Die einstweilige Fürsorge für die Kinder bleibt dem Manne, er sey in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie, oder des kaiserlichen Anwalds, zum Besten der Kinder Gerichtswegen ein Anderes angeordnet wird.

268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf, während des Processes, die Wohnung ihres Mannes verlassen, und kann ein dem Vermögen ihres Mannes angemessenes Kostgeld zu ihrem Unterhalt verlangen. Das Gericht bestimmt das Haus, wo sich die Frau aufhalten soll; und setzt, erfoderlichen Falls, auch die Alimentgelder fest, welche der Mann ihr zu zahlen schuldig seyn soll.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefodert wird, darzuthun, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wirklich wohne. In Ermangelung dieses Beweises kann ihr Mann die Alimentgelder versagen, und, wenn sie selbst die Ehescheidung sucht, sie für unbefugt erklären lassen, den Proceß weiter fortzusetzen (non-recevable).

270. Wenn die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, so kann die Frau, sie sey im Ehescheidungsprozesse Klägerin oder Beklagte, von dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Resolution an zu rechnen, in welchem Stande auch übrigens der Proceß sich befinde, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftlichen Mobilien unter Siegel genommen wer-

Digitized by Google

den. Die Entsiegelung darf dann nur gegen Errichtung eines mit Taxation verbundenen Inventariums erfolgen; und der Mann ist verpflichtet, die verzeichneten Gegenstände zu gewähren, oder als gerichtlich bestellter Bewahrer derselben für ihren Werth zu haften.

271. Jede nach dem Datum der Resolution, deren im 238. Art. gedacht ist, von dem Manne für Rechnung der gemeinschaftlichen Güter übernommene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung irgend einiger dazu gehörigen Immobilien soll für ungültig erklärt werden; wenn sonst erwiesen wird, daß sie zum Nachtheile (in fraudem) der Rechte der Frau geschehen oder übernommen worden sey.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden wider die Zulässlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus bestimmter Ursache.

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten, nach Erfolg der zu dieser Klage berechtigenden Thatsachen oder nach bereits angestellter Ehescheidungsklage, eine Aussöhnung erfolgt ist. (1)

273. In einem, wie im andern Falle, soll die Klage für unzulässlich erklärt werden. Doch kann der Kläger, wenn seit der Aussöhnung anderweite Ehescheidungsursachen eingetreten sind, eine neue Klage anstellen, und zu deren Unterstützung von den vorherigen Gründen Gebrauch machen.

274. Leugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung Statt gehabt habe, so liegt dem Beklagten ob, deshalb, in der im 1ten Abschnitte gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen

(1) Argum ex l. 5. et l. 7. D. de divort. et repud.

nen Form, den Beweis durch Documente oder Zeugen zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen beyderseitiger Einwilligung der Ehegatten.

275. Ist der Mann noch nicht fünfundzwanzig und die Frau noch nicht einundzwanzig Jahr alt: so wird auf ihre beyderseitige Einwilligung keine Rücksicht genommen.

276. Die Einwilligung beyder Theile ist nicht eher zuläßlich, als bis die Ehe zwey Jahr bestanden hat.

277. So ist sie ebenfalls nicht mehr zuläßlich, wenn die Frau fünfundvierzig Jahr *) alt ist.

278. In keinem Falle kann bloß die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten einen hinlänglichen Ehescheidungsgrund abgeben, wenn nicht ihre Aeltern, oder ihre andern noch lebenden Ascendenten, in Gemäßheit der im 150. Artikel im Titel von der Ehe, enthaltenen Vorschriften, darein gewilligt haben.

279. Ehegatten, die entschlossen sind, mit beyderseitiger Bewilligung ihre Ehe trennen zu lassen, sind verpflichtet, zuvörderst ihre beweglichen und unbeweglichen Güter inventiren und taxiren zu lassen, und ihre wechselseitigen Rechte zu reguliren; wobey ihnen aber, sich zu vergleichen, freysteht.

*) Sollte in diesem Falle die überlegte Einsicht beyder Theile, daß sie mit einander kein zufriedenes Leben führen können, und ihnen beyden die Trennung heilsamer sey, nicht um so wirksamer seyn, wenn die Frau zu reifen Jahren gekommen ist? E.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, schriftlich zu bewähren, daß sie über folgende drey Puncte mit einander einig geworden sind:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Probezeit als nach ausgesprochener Ehescheidung;

2) in welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Probezeit dauert;

3) welche Summe der Ehemann, während dieser Zeit, seiner Frau auszahlen soll, wenn diese nicht hinreichendes Einkommen hat, um ihre Lebensbedürfnisse zu bestreiten.

281. Die Ehegatten sollen zusammen und in eigner Person vor dem Präsidenten des Civilgerichtes ihres Bezirks, oder vor dem Richter, der dessen Stelle versieht, erscheinen, und ihm, in Gegenwart zweyer von ihnen mitgebrachten Notarien, ihren Willen erklären.

282. Der Richter soll, in Gegenwart der zwey Notarien, an beyde Ehegatten zusammen, und an jeden insbesondere, die ihm nöthig dünkenden Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung: so soll ihnen vom Richter darüber eine Urkunde ausgestellt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen und beyderseits in dieselbe willigen; sie müssen aber, außer den im 279. und 280. Artikel erwähnten, auch noch folgende Urkunden produciren und in die Hände der Notarien niederlegen:

1) Ihre Geburtsscheine und den Heirathsschein;

2) die Geburts- und Todtenscheine aller in ihrer Ehe erzeugten Kinder;

Digitized by Google

3) die in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung ihrer Aeltern und übrigen lebenden Ascendenten: „daß aus ihnen bekannten Gründen sie dem und „dem oder der und der, als ihrem Sohn, ihrer „Tochter, ihrem Enkel oder ihrer Enkelin, welcher „an den und den oder an die und die verheirathet „sey, die Erlaubniß ertheilen, die Ehescheidung zu „suchen und in selbige zu willigen."

Daß Aeltern oder Großältern der Ehegatten noch am Leben sind, wird so lange vermuthet, bis die ihr Absterben bewährenden Urkunden beygebracht sind.

284. Die Notarien nehmen über Alles, was zu Folge vorstehender Artikel gesagt, oder gethan worden ist, ein vollständiges Protocoll auf, wovon der älteste unter ihnen das Original, so wie die producirten Beweisurkunden, an sich behält. Letztere werden dem Protocolle beygefügt, worin erwähnt werden muß, es sey der Frau die nöthige Vorschrift ertheilt worden, daß sie binnen vier und zwanzig Stunden in das Haus, über welches sie mit ihrem Manne übereingekommen sey, sich begeben, und sich bis nach ausgesprochener Ehescheidung, daselbst aufhalten solle.

285. Die auf diese Art erfolgte Erklärung der Ehegatten (Art. 281. 282. 283.) muß in der vorbeschriebenen Form in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats wiederholt werden. Hierbey müssen die Partheyen jedesmal, mittelst öffentlich beglaubigter Urkunden, darthun, daß ihre Aeltern und übrigen lebenden Ascendenten noch immer bey ihrer Meinung beharren. Die Vorlegung der übrigen Urkunden aber brauchen sie nicht zu wiederholen.

286. Binnen den ersten vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, haben sich die Ehegatten mit einander, in Person, Jedes in Begleitung zweyer Freunde, die auf der Liste der

Digitized by Google

Notablen (angesehenen Personen) des Bezirks stehen, und wenigstens funfzig Jahr alt seyn müssen, von dem Präsidenten des Gerichts, oder dessen Stellvertreter zu stellen, und ihm die vier in beglaubigter Form ausgefertigten Protocolle über ihre beyderseitige Einwilligung, (Art. 284. 285.) und alle den Protocollen beygefügte Urkunden, zu überreichen; endlich muß jedes für sich, jedoch in Gegenwart des andern und der vier Notablen, den Richter ersuchen, die Ehescheidung zu gestatten.

287. Bestehen die Ehegatten, ungeachtet der ihnen vom Richter und den Beyständen gemachten Vorstellungen, auf dem Scheidungsgesuch: so wird ihnen über den Erfolg des letztern, so wie über Einreichung der Belege, ein Schein ertheilt. Der Gerichtsschreiber nimmt ein Protocoll auf, welches, sowohl von den Partheyen, (sie müßten denn erklären, daß sie des Schreibens unkundig oder sonst dazu unfähig wären, welchenfalls dieses bemerkt werden muß), als von den vier Beyständen und dem Richter unterschrieben werden muß.

288. Unten am Protocoll fügt der Richter seine Resolution hinzu, mittelst welcher er erklärt, daß er in drey Tagen, nach vorherigem Antrage des kaiserlichen Anwalds, dem deshalb die Acten durch den Gerichtsschreiber mitzutheilen sind, die ganze Sache in der Session des Gerichts in Vortrag bringen werde.

289. Findet der kaiserliche Anwald durch die ihm vorgelegten Actenstücke beygebracht, daß die Ehegatten zur Zeit der ersten von ihnen beyden erstatteten Erklärung, der Mann fünfundzwanzig, die Frau einundzwanzig Jahr alt gewesen sey; daß sie zu dieser Zeit zwey Jahr verheirathet waren; daß sie nicht länger, als 20 Jahre in der Ehe gelebt haben; daß die Frau unter 45 Jahr alt war; daß die beyderseitige Einwilligung nach den vorstehend beschriebenen und unter allen, vermöge des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten, besonders mit Erlaubniß der Aeltern

Digitized by Google

beyder Ehegatten, oder, nach deren Tode, der übrigen noch lebenden Aſcendenten innerhalb eines Jahres viermal wiederholt worden ſey: ſo macht er ſeinen Antrag mit den Worten: das Geſetz erlaubt; im entgegengeſetzten Falle aber mit den Worten: das Geſetz verhindert.

290. Nach erfolgtem Vortrage darf das Gericht, auſſer den im vorigen Artikel angezeigten, keine weitern Erörterungen vornehmen. Erhellt daraus, daß, nach der Meinung des Gerichts, die Partheyen die geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen und Formalitäten beobachtet haben: ſo läßt es die Eheſcheidung zu, und verweiſt die Partheyen an den Civilſtandsbeamten, damit dieſer die erfolgte Scheidung öffentlich erkläre. Im entgegengeſetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Scheidung nicht Statt habe, und ſetzt die Gründe ſeiner Entſcheidung auseinander.

291. Die Appellation wider das Urthel, worin die Eheſcheidung für unſtatthaft erklärt wird, ſoll anders nicht angenommen werden, als in ſo fern ſie von beyden Theilen, wiewohl von jedem in einer beſondern Schrift, aufs früheſte in zehn Tagen, und aufs ſpäteſte in zwanzig Tagen nach dem Datum des Urthels, eingelegt worden iſt.

292. Die Appellationsſchriften ſollen, ſowohl wechſelſeitig jedem Ehegatten, als dem bey dem Gerichte der erſten Inſtanz angeſtellten kaiſerlichen Anwalde inſinuirt werden.

293. Der kaiſerliche Anwald beym Gerichte der erſten Inſtanz ſoll in den erſten zehn Tagen von der ihm geſchehenen Zufertigung der zweyten Appellationsſchrift an zu rechnen, dem kaiſerlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Abſchrift des Urthels und die Actenſtücke, worauf es gegründet iſt, überſenden. Der Generalprocurator beym Appellationsgerichte macht in den nächſten zehn Tagen, nachdem er die Actenſtücke erhalten

Digitized by Google

hat, seinen Antrag schriftlich. Der Präsident oder dessen Stellvertreter bringt die Sache in der Session beym Appellationsgerichte in Vortrag, und in zehn Tagen, nachdem der kaiserliche Anwald seinen Antrag eingereicht hat, muß das Endurtheil gesprochen werden.

294. Läßt das Urthel die Ehescheidung zu: so sind, kraft desselben, die Partheyen verbunden, sich binnen zwanzig Tagen vom Datum des Urthels an zu rechnen, zusammen und in Person vor den Civilstandsbeamten zu stellen, damit dieser die Ehescheidung öffentlich erkläre. Ist diese Zeitfrist einmal verstrichen, so wird das Urthel als nicht erfolgt angesehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Geschiedene Ehegatten können, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder mit einander verheirathen. (1)

296. Ist die Scheidung wegen bestimmter Ursachen erfolgt: so kann die geschiedene Frau sich nicht eher, als zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheirathen. (2)

297. Ist aber die Ehescheidung auf beyder Theile Einwilligung erfolgt: so kann keiner von den beyden Ehegatten eher zu einer neuen Ehe schreiten, als drey Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung.

298. Ist die Ehescheidung wegen begangenen Ehebruchs durch Urthel und Recht verstattet worden: so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in dem-

(1) Gegen den Inhalt des Gesetzes v. 20. Sept. 1792. Art. 2. §. 5.

(2) L. 1. in pr. l. 9. l. 1. §. 1. D. de his qui not. inf. — L. 2. C. de sec. nupt. Gesetz v. 20. Sept. 1792. §. 3. Art. 8.

selben Urthel, und auf Antrag des kaiserlichen Procurators (ministère public), für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, seyn darf, zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt werden. (1)

299. Die Ehescheidung erfolge, aus welcher Ursache sie wolle; so wird, den Fall der beyderseitigen Einwilligung ausgenommen, der Ehegatte, wider welchen auf Ehescheidung erkannt worden ist, alles dessen verlustig, was ihm der andere Ehegatte, vermöge des zwischen ihnen geschlossenen Heirathscontractes, oder auch seit Schliessung der Ehe, zugewendet hat. (2)

300. Dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, bleiben die ihm vom andern Ehegatten zugewendeten Vortheile, auch wenn sie wechselseitig bedungen; aber von ihm nicht gegenseitig gewährt worden sind. (Art. 1518.) (3)

301. Hätten sich die Ehegatten keine Vortheile bedungen, oder schienen die bedungenen nicht hinreichend, um dem Ehegatten, der die Scheidung ausgewirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern: so kann ihm Gerichtswegen ein Jahrgehalt zu seinem Unterhalte zuerkannt werden, welcher jedoch nicht über ein Drittheil der Einkünfte des andern Ehegatten betragen darf. Sobald es dieses Jahrgehalts nicht mehr bedarf, kann er eingezogen werden.

302. Die Kinder werden demjenigen Ehegatten überlassen, der die Ehescheidung ausgebracht hat; es müßte denn das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des kaiserlichen Anwalds zum Besten der Kinder verordnen, daß sie alle, oder einige derselben, der Fürsorge des andern

(1) L. 13. D. de his qu. ut indign. auff. — L. 27. C. ad l. Jul. de adult. — Nou. 117. c. 8. §. 2. Nov. 134. c. 10. — Auth. sed hodie C. ad leg. Jul.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

(3) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden soll. (1)

303. Wem auch immer die Kinder anvertraut seyn mögen, so behalten doch Vater und Mutter jedes an seinem Theile das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind, nach Verhältniß ihres Vermögens, beyzutragen verpflichtet. (2)

304. Die durch eine gerichtlich verfügte Scheidung erfolgte Trennung der Ehe, soll den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keinen der Vortheile entziehen, die ihnen, entweder durch die Gesetze oder durch den Ehevertrag ihrer Aeltern zugesichert worden sind. Der wirkliche Anfall dieser Rechte der Kinder soll jedoch nur auf eben die Weise und unter eben den Umständen eintreten, unter welchen sie ihnen zugefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre. (3)

305. Im Fall einer auf beyderseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, mit dem Tage ihrer ersten Erklärung, den aus dieser Ehe erzeugten Kindern gesetzlich (ipso iure) anheimfallen. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, jedoch mit der Obliegenheit, für deren Nahrung, Unterhalt und Erziehung nach ihrem Vermögen und Stande zu sorgen; alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche besagten Kindern durch den Ehecontract ihrer Aeltern etwa zugesichert worden seyn könnten.

Fünftes

(1) L. un. C. divort. facto ap. quem. — Auth. si pater C. eod. — Nov. 117. c. 8. §. 1. — Gesetz vom 20. Sept. 1792. Art. 6. §. 4.

(2) Nov. 117. c. 7.

(3) Nov. 117. c. 7.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der Scheidung von Tisch und Bette (séparation de corps).

306. In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursache Statt findet, steht es den Ehegatten frey, auf Scheidung von Tisch und Bette zu klagen. (1)

307. Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civilklage, erhoben, verhandelt und entschieden; auf bloße Uebereinkunft beyder Ehegatten findet jedoch dieses Suchen nicht Statt. (2)

308. Eine Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bette wegen begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urthel, auf den Antrag des kaiserlichen Anwalds (ministère public), zur Einsperrung in ein Zuchthaus auf eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, seyn darf, verurtheilt werden. (3)

309. Dem Ehemanne bleibt indeß unbenommen, die Wirkungen dieser Verurtheilung aufzuheben, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen. (4)

310. Hat die Scheidung von Tisch und Bette, soweit aus einer andern Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs, darauf erkannt worden ist, drey Jahre gedauert: so kann der Ehegatte, der anfänglich Beklagter war, beym Gericht um gänzliche Ehescheidung ansuchen, welches dieselbe dann auch wirklich gestattet, wenn der anfängliche Kläger, nachdem er erschie-

(1) Gegen den Inhalt des Gesetzes vom 20. Sept. 1792. Tit. 13. Art. 7. §. 1.

(2) Orléans art. 198.

(3) Nov. 117. c. 8. §. 2. — Auth. sed hodie C. ad leg. Iul. de adultr.

(4) Nov. 134. c. 10.

nen, oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht auf der Stelle bewilligt, daß die Trennung von Tisch und Bette aufhöre.

311. Die Scheidung von Tisch und Bette zieht allemahl die Gütersonderung nach sich. (Art. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518.)

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft *) (Filiation).

(Decretirt den 23. März 1803; promulgirt den 2. Aprli desselben Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden ist, hat den Ehemann zum Vater. Diesem bleibt jedoch unbenommen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern, wenn er beweist, es sey ihm in der ganzen Zwischenzeit vom dreyhundertsten bis zum hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, entweder wegen Entfernung (der Ehegatten von einander), oder wegen eines andern Unfalles, physisch unmöglich gewesen, seiner Gattin ehelich beyzuwohnen. (1)

313. Der Ehegatte ist nicht berechtigt, mit Beziehung auf sein natürliches Unvermögen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern; selbst aus dem Grunde eines

(1) L. 5. D. de in ius voc. l. 6. D. de his qui sunt sui v. al. iur. l. 12. D. de stat. hom. — L. 4. C. de postum. haer. instit.

*) S. Adelung unter: Kindschaft. C.

von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen; es wäre ihm denn die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle ihm verstattet seyn solle, alle die Thatsachen anzuführen, die zu bewähren vermögend sind, daß er der Vater des Kindes nicht sey. (1)

314. Die Anerkennung eines Kindes, das vor dem hundert achtzigsten Tage nach Schließung der Ehe geboren ist, soll in folgenden Fällen von dem Ehemanne nicht verweigert werden dürfen:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor Schließung der Ehe bekannt war; 2) wenn er der Abfassung des Geburtsscheines beygewohnt hat, und dieser Schein von ihm unterzeichnet worden ist, oder seine Erklärung enthält, daß er des Schreibens unerfahren sey; 3) wenn das Kind nicht für lebensbeständig *) (viable) erklärt worden ist. (2)

315. Wenn ein Kind dreyhundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist: so kann seine rechtmäßige Geburt bestritten werden. (3)

316. In allen den verschiedenen Fällen, in welchen dem Ehemanne ein Widerspruch verstattet ist, hat er denselben anzubringen:

(1) L. 6. D. de his qui sunt sui vel al. iur. l. 11. §. 9. D. ad leg. Iul. de adult. Lebrun des successions sect. 3. n. 6. Arrêt du 10. juin 1650. — L. 29. §. 1. D. de probatt.

(2) L. 12. D. de stat. hom. — Nov. 39. c. ult. — L. 3. §. 12. D. de suis et legitim. haer. — A. Gellius lib. 3. c. 16. — Plinii histor. natur. l. 7. c. 3. Arg. ex l. 1. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib.

(3) L. 4. C. de postum. haer. inst. l. 3. §. 11. D. de suis et leg. haer.

*) Nicht lebensbeständig ist ein lebendgebornes Kind dann, wenn es nach Grundsätzen der gerichtlichen Arzneykunst ausgemacht ist, daß es zu früh geboren sey, um fortleben zu können. C.

wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde, in Monatsfrist;

wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war, binnen zwey Monaten nach seiner Zurückkunft;

wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte, binnen zwey Monaten nach Entdeckung des Betrugs.

317. Ist der Ehemann gestorben, ehe er seinen Widerspruch angebracht hat, jedoch ehe die ihm hierzu verstattete Frist verstrichen war: so haben die Erben eine Frist von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes anzufechten, und zwar von dem Zeitpuncte an gerechnet, da das Kind die Güter des Ehemannes in Besitz genommen, oder die Erben in diesem Besitze gestört hat.

318. Jede außergerichtliche Erklärung, die eine Ableugnung der rechtmäßigen Geburt des Kindes von Seiten des Ehemannes, oder seiner Erben, enthält, ist als ungeschehen zu betrachten, wenn nicht in Monatsfrist eine gerichtliche Klage darauf erfolgt, die vor Gericht, in Gegenwart der Mutter, wider einen dem Kinde dazu bestellten Specialvormund erhoben wird. (3)

(3) Jeder Rechtsstreit über den status eines Unmündigen blieb in Rom so lange ausgesetzt, bis das in Frage befangene Individuum die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte. L. 1. in pr. l. 3. §. 6. D. de Carbonian. ed.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von den Beweisen der Kindschaft (rechtmäßigen Abstammung) ehelicher Kinder.

319. Die rechtmäßige Abstammung eines ehelichen Kindes wird durch den in das Civilstandsregister eingetragenen Geburtsschein erwiesen. (Art. 341.) (1)

320. In Ermangelung dieses Beweismittels ist der dauernde Besitzstand der Rechte der ehelichen Geburt hinreichend. (2)

321) Der Besitz des Rechtszustandes eines ehelichen Kindes wird durch die Vereinigung von Thatsachen begründet, welche auf das Verhältniß der rechtmäßigen Abstammung und Verwandtschaft eines Menschen zu der Familie, zu welcher er sich rechnet, schließen lassen.

Unter diese Thatsachen gehören vorzüglich folgende:

daß ein Mensch den Namen desjenigen, den er für seinen Vater ausgiebt, fortwährend geführt hat;

daß der Vater diesen Menschen als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für dessen Erziehung, Unterhalt und Fortkommen gesorgt hat;

daß er im Publicum fortwährend dafür anerkannt worden ist;

daß ihn die Familie dafür anerkannt hat. (3)

322. Niemand kann eine Abkunft in Anspruch nehmen, mit welcher sein Geburtsschein und der damit übereinkommende Besitz im Widerspruche steht. Dagegen kann niemand die Abkunft streitig machen, in Ansehung deren Jemand einen mit seinem Geburtsscheine übereinstimmenden Besitz für sich hat. (4)

(1) Arg. ex l. 2. C. de test. — L. 89. D. de probatt. et praesumtt.

(2) Arg. ex l. 9 et 25. C. de nupt.

(3) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

(4) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

Digitized by Google

323. Mangelt es an einer Beweisurkunde oder am dauernden Besitze, oder ist das Kind unter einem falschen Namen, oder als ein Kind unbekannter Aeltern in die Register eingeschrieben: so kann der Beweis der Abkunft durch Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis ist jedoch nur dann zulässlich, wenn einiger, wiewohl unvollständiger, schriftlicher Beweis (commencement de preuve par écrit) vorhanden ist, oder wenn sich aus völlig erwiesenen Thatsachen solche Präsumtionen und Anzeigen ergeben, welche wichtig genug sind, um die Zulässlichkeit dieser Art des Beweises zu begründen. (1)

324. Einiger, wiewohl unvollständiger Beweis ergiebt sich aus Familiennachrichten, häuslichen Verzeichnissen und Papieren des Vaters oder der Mutter (§. 46.), aus öffentlichen, ja selbst aus Privaturkunden, die von solchen Personen herrühren, welche entweder bey der Sache interessirt sind, oder es seyn würden, wenn sie noch lebten. (Art. 46. 1331 u. 1347.) (2)

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Beweismittel geführt werden, welches bewährt, daß der, welcher auf die in Frage stehende Abkunft Anspruch macht, kein Kind der Mutter sey, von welcher er herzustammen vorgiebt; oder, dafern seine Abkunft von Seiten der Mutter dargethan ist, daß er kein Kind des Ehemannes dieser Mutter sey. (3)

326. Für diejenigen Klagen, wodurch die Abkunft in Anspruch genommen wird, sind die Civilgerichte die einzige competente Behörde. (4)

327. Wegen des Verbrechens der Verheimlichung der Abkunft, kann der Criminalproceß erst dann seinen

(1) Arg. ex l. 2. C. de testib.

(2) L. 29. D. de probatt. Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 14.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 22. art. 1.

(4) L. 32. §. 6 et 7. D. de recept. qui arbitr.

Anfang nehmen, wenn der Streit über die Abkunft der Person (quaestio status) durch ein Endurtheil entschieden ist. (*)

328. In Hinsicht auf das Kind ist die Klage, durch welche dasselbe seine Abkunft in Anspruch nimmt (action en réclamation d'état), unverjährbar.

329. Von den Erben eines Kindes, das seine Abkunft nicht in Anspruch genommen hat, kann diese Klage nur dann angestellt werden, wenn es während der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. War die Klage von dem Kinde bereits angestellt, so können die Erben solche fortsetzen; es hätte denn das Kind derselben förmlich entsagt, oder sie in drey Jahren, von der letzten Proceßhandlung an zu rechnen, ruhen lassen.

Drittes Kapitel.

Von natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation natürlicher Kinder.

331. Außer der Ehe gebohrne Kinder, mit Ausnahme derjenigen, die aus Blutschande oder Ehebruche erzeugt sind, können durch nachherige Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, wenn diese beyderseits sie vor ihrer Verheirathung gesetzmäßig anerkannt haben, oder in der Heirathsurkunde selbst anerkennen. (*)

(1) L. 1. C. de ord. cognit.

(2) Nov. 89. c. 15. — L. 5. l. ap. l. 11. C. de natur. lib.

Digitized by Google

332. Selbst zum Vortheile schon verstorbener Kinder, welche Descendenten hinterlassen haben, kann die Legitimation Statt finden; und auf diesen Fall kommt sie diesen Descendenten zu Gute. (1)

333. Die Kinder, welche durch nachherige Ehe legitimirt worden sind, sollen eben die Rechte haben, als wären sie aus dieser Ehe entsprossen. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll, wenn sie nicht in dessen Geburtsscheine geschehen ist, durch eine öffentlich beglaubigte (authentische) Erklärung vollzogen werden.

335. Diese Anerkennung kann zum Besten der aus Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder nicht Statt finden. (Art. 762.)

336. Die Anerkennung des Vaters ist, ohne die Anzeige und das Bekenntniß der Mutter, blos in Beziehung auf den Vater von Wirksamkeit.

337. Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein natürliches Kind, das er vor der Ehe mit einem andern, als seinem Ehegatten, erzeugt hat, als das seinige anerkennt: so kann dieß weder dem andern Ehegatten, noch den aus dieser Ehe erzeugten Kindern, zum Nachtheile gereichen.

Demungeachtet soll diese Anerkennung nach Auflösung der Ehe, wenn keine aus derselben entsprossenen Kinder mehr am Leben sind, von Wirkung seyn.

338.

(1) Inst. de haeredit. quae ab int. def. §. 2. Fachineus controv. l. 3. c. 56.

(2) C. VI. X. qui filii sint legitimi. Troyes art. 108. Sens, art. 92.

338. Ein zwar anerkanntes, jedoch natürliches Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen nicht in Anspruch nehmen. Die Rechte der natürlichen Kinder sind unten im Titel von der Erbfolge bestimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie jeder Anspruch auf die Abstammung von Seiten des Kindes, kann von Jedem bestritten werden, der ein Interesse dabey hat.

340. Es ist verboten (Amtshalber) zu untersuchen, wer der Vater eines Kindes sey.

Im Fall einer Entführung kann der Entführer, auf Ansuchen der dabey interessirten Personen, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereintrifft.

341. Ueber die Frage, wer Mutter eines Kindes sey, ist die Anstellung einer (officiellen) Untersuchung verstattet.

Das Kind, welches eine Person als seine Mutter in Anspruch nimmt (reclamirt), muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, von welchem dieselbe entbunden worden ist. Ein solches Kind darf nur dann zur Führung dieses Beweises durch Zeugen zugelassen werden, wenn schon einiger, wiewohl unvollständiger schriftlicher, Beweis vorhanden ist. (1)

342. In den Fällen, wo, zu Folge des 335. Artikels, die Anerkennung nicht gestattet ist, soll dem Kinde nicht erlaubt seyn, auf die Erörterung anzutragen, ob diese oder jene Person sein Vater oder seine Mutter sey.

(1) Arg. ex l. 4. D. de in ius voc.

Digitized by Google

Achter Titel.

Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

(Decretirt am 23ten März 1803; promulgirt den 2ten April.)

Erstes Kapitel.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption).

Erster Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen.

343. Die Annahme an Kindes Statt (Adoption) ist nur solchen Personen von einem oder dem andern Geschlechte gestattet, welche das funfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Adoption weder eheliche Kinder, noch eheliche Descendenten haben, und wenigstens funfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindes Statt annehmen wollen. (1)

344. Niemand kann von mehr, als Einem, an Kindes Statt angenommen werden, es sey denn von zweyen Ehegatten.

Außer dem unten im 366. Artikel bestimmten Falle kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern adoptiren. (2)

345. Das Recht zu adoptiren kann nur in Ansehung eines solchen Menschen ausgeübt werden, den man in seiner Minderjährigkeit, und zwar wenigstens sechs

(1) L. 15. §. 2. l. 16. 17. §. 3. l. 40. §. 1. D. de adopt. et emanc. — L. 5. C. de adopt.

(2) Aus welchen Ursachen zu Rom die Adoption erlaubt war. S. l. 17. D. de adopt. et emanc.

Digitized by Google

Jahre lang, unterstützt und ununterbrochen versorgt hat; oder zum Besten eines Menschen, der dem Adoptirenden im Gefecht, oder durch Rettung aus Feuers- oder Wassersgefahr, das Leben erhalten hat.

In diesem zweyten Falle soll es genug seyn, wenn der Adoptirende volljährig, wenn er älter, als der Adoptirte ist, keine ehelichen Kinder und Abkömmlinge hat; und im Fall er verheirathet ist, dessen Ehegatte in die Adoption einwilligt.

346. Die Adoption hat in keinem Falle vor der Volljährigkeit des Adoptirten Statt. Sind dessen beyde Aeltern, oder nur Eines von beyden, noch am Leben, und der Adoptirte hat sein fünfundzwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt: so ist er verbunden, die von seinen beyden Aeltern oder von demjenigen von ihnen, das noch am Leben ist, ertheilte Einwilligung zur Adoption darzuthun. Ist er älter, als fünfundzwanzig Jahre, so muß er sie um ihren Rath bitten. (1)

347. Durch die Adoption erhält der Adoptirte den Namen des Adoptirenden, den er seinem eigenen Namen beyfügt. (2)

348. Der Adoptirte bleibt in der Familie, zu welcher er durch die Geburt gehört, und behält in derselben alle seine Rechte. Dennoch ist die Ehe verboten:

unter dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Descendenten;

unter den adoptirten Kindern derselben Person;

unter dem Adoptirten und den späterhin vom Adoptanten erzeugten Kindern;

unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adop-

(1) Die römischen Gesetze erlaubten die Adoption auch vor eingetretener Majorennität des Adoptirten. Vid. Vipian. Fragm. tit. 8. §. 5. — Arg. ex l. 17. 18. 19. D. de adopt. et emancip. — L. 2. C. de adopt.

(2) Arg. ex l. 1. D. de adopt. et emanc.

Digitized by Google

kanten; so wie unter dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten. (1)

349. Die natürliche Verbindlichkeit, sich in den gesetzlich bestimmten Fällen einander zu ernähren, welche unter dem Adoptirten und dessen Aeltern fortwährend bestehen bleibt, findet ebenfalls zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten als wechselseitige Obliegenheit Statt. (2)

350. Der Adoptirte erwirbt kein Erbrecht auf das Vermögen der Blutsfremde des Adoptirenden; aber auf den Nachlaß des Adoptanten selbst hat er mit einem ehelich erzeugten Kinde durchaus gleiche Rechte, wenn auch der Adoptant eheliche, erst nach der Adoption geborne Kinder hinterließe. (3)

351. Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Descendenten, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten geschenkt, oder durch Erbrecht erhalten hat, insofern es beym Absterben des Adoptirten noch wirklich vorhanden ist, auf den Adoptanten oder dessen Descendenten zurück, (Art. 747.) jedoch unter der Obliegenheit zur Tilgung der Schulden mit beyzutragen, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten, und diese schließen allemal, selbst in Hinsicht der im gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten aus, die nicht dessen Descendenten sind. (4)

352. Sterben noch bey Lebzeiten des Adoptirenden und nach dem Tode des Adoptirten auch die Kinder oder Descendenten des letztern selbst, ohne Nachkommenschaft, so erbt der Adoptant, (nach Maßgabe des vorigen Arti-

(1) L. 23 et 44. D. de adopt. et emanc. — Inst. de nupt.

(2) Arg. ex tot. l. 5. D. de agnosc. et alend. lib. et ex tot. tit. C. de al. lib.

(3) L. 25. D. de adopt. et emanc.

(4) Arg. ex l. 6. D. de iure dot. — L. 2. C. de bon. quae lib.

Digitized by Google

kels) das, was er dem Adoptirten geschenkt hat; doch soll dieses Recht bloß der Person des Adoptanten ankleben und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abschnitt.
Von der Form der Adoption.

353. Derjenige sowohl, der Jemand adoptiren, als der, welcher sich adoptiren lassen will, haben sich beyde vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Adoptirenden zu stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde aufsetzen zu lassen. (1)

354. In den nächsten zehn Tagen muß dem kaiserlichen Anwalde beym Gerichte erster Instanz, unter dessen Gerichtsbezirk der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eine Ausfertigung dieser Urkunde von demjenigen Theile, der zuerst darum ansucht, überreicht werden, um solche zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen.

355. Das Gericht untersucht hierauf in einer Sitzung, nach gehörig eingezogener Erkundigung: 1) ob alle gesetzliche Bedingungen erfüllt sind; 2) ob die Person, welche adoptiren will, einen guten Ruf habe? (2)

356. Das Gericht erkennt hierauf, wenn es zuvor den kaiserlichen Anwald gehört hat, ohne irgend eine processualische Form, und ohne Bekanntmachung der Entscheidungsgründe mit folgenden Worten: Die Adoption hat Statt, oder: die Adoption hat nicht Statt.

357. Dieses Urthel wird binnen Monatsfrist, nach erfolgter Entscheidung des Gerichts erster Instanz, dem Appellationsgerichte, auf Verlangen der zuerst darum an-

(1) L. 11. C. de adopt.

(2) Tot. l. 17. D. de adopt. et emanc.

Digitized by Google

suchenden Parthey, vorgelegt. Dieses hat bey seinem Verfahren eben die Form, wie das Gericht der ersten Instanz, zu beobachten, und erkennt, ohne Bekanntmachung der Entscheidungsgründe: das Urthel wird bestätiget, oder: das Urthel wird reformirt; folglich hat die Adoption Statt, oder: folglich hat die Adoption nicht Statt.

358. Jedes Urthel des Appellationsgerichts, wodurch die Adoption für zuläßlich erkannt wird, muß in der Session publicirt, und an denjenigen Orten, und in derjenigen Zahl von Exemplaren, öffentlich angeschlagen werden, welche das Appellationsgericht für gut findet.

359. Binnen der nächsten drey Monate nach Publication des Urthels soll, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat, in die Civilstandsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung in die Register geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des Appellationsgerichtsurthels. Wird die Adoption binnen dieser Frist nicht in die Register eingetragen: so bleibt sie wirkungslos.

360. Stirbt der Adoptant, nachdem die Erklärung, aus welcher sich sein Wille, den Adoptionsvertrag zu schließen, ergiebt, von dem Friedensrichter aufgenommen, und dem Gerichte mitgetheilt worden ist; jedoch eher, als dieses hierüber entscheidend erkannt hat: so soll das Verfahren fortgesetzt und die Adoption, wenn sie Statt hat, zugelassen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzuläßlich, so bleibt ihnen unbenommen, dießfalls alle ihre schriftlichen Vorstellungen und Einreden beym kaiserlichen Anwalde einzureichen.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

361. Wer über funfzig Jahr alt ist, keine ehelichen Kinder und Descendenten hat, und sich eines Minderjährigen in der gesetzlich gebilligten Form annehmen will, der kann dessen Pflegevater (tuteur officieux) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder, in deren Ermangelung, des Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hat, die Zustimmung der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen ist, oder der Municipalität des Wohnortes des Kindes erhalten hat.

362. Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des andern ein Pflegekind annehmen.

363. Der Friedensrichter des Orts, wo das Kind seinen Wohnsitz hat, soll über den auf Annahme des Pflegekindes geschehenen Antrag und über die erfolgten Einwilligungen ein Protocoll aufnehmen.

364. Nur solche Kinder, die noch nicht funfzehn Jahre alt sind, können zu Pflegekindern angenommen werden.

Diese Annahme bringt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich ausgemacht ist, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegekind zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu setzen, sich einst seinen Unterhalt zu erwerben.

365. Hat das Pflegekind einiges Vermögen, und war es schon vorher unter Vormundschaft: so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Aufsicht über seine Person, auf den Pflegevater über, der jedoch die Erziehungskosten von den Einkünften des Pflegekindes nicht abziehen darf.

Digitized by Google

366. Wenn der Pflegevater nach Ablauf von fünf Jahren seit Uebernahme der Pflege, das Pflegekind deshalb, weil er vielleicht eher, als solches mündig wird, sterben könnte, durch eine letztwillige Verordnung an Kindes Statt annimmt: so ist diese Verfügung gültig, dafern der Pflegevater keine rechtmäßigen Kinder hinterläßt.

367. Stirbt der Pflegevater, sey es vor Ablauf dieser fünf Jahre, oder später, ohne sein Pflegekind adoptirt zu haben: so soll diesem, so lange es minderjährig ist, sein Unterhalt gereicht, dessen Betrag aber sowohl, als die Gattung desselben, sofern hierüber nicht vorher schon eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden ist, entweder durch gütlichen Vergleich unter denen, die in des Pflegevaters Rechte getreten sind, und den Stellvertretern des Pflegekindes, oder, im Fall es hierüber zum Rechtsstreite kommt, gerichtlich bestimmt werden.

368. Will, nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, der Pflegevater solches an Kindes Statt annehmen, und willigt dasselbe darein: so wird nach den im vorigen Kapitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten, und die Wirkungen sind in jeder Hinsicht dieselben.

369. Sind in den ersten drey Monaten nach der vom Pflegekinde erreichten Volljährigkeit die Vorstellungen, die es seinem Pflegevater gemacht hat, daß er es an Kindes Statt annehmen solle, ohne Erfolg geblieben; und ist das Pflegekind nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben: so kann dem Pflegevater durch Urthel und Recht auferlegt werden, das Pflegekind wegen der Unfähigkeit zu entschädigen, in welcher dieses sich befindet, sich seinen Unterhalt zu erwerben. *)

Diese

*) Doch wohl nur dann, wenn diese Unfähigkeit von der Vernachläßigung des Pflegevaters, nicht aber von der Nachläßigkeit und dem Unfleiße des Pflegekindes erweislich herrührt. E.

Digitized by Google

Diese Entschädigung läßt sich in eine Unterstützung auf, die fähig ist, dem Pflegekinde zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch unbeschadet dessen, was man etwa auf einen solchen Fall schon im voraus vertragsmäßig bestimmt hätte.

370. Auf alle Fälle ist der Pflegevater, wenn er Vermögen seines Pflegekindes verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen schuldig.

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

(Decretirt den 24. März 1803; promulgirt den 3. April d. J.)

371. Ein Kind ist in jedem Alter seinen Aeltern Achtung und Ehrerbietung schuldig. (1)

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Emancipation. (2)

373. Während der Ehe übt diese Gewalt der Vater allein aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, ausgenommen wenn es, nach erreichtem achtzehnten Jahre, freywillig Kriegsdienste nimmt.

375. Ein Vater, der besonders wichtige Ursachen hat, mit dem Betragen seines Kindes unzufrieden zu seyn, kann sich folgender Züchtigungsmittel bedienen. (3)

376. Ist das Kind noch nicht in das sechszehnte Jahr seines Alters getreten, so kann es der Vater auf

(1) L. 6. D. de in ius voc. Nov. 12. c. 2.

(2) Inst. quib. mod. ius pat. pot. solv. §. 6. — Ulp. fragm. tit. 10. §. 1. — L. 3. C. de emanc.

(3) Gesetz vom 24. Aug. 1790.

einige Zeit, jedoch nicht länger, als auf einen Monat, in Gewahrsam bringen lassen. Der Präsident des Bezirksgerichts hat deshalb, auf Verlangen des Vaters, einen Verhaftsbefehl zu erlassen. (1)

377. Nach dem Eintritte ins sechszehnte Jahr bis zur Volljährigkeit oder Emancipation des Kindes kann der Vater blos darauf antragen, daß sein Kind höchstens auf sechs Monate in Gewahrsam gebracht werde; er wendet sich deshalb an den Präsidenten des besagten Gerichtes, welcher, nach genommener Rücksprache mit dem kaiserlichen Anwalde, den Verhaftsbefehl entweder ertheilt oder abschlägt, auch im ersten Falle die Zeit der vom Vater verlangten Verhaftung abkürzen kann.

378. Sowohl in diesem als in jenem Falle hat, außer dem, ohne Hinzufügung der Entscheidungsgründe, zu erlassenden Verhaftsbefehle, weder ein schriftliches Verfahren, noch eine gerichtliche Formalität Statt.

Nur ist der Vater verbunden, das Versprechen zu unterzeichnen, daß er alle Kosten zahlen, und für den nöthigen Unterhalt sorgen wolle.

379. Doch hängt es noch immer vom Vater ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Verhaftung abzukürzen. Verfällt das Kind, nach seiner Loslassung, in neue Verirrungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Art, die wiederholte Verhaftung angeordnet werden.

380. Ein Vater, der sich anderweit verheirathet hat, muß, wenn er sein Kind erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, verhaften lassen will, die Vorschrift des 377sten Artikels beobachten.

381. Die überlebende, aber nicht anderweit verheirathete Mutter kann nur, unter Zuziehung der zwey nächsten Verwandten von väterlicher Seite, und in der Form einer nach der Vorschrift des 377sten Artikels einzurich-

(1) Arg. ex leg. 5. C. de patr. pot.

Digitized by Google

tenden Requisition, die Verhaftung ihres Kindes veranlassen.

382. Hat das Kind eigenes, ihm für seine Person zustehendes Vermögen (biens personnels), oder treibt es ein Gewerbe, so kann dessen Verhaftung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur mittelst einer Requisition, nach der im 377sten Artikel bestimmten Form, Statt finden.

Dem verhafteten Kinde bleibt unbenommen, an den kaiserlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Vorstellung einzureichen. Dieser fodert von dem beym Gerichte erster Instanz angestellten kaiserlichen Anwalde Bericht, und berichtet sodann an den Präsidenten des Appellationsgerichtes, der, nachdem er den Vater hiervon benachrichtigt und alle Erkundigungen eingezogen hat, den vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz erlassenen Verhaftsbefehl aufheben oder abändern kann.

383. Der 376. 377. 378. und 379ste Artikel sind gleichfalls auf die Aeltern natürlicher und gesetzlich anerkannter Kinder anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach Auflösung der Ehe der Ueberlebende von beyden Aeltern, den Nießbrauch vom Vermögen ihrer Kinder, bis dieselben das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zu der, vor dem achtzehnten Jahre etwa erfolgten Emancipation. (1)

385. Die mit diesem Genusse verbundenen Oblasten sind:

1) diejenigen, wozu ein jeder Nutznießer verbunden ist;

(1) L. 1 et 4. C. de bon. matern. — L. 6. C. de bon. quae lib. — Paris art. 266 et 267. Berry tit. 1. art. 22. Bourbonnais ch. 16. art. 174. Rheims art. 330, 334 et 335. Arrêtés de Lamoignon. tit. 3. art. 9 et 17.

Digitized by Google

2) Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens;

3) Zahlung der rückständigen und laufenden Capitalzinsen;

4) Bezahlung der Kosten für Begräbniß und letzte Krankheit. (1)

386. Wenn wider eins von beyden Aeltern auf Ehescheidung erkannt worden ist: so ist dieses von jenem Nießbrauche ausgeschlossen; auch wird die Mutter dessen verlustig, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. (2)

387. Er soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder etwa durch besondere Arbeit und Industrie erwerben, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist. (3)

(1) Paris art. 267. Amiens art. 130. Orléans art. 25. Berry tit. 1. art. 25 et 29. Blois art. 5. Meaux art. 149. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 9.

(2) Paris art. 268. Anjou art. 84. Bar art. 69. Chartres art. 106. Beauvoisis art. 172. Laon art. 61. Maine art. 98. Nantes art. 180. Meaux art. 150. Montfort art. 116. Rheims art. 332. Sedan art. 151. Troyes art. 17. etc. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 18.

(3) L. 6. C. de bon. quae lib. Nov. 117. c. 1. in pr. — L. 7. et 8. D. de pecul. l. 4. §. 1. l. 5 et 7. l. 18. §. 2, 3, 4 et 5. l. 4 et 11. D. de castr. pec. l. 1. C. eod. l. 4. C. fam. ercisc. und.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

(Decretirt den 26. März 1803; promulgirt den 5. April d. J.)

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts, jeder Mensch, der das Alter von vollen einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht hat. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aeltern.

389. Während der Ehe ist der Vater Verwalter des seinen minderjährigen Kindern persönlich zuständigen Vermögens.

In Hinsicht des Vermögens, wovon ihm der Nießbrauch nicht zusteht, ist er in Ansehung des Eigenthums

(1) In den Provinzen des droit écrit dauerte die Minderjährigkeit bis zum 25. Jahre. Inst. lib. 1. de Curat. in princ. In den pays des coutumes hingegen herrschte eine große Verschiedenheit in Ansehung der Majorennität. Die meisten coutumes setzen sie beym 21ten Jahre ein. Anjou art. 144. Maine art. 455. Lille tit. 1. Douai ch. 7. art. 1. Boulonnais art. 119. Ponthieu art. 158. Normandie placités de 1666. art. 38. Das Gesetz vom 20. Sept. 1790. Tit. 4. Abschn. 2. §. 2. bestimmte für ganz Frankreich das 21. Jahr als Termin der Volljährigkeit.

und der Einkünfte zugleich; in Beziehung auf das Vermögen aber, wovon das Gesetz ihm den Nießbrauch giebt, blos in Rücksicht auf das Eigenthum, Rechnung abzulegen verbunden. (1)

390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelößt ist, so gebührt die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder gesetzlich (ipso iure) dem überlebenden Ehegatten. (2)

391. Doch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Rathgeber zuordnen, ohne dessen Beyrath sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll, so ist der Vormünderin erlaubt, die übrigen ohne dessen Beystand vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letztwillige Verordnung;
2) durch eine, vor dem Friedensrichter und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Notarien, geschehene Erklärung. (3)

393. Ist die Frau bey dem Absterben ihres Ehemannes schwanger: so soll der Leibesfrucht vom Familienrathe ein Curator ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und der Curator ist alsdann dessen gesetzmäßiger Nebenvormund (subrogé tuteur) (Art. 420.) (4).

(1) Bourbonnais art. 174. ch. 16. la Marche art. 226. Berry art. 22. tit. 1. Auvergne tit. 14. art. 49.

(2) Arg. ex l. 13. D. de tut. l. 2. C. quando mul. tut. off. Bourbonnais art. 174. Auvergne ch. 11. art. 1. Nivernais ch. 30. art. 1. Rheims art. 329. Bretagne art. 502. Auxerre art. 259. Poitou art. 305. Maine art. 98 et 101. Anjou art. 88. Tours art. 346. Blois art. 9. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 24.

(3) Ulp. fragm tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. D. de test. tut.

(4) L. 8. D. de cur. fur. dand. l. 20. D. de tut. et cur. dat. l. 48. D. de admin. et peric.

Digitized by Google

394. Die Mutter ist nicht schuldig, sich der Vormundschaft zu unterziehen; sie hat aber in dem Falle, da sie die Vormundschaft ablehnt, demungeachtet die vormundschaftlichen Obliegenheiten so lange zu erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen. (1)

395. Will eine Mutter, welche Vormünderin ist, sich wieder verehelichen: so muß sie, vor Schließung der Ehe, den Familienrath zusammenberufen, und dieser entscheidet, ob ihr die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so verliert sie die Vormundschaft kraft des Gesetzes und ihr neuer Ehegatte ist für alle Folgen der von ihr widerrechtlich behaltenen Vormundschaft in solidum verantwortlich. (2)

396. Läßt der gehörig zusammenberufene Familienrath der Mutter die Vormundschaft: so muß er ihr nothwendig den zweyten Ehegatten als Mitvormund zuordnen. Dieser wird, nebst seiner Ehegattin, für die nach der Verheirathung eingetretene Verwaltung in solidum verantwortlich. (3)

(1) L. 2. §. 1 et 2. D. qui pet. tutor. l. 3 et l. 11. C. eod. — Cout. de Bret. art 486. Nach römischem Rechte war eine Mutter, welche ihren Kindern keine Vormünder hatte bestellen lassen, von der Intestaterbfolge in das Vermogen derselben ausgeschlossen. L. 2. § 23. ad SCtum Tertull.

(2) L. 2. C. quando mul. tut. off. L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contr. — Nov. 22. c. 40. Nov. 94. c. 2. Nov. 118 c 5. Bourbonnais ch. 16. art. 176. Anjou art. 88. Maine art 100. Auvergne tit. 11. Nivernais chap. 30. art. 7. Lamarche art. 88. Berry tit. 1. art. 31. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 29. 30 et 32.

(3) L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contr.

Zweyter Abschnitt.

Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundschaft.

397. Das persönliche Recht, aus Verwandten oder Fremden einen Vormund zu wählen, steht nur dem Ueberlebenden von beyden Aeltern zu. (1)

398. Dieses Recht kann nur in der im 392sten Artikel vorgeschriebenen Form und unter nachstehenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden. (2)

399. Eine Mutter, die sich wieder verehelicht hat, und der die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann denselben keinen Vormund ernennen. (3)

400. Hat die Mutter, die sich zwar wieder verehelichet hatte, jedoch bey der Vormundschaft gelassen worden ist, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund ernannt: so gilt diese Wahl nur so weit sie vom Familienrathe bestätigt wird.

401. Der von Vater oder Mutter ernannte Vormund ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon unter diejenigen Personen gehört, welchen der Familienrath sie außerdem, und auch ohne diese specielle Wahl, hätte auftragen können. (4)

Drttter

(1) Ulp. fragm. tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. de testam. tut. L. 4. C. eod. — L. 2. D. de confirm. tut. l. 1. C. eod. Bretagne art. 501. — Nur der Vater allein konnte den Kindern, die sich in seiner Gewalt befanden, Vormünder geben. Die Mutter hatte dieses Recht nicht, außer wenn sie dieselben zugleich als Erben eingesetzt hatte; war dieß nicht geschehen, so galt auch die Bestellung der Vormundschaft nicht. L. 4. C. de test. tut.

(2) L. 1. 3 et 9. D. de test. tut. §. 5. Inst. qui test. tut. dar. poss. — L. 3. D. de confirm. tut. — L. 2. C. de confirm. tut.

(3) Arg. ex l. 2. C. quando mul. tut. off. fungi pot.

(4) L. 27. l. 28. §. 1. l. 32. 53. 56. D. de excus. tut. Der Vormund ist verbunden, entweder die Tutel zu übernehmen oder auf die Vermächtnisse Verzicht zu leisten, die ihm von Vater oder Mut-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ascendenten.

402. Hat das von den Aeltern zuletzt Verstorbene für den Minderjährigen keinen Vormund ernannt: so gebührt die gesetzliche Vormundschaft dessen väterlichem Großvater; in dessen Ermangelung dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, so daß stets der väterliche Ascendent dem mütterlichen desselben Grades vorgezogen werden muß. (1)

403. Treffen, in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen, zwey Ascendenten eines höhern Grades zusammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft demjenigen von ihnen rechtlich zukommen, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen ist. (2)

404. Treffen auf diese Art zwey Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen: so steht die Wahl dem Familienrathe zu, welcher jedoch einen von diesen beyden Ascendenten ernennen muß.

Vierter Abschnitt.

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

405. Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter; keinen von seinem Vater

ter in der Absicht ausgesetzt wurden, um ihn für die Sorge und Mühwaltung der Vormundschaft zu entschädigen. L. 29. de test. tut.

(1) Lex 12 tab. 5. — L. 1. 7. 9. 10. D. de leg. tut. — L. 2. C. eod. Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 1. — Bretagne art. 504.

(2) Bretagne art. 504.

Digitized by Google

oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten, oder ist eine der so eben erwähnten, zur Vormundschaft berechtigten Personen, aus einer der unten angegebenen Ursachen, von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder rechtsmäßig befreyt: dann muß die Ernennung des Vormundes durch den Familienrath erfolgen.

406. Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Erfodern und Antrag der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Interessenten, oder auch von Amtswegen, und auf Antrag des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Jedermann ist berechtiget, diesem Friedensrichter die Umstände anzuzeigen, welche es nöthig machen, einen Vormund zu ernennen. (Civilgerichtsordn. Art. 882. u. f.) (1)

407. Der Familienrath soll, außer dem Friedensrichter, *) aus sechs Blutsverwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl unter Personen aus der Gemeinde, wo der Vormund zu bestellen ist, als unter solche, die in dem Umkreise von zwey Myriametern (vier Franz. Meilen) wohnen, gewählt; die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobey man in jeder Linie auf die Nähe der Verwandtschaft zu sehen hat.

Unter Verwandten und Verschwägerten gleiches Grades wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen. (2)

(1) L. 2. in pr. et §. 5. D. qui pet. tut. — L. 4. C. eod. Bourbonnais art. 181. Poitou art. 504 et 509. Bretagne art. 502. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 5.

(2) Orléans art. 183 et 184. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 4.

*) Dieser Friedensrichter muß ein außerordentlich einsichtsvoller und redlicher Mann seyn, wenn er alle die Nachtheile verhüten will, die dem Minderjährigen durch Familiencabale, durch Beschränktheit der guten Großmütter, die doch auch Sitz und Stimme haben, durch das sich kreuzende Interesse

408. Von der im vorigen Artikel geschehenen Beschränkung der Anzahl der Mitglieder des Familienraths sind blos die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern ausgenommen.

Sind deren sechs oder mehrere, so sind diese sämmtlich Mitglieder des Familienraths, und bilden den Familienrath allein, nebst den Wittwen der Ascendenten und denjenigen Ascendenten, welche (in Ansehung der Vormundschaft) eine gesetzliche Entschuldigung für sich haben, dafern dergleichen vorhanden sind.

Ist ihre Anzahl geringer, so werden die übrigen Verwandten nur zugezogen, um den Familienrath vollzählig zu machen.

409. Sollte sich am Orte oder innerhalb des im 407ten Artikel bestimmten Umkreises keine hinlängliche Anzahl Verwandter oder verschwägerter Personen von der einen oder der andern Linie befinden: so muß der Friedensrichter entweder entfernter wohnende Blutsfreunde, oder Verschwägerte, oder solche Staatsbürger aus seiner Gemeinde zuziehen, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in dauernden Freundschaftsverhältnissen gestanden haben.

410. Auch dann, wenn sich am Orte selbst Blutsverwandte oder Verschwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Friedensrichter erlauben, Blutsverwandte oder Verschwägerte, wie entfernt auch immer ihr Wohnsitz sey, herbeyzurufen, die von einem nähern oder demselben Grade sind, als die Gegenwärtigen: doch müssen solchenfalls einige der letztern weggelassen, und es darf die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten werden.

der Brüder und Schwäger u. s. w. erwachsen können. Ich werde über dieses Institut meine Gedanken in einer besondern Abhandlung vortragen. E.

411. Der Friedensrichter hat den zur Versammlung bestimmten Tag anzusetzen, jedoch so, daß, so weit die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Myriametern wohnhaft sind, zwischen der Insinuation der Vorladung und dem zur Zusammenkunft des Familienraths festgesetzten Tage eine Zwischenzeit von wenigstens drey Tagen bleibe.

So oft sich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche einen entferntern Wohnsitz haben, so soll auf jede drey Myriameter die Frist um einen Tag verlängert werden.

412. Die so zusammenberufenen Verwandten, Verschwägerten oder Freunde sind schuldig, entweder in Person, oder durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen.

Kein Bevollmächtigter kann für mehr, als Eine Person, erscheinen.

413. Jeder vorgeladene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung außenbleibt, verfällt in eine Geldbuße, die nicht über funfzig Franken betragen darf, und vom Friedensrichter bestimmt wird, ohne daß eine Appellation dagegen Statt findet.

414. Ist eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden, und ist es räthsam, das abwesende Mitglied zu erwarten, oder es zu ersetzen: so kann der Friedensrichter, sowohl in diesem Falle, als auch in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen es zu erfodern scheint, die Versammlung aussetzen oder verschieben.

415. Diese Versammlung wird in der Regel beym Friedensrichter gehalten, er müßte denn selbst einen andern Ort dazu bestimmen. Die Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens drey Viertel der zusammenberufenen Mitglieder gegenwärtig sind.

416. Der Friedensrichter hat beym Familienrathe den Vorsitz. Er hat bey der Berathschlagung eine

Digitized by Google

Stimme, welche bey eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. (1)

417. Hat ein in Frankreich wohnender Unmündiger Güter in den Colonien, oder umgekehrt, so ist die besondere Verwaltung dieser Güter einem Aftervormunde (protuteur) zu übergeben. Der Haupt- und der Aftervormund sind in diesem Falle von einander unabhängig, und keiner ist über seine Verwaltung dem andern Rechenschaft schuldig. (2)

418. Ein Vormund muß in dieser Eigenschaft mit dem Tage seiner Ernennung, zu handeln und zu administriren anfangen, wenn er bey der Wahl gegenwärtig war; außerdem aber von dem Tage an, da ihm dieselbe bekannt gemacht worden ist. (3)

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf die Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung des Erblassers verantwortlich, und wenn sie volljährig sind, müssen sie die Verwaltung fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist. (4)

Fünfter Abschnitt.

Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur).

420. Jedem Vormunde soll vom Familienrathe ein Nebenvormund an die Seite gesetzt werden. (Art. 1442 und 2137).

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 14.

(2) L. 4. D. de admin. et per. tut. — L. 2. C. si ex plur. tut. — L. 2. C. de pric. tut. — L. 2. C. de divid. tut. — Reglement du parlement de Rouen von 1673. art. 17. — Déclaration vom 1. Febr. 1743. art. 1 et 2. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 15 et 16.

(3) L. 1. §. 1. D. de admin. et pric. tut. l. 3. §. vlt. D. eod. L. 19. C. eod.

(4) L. 16. §. 1. D. de tut. — L. 1. D. de fideiuss. et nom. tut. — L. vlt. D. de admin. et pric. tut.

Digitized by Google

Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er das Interesse des Minderjährigen vertritt, wenn es mit dem des Vormundes im Widerspruche steht. (1)

421. Wenn die Vormundschaft Jemandem in einer der im 1. 2. u. 3ten Abschnitte dieses Kapitels angegebenen Eigenschaften zugefallen ist: so muß dieser Vormund, bevor er seine Verrichtungen antritt, zu Ernennung eines Nebenvormundes einen nach Maßgabe des 4ten Abschnittes gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen. Hat er, vor Beobachtung dieser Formalität, sich in die Verwaltung eingemischt, so kann ihn, wenn er dieß aus Gefährde (dolos) that, der auf Ansuchen der Verwandten, Gläubiger, oder anderer Interessenten, oder Amtshalber vom Friedensrichter berufene Familienrath der Vormundschaft entsetzen; wobey dem Minderjährigen die gebührende Schadloshaltung vorbehalten bleibt.

422. Bey den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Nebenvormundes unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes geschehen. (2)

423. Der Vormund darf bey der Ernennung des Nebenvormundes nie mitstimmen; letzterer muß, ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden sind, aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, zu welcher der Vormund nicht gehört.

424. Wird die Vormundschaft erlediget, oder durch Abwesenheit aufgegeben: so tritt der Nebenvormund nicht gesetzlich (ipso iure) in die Stelle des Vormundes, sondern er muß in diesem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, oder dem Minderjährigen den deshalb entstandenen Verlust oder entbehrten Gewinn erstatten.

425. Das Amt des Nebenvormundes endigt sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.
(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.

Digitized by Google

426. Die im nachstehenden 6. u. 7ten Abschnitte enthaltenen Verfügungen sind auch auf die Nebenvormünder anwendbar.

Doch darf der Vormund auf Absetzung des Nebenvormundes nicht antragen, noch in den deshalb angestellten Versammlungen des Familienrathes mitstimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreyen.

427. Befreyet von der Vormundschaft sind:

Die im 3. 5. 8. 9. 10. u. 11ten Titel der Constitutionen vom 18ten May 1804 bezeichneten Personen;

die Mitglieder des Cassationsgerichts und der bey diesem Gerichtshofe angestellte kaiserliche Generalprocurator und dessen Substituten;

die kaiserlichen Rechnungscommissarien;

die Präfecte;

alle Staatsbürger, welche in einem andern, als dem Departement, wo der Vormund bestellt wird, ein öffentliches Amt verwalten. (1)

428. Nicht minder sind von der Vormundschaft befreyet:

die wirklich dienstleistenden Militairpersonen, und alle andere Staatsbürger, welche außer dem Gebiete des Reichs einen Auftrag des Kaisers vollziehen. (2)

429. Ist der Auftrag nicht öffentlich, und wird er bezweifelt, so soll nicht auf die Befreyung erkannt werden, bis der Ansuchende ein Attestat desjenigen Ministers bey-

(1) L. 6. §. 16. l. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) L. 1 et 2. C. si tut. vel cur. reipubl. causa ab. — L. 7. l. 32. l. 36. l. 38. §. 1. l. 10. §. 2. l. 35. 45. D. ex quib. caus. maj. — L. 4. C. qui dar. tut. vel cur. poss.

Digitized by Google

gebracht hat, in dessen Departement der zur Entschuldigung angeführte Auftrag gehört.

430. Dem Staatsbürger, welchem eine von den in vorstehenden Artikeln angegebenen Eigenschaften zu Statten kommt, der aber die Vormundschaft später übernommen hat, als die Aemter, Dienste, oder Aufträge, welche davon befreyen, ist nicht gestattet, sich deshalb von der Vormundschaft wieder entbinden zu lassen. (1)

431. Derjenige hingegen, welchem ein dergleichen Amt, Dienst oder Auftrag erst nach der Uebernahme und dem Antritt der Vormundschaft anvertraut worden ist, kann, wenn er die Vormundschaft nicht beybehalten will, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenberufen lassen, damit in demselben ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

Fodert, nach Beendigung solcher Amtsverrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder verlangt der vorige die Vormundschaft zurück, so kann sie ihm vom Familienrathe wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der mit dem Minderjährigen nicht verwandt, oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, es wäre denn in dem Umfange von vier Myriametern (ungefähr 8 alte Franz. Meilen) kein Verwandter oder Verschwägerter wohnhaft, der im Stande wäre, die Vormundschaft zu führen. (2)

433. Jeder, der fünfundsechszig volle Jahre alt ist, kann die Vormundschaft ablehnen. Wer vor diesem Alter zum Vormund ernannt ist, kann, wenn er siebenzig Jahre

(1) L. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) §. 10. Inst. de excus. tut. — Réglement du parlement de Rouen von 1673. art. 18.

Digitized by Google

Jahre alt geworden, verlangen, daß ihm die Vormundschaft abgenommen werde. (1)

434. Jeder, der mit einem schweren, gehörig erwiesenen körperlichen Gebrechen behaftet ist, ist von Uebernahme der Vormundschaft frey.

Er kann sie sich sogar abnehmen lassen, wenn er mit diesem Gebrechen erst nach seiner Ernennung befallen worden ist. (2)

435. Zwey Vormundschaften sind für Jedermann eine gerechte Ursache, die dritte auszuschlagen.

Ein Ehegatte oder Vater, der bereits Eine Vormundschaft führt, kann nicht genöthigt werden, eine dritte zu übernehmen, die über seine eigenen Kinder ausgenommen. (3)

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, außer der Vormundschaft über seine Kinder, von jeder andern frey.

Kinder, welche im wirklichen Dienste (en activité de service) bey den Armeen des Kaisers gestorben sind, werden allemahl mitgezählt, um diese Befreyung zu bewirken.

Andere verstorbene Kinder werden nicht mit eingerechnet, ausgenommen, wenn sie noch lebende Kinder zurückgelassen haben. (4)

437. Wenn dem Vormunde während der Vormundschaft Kinder geboren werden: so kann ihn dieß nicht berechtigen, die Vormundschaft niederzulegen. (5)

438. Ist der ernannte Vormund bey der Berathschlagung zugegen, durch die ihm die Vormundschaft aufgetragen wird: so muß er auf der Stelle, und bey

(1) L. 2. D. de excus. tut. — L. vn. C. qui aetate se exc.

(2) L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. — L. vn. C. qui morbo se exc. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 37.

(3) L. 2. §. 9. l. 3. D. de exc. tut. l. 4. §. 1. l. 6 et 31. in pr. §. 2. l. 4. D. eod.

(4) Inst. in pr. de excus. tut. v. cur. — L. 2. §. 2. 4. 6. 7 et 8. D. de excus. tut. L. 1. C. qui num. liberor. se excus. L. 18. D. de exc. tut. L. 2. §. 7. D. de excus. tut. L. 2. C. qui num. lib. se exc. l. 7. D. de stat. hom. L. 231. D. de verb. sign. L. 129. D. eod.

(5) L. 2. §. 4. 6. 8. D. de exc. tut.

Digitized by Google

Strafe, mit jeder weitern Einwendung nicht mehr gehört zu werden, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, welsodann der Familienrath prüft. (1)

439. War der ernannte Vormund bey Fassung des Beschlusses, kraft dessen ihm die Vormundschaft aufgetragen wurde, nicht zugegen: so kann er den Familienrath zusammenberufen lassen, damit dieser seine Entschuldigungsgründe untersuche.

Seine deßhalb nöthigen Vorschritte müssen binnen drey Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung erfolgen. Für jede drey Myriameter (ungefähr 6 alte Franz. Meilen), welche sein Wohnort von dem Orte, wo die Vormundschaft erledigt wird, entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag vermehrt. Ist diese Frist abgelaufen: so soll er nicht weiter gehört werden. (2)

440. Werden seine Entschuldigungen verworfen: so steht ihm frey, deren Zulassung gerichtlich zu suchen; doch ist er schuldig, während des Rechtsstreits die Vormundschaft provisorisch zu verwalten.

441. Gelingt es ihm, von der Vormundschaft freygesprochen zu werden: so können diejenigen, welche seine Entschuldigung verworfen haben, zu den deßhalb verursachten Proceßkosten verurtheilt werden.

Wird er sachfällig, so ist er selbst in diese Kosten zu verurtheilen.

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

(2) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de admin. et per. tut. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, und von den Ursachen, welche die Ausschließung und Entsetzung von derselben bewirken.

442. Vormünder und Mitglieder eines Familienraths können nicht seyn:

1) Minderjährige, ausgenommen Vater und Mutter;

2) Diejenigen, welche der Verwaltung ihres eigenen Vermögens für unfähig erklärt sind;

3) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Ascendenten;

4) alle diejenigen, die selbst, oder deren Vater oder Mutter, mit dem Minderjährigen in einen Proceß verwikkelt sind, der den persönlichen Zustand dieses Minderjährigen, dessen Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben, zum Gegenstande hat. (1)

443. Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe zieht die Ausschließung von der Vormundschaft rechtlich nach sich. Sie bewirkt gleichfalls die Entsetzung von einer vorher übertragenen Vormundschaft.

444. So sind auch von der Vormundschaft ausgeschlossen, ja sogar der ihnen bereits etwa übertragenen zu entsetzen:

1) Leute von notorisch schlechter Aufführung;

2) diejenigen, die bey Führung der Vormund-

(1) L. 5. C. de leg. tut. L. 11. l. 15. §. 1. l. 17. D. de tutel. L. 9. D. de reg. iur. — L. 1. 2. 3. C. quando mul. tut. off. L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. L. 26. in pr. l. 27. §. 1. D. de testam. tut. — Nov. 94. c. 2. Nov. 118. c. 5. — L. 6. §. 18. L. 20 et 21. D. de excus. tut. — Nov. 72. c. 2 et 5. L. 3. §. 12. D. de susp. tut. — Arrêté de Lamoignon tit. 4. art. 36 et 42.

schaft Beweise der Unfähigkeit und Treulosigkeit gaben. (1)

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen, oder entsetzt worden ist, kann kein Mitglied eines Familienrathes seyn.

446. So oft die Absetzung eines Vormundes erforderlich ist, soll sie durch den Familienrath beschlossen werden, den der Friedensrichter auf Ansuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen, zusammenberufen muß.

Diese Zusammenberufung kann der Friedensrichter nicht verweigern, wenn einer oder mehrere Anverwandten oder Verschwägerte des Minderjährigen förmlich darum ansuchen, die mit demselben in dem Grade der Geschwisterkinder oder näher verwandt sind. (*)

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem auf die Ausschließung oder Absetzung eines Vormundes erkannt wird, soll die Entscheidungsgründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört, oder doch vorgefodert worden ist.

448. Unterwirft sich der Vormund dem Beschlusse: so soll hievon (im Protocolle) Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten. Erfolgt ein Widerspruch: so hat der Nebenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses beym Gerichte erster Instanz anzutragen; und dieses erkennt hierüber, jedoch unter Vorbehalt der Appellation.

Aber auch der abgesetzte oder ausgeschlossene Vormund selbst kann in diesem Falle, wenn er durch Urthel und Recht bey der Vormundschaft erhalten seyn will, den Nebenvormund vor Gericht fodern lassen.

449. Bey einem solchen Processe können die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der

(1) L. 3. §. 5. §. 17. D. de susp. tut. L. 4. §. 4. D. eod. tit. — L. 6. D. ubi pup. educ.

(2) Arg. ex l. 1. §. 5 et 4. D. de susp. tut. L. 6. §. 1. C. eod L. 1. §. 7. D. de off. praef. vrb.

Digitized by Google

Familienrath zusammenberufen worden ist, intervenire. Uebrigens ist eine solche Sache als eine dringende zu behandeln.

Achter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

450. Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, und bey allen bürgerlichen Handlungen dessen Stelle zu vertreten.

Er muß dessen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für den aus einer üblen Verwaltung entstehenden Schaden und Nachtheil haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch in Pacht nehmen (Art. 1596. 718. 1429. 1430) wenn nicht der Familienrath dem Nebenvormunde die Erlaubniß ertheilt hat, ihm selbige zu verpachten. So kann er sich auch kein Recht und keine Foderung an seinen Mündel abtreten lassen. (1)

451. Binnen zehn Tagen nach seiner ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, muß der Vormund, wenn eine Versiegelung erfolgt war, auf Entsiegelung antragen; (Artikel 819.) und dann sofort veranstalten, daß in Beyseyn des Nebenvormundes zur Inventur des Vermögens des Minderjährigen geschritten werde.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses, bey Verlust seines Rechtes, im Inventarium erklären. Der öffentliche Beamte ist verbunden, ihn zu

(1) L. 12. §. 3. D. de adm. et per. tut. L. 35. l. 3. §. 7. l. 10. D. eod. tit. L. 7. C. arbitr. tut. L. 1. in pr. D. de tut. et rat. distr. l. 34. §. 7. l. 46. D. de contrah. empt. — Nov. 72. c. 4. L. 5. C. de contrah. empt.

Digitized by Google

dieser Erklärung aufzufodern, und, daß diese Aufforderung geschehen sey, muß im Protocolle erwähnt werden. (1)

452. In Monatsfriſt nach Abschluß des Inventariums muß der Vormund, in Gegenwart des Nebenvormundes, alle Mobilien mit Ausnahme derjenigen, die ihm der Familienrath, in Natur aufzubewahren verstattet hat, durch eine verpflichtete Person (officier public) verauctioniren lassen, doch hat er zuvor die erfoderlichen öffentlichen Anschläge (affiches) und Ankündigungen zu veranstalten, deren auch im Versteigerungsprotocolle gedacht werden muß. (2)

453. So lange die Aeltern den ihnen zukommenden und gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen des Minderjährigen haben, sind sie nicht schuldig, die Mobilien zu verkaufen, wenn sie solche lieber behalten wollten, um sie künftig in Natur zurückzugeben.

In diesem Falle müssen sie auf ihre eigne Kosten diese Sachen von einem Sachverständigen, der vom Nebenvormunde ernannt wird, und vor dem Friedensrichter eidlich zu verpflichten ist, nach ihrem wahren Werthe taxiren lassen; und künftig für das, was sie von diesen Mobilien nicht in Natur ausliefern können, die Taxe bezahlen. (3)

(1) L. 7. in pr. D. de adm. et per. tut. L. [22 et] 24. C. de adm. tut. vel cur. L. 27. C. de episcop. audient. L. 13. §. 1. C. arbitr. tut. Poitou art. 306. Sens art. 259. Berry ch. 1. art. 42 et 44. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 548. Arg. ex nov. 72. c. 5. — Auth. minoris C. qui dare tut. vel cur. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 68.

(2) L. 22 et 24 C. de admin. tut. vel curat. l. 5. §. 9. l. 7. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 5. C. de peric. tut. — Ordonn. d'Orléans de 1560. art. 102. — Berry ch. 1. art. 42. 44 et 45. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 548. Bretagne art. 451. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 70. — Auch hat der Vormund die Pflicht auf sich, die außenstehenden Schulden des Minderjährigen einzutreiben, und ist ihm sogar dafür gehalten, wenn der Schuldner späterhin insolvent wird. L. 15. D. de admin. et peric. tut. l. 2. C. arbitr. tutel.

(3) Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 20.

Digitized by Google

454. Bey dem Antritte einer jeden Vormundschaft, die älterliche ausgenommen, soll der Familienrath, nach einer allgemeinen Uebersicht, und mit Rücksicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens bestimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seines Vermögens, sich erstrecken dürfe.

In der darüber aufgesetzten Urkunde soll bestimmt werden, ob dem Vormunde verstattet sey, bey der Vermögensverwaltung einen oder mehrere besondere, besoldete, und unter seiner Verantwortlichkeit arbeitende Administratoren anzustellen. (1)

455. Bey diesem Familienrathe muß genau die Summe bestimmt werden, bey welcher die Verbindlichkeit des Vormundes eintreten soll, den, nach Abzug der Ausgaben, bleibenden Ueberschuß der Einkünfte nutzbar anzulegen. Diese Anlegung muß binnen sechs Monaten geschehen; nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung einer zinsbaren Anlegung, die Zinsen zu zahlen schuldig ist. (2)

456. Hat der Vormund vom Familienrathe die Summe nicht festsetzen lassen, mit welcher die zinsbare Anlegung ihren Anfang nehmen soll; so ist er, nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist, selbst von der geringsten nicht angelegten Geldsumme die Zinsen zu bezahlen schuldig. (3)

(1) L. 1. §. 1. l. 2. §. 1. l. 5. §. 1. 2. 3, 4 et 5. D. ubi pup. mor. vel ed. deb. l. 47. §. 1. D. de adm. et per. tut. Réglement du parlem. de Normandie de 1673. art. 31. 40. Arg. ex l. 13. §. 1. D. de tut. — L. 24. in pr. D. de admin. et perio. tut.

(2) L. 5. in pr. l. 7. §. 5 et 11. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. l. 15. D. de admin. et per. tut. — Réglement du parlem. de Rouen de 1673. art. 42. 43. 44. Doch ist hierbey zu bemerken, daß der Vormund zur Zahlung der Interessen aus eignen Mitteln nicht verpflichtet war, wenn die Anlegung eines Capitals wegen Ermangelung eines zahlbaren Entlehners unmöglich war. Vid. L. 7. §. 3. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 3. C. de usur. pupill.

(3) Um die Capitalien des Unmündigen anzulegen, verstatteten die Römischen Gesetze dem Vormunde im ersten Jahre seiner Amtsfüh

457. Kein Vormund, selbst Väter und Mutter nicht ausgenommen, kann, ohne Erlaubniß des Familienrathes, für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, oder dessen unbewegliche Güter veräußern oder mit Hypotheken belasten (Art. 2126.)

Diese Erlaubniß darf nur wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, oder einleuchtenden Vortheils ertheilt werden.

Im ersten Falle darf der Familienrath seine Erlaubniß nicht eher ertheilen, bis aus einer summarischen vom dem Vormunde eingereichten Berechnung ersichtlich ist, daß die Baarschaft, die Mobilien und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichend sind.

Auf jeden Fall hat der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, so wie alle übrige ihm erfoderlich scheinende Verkaufsbedingungen, zu bestimmen. (1)

458. Die diesen Gegenstand betreffenden Beschlüsse des Familienrathes dürfen nicht eher vollzogen werden, bis der Vormund beym Gerichte erster Instanz ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber in der Session, nachdem es deshalb den kaiserlichen Anwald gehört hat. (2)

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Beyseyn des Nebenvormundes durch ein Mitglied des Gerichts erster Instanz oder einen hiezu beauftragten Notar, an den Meistbietenden geschehen; doch muß er vorher durch drey Auschläge

rung der Vormundschaft eine Frist von 6 Monaten; für die folgenden Jahre aber nur 2 Monate. — L. 13 et l. 7. §. 11. D. de admin. et peric. tut.

(1) L. 1. §. 2. l. 5. §. 5. l. 5. §. 4. 9. 10. 11. 15. D. de reb. eor. qu. s. tut. — L. 4. 12. et 18. C. de praed. et al. reb. min. — Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 51 et 52.

(2) L. 1. §. 2. l. 11. D. de reb. eor. qu. sub. tut. vel cur. l. 2. 12. et 18. C. de praed. et al. reb min.

Digitized by Google

Anschläge an den gewöhnlichen Orten im Canton drey Sonntage hintereinander angekündigt werden.

Jede dieser Ankündigungen muß vom Maire der Gemeinden, wo sie angeschlagen worden ist, visirt und beglaubiget werden. (1)

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 457. und 458. Art. vorgeschriebenen Formalitäten sind dann nicht anwendbar, wenn auf Ansuchen eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers (provocatio ad divisionem) die Versteigerung durch Urthel und Recht angeordnet ist.

Doch darf auch in diesem Falle die Versteigerung selbst nicht anders, als nach der in dem vorigen Artikel bestimmten Form, geschehen. Fremde müssen nothwendig dabey zugelassen werden. (Art. 839. 886). (2)

461. Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft darf der Vormund, ohne vorgängige Erlaubniß des Familienrathes, weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen (cum beneficio inventarii). (3)

462. Ist die im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft noch nicht von einem andern angenommen worden: so kann, sowohl der Vormund, nach deshalb durch einen anderweiten Schluß des Familienrathes erhaltene Erlaubniß; als auch der Minderjährige selbst, nach erlangter Volljährigkeit, dieselbe noch antreten, wiewohl nur in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der

(1) Règlement du parlem. de Rouen de 1675. art. 53. 54 et 55.

(2) L. 1. §. 2. in fin. D. de reb. eor. qui sub tut. L. 17. C. de praed. et al. reb. min. — Diese im Artikel begriffene Ausnahme beruht auf dem unleugbaren Grundsatze: Niemand ist gezwungen, sich einen ungetheilten Besitz gefallen zu lassen. Siehe l. 5. C. comm. div. Arg. ex l. 21. C. mand.

(3) Arg. ex l. 8. D. de acquir. vel om. haer. l. 8. D. de bon. poss. l. 1. §. 1. D. de succ. edicto. l. 7. C. qui adm. ab bon. poss. possunt. — L. 9. §. 5. de auct. et cons. tut.

Digitized by Google

Wiederannehmung befindet, und, ohne daß er berechtigt wäre, während der Zeit, da die Erbschaft vacant war, geschlossene Verkäufe und andere gesetzlich vorgenommene Handlungen anzufechten. (1)

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Erlaubniß des Familienrathes annehmen. (Art. 935.)

Sie hat in Ansehung des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bey einem Volljährigen. (2)

464. Kein Vormund darf ohne Erlaubniß des Familienrathes eine gerichtliche Klage anstellen, die sich auf Immobiliarrechte des Minderjährigen beziehet, und eben so wenig einen Anspruch, der dergleichen Rechte zum Gegenstande hat, für richtig anerkennen.

465. Eben dieser Erlaubniß bedarf der Vormund, um auf Erbtheilung anzutragen. Eine wider den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage aber darf er, ohne vorgängige Erlaubniß, beantworten. (3)

466. Soll die Erbtheilung in Ansehung eines Minderjährigen alle die Wirkungen haben, welche sie unter Volljährigen hervorbringen würde, so muß sie gerichtlich vorgenommen werden. Sie darf nicht anders geschehen, als nach vorgängiger Taxation, zu welcher das Civilgericht des Ortes, wo die Erbschaft erledigt worden ist, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Präsidenten des erwähnten Gerichts, oder vor einem andern von ihm

(1) Arg. ex l. 8. §. 6. C. de bon. quae lib.

(2) L. 26. C. de donat. — Ordonnance de 1731. art. 7.

(3) Arg. ex l. 9. §. 6. D. de admin. et per. tut. l. 70. §. 2. D. de leg. 2. L. 6. C. de admin. tut. L. 55. D. de evict. l. 7. §. 3. D. pro empt. — Ein Vormund, der ohne gehörige Rechtsgründe einen Proceß führte, oder anfinge, würde kein Recht haben, die verlegten Kosten wiederzufordern. L. 6. §. 1. C. unde vi. — L. 6. C. de admin. tut. l. 25. C. de iudic.

(4) L. 1. §. 2. in fin. l. 7. in pr. et §. 1. D. de reb. eor. qui sub tut. vel cur. l. 17. C. de praed. et al. reb. min.

Digitized by Google

hierzu abgeordneten Richter, den Eid ab, daß sie ihrem Auftrage genau und treulich nachkommen wollen; sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Looſe, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von ihm abgeordneten Notars, welcher auch die Looſe ausliefert, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist als blos vorläufig (provisorisch) zu betrachten. (1)

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als auf erhaltene Erlaubniß des Familienrathes, und auf ein Gutachten dreyer Rechtsgelehrten, welche der beym Gericht erster Instanz angestellte kaiserliche Anwald ernennt.

Der Vergleich ist nur in soweit gültig, als er, nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, vom Gerichte erster Instanz bestätigt wird. (Art. 2045.) (2)

468. Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn; so kann er sich mit seinen Beschwerden an den Familienrath wenden; und wenn er von diesem dazu Erlaubniß erhält, auf Verhaftung des Minderjährigen in der Art antragen, wie es unter dem Titel: von der väterlichen Gewalt vorgeschrieben ist.

(1) L. 20. D. de auctor. et cons. tut.

(2) L. 46. §. VII. D. de admin. et per. tut. l. 28. pr. §. 1. D. de pact. L. 22. C. eod. l. 7. §. 5. D. pro empt. l. 56. §. 4. D. de furt. — Bretagne art. 59. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 89.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund hat über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, sobald sie geendigt ist. *) (1)

470. Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft von Zeit zu Zeit, wie es der Familienrath festzustellen für gut findet, dem Nebenvormunde die Uebersicht des Zustandes seiner Verwaltung vorzulegen; doch kann der Vormund nicht genöthigt werden, dieses im Jahre mehr, als einmal, zu thun.

Diese Uebersichten sind kostenfrey, auf nicht gestempeltes Papier auszufertigen, und ohne alle gerichtliche Formalität vorzulegen. (2)

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft muß, auf Kosten des Minderjährigen, abgelegt werden, sobald er die Volljährigkeit erreicht oder die Emancipation erlangt hat. Der Vormund hat hiezu die Kosten auszulegen.

Man läßt dießfalls dem Vormunde alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck haben, in Rechnung passiren. (3)

(1) L. 1. §. 3. D. de tut. et rat. distr. — Nov. 72. c. vlt. Authent. quod nunc generale. C. de curat. furiosi vel prod. — Inst. de Attil. tut. §. 7. — Ordonnance de 1667. tit. 29. art. 1. — Der Vormund muß an dem Orte, wo er die Vormundschaft verwaltet hat, auch die Rechnungen ablegen. L. 1. C. vb. de rat. tam. publ. quam priv.

(2) Reglement du parlem. de Rouen de 1673. art. 26.

(3) Ordonnance de 1667. tit. 29. art. 2. — Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 63. — L. 1. in pr. D. de contrar. tut. et vt. act. L. 2. in pr. et §. 1. 2. 3. D. vbi pup educ. deb. L. 1. §. 8. et 9. D. de tut. et rat. distr. L. 1. §. 7. et 8. D. eod. l. 3. et 6. C. de admin. tut.

*) Im Königreiche Sachsen muß jeder Vormund der obervormundschaftlichen Obrigkeit jährlich genaue Rechnung ablegen. E.

Digitized by Google

472. Jeder Vertrag zwischen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel soll ungültig seyn, wenn der erstere nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrage umständliche Rechnung abgelegt, die Belege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers erwiesen ist. (1)

473. Veranlaßt die Rechnung einen Rechtsstreit, so soll dieser wie alle andere civilrechtliche Streitigkeiten behandelt und entschieden werden.

474. Die Summe, mit welcher der Vormund in Rest bleibt, muß von dem Augenblicke an, da die Rechnung geschlossen worden ist, auch ungefodert verzinßt werden, (Art. 1996).

Von dem aber, was der Minderjährige etwa dem Vormunde schuldig wäre, laufen die Zinsen erst von dem Tage an, da der Vormund nach geschlossener Rechnung, an die Zahlung erinnert hat. (2)

475. Jede Klage des Minderjährigen wider seinen Vormund, welche sich auf die geführte Vormundschaft bezieht, verjährt von der erlangten Volljährigkeit anzurechnen, in zehn Jahren. (3)

(1) Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 78. et 79. — Arrêtes de Lamoignon tit. 4. art. 129.

(2) Arg. ex l. 46. §. 3. D. de admin. et peric. tut. L. 7. §. 15. l. 28. §. 1. D. eod. — L. 41. D. de ys. — L. 24 D. de appell. et relat. — Arrêtes de Lamoignon tit. 4. art. 127. et 128.

(3) L. 8. C. arbitr. tut. l. 5. C. de praescr. 30 vel 40 ann. Arg. de l'ordonn. de Villers Cotterets von 1539. art. 134.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

476. Durch Heirath wird der Minderjährige rechtlich emancipirt. (1)

477. Auch ein unverehelichter Minderjähriger kann, wenn er das funfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, von seinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipation geschieht durch die bloße vom Vater oder Mutter, vor dem Friedensrichter, und dessen Gerichtsschreiber gethane Erklärung. (2)

478. Auch ein vater- und mutterloser Minderjähriger kann, jedoch nur nach erfülltem achtzehnten Jahre, und wenn ihn der Familienrath dazu für fähig erachtet, emancipirt werden.

Die Emancipation erfolgt in diesem Falle durch den sie gestattenden Beschluß des Familienrathes, und durch die vom Friedensrichter als Präsidenten des Familienrathes ertheilte schriftliche Erklärung: daß der Minderjährige emancipirt sey.

479. Wenn der Vormund keine Anstalt trifft, die Emancipation des Minderjährigen auf die in vorstehendem Artikel erwähnte Art zu bewirken; dennoch aber einer oder mehrere der Verwandten, oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die mit ihm als Geschwisterkinder, oder im nähern Grade verwandt sind, denselben für fähig achten, die Emancipation zu erlangen: so können diese den Friedensrichter auffodern, daß er den Familienrath zusammenberufe, damit derselbe hierüber einen Schluß fasse.

(1) Paris art. 239. Blois art. 2. ch. 1. Sedan art. 146. Bourbonnais art. 66. La Rochelle art. 124. Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 2.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 4.

Digitized by Google

Diesem Gesuche muß der Friedensrichter willfahren.

480. Die Vormundschaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen und einen ihm zum Beystande dienenden Curator abgelegt. Diesen Curator ernennt der Familienrath.

481. Der emancipirte Minderjährige kann Pachtcontracte schließen, die jedoch nicht über neun Jahre hinaus gehen dürfen; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne daß er wider diese Handlungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in solchen Fällen erhalten kann, in welchen sie nicht jeder Volljährige zu verlangen berechtigt ist.

482. Er kann keine Klage, die unbewegliche Güter betrifft, anstellen, und eben so wenig dagegen als Beklagter vor Gericht auftreten; ja nicht einmal ein Mobiliarcapital erheben, und darüber quittiren, ohne Beytritt seines Curators, welcher in letzterm Falle über die Anlegung des eingegangenen Capitals zu wachen hat.

483. Der emancipirte Minderjährige darf, ohne vorhergangenen, vom Gerichte erster Instanz, nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds, bestätigten Schluß des Familienraths, unter keinerley Vormande Darlehne aufnehmen. (x)

484. Eben so wenig kann er seine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräußern, oder irgend eine andere, nicht zur bloßen Verwaltung gehörige Handlung vornehmen, ohne daß er dabey die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen beobachte. *)

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf andere Art übernommen hat, sollen im Falle einer Verletzung vermindert werden können. Hierbey müssen die Gerichte die Glücksumstände des Minderjährigen, die

(x) L. 3. C. de his, qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 5.

*) Die Ausnahme hiervon s. i. Handelsgesetzb. Art. 6. E.

redliche oder unredliche Absicht dessen, der mit ihm contrahirt hat, so wie die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben in Betracht ziehen. (1)

485. Jeder emancipirte Minderjährige, dessen übernommene Verbindlichkeiten, zu Folge des vorigen Artikels, vermindert werden mußten, kann der Wohlthat der Emancipation für verlustig erklärt werden. Sie wird ihm in derselben Form entzogen, in welcher sie ihm ertheilt worden ist.

486. Von dem Tage an, da die Emancipation widerrufen worden ist, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Ansehung der auf diese Handlung Bezug habenden Geschäfte für volljährig geachtet. (Handelsgesetzb. Art. 1. u. f.) (2)

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich bestellten Beystande.

(Decretirt den 29ten März 1803; promulgirt den 8ten April des nämlichen Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von vollen einundzwanzig Jahren festgesetzt. Mit diesem Alter erlangt

(1) L. 5. C. de his qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 5.
(2) Ordonnance de 1673. tit. 1. art. 6.

Digitized by Google

langt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Ausnahme der unter dem Titel von der Ehe festgesetzten Einschränkung. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Interdiction.

489. Einem Volljährigen, der sich in einem dauernden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn, während dieses Zustandes, Perioden des Vernunftgebrauchs (lucida intervalla) bey ihm eintreten. (2)

490. Jeder Verwandte hat das Recht, auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Eben dieß findet auch bey einem Ehegatten in Ansehung des andern Statt.

491. Haben weder der Ehegatte, noch die Verwandten eines Rasenden für ihn auf Interdiction angesucht: so ist es Pflicht des kaiserlichen Anwalds, dieses zu thun; ein Gleiches steht ihm in Ansehung eines Blödsinnigen oder Wahnsinnigen frey, der weder einen Gatten, noch bekannte Anverwandte hat.

492. Jede Klage auf Interdiction wird beym Gerichte erster Instanz angebracht. (Civilg. Ordn. Art. 890.)

493. Die Thatsachen, aus welchen man auf Blödsinn, Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen puncteweise aufgesetzt und gerichtlich eingegeben werden. Der, wel-

(1) Gesetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abschn. 1. Art. 2. — In den Provinzen des droit écrit fing zufolge ausdrücklicher Bestimmung die Volljährigkeit mit dem 25ten Jahre an. — pr. Inst. de curatoribus. — Dagegen enthalten die Coutumes in Ansehung derselben ganz verschiedne Bestimmungen. Paris art. 272. Normandie art. 225. Artois art. 154. Ponthieu art. 58. Bretagne art. 483.

(2) §. 5. Inst. de cur. — L. 1. in pr. D. de cur. furios. et al. L. 1. et 6. C. de cur. fur. vel prod.

cher die Interdiction sucht, muß die Zeugen und Beweisurkunden produciren.

494. Hierauf erfodert das Gericht das Gutachten des Familienraths, (welcher auf die unter dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation im 2ten Kap. im 4ten Abschnitte bestimmte Weise zu bilden ist), über den Zustand der Person, auf deren Interdiction angetragen wird.

495. Derjenige, welcher auf Interdiction angetragen hat, kann nicht Mitglied dieses Familienrathes seyn; doch dürfen zu solchem der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder desjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, zugelassen werden, ohne jedoch dabey eine gültige Stimme zu haben.

496. Sobald das Gericht das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, muß es den Beklagten in der Session über gewisse an ihn zu richtende Fragen verhören; kann er sich dort nicht einfinden, so läßt man ihn durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsbeysitzer in Beyseyn des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung verhören. Doch muß jedesmal der kaiserliche Anwald dem Verhöre beywohnen. (1)

497. Nach dem ersten Verhöre ernennt das Gericht, erfoderlichen Falls, noch einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

498. Das Urthel über ein Interdictionsgesuch kann nur in öffentlicher Session, nachdem die Partheyen gehört, oder doch vorgeladen worden sind, erlassen werden.

499. Wird gleich das Interdictionsgesuch verworfen: so kann dennoch das Gericht erfoderlichen Falls verordnen, daß der Beklagte ohne Beytritt eines Beystandes,

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 15. — Arrêt du 10. Juin 1693. rapporté par Bardet tom. 2. liv. 2. ch. 42. Arg. ex l. 6. D. de cur. fur. et al.

Digitized by Google

der ihm in demſelben Urthel zuzuordnen iſt, von nun an nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich ſchlieſſen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliarcapital erheben, noch hierüber quittiren, noch ſeine Güter veräußern, oder mit Hypotheken beſchweren könne.

500. Wird gegen das in erſter Inſtanz ergangene Urthel appellirt: ſo kann das Appellationsgericht, wenn es ſolches für nöthig erachtet, denjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht worden iſt, von neuem verhören, oder durch einen Commiſſar verhören laſſen.

501. Jedes Urthel, in welchem auf Interdiction oder die Anordnung eines Beyſtandes erkannt iſt, muß durch den Kläger abgelößt, der Parthey ſelbſt inſinuirt, und in zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die im Seſſionszimmer, und in den Schreibſtuben der Notarien des Bezirks angeſchlagen werden ſollen. (1)

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beyſtandes hat von dem Tage an ihre Wirkung, da das Urthel erlaſſen worden iſt; alle nachher vom Interdicirten entweder überhaupt oder doch ohne Beytritt des angeordneten Beyſtandes geſchloſſenen Verhandlungen ſind rechtlich ungültig. (2)

503. Vor der Interdiction erfolgte Handlungen können für unwirkſam erklärt (annullirt) werden, wenn die Urſache der Interdiction zur Zeit, als die Handlung erfolgte, ſchon notoriſch vorhanden war. (3)

504. Nach dem Tode einer Perſon können die von ihr vorgenommenen Handlungen aus dem Grunde, daß ſie wahnſinnig geweſen ſey, nicht anders angefochten werden, als

(1) Bourjon, Droit commun de la France l. 1. ch. 4. art. 32.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 32. 38. 39.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 8. 9. — Ricard traité des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 146. — Arrêt du 2. avr. 1708. rapp. par Augeard tom. 3. ch. 87.

Digitized by Google

wenn vor ihrem Absterben die Interdiction bereits erkannt oder nachgesucht worden ist; es müßte denn der Beweis des Wahnsinnes sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergeben. (1)

505. Ist wider das Urthel erster Instanz, in welchem auf Interdiction erkannt ist, keine Appellation eingelegt, oder das Urthel hierauf bestätigt worden: so soll nach eben den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation vorgeschrieben sind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund bestellt werden. Der provisorische Verwalter stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, insofern er solches nicht selbst geworden ist, Rechnung abzulegen.

506. Der Ehemann ist gesetzlicher Vormund seiner interdicirten Ehegattin. (2)

507. Die Ehefrau kann zur Vormünderin ihres Mannes bestellt werden. In diesem Falle setzt der Familienrath die Form und die Bedingungen der Verwaltung fest; der Ehefrau bleibt der Recurs an die Gerichte unbenommen, wenn sie sich durch den Beschluß des Familienraths für verletzt hält. (3)

508. Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten, ingleichen der Ascendenten und Descendenten, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vormund, ohne daß es ihm abgeschlagen werden darf, verlangen, daß ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 2. ch. 4. art. 12. — Der Rechtsgebrauch des Chatelet stimmt mit dem Arrêt vom 12. April 1654. überein. S. Soefve tom. 2. cent. 4. ch. 65.

(2) Weicht ab von l. 2. C. qui dare tut. vel cur. poss. und l. 14. D. de cur. fur. et al.

(3) Diese Verordnung ist dem ehemals beym Chatelet angenommenen Gerichtsbrauche zuwider. S. Bourjon droit commun de la France liv. 2. ch. 4. art. 23.

Digitized by Google

509. Der Interdicirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet: die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind anwendbar auf die Vormundschaft der Interdicirten. (1)

510. Die Einkünfte eines Interdicirten müssen nothwendig zur Erleichterung seines Schicksals und zur Beschleunigung seiner Genesung verwendet werden. Je nachdem seine Krankheit und der Bestand seines Vermögens beschaffen ist, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Krankenhaus, oder selbst in ein Spital (Lazareth) gebracht werde. (2)

511. Wenn das Kind eines Interdicirten verheirathet werden soll, so muß die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abschlag des künftigen Erbtheils gegeben wird, nebst den übrigen Bedingungen des Ehecontractes durch ein, auf vorgängige Anhörung des kaiserlichen Anwalds gerichtlich bestätigtes Gutachten des Familienrathes bestimmt werden. (3)

512. Die Interdiction hört auf mit den Ursachen, durch welche sie veranlaßt worden ist. Doch wird auf Aufhebung derselben nicht anders erkannt, als mit Beobachtung derselben Formalitäten, die vorgeschrieben sind, um die Interdiction zu bewirken, und der Interdicirte kann erst nach erfolgtem Urthel, in welchem auf die Aufhebung der Interdiction erkannt wird, die Ausübung seiner Rechte wieder antreten. (4)

(1) L. 2. C. de curat. fur. vel prod. — L. 7. D. de cur fur. et al.

(2) Arg. ex l. 22. §. 8. D. de sol. matr.

(3) L. 25. C. de nupt. — L. 28. C. de episc. audient.

(4) L. 1. D. de cur. fur. et al. l. 6. D. de cur. fur. et al.

Drittes Kapitel.

Vom gerichtlich angeordneten Beystande.

513. Verschwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beystand Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu schließen, Gelder aufzunehmen, Mobiliarcapitalien zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren. (1)

514. Auf das Verbot, ohne Beytritt eines solchen Beystandes etwas zu unternehmen, können alle diejenigen antragen, welche das Recht haben, die Interdiction zu suchen; und ihr Gesuch wird auf gleiche Art verhandelt und entschieden.

Dieses Verbot kann nur in derselben Form wieder aufgehoben werden. (2)

515. In Fällen, wo von Interdiction oder gerichtlicher Anordnung eines Beystandes die Rede ist, kann weder in erster Instanz, noch auf eingelegte Appellation ein Urthel gesprochen werden, ohne daß vorher der kaiserliche Anwald mit seinem Antrage gehört worden ist.

(1) L. 1. et 15. D. de cur. fur. et al. L. 1. C. de cur. fur. vel prod. Paull sententr. lib. 5. tit. 5. §. 9. Ulpiani fragmm. tit. 12. §. 2.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 48. Ricard des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 148. Bardet tom. 1. liv. 1. ch. 72. Lapeyrere lett. D. edition 259.

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

(Decretirt den 29ten Jänner 1804, promulgirt den 4ten Februar desselben Jahres.)

516. Alle Güter sind entweder bewegliche oder unbewegliche. (1)

Erstes Kapitel.

Von unbeweglichen Gütern.

517. Die Güter sind unbeweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Bestimmung, oder in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen.

518. Liegende Gründe und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich. (2)

(1) Paris, art. 88.

(2) §. 31. I. de rer. divis.

Digitized by Google

519. Wind- oder Wassermühlen, die auf Pfeilern befestiget sind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, sind gleichfalls ihrer Natur nach unbewegliche Güter. (1)

520. Früchte, die noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte, ehe sie abgenommen worden, sind gleichfalls unbewegliches Gut. (Art. 531.)

Sobald die Feldfrüchte abgemäht, und die Baumfrüchte abgenommen sind, gehören sie unter die beweglichen Güter, wenn sie auch noch nicht weggeschafft worden sind.

Ist nur ein Theil der Aerndte geschnitten: so gehört auch nur dieser unter die beweglichen Güter. (2)

521. Das gewöhnlich und nach regelmäßig eingetheilten Schlägen zu fällende Schlag- und Nutzholz wird nur so weit und in der Maße zum beweglichen Vermögen gerechnet, als die Bäume wirklich gefällt worden sind. (Art. 522.) (3)

522. Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstückes dem Pachter oder Meyer, mit oder ohne Taxe, zum Behuf und zur Bewirthschaftung übergiebt, wird, so lange es vertragsmäßig beym Grundstücke bleiben muß, für unbeweglich geachtet. (Art. 524).

Vieh, das außer dem Pachter oder Meyer (des Gutes) Jemand anderm für einen Theil der Nutzung (à

(1) Paris art. 90. Orleans art. 552. Berry tit. 4. art. 1.

(2) L. 44. D. de rei vindic. — L. 25. §. 6. D. quae in fraud. credit. — L. 22. C de rei vind. — L. 17. §. 1. D. de act. empt. et vend. — Paris art. 92. Orleans art. 554. Vermandois art. 105. 104 et 105. Chaulny art. 6. Blois art. 184. Berry tit. 3. art. 23. Bourbonnais art. 284. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 19. Mehrere Coutumes rechnetten zu der Classe der beweglichen Sachen auch die natürlichen und durch Cultur erzeugten (industriellen) Früchte, sobald deren Reife oder die Zeit sie einzusammeln eingetreten war, wenn sie auch schon nicht gemähet und mit Grund und Boden noch in Verbindung waren. Normandie art. 505. Rheims tit. 2. art. 17 et 18. Bourbonnais art. 284.

(3) Arg. ex l. 44. D. de rei vindic. l. 17. §. 1. D. de action. empt. et vind.

Digitized by Google

(à cheptel) in Pacht gegeben wird, ist bewegliches Gut. (1)

523. Röhren, welche in einem Hause oder auf einem andern Grundstücke zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstückes aus, auf welchem sie gelegt sind. (2)

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstückes zum Gebrauche und zur Bearbeitung desselben darauf angeschafft hat, sind vermöge ihrer Bestimmung unbewegliches Gut.

Daher sind folgende Gegenstände, vermöge ihrer Bestimmung, für unbewegliches Gut zu achten, dafern sie nämlich vom Eigenthümer zum ökonomischen Gebrauche und zur Bearbeitung des Grundstückes auf dasselbe gebracht sind:

das zum Ackerbau bestimmte Vieh;

das Ackergeräthe;

das dem Pachter oder Theilpachter *) (Art. 1763) übergebene Saatkorn;

die zum Taubenhause gehörigen Tauben; (Art. 564)

Eingehegte Kaninchen;

Bienenstöcke;

(1) Weicht ab von l. 14. D. de supell. leg. l. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. — Nach römischem Rechte war das Vieh, das der Eigenthümer zu Bewirthschaftung eines Grundstückes auf demselben hielt, nicht als Zubehör des letztern anzusehen. L. 14. D. supell. legat. L. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. Dieß war in Frankreich gemeines Recht. Die Coutumes enthielten darüber gar keine Verfügungen. Das Gesetzbuch Napoleons führt hierinn ein neues Recht ein, dessen Räthlichkeit schon in der Ordonnanz vom Jahr 1747. Art. 6. anerkannt ward, insofern dort angeordnet ist, daß das zur Bewirthschaftung eines Guts nöthige Vieh bey der Erbfolge in ein Fideicommiß in letztern mit begriffen seyn solle, wenn auch der Testator sich darüber nicht ausdrücklich erklärt habe.

(2) L. 15. D. de act. empt. et vend.

*) Colons partiaires, die, Statt des Pachtes, einen Theil, gewöhnlich die Hälfte des Ertrags an den Eigenthümer abgeben. E.

Digitized by Google

Fische in Teichen;

Kelter, Kessel, Branntweinblasen, Bottiche (Kufen), und Fässer;

Das zur Arbeit in Hammerwerken, Papiermühlen und andern ähnlichen Werken erforderliche Geräth;

Stroh und Dünger (Art. 1778.)

Auch sind zu Folge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Mobiliargegenstände, welche der Eigenthümer mit einem Grundstück in Verbindung gesetzt hat, damit sie bey demselben für immer bleiben sollen. (1)

525. Daß der Eigenthümer bewegliche Sachen mit seinem Grundstücke deshalb in Verbindung gesetzt habe, damit sie bey demselben für immer bleiben sollen, ist dann anzunehmen, wenn diese Dinge mit Gyps, Kalk oder Kitt daran befestigt sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man entweder sie selbst oder den Theil des Grundstückes, woran sie befestigt sind, zerbreche oder beschädige.

Von Spiegeln in einem Zimmer nimmt man an, daß sie bleibend befestigt seyen, wenn die Bekleidung der Wand, worauf sie befestigt sind, mit dem Rahmen ein Ganzes ausmacht.

Ein Gleiches gilt von Mahlereyen und andern Verzierungen.

Was die Bildsäulen betrifft, so sind sie, wenn sie in ausdrücklich dazu angebrachten Nischen aufgestellt sind, für unbeweglich zu achten, wenn sie gleich ohne Verletzung und Beschädigung weggenommen werden können. (2)

(1) L. 17 et 18. D. de act. et vend. — L. 2. §. 1. l. 12. §. 25. l. 26. D. de instr. vel instrum. leg. — L. 41. §. 9. 10. 11. 12. D. de leg. et fideic. 1. — L. 242. §. 2 et 4. l. 245. pr. de verb. signif. — L. 15 et 16. D. de act. empt. et vend. l. 3. §. 14. D. de acqu. vel amitt. poss. l. 14. D. de supell. leg. — Paris art. 92. Orléans art. 355. Bourbonnais art. 287. tit. 20. Berry tit. 4. art. 6. ch. 96. art. 5 et 6. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6. 7. 8. et 18.

(2) L. 17. §. 3 et 7. D. de act. empt. et vend. l. 12. §. 25. l. 21. D. de

Digitized by Google

526. In Ansehung des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen, werden für unbewegliche Güter geachtet:

der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen;

Servituten oder Grundgerechtigkeiten;

Klagen, welche auf Vindication einer unbeweglichen Sache gerichtet sind. (1)

Zweytes Kapitel.

Von beweglichen Gütern.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge gesetzlicher Bestimmung.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Orte zum andern bringen lassen, sey es, daß sie durch eigene Kraft sich bewegen, wie Thiere (Moventien); oder daß sie nur durch die Wirkung einer äußern Kraft von der Stelle gebracht werden können, wie leblose Dinge. (2)

529. Vermöge gesetzlicher Bestimmung sind beweglich: Verbindlichkeiten und Klagen, welche beyzutreibende Summen oder bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, Actien oder Antheile an Finanz-Handlungs- oder Industriegesellschaften, wenn schon dergleichen Gesellschaften unbewegliche Güter haben, die zu solchen Unternehmungen gehören. *) Diese Actien und

instr. vel instrum. leg. — Paris art. 90. Melun art. 283. Normandie art. 515. Tours art. 224. Orléans art. 356. Calais art. 3. Châlons art. 108. Berry tit. 4. art. 6. Bourbonnais art. 287. tit. 25. Chauluy art. 3. Nivernais ch. 26. art. 10. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6.

(1) Normandie art. 508. Arg. ex l. 4. D. de usufr. et quemadm. — Bartolus in l. 95. D. de verb. sign. Normandie art. 504. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 26.

(2) L. 93. D. de verb. sign.

*) Folglich auch Bergwerksantheile oder sogenannte Kuxe. E.

Antheile werden nur in Ansehung jedes einzelnen Theilhabers, solange die Gesellschaft existirt, für Mobilien geachtet.

So gehören auch ferner vermöge gesetzlicher Bestimmung unter die beweglichen Güter immerwährende oder Leibrenten auf den Staat oder auf Privatpersonen. (1)

(Art. 530. decretirt am 21. März 1804; prom. d. 31. d. M.)

530. Jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Gutes oder als Bedingung der lästigen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundstücks auf immer bestellte Rente ist, ihrer Natur nach, rückkäuflich.

Dabey steht aber dem Gläubiger frey, die Clauseln und Bedingungen der Einlösung festzusetzen.

Auch ist ihm verstattet, sich auszubedingen, daß die Rente nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreyßig Jahre hinausgehen darf, ausgelößt werden solle. Jeder dem entgegenlaufende Vertrag ist ungültig. (2)

531. Flußschiffe, Kähne und andre Fahrzeuge, Schiffmühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Maschinen, Werke (usines), die nicht durch Pfeiler befestiget sind, und keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter. Indeß kann die Verkümmerung einiger dieser Gegenstände, in Ansehung ihrer Erheblichkeit, an besondere Formen gebunden seyn, wie dieß in der Civilgerichtsordnung (Art. 620.) erklärt werden soll. (3)

532. Baumaterialien, sie mögen von einem abgetragenen Gebäude herrühren, oder zu Erbauung eines neuen angeschafft seyn, sind bewegliches Gut, bis sie von den Arbeitern zum Baue verwendet worden sind. (4)

(1) Bartolus in l. 93. D. de verb. sign. Paris art. 89. Berry tit. 4. art. 1. Normandie art. 504. La Marche 113. Nivernais ch. 26. art. 7. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 1 et 2. — Cambrai tit. 16. art. 1 et 4.

(2) Decret vom 29. Oct. 1790.

(3) Calais tit. 1. art. 3. Normandie art. 519. Orléans art. 552. Bourbonnais ch. 23. art. 282. Ordonnance de 1681. l. 2. tit. 10. art. 1. Nivernais ch. 24. art. 8. Montargis ch. 15. art. 22.

(4) L. 17. §. 10 et 11. L. 18. §. 1. D. de act. empt. et vend.

Digitized by Google

533. Das Französische Wort: meubles *), wenn es allein, ohne weitern Zusatz oder nähere Bestimmung in gesetzlichen, oder von einzelnen Menschen herrührenden

*) Ich habe es unvermeidlich gefunden, dieses, und die folgenden Französischen Worte unübersetzt zu lassen, weil unser deutscher Sprachgebrauch hier ganz andre Bestimmungen giebt. 1) Unter den Ausdrücken: bewegliche Güter, bewegliches Gut, bewegliches Vermögen, Mobiliarvermögen begreift man Alles, was nicht unbewegliches Gut ist, sie entsprechen also dem Französischen: biens meubles.

2) Unter Möbeln verstehen wir Deutschen einzig und allein das, was die Franzosen meubles meublans nennen.

3) Wenn wir von Mobilien reden: so meinen wir damit sowohl die meubles meublans, als alles übrige Haus- und andre Geräthe zusammengenommen, besonders soweit dieß Alles in einer Wohnung sich befindet. Doch kann das Wort auch, wiewohl seltner, für bewegliches Vermögen gelten; dann sind aber dennoch die Moventien d. i. die zum Eigenthume gehörigen Thiere, so wie Capitalien u. s. w. nicht mit darunter begriffen. Andere Modificationen geben hier noch die Worte: Geräthe, Hausrath, Inventarium.

4) Effecten ist ein sehr vieldeutiges Wort. Im Preußischen Landrechte 1. Th. Tit. II. §. 13. scheint mir der Sinn dieses Ausdrucks zu weit ausgedehnt zu seyn. Unter Effecten sind offenbar die Moventien nicht mit begriffen, auch baares Geld, Vorräthe an Wein, Getreide u. s. w. nicht. So wie aber Mobilien vorzüglich in Beziehung auf eine bestimmte Wohnung, zu der sie gehören, gesagt wird: so sagt man Effecten von allen Gattungen beweglicher Gegenstände, auch ohne jene Einschränkung z. B. die zu diesem Gute gehörigen Mobilien (nicht Effecten). Ein Wagen mit verschiedenen Effecten, sämmtliche geraubte Effecten u. s. w. sobald unbestimmt bleibt, ob es Wäsche, Kleidung, Möbeln, Hausrath u. dergl. gleichviel aus welcher Wohnung gewesen sey, jedoch gewiß ist, daß man Geld, Vieh u. dergl. nicht mit meine. Auch begreift man unter Effecten mehr, als unter Mobilien, als: Wäsche, Kleidung und alles was man sonst die Sachen eines Menschen zu nennen pflegt. Im Oesterreichischen nennt man sogar die Kleidung und Anziehewäsche: Leibes-Effecten. Die Bedeutung, welche das Wort Effecten in Beziehung auf kaufmännische Papiere hat, ist hier noch besonders zu bemerken. E.

Verordnungen vorkommt, begreift nicht in sich Baarschaften, Edelsteine, Activforderungen, Bücher, Medaillen, wissenschaftliche und Künstlerinstrumente, Handwerkszeug, Anziehwäsche, Pferde, Equipage, Gewehr, Getreide, Wein, Heu und andere Vorräthe. Eben so wenig ist irgend ein Handlungsgegenstand unter diesem Worte begriffen. (1)

534. Die Französischen Worte: Meubles meublans bezeichnen nur diejenigen Mobilien, die zum Gebrauche in den Wohnzimmern oder zu deren Verzierung bestimmt sind, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Gemählde und Statuen, welche einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmachen, sind gleichfalls unter diesem Ausdrucke begriffen, nicht aber Sammlungen von Gemählden, die etwa in Gallerien oder besondern Zimmern aufgehangen sind.

Eben dieses gilt vom Porzellan. Nur das ist davon unter der Benennung: Meubles meublans begriffen, was einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmacht. (2)

535. Die Französischen Ausdrücke: biens meubles, mobilier, oder effets mobiliers begreifen überhaupt Alles, was nach vorstehenden Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines meublirten Hauses erstreckt sich nur auf meubles meublans. (3)

536. Ist ein Haus mit allem, was sich darin befindet, (wie es steht und liegt) verschenkt oder verkauft: so erstreckt sich dieses weder auf die Baarschaften und Forderungen, noch auf andere Gerechtsame, wovon die Urkunden

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 1. — Tor. tit. D. de supell. leg.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 2.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 3.

Digitized by Google

vielleicht im Hause aufbewahrt sind. Alle übrige Mobiliargegenstände sind darunter begriffen. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Gütern in Verhältniß zu deren Besitzern.

537. Einzelne Privatpersonen haben das Recht, über die ihnen zugehörigen Güter, frey zu verfügen, jedoch unter den gesetzlich bestimmten Einschränkungen.

Güter, welche nicht einer einzelnen Privatperson zugehören, dürfen nur nach den eigenen deshalb festgesetzten Formen und Regeln verwaltet und veräußert werden. (2)

538. Für Staatseigenthum sind zu achten: alle auf Kosten des Staats zu unterhaltende Wege, Landstraßen, Straßen und Gassen. Ferner Ströme und schiffbare, oder zum Holzflößen taugliche Flüsse, die Ufer der Flüsse und der Meeresstrand, die Land- und Seehäfen und Rehden, und überhaupt alle Theile des Französischen Gebietes, die nicht Privateigenthum seyn können. (3)

539. Alle ledige *) und herrenlose Güter, wie auch die Güter unbeerbt verstorbener oder solcher Personen,

(1) L. 79. §. 1. D. de leg. et fideicom. 5. l. 92. D. eod. l. 86. D. de leg. 2. l. 12. §. 45. D. de instruct. et instrum. leg.

(2) L. 21. C. mand. L. 1. §. 11. D. de aqua et aq. pluv. arc. — Nach römischem Rechte durften unbewegliche Güter, welche Städten zugehörten, nicht ohne vorgängiges Decret veräußert werden. L. 5. C. de praed. decur. sine decr. non alien.

(3) Tot. tit. D. de div. rer. de flum. de ripaum. Bouteiller somme rurale liv. 1. tit. 72 et 73. Ordonn. de 1669. tit. 32. Loisel inst. cont. tit. 2. art. 5 et 6. Salvaing de l'usage des fiefs liv. 1. c. 57 et 60. Lebret traité de la souveraineté liv. 2. ch. 15. Chopin traité du domaine tit. 15. n. 5. Loiseau des seigneuries ch. 12. n. 120. Legrand sur Troyes art. 179. glos. 4. n. 10.

*) Für den Ausdruck bona vacantia haben wir im Deutschen keinen bessern bestimmtern Ausdruck. E.

Digitized by Google

deren Erbschaft Niemand hat antreten wollen, sind Staatseigenthum. (Art. 713. 768. 811.) (1)

540. Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze (places de guerre) und der Festungen gehören gleichfalls zum Staatseigenthum. (2)

541. Ein gleiches gilt vom Grund und Boden, Festungswerken und Wällen der Orte, welche nicht mehr Waffenplätze sind: so lange sie nicht gültig veräußert worden sind, noch deren Eigenthum durch Verjährung für den Staat verloren gegangen ist *), gehören sie dem Staate.

542. Gemeindegüter sind solche, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner **) einer, oder mehrerer Gemeinden ein wohlerworbenes Recht haben. (3)

543. Man kann an einem Gute entweder ein Eigenthumsrecht oder ein bloses Nutzungsrecht, oder auch blos die darauf ruhenden Grundgerechtigkeiten haben.

(1) Tot. Tit. C. de bonis vac.

(2) L. 8. §. 2. l. 9. §. 4. D. de div. rerum l. 5. D. ne qu. in l. sacro.

(3) L. 6. §. 1. D. de divis. rer.

*) Wenn nämlich Privatleute oder Gemeinheiten durch verjährten Besitz das Eigenthum derselben erworben haben. E.

**) Nämlich die Gesammtheit der Einwohner: la totalité des habitans, denn von allen einzelnen Grundstücken der Privatpersonen eines Orts kann man auch sagen, die Einwohner haben (jeder für sich) an denselben ein wohlerworbenes Recht. E.

Zweyter Titel.

Vom Eigenthum.

(Decretirt den 27. Januar 1804. Promulgirt den 6. Februar.)

544. Eigenthum ist das Recht, auf die unbeschränkteste Art eine Sache zu benutzen, und über dieselbe zu verfügen, soweit man nur keinen durch Gesetze oder Regierungsverordnungen (réglemens) verbotenen Gebrauch davon macht. (1)

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entschädigung. (2)

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, giebt zugleich ein Recht auf alles, was sie hervorbringt, und was durch Natur oder durch Kunst mit ihr accessorisch vereiniget wird. (Art. 712.) Dieses Recht wird das Recht auf die An- und Zuwüchse (accessiones) genannt. (3)

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte auf die von der Sache selbst hervorgebrachten Accessionen (fructus).

547. Natürlich oder durch Cultur erzeugte Früchte des Landes (Art. 582. u. f.);

(1) L. 21. C. mand. l. 1. §. 4 et 13. D. de aqu. et aqu. pl. arc.
(2) Montesquieu Esprit des lois l. 26. ch. 15.
(3) L. 6. D. de adqu. rer. dom. l. 5. §. 2. D. de rei vind.

Civilnutzungen (fructus civiles) und die Jungen vom Viehe — gehören dem Eigenthümer kraft des Rechtes auf die An- und Zuwüchse (Accessionen). (1)

548. Früchte, welche eine Sache hervorgebracht hat, gehören dem Eigenthümer nur in soweit, als er die Obliegenheit erfüllt, die darauf von einem Dritten verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeitslohn und Saatkosten zu erstatten. (Art. 2102.) (2)

549. Der bloße Besitzer wird nur dann Eigenthümer der Früchte, wenn er redlicher Besitzer ist; im entgegengesetzten Falle ist er verbunden dem die Sache selbst zurückfodernden (vindicirenden) Eigenthümer, nebst der Sache, auch die Früchte zu erstatten. (3)

550. Redlicher Besitzer ist derjenige, der vermöge eines Rechtstitels, durch den das Eigenthum übergehen kann (titulus ad transferendum dominium habilis), und dessen Fehlerhaftigkeit ihm unbekannt ist, die Sache als sein Eigenthum besitzt.

Von dem Augenblicke an, da er diese Fehlerhaftigkeit kennen lernt, hört er auf, redlicher Besitzer zu seyn. (Art. 2268.) (4)

(1) L. 9. D. de adqu. rer. dom. l. 7. §. 2 et 13. D. de rei vind. l. 6. D. de adqu. rer. dom.

(2) L. 36. §. 5. D. de haered. pet.

(3) L. 48. in pr. D. de adquir. rer. dom. L. 12. C. de rei vind. l. 25. §. 2. D. de usur. et fruct.

(4) L. 109. D. de verb. sign. — Nach Französischen Rechtsgrundsätzen würde der Besitzer bis zur erfolgten Interpellation als bonae fidei possessor angesehen und nur von dieser Zeit an konnte er genöthigt werden, die Früchte zu erstatten. Siehe L. 25. §. 2. D. de haered. pet. L. 22. C. de rei vind. Ordonnance von 1629. art. 94. Furgole, sur l'art. 41. de l'Ordonn. de 1731. Argou liv. 4. ch. 17.

Zweytes Kapitel.

Vom Rechte des An- und Zuwachses (Accessionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was sich mit seiner Sache vereinigt und ihr einverleibt wird, nach folgenden Grundsätzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte des An- und Zuwachses (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden enthält zugleich das Eigenthum an allem, was über und unter der Oberfläche ist.

Auf der Oberfläche kann der Eigenthümer alle beliebige Pflanzungen und Gebäude anlegen, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die im Titel: von Servituten oder Grundbefugnissen bestimmt sind.

Unter der Oberfläche kann er nach Belieben bauen und nachgraben, und durch dieses Nachgraben alle dadurch zu erlangende Producte ziehen, jedoch unter den in den Berggesetzen und Bergwerksordnungen, und in den Policeygesetzen und Verordnungen bestimmten Einschränkungen. (1)

(1) L. 24. D. de servitut. praed. urb. l. 8 et 9. C. de servitut. et aqua. l. 21. §. 8. D. quod vi aut clam. — Normandie art. 608. Paris art. 187 et 191. Laon art. 269 et 146. Châlons art. 142 et 153. Rheims art. 506 et 507. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 13. — In Ansehung der Bergwerksordnungen siehe l. 3. C. de metall. et met. exprocur. metall.; Lettres patentes données par Charles VI. le 15. mai 1415. Edits de Charles VIII. des mois de février et novembre 1483; Lettres patentes de François I.

553. Bey allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf einem Grund und Boden oder unter demselben befinden, tritt die Vermuthung ein, daß sie der Eigenthümer auf seine Kosten angelegt habe, und daß sie ihm zugehören, so weit nicht das Gegentheil erwiesen wird; mit Ausnahme des Eigenthums, das vielleicht ein Dritter an einem unterirdischen Baue unter dem Gebäude eines andern, oder an jedem andern Theile des Gebäudes durch Verjährung erlangt haben könnte oder noch erwerben dürfte. (r)

554. Der Grundeigenthümer, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus ihm nicht zugehörigen Materialien angelegt hat, muß deren Werth bezahlen; er kann auch nach Befinden zugleich zum Schadenersatze verurtheilt werden: jedoch hat der Eigenthümer der Materialien kein Recht, solche wegzunehmen. (s)

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Dritten und mit dessen Materialien angelegt worden: so hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder jenen Dritten zu nöthigen, daß er sie wegschaffe.

Verlangt der Grundeigenthümer, daß die Pflanzungen und Gebäude hinweggeschafft werden: so geschieht solches auf Kosten desjenigen, der sie gemacht hat, und dieser erhält dafür keine Entschädigung; er kann sogar nach Befinden wegen des dem Grundeigenthümer etwa verursachten Nachtheils zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer diese Pflanzungen und Gebäude lieber behalten: so ist er den Werth der Materialien und

des 29. déc. 1519 et 18. oct. 1521; Lettres patentes de François II. du 29. juill. 1560; Déclarat. de Charles IX. du 26. mai 1563; Edits d'Henri IV. du mois de juin 1601 et de Louis XIII. du mois de février 1626. Ordonnance des aides de 1688; Gesetz vom 27. May 1791.

(r) Arg. ex l. 7. §. 10. D. de adquir. rer. dom.

(s) L. 23. §. 7. D. de rei vind. l. 1. vers. 2. D. de signo funct.

das Arbeitslohn zu ersetzen schuldig, ohne Rücksicht auf das, was das Grundstück dadurch an seinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben dürfte. (Art. 1663.) Wenn indeß die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem dritten Besitzer angelegt worden sind, der zwar des Eigenthums rechtlich entsetzt, jedoch, als redlicher Besitzer, nicht zum Ersatze der Früchte verurtheilt worden ist: so kann der Eigenthümer die Wegräumung gedachter Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fodern; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und das Arbeitslohn zu erstatten, oder den Ersatz der Summe zu leisten, um welche das Grundstück an seinem Werthe erhöht worden ist. (1)

556. Anschwemmungen und Zuwüchse, die sich nach und nach und unmerklich an Grundstücke ansetzen, welche das Ufer eines Stromes oder schiffbaren Flusses bilden, heißen Alluvionen. *)

Die Alluvionen (Anschwemmungen) kommen, es sey nun von einem Strome, oder von einem schiffbaren und zu Holzflößen tauglichen Flusse die Rede, oder nicht, dem Uferbesitzer zu Gute; doch ist derselbe, im erstern Falle, einen Fußsteig oder sogenannten Thalweg (Leinpfad), nach Maßgabe der deshalb vorhandenen Regierungsverordnungen, zu lassen schuldig. (2)

557. Ein Gleiches findet in Ansehung der Stellen Statt, welche der Strom verläßt, indem er sich nach und nach von einem Ufer zurückzieht und auf das entgegengesetzte wirft.

Der Eigenthümer des verlassenen Ufers gewinnt den Anwuchs, ohne daß der Eigenthümer des gegenüberliegen-

(1) L. 57 et 58. D. de rei vind. l. 7. §. 10. 11 et 12. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom.

*) Anschwemmungen, Anspühlungen, in manchen Gegenden die Anschütte. S. Adelung. E.

den Ufers auf den verlornen Grund und Boden Anſpruch machen kann.

In Anſehung der vom Meere verlaſſenen Plätze hat dieſes Recht nicht Statt. (1)

558. Die Alluvion hat bey Seen und Teichen nicht Statt. Dem Eigenthümer bleibt ſtets der ganze Grund und Boden, den das Waſſer ſodann bedeckt, wenn es bis an den Abzug (décharge) geſtiegen iſt, geſetzt auch, daß die Maſſe des Waſſers überhaupt eine Verminderung erlitten hätte.

Umgekehrt aber erlangt der Eigenthümer eines Teiches kein Recht auf die angränzenden Grundſtücke, welche das Waſſer ſeines Teiches bey außerordentlicher Anſchwellung überdeckt. (2)

559. Wird durch einen Strom oder Fluß, er ſey ſchiffbar, oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kennbarer Theil des angränzenden Landes abgeriſſen, und einem unterhalb oder am entgegengeſetzten Ufer gelegenen Grundſtücke zugeführt: ſo kann der Eigenthümer des abgeriſſenen Stückes ſein Eigenthum zurückfordern. Er iſt aber gehalten, deshalb in Jahresfriſt Klage zu erheben. Später wird er damit nicht zugelaſſen, es wäre denn, daß der Eigenthümer des Grundſtücks, mit welchem das abgeriſſene Stück vereinigt worden iſt, den Beſitz des letztern noch nicht ergriffen hätte. (3)

560. Große und kleine Inſeln und Anwüchſe, die im Waſſerbette eines Stroms oder ſchiff- oder flößbaren Fluſſes ſich bilden, gehören dem Staate, wenn dagegen nicht ein Erwerbtitel oder die Verjährung eintritt. (4)

(1) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom. — Ordonn. de 1681. liv. 4. tit. 7. — Lebret, de la Souveraineté liv. 2. ch. 14.

(2) L. 7. §. 6 et l. 12. in pr. D. de adqu. rer. dom.

(3) L. 7. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(4) Gegen L. 7. §. 3. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 3. D. de adq. rer. dom. Loisel inst. coutum. liv. 2. tit. 2. art. 12. — Bacquet des droits de Justice ch. 20. Salvaing traité des fiefs ch. 60.

Digitized by Google

561. Inseln und Anwächse, wenn sie sich in unschiffbaren und unflößbaren Flüssen bilden, gehören den Besitzern des Ufers, das auf derjenigen Seite liegt, wo die Insel entstanden ist. Hat sich die Insel nicht ganz auf einer Seite *) gebildet: so gehört sie den Besitzern beyder Ufer, und zwar jedem Theile von der Linie an, die man als die Mitte des Stromes (der Länge nach) annehmen muß. (1)

562. Wenn ein Strom oder Fluß sich einen neuen Arm bildet und dadurch das Land eines Uferbesitzers abschneidet und umströmt, so daß es nun eine Insel macht: so bleibt dem Eigenthümer sein Grund und Boden ganz, wenn gleich die Insel sich in einem Strome oder schiff- und flößbaren Flusse gebildet hat. (2)

563. Wenn ein Strom oder Fluß, sey er schiff- oder flößbar oder nicht, einen neuen Lauf nimmt und sein altes Bette verläßt: so können die Eigenthümer des dadurch neuerdings unter Wasser gesetzten Landes, zu ihrer Entschädigung, sich das alte verlassene Flußbette, in Verhältniß des jedem von ihnen eingezogenen Landes, zu eignen. (3)

564. Tauben, Kaninchen und Fische, die in fremde Taubenhäuser, Kaninchengehäge oder Fischteiche übergehen, gehören den Eigenthümern der letztern, dafern sie nur nicht durch Betrug und List dorthin gelockt worden sind. (4)

(1) L. 7. §. 3. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 5. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 4. D. de adq. rer. dom.

(3) Gegen l. 7. §. 5. D. de adq. rer. dom. — Heineccius tom. 2. liv. 5. quest. 30.

(4) L. 5. §. 2. l. 5. §. 5. D. de adq. rer. dom.

*) Von der Mitte des Stroms an gerechnet. C.

Zweyter Abschnitt.

Vom Rechte auf An- und Zuwächse (Accessionen) in Ansehung beweglicher Gegenstände.

565. Wenn das Recht auf die An- und Zuwächse zwey bewegliche Sachen, die zwey verschiedenen Eigenthümern zugehören, zum Gegenstande hat: so ist es ganz nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

Nachstehende Regeln sollen dem Richter zum Muster dienen, wie er in hier nicht entschiedenen Fällen, nach Verschiedenheit der Umstände, seine Entschließung bestimmen solle.

566. Sind zwey Gegenstände, welche verschiedenen Herren zugehören, dergestalt miteinander vereinigt, daß sie zwar ein Ganzes bilden, jedoch dergestalt von einander getrennt werden können, daß eine ohne die andere bestehen kann: so gehört das Ganze dem Eigenthümer derjenigen Sache, welche den Hauptbestandtheil ausmacht; doch ist dieser schuldig, dem andern den Werth des Gegenstandes zu bezahlen, welcher mit der Hauptsache vereinigt worden ist. (1)

567. Für den Hauptbestandtheil ist diejenige Sache anzunehmen, welcher die andere nur zum Gebrauche, zur Verschönerung oder zur Ergänzung der erstern beygefügt worden ist. (2)

568. Ist gleichwohl die hinzugefügte Sache von viel größerm Werthe, als die Hauptsache, und ist sie ohne Vorwissen ihres Eigenthümers damit verbunden worden: so kann dieser verlangen, daß diese seine Sache von der Hauptsache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann,

(1) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

Digitized by Google

dann, wenn dadurch der Gegenstand, mit dem sie verbunden worden ist, etwas dabey leiden sollte. (1)

569. Wenn von zwey miteinander zu einem Ganzen vereinigten Sachen die eine nicht als Zubehör der andern angesehen werden kann: so ist diejenige als die Hauptsache zu betrachten, welche an Werth, oder, wenn dieser auf beyden Seiten ungefähr gleich wäre, an körperlichem Umfange die beträchtlichste ist. (2)

570. Hat ein Handwerker oder jeder andere einen ihm nicht zugehörigen Stoff dazu verwandt, um daraus einen Gegenstand andrer Art zu bilden: so hat derjenige, dem der Stoff zugehörte, es mag nun dieser Stoff seine vorige Gestalt wieder annehmen können oder nicht, das Recht, die hieraus gebildete Sache als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen; doch muß er die darauf verwendete Arbeit bezahlen. (3)

571. Wäre indeß die Arbeit von so großer Wichtigkeit, daß sie den Werth des Stoffes weit überstiege: so würde man den angewendeten Kunstfleiß als die Hauptsache ansehen müssen, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, wenn er dem Eigenthümer den Werth seines Stoffes bezahlte. (4)

572. Hat Jemand theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, ohne daß von beyden Stoffen der eine oder der andere gänzlich zerstört ist, jedoch so, daß sie nicht ohne Nachtheil getrennt werden können: so gehört die Sache beyden Eigenthümern gemeinschaftlich, dem einen in Verhältniß des ihm zuständigen Stoffes, dem andern

(1) [§. 25. Inst. de rer. div. I. 9. §. 2. D. de adq. rer. dom.]

(2) L. 17. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(3) L. 7. §. 7. l. 26. in pr. et §. 3. D. de adq. rer. dom.

(4) L. 9. §. 1 et 2. D. de adq. rer. dom.

in Verhältniß des ihm gleichfalls gehörigen Stoffes verbunden mit dem Werthe seiner Arbeit. (1)

573. Ist ein Gegenstand durch Mischung mehrerer, verschiedenen Eigenthümern zugehörigen Stoffe, deren jedoch keiner als der Hauptstoff angesehen werden kann, hervorgebracht worden, und lassen sich die Stoffe von einander absondern: so kann derjenige, ohne dessen Vorwissen diese Materien gemischt worden sind, verlangen, daß sie wieder von einander abgesondert werden.

Können die Stoffe nicht mehr füglich von einander abgesondert werden: so wird das Ganze ein gemeinschaftliches Eigenthum, und zwar für jeden Eigenthümer nach Verhältniß des Betrags, der Beschaffenheit und des Werthes des ihm zugehörigen Stoffes. (2)

574. War der einem Eigenthümer zugehörige Stoff dem Betrage und dem Werthe nach bey weitem erheblicher, als der andere: so kann der Eigenthümer des Stoffes von höherm Werthe sich die aus der Mischung entstandene Sache zueignen, sofern er dem andern den Werth seines Stoffes vergütet. (3)

575. Bleibt die Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich: so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden. (4)

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, kann auf jeden Fall das Eigenthum dieser Sache verlangen. Er hat dabey die Wahl zu fodern, daß ihm sein Stoff in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte erstattet, oder dessen Werth bezahlt werde.

577. Wer einem Andern gehörige Stoffe, ohne dessen Vorwissen, gebraucht hat, kann, nach Befinden, zum

(1) L. 7. §. 8 et 9. l. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom.
(2) L. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom. L. 5. D. de rei vind.
(3) Arg. ex l. 27. §. 2. D. de adqu. rer. dom.
(4) L. 5. D. de rei vind.

Digitized by Google

Schadenersatz verurtheilt werden, und es kann außerdem noch, nach Beschaffenheit des Falles, ein außerordentliches Verfahren (poursuite par voie extraordinaire) gegen ihn Statt finden.

Dritter Titel.

Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung.

(Decretirt den 30. Januar 1804; promulgirt den 9. Februar desselben J.)

Erstes Kapitel.

Vom Nießbrauche.

578. Der Nießbrauch ist das Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, gleich der seinigen, zu genießen und zu gebrauchen, doch so, daß deren Substanz erhalten werde. (1)

579. Der Nießbrauch wird entweder durch die Gesetze, oder durch menschliche Willenserklärungen ertheilt. (Art. 386. 387. 949. 950. 1094. 1568.) (2)

580. Der Nießbrauch kann entweder ganz uneingeschränkt, oder für eine bestimmte Zeit, oder unter gewissen Bedingungen, ertheilt werden. (3)

581. Er kann für jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter ertheilt werden. (4)

(1) L. 1 et 2. D. de vsuf. et quemadm. qu. vt. — Inst. lib. 2. tit. 4. in pr. l. 25. D. de verb. sign. L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 5. in pr. et l. 6. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. Paulli sentent. l. 3. tit. 6. §. 17.

(3) L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(4) L. 3. §. 1. et l. 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers (Usufructuars).

582. Der Nutznießer hat das Recht, die natürlichen, industriellen (durch Menschenarbeit erlangten) oder Civilnutzungen (fructus naturales, industriales et civiles) jeder Art zu genießen, welche die Sache, an der ihm der Nießbrauch zusteht, nur immer hervorbringen kann. (1)

583. Natürliche Früchte sind solche, welche die Erde freywillig hervorbringt. Die vom Viehe erlangten Producte und Jungen gehören gleichfalls zu den natürlichen Nutzungen.

Industrielle (durch Menschenarbeit hervorgebrachte) Früchte eines Grundstücks sind solche, die man durch Bebauung des Bodens erhält.

584. Civilnutzungen (fructus civiles) sind Miethzinsen von Häusern, Zinsen von exigibeln Capitalien und rückständige Renten.

Pachtgelder gehören gleichfalls zu den Civilnutzungen.

585. Natürliche oder industrielle Früchte, die in dem Augenblicke, wo der Nießbrauch eintritt, am Aste (oder der Rebe) hängen, oder auf dem Halme stehen (fructus pendentes), gehören dem Usufructuar (Nutznießer); diejenigen aber, bey welchen dieses in dem Augenblicke Statt findet, mit welchem der Nießbrauch zu Ende geht, gehören dem Eigenthümer, ohne daß (in diesem oder jenem Falle) einer dem andern Arbeit und Aussaat zu bezahlen schuldig ist; jedoch auch mit Vorbehalt des Antheils an den Früchten der dem, beym Anfange oder Ende des Nießbrauchs, etwa vorhandenen Theilpachter (colon partiaire) zusteht. (2)

(1) L. 1. l. 7. in pr. §. 1. l. 9 et 15. §. 6. l. 59. §. 1. et l. 68. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. — §. 37. Inst. de rer. divis.

(2) L. 27. in pr. l. 48. §. 1. l. 68. in pr. l. 59. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 15. D. quib. mod. vsuf. et vs. amitt. L. 30. §. 7. l. 42. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

586. Bey Civilnutzungen wird angenommen, daß dieselben Tag für Tag erworben werden. Sie gehören daher dem Usufructuar, nach Verhältniß der Dauer des ihm zustehenden Nießbrauchs (Art. 1571.)

Dieser Grundsatz gilt von Pachtgeldern sowohl, als von Miethzinsen der Häuser und andern Civilnutzungen.

587. Wenn der Nießbrauch solche Gegenstände in sich faßt, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen (res fungibiles), wie Geld, Getraide und Getränke: so hat der Usufructuar das Recht, solche zu verbrauchen, muß sie aber, nach geendigtem Nießbrauche, in gleicher Qualität und Quantität erstatten oder nach der Taxe bezahlen. (1)

588. Der Nießbrauch einer Leibrente (Art. 1982.) giebt gleichfalls dem Usufructuar das Recht, während der Zeit, da ihn der Nießbrauch zukommt, davon die Rückstände zu ziehen, ohne zu einem Ersatze verpflichtet zu seyn.

589. Begreift der Nießbrauch solche Gegenstände, die zwar durch den Gebrauch nicht sofort verbraucht, aber doch allmählig durch den Gebrauch abgenutzt werden, als Wäsche und Möbeln: so hat der Inhaber des Nießbrauchs das Recht, sich derselben zu demjenigen Gebrauche zu bedienen, zu welchem sie bestimmt sind, und ist bey Endigung des Nießbrauchs blos gehalten, solche in dem Zustande zurückzugeben, in welchem sie sich dann befinden, wenn sie anders nicht absichtlich oder durch Fahrlässigkeit von ihm beschädigt worden sind. (2)

590. Ist unter dem Nießbrauche Schlagholz begriffen: so ist der Inhaber des Nießbrauchs verpflichtet, nach der von den Eigenthümern gemachten Eintheilung und

(1) L. 7. D. de vsufr. ear. rer. qu. vs. consum.

(2) L. 15. §. 1. 2. 3 et 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 5. D. vsufr. quemadm. cav.

eingeführten Bewirthschaftung die Reihe und die Zahl der Gehaue zu beobachten. Hat er während der Zeit, da ihm der Nießbrauch zusteht, das gewöhnliche Fällen des Brennholzes und des Nutz- oder Stammholzes unterlassen: so gebührt ihm, oder dessen Erben, wegen des unterbliebenen Schlages für solche Hölzer keine Entschädigung.

Bäume, die man aus einer Baumschule nehmen kann, ohne dieselbe zu ruiniren, machen gleichfalls nur soweit einen Gegenstand des Nießbrauchs aus, als der Usufructuar solche, nach der in der Gegend üblichen Art, durch andre zu ersetzen bemüht ist. (1)

591. Derjenige, dem der Nießbrauch zusteht, benutzt ferner diejenigen Theile der aus hochstämmigen Bäumen bestehenden Waldungen, die in ordentliche Schläge eingetheilt sind; es mögen nun diese Schläge auf bestimmte, periodisch zu schlagende Striche (Gehaue) beschränkt, oder so eingerichtet seyn, daß man auf der ganzen Oberfläche des Grundstücks eine gewisse Anzahl von Bäumen schlägt. Doch hat sich der Usufructuar dabey nach den von den bisherigen Eigenthümern bestimmten Zeiten und dem hergebrachten Verfahren zu richten. (2)

592. In allen andern Fällen darf der Nutznießer das Stammholz nicht angreifen. Nur die zufällig umgerissenen oder gebrochenen Stämme darf er zu den ihm obliegenden Reparaturen anwenden. Er kann deren im Nothfalle zu diesem Behufe sogar schlagen lassen; doch muß er vorher, mit Zuziehung des Eigenthümers, die eingetretene Nothwendigkeit ausmitteln lassen. (3)

593. Für die (zum Gute gehörigen) Weinberge darf er die Pfähle aus dem Walde nehmen. Er kann auch jährlich oder von Zeit zu Zeit von den Bäumen des

(1) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 40. §. 4. D. de contr. empt. Coutume de Normand. art. 516 et 517.

(2) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 11 et l. 13. in pr. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Digitized by Google

Waldes gewiſſe Nutzungen *) ziehen; jedoch Alles nach üblicher Landesart und hergebrachter Einrichtung der Eigenthümer. (1)

594. Eingegangene, ja ſelbſt durchs Ungefähr umgeriſſene oder abgebrochene Obſtbäume gehören dem Uſufructuar. Doch muß er andere dafür ſetzen. (2)

595. Der Nutznießer kann die Benutzung entweder ſelbſt ausüben, oder ſie einem andern verpachten, verkaufen oder unentgeltlich überlaſſen. Bey der Verpachtung hat er ſich in Anſehung des Zeitraums, binnen welchem der Pacht erneuert werden ſoll, und in Anſehung der Dauer derſelben nach den Regeln zu richten, die dem Ehemanne im Titel: vom Ehevertrage und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten in Anſehung der Güter ſeiner Ehegattin vorgeſchrieben ſind. (3)

596. Der Uſufructuar benutzt die durch Anſchwemmung (Alluvion) entſtandene Vergrößerung des Grundſtücks, von welchem er den Nießbrauch hat. (4)

597. Er bedient ſich der Rechte der Servituten (Grundgerechtigkeiten), des Durchgangsrechts und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen würde, und er bedient ſich ihrer gleich dem Eigenthümer ſelbſt. (5)

598. So zieht er auch, gleich dem Eigenthümer, die Nutzungen der Bergwerke und Steinbrüche, die beym Eintritte des Nießbrauchs bearbeitet werden. Iſt jedoch

(1) L. 10. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 12. in pr. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 12. §. 2. l. 67. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 1. D. loc. cond. l. 25. §. 4. D. sol. matrim.

(4) L. 9. §. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(5) Dieſer Artikel iſt eine Folge des Grundſatzes: daß Grunddienſtbarkeiten (Servituten) jederzeit dem Grundſtücke folgen, zu deſſen Gunſten ſie beſtellt ſind. Siehe l. 12. D. commun. praed. l. 20. §. 1. D. si servit. vindic. l. 25. D. de servit. praed. rustic. l. 2. D. si vsufr. pet.

*) Z. B. von der Streu, Eicheln, Buchekern, ſo wie die Nutzungen vom Schnödeln der Eichen u. ſ. w.

Digitized by Google

von einer Bearbeitung die Rede, die nicht ohne erlangte Conceſſion geſchehen darf: ſo darf der Nutznießer ſich der Benutzung nicht anmaßen, ohne dazu, vor allen Dingen, die kaiſerliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Auf noch nicht eröffnete Bergwerke und Steingruben und auf Anlegung noch nicht angefangener Torfgräbereyen hat der Nutznießer kein Recht; eben ſo wenig auf einen während des Nießbrauchs auf dem Grundſtücke etwa gefundenen Schatz. (Art. 716. 1403). (1)

599. Dem Eigenthümer kommt nicht zu, durch Handlungen, oder wie es auch ſey, die Rechte des Nutznießers zu beeinträchtigen.

Hingegen kann der Uſufructuar von ſeiner Seite bey Endigung des Nießbrauchs keine Entſchädigung für angeblich von ihm gemachte Meliorationen fodern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hätte.

Indeß iſt ihm und ſeinen Erben erlaubt, Spiegel, Gemälde und andre von ihm angebrachte Verzierungen wegzunehmen; doch muß er die Orte, wo er ſie wegnimmt, wieder in vorigen Stand ſetzen. (2)

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Uſufructuars).

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden; doch kann er den Nießbrauch nicht antreten, ohne vorher, in Gegenwart des Eigenthümers, oder nach deſſen vorgängiger gehöriger Vorladung, ein Inventarium der Mobilien und einen Anſchlag

(1) L. 9. §. 2 et 3. l. 13. §. 5 et 6. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 15. §. 6 et 7. l. 16. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 12. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

schlag der Immobilien fertigen zu lassen, die dem Nießbrauche unterworfen sind. (1)

601. Er bestellt dafür, daß er den Nießbrauch als guter Hausvater ausüben wolle, gehörige Sicherheit (cautionem vsufructuariam), dafern er nicht durch die Urkunde, mittelst welcher der Nießbrauch festgesetzt ist, davon freygesprochen wird. Indeß sind Aeltern, welchen der gesetzliche Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder zusteht, ingleichen diejenigen, die ein Gut, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, verkaufen oder verschenken, zur Cautionsbestellung nicht gehalten. (2)

602. Kann der Usufructuar die Caution nicht auftreiben: so werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder sequestrirt.

Capitalien, die dem Nießbrauche unterworfen sind, werden zinsbar untergebracht. Lebensmittel werden verkauft und das daraus gelößte Geld gleichfalls zinsbar angelegt.

Die Zinsen der Capitalien und der Ertrag des Pachtes gehören in solchen Fällen dem Usufructuar. (3)

603. In Ermangelung einer vom Usufructuar bestellten Caution, kann der Eigenthümer verlangen, daß die Mobilien, welche man durch den Gebrauch abnutzt, verkauft und das Kaufgeld zinsbar angelegt werde; wovon sodann der Nutznießer während der Dauer des Nießbrauches die Zinsen zieht. Doch kann, nach Maßgabe der Umstände, der Usufructuar fodern, und das Gericht

(1) L. 65. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. l. 18. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. et §. 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 13. in pr. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 2. C. de vsufr. et habit.

(2) L. 2. l. 7. l. 9. §. 2. D. vsufr. quemadm. cav. l. 1. C. de vsufr. et habit. l. 7. C. vt in poss. legat. vel fideic. l. 50. D. ad SC. Trebell. l. 8. §. 4. in fin. C. de bon. quae lib.

(3) L. 6. §. 1. D. vt. leg. sive fideicomm. serv. Sens art. 112. Grand-Perche art. 94. Mornac ad leg. 1. C de vsufr. et hab. Legrand, sur Troyes, art. 85. n. 10. Auroux sur Bourbonnais art. 230. n. 7. Carondas, sur Paris, art. 285.

verordnen, daß dem Nutznießer ein Theil der ihm unentbehrlichen Mobilien gegen bloße juratorische Caution zu seinem Gebrauche unter der Bedingung überlassen werde, daß er solche bey Endigung des Nießbrauchs wieder zurückliefere. (1)

604. Der Verzug der Cautionsbestellung macht den Usufructuar der Nutzungen nicht verlustig, auf die er ein Recht hat; sie gebühren ihm von dem Augenblicke an, da ihm der Nießbrauch zugefallen ist. (2)

605. Der Nutznießer ist blos zu solchen Reparaturen verpflichtet, welche zur Unterhaltung der Sache erforderlich sind. (Art. 1754.)

Hauptreparaturen fallen dem Eigenthümer zur Last, dafern sie nicht seit dem Anfalle des Nießbrauchs durch Unterlassung der Unterhaltungsreparaturen veranlaßt worden sind, als in welchem Falle der Usufructuar solche gleichfalls zu tragen gehalten ist. (3)

606. Hauptreparaturen sind: die Ausbesserung der Hauptmauer und Gewölbe; die Einziehung neuer Hauptbalken, und der Bau neuer Dächer; die Wiederherstellung ganzer Dämme, Grundmauern und Befriedigungen.

Alles übrige sind Unterhaltungsreparaturen. (4)

607. Weder der Eigenthümer, noch der Usufructuar sind gehalten, das wieder aufzubauen, was vor Alter zusammengefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist. (5)

608. Der Usufructuar ist verpflichtet, während der Zeit seines Genusses alle jährliche Grundlasten zu tra-

(1) L. 5. §. 1. D. vt leg. 5. fid. comm. serv. Sens art. 112. Grand-Perche art. 94.

(2) Arg. ex l. 13. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 8. D. de damno infecto.

(3) L. 7. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. l. 7. C. de serv. et aqua. l. 20. D. de damno infecto. l. 52. §. 5. D. de vsu et vsufr. leg.

(4) Paris art. 262. Amiens art. 180. Artois art. 179.

(5) L. 8. 65. §. 1. l. 46. §. 1. l. 47. 50. D. de vsufr. et quemadm. l. 20. D. de damn. infect.

gen, als: Grundsteuer, und Alles, was nach Landesgebrauch vom Ertrage abgegeben werden muß. (1)

609. Was die Oblasten anlangt, die während der Dauer des Nießbrauches etwa auf das Eigenthum selbst gelegt werden dürften, tragen der Nutznießer und der Eigenthümer auf folgende Art bey:

der Eigenthümer ist schuldig, sie zu bezahlen, und der Nutznießer muß ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat sie der Nutznießer vorgeschossen: so kann er das Capital nach Endigung des Nießbrauchs wieder zurückfodern.

610. Hat Jemand in seinem Testamente dem Andern eine Leibrente oder ein Jahrgeld zu dessen Unterhalte vermacht: so müssen solche ganz und vollständig von demjenigen, dem der Nießbrauch als Universallegat vermacht ist, ausgezahlt werden. Wem aber der Nießbrauch nur unter einem allgemeinen Rechtstitel (à titre universel) vermacht worden ist, der trägt dazu nur nach Verhältniß des ihm zustehenden Genusses bey. Keiner von beyden kann jedoch dießfalls etwas zurückfodern. (Art. 1003. 1010). (2)

611. Wer den Nießbrauch unter einem Specialtitel (à titre particulier) besitzt, ist nicht verpflichtet, die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken zu bezahlen. Wird er zu deren Bezahlung genöthigt: so hat er den Regreß an den Eigenthümer; jedoch unbeschadet dessen, was unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten im 1020sten Artikel gesagt ist. (3)

612. Sowohl der Universal-Usufructuar, als derjenige, der es unter allgemeinem Rechtstitel ist, soll, nebst dem Eigen-

(1) L. 7. §. 2. l. 27. §. 4. l. 52. D. de vsufr. et quemadm. l. 28. D. de vsu et vsufr. leg.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4. C. de bonis qu. lib.

(3) Arg. ex l. 43. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

Digitized by Google

thümer, auf nachstehende Art zu Bezahlung der Schulden beytragen:

der Werth des dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücks wird taxirt, und sodann der Beytrag zu Bezahlung der Schulden, nach Verhältniß dieses Werthes, bestimmt.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beyzutragen hat: so wird ihm bey Endigung des Nießbrauches das Capital, ohne einige Zinsen, zurückgezahlt.

Will der Usufructuar diesen Vorschuß nicht leisten: so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder diese Summe zu bezahlen, und in diesem Falle muß ihm der Nutznießer, so lange der Nießbrauch dauert, die Zinsen vergüten; oder, von den dem Nießbrauche unterworfenen Gütern soviel verkaufen zu lassen, als der zu leistende Beytrag erheischt.

613. Der Usufructuar ist die Kosten eines Processes und die Folgen eines darin gesprochenen condemnatorischen Urthels nur soweit zu tragen schuldig, als dieser Proceß den Nießbrauch selbst betrifft.

614. Erlaubt sich während der Dauer des Nießbrauches ein Dritter einen Eingriff auf dem Grundstücke oder sonst in die Rechte des Eigenthümers: so ist der Nutznießer verpflichtet, letzterm solches zu melden. Widrigenfalls ist er für allen Schaden, der dem Eigenthümer etwa daraus erwachsen könnte, eben so verantwortlich, als hätte er den Nachtheil selbst verursacht. (Art. 1768.) (1)

615. Steht Jemanden der Nießbrauch nur an einem einzelnen Stück Vieh zu, und fällt solches ohne Verschulden des Nutznießers: so ist dieser, ein anderes anzuschaffen, oder dessen Werth zu erstatten, nicht verbunden. (2)

(1) Arg. l. 15. §. 7. D. de usufr. et quemadm. l. 1. §. 7; l. 2. D. usufr. quemadm. cav.

(2) L. 70. §. 2. D. de usufr. et quemadm.

616. Geht eine zum Nießbrauch übergebene Heerde durch Zufall oder Viehsterben und ohne Verschuldung des Nutznießers ganz verloren: so ist dieser dem Eigenthümer zu nichts weiter verpflichtet, als ihm die Felle oder deren Werth zu berechnen.

Kommt aber die Heerde nicht ganz um: so muß der Usufructuar von den gefallenen Stücken so viel ersetzen, als Jungvieh nachgeboren worden ist. (1)

Dritter Abschnitt.
Wie sich der Nießbrauch endigt.

617. Der Nießbrauch erlischt:

durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod (Art. 1982) des Nutznießers;

durch den Ablauf der Zeit, für welche er bestellt ist (Art. 1737);

durch Consolidation oder Vereinigung des Eigenthümers und Nutznießers in einer Person;

durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, auf dem er haftet. (Art. 1741.) (2)

618. Auch kann der Nießbrauch durch den Mißbrauch erlöschen, welchen der Nutznießer von seiner Benutzung macht. Er mag nun die Substanz durch seine eigenen Handlungen verringern, oder sie aus Mangel an Unterhaltung eingehen lassen. Bey den darüber etwa

(1) L. 68. §. 2. l. 69. 70. §. 1. 2. 3. 4 et 5. D. de usufr. et quemadm. — Inst. de rer. div. §. 38.

(2) L. 1 et 3. §. 3. l. 23. D. quib. mod. usufr. vel us. amitt. l. 24. §. 1. D. de legat. 1. — §. 3. Inst. de usufr. — L. 3. 12. 14 et 16. C. de usufr. et habit. l. 3. D. de annuis leg. l. 10. D. de cap. min. l. 5. D. de usu et usufr. et red. leg. l. 17 et 27. D. quib. mod. usufr. vel us. amitt. — Pauli sent. lib. 3. tit. 6. §. 33. l. 10. D. de vi et vi arm. l. 13. C. de serv. et aqua. l. 3. D. si usufr. pet. l. 3. C. de praescript. 30. v. 40 ann. l. 2. 34. §. 2. l. 56. D. de usufr. et quemadm. l. 5. §. 2. l. 10. §. 2 et 7. D. quib. mod. usufr. vel us. amitt.

Digitized by Google

entstehenden Streitigkeiten können die Gläubiger des Usufructuars, zu Aufrechthaltung ihrer Rechte, interveniren; sie können sich zur Wiederherstellung der entstandenen Verschlechterungen und zur Sicherstellung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann, nach Verhältniß der Erheblichkeit der Umstände, entweder auf völlige Erlöschung des Nießbrauchs erkennen, oder den Eigenthümer wieder in den Genuß des damit beschwerten Gegenstandes unter der Bedingung einsetzen, dem Nutznießer, oder demjenigen, der in seine Rechte tritt, bis zu dem Zeitpuncte, wo der Nießbrauch ohnehin aufgehört haben würde, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. (1)

619. Der Nießbrauch, der nicht Privatpersonen zugestanden ist, dauert nicht länger, als dreyßig Jahr. (2)

620. Der Nießbrauch, der Jemanden bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewisses Alter erreicht haben wird, eingeräumt ist, dauert bis zum Ablauf dieses Zeitraums, wenn gleich der Dritte vor der bestimmten Zeit versterben sollte. (Art. 384.) (3)

621. Der Verkauf der dem Nießbrauch unterworfenen Sache bringt in den Rechten des Nutznießers keine Veränderung hervor; dieser behält den Nießbrauch, dafern er demselben nicht förmlich entsagt hat. (4)

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheile auf denselben erfolgte Verzichtleistung anfechten. (5)

(1) §. 3. Inst. de vsufr. l. 38. D. de rei vind.

(2) War der Nießbrauch einer Gemeinheit vermacht, so dauerte er nach römischem Rechte hundert Jahre. Siehe l. 56. de vsufr. et quemadm. l. 8. de vsufr. et red. leg. l. 23. C. de sacro sanct. eccl. l. 68. D. ad l. Falc.

(3) L. 12. C. de vsufr. et habit.

(4) L. 19. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt. l. 17. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. Arg. ex l. 54. D. de regul. iur.

(5) L. 1 et 3. §. 1. D. quae in fraud. cred.

Digitized by Google

623. Ist von einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache nur ein Theil zerstört: so dauert in Ansehung des Uebriggebliebenen der Nießbrauch fort. (1)

624. Haftet der Nießbrauch blos auf einem Gebäude, und ist dieses Gebäude durch Feuersbrunst (Art. 1733.) oder sonst zerstört worden, oder vor Alter zusammengefallen: so hat der Usufructuar weder auf Benutzung des Grundes und Bodens, noch der Materialien, ein Recht.

Sollte aber der Nießbrauch auf einem Grundstücke haften, von welchem das Gebäude nur einen Theil ausmachte: so würde der Usufructuar Grund und Boden, so wie die Materialien, zu benutzen berechtigt seyn. (2)

Zweytes Kapitel.

Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugnisse.

625. Das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß (usus et habitatio) wird auf eben die Art erworben und verloren, wie der Nießbrauch. (3)

626. Man kann dabey, wie beym Nießbrauche, nicht in den Genuß eintreten, ohne vorher Sicherheit bestellt und die nöthigen Verzeichnisse und Inventarien aufgenommen zu haben. (4)

627. Der Inhaber des Gebrauchs- oder des Bewohnungsbefugnisses hat sich dessen als guter Hauswirth zu bedienen. (5)

(1) L. 54. §. 2. D. l. 55. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 5. §. 2. l. 9. 10. D. quib. mod. vsufr. vel us. amitt. — §. 3. in fin. Inst. de vsufr.

(3) L. 1. D. de vsu et habit. l. 3. §. 3. D. de vsufr. et quemadm. l. 10. D. de cap. min.

(4) L. 15. in pr. l. 65. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. l. 10. D. de vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. §. 1 et 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 4. C. de vsufr. et habit.

(5) Arg. ex l. 65. D. de vsufr. et quemadm.

628. Die Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe werden nach der rechtlichen Erklärung beſtimmt, durch welche ſie eingeräumt worden ſind, und erhalten dadurch bald einen größern, bald einen geringern Umfang.

629. Enthält die darüber vorhandene Urkunde keine Erklärung über den Umfang dieſer Befugniſſe: ſo ſind dieſelben nach folgenden Grundſätzen zu beſtimmen:

630. Wem der Gebrauch der Früchte eines Grundſtücks zuſteht, der kann davon nicht mehr fodern, als er für ſich und ſeine Familie bedarf.

Er kann deren ſelbſt für die Kinder fodern, die ihm erſt nach erhaltenem Befugniſſe des Gebrauchs geboren worden ſind. (1)

631. Wem das Befugniß zum Gebrauche einer fremden Sache zuſteht (der Uſuar), der kann ſein Recht weder einem Andern abtreten, noch verpachten. (2)

632. Wer das Befugniß zur Bewohnung eines Hauſes hat, kann mit ſeiner Familie darin wohnen, wenn er auch zu der Zeit, da ihm dieſes Befugniß ertheilt wurde, nicht verheirathet geweſen iſt. (3)

633. Das Bewohnungsbefugniß ſchränkt ſich auf das ein, was der Berechtigte, nebſt ſeiner Familie, zur Wohnung bedarf. (4)

634. Das Bewohnungsbefugniß kann weder abgetreten, noch verpachtet werden. (5)

635. Nimmt der Inhaber des Gebrauchsbefugniſſes dadurch alle Früchte des Grundſtückes weg, oder nimmt er das ganze Haus ein: ſo hat er, gleich dem Nutznießer, alle

(1) L. 12 et 19. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. 3. et 11. D. de vsu et hab.

(3) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(4) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(5) L. 8. D. de vsu et hab. — Weicht ab von l. 15. C. de vsufr. et hab. — §. 5. Inst. de vsu et hab.

alle Culturkosten, die Unterhaltungsreparaturen, und die Steuern zu tragen.

Zieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein, so hat er nach Verhältniß seines Genusses beyzutragen. (1)

636. Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Vierter Titel.

Von Servituten oder Grunddienstbarkeiten.

(Verfaßt den 31. Januar 1804; promulgirt den 10. Februar d. J.)

637. Servitut ist die einem Grundstücke, zum Gebrauche und Nutzen eines Jemand anderm zugehörigen Grundstücks, auferlegte Oblast.

638. Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Grundstücks vor dem andern.

639. Sie entsteht entweder durch natürliche Ortsverhältnisse, oder aus gesetzlich auferlegten Verbindlichkeiten, oder durch Verträge der Eigenthümer unter einander. (2)

Erstes Kapitel.

Von den aus Localverhältnissen entspringenden (nothwendigen) Servituten (servitutibus nesessariis).

640. Tiefer liegende Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe, und ohne

(1) L. 18. D. de usu et hab.

(2) L. 1. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

Digitized by Google

daß Menschenhände etwas dazu beygetragen haben, von den höher gelegenen Grundstücken herabfließt.

Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufführen, der diesen Abfluß hindert.

Der Eigenthümer des höher liegenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Servitut des tiefer liegenden Grundstücks erschwerte. (1)

641. Wer eine Quelle auf seinem Grundstücke hat, kann sich derselben nach Willkühr bedienen, jedoch, unbeschadet des Rechts, das der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks durch rechtliche Willenserklärung oder Verjährung erworben haben könnte. (2)

642. Der Erwerb durch Verjährung kann, in diesem Falle, nur durch einen dreyßigjährigen ununterbrochenen Genuß bewirkt werden; und zwar von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern, bemerkbare Vorrichtungen gemacht und vollendet hat. (3)

643. Wenn die Grundeigenthümer einer Gemeinde, eines größern oder kleinern Dorfs (village ou hameau) ihr nöthiges Wasser aus einer Quelle erhalten: so darf der Eigenthümer deren Lauf nicht verändern. Doch kann, wenn die Einwohner den (unentgeltlichen) Gebrauch der Quelle nicht erworben, noch durch Verjährung erlangt haben, der Eigenthümer dafür eine durch Sachverständige zu bestimmende Entschädigung fodern.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers liegt, kann sich dessen, da wo es vorbeyfließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen, je-

(1) L. 1. §. 13. 25. l. 2. in pr. et §. 1. l. 1. §. 1. D. de aqua et aq. pl. arc. l. 1. §. 15. D. eod. tit. l. 1. §. 10. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 7.

(2) L. 1. §. 12. l. 21 et 26. D. de aqua et aq. pl. arc.

(3) L. 10. D. si serv. vind. l. 1. C. de serv. et aq. — Arrêtes de Lamoignon tit. 20. art. 4 et 7.

doch mit Ausnahme derjenigen Gewässer, welche im 538sten Artikel im Titel: von der Eintheilung der Güter für Theile des Staatseigenthums erklärt sind.

Derjenige, über dessen Grund dieses Wasser fließt, kann sich dessen sogar innerhalb des Raumes, auf welchem es daselbst fließt, bedienen; doch so, daß er es da, wo es seinen Grund und Boden verläßt, wieder in seinen gewöhnlichen Lauf zurückbringe. (1)

645. Erhebt sich unter den Eigenthümern, welche dergleichen Wässer benutzen, ein Streit: so liegt den Richtern ob, das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens hat man sich auf jeden Fall nach den besondern und Localverordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu richten.

646. Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, seine Gränznachbarn zur Vereinung ihrer aneinander stoßenden Grundstücke zu nöthigen. Die Vereinung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. (2)

647. Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuschließen (zu befriedigen), jedoch unter den im 682sten Artikel festgesetzten Ausnahmen. (3)

648. Der Grundeigenthümer, der sein Grundstück einschließen (befriedigen) will, verliert sein Recht auf Koppeltrift und Brachhutung (Stoppelhutung), nach Verhältniß des derselben dadurch entzogenen Bodens. (4)

(1) L. 5. in pr. de aqua et aq. pl. arc.

(2) Arg. ex l. 5. C. comm. divid. — LL. XII. Tabb. tab. VIII. l. 10. (Bouch. T. II. p. 207.) Decr. v. 2. Sept. 1791. Tit. 2. Abschn. 1. Art. 3.

(3) Arg. ex l. 21. C. maud. — Decr. vom 20. Sept. 1791. Tit. 1. Abschn. 4. Art. 4. Nach mehreren Coutumes war diese Einschließung der Grundstücke durch Mauern, Zäune und dergleichen verboten. Boulonais. art. 32. Xaintonge tit. 4. art. 16. Maine, Anjou, Bourbonnais, Nivernais, Champagne, Melun, Amiens.

(4) Coutume de Bretagne, art. 408. — Decret vom 21. Sept. 1791. Abschn. 4. Art. 7.

Zweytes Kapitel.

Von den gesetzlich angeordneten Servituten.

649. Die gesetzlich angeordneten Servituten haben entweder das gemeine Beste, oder das Wohl einer Gemeinheit, oder den Vortheil einzelner Privatpersonen zur Absicht.

650. Die zum gemeinen Besten oder zum Vortheil einer Gemeinheit festgesetzten haben zum Gegenstande den Thalweg (Leinpfad Art. 556.) am Ufer schiff- oder flößbarer Ströme, Straßenbau und Straßenbesserung und andre öffentliche oder gemeinheitliche Vorrichtungen. Alles was sich auf diese Gattung der Dienstbarkeiten bezieht, ist in eignen Gesetzen und besondern Verordnungen bestimmt.

651. Die Gesetze legen den Grundeigenthümern verschiedene Verbindlichkeiten gegen einander auf, ohne daß sie durch Uebereinkunft festgesetzt sind. (*)

652. Ein Theil dieser Verbindlichkeiten wird durch die Ackerpoliceygesetze bestimmt. Die übrigen beziehen sich auf gemeinschaftliche Scheidemauern und Gränzgraben; auf die Fälle, wo Gegenmauern Statt finden, auf das Befugniß zur Aussicht auf das benachbarte Grundstück; auf das Traufrecht und die Wegegerechtigkeit.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben.

653. Sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, ist jede Scheidemauer zwischen zwey Gebäuden, soweit sie

(1) L. 1. §. 23. l. c. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

Digitized by Google

an einander stoßen (jusqu'à l'héberge) *) oder zwischen Höfen und Gärten, und selbst zwischen eingeschlossenen Stücken Feld, für eine gemeinschaftliche zu halten, soweit nicht aus Urkunden oder Merkmahlen das Gegentheil erhellet. (1)

654. Ein Merkmahl, daß eine Mauer nicht gemeinschaftlich sey, ist, wenn deren Spitze von der einen Seite gegen die Vorderfläche gerade und lothrecht ist, von der andern Seite aber eine abhängige Fläche (Planum inclinatum) bildet.

Ferner, wenn nur auf einer Seite eine Abdachung oder Steinleisten und hervorstehende Kragsteine, die bey Erbauung der Mauer eingesetzt sind, sich befinden.

In diesen Fällen wird angenommen, daß die Mauer ausschließend demjenigen Eigenthümer gehöre, auf dessen Seite sich die Traufe, oder die Kragsteine und Steinleisten befinden. (2)

655. Die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer fällt allen denen zur Last, die ein Recht an dieselbe haben, und zwar im Verhältniß des einem jeden von ihnen zustehenden Rechts. (3)

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer sich vom Beytrage zur Reparatur und Wiederaufbau derselben dadurch befreyen, daß er sein

(1) Paris art. 211 et 214. Orléans art. 234. Rheims, art. 355; Laon art. 271; Châlons, art. 135. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 30.

(2) Paris, art. 214. Normandie, art. 610. Sens art. 101, tit. 10. Orléans, art. 241 et 242.

(3) Pauli sent. lib. 5. tit. 10. §. 2. — l. 28. §. 1. l. 39. D. de damno infecto. — Paris, art. 205. Bourbonnais, art. 118. ch. 31. Rheims, art. 360. Laon, art. 272. Châlons, art. 134.

*) Héberge. In der Coutume de Paris und anderer französischer Orte, heißt dieses alte Wort so viel, als der ganze Flächeninhalt, den ein Gebäude an einer gemeinschaftlichen Mauer einnimmt. C.

Digitized by Google

Miteigenthumsrecht aufgiebt; daferne nämlich die gemeinschaftliche Mauer nicht etwa ein ihm zugehöriges Gebäude tragen hilft. (1)

657. Jeder Miteigenthümer kann an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und in ihre ganze Dicke bis auf vier und funfzig Millimeter (2 Zoll) Balken oder Träger einlegen, wobey jedoch dem Nachbar das Recht bleibt, sie bis auf die Hälfte der Mauer mit dem Meissel verkürzen zu lassen, wenn er eben dahin Balken einlegen, oder eine Feuermesse anbauen will. (2)

658. Jeder Miteigenthümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen; doch muß er die Kosten der Erhöhung und die Unterhaltungskosten des Theils, der über die gemeinschaftliche Mauer hinauf geht, allein tragen; übrigens aber im Verhältniß zur Erhöhung, nach Maßgabe des Werthes, eine Entschädigung wegen der verursachten Belastung (der Mauer) bezahlen. (3)

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie auf seine Kosten von Grund aus neu aufbauen lassen, und die Breite muß bloß nach seiner Seite zu vermehrt werden. (4)

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beygetragen hat, kann das gemeinschaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung und den Werth des Bodens, der etwa zur Ver-

(1) Paris, art. 210; Orléans, art. 234; Troyes, art. 75, tit. 4. — Sens, art. 100, tit. 10. Bourbonnais, art. 114. ch. 31; Rheims, art. 360; Laon, art. 272; Châlons, art. 234.

(2) L. 12. D. comm. divid. — Paris, art. 208 et 194; Orléans, art. 232; Normandie, art. 611. Blois, art. 232 et 233; Bourbonnais, art. 103 et 108. Rheims, art. 305. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 37.

(3) Paris, art. 195; Berry, tit. 11. art. 5. Rheims, art. 362. Châlons, art. 158. — l. 1. C. de aedif. priv. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 29.

(4) Paris, art. 196.

Digitized by Google

mehrung der Dicke der Mauer hergegeben worden iſt, jedes zur Hälfte bezahlt. (1)

661. Jeder Grundeigenthümer, deſſen Grundſtück an eine Mauer anſtößt, hat gleichfalls das Recht, ſie ganz oder zum Theil gemeinſchaftlich zu machen, in ſo fern er dem Eigenthümer der Mauer, deren Werth, oder den Werth des Theiles, den er gemeinſchaftlich machen will, und den Werth des Grundes und Bodens, worauf die Mauer gebaut iſt, jedes zur Hälfte, erſtattet. (2)

662. Ein Nachbar kann weder in eine gemeinſchaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran bauen, oder darauf ſtützen, ohne vorher dazu die Einwilligung des andern erhalten zu haben, oder, dafern dieſer ſich weigerte, durch Sachverſtändige beſtimmen zu laſſen, wie das neue Werk, unbeſchadet der Rechte des andern, zu errichten ſey. (3)

663. In Städten und Vorſtädten kann jeder ſeinen Nachbar zwingen, daß er zur Erbauung und Reparatur der Scheidewand beytrage, welche ihre in der Stadt und Vorſtadt gelegenen Häuſer, Hofräume und Gärten von einander trennt. Die Höhe der Scheidewand wird nach den beſondern Policeyverordnungen oder Herkommen und anerkannten Gebräuchen beſtimmt; wo es aber an dergleichen Gebräuchen und Verordnungen ermangelt, da ſoll jede Scheidewand, wenn ſolche in Zukunft erbaut, oder wiederhergeſtellt werden ſoll, in Städten, deren Bevölkerung ſich auf funfzig tauſend Einwohner und darüber erſtreckt, wenigſtens zwey und dreyßig Decimeter (zehn Fuß) mit Inbegriff des Mauerdachs, und in

(1) Orleans, art. 237. Paris, art. 195. Berry, tit. 11. art. 5. Sens, tit. 10. art. 103. Bourbonnais, ch. 31. art. 104.

(2) Paris, art. 184. Sens, tit. 10. art. 105. Gegen den Inhalt der l. 11. C. de contrah. empt.

(3) L. 11. D. si serv. vind. l. 28. D. de comm. div. — Normandie, art. 612.

den Städten sechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) hoch seyn. (1)

664. Wenn einzelne Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die das Eigenthum beweisenden Urkunden nicht bestimmen, wie es in Ansehung der Reparatur und neuen Baue gehalten werden soll: so ist dabey auf folgende Art zu verfahren:

die Hauptmauern und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Last, jedem nach Verhältniß des Werthes des ihm zugehörigen Stockwerkes;

der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes muß den Fußboden, auf welchem er geht, machen lassen;

der Eigenthümer des ersten Stocks läßt die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweyten Stocks, von dem ersten Stockwerke an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, fertigen und unterhalten, u. s. w. (2)

665. Wird eine gemeinschaftliche Mauer, oder ein Haus wieder aufgebauet, so dauern die Activ- und Passiv-Servituten (Realbefugnisse und Dienstbarkeiten) in Hinsicht der neuen Mauer oder des neuen Hauses fort, doch dürfen dieselben nicht erschwert werden und der Wiederaufbau muß erfolgen, ehe die erwerbende Verjährung eingetreten ist. (3)

666. Alle Gräben, die sich zwischen zwey Grundstücken befinden, werden für gemeinschaftlich geachtet; es müßte denn aus Urkunden und Merkmahlen das Gegentheil erhellen. (4)

667.

(1) L. 35, 36, 37 et 39. D. de damno inf. — Paris, art. 208. — Orléans, art. 256.

(2) Orléans, art. 257. Montargis, ch. 10. art. 13. Berry, tit. 11. art. 15 et 16. Bourbonnais, art. 117 et 118. ch. 31. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 52.

(3) L. 4. §. 29. D. de usurp. et usuc.

(4) Berry, tit. 11. art. 14.

Digitized by Google

667. Ein Merkmahl, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist dann vorhanden, wenn der Erdwall oder Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet. (1)

668. Es wird vorausgesetzt, daß der Graben demjenigen ausschließlich zugehöre, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet. (2)

669. Ein gemeinschaftlicher Gränzgraben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich geachtet, ausgenommen, wenn nur eins dieser Grundstücke befriedigt ist, oder durch Urkunden oder rechtlichen Besitzstand das Gegentheil bewährt würde.

671. Hochstämmige Bäume dürfen bloß in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch besondere bereits bestehende Verordnungen, oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit festgesetzt ist; in Ermangelung solcher Verordnungen und Gewohnheiten, sollen, von der Gränzlinie, welche beyde Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume zwey Meter, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter entfernt seyn. (3)

672. Sind Bäume und Hecken in einer geringern Entfernung angepflanzt worden: so hat der Nachbar das Recht, deren Ausrottung zu fodern.

Derjenige, auf dessen Grundstück die Aeste der seinem Nachbar gehörigen Bäume überhangen, kann letztern nöthigen, diese Aeste abzuschneiden.

Wurzeln aber, die bis auf seinen Boden herüberlaufen, ist er selbst dort abzuschneiden berechtigt.

673. Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind, gleich der Hecke, gemeinschaftlich; und

(1) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252.
(2) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252. Rheims, art. 368.
(3) L. 13. in fin. D. fin. regund. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 40 et 41.

jeder der beyden Eigenthümer kann darauf antragen, daß sie niedergeschlagen werden. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den bey gewissen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwischenwerken.

674. Wer bey einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer einen Brunnen oder eine Schwindgrube graben läßt;

oder daselbst einen Rauchfang, Feuerherd, eine Schmiedesse, einen Backofen oder andern Ofen erbauen;

oder an dieselbe einen Viehstall;

oder ein Vorrathshaus zu Salz und andern ätzenden Materien anbauen will:

der ist verbunden, deshalb den durch Localverordnungen oder Gewohnheit festgesetzten Zwischenraum zu lassen, oder, zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte vorgeschriebenen Vorrichtungen zu machen. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf das nachbarliche Grundstück.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinschaftlichen Mauer auf keine Weise

(1) L. 13. D. fin. regund. l. 2. D. de arbor. caedend. — Orleans, art. 259.

(2) L. 27. §. 10. ad leg. Aquil. l. 29. §. 1. D. de servit. praed. urb. — l. 17. §. 2. D. si serv. vind. — Paris, art. 180 et 181. Orleans, art. 243. Normandie, art. 613 et 614. Berry, tit. 11. art. 11 et 12. Blois, ch. 91. art. 234 et 236. Troyes, tit. 4. art. 241. Bourbonnais, ch. 31. art. 111. Rheims, art. 368. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 33, 35, 38, 39 et 40.

Digitized by Google

ein Fenster, oder eine Oeffnung, ja selbst kein solches Fenster anbringen, das sich nicht eröffnen läßt. (1)

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundstück eines andern gränzt, darf in dieser Mauer Oeffnungen und Fenster mit eisernen Stäben anbringen, welche nicht zum Aufmachen sind.

Diese Fenster müssen mit eisernen Gittern versehen seyn, deren Stäbe höchstens einen Decimeter (ungefähr 3 Zoll 8 Linien) von einander entfernt sind, und müssen solche Rahmen haben, die nicht zum Eröffnen eingerichtet sind. (2)

677. Dergleichen Fenster oder Oeffnungen dürfen im Erdgeschoß nicht unter sechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) und in den obern Stockwerken nicht unter neunzehn Decimeter (sechs Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man dadurch Licht verschaffen will, angebracht werden. (3)

678. Nach dem Grundstücke seines Nachbars, es sey dasselbe geschlossen oder nicht, darf man keine Oeffnung, durch die man gerade in dasselbe hineinsehen, auch kein zur Aussicht (in die Ferne) bestimmtes Fenster, keinen Balcon, noch sonst einen überhangenden Vorsprung, anlegen, wenn nicht die Mauer, wo man sie anbringt, von erwähntem Grundstücke neunzehn Decimeter (sechs Fuß) entfernt ist. (4)

---

(1) L. 40. D. de serv. praed. urb. l. 29. D. comm. div. — l. 8. C. de serv. et aq. — Paris, art. 199. Normandie, art. 615. Berry, tit. 11. art. 4. Blois, ch. 21. art. 231. Bourbonnais, ch. 31. art. 103. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 22.

(2) L. 2. D. de serv. praed. urb. l. 26. D. de damno infect. l. 12. §. 1. C. de aedif. priv. — Paris, art. 202. Orléans, art. 229 et 230. Normandie, art. 616. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20, art. 25.

(3) Paris, art. 202. Châlons, art. 156. Rheims, art. 357.

(4) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20, art. 27.

Digitized by Google

679. Man darf nach einem dergleichen Grundstücke zu nur in einer Entfernung von sechs Decimeter (zwey Fuß) Fenster anlegen, die von der Seite, oder in schräger Richtung, die Aussicht auf solches geben. (1)

680. Die Entfernung, deren in beyden vorhergehenden Artikeln gedacht ist, rechnet man von der äußern Fläche der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird; und, wenn von einem Balcon oder ähnlichem überhangenden Vorsprunge die Rede ist, von dessen äußerer Linie, bis zur Gränzlinie, die beyde Grundstücke scheidet. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer hat seine Dächer so einzurichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Boden, oder auf die öffentliche Straße abfließt; auf den Grund und Boden seines Nachbars darf er dasselbe nicht abfließen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wegegerechtigkeit. *) (Droit de passage).

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstücke von andern eingeschlossen sind, und der keinen Ausweg auf eine

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 27.
(2) Paris, art. 202.

*) Es ist hier Durchgangs- und Durchfahrtsrecht, so wie die Wechtrifft nicht unterschieden, sondern Alles dieses in dem Worte droit de passage enthalten. Da übrigens

öffentliche Straße hat, kann zum Behuf der Benutzung seines Grundstücks einen Durchweg über den Grund und Boden seiner Nachbarn verlangen; doch nur gegen verhältnißmäßigen Ersatz des Schadens, der daraus erwachsen kann. (1)

683. Dieser Durchweg muß in der Regel von der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke am Kürzesten zur öffentlichen Straße führt. (2)

684. Dennoch aber muß er da angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen Grundstück er gestattet wird, am unschädlichsten ist. (3)

685. Die Klage auf die, für den im 682sten Artikel angeführten Fall, zu leistende Entschädigung ist der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verstattet werden, wenn gleich die Klage auf Entschädigung nicht mehr Statt hat.

(1) Arg. ex l. 12. D. de relig. et sumpt. fun. l. 1. §. 1 et 3. D. si usufr. pet. — l. 5. §. 4. D. ad exhib. — l. 8. D. de incend. — l. 9. D. de damno infect. Arrêtés de Lamoign. tit. 20. art. 81.

(2) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre art. 217.

(3) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre, art. 217.

In diesem Abschnitte bloß von der nothwendigen Wegegerechtigkeit die Rede ist, so begreift diese natürlich alle Arten der Benutzung des Durchweges über ein fremdes Grundstück, ohne welche dasselbe seiner Natur nach nicht benutzt werden kann; denn das nothwendige droit de passage ist nur gestattet: pour l'exploitation de l'héritage, zum Behuf der Benutzung des Grundstücks.

Drittes Kapitel.

Von Grundbefugnissen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menschen entstehen.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundstücke beschwert werden können.

686. Jedem Grundeigenthümer ist verstattet, sein Grundstück mit jeder Art der Servituten zu belasten, oder für sein Grundstück jede Grundgerechtigkeit zu erwerben, die ihm beliebt; doch so, daß die Servitut nicht der Person, sondern nur dem Grundstücke auferlegt, nicht für eine Person, sondern auf ein Grundstück und für ein Grundstück bestellt werde, und daß übrigens ein solches Grundbefugniß nichts enthalte, was der öffentlichen Ordnung entgegen läuft.

Der Gebrauch und der Umfang einer auf diese Art bestellten Servitut wird durch die Urkunde bestimmt, wodurch sie eingeräumt worden ist, und, in Ermangelung einer solchen Urkunde, nach folgenden Grundsätzen. (1)

687. Grundgerechtigkeiten werden entweder zum Besten eines Gebäudes, oder zum Vortheil anderer liegenden Gründe festgesetzt.

Servituten der erstern Art heißen städtische, (servitutes urbanae), die hierzu berechtigten Gebäude mögen nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn.

Die der zweyten Art heißen landwirthschaftliche (servitutes rusticae). (2)

(1) L. 1. §. 1. l. 6. l. 16. D. comm. praed. — l. 5. D. de serv. l. 19. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 1 et 2. D. de serv. praed. rust.

Digitized by Google

688. Servituten sind entweder ununterbrochen, oder nur von Zeit zu Zeit, wirksam (servitutes continuae und discontinuae).

Ununterbrochen wirksam sind diejenigen Grundbefugnisse, die fortwährend benutzt werden, oder doch benutzt werden können, ohne daß es dazu der wirklichen Handlung eines Menschen bedarf, als: Wasserleitungsgerechtigkeit, Traufrecht, Befugniß zur Aussicht und ähnliche derselben Art.

Nicht fortwährend wirksame Grundbefugnisse sind diejenigen, die ohne wirkliche Handlung eines Menschen nicht ausgeübt werden können, als: die Durchgangsgerechtigkeit, das Schöpfrecht, die Huthungsgerechtigkeit und andere ähnliche. (1)

689. Die Servituten sind entweder in die Augen fallende oder nicht in die Augen fallende.

In die Augen fallende Servituten sind diejenigen, die sich durch äußere Vorrichtungen, z. B. durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Nicht in die Augen fallende Servituten sind diejenigen, deren Existenz durch kein äußeres Zeichen bemerklich wird, zum Beyspiele das Befugniß, zu verbieten, daß auf einem Grundstücke kein Gebäude errichtet, oder nicht über eine bestimmte Höhe gebaut werde. (2)

Zweyter Abschnitt.

Wie Servituten errichtet werden.

690. Fortwährend wirksame und in die Augen fallende Grundbefugnisse erwirbt man durch schriftliche

(1) L. 14. D. de serv. l. 1. §. 5. D. aqua quot. et aestiv.

(2) L. 20. D. de serv. praed. urban.

Willenserklärungen (Urkunden) oder durch dreyßigjährigen Besitz. (1)

691. Ununterbrochen fortwirkende, nicht in die Augen fallende Grundbefugnisse, so wie Servituten, die nicht fortwährend wirksam sind, letztere mögen in die Augen fallen oder nicht, kann man nicht anders erwerben, als durch schriftliche Willenserklärungen (Urkunden).

Nicht einmal ein unvordenklicher (Immemorial-) Besitz ist hinreichend, sie zu erwerben. Doch kann man Servituten dieser Art, wenn sie bereits durch Besitz erworben sind, in den Ländern, wo sie auf solche Art erworben werden konnten, jetzt nicht mehr anfechten. (2)

692. In Ansehung der Grundbefugnisse, die ununterbrochen fortwirken und in die Augen fallen, vertritt die Bestimmung des Hauswirthes die Stelle der Urkunde.

693. Eine Bestimmung des Hauswirthes findet nur dann Statt, wenn erwiesen ist, daß zwey jetzt abgetheilte Grundstücke ehedem Einem Eigenthümer zugehört haben, und durch diesen die Sachen in den Zustand versetzt worden sind, aus welchem die Servitut hervorgeht. (3)

694. Veräußert der Eigenthümer zweyer Grundstücke, zwischen welchen sich ein sichtbares Merkmahl einer Servitut befindet, eines von beyden, ohne daß der Kaufcontract eine auf die Servitut sich beziehende Uebereinkunft enthält: so bleibt dieselbe (active oder passive) als Grundbefugniß zum Besten des veräußerten Grundstücks, oder als Grundoblast auf dem veräußerten Grundstücke haften. (4)

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 4 et 5.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 9.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 2.

(4) L. 30. D. de serv. praed. urb. — l. 7. comm. praed. tam. urb. q. rust.

Digitized by Google

695. Die Errichtungsurkunde über eine Grundgerechtigkeit, die man nicht durch Verjährung erwerben kann, läßt sich nicht anders ersetzen, als durch ein vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks ausgestelltes Bekenntniß, durch welches die Servitut anerkannt wird.

696. Wenn man Jemanden ein Grundbefugniß einräumt, so wird angenommen, daß man demselben alles dasjenige gestatte, was erfoderlich ist, solches Befugniß auszuüben.

So bringt das Befugniß, aus einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, nothwendig die Durchgangsgerechtigkeit (droit de passage) mit sich. (1)

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, dem das Grundbefugniß zusteht (fundi dominantis).

697. Wer zu einer Servitut berechtigt ist, hat zugleich das Recht, alle Vorrichtungen zu machen, die erfoderlich sind, um solche zu gebrauchen und zu erhalten. (2)

698. Diese Vorrichtungen erfolgen auf seine Kosten, nicht auf Kosten des Eigenthümers des belasteten Grundstücks (fundi servientis); es müßte denn die Errichtungsurkunde das Gegentheil besagen.

699. Selbst in dem Falle, wo dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks in dieser Urkunde die Verbindlich-

(1) L. 19. D. de serv. — l. 3. §. 5. l. 15. D. de serv. praed. rust. l. 200. D. de verb. sign.

(2) L. 11. §. 1. D. comm. praed. — l. 15. D. de serv. praed. rust. — l. 10. D. de serv. — l. 4. §. 5. D. si serv. vindic. l. 3. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. 4. §. 1. l. 5. D. de itin. actuq. priv.

keit auferlegt ist, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitut erfoderlichen Vorrichtungen auf seine Kosten zu machen, kann er sich dieser Verbindlichkeit noch immer dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Eigenthümer des mit dem Befugnisse begabten Grundstücks (fundi dominantis) abtritt.

700. Wird das zur Servitut berechtigte Grundstück getheilt: so gebührt das Befugniß jedem einzelnen Theile wie vorher; doch darf dadurch die Oblast des (mit der Servitut) beschwerten Grundstücks nicht vermehrt werden.

Wenn also, zum Beyspiele, von der Durchwegsgerechtigkeit die Rede ist: so sind alle Miteigenthümer verbunden, sich dazu eines und desselben Weges zu bedienen. (1)

701. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Ausübung der Servitut schmälern oder erschweren könnte.

Er darf also an den Ortsverhältnissen nichts verändern, noch die Ausübung des Befugnisses auf eine Stelle verlegen, auf welche sie nicht ursprünglich angewiesen worden ist.

Wenn indeß diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks beschwerlicher geworden seyn, oder ihn an nützlichen Reparaturen hindern sollte: so ist er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seines Befugnisses eben so bequemen Platz anzuweisen berechtigt, ohne daß dieser die Annahme verweigern kann. (2)

702. Der zur Servitut Berechtigte kann dieselbe von seiner Seite nicht anders, als in Gemäßheit der Errichtungsurkunde, in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem belasteten Grundstücke (fundo serviente), noch

(1) L. 17. D. de servit.

(2) L. 9. D. si serv. vind. l. 5 et 9. C. de serv. et aquaed. l. 20. §. 2. l. 31. D. de serv. praed. urb.

Digitized by Google

auf dem berechtigten Grundſtücke (fundo dominante), eine Veränderung vornehmen, welche die Oblaſt des erſtern erſchwert. (1)

Vierter Abſchnitt.

Wie Servituten erlöſchen.

703. Die Servitut erliſcht, wenn ſolche Sachverhältniſſe eintreten, daß man dieſelbe nicht weiter ausüben kann.

704. Die Servitut lebt wieder auf, wenn ſich das Verhältniß wieder ſo verändert hat, daß man ſie wieder auszuüben vermag; es müßte denn ein Zeitraum verſtrichen ſeyn, der lang genug wäre, um die Präſumtion hervorzubringen, daß die Servitut erloſchen ſey, wie ſolches der 707te Artikel beſagt. (2)

705. Jede Servitut iſt erloſchen, ſobald das dazu berechtigte und das damit belaſtete Grundſtück einem und demſelben Eigenthümer zugehören. (3)

706. Eine Servitut erliſcht durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch. (4)

707. Bey nicht ſtets fortwirkenden Servituten (servitutibus discontinuis) laufen dieſe dreyßig Jahre von dem Tage an, wo man aufgehört hat, die Servitut auszuüben; bey bleibend fortwirkenden (continuis) aber von dem Tage, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden iſt. (5)

(1) Arg. ex l. 24 et 29. D. de serv. pr. rust. l. 1. §. 15 et 16. D. de aqua quot. et aest.

(2) L. 14. D. quemadm. serv. amitt. l. 34. §. 1. et l. 35. D. de serv. praed. rust.

(3) L. 1. D. quib. mod. serv. amitt. l. 30. in pr. D. de serv. praed. vrb.

(4) L. 6. D. de serv. praed. vrb. l. 13. C. de serv. et aqu. l. 4. §. 29. D. de vsurp. et usuc. l. 12. in fin. C. de praescr. longi temp.

(5) Arrêts de Lamoignon tit. 20. art. 10.

708. In Ansehung der Art der Ausübung einer Servitut kann die Verjährung, wie bey der Dienstbarkeit selbst, und auch auf gleiche Weise eintreten.

709. Gehört das berechtigte Grundstück mehrern ungetheilt in Gemeinschaft zu: so verhindert der Gebrauch, den ein einziger von der Servitut macht, die Verjährung in Ansehung Aller. (1)

710. Ist unter den Miteigenthümern einer, wider welchen der Lauf der Verjährung nicht Statt findet, zum Beyspiel ein Minderjähriger, so werden durch diesen die Rechte aller übrigen erhalten. (2)

(1) L. 5. l. 10. in pr. et l. 16. D. quemadm. serv. amitt. Bourbonnais ch. 3. art. 24.

(2) L. 10. in pr. D. quemadm. serv. amitt. — Arrêtés de Lamoignon tit. 29. art. 43.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

(Decretirt den 19. April 1803; promulgirt den 29. desselben Monats.)

Art. 711. Das Eigenthum an Gütern wird erworben und übertragen durch Erbfolge, durch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (Art. 543. 894. 895.), und kraft gewisser Verpflichtungen.

712. Ferner wird das Eigenthum erworben, durch An- und Zuwachs oder Einverleibung (Art. 546. 551.) und durch Verjährung.

713. Herrnlose Güter gehören dem Staate. (Art. 539. 713. 811.) (1)

714. Es giebt Sachen, die Niemand zugehören, deren Gebrauch aber jedermann gemein ist.

Die Art, solche zu benutzen, wird durch Policeygesetze bestimmt. (2)

715. Ueber die Freyheit zu jagen und zu fischen, wird gleichfalls in besondern Gesetzen verfügt.

(1) C. toto tit. de bon. vac.

(2) L. 2. 4 et 5. D. de div. rer.

716. Das Eigenthum an einem Schatze steht demjenigen zu, der ihn auf seinem eignen Grund und Boden findet. Hat Jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden; so gehört die Hälfte davon dem Finder, die Hälfte dem Grundeigenthümer. (Art. 598.)

Ein Schatz ist jede verborgene oder vergrabene Sache *), an welcher Niemand sein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird. (1) **)

717. Das Recht auf ins Meer geworfene oder vom Meere ausgeworfene Gegenstände (das Strandrecht), von welcher Art sie auch seyn mögen; so wie das Recht auf die am Meeresstrande wachsenden Pflanzen und Kräuter, wird gleichfalls durch besondere gesetzliche Verfügungen bestimmt.

Gleicher Fall ist dieß in Ansehung verlorner Gegenstände, zu denen sich kein Eigenthümer meldet. (2)

(1) L. vn. C. de thesaur. l. 8. §. 10. D. de iur. fisc. l. 51. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) Tot. tit. D. de l. Rhodia de iact. — Ordonn. von 1681. liv. 5. tit. 8. — Tot. tit. D. pro derelict.

*) Von nicht ganz unerheblichem Werthe. C.

**) Also ist nach Französischen Rechten ein durch Schatzgräber gefundener Schatz im rechtlichen Sinne kein Schatz. C.

Erster Titel.

Von der Erbfolge.

(Decretirt am 19. April 1803; promulgirt am 29. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und der Besitznahme der Erben.

718. Die Erbfolge wird entweder durch den natürlichen oder durch den bürgerlichen Tod eröffnet. (1)

719. Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbfolge von dem Augenblicke an eröffnet, da dieser Tod, vermöge des 2ten Abschnittes des 2ten Kapitels des Titels: Vom Genusse und der Entziehung der Civilrechte, verwirkt ist. (2)

720. Kommen mehrere Personen, denen unter einander wechselseitig die Erbfolge zusteht, bey einem und demselben Unfalle zugleich um, ohne daß man wissen kann, wer von ihnen zuerst gestorben sey: so richtet sich die Vermuthung, daß eins das andere überlebt habe, nach den Umständen, unter welchen der Unfall erfolgte; und wenn dieß nicht angeht, nach den Kräften des Alters oder Geschlechts. (3)

721. Wenn von denjenigen, die zusammen umgekommen sind, keines über 15 Jahr alt war: so wird vorausgesetzt, daß das älteste am längsten gelebt habe.

(1) Lebrun, traité de successions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 1.

(2) L. 10. §. 1. l. 29. D. de poenis. l. 6. §. 6. D. de iniusto, rupto facto testam.

(3) L. 32. §. 14. D. de don. int. vir. et ux.

Waren sie insgesammt über 60 Jahre alt: so wird angenommen, das Jüngste unter ihnen habe die übrigen überlebt. Waren einige noch nicht funfzehn, andere aber über 60 Jahr alt: so soll vorausgesetzt werden, daß erstere die letztern überlebt haben. (1)

722. Waren diejenigen, die alle zugleich umgekommen sind, über funfzehn, jedoch nicht über 60 Jahre alt: so wird bey Personen gleiches Alters, oder wo eines doch nicht über ein Jahr älter ist, als das andere, angenommen, die Person männlichen Geschlechts habe am längsten gelebt. (2)

Waren sie von Einem Geschlechte: so soll vorausgesetzt werden, es habe eins das andere so überlebt, wie es die Reihe der Erbfolge nach dem Laufe der Natur mit sich bringt; und es wird also präsumirt, das Jüngere habe das Aeltere überlebt.

723. Die Gesetze bestimmen die Ordnung der Erbfolge unter rechtmäßigen Erben. In Ermangelung der letztern fällt das Vermögen den natürlichen Kindern, dann dem überlebenden Ehegatten, und in dessen Ermangelung dem Staate zu. (3)

724. Die rechtmäßigen Erben treten, kraft des Gesetzes (ipso iure), in Besitz der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen, unter der Verbindlichkeit, alle Oblasten der Erbschaft zu übernehmen; natürliche Kinder aber, so wie der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich in der unten (Art. 769. 770.) bestimmten Form gerichtlich in den Besitz einweisen lassen. (4)

(1) Arg. ex l. 9. §. 1. 2 et 4. D. de reb. dub. l. 26. D. de pact. dot.

(2) Arg. ex l. 8 et 9. D. de reb. dub.

(3) L. vn. D. unde vir et ux. l. vn. l. eod. C. 4. C. de bon. vac.

(4) Paris, art. 318; Meaux, art. 40; Sens, art. 105; Troyes, ch 90; Anjou, art. 278; Maine, art. 257 et 289; Boulenois, art. 121; Berry, ch. 19. art 28; Blois, ch. 21. art. 156; Rheims, art. 307; Orleans, art 301; Bourbonnais, art. 299; Montargis, ch. 13. art. 6. Nivernais, ch. 34. art. 11; Normandie, art. 235. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 41. art. 1.

Zweytes Kapitel.

Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften.

725. Um zu erben muß man nothwendiger Weise in dem Augenblicke, da der Erbanfall erfolgt, existiren.

Nicht erbfähig sind also:

1) der, welcher (zur Zeit des Erbanfalls) noch nicht empfangen ist;

2) das nicht lebensbeständig geborne Kind;

3) der bürgerlich Todte. (Art. 25.)

726. Ein Ausländer wird zur Erbfolge in das Vermögen, das sein Verwandter, dieser sey ebenfalls ein Ausländer oder ein Franzose, im Gebiete des Staats besitzt, nur in den Fällen und auf die Weise zugelassen, wie ein Franzose seinen Verwandten beerbt, der in dem Lande jenes Ausländers Güter besitzt, in Gemäßheit des 11ten Artikels im Titel: von dem Genusse und Verluste der Civilrechte.

727. Der Erbfolge sind unwürdig und als solche von Erbschaften ausgeschlossen:

1) derjenige, der deshalb verurtheilt worden ist, weil er den Verstorbenen ums Leben gebracht, oder ihm nach dem Leben getrachtet hat;

2) derjenige, der den Verstorbenen eines Capitalverbrechens angeklagt hat, und für einen Verläumder erklärt worden ist;

(1) L. 6 et 7. D. de suis et leg. haer. l. 7 et 96. D. de stat. hom. l. 231. D. de verb. sign. l. 6. D. de inoff. test. l. 3. D. si pars haer. pet. l. 36. §. 1. D. de adqu. vel amitt. haer. l. 10. D. de ventre in poss. mitt. l. 3. C. de posthum. haer. l. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. inst. — Paris, art. 337; Rheims, art. 341; Châlons, art. 14; Laon, art 9. Lebrun, sur Brodeau, lett. E. ch. 8 et 25. — Arrêtes de Lamoignon, tit. 21. art. 1. Wann man das Kind für lebensfähig gehalten habe, s. l. 3. §. 12. D. de suis et leg. haer. — Arrêtes de Lamoignon, des success. art. 4. — Lebrun, des successions liv. 1. ch. 4. sect. 1.

(2) Gegen den Inhalt des Decr. vom 26. Aug. 1790.

3) ein volljähriger Erbe, der, wenn ihm schon bekannt war, der Verstorbene sey ermordet worden, dieses dennoch nicht bey den Gerichten angezeigt hat. (1)

728. Die Unterlassung dieser Anzeige kann aber den Ascendenten und Descendenten des Mörders nicht (als Grund der Erbunfähigkeit) entgegengesetzt werden, und eben so wenig denjenigen, die in eben diesen Graden mit ihm verschwägert sind, noch auch dessen Ehegattin, dessen Brüdern oder Schwestern, dessen Oheimen oder Tanten, dessen Neffen und Nichten. (2)

729. Wird der Erbe von der Erbfolge, als deren unwürdig, ausgeschlossen: so muß er alle seit dem Erbanfalle genossene Früchte und Einkünfte herausgeben. (3)

730. Kinder des Unwürdigen, die, kraft eigenen Rechts, und nicht vermöge des Repräsentationsrechts zur Erbfolge gelangen, sind durch das Vergehen ihres Vaters nicht ausgeschlossen; doch kann dieser auf keinen Fall sich, in Ansehung dieser Erbschaft, des den Aeltern am Vermögen ihrer Kinder gesetzlich zugestandenen Nießbrauches anmaßen. (4)

(1) Arg. ex l. 9. D. de iur. fisci. l. 7. §. 4. D. de bon. damn. l. 9. §. 1 et 2. D. de his qu. vt indign. auff. l. 31. §. 2. D. de adim. vel transf. leg. Arg. ex l. 14. §. 8. l. 16. §. 5. D. de bon. libert. l. 17. D. de his quae vt indign. auff.

(2) Arg. ex l. 13. 17. C. de his qu. accus. non poss. l. 6 et 7. C. de his quib. vt indign. l. 21. D. de SC. Silaniano. — Arrêtés de Bouface, tom. 5. liv. 5. tit. 21. ch. 1. — Traité de la revocation, liv. 10. ch. 8.

(3) Arg. ex l. 27. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

(4) L. 27. in pr. D. de iure patronat. l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. — Nach den Grundsätzen der alten Französischen Rechtspflege konnten die Kinder aus einer verbrecherischen Handlung ihres Vaters nie Gewinn ziehen. Dieß gründete sich auf l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. Siehe Lebrun des successions liv. 8 ch. 9. n. 10. — Arrêt du 7. Août 1604. beym Louet, lettre S. nomb. 20. Arrêts de la Morineau du 5. Mai 1661.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

731. Den Kindern und Descendenten eines Verstorbenen, so wie dessen Ascendenten und Seitenverwandten, kommt die Erbfolge in nachstehender Ordnung und nach folgenden Grundsätzen zu. (1)

732. Die Gesetze berücksichtigen bey Bestimmung der Erbfolge weder die Beschaffenheit, noch den Ursprung des Vermögens. (2)

733. Jede den Ascendenten oder den Seitenverwandten zugefallene Erbschaft wird in zwey gleiche Theile getheilt, wovon der eine den Verwandten der väterlichen, der andere den Verwandten der mütterlichen Linie zufällt.

Die halbbürtigen (blos von mütterlicher oder blos von väterlicher Seite verwandten Personen, uterini et consanguinei) werden von denjenigen nicht ausgeschlossen, die mit dem Verstorbenen von beyden Seiten verwandt sind (die vollbürtigen Verwandten, germani); allein sie nehmen nur an der Hälfte der Erbschaft Antheil, welche auf ihre Linie kommt, mit Ausnahme dessen, was unten im 752sten Artikel gesagt ist. Die vollbürtigen Verwandten nehmen an der Erbfolge in beyden Linien Antheil. Es findet kein Erbanfall aus einer Linie in die andere Statt, bis von einer von beyden kein Ascendent und Seitenverwandter mehr vorhanden ist. (Art. 755.) (3)

(1) L. 7. in pr. D. de bon. damnat.

(2) Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 62.

(3) Bourbonnais, art. 316. — Auvergne, ch. 19, art. 6. — Die zweyte Verordnung dieses Artikels hebt das Privilegium, die Vor-

Digitized by Google

734. Nach erfolgter erster Theilung der Erbschaft zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie erfolgt keine weitere Theilung unter den verschiedenen Stämmen; sondern die einer jeden Linie zukommende Hälfte kommt dem oder denjenigen Erben zu, die dem Grade nach die nächsten sind, den Fall der Repräsentation ausgenommen, von welchem unten die Rede seyn wird. (1)

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird bestimmt nach der Zahl der Zeugungen (Generationen); jede Zeugung nennt man einen Grad. (2)

736. Eine Reihe von Graden bildet eine Linie. Die Reihe von Graden derjenigen Personen, die eine von der andern abstammen, nennt man gerade Linie.

Die Reihe von Graden, die unter solchen Personen Statt findet, die nicht von einander, aber von einem gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen, heißt Seitenlinie (Collaterallinie).

Die gerade Linie wird eingetheilt in die gerade absteigende, und in die gerade aufsteigende Linie.

Erstere ist die, welche das Verhältniß des Vorfahren zu denjenigen anzeigt, die von ihm abstammen; die zweyte ist die, welche die Verbindung einer Person mit derjenigen anzeigt, von welcher sie abstammt. (3)

737. In gerader Linie rechnet man so viele Grade, als zwischen den darin enthaltenen Personen Zeugungen Statt finden.

züge der doppelseitigen Verwandtschaft auf, die vermöge der Nov. 118. cap. 3. et Nov. 127. cap. 1. und der Auth. cessant. Cod. de leg. haer. et Auth. „et itaque." Cod. commun. de success. Statt fanden. l. 1. C. de legit. haer. — Nov. 84. c. 1.

(1) Diese Verordnung entspricht den Rechtsgrundsätzen des Cassationsgerichts, welche durch die Beschlüsse vom 2. Brümaire im Jahr 9 und vom 13. Floreal im Jahr 10 angenommen wurden. Durch Aufstellung derselben ward das abermalige Theilungsrecht unter die Mitglieder der Linien (système de la réfente), wie es nach dem Gesetze vom 7. Nivose im Jahre 2 Statt fand, gänzlich abgeschafft.

(2) L. 10. §. 10. de gradib. et adfinib.

(3) L. 1. D. de gradib. et adfinib.

Digitized by Google

den. Also steht der Sohn mit seinem Vater im ersten Grade der Verwandtschaft; der Enkel im zweyten; und so umgekehrt der Vater und Großvater mit dem Sohne und dem Enkel. (1)

738. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Zeugungen von dem einen Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, jedoch diesen nicht mitgezählt, und vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum andern Verwandten (dessen Verwandtschaftsgrad in Ansehung des erstern bestimmt werden soll.)

Also stehen zwey Brüder mit einander im zweyten Grade, Oheim und Neffe im dritten; leibliche Geschwisterkinder im vierten Grade der Verwandtschaft u. s. w. (2)

Zweyter Abschnitt.

Vom Repräsentationsrechte (iure repraesentationis).

739. Das Repräsentationsrecht ist eine gesetzliche Fiction, vermöge deren die Repräsentirenden (bey der Erbfolge) in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen eintreten, den sie repräsentiren. (3)

740. In gerader absteigender Linie hat das Repräsentationsrecht bis ins Unendliche Statt. Dieses tritt auf jeden Fall ein, es mögen nun die Kinder des Verstorbenen mit den Descendenten eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen; oder, wenn alle Kinder des Erblassers vor ihm verstorben sind, die Descendenten dieser Kinder, die mit einander im gleichen oder ungleichen Grade stehen, allein vorhanden seyn. (4)

(1) L. 10. §. 9. D. de gradib. et adfinib.

(2) L. 1. §. 1. D. de gradib. et adf. — §. 7. Inst. de grad. cognit.

(3) Nov. 18. c. 4. — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 82.

(4) §. 6. Institt. de haered. quae ab int. def. l. 3. C. de suis et leg. haered. — Nov. 118. c. 1. Nov. 127. — Anjou, art. 225.

Digitized by Google

741. Zu Gunsten der Ascendenten findet das Repräsentationsrecht nicht Statt. In jeder von beyden Linien schließt allezeit der Nähere den Entferntern aus. (1)

742. In der Seitenlinie findet das Repräsentationsrecht Statt, zu Gunsten der Kinder und Descendenten der Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, es sey nun daß sie bey dessen Beerbung mit ihren Oheimen oder Tanten zusammentreffen, oder daß die Erbschaft, nach vorgängigem Absterben aller Geschwister des Erblassers, deren Descendenten in gleichem oder ungleichem Grade zufalle. (2)

743. In allen Fällen, in welchen die Repräsentation Statt findet, geschieht die Erbtheilung nach Stämmen (in stirpes). Sind von einem Stamme mehrere Nebenlinien entsprossen, so erfolgt die Unterabtheilung in jeder Nebenlinie gleichfalls nach Stämmen, und die Mitglieder einer Nebenlinie theilen unter sich nach den Köpfen (in capita). (3)

744. Lebende Personen können nicht repräsentirt werden; sondern blos natürlich oder bürgerlich verstorbene.

Auch den, auf dessen Erbschaft man Verzicht geleistet hat, kann man repräsentiren. (4)

le Maine, art. 241. le Grande-Perche, art. 251; Auvergne, ch. 22. art. 9. Poitou, art. 277. Xaintonge, art. 104. — Ursprünglich hatte das Repräsentationsrecht in gerader Linie im Französischen Rechte nicht Statt, und ward erst zur Zeit der Reformation der Coutumes eingeführt, und in sämmtliche Coutumes aufgenommen. Nur vier derselben schlossen es aus. Siehe Pouthieu, art. 18; Artois, art. 60 et 95; Boulonnais, art. 76; le Hainault, ch. 77. art. 15. — Paris 319; Bourbonnais, 306. — Arrêt de Lamoignon, tit. 41. art. 80 et 85.

(1) Nov. 118. c. 2. Authent. defuncto C. ad SC. Tertull.

(2) Paris, art. 92. Blois, art. 518. — Nov. 118. c. 4. — Authent. cessante. C. de suis et leg. haer. — Bourbonnais, art. 306; Berry, tit. 19. art. 45. Orleans, art. 313; Nivernais, ch. 34, art. 10. — Einige Coutumes ließen das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie nicht gelten. S. Boulenois, art. 48; Clermont, art. 155; Senlis, art. 140.

(3) Novell. 118. c. 1.

(4) Dumoulin, sur l'art. 241 de la Coutume du Maine. — Paris, art. 308. Orleans, art. 307; Calais, art. 200. — Arrêtés

Dritter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Descendenten.

745. Kinder, oder deren Descendenten, beerben ihre Aeltern, Großältern, oder übrigen Ascendenten, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, und selbst dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen herstammen.

Stehen sie alle im ersten Grade und gebührt ihnen kraft eigenen Rechts die Erbfolge: so erben sie zu gleichen Theilen und nach Köpfen.

Gelangen sie aber alle oder zum Theil durch Repräsentation zur Erbfolge: so erben sie nach Stämmen. (1)

Vierter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Ascendenten.

746. Hat der Verstorbene keine Nachkommen, keine Geschwister, noch Descendenten von diesen, hinterlassen: so wird die Erbschaft unter die Ascendenten der väterlichen und unter die Ascendenten der mütterlichen Linie in zwey gleiche Theile getheilt. Derjenige Ascendent, der dem Grade nach der nächste ist, empfängt den auf seine Linie kommenden Theil, mit Ausschließung aller andern.

Ascendenten desselben Grades erben nach Köpfen. (2)

747. Die Ascendenten erben, mit Ausschluß aller andern, diejenigen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommen

de Lamoignon, tit. 41. art. 25. — Arg. ex l. 7. D. de his qu. eui v. al. lic. — Nov. 118. c. 1. — Bartol. in leg. 94. D. de adq. haered.

(1) Paris, art. 302. — Nov. 118. c. 1. — Authent. in success. C. de suis et legit. lib. 1. 11. C. famil. erciso. — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 64.

(2) Tours, art. 312. Sedan, art. 167. — l. 15. D. de inoff. test. Nov. 118. c. 2. — Auth. defuncto, C. ad SC. Tertull. — Gesetz v. 17. Nio. Jahr 12. Art. 69, 70, 71 und 72. — Wenn die Kinder die Erbschaft ihres Vaters ausschlugen, konnten die Ascendenten sie antreten. S. l. 2. §. 8 et 14. D. ad SC. Tertull.

Digitized by Google

verstorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt haben, wenn nämlich diese Sachen sich noch selbst wirklich in dem Nachlasse vorfinden. (Art. 951.)

Sind diese Gegenstände bereits veräußert: so erhalten sie das dafür etwa noch rückständigen Kaufgeld; auch erben sie das Klagerecht, das etwa dem Beschenkten auf Zurückfoderung der Sache zusteht. (1)

748. Ueberleben Vater und Mutter ihr ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, und dieses hinterläßt außerdem noch Geschwister oder deren Descendenten: so wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt, und nur eine Hälfte davon fällt auf die Aeltern, welche dieselbe unter sich gleich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder deren Descendenten, wie im fünften Abschnitte dieses Capitels erklärt werden soll. (2)

749. Ist in dem Falle, wo der Erblasser zwar keine Nachkommen, doch aber Geschwister oder Descendenten derselben hinterläßt, eines seiner Aeltern schon verstorben: so wird das Erbtheil, das dem Verstorbenen zu Folge des vorstehenden Artikels zugefallen seyn würde, zu derjenigen Hälfte des Nachlasses geschlagen, die den Geschwistern, oder deren Stellvertretern zukommt, wie im fünften Abschnitte dieses Kapitels (Artik. 751.) erklärt werden soll. (3)

(1) Arg. ex l. 6. D. de inr. dot. l. 2. C. de don. quae lib. l. 12. C. comm. utrineque. l. 4. C. soluto matr. — Paris, art. 315. Orleans, art. 315. Berry, ch. 19. art. 7. Auxerre, art. 241; Châlons, art. 87. St. Quentin, art. 41; Touraine, art. 311. Vermandois; art. 109. Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 74. — Arrêtés de Lamoignon tit. 41. art. 35.

(2) Nov. 118. c. 2; Nov. 127. c. 1.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

750. Wenn die Aeltern eines Erblassers, der keine Nachkommen hinterläßt, vor ihm verstorben sind: so steht die Erbfolge dessen Geschwistern oder deren Descendenten, mit Ausschließung der Ascendenten und übrigen Seitenverwandten, zu.

Sie erben entweder vermöge eigenen oder vermöge des Repräsentationsrechts, wie im zweyten Abschnitte dieses Kapitels bestimmt ist. (1)

751. Haben beyde Aeltern des ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers denselben überlebt: so kommt dessen Geschwistern oder deren Repräsentanten nur die Hälfte des Nachlasses zu. Ueberlebt den Erblasser nur der Vater oder die Mutter: so empfangen sie drey Viertel.

752. Die Theilung der Hälfte oder der drey Viertel, welche zu Folge des vorstehenden Artikels den Geschwistern zufallen, erfolgt unter ihnen, wenn sie alle aus einer Ehe sind, in gleiche Theile; sind sie aus verschiedenen Ehen: so erhält von beyden Linien des Verstorbenen, die väterliche und die mütterliche, jede die Hälfte; die vollbürtigen Geschwister erhalten ihre Antheile bey beyden Linien; die entweder nur von Einer Mutter (uterini) oder nur von Einem Vater (consanguinei) herstammenden Geschwister aber gelangen nur in Einer Linie, jedes in der seinigen, zur Theilung. Sind nur Geschwister von einer Seite vorhanden: so erhalten diese die ganze Erbschaft, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten der andern Linie. (2)

753. Wenn keine Geschwister oder Descendenten, und in einer oder der andern Linie keine Ascendenten am Leben sind, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die über-

(1) Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1. — Auth. cessante. C. de legit. haer. Gesetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 75 und 76.

(2) Gesetz vom 17 Niv. Jahr 2. Art 89.

lebenden Ascendenten, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten der andern Linie.

Treffen mehrere Seitenverwandte gleiches Grades zusammen: so theilen sie nach Köpfen (in capita). (1)

754. In dem im vorstehenden Artikel bestimmten Falle hat das Ueberlebende von beyden Aeltern den Nießbrauch an einem Drittel der Güter, deren Eigenthum es nicht erbt. (2)

755. Weiter, als im zwölften Grad, verwandte Personen erben nicht. (Art. 733. 767.)

Wenn es in einer von beyden Linien an Verwandten von einem erbfähigen Grade gebricht: so erben die Verwandten der andern Linie das Ganze. (3)

Viertes Kapitel.

Von der Irregularerbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Descendenten verstorbener Kinder.

756. Natürliche Kinder sind nicht Erben; die Gesetze ertheilen ihnen nur dann ein Recht auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Aeltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. (Art. 334. 723.) Eben so wenig geben sie ihnen ein Recht auf den Nachlaß väterlicher oder mütterlicher Verwandten. (4)

(1) Nov. 118. C. 3. — Auth. post. fratres fratrumve. C. de leg. haer.

(2) Paris, art. 314. Orléans, art. 316.

(3) §. 5. Inst. de succ. cognat.

(4) In Rom beerbten die natürlichen Kinder, vermöge des Edicts des Prätors, ihre Mutter mit den ehelichen Kindern zu gleichen

757. Das Recht eines natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Aeltern ist auf folgende Art bestimmt:

Wenn der Vater oder die Mutter rechtmäßige Descendenten hinterlassen haben: so betrifft dies Recht den dritten Theil der Erbportion, die das natürliche Kind erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren wäre. Es betrifft die Hälfte, wenn die Aeltern keine Descendenten, aber doch Ascendenten oder Geschwister hinterlassen; es betrifft drey Viertel, wenn die Aeltern weder Descendenten, noch Ascendenten, noch Geschwister hinterlassen.

758. Hinterlassen Vater oder Mutter keine erbfähigen Verwandten: so kommt dem unehelichen Kinde der ganze Nachlaß zu. (*)

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Aeltern gestorben: so können dessen Kinder oder Descendenten die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Rechte geltend machen. (Art. 908. 911.)

760. Das natürliche Kind, oder dessen Descendenten sind gehalten, sich von dem, was ihnen aus der Erbschaft gebührt, Alles dasjenige abrechnen zu lassen, was sie von demjenigen der Aeltern, dessen Erbschaft erledigt ist, bereits empfangen haben, und was nach den im 2ten Abschnitte des 6ten Kapitels dieses Titels aufgestellten Regeln eingeworfen (conferirt) werden muß.

761. Sie haben aber gar keine Ansprüche zu machen, wenn sie bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter bereits von demjenigen, was ihnen in vorstehenden

Theilen. L. 2 et 8. D. unde cognati. — Anders verhielt es sich in Ansehung der Verlassenschaft des Vaters. Von dieser fiel allen natürlichen Kindern zusammengenommen nur der sechste Theil zu. Vid. Nov. 89. c. 12. — Can. quid est 1. quaest. 7. caus. 35; Rebuffus in proëm. constt. regiar. gloss. 5. num. 68, 69, 70 et 71. et in tractatu de liti. naturalit. gloss. 1. n. 6. — Bugnon, de lég. abrog. lib. 1. c. 18. Baquet, droit de bâtardise, part. 1. ch. 6. n. 6 et 11. ch. 8. n. 3 et 4.

(*) L. 1. §. 2. D. ad SC. Tertull. et Orphitianum.

Artikeln zugestanden ist, die Hälfte unter der ausdrücklichen Erklärung von Seiten des Vaters oder der Mutter empfangen haben, daß dabey die Absicht sey, das natürliche Kind auf den ihm angewiesenen Antheil zu beschränken.

Sollte dieser Antheil von demjenigen, was dem natürlichen Kinde eigentlich zukommt, nicht die Hälfte betragen: so kann letzteres nur soviel verlangen, als zur gänzlichen Erfüllung dieser Hälfte erfoderlich ist.

762. Die im 757sten und 758sten Artikel enthaltenen Verordnungen sind auf die aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten (Art. 331.) Kinder nicht anwendbar.

Die Gesetze gestehen ihnen blos den nothdürftigen Unterhalt (Aliments) zu. (1)

763. Dieser Unterhalt wird nach Verhältniß des väterlichen oder mütterlichen Vermögens und der Anzahl und Eigenschaft der rechtmäßigen Erben bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter des aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes demselben ein Handwerk lernen lassen, oder hat eins von beyden demselben bey seinen Lebzeiten seinen Unterhalt zugesichert: so hat das Kind an deren Verlassenschaft gar keine Anfoderung.

765. Der Nachlaß eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes fällt denjenigen von beyden Aeltern zu, von welchem das Kind anerkannt worden ist. Haben es beyde anerkannt: jedem von beyden zur Hälfte. (2)

766. Sind beyde Aeltern eines natürlichen Kindes vor ihn gestorben: so fallen die Güter, die es von ihnen empfangen hat, wenn sie sich noch wirklich in der Erbschaft

(1) Brodeau, sur Loüet, lett. A. ch. 4. lett. D. ch. 1. — Journal des Audiences tom. 3. liv. 4. ch. 3. liv. 11. ch. 5. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 47. art. 30.

(2) L. 2. §. 1. D. ad SC. Tertull. et Orphit. l. 2, 4 et 3. D. unde cogn.

Digitized by Google

schaft befinden, auf die rechtmäßigen Geschwister; auch selbst die Vindicationsklagen wegen solcher Gegenstände, und, wenn sie verkauft worden sind, die Rückstände der Kaufgelder, fallen den rechtmäßigen Geschwistern zu.

Das ganze übrige Vermögen geht auf die natürlichen Geschwister oder deren Nachkommen über.

Zweyter Abschnitt.

Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Hinterläßt der Verstorbene weder successionsfähige Verwandte (Art. 755.), noch natürliche Kinder (Art. 756. 757.): so fällt das zu seinem Nachlasse gehörige Vermögen dessen überlebendem Ehegatten zu, dafern er nicht durch die Scheidung von ihm getrennt ist. (1)

768. In Ermangelung eines überlebenden Ehegatten, gehört die Erbschaft dem Staate. (2)

769. Der überlebende Ehegatte und die Administratoren des Staatsvermögens müssen, wenn sie zu erben verlangen, die Versiegelung veranstalten und in der Form, wie sie bey dem mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums (cum beneficio inventarii) erfolgten Erbschaftsantritte vorgeschrieben ist, ein Inventarium aufnehmen lassen.

(1) L. un. D. unde vir et ux. l. un. C. eod. — Berry ch. 19. art. 18. — Ein Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes sich im Zustande der Dürftigkeit befand, konnte nach romischen Gesetzen den vierten Theil von der Verlassenschaft ihres Gatten in Anspruch nehmen. Siehe Nov. 53. c. 16. Nov. 117. c. 5. — Auth. praeterea C. unde vir et ux.

(2) L. 1. §. 3. 4 et 5. C. de bonis vac. l. 96. §. 1. D. de legat. 1. l. 1. in princ. D. de succ. edict. l. 1. §. 1. D de iur. fisci L un. §. 13. C. de cad. toll. l. 4. C. de praep. sacr. cub. — Lebret, de la souveraineté, liv. 3. ch. 12.

Digitized by Google

770. Sie müssen bey dem Gericht erster Instanz, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erbfall erfolgt ist, die Einsetzung in den Besitz suchen.

Das Gericht kann auf dieses Gesuch ohne vorgängige gewöhnliche drey Ankündigungen und Anschläge, und ohne vorher den kaiserlichen Anwald gehört zu haben, nicht resolviren.

771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte noch verbunden, das Mobiliarvermögen nutzbar anzulegen, oder auf den Fall, daß binnen drey Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird die gestellte Caution aufgehoben.

772. Haben der überlebende Ehegatte, oder die Administratoren der Staatsgüter, die ihnen vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet: so kann ihnen auferlegt werden, den Erben, wenn deren sich melden, Schadenersatz zu leisten.

773. Das was im 769. 770. 771. und 772sten Artikel verordnet ist, gilt gleichfalls von den natürlichen Kindern, insofern diese, in Ermangelung anderer, zur Erbfolge gelangen.

Fünftes Kapitel.

Vom Antritte einer Erbschaft und der Lossagung von derselben.

Erster Abschnitt.

Vom Erbschaftsantritte.

774. Eine Erbschaft kann unbedingt und uneingeschränkt, oder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des

Digitized by Google

Inventariums (beneficii inventarii) angenommen werden. (Art. 453.) (1)

775. Niemand ist verbunden, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen. (2)

776. Verheirathete Frauen können ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Gerichts gültiger Weise keine Erbschaft annehmen, wie dies im 6ten Kapitel im Titel von der Ehe vorgeschrieben ist.

Erbschaften, welche Minderjährigen und Interdicirten angefallen sind, können nur unter Beobachtung der im Titel: über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, enthaltenen Vorschriften gültiger Weise angenommen werden.

777. Der Erbschaftsantritt wirkt zurück bis zum Tage des eingetretenen Erbanfalls. (3)

778. Der Erbschaftsantritt kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; er erfolgt ausdrücklich, wenn man in einer öffentlichen oder Privaturkunde den Namen oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; er geschieht stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, welche seine Absicht, sich der Erbschaft anzumaßen, nothwendig voraussetzt, und welche er nur in der Eigenschaft eines Erben zu unternehmen das Recht hat. (4)

779. Handlungen, die blos die Erhaltung des Nachlasses, Aufsicht oder provisorische Verwaltung zum

(1) L. 57. D. de aquir. vel omitt. haer. l. 22. C. de iur. delib. l. 16. C. eod.

(2) L. 16. C. de iur. delib. — Coutume de Paris, art. 316. Bretagne, art. 572. Artois, art. 119. Boulenois art. 61. Péronne, art. 207.

(3) L. 54. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 138 et 195. D. de reg. iur. — Paris, art. 318.

(4) L. 20. l. 42. §. 2. l. 78. l. 86. §. 2. l. 88. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 2 et 10. C. de iur. delib. l. 1. 2 et 4. C. de repud. vel abstin. haer. l. 14. D. de bon. poss. — Ulpian. fragm. tit. 22. §. 26. Paris, art. 317. Orleans, art. 336. Normandie, art. 253. Melun, art. 272. Nivernais, ch. 34. art. 26. Bourbonnais, art. 325.

Zwecke haben, sind keine Handlungen, welche den Antritt der Erbschaft bewähren, dafern man nur übrigens dabey den Titel oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat. (1)

780. Schenkung, Verkauf oder Cession, wodurch einer der Miterben sein Erbrecht einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, bewirkt von seiner Seite den Antritt der Erbschaft.

Eben so verhält es sich 1) mit der selbst unentgeltlichen Verzichtleistung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben; 2) mit der Entsagung, zum Vortheile aller seiner Miterben ohne Unterschied, gegen Empfang einer Vergütung. (2)

781. Ist derjenige, dem eine Erbschaft zugefallen ist, verstorben, ohne sie ausgeschlagen, oder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben: so bleibt es seinen Erben unbenommen, sie Statt seiner anzunehmen oder auszuschlagen. (3)

782. Sind diese Erben über die Frage, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, nicht einverstanden: so muß sie unter dem Vorbehalt eines zu errichtenden Inventariums angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder stillschweigend von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft nur in dem Falle anfechten, wenn er zu dieser Annahme durch einen ihm gespielten Betrug vermocht worden ist. Nie kann er dagegen die eingetretene Verletzung vorschützen, als einzig und allein in dem Falle, wenn sich späterhin ein Testament findet, das zur Zeit des Erbantritts noch nicht bekannt war, und durch welches die

(1) L. 20. §. 1. l. 78. D. de adqnir. vel omitt. haer.

(2) L. 24. D. de adqnir. vel omitt. haer. l. 6. D. de reg. iur. l. 2. D. si quis omiss. caus. testam. l. 1. C. eod.

(3) L. 3 et 19. C. de iur. delib. l. 36. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 6. §. 1. l. 42. §. 3. D. de bon. libertor.

Digitized by Google

Erbschaft gänzlich erschöpft, oder über die Hälfte vermindert wird. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der Lossagung von Erbschaften.

784. Die Lossagung von einer Erbschaft wird nicht vermuthet (Art. 793. 1457): sie kann nicht anders erfolgen, als in der Expedition des Gerichts erster Instanz im Bezirk, wo der Erbanfall erfolgt ist, und sie muß daselbst in ein eigens dazu bestimmtes Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden. (2)

785. Der Erbe, welcher auf die Erbschaft Verzicht leistet, wird betrachtet, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtleistenden kommt seinen Miterben zu Gute; ist er allein, so fällt sein Erbtheil dem nächstfolgenden Grade zu. (3)

787. Ein Erbe, der sich von der Erbschaft losgesagt hat, kann nicht vermöge des Repräsentationsrechts vertreten werden. Ist er in seinem Grade der einzige Erbe, oder leisten seine Miterben insgesammt Verzicht: so gelangen die Kinder, kraft eigenen Rechtes, zur Erbfolge, und erben nach den Köpfen (in capita). (4)

788. Die Gläubiger desjenigen, der zu ihrem Nachtheile sich von einer Erbschaft lossagt, können die Erbschaft unter gerichtlicher Genehmigung im Namen ihres Schuldners und Statt seiner antreten.

(1) L. 8. D. de iur. delib. l. 4. C. de repud. vel abstin. haer. l. 15. §. 1. l. 28 et 25. D. de adquir. vel omitt. haer. — Arg. ex l. 75. D. de reg. iur. l. 4. C. de iur. et facti ignor.

(2) Gegen l. 95. D. de adquir. vel omitt. haer.

(3) L. 59. §. 5. l. 65 et 66. D. de haer. inst. l. vnic. §. 10. C. de caduc. toll.

(4) Brodeau sur Loüet. lett. R. ch. 17. Chenu. cent. 1. quest. 22. Legrand, sur Troyes, art. 92. glos. 2. nomb. 22. Lepretre, cent. 1. ch. 25. Henrys, tom. 2. liv. 4. quest. 4.

Digitized by Google

Die Lossagung wird jedoch auf diesen Fall blos zum Vortheile der Gläubiger, und soweit deren Foderungen reichen, aufgehoben; nicht zum Besten des Erben, der sich losgesagt hat. (Art. 1464.) (1)

789. Das Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt in dem Zeitraume der längsten Verjährung (praescriptio longissimi temporis) von Immobiliarrechten. (2)

790. So lange das Recht zum Erbschaftsantritte wider die Erben, welche sich von demselben losgesagt haben, nicht verjährt ist, steht ihnen die Annahme der Erbschaft, insofern dieselbe nicht bereits von andern Erben angetreten ist, noch immer frey; doch thut dieß den Rechten keinen Eintrag, die etwa ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige, mit dem Curator der erledigten Erbschaft geschlossene Verträge erlangt hat. (3)

791. Auf die Erbschaft einer noch lebenden Person kann man, selbst in einem Ehecontracte, nicht Verzicht leisten, und eben so wenig die etwanigen Rechte veräußern, die man an dieser Erbfolge haben könnte. (Art. 1130.) (4)

792. Erben, welche zu einem Nachlasse gehörige Sachen bey Seite geschafft oder verheimlicht haben, sind des

(1) L. 6. D. de his qu. fraud. cred. — Coutume de Normandie art. 278.

(2) L. 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescript. l. 5. C. de praescript 30 vel 40. ann.

(3) L. 6. C. de repud. vel abst. haered. l. 10. §. 5. de vulg. et pupill. substit. — Lebrun des successions, liv. 3. ch. 8. sect. 2. n. 46. 47. 48. 49.

(4) L. 3. C. de collat. l. 16. D. de suis et legit. haer. l. 35. §. 1. C. de inoff. test. l. 15. 21 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stipul. Mehrere Coutumes legten ausdrücklich den Verzichtleistungen auf künftige Erbfolgen Gültigkeit bey, dafern sie auf Ehepactirägen beruhten. Siehe Poitou, art. 221. Estampes art. 114. Péronne, art. 206. Bordeaux. art. 67. Sens, art. 267. Montargis, tit. 12. art. 2. Berry, tit. 19. art. 35 et 34. Diesem Brauche folgten die andern Coutumes ja sogar die Provinzen des droit écrit. Siehe Brodeau sur Loüet lett. M. sect. 8. — Leprestre cent. 1. ch. 25. — Cujacius in leg. 26. D. de verb. oblig.

Digitized by Google

Rechtes, auf denselben Verzicht zu leisten, verlustig; ihrer Lossagung ungeachtet bleiben sie unbedingt und uneingeschränkt Erben, ohne an den bey Seite geschafften oder verheimlichten Gegenständen einen Antheil fodern zu können. (1)

Dritter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieser Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire).

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß in der Gerichtsschreiberey erster Instanz desjenigen Bezirks geschehen, wo der Erbanfall erfolgt ist; sie muß in das zu dergleichen Lossagungsurkunden bestimmte Buch (Register) eingetragen werden. (2)

794. Diese Erklärung hat nur insofern Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der zur Erbschaft gehörigen Güter, jedoch in den durch die Civilgerichtsordnung (Art. 941. ff.) bestimmten Formen, und innerhalb der nachstehend bestimmten Fristen verfertigt worden ist. (3)

795. Zur Fertigung des Inventariums sind dem Erben vom Tage des Erbanfalles an drey Monate vergönnt.

Uebrigens ist ihm, um in Ueberlegung zu ziehen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle, eine Frist (spatium deliberandi) von vierzig Tagen verstat-

(1) L. 71. §. 4. D. de adquir. vel omitt. haer.
(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 43. art. 4.
(3) L. 22. §. 2. C. de iur. delib.

tet, welche mit dem Tage, an welchem die zu Fertigung des Inventariums vergönnten drey Monate abgelaufen sind, oder wenn das Inventarium vor Ablauf der drey Monate beendigt worden ist, mit demjenigen Tage zu laufen anfängt, an welchem das Inventarium geschlossen ward. (1)

796. Finden sich jedoch in der Erbschaft Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nicht ohne beträchtlichen Aufwand erhalten werden können: so kann der Erbe, kraft seiner Erbfähigkeit, und ohne daß man von seiner Seite daraus eine Annahme folgern könnte, mit gerichtlicher Erlaubniß zum Verkaufe dieser Gegenstände schreiten.

Dieser Verkauf soll von einem öffentlichen Beamten geschehen, wenn zuvor die durch die Civilgerichtsordnung diesfalls vorgeschriebenen Abkündigungen und Anschlagszettel besorgt sind. (Civilg. O. Art. 617. u. f.) (2)

797. Während der zur Verfertigung des Inventariums und zur Bedenkzeit bestimmten Frist, kann der Erbe nicht gezwungen werden, in der Eigenschaft eines Erben zu handeln, und es kann gegen ihn während dieser Zeit kein Urthel ergehen. Sagt er sich vor oder nach Ablauf dieser Fristen los: so fällt der von ihm bis zu diesem Zeitpuncte gemachte rechtmäßige Aufwand der Erbschaft zur Last. (3)

798. Nach Ablauf obgedachter Fristen kann der Erbe, wenn er gerichtlich belangt wird, um eine neue Frist ansuchen, welche das Gericht, wo der Rechtsstreit anhän-

(1) L. 22. §. 2 et 3. C. de iur. delib. l. 7. §. 1. l. 9. 3 et 4. D. de iur. delib. Ordonn. de 1667. tit. 7. art. 1. 2. 3. 4 et 5.

(2) L. 5. §. 1. l. 6. D. de iur. delib. l. 20. §. 1 et 2. D. de adqu. vel omitt. haer.

(3) L. 22. §. 11. C. de iur. delib.

Digitized by Google

anhängig ist, nach Maßgabe der Umstände, entweder abschlägt oder zugesteht. (1)

799. Wenn in dem durch vorigen Artikel bestimmten Falle der Erbe darthut, daß ihm der Tod des Erblassers nicht bekannt worden ist, oder daß die Fristen wegen der Entlegenheit der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten nicht hinreichten: so fallen die Prozeßkosten der Erbschaft zur Last. Bringt er dieses nicht bey: so trägt er selbst die Kosten für seine Person.

800. Es bleibt jedoch, nach Ablauf der durch den 795sten Artikel zugestandenen, oder der vom Richter, kraft des 798sten Artikels, ertheilten Fristen, dem Erben noch immer frey gestellt, ein Inventarium zu errichten, und sich als Beneficiarerbe zu geriren, dafern er nur sonst nicht in der Eigenschaft eines Erben gehandelt, noch ein rechtskräftiges Urthel gegen sich hat, in welchem er unbedingt als Erbe verurtheilt ist. (Civilgerichtsordn. Art. 174) (2)

801. Ein Erbe, der sich der Verheimlichung (eines oder des andern Erbschaftsgegenstandes) schuldig gemacht, oder wissentlich und böslicher Weise unterlassen hat, zur Verlassenschaft gehörige Gegenstände ins Inventarium zu bringen, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig. (3)

802. Die Rechtswohlthat des Inventariums bewirkt für den Erben den Vortheil:

1) daß er nur bis zum Betrag des Werthes der ihm zugefallenen Güter für die Zahlung der Schulden haftet; ja sich sogar von der Zahlung der Schulden gänz-

(1) L. 3. D. de inr. delib. — Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) Arg. ex l. 19. D. de inr. delib. et l. 19. C. eod. — Bourbonnais tit. 25. art. 326. Nivernais tit. 34. art. 27. Gegen den Inhalt der l. 12. 13 et 14. D. de except. rei iud. — Pothier des successions ch. 3. sect. 3. art. 1. §. 3.

(3) L. 22. §. 10 et 12. C. de iur. delib. Nov. 1. c. 2. §. 2.

lich befreyen kann, wenn er den Gläubigern oder Legatarien die ganze Erbschaftsmasse überläßt;

2) daß sein persönliches Vermögen nicht mit der Erbschaftsmasse vermengt wird, und daß er gegen diese das Recht behält, die Bezahlung seiner eigenen Foderungen aus derselben zu verlangen. (1)

803. Der Beneficiarerbe ist verpflichtet, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen.

Dazu, daß er aus seinen eigenen Mitteln Zahlung leiste, kann er nur dann angehalten werden, wenn er zur Uebergabe seiner Rechnung aufgefodert worden ist, und dieser Verbindlichkeit nicht in gehöriger Frist Genüge geleistet hat.

Nach Rechtfertigung (Justification) der Rechnung kann er in Beziehung auf das ihm für seine Person zuständige Vermögen nur soweit in Anspruch genommen werden, als er noch herauszugeben hat. *) (2)

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich. (3)

805. Zur Erbschaft gehörige Mobilien kann er nicht anders als durch einen öffentlichen Beamten (Civ. Ger. Ordn. Art. 1986.) versteigern lassen, wenn vorher die gewöhnlichen öffentlichen Anschläge und Verkündigungen erfolgt sind.

Liefert er sie selbst in Natur zurück: so hat er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Verschlim-

(1) L. 22. §. 4 et 9. C. de iur. delib. l. 48. D. ad leg. Falc.

(2) Lebrun des successions, liv. 3. c. 4. sect. 35. Faber in Cod. lib. 6. tit. 11. def. 30.

(3) Arg. ex l. 22. §. 3. D. ad SC. Trebell. l. 24. §. 5. D. solut. matr. — Lebrun, des successions liv. 3. ch. 5. n. 85.

*) So viel er nämlich, laut seiner Administrationsrechnung, beym Abschlusse derselben von dem Erbschaftsbestande herauszahlen muß. E.

Digitized by Google

merung und Herabsetzung ihres wahren Werthes zu haften. (1)

806. Unbewegliche Güter kann er nur nach der in der Civilgerichtsordnung (Art. 987. ff.) vorgeschriebenen Form verkaufen. Auf die daraus gelößten Kaufgelder muß er die hypothekarischen Gläubiger, die sich gemeldet haben, anweisen. (2)

807. Er ist verbunden, den Gläubigern und andern Interessenten, wenn sie es fodern, für den Werth des im Inventarium begriffenen Mobiliarvermögens, und für die aus den unbeweglichen Gütern gelößten Gelder, soweit diese den hypothekarischen Gläubigern nicht angewiesen sind, einen guten und zahlbaren Bürgen zu stellen.

Stellt er diese Sicherheit nicht: so werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als was auf die Kaufgelder der unbeweglichen Güter nicht angewiesen ist, wird zu Bestreitung der Erbschaftsoblasten niedergelegt.

808. Treten Gläubiger auf, welche Zahlungseinsprüche *) machen: so kann der Beneficiarerbe nur nach der Ordnung und auf die Art zahlen, wie es Gerichtswegen vorgeschrieben wird.

Treten keine Gläubiger mit Einsprüchen auf: so zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung aus, wie sie sich anmelden. (3)

809. Gläubiger, die keine Protestation eingelegt haben, und erst nach erfolgter Rechtfertigung (Justification) der Rechnung und Auszahlung des Ueberschusses sich

(1) Paris art. 334. Orléans art. 342 et 343. Calais art. 133.
(2) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.
(3) L. 22. §. 4. C. de iur. delib.

*) Gegen Auszahlung der Gelder an ihre Mitgläubiger oder an die Legatarien. S. Civ. Ger. O. 1. Th. 5. B. 7. Tit. von Arrestgesuchen und Zahlungseinsprüchen (saisies-arrêts ou oppositions) Art. 557. u. f. E.

melden, können blos an die Legatarien ihren Regreß suchen.

In jedem von beyden Fällen verjährt der Regreß nach Ablauf von drey Jahren, welche von dem Tage an, da die Rechnung gerechtfertigt (justificirt) und der Ueberschuß ausgezahlt worden ist, zu rechnen sind. (1)

810. Die Kosten der etwanigen Versiegelung (Art. 819.), der Inventur und der Rechnungsablegung fallen der Erbschaftsmasse zur Last. (2)

Vierter Abschnitt.

Von offenstehenden (vacanten) Erbschaften.

811. Wenn, nach Ablauf der Fristen, die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, niemand erscheint, der Anspruch auf die Erbschaft macht, kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht geleistet haben, so wird die Erbschaft als offenstehend (vacant) betrachtet. (Art. 539.)

812. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk der Erbanfall erfolgte, ernennt auf das Gesuch der Interessenten oder auf Antrag des kaiserlichen Anwalds einen Curator (curatorem hereditatis iacentis). (3)

813. Der Curator einer offenstehenden Erbschaft muß vor allem ihren Bestand durch ein Inventarium ausmitteln lassen. Er übt ihre Rechte aus, und macht sie geltend; beantwortet die wider sie gerichteten Klagen; führt die Verwaltung zu jedermanns Recht und unter der Verpflichtung, dem künftig Berechtigten Rechenschaft abzulegen, doch muß er das in der Erbschaft befindliche baare

(1) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.
(2) L. 22. §. 9. C. de iur. delib.
(3) L. 1. l. 2. D. de curat. bon. dand.

Digitized by Google

Geld, so wie die aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelößten Gelder, zur Casse des kaiserlichen Regiecassirers einliefern. (1)

814. Uebrigens erstrecken sich die Verordnungen des 3ten Abschnittes des gegenwärtigen Kapitels in Ansehung der Form des Inventariums, der Art der Verwaltung, und der vom Beneficiarerben abzulegenden Rechnungen auch auf den Curator einer offenstehenden Erbschaft. (Art. 539.)

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Collation.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und deren Form.

815. Niemand kann genöthigt werden, in Gemeinschaft zu bleiben, und man kann, aller der entgegenstehenden Verbote und Verträge ungeachtet, doch zu jeder Zeit auf Theilung antragen. (Art. 1844.)

Doch kann man sich dahin vereinigen, daß man die Theilung auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt seyn lassen wolle. Diese Uebereinkunft kann nicht länger, als fünf Jahre, verbindlich seyn; kann aber erneuert werden. (2)

816. Ist keine Theilungsurkunde und kein die Verjährung bewirkender Besitz vorhanden: so kann selbst dann, wenn einer der Erben einen Theil des Nachlasses für sich abgesondert benutzt hätte, dennoch auf Theilung angetragen werden. (3)

(1) L. 2. §. 1. D. de curat. bon. daud.

(2) L. 5. C. comm. div. l. 14. §. 2. D. eod. l. 1 et 43. D. famil. ercisc. l. 26. §. 4. D. de cond. indeb. l. 70. D. pro soc. l. 78. D. ad SC. Trebell. — Bartolus in l. 7. D. de ann. legat.

(3) L. 21. C. de pact. l. 4. C. comm. div. l. 12. C. fam. ercisc. l. 2. 6 et 8. C. comm. utr. iudicii. — Arg. ex l. 64. D. pro

817. Die Theilungsklage kann in Ansehung der minderjährigen oder interdicirten Miterben durch deren Vormünder angestellt werden, wenn diese, mittelst eines Beschlusses des Familienrathes, dazu beauftragt sind. (Art. 465. 466.)

In Ansehung der abwesenden Miterben steht die Klage den in Besitz gesetzten Verwandten zu. (Art. 136. 137.) (1)

818. Die Theilung des einer Ehefrau zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens kann, soweit sie der durch Gütergemeinschaft vereinigten Vermögensmasse *) zukommen, der Ehemann allein und ohne Beytritt seiner Ehegattin verlangen; in Ansehung solcher Gegenstände aber, welche nicht dem durch Gütergemeinschaft vereinigten Vermögen zufallen, kann er die Theilung nicht ohne Beytritt seiner Ehefrau verlangen; blos soweit er den Nießbrauch an ihrem Vermögen hat, kann er auf provisorische Theilung antragen.

Wenn Miterben einer Ehefrau auf gänzliche Theilung antragen: so müssen sie beyde Ehegatten belangen. (2)

819. Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig: so ist die Versiegelung der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände nicht erfoderlich, und die Erbtheilung kann in jeder den Interessenten beliebigen Form, und durch jede von ihnen beliebte Urkunde erfolgen.

Sind nicht alle Erben anwesend, oder giebt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte: so muß die Ver-

soc. — Maine art. 448. Anjou art. 443. Bartol. et gloss. in l. 4. C. comm. div. l. 8. C. de iur. delib. et de adeunda. l. 3 et 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescr.

(1) L. 1. in pr. D. de reb. eor. qui sub tut. vel cur. sunt. l. 17. C. de praed. et al. reb. minor.

(2) Ob der Mann die Theilung eines unbeweglichen Gegenstands der Mitgift verlangen könne, s. l. 78. §. 4. D. de iure dot. l. 2. C. de fundo dot.

*) Wenn nämlich die Ehegatten in Gütergemeinschaft (communione bonorum) leben. E.

Digitized by Google

ſiegelung in möglichſt kurzer Zeit auf Anſuchen der Erben oder auf Antrag des kaiſerlichen Anwalds beym Gerichte erſter Inſtanz, oder auch Amtswegen vom Friedensrichter des Bezirks, wo der Erbfall erfolgte, geſchehen. (Civilger. O. II. Th. 2. B. 1. Tit. Art. 907. u. f.)

820. Auch können die Gläubiger, kraft einer in Händen habenden Urkunde, die ihnen das Recht giebt, auf Hülfsvollſtreckung anzutragen, oder kraft gerichtlicher Reſolution, ebenfalls auf Verſiegelung antragen.

821. Iſt die Verſiegelung einmal geſchehen: ſo können alle Gläubiger dabey Oppoſition *) einlegen, wenn ſie ſchon weder eine zur Hülfsvollſtreckung berechtigende Urkunde, noch eine richterliche Reſolution für ſich haben.

Die bey der Entſiegelung und der Errichtung des Inventariums zu beobachtenden Formalitäten ſind in der bürgerlichen Gerichtsordnung (II. Th. 2. B. Tit. 1. 2. 3. Art. 907.) feſtgeſetzt.

822. Die Erbtheilungsklage und die Streitigkeiten, welche während dieſes Geſchäfts entſtehen, gehören vor das Gericht des Ortes, wo der Erbfall erfolgt iſt.

Vor dieſem Gerichte wird zur Verſteigerung geſchritten, es gehören vor daſſelbe die Klagen, welche die Gewähr der Erbportionen unter den Miterben, und die Aufhebung (rescision) der erfolgten Erbtheilung zum Gegenſtande haben. (1)

823. Weigert ſich einer der Miterben in die Theilung einzuwilligen, oder entſteht unter ihnen ein Streit über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie ſie zu beendigen ſey: ſo entſcheidet das Gericht nach der für den ſummariſchen Proceß vorgeſchriebenen Form, oder er-

(1) L. vn. C. ubi de haer. ag. l. 37. §. 1. D. de oblig. et act. Edit de Cremieu von 1536. art. 7.

*) Was hier Oppoſition ſey, wird lediglich durch den Titel der Civilger. O. 1. Th. 5. Buch Titel 7. vom Arreſtgeſuche und dem Zahlungseinſpruche (saisies-arrêts et oppositions) verſtändlich. C.

nennt nach Befinden zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes einen Gerichtscommissar, auf dessen Bericht es die Streitigkeiten entscheidet.

824. Die Taxation der Immobilien muß durch Sachverständige geschehen, die von den Partheyen gewählt, oder wenn diese sich dessen weigern, Amtswegen ernannt werden.

Im Taxationsprotocoll der Sachverständigen muß angegeben seyn, worauf sich die Taxe gründe; es muß darin angezeigt seyn, ob und wie das gewürderte Stück sich füglich theilen lasse; endlich muß auch da, wo eine Theilung thunlich ist, jeder einzelne Theil, der sich daraus bilden läßt, und dessen Werth bestimmt werden.

825. Die Würderung der Mobilien erfolgt, wenn nicht schon in einem förmlichen Inventarium eine Taxe darüber vorhanden ist, nach ihrem wahren Werthe, und ohne Aufgeld (sans crue) *)

826. Jeder der Miterben kann seinem Erbantheil an beweglichen und unbeweglichen Gütern in Natur fodern; treten jedoch Gläubiger auf, welche Beschlag auf die Erbschaft legen, oder wider die Auslieferung protestiren, oder hält die Mehrzahl der Miterben wegen Tilgung der Schulden und Oblasten der Erbschaft den Verkauf für unentbehrlich: so werden die Mobilien öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft. (1)

827.

(1) Arg. ex l. 26. D. fam. ercisc. l. 28. D. eod.

*) Herr Spielmann bemerkt bey dieser Stelle, daß ehedem an einigen Orten in Frankreich dergleichen Taxen absichtlich niedriger gestellt worden wären, als der wahre Werth, und daß man dann bey der Vertheilung auf diesen Werth bald mehr, bald weniger geschlagen habe. Diese Vermehrung, die bald ein Drittheil, bald den 4. 5. 6ten Pfennig über die Taxe betrug, nannte man crue. Diese aber ist durch das Napoleonische Gesetzbuch abgeschafft. E.

Digitized by Google

827. Lassen die unbeweglichen Güter sich nicht bequem theilen: so soll zu deren gerichtlicher Versteigerung geschritten werden.

Sind jedoch sämmtliche Miterben majorenn: so können sie die Versteigerung durch einen von ihnen gewählten Notar verrichten lassen. (1)

828. Sobald das bewegliche und unbewegliche Vermögen taxirt und verkauft ist, verweist der Gerichtscommissar die Partheyen an einen Notar, den sie selbst erwählen, oder den, wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, der Richter Amtswegen ernennt. Vor diesem öffentlichen Beamten schreitet man zu Ablegung der Rechnungen, zu welcher die Miterben etwa unter einander verpflichtet sind, zur Ausmittelung der Haupterbschaftsmasse, zur Bildung der Erbschaftslooße, und zur Ablieferung an die Theilhaber.

829. Jeder Miterbe conferirt bey der Masse, in Gemäßheit nachstehender Vorschriften, die empfangenen Geschenke, und die zur Erbschaft schuldigen Summen.

830. Geschieht die Collation nicht in Natur: so nehmen die Miterben, welche sie zu fodern berechtiget sind, den Betrag derselben von der Erbschaftsmasse zum Voraus weg.

Diese Vorausnahme geschieht, soviel möglich, in Gegenständen, die mit den nicht in Natur zurückgegebenen (conferirten) Gegenständen von gleicher Art, Beschaffenheit und Güte sind.

831. Sind diese Gegenstände nun voraus weggenommen: so wird das, was von der Masse nun noch übrig bleibt, in so viel gleiche Erbschaftslooße getheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme sind.

832. Bey Bildung und Bestimmung der Looße soll die Zerstückelung (Dismembration) der Grundstücke, und

(1) L. 22. §. 1. l. 30 et 55. D. fam. ercisc. l. 3. C. comm. divid.

die Trennung der nutzbaren Bearbeitung einer Sache möglichst vermieden werden; und es gebührt sich, daß man in jedes Loos, wo möglich, gleichen Betrag an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Foderungen von gleicher Natur und gleichem Werthe bringe. (1)

833. Die Ungleichheit der Looße an in Natur vertheilten Gegenständen wird durch Herausgabe von Renten oder baarem Gelde gehoben. (2)

834. Die Looße werden von einem der Miterben gebildet, wenn die Erben sich über dessen Wahl vereinigen können, und derjenige von ihnen, den sie hierzu gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Looße ein vom Gerichtscommissar ernannter Sachverständiger.

Sodann erfolgt die Ziehung der Looße selbst.

835. Ehe man zur Ziehung der Looße schreitet, steht jedem Interessenten frey, wider die Art, wie sie gebildet sind, Einwendungen zu machen.

836. Die für die Theilung ganzer Erbmassen vorgeschriebenen Regeln sind auch bey den Unterabtheilungen unter den zugleich theilenden einzelnen Stämmen zu beobachten.

837. Wenn bey Verrichtungen, die an einen Notar verwiesen sind, Streitigkeiten entstehen, nimmt der Notar über die eingetretenen Schwierigkeiten und das gegenseitige Vorbringen der Partheyen ein Protocoll auf, und verweist sie an den zur Erbtheilung ernannten Gerichtscommissar; übrigens wird dabey in der durch die Civilgerichtsordnung (Art. 975.) vorgeschriebenen Form verfahren.

(1) L. 55. D. fam. ercisc. l. 7 et 21. D. comm. divid. l. 11. C. comm. vtr. — Bretagne, art. 566.

(2) L. 55. D. fam. ercisc. — §. 4. Inst. de offic. iud.

Digitized by Google

838. Sind nicht alle Miterben gegenwärtig, oder befinden sich unter ihnen Interdicirte (der Verwaltung ihres Vermögens beraubte) oder Minderjährige, wären letztere auch emancipirt: so soll die Erbtheilung gerichtlich und in Gemäßheit der Vorschriften erfolgen, die im 819ten und folgenden Artikeln bis zum gegenwärtigen, mit Einschluß desselben, enthalten sind. Tritt bey der Erbtheilung ein entgegenlaufendes Interesse mehrerer Minderjährigen ein: so muß jedem von ihnen besonders ein Specialvormund bestellt werden.

839. Findet im vorstehenden Falle eine Versteigerung Statt; so kann sie nicht anders, als gerichtlich, in der für die Veräußerung der Minderjährigen vorgeschriebenen Form geschehen. Auch sind dabey allemal Fremde zuzulassen.

840. Die in Gemäßheit vorstehender Verordnungen entweder von Vormündern mit Genehmigung des Familienraths, oder von emancipirten Minderjährigen, unter Beytritt ihrer Curatoren, oder im Namen von Abwesenden, oder nicht gegenwärtigen *) Personen gemachten Erbtheilungen sind unwiderruflich (definitiv). Sind aber die vorgeschriebenen Regeln dabey nicht beobachtet worden: so sind dergleichen Theilungen nur für provisorisch zu achten.

841. Ein jeder, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der kein eigenes Erbrecht an dessen Nachlaß, sondern dem nur ein Miterbe sein Erbrecht abgetreten hat, kann von sämmtlichen Miterben, oder auch von einem Einzigen von der Theilung ausgeschlossen werden,

*) D. i. solchen, die sich zwar entfernt haben, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, aber noch nicht, in Gemäßheit des 2. Kap. des 4. Titels des ersten Buchs des Napoleonischen Civilgesetzb. §. 115. u. f. förmlich für abwesend erklärt sind. E.

Digitized by Google

wenn man ihm das erstattet, was er für die Abtretung gegeben hat (le prix de la cession). (1)

842. Nach vollzogener Theilung müssen jedem Empfänger eines Erbtheils die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf jeden der ihm zugefallenen Gegenstände besonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen, bleiben in den Händen dessen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, daß er denjenigen seiner Miterben, die dabey interessirt sind, auf Verlangen damit aushelfe.

Urkunden, welche die Erbschaft im Ganzen angehen, werden demjenigen eingehändiget, den alle Erben zu deren Aufbewahrung ausersehen, unter der Bedingung, daß er den Theilhabern auf jedesmaliges Erfodern damit an die Hand gehe. Kann man sich über die Wahl nicht einverstehen: so entscheidet sie der Richter.

Zweyter Abschnitt.

Von der Collation.

843. Jeder, der zur Erbfolge gelangt, ist, selbst als Beneficiarerbe, verbunden, seinen Miterben alles zu vergüten, was er vom Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar erhalten hat. Er kann weder Geschenke behalten, noch auch Legate fodern, die ihm der Verstorbene aussetzte, wenn ihm diese Geschenke und Vermächtnisse nicht ausdrücklich zum Voraus (als ein

(1) Arg. ex l. 22 et 23. C. mand. vel contr. — Lebrun, des success. liv. 4. ch. 2. sect. 3. n. 66. — Ob ein Miterbe gezwungen werden könne, streitige Rechtsansprüche, die er von Erbschaftsgläubigern an sich gebracht hat, zur Erbmasse zu conferiren, siehe l. 89. §. 4. D. de legat. 2. — Arg. ex l. 1. C. de dolo l. 19. C. fam. ercisc.

Digitized by Google

praecipuum) oder unter Entbindung von der Collation, beſchieden ſind. (Art. 919. 1515. 1573.) (1)

844. Sogar in dem Falle, wo die Geſchenke oder Legate im Voraus, oder unter Entbindung von der Collation geſchehen ſind, kann ſolche der Erbe, der mit in Theilung geht, nur nach Verhältniß des Theils behalten, über welches der Verſtorbene zu verfügen berechtigt war; was darüber iſt, bleibt der Collation unterworfen. (2)

845. Wenn auch ein Erbe auf die Erbfolge Verzicht thut: ſo kann er dennoch die ihm unter den Lebenden geſchenkten Gegenſtände behalten, oder die ihm zugedachten Legate verlangen, ſoweit ſie die Summe, über welche der Erblaſſer zu verfügen berechtigt war, nicht überſteigen. (3)

846. Der Geſchenknehmer, der zwar zur Zeit der Schenkung nicht präſumtiver Erbe war; aber dennoch am Tage, da der Erbfall eintritt, zur Erbfolge gelangt, iſt gleichfalls zur Collation verbunden, ſoweit ihn der Geſchenkgeber nicht davon freygeſprochen hat.

847. Was dem Sohne desjenigen, der zur Zeit des eingetretenen Erbanfalls zur Erbfolge berechtigt iſt, geſchenkt oder vermacht worden iſt, davon wird vorausgeſetzt, daß es unter Entbindung von der Collation gegeben worden ſey.

(1) L. 1. D. de collat. honor. l. 17 et 20. C. de collatt. — Novell. 18. c. 6. — Auth. ex testam. C. de coll. l. 29. §. 1. D. fam. ercisc. l. 25. C. cod. l. 4. D. de coll. dot. — Paris, art. 304. Anjou, art. 304. Maine, art. 278. Rheims, art. 317. Laon, art. 88 et 89. Vitry, art. 73. Châlons, art. 100, 101 et 105. Noyon, art. 16. St. Quentin, art. 44. Ribemont, art. 78. Chaulny art. 48 et 49. Amiens, art. 92 et 95. Berry, tit. 16. art. 42. Péronne, art. 204. — Zwey Coutumes ließen in dem Falle, daß die Schenkung mittelſt eines Ehevertrags geſchehen war, die Collation derſelben (rapport) zur Erbmaſſe nicht eintreten. Siehe Chaulny art. 19. und Bourbonnais, art. 315.

(2) L. 20. §. 1. C. de collatt. — Paris, art. 307. Auxerre, art. 244. Blois, art. 167. Nivernais, c. 27. art. 11. Sens, art. 269.

(3) L. 17. l. 20. pr. C. de collatt. l. 25. C. fam. ercisc. — Nov. 92. c. 1. — Auth. si parens C. de inoff. test. Paris, art. 307.

Digitized by Google

Auch wenn der Vater zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangte: ist er dennoch nicht verbunden, dergleichen Geschenke einzuwerfen (zu conferiren). (1)

848. Eben so ist der Sohn, wenn er, zu Folge seines eigenen persönlichen Rechts, zur Erbfolge des Geschenkgebers gelangt, nicht verbunden, das seinem Vater gemachte Geschenk zu conferiren, wenn er auch gleich den Nachlaß seines Vaters angenommen haben sollte; gelangt dagegen der Sohn nur vermöge des Repräsentationsrechts zur Erbfolge: so muß er alles, was seinem Vater geschenkt worden ist, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft nicht annimmt. (2)

849. Geschenke und Legate an den Ehegatten eines Erbfähigen sind für collationsfrey zu achten.

Ist zwey Ehegatten etwas geschenkt oder vermacht worden, von denen aber nur einer erbfähig ist: so hat dieser die Hälfte einzuwerfen. Sind die Geschenke dem erbfähigen Ehegatten gemacht worden: so muß er sie ganz einwerfen (conferiren).

850. Das Einwerfen findet nur bey der Erbschaft des Geschenkgebers Statt.

851. Was auf Jemandes Gewerbs- oder häusliche Einrichtung (Etablissement) oder zur Bezahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen (conferirt werden. (3)

Vitry, art. 73 et 99. Laon, art. 91. Châlons, art. 100. Ribemont, art. 81. Einige Coutumes erlaubten weder den Kindern noch den Erben, die ihnen bereits zugestandenen Vortheile beyzubehalten, sondern machten dieselben, wenn sie gleich auf die Erbfolge Verzicht leisteten, dennoch verbindlich, alles was ihnen geschenksweise zugeflossen war, zur Erbmasse einzuwerfen, selbst die Schenkungen nicht ausgenommen, welche auf einem Ehevertrage beruhten. Siehe Anjou, art. 334. Maine, art. 346. Touraine, art. 309. Lodunois, tit. 27. art. 12.

(1) Paris, art. 306. Calais, art. 94. Orléans, art. 308. Blois, art. 168. Sedan, art. 189 et 90.

(2) L. 19. C. de collat. — Paris, art. 308. Orléans, art. 307. Calais, art. 100.

(3) L. 20. C. de collatt.

Digitized by Google

852. Der für Beköſtigung, Unterhalt und Erziehung gemachte Aufwand, Lehrgeld, gewöhnliche Koſten für Ausſtattung und Hochzeit, ſo wie übliche Hochzeitgeſchenke werden nicht eingeworfen (conferirt). (1)

853. Gleicher Fall iſt dieß in Anſehung des Gewinns, den etwa der Erbe durch die mit dem Erblaſſer geſchloſſenen Verträge erlangt hat, ſobald nur aus dieſen Verträgen zur Zeit des Abſchluſſes keine Art eines mittelbar (einem Erben vor den andern) ertheilten Vorzugs hervorgeht. (2)

854. Auch wegen eines zwiſchen dem Verſtorbenen und einem ſeiner Erben Statt gefundenen Geſellſchaftsvertrags findet, daferne nur die Bedingungen in einer öffentlich beglaubigten Urkunde feſtgeſetzt ſind, keine Collation Statt.

855. Eine unbewegliche Sache, welche durch Zufall und ohne Verſchuldung des Geſchenknehmers zu Grunde gegangen iſt, braucht nicht conferirt zu werden. (3)

856. Die Nutzungen und Zinſen von den einzuwerfenden Gegenſtänden werden nur von dem Tage an vergütet, da der Erbanfall erfolgt iſt. (4)

(1) L. 1. §. 15 et 16. D. de collat. bon. l. 20. §. 6. l. 50. D. fam. ercisc. Vermandois art. 95. Rheims, art. 322. Orleans. art. 305 et 309. Tours, art. 304. Anjou, art. 261. Maine, art. 279. — Arrêtés de Lamoignon, des rapports, art. 12. Berry, tit. 19. art. 42. Auxerre, art. 253. — Einige Coutumes verlangten ſogar, daß die Hochzeitkleider conferirt werden mußten. Siehe Tours, art. 304. Châlons, art. 104. Melun, art. 276. Auxerre, art. 253. Blois, art. 159.

(2) Chopin sur Anjou, liv. 3. ch. 1. tit. 4. n. 5. Legrand sur Troyes, art. 102. n. 11 et 13. — Arg. ex l. 36 et 38. D. de contrah. empt. l. 5. l. 9. C. eod.

(3) L. 2. §. 2. D. de collat. bon. Arg. ex l. 22. §. 5. D. ad SC. Trebell. l. 40. §. 1. D. de condict. indeb. l. 58. D. de legat. 1.

(4) L. 5. §. 1. D. de dot. coll. l. 20. C. de collatt. l. 9. C. fam. ercisc. l. 2. C. de petit. haer. — Paris, art. 309. Anjou, art. 261. Maine, art. 279. Châlons, art. 106. Bretagne, art. 697. Montargis, ch. 12. art. 2.

Digitized by Google

857. Nur ein Miterbe ist dem andern zur Collation verpflichtet. Sie gebührt weder den Legatarien, noch den Erbschaftsgläubigern. (1)

858. Die Collation geschieht entweder in Natur, oder dadurch, daß man bey der Theilung um so viel weniger herausbekommt. (2)

859. Daß die Collation in Natur geschehe, kann bey unbeweglichen Gütern so oft verlangt werden, als das geschenkte unbewegliche Gut von dem Empfänger nicht veräußert worden ist, und sich in der Erbschaft sonst keine Immobilien von gleicher Natur, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Looße für die übrigen Miterben bilden könnte. (3)

860. Nur wenn Empfänger das Immobiliarstück vor erfolgtem Erbanfalle veräußert hat, erfolgt dießfalls die Collation durch Abzug auf das herauszugebende Erbtheil. Dieser Abzug muß soviel betragen, als der Werth, den das Immobiliarstück zur Zeit des Erbanfalls gehabt hat. (4)

861. Meliorationskosten werden dem Geschenknehmer auf jeden Fall zu Gute gerechnet, soweit nämlich der Werth der Sache zur Zeit der Theilung wirklich erhöht befunden wird. (5)

862. Auch werden dem Geschenknehmer die nothwendigen Kosten, die er zur Erhaltung der Sache aufgewendet

(1) L. 1. §. 1. D. de collat.

(2) Arg. ex l. 5. C. de collat. l. 1. §. 12. D. de collat. bon. — Nov. 97. c. 6.

(3) Paris, art. 305. Orléans, art. 506. Rheims, art. 317. Sens, art. 268. Auxerre, art. 251 et 252. Châlons, art. 193. Calais, art. 98.

(4) Paris, art. 305.

(5) Paris, art. 305. Arg. ex l. 14. D. de condict. indeb.

Digitized by Google

wendet hat, zu Gute gerechnet, wenn gleich die Sache selbst dadurch nicht verbessert worden ist. (1)

863. Dem Geschenknehmer wird dagegen seiner Seits der durch sein Versehen oder seine Vernachlässigung entstandene Verfall, so wie jede Beschädigung angerechnet, soweit solche von ihm herrühret, oder soweit durch seine Verschuldung oder Nachlässigkeit der Werth des unbeweglichen Gutes verringert worden ist.

864. Ist das unbewegliche Gut vom Schenknehmer veräußert worden: so sind die vom Erwerber gemachten Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach Maßgabe der drey vorstehenden Artikel in Rechnung zu bringen.

865. Geschieht die Collation in Natur: so fallen die Güter, frey von allen Lasten, womit sie der Geschenknehmer etwa beschwert hat, der Erbschaftsmasse zu; doch können die hypothekarischen Gläubiger bey der Theilung als Intervenienten auftreten, um zu verhindern, daß bey der Collation nichts vor sich gehe, was ihre Rechte beeinträchtigen könnte. (2)

866. Wenn einem zur Erbfolge Berechtigten ein unbewegliches Gut geschenkt, und ihm hiebey die Collation erlassen worden ist; gleichwohl aber die Schenkung mehr beträgt, als der Theil seines Vermögens, über welchen er zu verfügen berechtigt ist: so muß das, was diesen Theil übersteigt, in Natur conferirt werden, insofern dieser Theil sich füglich vom Uebrigen trennen läßt.

Ist dieß nicht möglich, und übersteigt das Uebermaß den halben Werth des unbeweglichen Gutes: so muß es der Geschenknehmer ganz conferiren, wobey er jedoch berechtigt bleibt, zuvörderst den Werth desjenigen Theiles aus der Masse zu erheben, über welchen der Schenkende

(1) L. 1. §. 5. D. de dot. collat. l. 1. §. 1. l. 2. 3 et 14. D. de impens. in reb. dot. factis l. 79. D. de verbb. signif.

(2) D'Argentré, sur l'art. 433 de la cout. de Bretagne. Lebrun, des success. liv. 3. ch. 6. sect. 4.

Digitized by Google

zu verfügen berechtigt war; übersteigt aber dieser letzterwähnte Theil den halben Werth des unbeweglichen Gutes: so kann der Geschenknehmer es ganz behalten; er zieht aber dafür bey der Theilung um so viel weniger, und muß seine Miterben entweder in baarem Gelde oder auf eine andere Weise entschädigen. (*)

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut in Natur einzubringen hat, kann den Besitz davon behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für verwendete Kosten oder Verbesserungen zukommen. (*)

868. Mobilien werden nur dadurch conferirt, daß man um soviel weniger (als sie am Werthe betragen) aus dem Nachlasse beziehet. Man nimmt hiebey den Werth an, den die Mobilien zur Zeit der Schenkung, nach der der Schenkungsurkunde beygefügten, mit der Taxe versehenen Liste, oder in deren Ermangelung nach der durch Sachverständige, nach dem wahren Werthe und ohne Hinzurechnung eines Aufgeldes *), erfolgten Taxation, gehabt haben.

869. Geschenke in baarem Gelde werden dadurch conferirt, daß man um so viel weniger von den Erbschaftsgeldern empfängt.

Reichen diese dazu nicht hin: so kann der Geschenknehmer sich von der Collation in baarem Gelde dadurch befreyen, daß er von den ererbten Mobilien und in deren Ermangelung vom unbeweglichen Nachlasse so viel herausgiebt, als dazu erfoderlich ist.

(1) Arg. ex l. 31. §. 4. D. de donat. inter vir et vxor.

(2) Ordonnance de 1667, tit. 27. art. 9.

*) S. Anm. zu Art. 825. E.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Schulden.

870. Miterben tragen unter einander, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Antheils, zur Bezahlung der Erbschaftsschulden und Oblasten bey. (1)

871. Der unter einem Universalrechtstitel eingesetzte Legatar *) trägt nebst den Erben, nach Verhältniß des ihm zufallenden Vortheils, bey; der Particularlegatar hingegen hat für Erbschaftsschulden und Oblasten nicht zu haften, mit Ausnahme der (gegen ihn Statt findenden) Klage auf Bezahlung der auf dem legirten Grundstücke haftenden Hypotheken. (2)

872. Sind auf ein erbschaftliches Immobiliarstück durch Specialhypothek gewisse Renten versichert: so kann jeder Miterbe verlangen, daß, bevor zur Abtheilung der Erbschaftslooße geschritten wird, die Renten abgelößt, und die unbeweglichen Güter davon befreyt werden. Theilen die Erben den Nachlaß in dem Zustande, worin er sich befindet: so muß das belastete Grundstück auf dem Fuß, wie die andern Grundstücke taxirt, das Capital der Rente aber von dem ganzen Werthe abgezogen werden.

Dem Erben aber, auf dessen Looß das Grundstück kommt, bleibt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Rente allein; und er hat seinen Miterben dafür Gewähr zu leisten.

(1) L. 2 et 7. C. de haered. action. l. 1 et 2. C. si vn. ex ex plur. haer. l. 1. C. de except. s. praescript. l. 1, C. si certum pet. l. 6. C. fam. erciso. l. 26. C. de pact. l. 10. C. de inr. delib. l. 25. §. 13. D. fam. erciso. l. 33. D. de legat. 2. l. 2. C. de annon. et tribut.' — Paris, art. 552 et 333.

(2) Paris, art. 334. Péronne, art. 198. Amiens, art. 90. 91 et 196. Lille, art. 27. l. 13. C. de haer. instit.

*) Hierunter wird der in eine Erbschaftsquote eingesetzte Erbe verstanden. E.

Digitized by Google

873. Für die Erbschaftsschulden und Oblasten haften die Erben, persönlich, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Erbtheils, und hypothekarisch für das Ganze (Art. 1009.); jedoch letzteres mit Vorbehalt des Regresses gegen ihre Miterben, oder gegen die Universallegatarien nach Verhältniß des Antheils, den diese dazu beyzutragen verpflichtet sind. (Art. 1009.) (1)

874. Der Particularlegatar, welcher die auf dem ihm legirten Immobiliarstücke haftende Schuld getilgt hat, tritt dadurch gegen die Erben und Universallegatarien in die Rechte des Gläubigers. (Art. 1020.) (2)

875. Der Miterbe oder Universalnachfolger, der zu Tilgung einer (auf dem ihm zugefallenen Grundstücke haftenden) Hypothek mehr, als sein Antheil beträgt, zu Tilgung der Erbschaftsschulden beygetragen hat, hat wider die übrigen Miterben und Universalnachfolger nur in soweit den Regreß, als jeder derselben für seine Person dazu beyzutragen verpflichtet ist, selbst wenn der Miterbe, welcher die Schuld getilget hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte abtreten lassen. (Art. 1213. 1214.) Jedoch dies Alles unbeschadet der Rechte eines solchen Miterbens, welchem, kraft der vorbehaltenen Rechtswohlthat des Inventariums, das Recht geblieben ist, die Zahlung seiner persönlichen Foderung, gleich jedem andern Gläubiger, zu verlangen. (Art. 1251. §. 4.) (3)

876. Ist einer der Miterben oder Universalnachfolger insolvent: so muß sein Antheil an der hypothekarischen Schuld von allen übrigen, nach Verhältniß ihrer Erbantheile, getilgt werden. (4)

(1) L. 2 et 7. C. de haered. act. — Arg. ex l. 65. D. de evict. l. 8. §. 2. D. de pignor. act. l. 6 et 16. C. de distract. pignor. — Paris. art. 333. Rheims, art. 185.

(2) L. 57. D. de leg. 1. C. 25. in pr. D. de pec. leg.

(3) Paris, art. 333. — Arg. ex l. 2. C. de duob. reis stip. et promitt. l. 22. §. 9. C. de inr. delib.

(4) Arg. ex l. 56 et 59. D. de fidejuss. et mandat. l. 11. C. eod. tit. l. 76. D. de solut. et liberat.

Digitized by Google

877. Ausfertigungen, welche zur Hülfsvollſtreckung (Execution) wider den Erblaſſer berechtigen *), ſind in Anſehung des Erben von gleicher Wirkſamkeit. Doch darf der Gläubiger die Hülfsvollſtreckung nicht eher ſuchen, bis er acht Tage vorher dieſe Ausfertigungen dem Erben in Perſon und in deſſen Wohnung hat inſinuiren laſſen. (1)

878. Er kann in jedem Falle und wider jeden (andern) Gläubiger verlangen, daß das Vermögen des Erben vom ererbten geſondert werde. (Art. 802. §. 2. Art. 2111.) (2)

879. Iſt jedoch einmal der Erbe zum Schuldner angenommen, und dadurch mit der Foderung, die man an den Verſtorbenen hatte, eine Novation (Art. 1271.) vorgegangen: ſo findet dieſes Recht nicht mehr Statt. (3)

880. Es verjährt in Anſehung des Mobiliarnachlaſſes binnen drey Jahren.

In Anſehung der unbeweglichen Güter aber kann die Klage angeſtellt werden, ſo lange ſich dieſelben in den Händen des Erben befinden. (4)

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, gegen die Erbſchaftsgläubiger die Abſonderung des perſönlichen Vermögens vom ererbten zu verlangen. (5)

882. Die Gläubiger eines Miterben können, um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Nachtheile ihrer Rechte geſchehe, eine Proteſtation einlegen, daß dazu nicht

(1) Weicht ab von Paris, art. 258. Sens, art. 71 et 72.

(2) L. 1. §. 1. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. ind. possid. Ob der Legatar Trennung der Güter verlangen könne, ſiehe l. 4. §. 1. D. de separatt.

(3) L. 1. §. 10 et 11 et 15. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. ind. possid.

(4) L. 1. §. 12 et 13. D. de separatt.

(5) L. 1. §. 2 et 5. D. de separatt.

*) Titres exécutoires. Siehe Civ. Ger. Ordn. Art. 146. 147. 148. ingl. das Geſetz über die Notariatsordnung vom 25. Vent. des 11. Jahres. Art. 19. im Nachtrage zu gegenwärtigem bürgerl. Geſetzbuche. E.

anders, als in ihrer Gegenwart, geschritten werde; sie sind berechtigt, auf ihre Kosten dabey zu erscheinen, doch können sie eine bereits vollzogene Theilung nicht anfechten; man müßte denn ohne sie, und einer von ihnen eingelegten Protestation ungeachtet, dazu geschritten seyn. (Art. 2205.) (1)

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleistung in Ansehung der Looße.

883. Jeder Miterbe ist so anzusehen, als habe er alles, was in seinem Looße begriffen, oder durch Versteigerung auf ihn gefallen ist, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen niemals ein Eigenthum gehabt. (a)

884. Nur allein in Ansehung solcher Störungen und Evictionen, die aus einer vor der Erbtheilung eingetretenen Ursache entstehen, sind die Miterben einander gegenseitig zur Gewährleistung verbunden.

Gehört aber die erlittene Eviction zur Gattung derer, die vermöge einer besonderen und ausdrücklichen

(1) Montholon arrêt 55. Lonet, lett. R. n. 20 et 21. Lebrun des successions liv. 3. ch 8. sect. 2. n. 27.

(a) L. 1. C. commun. utriusq. l. 20. §. 3. l. 44. §. 1. D. fam. ercisc. l. 77. §. 18. D. de legat. — Vermöge einiger Gesetzstellen des römischen Rechts waren die Hypotheken, die ein Miterbe einem Gläubiger auf den Gütern der Verlassenschaft gab, nicht blos auf den Theil der Güter beschränkt, der durch die Theilung ihm zufiel, sondern sie erstreckten sich auf die Güter der gesammten Erbmasse, ohne daß die Theilung in Betracht kam. Siehe l. 3. §. 2. D. qui potiores in pign. l. 6. §. 8. D. commun. div. l. 25. §. 6. l. 54. D. fam. ercisc. — Allein diese Verfügung wird von unsern bewährtesten Rechtslehrern, ferner durch das Herkommen im Sprechen, siehe Henry, tom. 1. liv. 6. ch. 5. quest. 57. Lonet lett. 11. n. 11. Duval, Tract. de rebus dubiis, Tr. 10. n. 2. ja selbst durch eine römische Gesetzstelle verworfen. Siehe l. VII. C. si comm. res pign. data sit.

Digitized by Google

Clauſel der Erbtheilungsurkunde ausgenommen ſind: ſo hat keine Gewährleiſtung Statt. Auch fällt ſie dann weg, wenn der Miterbe die Eviction durch eigene Schuld erleidet. (1)

885. Jeder Miterbe iſt perſönlich verpflichtet, nach Verhältniß ſeines Erbtheils ſeinen Miterben für den Verluſt zu entſchädigen, den derſelbe durch Eviction erlitten hat.

Iſt einer der Miterben inſolvent: ſo muß der Antheil, zu dem er verpflichtet iſt, zwiſchen dem, welchem die Gewährleiſtung gebührt, und allen zahlungsfähigen Miterben gleich vertheilt werden. (2)

886. Die Gewährleiſtung der Zahlbarkeit deſſen, der eine Rente zu zahlen hat, kann nur binnen den zunächſt auf die Erbtheilung folgenden fünf Jahren gefodert werden. Iſt jedoch der Schuldner erſt nach vollbrachter Erbtheilung in den inſolventen Zuſtand gerathen: ſo hat deshalb keine Klage auf Gewährleiſtung Statt. (3)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen.

887. Wegen eingetretener Gewalt oder Gefährde (Argliſt, dolus) können Erbtheilungen wieder aufgehoben werden.

Dieſe Aufhebung kann auch dann Statt haben, wenn einer der Miterben beweiſt, daß er dabey um mehr, als

(1) L. 14. C. fam. erciſc. l. 20. §. 3. l. 25. §. 21. l. 55 D. eod. Bretagne, art. 142. — Loiseau garantie des rentes ch. 5. n. 5. Arg. ex l. 14. §. 9. D. de aedilit. edict. l. 8. C. de evict. l. 77. §. 8. D. de leg. 2.

(2) L. 1 et 2. C. si unus ex plur. haer.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 74. §. 3. D. de evict.

um ein Viertheil verkürzt sey. Die bloße Weglassung eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes begründet keine Klage auf Rescission der Erbtheilung, sondern nur auf einen Nachtrag zur Erbtheilungsurkunde. (Art. 891.) (1)

888. Die Rescissionsklage findet wider jede Art des Vertrags Statt, der die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Erben zum Zwecke hat, wenn er auch in der Form eines Verkaufes, Tausches, Transacts (Art. 582. 702. 2044.), oder in jeder andern Art abgefaßt ist.

Allein wider einen Vergleich, den man über wirkliche, schon bey der ersten Verhandlung entstandene Streitfragen, auch ohne deshalb bereits entstandenen Proceß, abgeschlossen hatte, findet nach Vollziehung der Erbtheilung, oder des Vertrags, welcher deren Stelle vertritt, die Rescissionsklage nicht weiter Statt. (2)

889. Wider einen Verkauf, durch den einer oder mehrere Miterben dem andern, ohne Gefährde (Arglist), auf dessen eigene Gefahr, ihr Erbrecht abgetreten haben, hat die Rescissionsklage nicht Statt. (3)

890.

(1) L. 1. D. quod met. caus. l. 1. §. 1. D. de dolo mal. l. 1. C. fam. ercisc. l. 20. §. 4. D. eod. — Arg. ex l. 4. C. comm. div. l. 3. C. comm. vtr. iud. l. 22. §. 4. D. fam. ercisc. — Von welcher Beschaffenheit die Gewalt seyn müsse, wenn sie einen rechtlichen Grund zur Rescission einer Erbtheilung abgeben soll, lehren l. 1. l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. §. 6. l. 7. D. quod metus caus. l. 184. D. de reg. iur. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 20. l. 4. l. 8. § 1 et 2. D. quod met. caus. l. 8. §. 3. l. 9. D. eod. l. 4. C. de his quae vi. l. 5. C. eod. l. 14. §. 3. D. quod met. caus. — Die Definition vom Dolus giebt l. 1. §. 2. D. de dol. mal.

(2) Es war ein ausgemachter Satz der Französischen Rechtswissenschaft, daß die erste unter Miterben getroffene Uebereinkunft, unter welchem Namen sie auch abgeschlossen, nie für etwas anders als für eine Erbtheilung angesehen ward. Siehe Arrêts de Boniface, tom. 2. liv. 1. tit. 13. ch. 3. Arrêt beym l'Hommeau liv. 3. maxime 35. Papon, liv. 35. tit. 7. art. 7. l. 20. C. de transact. — Ordonnance vom April 1550.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 3. C. commun. vtr. iud. — Die Verfügung des obigen Artikels hatte nach den

Digitized by Google

890. Bey der Erörterung der Frage, ob eine Verletzung eingetreten sey (Art. 1675.), werden die Sachen nach dem Werthe taxirt, den sie zur Zeit der Erbtheilung gehabt haben. (1)

891. Der Beklagte kann dem Fortgange der wider ihn angestellten Rescissionsklage ausweichen, und eine anderweite Theilung dadurch vermeiden, daß er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, in baarem Gelde oder in Natur, anbietet und leistet. (Art. 1681.) (2)

892. Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann wegen eingetretenen Betrugs oder Zwanges die Rescissionsklage nicht weiter anstellen, dafern diese Veräußerung erst dann von ihm vorgenommen worden ist, als der Betrug bereits entdeckt war, oder der Zwang schon aufgehört hatte.

den Grundsätzen der ältern Rechtspflege nur dann Statt, wenn eine Veräußerung der Erbrechte an Fremde geschehen war. Siehe Brodeau sur Louet lett. H. n. 8. Legrand sur Troyes, art. 57. gloss. 2. n. 5.

(1) Arg. ex l. 8. C. de rescind. vend.

(2) Arg. ex l. 2. C. de rescind. vend.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten. *)

(Decretirt den 3. May 1803; promulgirt den 13. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Man kann über sein Vermögen auf unentgeltliche Art nicht anders, als durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament, und zwar in nachstehend bestimmten Formen, verfügen. (1)

894. Die Schenkung unter Lebenden ist eine Uebereinkunft, durch welche der Schenkende sich ernstlich und unwiderruflich des Eigenthums an der gegebenen Sache zum Besten des Beschenkten unentgeltlich begiebt, und letzterer dieselbe annimmt. (2)

895. Ein Testament ist eine Willenserklärung, durch welche der Testirer für die Zeit, wo er nicht mehr am Leben seyn wird, über sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verfügt, doch so, daß er diese Verfügung widerrufen kann. (3)

896. Substitutionen **) sind verboten.

(1) Ordonnance vom Febr. 1731. Art. 3.

(2) L. 1. in pr. D. de donatt.

(3) L. 1. D. qui testam. fac. poss.

*) Der Gesetzgeber hat hier beyde Arten, Eigenthum auf andre durch Willenserklärungen unentgeltlich zu übertragen, zusammengenommen, weil in Ansehung beyder viele gemeinschaftliche Grundsätze angenommen sind (z. B. Art. 898. 899. 900. 901. 902. 908. 909. 910 u. f. f. u. f. f.) E.

**) S. unten Art. 893. Anm. E.

Digitized by Google

Jede Verfügung, durch welche dem Schenknehmer, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, etwas zu bewahren und an einen Dritten auszuliefern, soll selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Legatars null und nichtig seyn.

Dennoch aber können die zur Dotation einer vom Kaiser für einen Prinzen oder zum Besten eines Familienhauptes gestifteten erblichen Würde nach den Grundsätzen vererbt werden, welche durch die kaiserliche Erklärung vom 30. März 1806 *) und das Senatusconsult vom 14. August desselben Jahres **) festgesetzt worden sind. (1)

897. Von den in den beyden ersten Paragraphen des vorstehenden Artikels enthaltenen Verordnungen sind ausgenommen, die im 6. Kapitel des gegenwärtigen Titels den Aeltern und Geschwistern gestatteten Verfügungen.

898. Die Verfügung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß für den Fall aussetzt, wenn der Beschenkte, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar solches nicht erhält ***), wird für keine Substitution angesehen, und ist gültig †) (2)

(1) Decret vom 25. Aug. 1792. — Gesetz vom 25. Oct. 1792.
(2) L. 1. §. 1. l. 36. D. de vulg. et pup. subst.

*) Wodurch 21 Herzogthümer als Französische Reichslehne in Italien errichtet wurden. E.

**) Wegen Guastalla. In diesem Senatusconsult ist im Allgemeinen verordnet, daß das Familienhaupt das Recht habe, mit Erlaubniß des Kaisers, die Primogenitur in seiner Familie einzuführen. Die darüber abgefaßte Stiftungsurkunde aber muß dem Senat vorgelegt und bey demselben einregistrirt werden. E.

***) Nicht annimmt, oder wegen erfolgten Absterbens oder eingetretenen Civiltodes nicht annehmen kann. E.

†) Gleichwohl ist dieß in der Sprache des Civilrechts die gemeine Substitution (substitutio vulgaris); es werden also offenbar oben Art. 896. unter Substitutionen vorzüglich die Fideicommissarischen verstanden. E.

Digitized by Google

899. Das nämliche gilt von Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, durch welche einem der Nießbrauch, und dem Andern das bloße Eigenthum ausgesetzt wird. (Art. 949. 950.) (1)

900. Bey jeder unter Lebenden, oder durch Testament gemachten Verfügung sind die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, für nicht beygefügt zu achten. (Art. 1133. 1387 und 1600.) (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen oder begünstigt zu werden.

901. Um eine Schenkung unter Lebenden, oder ein Testament zu machen, muß man bey gesundem Verstande seyn. (3)

902. Durch eine Schenkung unter Lebenden, oder durch Testament kann jeder verfügen und empfangen, den die Gesetze dazu nicht für unfähig erklären. (Art. 906. 908. 909. u. 9011.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine Art verfügen, mit Ausnahme dessen, was im 9. Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

(1) L. 26. §. 1. D. de usu et usufr. et red. leg. l. 9. D. de usufr. accresc.

(2) L. 3. 20. 64. 72. §. 5. D. de cond. et demonstr. l. 1. 9 et 14. D. de condit. institt. l. 65. §. 1. D. ad SC Trebell. l. 7 et 96. D. de verb. oblig. l. 104. §. 1. D. de legat 1. Decr. vom 5. Sept. 1791, — Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 12.

(3) L. 2 et 3. l. 8. in pr. et §. ult. l. 9 et 12. l. 13. §. 2. l. 18. D. qui test. fac. poss. l. 2. 3 et 9 C. cod. tit. — Ulpian. fragm. tit. 20 §. 15. — §. 1. Inst. quib. non est perm. fac. test. (Ein Theil dieser Stelle gehört mit zum folgenden Artikel.)

904. Ein Minderjähriger, der das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, kann nicht anders, als durch Testament, und zwar nur bis zur Hälfte desjenigen Theils des Vermögens verfügen, über welchen die Gesetze dem Volljährigen zu verfügen gestatten. (1)

905. Eine verheirathete Frau kann ohne Beytritt oder ausdrückliche Einwilligung ihres Mannes, auch ohne hiezu gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben, unter den Lebenden nicht schenken, wie dieß im 217. und 219. Artikel unter dem Titel: von der Ehe bestimmt ist.

Um testamentarisch zu verfügen, bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch einer gerichtlichen Erlaubniß. (2)

906. Um fähig zu seyn, vermöge einer Willenserklärung unter den Lebenden etwas zu erlangen, ist hinreichend, daß man im Augenblicke der Schenkung empfangen war.

Um fähig zu seyn, durch ein Testament etwas zu erlangen, ist hinreichend, wenn man in dem Zeitpunkte empfangen war, da der Testirer starb.

Doch ist sowohl die Schenkung, als das Testament nur insofern von Wirksamkeit, als das Kind lebensbeständig (viable) geboren wird. (3)

907. Ein Minderjähriger, wenn er gleich das Alter von sechszehn Jahren erlangt hat, darf zum Vortheile seines Vormundes nicht einmal durch ein Testament verfügen.

Wenn ein Minderjähriger auch volljährig geworden ist: so kann er doch weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament zum Vortheile desjenigen verordnen, der sein Vormund gewesen ist, wenn nicht zuvor

(1) L. 5. D. qui test. fac. poss. — Paris, art. 283 et 284.

(2) Berry, tit. 18. art. 13.

(3) L. 26. D. de stat. hom. §. 4. Inst. de haer. quae ad int. def. l. 3. in fin. C. de posth. haered.

die Hauptvormundschaftsrechnung abgelegt und justificirt ist.

Jedoch sind in vorstehenden beyden Fällen die Ascendenten des Minderjährigen ausgenommen, welche dessen Vormundschaft führen, oder geführt haben. (1)

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament etwas mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von der Succession zugestanden ist. *) (2)

909. Doctoren der Arzney oder Wundarzneykunde, Gesundheitsbeamte und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit, an der sie starb, behandelt haben, können weder durch eine Schenkung, noch durch eine letztwillige Verordnung, die der Kranke während dieser Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hat, etwas erlangen.

Ausgenommen: 1) aus bestimmten besondern Ursachen, zur Vergeltung für geleisteten Beystand, gemachte Verfügungen, soweit sie mit dem Vermögen des Verfügenden und den geleisteten Diensten im Verhältnisse stehen; 2) Universalverordnungen zum Besten der Verwandten bis zum vierten Grade und mit Einschluß desselben; wenn nämlich der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat. Es müßte denn derjenige, zu dessen Vortheile die Verfügung geschehen ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehören.

(1) L. 20. §. 1. l. 28. §. 10. l. 31. §. 2. D. de liberat. leg. — Ordonnance von 1539. art. 131. Coutume de Paris, art. 276. — Declar. de Henri II. de févr. 1549.

(2) L. 2. l. 9. §. 3. C. de natur. lib. — Bacquet du droit de bâtardise ch. 5.

*) Dieß scheint hart, allein, da man natürliche Kinder adoptiren, oder als Pflegekinder annehmen kann: so ist für den Fall, wo der sonst kinderlose natürliche Vater seinem unehelichen Kinde etwas mehr, als gebührt, zuwenden will, meines Erachtens hinlängliche Freyheit gelassen. C.

Digitized by Google

Alles dieß gilt auch in Ansehung der Religionsdiener. (1)

910. Die zum Besten der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anstalten unter Lebenden gemachten Verfügungen, oder letztwilligen Verordnungen sind nur insofern von Wirksamkeit, als sie durch ein kaiserliches Decret genehmigt werden. (2)

911. Jede zum Vortheil eines Unfähigen gemachte Verfügung ist nichtig, wenn sie auch unter der Form eines lästigen Vertrags versteckt, oder die Namen anderer Personen dabey blos zum Scheine gebraucht worden wären.

Für blos zum Scheine benannte Personen sind zu achten die Aeltern, Kinder und Descendenten, und der Ehegatte *) der unfähigen Person. (3)

912. Zum Vortheil eines Ausländers können (dergleichen) Verfügungen blos dann gemacht werden, wenn diesem Ausländer (in dem Staate, dem er zugehört) vergönnt ist, zum Besten eines Franzosen zu verfügen. (Art. 11.) (4)

(1) L. 9. C. de profess. et med. l. 5. D. de extraordd. cogn.

(2) L. 30. §. 8. l. 75. §. 1. l. 122. D. de legatt. 1. — Vlpian. fragm. tit. 22. §. 4. l. 26. D. ad SC. Trebell. l. 12. C. de haered. instit. l. 24. C. de episc. et cler.

(3) Arg. ex l. 5. l. 6. §. 2. l. 52. §. 24. 25. 26. D. de don. int. vir et vx.

(4) Siehe die Anmerkungen zum 12. Art. des Gesetzbuchs Napoleons.

*) Doch wohl nur dann, wenn sonst noch hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß die Schenkung oder Erbschaft eigentlich nicht diesen Personen, sondern dem Unfähigen bestimmt sey. E.

Drittes Kapitel.

Auf welchen Theil des Vermögens sich die Freyheit, (zum Besten anderer) zu verfügen, beschränke, und von der Reduction (des Uebermaßes bey dergleichen Dispositionen).

Erster Abschnitt.

Vom verfügbaren (disponirbaren) Vermögensantheile.

913. Das, was Jemand durch Willenserklärungen unter Lebenden oder auf den Todesfall unentgeltlich weggiebt, darf nicht die Hälfte des Vermögens des Verfügenden (Disponenten) übersteigen, wenn dieser bey seinem Tode nur ein rechtmäßiges Kind; nicht das Drittheil, wenn er zwey, nicht das Viertheil, wenn er drey oder mehrere dergleichen Kinder hinterläßt. (1)

914. Unter dem Namen der Kinder sind im vorstehenden Artikel die Descendenten jedes Grades begriffen. Doch werden mehrere in Ansehung desjenigen, den sie bey der Erbfolge in das Vermögen des Disponenten repräsentiren, nur für Eine Person gerechnet. (2)

915. Hinterläßt der Verstorbene keine Kinder, aber sowohl in der väterlichen, als mütterlichen Linie Ascendenten: so dürfen die freygebigen Verfügungen unter Lebenden, so wie die letztwilligen Verordnungen, nicht die Hälfte; läßt er aber blos in Einer Linie Ascendenten zurück, nicht drey Viertel des Nachlasses übersteigen. Den auf diese Art den Ascendenten vorbehaltenen Pflichttheil erhalten sie nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge. Sie

(1) L. 6. C. de inoff. test. l. 8. §. 15. D. eod. — Auth. Novissima C. eod. — Paris, art. 298. — Nov. 18. c. 2.

(2) L. 220. D. de verb. signif.

Sie allein haben ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn sie mit Seitenverwandten zugleich erben, und bey der Erbtheilung nicht so viel erhalten, als der Pflichttheil beträgt.

916. Wenn weder Ascendenten noch Descendenten vorhanden sind: so können die freygebigen Verfügungen, unter Lebenden und durch letztwillige Verordnungen, das ganze Vermögen erschöpfen. (1)

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder in einem Testamente über einen Nießbrauch, oder eine Leibrente verfügt, wovon der Werth den verfügbaren Vermögenstheil übersteigt: so haben die Erben, denen durch die Gesetze ein bestimmter Theil (Pflichttheil) vorbehalten ist, die Wahl, ob sie dieser Verordnung nachkommen, oder das Eigenthum an der verfügbaren Quote fahren lassen wollen.

918. Der nach dem vollen Eigenthume bestimmte Werth desjenigen Vermögensantheils, welcher entweder auf Leibrenten, oder unter Aufgebung des Kapitals (à fonds perdu), oder mit Vorbehalt des Nießbrauchs an eine in gerader Linie erbfähige Person veräußert worden ist, wird auf den Antheil, über welchen verfügt werden kann, angerechnet; und der Ueberschuß, wenn dessen vorhanden ist, zur Masse gebracht. Diese Anrechnung und Collation können jedoch weder die übrigen erbfähigen Personen, welche in die Veräußerungen gewilligt haben, noch auch, in irgend einem Fall, die erbfähigen Personen der Seitenlinie verlangen. (2)

919. Der disponirbare Antheil kann ganz oder zum Theil durch eine Verfügung unter den Leben-

(1) Nov. 115. c. 4. l. 14 et 15. D. de inoff. test. — Das römische Recht enthielt zu Gunsten der Seitenverwandten gar keine Ausnahme; doch konnten Geschwister, die von Einem Vater herstammten, gegen das Testament ihres Bruders oder ihrer Schwester querelam inofficiosi anstellen, wenn der eingesetzte Erbe persona infamis (oder turpis) war. Siehe l. 27. C. de inoff. test. l. 1. D. eod.

(2) Gesetz vom 17. Nivose Jahr 2. Art. 26.

Digitized by Google

digen, oder durch Teſtament, Kindern oder andern Erbfolgern des Schenkenden gegeben werden, ohne daß der Beſchenkte oder Legatar, wenn er zur Erbfolge gelangt, zur Collation genöthigt werden kann. Doch muß in dieſem Falle bey der Diſpoſition ausdrücklich geſagt ſeyn, daß dabey von einem dem Erben zum Voraus (Art. 843. 1515.) und außer ſeiner geſetzlichen Erbportion beſchiedenen Antheile die Rede ſey.

Die Erklärung, daß das Geſchenk oder Legat zum Voraus, und über die legale Portion gegeben ſey, kann in der Urkunde, welche die Diſpoſition enthält, ſelbſt, oder auch nachher in der für Verfügungen unter den Lebendigen und für teſtamentariſche Anordnungen beſtimmten Form geſchehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Herabſetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate.

920. Die unter Lebenden und auf den Todesfall gemachten Verfügungen können, wenn ſie den Antheil überſchreiten, über welchen frey verfügt werden darf, beym Erbanfalle ſelbſt bis auf dieſe Quote herabgeſetzt werden. (Art. 1090.)

921. Eine Herabſetzung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, denen die Geſetze den Pflichttheil vorbehalten haben, deren Erben, oder Stellvertreter verlangen. Die Beſchenkten, Legatarien und Gläubiger des Verſtorbenen können eine ſolche Herabſetzung weder fodern, noch Vortheil daraus ziehen. (1)

922. Dieſe Herabſetzung wird dadurch beſtimmt, daß man aus dem ganzen Vermögen des Schenkenden oder Teſtirers, ſoweit es bey deſſen Ableben vorhanden iſt,

(1) Siehe Ricard, des donations, part. 1. nos. 1667. 1668 et 1669.

Digitized by Google

eine Masse bildet. Zu dieser schlägt man in Gedanken denjenigen Theil des Vermögens, über welches derselbe durch Schenkungen unter Lebenden verfügt hat, und zwar nach Maßgabe des Zustandes, in welchem die geschenkten Gegenstände zur Zeit der Schenkung sich befanden, und des Werthes, den sie beym Absterben des Schenkenden hatten. Dann berechnet man, nach Abzug der Schulden, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der hinterlassenen Erben, den Betrag desjenigen, worüber er zu verfügen berechtigt war. (1)

923. Die Reduction der Schenkungen unter Lebenden kann nur dann Statt haben, wenn vorher der Werth aller in den testamentarischen Verfügungen enthaltenen Güter erschöpft ist. Ist sodann noch eine Reduction erfoderlich: so verfährt man dabey so, daß man mit der letzten Schenkung den Anfang macht, und so immer von einer neuen zur ältern übergeht. (2)

924. Ist die der Herabsetzung unterworfene Schenkung unter Lebenden einem der Erbfolger gemacht worden: so kann er von den geschenkten Gütern an Werthe soviel zurückbehalten, als ihm an den nicht disponirbaren Gütern zukommt, so fern sie mit jenen von gleicher Gattung sind. (3)

925. Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden den disponirbaren Vermögenstheil übersteigt, oder demselben gleich kommt: so sind sämmtliche testamentarische Verfügungen kraftlos.

926. Uebersteigen die testamentarischen Verfügungen entweder die disponirbare Quote, oder den Theil dieser Quote, der, nach Abzug des Werthes der Schen-

(1) Siehe Pothier, coutume d'Orléans, introduction au tit. 15. sect. 4. §. 4. n. 78.

(2) Ordonnance von 1731. art. 54. — Anjou, art. 335. le Maine, art. 547. — Arg. ex l. 84. D. qui et a quib. manum. lib. non fiunt. l. 16. §. 2. D. de iur. patronat.

(3) Ordonnance von 1731. art. 54.

kungen unter Lebenden, übrig bleibt: so geschieht die Reduction nach Verhältniß der Summen, ohne einigen Unterschied zwischen Universal- und Particularvermächtnissen. (1)

927. So oft indeß der Testirer etwa ausdrücklich erklärt hat, es sey sein Wille, daß dieses oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde: so soll dieser Vorzug auch wirklich Statt haben und dieses Vermächtniß nur dann erst Abzug leiden, wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils unzureichend ist.

928. Der Schenknehmer muß die Nutzungen des Antheils, der den disponirbaren Theil übersteigt, von dem Todestage des Gebers an zu rechnen, ersetzen, wenn die Reduction binnen Jahresfrist gemacht worden ist; wo nicht, von dem Tage an, da dieser Anspruch erfolgte. (2)

929. Unbewegliche Güter, die zu Folge des Reductionsrechts zurückgefodert werden können, müssen frey von Schulden und Hypotheken, womit sie der Geschenknehmer belastet hat, zurückgegeben werden. (3)

930. Wider dritte Besitzer solcher unbeweglichen Güter, die zu jenen Schenkungen gehörten, jedoch von den Geschenknehmern veräußert worden sind, kann von den Erben die Reductions- oder Vindicationsklage auf dieselbe Art und in eben der Ordnung angestellt werden, wie gegen die Beschenkten selbst; jedoch müssen diese vorher in Ansehung ihres persönlichen Vermögens ausgeklagt seyn. Diese Klage muß nach der Ordnung des Datums jeder Veräußerung angestellt, und mit der neuesten der Anfang gemacht werden. (4)

(1) L. 78. §. 6. D. ad leg. Falcid.

(2) L. 5. §. 18. l. 7. §. 5. l. 16. l. 28. §. 3. l. 29. l. 30. 51. 56. 59. 50 et 55. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) Ordonnance von 1731. Art. 42.

(4) L. 16. §. 2. D. de iur patr. — Anjou, art. 525. le Maine, art. 547. — Arrêt de Cambolas liv 3. ch. 30. — Ordonnance von 1731. Art. 33.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Schenkungen unter Leben.

931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, soll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertiget und der darüber gefertigte Originalaufsatz, bey Strafe der Nichtigkeit, in den Händen des Notarius bleiben. (1)

932. Eine Schenkung unter Lebenden verbindet weder den Geber, noch bringt sie eher einige Wirkung hervor, als von dem Tage an, da sie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden ist. *)

Die Annahme kann, sofern der Geber noch lebt, in einer spätern und öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Originalaufsatz zurückgelassen werden muß; die Schenkung erhält aber alsdann in Beziehung auf den Geber erst an dem Tage ihre Wirkung, da ihm die Urkunde bekannt gemacht worden ist, welche diese Annahme enthält. (2)

933. Wenn der Beschenkte volljährig ist: so muß die Annahme von ihm selbst, oder in dessen Namen

(1) Ordonnance von 1731. art. 1 et 2. l. 13, 25. 29 et 31. C. de donatt.

(2) Ordonnance von 1731. art. 5. 6. l. 10. D. de donatt. l. 6. C. eod. — Arg. ex l. 19. §. 2. D. de donatt. l. 16. C. de iure delib. l. 69. D. de reg. iur.

*) Wenn also Jemanden ein Geschenk übergeben worden ist, und er es an sich genommen und als sein Eigenthum behandelt hat: so kann dennoch die Schenkung widerrufen werden, wäre sie auch durch die unzweydeutigsten Handlungen angenommen, sobald die Annahme nicht mit Worten geschehen ist. E.

Digitized by Google

von einem Bevollmächtigten (Art. 1987.) geschehen, der von ihn den Auftrag hat, diese ihm gemachte Schenkung anzunehmen, oder mit einem allgemeinen Auftrage versehen ist, jede ihm gemachte Schenkung, oder jede, die ihm noch gemacht werden könnte, anzunehmen.

Eine solche Vollmacht muß vor Notarien errichtet, und eine Ausfertigung davon dem Originalaufsatze über die Schenkung, oder, wenn diese mittelst einer besondern Urkunde angenommen worden ist, dem Originalaufsatze über die Annahme, beygefügt werden. (1)

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Ehemannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erlangter richterlicher Einwilligung, eine Schenkung annehmen, und zwar nach Maßgabe der deshalb im 217ten und 219ten Artikel unter dem Titel: von der Ehe enthaltenen Vorschriften. (2)

935. Die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt ist, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung kann nur von dessen Vormunde angenommen werden, in Gemäßheit des 463sten Artikels unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

Ein emancipirter Minderjähriger kann dieselbe, jedoch unter dem Beystande seines Curators, annehmen.

Jedoch können für den Minderjährigen, er sey emancipirt oder nicht, sowohl dessen Aeltern, als auch, selbst bey Lebzeiten der Aeltern, die übrigen Ascendenten, wenn sie gleich weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen sind, annehmen. *) (Art. 942.) (3)

(1) Ordonnance von 1731. art. 5. l. 63. D. de procurat. l. 10. C. cod.

(2) Ordonnance von 1731. art. 9.

(3) Ordonnance von 1731. art. 7. l. 26. C. de donatt.

*) Anm. Also ist hier die Regel, daß ein Unmündiger, oder der Verwaltung seines Vermögens Entsetzter zu seinem Vor-

936. Ein Taubſtummer, der im Schreiben erfahren iſt, kann entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Iſt er des Schreibens unerfahren: ſo muß die Annahme von einem dazu ernannten Curator geſchehen, nach den unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation feſtgeſetzten Regeln.

937. Schenkungen, die zum Vortheile der Krankenhäuſer, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anſtalten geſchehen, ſollen von den Verwaltern dieſer Gemeinde oder Anſtalten angenommen werden, wenn dieſe vorher dazu gehörig beauftragt worden ſind.*) (Art. 910.)(1)

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Partheyen ihre Vollendung, und das Eigenthum an den geſchenkten Gegenſtänden ſoll auf den Beſchenkten übergehen, ohne daß es einer weitern Ueberlieferung (Tradition) bedürfte. (Art. 1583) (2)

939. Wenn Güter verſchenkt werden, worauf ſich eine Hypothek beſtellen läßt: ſo muß die Urkunde, welche die Schenkung und Annahme enthält, ſo wie die Bekanntmachung der mittelſt einer beſondern Urkunde erfolgten

(1) Ordonnance von 1731. art. 8. — Von welcher Beſchaffenheit dieſe Inſtitute ſeyn müſſen, wenn ſie durch Schenkungen oder Teſtament ſollen erworben werden können. Siehe l. 1., D. quod cuiusc. vniv. l. 20. D. de reb. dub. l. 2. C. de adm. rer. publ. — Edict vom Dec. 1666. — Ricard des donations tom. 1. part. 1. ch. 3. sect. 3.

(2) L. 4. C. Theod. de donatt. Paulli sententt. lib. 4. tit. 1. §. 15. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. de donatt. — Gegen Arg. ex l. 20. C. de pactis. l. 2. §. 6. l. 38. §. 1 et 2. D. de donatt. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. eod.

theile gültig handeln könne, aufgehoben; wie leicht kann ihm aber der einleuchtendſte Vortheil entgehen, wenn die Bewilligung des Vormundes oder Curators nicht gleich herbeygeſchafft werden kann? E.

*) S. Anm. zu Art. 935. E.

Digitized by Google

Annahme, in die Bücher derjenigen Hypothekenbüreaus eingetragen werden, in deren Bezirk die Güter gelegen sind. (1)

940. Wenn einer Ehefrau dergleichen Güter geschenkt werden: so soll deren Ehemann die Einzeichnung besorgen, und sofern dieser diese Formalität unterläßt, kann die Frau solche, ohne seine Einwilligung, suchen.

Ist die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte oder an öffentliche Anstalten gemacht worden: so geschieht die Einzeichnung auf Ansuchen der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter.

941. Wegen des Mangels der Eintragung kann jeder Einwendung machen, der ein Interesse dabey hat; jedoch mit Ausnahme dessen, dem es zur Pflicht gemacht ist, die Eintragung (Transscription) zu besorgen, oder dessen Stellvertreters, so wie des Geschenkgebers selbst. (2)

942. Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen sollen wider die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkung nie in vorigen Stand gesetzt werden. Ihnen bleibt jedoch unbenommen, wider ihre Vormünder oder Ehegatten den ihnen etwa zukommenden Regreß zu nehmen, doch soll selbst auf den Fall, wenn der Vormund oder Ehegatte insolvent ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt haben. (3)

943.

(1) L. 25. 27. 30. 32 et 36. §. 5. C. de donatt. Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins art. 58. Ordonn. von 1731. art. 20 und 23.

(2) Arg. ex l. 1. D. de dolo malo l. 14. C. de rei vind. — Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins. art. 58. Ordonn. von 1731. art. 27 et 51.

(3) L. 1. D. de tut. et rat. distrah. l. 7. C. arb. tut. l. 5. C. de peric. tut. — Ordonn. von 1731. art. 14. 28 et 52. — Gewisse Schenkungen genossen nach dem römischen Rechte den Vorzug, daß bey ihnen die Förmlichkeit der gerichtlichen Insinuation nicht erforderlich war. Siehe l. 34 et auth. item et priv. C. de donatt. l. 36. §. 1 et 2. C eod. — Nov. 127. c. 2. l. 51. C. de inr. dot. l. 38. C. de episc. et cler.

Digitized by Google

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geschenkgebers erstrecken: bezieht sie sich auf künftige Güter, so ist sie in dieser Hinsicht ungültig. (1)

944. Jede Schenkung unter Lebenden, wenn sie unter Bedingungen gemacht ist, deren Erfüllung einzig und allein von der Willkühr des Gebers abhängt, ist ungültig. (2)

945. Sie ist gleichfalls ungültig, wenn sie unter der Bedingung geschieht, daß der Schenknehmer außer den zur Zeit der Schenkung vorhandenen, oder in der Schenkungsurkunde, oder dem derselben beyzufügenden Verzeichnisse angegebenen Schulden und Oblasten noch andere (nicht ausdrücklich benannte) übernehme. (3)

946. Hat der Geschenkgeber sich die Freyheit vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine gewisse auf die geschenkten Güter herauszuzahlende Summe zu verfügen, und er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben: so gehört jene Sache oder Summe, aller der entgegenstehenden Clauseln und Verträge ungeachtet, den Erben des Geschenkgebers. (4)

947. Die vier vorstehenden Artikel sind auf die im 8ten und 9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Schenkungen nicht anwendbar.

948. Jede Schenkungsurkunde über bewegliche Güter soll nur in Beziehung auf die Gegenstände gültig seyn, über welche dem Originalaufsatze der Schenkung

(1) Ordonn. von 1731. art. 15. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 58. art. 19. l. 14. C. de sacrosanct. eccl. l. 5. C. de inoff. donatt. l. 8. C. de revoc. donatt.

(2) Paris. art. 275. 274 et 275. Orleans. art. 283. ch. 19. Vermandois. art. 54.

(3) Ordonn. von 1731. art. 16. Die Verordnung dieses Artikels ist eine Folgerung aus dem im Gewohnheitsrechte geltenden Grundsatze: Schenken und behalten gilt nicht. Siehe Paris. art. 273. Bourbonnais. tit. 19. art. 212. Melun. art. 250. Sens. art. 107. Ricard. des donations. tom. 1. part. 1. n. 1027.

(4) Ordonn. von 1731. art. 26.

Digitized by Google

ein Verzeichniß beygefügt worden ist, das deren Taxe enthält, und von dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder von dem, der Statt des letztern die Annahme bewirkt, unterzeichnet ist. (Art. 950. 1084.) *) (1)

949. Dem Geschenknehmer bleibt unbenommen, sich den Gebrauch oder Nießbrauch an den geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu seinem eigenen Vortheile vorzubehalten, oder über denselben zum Besten eines andern zu verfügen. (2)

950. Wenn bewegliche Güter unter dem Vorbehalte des Nießbrauchs geschenkt worden sind: so muß der Geschenknehmer nach erloschenem Nießbrauche die geschenkten Gegenstände, welche noch in Natur vorhanden sind, in dem Zustande annehmen, in welchem sie sodann sind, und in Ansehung auf die nicht mehr vorhandenen Gegenstände kann er wider den Geschenkgeber oder dessen Erben Klage erheben, daß ihm solche nach der im Verzeichnisse enthaltenen Taxe vergütet werden.

951. Der Geschenkgeber kann sich an dem Gegenstande den Rückfall vorbehalten, sowohl auf den Fall, daß der Geschenknehmer allein, als auch auf den, wenn der Geschenknehmer und dessen Descendenten vor ihm sterben sollten. (Art. 747.) (3)

Dieses Recht kann blos zum Vortheile des Geschenkgebers selbst bedungen werden.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede Veräußerung der geschenkten Güter ungültig ist, und diese an den Geschenk-

(1) Ordonn. von 1731. art. 15.

(2) L. 28. C. de donatt. — Paris. art. 275. Amiens, art. 80. Bourbonnais. ch. 19. art. 214. Laon, art. 54 et 55. Châlons, art. 64. Vitry, art. 111. Rheims, art. 229. Sens, art. 115. Troyes, art. 137. Meaux, art. 16.

(3) L. 10. C. de pactis. l. 9. C. de donatt. l. 12. C. comm. vtr. q. ind. Bourbonnais, tit. 19. art. 216. Auvergne, tit. 14. art. 24.

*) Dieß ist wahrscheinlich vorgeschrieben, um bestimmt übersehen zu können, wie weit donatio inofficiosa Statt fand. E.

geber unbeschwert und frey von allen Oblasten und Hypotheken zurückfallen; doch ist davon die für den Brautschatz und für andere im Ehecontracte bedungene Vortheile bestellte Hypothek ausgenommen, sofern nämlich das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden ist, nicht hinreicht, und einzig und allein in dem Falle, wenn demselben die Schenkung in eben dem Ehecontracte gemacht worden ist, aus welchem diese Ansprüche und hypothekarische Rechte entspringen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen unterlassener Erfüllung der Bedingungen, unter welchen sie gemacht worden ist, wegen Undanks und deshalb widerrufen werden, weil dem Schenkgeber nachher noch Kinder geboren wurden. (Art. 1083.) (2)

954. Wird die Schenkung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen: so fallen die Güter, frey von allen Lasten und Hypotheken, welche von dem Geschenknehmer herrühren, an den Geber zurück; auch wider jeden dritten Besitzer der geschenkten Immobilien kommen ihm alle die Rechte zu, die er wider den Geschenknehmer selbst haben würde. (3)

955. Wegen Undanks kann eine Schenkung unter Lebenden nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

(1) Nov. 89. — Authent. „res quae„ C. comm. de legat.

(2) L. 1. §. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 10. C. de pact. l. 51. §. 1. D. de donatt. — §. 2. Inst. de donatt. — Ordonn. von 1731. art. 39.

(3) L. 1. C. de donatt. quae sub mod. confic.

1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat;

2) wenn er sich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder grobe Injurien zu Schulden gebracht hat;

3) wenn er ihm die Alimente versagt. (1)

956. Der Widerruf wegen Nichterfüllung der Bedingungen oder wegen Undanks soll nie kraft der gesetzlichen Verfügung (ipso iure) Statt haben. (2)

957. Wegen Undanks muß die Klage auf Widerruf vom Tage des Verbrechens an zu rechnen, welches der Geschenkgeber dem Beschenkten zur Last legt, oder von dem Tage an, an welchem das Verbrechen dem Geber bekannt worden ist, in Jahresfrist angestellt werden.

Dieser Widerruf kann weder von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, noch von den Erben des Geschenkgebers wider den Geschenknehmer geschehen, es wäre denn, daß im letztern Falle der Geber die Klage (vor seinem Absterben) schon angestellt hätte, oder in dem Jahre, da das Verbrechen erfolgte, verstorben wäre. (3)

958. Der Widerruf wegen Undanks soll weder den vom Geschenknehmer vorgenommenen Veräußerungen, noch den von ihm auf die geschenkte Sache genommenen Hypotheken oder andern Reallasten, zum Nachtheil gereichen; doch muß dieses Alles früher erfolgt seyn, als der Auszug der Klage auf Widerruf im Hypothekenbuche am Rande der nach Vorschrift des 939sten Artikels eingetragenen Urkunde bemerkt worden ist.

(1) L. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 31. §. 1. D. de donatt. Arg. ex nov. 115. c. 3. §. 3. — Dumoulin sur la coutume de Paris tit. 1. §. 43. glos. 1. quest. 39. n. 145. D'Argentré sur la coutume de Bretagne, art. 222. n. 2. Cynus lib. 1. quest. 9. C. de inoff. testam. — Craveta, consil. 51.

(2) L. 9. l. 22. C. de donatt. l. 4 C. de don. quae sub mod. v. cond. l. 5. C. de contrah. empt. l 6. l. 8. C. de rer. permut. et praescript. verb. l 2. l. 5. l. 8. C. de cond. ob caus. dat. l. 36. l. 70. §. 1. D. de reg. 2. l. 10. C. de revoc. don.

(3) L. 7. l. 10. C. de revoc. don. l. 259. D. de reg. iur. l. 15. D. de iniur. — Arrêtes de Lamoignon, tit. 38. art. 58.

Wird die Schenkung widerrufen, und der Geſchenknehmer hat die geſchenkten Gegenſtände veräußert: ſo ſoll er verurtheilt werden, den Werth derſelben zur Zeit der angeſtellten Klage und die vom Tage dieſer Klage an gezogenen Nutzungen zu erſtatten. (1)

959. Schenkungen, die zu Gunſten einer Ehe geſchehen ſind, können wegen eingetretenen Undanks nicht widerrufen werden. (2)

960. Hat der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung unter Lebenden keine Kinder oder andere Deſcendenten am Leben: ſo iſt die Schenkung, was auch deren Werth, und unter welchem Titel ſie geſchehen ſey, auch die wechſelſeitige oder remuneratoriſche, ſelbſt die zu Gunſten einer Ehe gemachte, ausgenommen, wenn letztere von den Aſcendenten an die Ehegatten oder von den Verehelichten an einander gemacht werden, geſetzlich (ipso iure) für widerrufen geachtet, wenn dem Geſchenkgeber ſpäterhin, wäre es auch erſt nach ſeinem Tode, ein eheliches Kind geboren, oder ein natürliches, erſt ſeit der Schenkung geborenes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wird. (3)

(1) L. 1. l. 7. C. de revoc. donatt. Arg. ex l. 5. §. vlt. l. 7. §. ult. l. 16. l. 28. §. „si ei decem. l. 29. 30. 31. l. 32. §. „ait. l. 56. 59. 50 et 55. D. de donatt. int. vir. et ux. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 57.

(2) L. 1 et 10. D. de revoc. donatt. Inst. de donatt. §. sciendum est. — Dieſer Artikel entſcheidet einen in den Parlementern auf verſchiedene Art beurtheilten Rechtsſatz. Siehe Papon liv. 2. tit. 1. art. 23. Die Parlementer von Toulouse und Bordeaux geſtatteten die Widerruflichkeit einer in den Ehevorträgen gemachten Schenkung, wegen Undankbarkeit des Beſchenkten. Siehe d'Olive liv. 4. ch. 5. Cambolas. liv. 5. c. 48 Lapeyrère n. 101. Das Parlement der Provence und der Senat von Chambéry verwarfen dieſen Grundſatz. S. Arrets de Boniface tom. 1. liv. 7. tit. 9. ch. 1. pag. 106 et tom. 4. liv. 7. tit. 11. ch. 1. Faber, defin. 1. C. de revoc. donatt. — Arg. ex l. 69. §. 6. D. de inr. dott. l. 24. C. eod.

(3) Arg. ex l. 8. C. de revoc. donatt. — Ordonn. von 1731. art. 59. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 38. art. 45.

Digitized by Google

961. Dieser Widerruf hat auch dann Statt, wenn das Kind des Gebers, oder der Geschenkgeberin zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war. (1)

962. Die Schenkung bleibt gleichfalls widerrufen, wenn gleich der Geschenknehmer bereits zum Besitze der geschenkten Güter gelangt, und seit der Geburt des Kindes vom Geschenkgeber hierin gelassen worden seyn sollte. Doch ist der Beschenkte nicht schuldig, die gezogenen Nutzungen jeder Art, anders, als von dem Tage an zu ersetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder dessen durch nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch eine gerichtliche Ausfertigung, oder sonst auf gesetzliche Art bekannt gemacht worden ist. Dieses findet selbst dann Statt, wenn die Klage auf Zurückgabe der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung angebracht worden ist. (2)

963. Güter, die in einer gesetzlich (ipso iure) widerrufenen Schenkung begriffen sind, fallen frey von allen Oblasten und Hypotheken, womit der Beschenkte sie etwa beschwert hätte, an den Geber und dessen Vermögen zurück; so daß sie nicht einmal subsidiarisch (in subsidium) für den Brautschatz, das Eingebrachte, oder andere im Ehecontracte zugestandene Vortheile haften. Letzteres findet selbst dann Statt, wenn die Schenkung zu Gunsten der Ehe des Beschenkten geschehen und dem Heirathscontracte eingerückt ist, und der Geber sich durch die Schenkung für die Erfüllung des Heirathscontractes verbürgt hat. (3)

964. Die aus diesem Grunde widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, und erhalten weder durch das Absterben des Kindes des Geschenkgebers,

(1) Ordonn. von 1731. art. 40.

(2) Ordonn. von 1731. art. 41.

(3) Ordonn. von 1731. art. 42. — Arrêtes de Lamoignon, tit. 58. art. 53.

Digitized by Google

noch durch eine Bestätigungsurkunde einige Kraft. Will der Geschenkgeber, vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung zurückgefallen ist, dieselben Gegenstände demselben Geschenknehmer zuwenden: so kann er dieß nur durch eine neue Schenkung thun. (Art. 1339.) (1)

965. Jede Clausel oder Uebereinkunft, durch welche ein Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der künftigen Geburt eines Kindes Verzicht leistet, wird als nichtig angesehen und ist wirkungslos. (2)

966. Der Schenknehmer, dessen Erben oder Stellvertreter, oder andere Inhaber geschenkter Sachen, können sich, um eine durch die nachherige Geburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen, nicht eher auf die Verjährung berufen, als nach einem Besitze von dreyßig Jahren, welche erst vom Tage der Geburt des letzten, auch selbst nach des Vaters Tode gebornen Kindes des Gebers anfangen; und dies mit Vorbehalt der für rechtlich zu achtenden Unterbrechungen der Verjährung. (3)

(1) Ordonn. von 1731. art. 48.
(2) Ordonn. von 1731. art. 44.
(3) Ordonn. von 1731. art. 45.

Fünftes Kapitel.

Von testamentarischen Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der Testamente.

967. Jedermann kann durch ein Testament verfügen, entweder unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder eines Vermächtnisses (Legats), oder unter jeder andern Benennung, welche seinen Willen an den Tag zu legen vermag (Art. 902. 1002.) *) (1)

968. Zwey oder mehrere Personen können, weder zum Vortheil eines Dritten, noch unter dem Namen einer wechsel- und gegenseitigen Verfügung (testamenti reciproci), kein Testament in einer und derselben Urkunde errichten. (2)

969. Ein Testament kann entweder eigenhändig geschrieben, oder durch eine öffentliche Urkunde, oder in Form eines geheimen Aufsatzes (en forme mystique) errichtet werden.

970. Das eigenhändige Testament ist ungültig, wenn es nicht ganz von der Hand des Testators geschrieben, dabirt,

(1) Paris, art. 299. Orléans, art. 287. Sens, art. 70. Rheims, art. 288. Blois, art. 173. Troyes, art. 96. — Im römischen Rechte war die Einsetzung des Erben der Grund und die Basis des ganzen Testaments. Siehe l. 1. in pr. D. de haer. inst. l. 14. D. de testam. l. 10 et 13. D. de iur. codicc. l. 181. D. de reg. iur. — Ulpian. fragm. tit. 24. §. 15. — Paul. sentent. lib. 3. tit. 8. §. 2.

(2) Ordonn von 1735. art. 77.

*) Dieses Gesetz entfernt auf eine musterhafte Art eine Menge aus dem römischen Rechte herrührende Subtilitäten, welche die Quelle unzähliger Streitigkeiten und Processe sind. Nirgends ist der Vortheil dieser Gesetzgebung so klar und einleuchtend, als hier. E.

Digitized by Google

datirt, und unterschrieben ist; sonst ist dabey keine Formalität zu beobachten. (Art. 1097.) (1)

971. Das durch eine öffentliche Urkunde errichtete Testament ist ein solches, das von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen, aufgenommen worden ist. (2)

972. Wird das Testament von zwey Notarien aufgenommen: so muß es ihnen von dem Testator dictirt und von einem derselben, so wie es dictirt wird, niedergeschrieben werden.

Ist nur Ein Notar zugegen: so muß das Testament gleichfalls vom Testator dictirt, und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

In beyden Fällen muß es dem Testirer in Gegenwart der Zeugen vorgelesen werden.

Daß alles dies beobachtet worden sey, muß ausdrücklich erwähnt werden. (3)

973. Dieses Testament muß vom Testator unterschrieben werden. Erklärt er, daß er des Schreibens unkundig, oder außer Stand sey zu unterzeichnen: so muß diese seine Erklärung, so wie die Ursache, die ihn sonst am Schreiben verhindert hat, in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden. (4)

974. Das Testament muß von den Zeugen unterschrieben werden; auf dem Lande aber ist, wenn das Testament von zwey Notarien aufgenommen wird, die Unterschrift eines der beyden Zeugen hinreichend; wird dasselbe von einem Notar aufgenommen: so ist es ge-

(1) Paris, art. 289. Anjou, art. 276. Maine, art. 292. — Ordonn. von 1629. art. 126. — Ordonn. von 1735. art. 19 et 20.

(2) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(3) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(4) Ordonn. de Blois, art. 175. Ordonn. d'Orléans, art. 84. — Ordonn. von 1735. art. 28.

Digitized by Google

nug, wenn von den vier Zeugen nur zwey unterschrieben haben. (1)

975. Bey einem mittelst öffentlicher Urkunde errichteten Testamente können weder die Legatarien, unter welchem Titel sie es auch seyen, noch mit ihnen verwandte und verschwägerte Personen, bis zum und mit dem vierten Grade, noch die Schreiber der Notarien, welche die Urkunde aufnehmen, zu Zeugen genommen werden. (2)

976. Wenn der Testirer ein mystisches, oder geheimes Testament errichten will: so ist er gehalten, seine Verfügungen, er mag sie nun selbst geschrieben haben, oder von einem Andern haben schreiben lassen, zu unterschreiben; das Papier, welches diese Verfügungen enthält, oder das zum Umschlage dienende Papier, muß zusammengebrochen und versiegelt werden. So verschlossen und versiegelt überreicht es der Testirer dem Notar und wenigstens sechs Zeugen, oder läßt es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln, und declarirt, daß das, was in diesem Papier enthalten sey, sein von ihm geschriebenes und unterschriebenes, oder von einem Andern geschriebenes und von ihm unterschriebenes Testament sey; der Notar muß auf eben dieses Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umschlage dient, eine Aufschrift fertigen; diese Aufschrift muß sowohl vom Testator, als vom Notar und den Zeugen unterschrieben werden. Alles Obige soll ununterbrochen geschehen, ohne daß inzwischen andere Handlungen vorgenommen werden; und im Fall der Testator, durch ein seit der Unterzeichnung des Testaments zugestoßenes Hinderniß, die Aufschriftsregistratur nicht unterschreiben könnte: so soll von der Erklärung, die er deshalb von sich giebt, Erwähnung geschehen, ohne daß

(1) Ordonn. von 1735. art. 45.

(2) Paris, art. 289. — Ordonn. von 1735. art. 42. Gegen l. eo. in pr. D. qui testam. fac. p.

es in diesem Falle nöthig wäre, die Anzahl der Zeugen zu vermehren. (Art. 1007. 1008.) (1)

977. Ist der Testirer des Schreibens unkundig, oder ist er wenigstens zu der Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben ließ, solches zu thun außer Stande: so muß zur Aufschriftsregistratur, außer der im vorigen Artikel bestimmten Anzahl noch Ein Zeuge zugezogen werden, welcher, nebst den übrigen Zeugen, unterschreibt; und es muß von der Ursache, warum dieser Zeuge zugezogen worden sey, Erwähnung geschehen. (2)

978. Wer gar nicht lesen gelernt hat, oder sonst zu lesen außer Stande ist, der kann in Form eines geheimen Testaments nicht verfügen. (3)

979. Im Fall der Testirer zwar nicht reden, doch aber schreiben kann: so kann er ein geheimes Testament machen, jedoch muß dasselbe ganz von seiner eigenen Hand geschrieben, datirt und unterschrieben seyn. Er muß es dem Notar und den Zeugen übergeben; und muß in deren Gegenwart über die Aufschriftsregistratur schreiben, daß das von ihm übergebene Papier sein Testament sey; dann fertigt der Notar die Aufschriftsregistratur, in welcher er anzeigt, daß der Testirer die letztgedachten Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geschrieben habe; dabey muß aber noch überdies alles beobachtet werden, was im 976sten Artikel vorgeschrieben ist. (4)

980. Die, welche bey einem Testamente als Zeugen zugezogen werden, müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Unterthanen des Kaisers seyn, und der bürgerlichen Rechte genießen (Art. 7—10.) (5)

(1) L. 21. C. de testam. — Berry, tit. 18. art. 9 et 10.

(2) L. 21. §. „quod si litt. C. de testam. Ordonn. von 1735. art. 10.

(3) Ordonn. von 1735. art. 11.

(4) Ordonn. von 1735. art. 12. l. 10. C. qui testam. fac. poss.

(5) Ordonn. von 1735. art. 40.

Zweyter Abschnitt.

Von besondern, die Form gewisser Testamente betreffenden Regeln.

981. Testamente der Militair- und anderer bey den Armeen angestellter Personen können in jedem Lande von einem Bataillons- oder Escadronschef, oder von jedem andern Officier eines höhern Grades, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder zweyer Kriegscommissarien, oder auch von einem dieser Commissarien in Beyseyn zweyer Zeugen, aufgenommen werden. (1)

982. Ist der Testirer krank oder verwundet: so können sie von dem obersten Gesundheitsbeamten unter Beytritt des Militaircommandanten, welchem die Policey des Spitals anvertraut ist, aufgenommen werden. (2)

983. Die in vorstehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen sollen blos zum Besten derjenigen Statt finden, welche auf einer Militairexpedition oder außer dem Französischen Gebiete in Quartier oder in Besatzung, oder als Kriegsgefangene in den Händen des Feindes sind; und es können die, welche im Innern des Staats in Quartier oder in Besatzung liegen, sich deren nicht bedienen, ausgenommen wenn sie sich in einem belagerten Platze, oder auf einer Citadelle oder an andern Orten befinden, wo des Kriegswegen die Thore geschlossen sind, und die Communication unterbrochen ist. (3)

984. Ein in der oben angegebenen Form errichtetes Testament soll sechs Monate, nachdem der Testirer

(1) Ordonn. von 1735. art. 27. l. 1. D. de test. milit. — Welche Personen nach dem römischen Rechte ein testamentum militare machen konnten lehren l. 42. D. de testam. milit. l. un. §. 1 et 2. D. de bon. poss. ex testam. milit. l. 20. D. de testam. milit.

(2) Ordonnance von 1735. art. 27.

(3) Inst. de mil. test. §. 3 et 4. l. 27. C. de testam. mil. — Ordonn. von 1735. art. 30.

an einen andern Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann, ungültig seyn. (1)

985. Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, mit dem, wegen der Pest oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit, alle Gemeinschaft aufgehoben ist, können vor dem Friedensrichter oder vor Einem der Municipalbeamten aus der Gemeinde in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet werden. (2)

986. Diese Verfügung gilt sowohl in Ansehung dessen, der mit dieser Krankheit befallen ist, als in Ansehung eines jeden, der sich an den angesteckten Orten befindet, wenn er schon selbst jetzt nicht krank seyn sollte. (3)

987. Sechs Monate nach wiederhergestellter Communication mit dem Wohnorte des Testirers *), oder wenn dieser sich indeß an einen andern Ort begeben hat, an welchem eine solche Unterbrechung der Gemeinschaft mit andern Orten nicht Statt gefunden hat, sechs Monate nach seinem Wegzuge **), wird ein in den durch vorstehende beyde Artikel festgesetzten Formen errichtetes Testament ungültig. (4)

988. Die während einer Reise zur See gemachten Testamente können auf nachstehende Art aufgenommen werden, nämlich:

Am Bord der Kriegsschiffe und anderer Fahrzeuge des Kaisers, von dem das Fahrzeug commandirenden Officier, oder, in dessen Ermangelung, von demjenigen, der nach der im Dienste Statt findenden Ordnung dessen Stelle vertritt; in beyden Fällen mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten oder seines Stellvertreters;

(1) Ordonn. von 1735. art. 50. l. 21. 46 et 58. D. de test. mil. l. 7. D. de iniust. rupt. et irr. f. test.

(2) L. 8 C. de testam. — Ordonn. von 1735. art. 53.

(3) Ordonn. von 1735. tit. 1. art. 56.

(4) Ordonn. von 1735. tit. 1. art. 57.

*) Wohl zu merken, wenn dieser nicht früher verstorben ist. C.

**) Wenn er nicht innerhalb dieser sechs Monate stirbt. C.

Digitized by Google

Am Bord von Kauffartheyschiffen, vom Schiffsschreiber, oder dem, der dessen Stelle versieht; in beyden Fällen mit Zuziehung des Capitains, des Rehders oder Schiffspatrons, oder, in deren Ermangelung, ihrer Stellvertreter.

In allen Fällen müssen diese Testamente in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden. (1)

989. Auf kaiserlichen Schiffen kann das Testament des Capitains, oder des Verwaltungsbeamten, und auf den Kauffartheyschiffen das Testament des Schiffers (Capitains), des Rheders, oder Patrons, oder des Schreibers, von denjenigen aufgenommen werden, die nach der im Dienste Statt findenden Ordnung den nächsten Rang nach ihnen behaupten; im übrigen hat man dabey die Vorschriften des vorstehenden Artikels zu beobachten.

990. Auf jeden Fall muß von den in den zwey vorstehenden Artikeln erwähnten Testamenten ein doppeltes Original verfaßt werden.

991. Wenn das Fahrzeug in einen fremden Hafen einläuft, wo sich ein Französischer Consul befindet: so sind die, welche das Testament aufgenommen haben, verpflichtet, eines der beyden Originale des Testaments, verschlossen und versiegelt, in die Hände dieses Consuls zu deponiren, der es an den Seeminister gelangen läßt; und dieser läßt es in der Expedition des Friedensgerichts am Wohnorte des Testirers niederlegen.

992. Wenn das Schiff entweder in den Ausrüstungshafen oder sonst wieder nach Frankreich zurückkehrt: so müssen die beyden Originale des Testaments ebenfalls geschlossen und versiegelt, oder, wenn das eine Original in Gemäßheit des vorstehenden Artikels, bereits während der Seereise irgend wo niedergelegt worden wäre, das dann noch übrige in das bureau d'inscription

(1) L. VII. D. de bon. poss. ex test. mil. — Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 1.

Digitized by Google

maritime abgegeben werden, deſſen Vorſteher das Empfangene unverzüglich dem Seeminiſter zu überſenden hat, welcher auf die in nur gedachtem Artikel beſtimmte Art deſſen Niederlegung anordnet.

993. Der Name des Teſtirers und dabey die in die Hände eines Conſuls, oder eines Vorſtehers des bureau d'inscription maritime geſchehene Ueberlieferung der Originale des Teſtaments muß am Rande der Muſterrolle angemerkt werden.

994. Das Teſtament wird, wenn es auch während der Seereiſe gemacht iſt, dennoch nicht für ein zur See errichtetes Teſtament angeſehen, wenn zu der Zeit, da es gemacht worden iſt, das Schiff im Auslande oder im Franzöſiſchen Gebiete, an einem Orte gelandet war, wo ſich ein Franzöſiſcher öffentlicher Beamter befindet: in dieſem Falle iſt es nur inſofern gültig, als es nach den in Frankreich vorgeſchriebenen, oder nach den in dem Lande, wo es errichtet wurde, üblichen Formen abgefaßt iſt.

995. Obige Verfügungen ſind auch auf Teſtamente bloſer Reiſenden anwendbar, die nicht zur Schiffsmannſchaft gehören.

996. Ein zur See nach der im 988ſten Artikel beſtimmten Form errichtetes Teſtament gilt nur inſofern, als der Teſtirer auf dem Meere, oder binnen der Zeit von drey Monaten ſtirbt, nachdem er gelandet und an einen Ort gelangt iſt, wo er ſolches nach den gewöhnlichen Formen von neuem hätte machen können.

997. Ein zur See errichtetes Teſtament kann keine (gültige) Verfügung zum Vortheile der Schiffsofficiere enthalten, wenn dieſe mit dem Teſtirer nicht verwandt ſind. (*)

998. Jedes der in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abſchnitts beſchriebenen Teſtamente muß vom

(*) Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 5.

Teſtirer und denjenigen, welche ſie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Erklärt der Teſtirer, er ſey des Schreibens unerfahren, oder könne ſonſt nicht unterzeichnen: ſo ſoll ſeiner Erklärung, ſo wie der Urſache, die ihn an der Unterſchrift verhindert habe, im Protocoll erwähnt werden.

In den Fällen, wo die Gegenwart zweyer Zeugen erfoderlich iſt, muß das Teſtament wenigſtens von einem derſelben unterzeichnet und die Urſache erwähnt werden, aus welcher der andere nicht unterzeichnet hat. (1)

999. Ein im Auslande ſich befindender Franzoſe kann ſeinen letzten Willen entweder in einem von ihm unterzeichneten Privataufſatze, ſo wie im 970ſten Artikel vorgeſchrieben iſt, oder in einer öffentlichen Urkunde unter den am Orte, wo er das Teſtament errichtet, üblichen Formen erklären.

1000. Im Auslande errichtete Teſtamente können, ſoviel die in Frankreich gelegenen Güter betrifft, nicht eher vollzogen werden, als bis ſie auf dem Büreau des Wohnortes des Teſtirers, wenn er einen Wohnſitz in Frankreich beybehalten hat, im entgegengeſetzten Falle aber auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, der als ſein letzter Wohnort in Frankreich bekannt iſt, einregiſtrirt worden ſind. Im Fall das Teſtament Verfügungen über in Frankreich liegende Grundſtücke enthielte, muß es überdieß noch auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, wo die Grundſtücke liegen, einregiſtrirt werden, jedoch dürfen in dieſem Falle nicht doppelte Gebühren gefodert werden. (Art. 130.)

1001. Die Formalitäten, welchen die verſchiedenen Arten der Teſtamente nach den Vorſchriften des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abſchnittes unterworfen

(1) Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 1.

fen ſind, müſſen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen (Legaten) überhaupt.

1002. Teſtamentariſche Verordnungen ſind entweder univerſell, oder ſie geſchehen unter einem Univerſal- oder Particularrechtstitel. (Art. 967.) *)

Jede dieſer Verordnungen, ſie ſey unter dem Namen einer Erbeinſetzung, oder unter dem Namen eines Vermächtniſſes (Legats) geſchehen, iſt nach folgenden für die Univerſalvermächtniſſe, für die Vermächtniſſe unter einem Univerſaltitel, und für die Particularvermächtniſſe feſtgeſetzten Regeln für wirkſam zu achten.

Vierter Abſchnitt.

Von Univerſalvermächtniſſen.

1003. Ein Univerſalvermächtniß iſt diejenige teſtamentariſche Verfügung, wodurch der Teſtirer einer oder mehrern Perſonen das ganze Vermögen ausſetzt, das er bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen wird.

1004. Sind beym Abſterben des Teſtirers Erben vorhanden, denen die Geſetze eine beſtimmte Quote ſeines Vermögens vorbehalten, und nehmen bey ſeinem Tode dieſe Erben von dem ganzen zur Erbſchaft gehöri-

*) Legate, welche ganze Erbſchaftsquoten betreffen (Art. 1010.), ſind von ordentlichen Erbeinſetzungen (dispositions testamentaires universelles) verſchieden, und heißen dispositions à titre universel im Gegenſatz der gewöhnlichen Legate (legs particuliers). C.

Digitized by Google

gen Vermögen gesetzlich (ipso iure) Besitz: so muß der Universallegatar *) die Auslieferung des ihm im Testamente ausgesetzten Vermögens von ihnen fodern. (Art. 913. 915.)

1005. Doch hat in diesen Fällen der Universallegatar (Universaltestamentserbe), den Genuß der im Testament begriffenen Güter, vom Todestage an, wenn das Auslieferungsgesuch seit diesem Zeitpuncte in Jahresfrist erfolgt ist; widrigenfalls fängt dieser Genuß erst vom Tage der gerichtlichen Klage, oder von dem Tage an, wo die Auslieferung freywillig zugestanden worden ist.

1006. Sind beym Absterben des Testators keine Erben vorhanden, denen ein Pflichttheil gebührt: so tritt der Universallegatar durch den Tod des Testators in den Besitz des Vermögens gesetzlich (ipso iure) ein, ohne dessen Auslieferung begehren zu müssen.

1007. Jedes eigenhändige Testament muß, ehe es vollzogen wird, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk der Erbfall erfolgt ist, vorgelegt werden. Ist dieses Testament versiegelt, so muß es eröffnet werden. Der Präsident muß über die Vorlegung, Eröffnung und die Beschaffenheit des Testaments ein Protocoll fertigen, und anbefehlen, daß solches bey einem von ihm hierzu bestellten Notar niedergelegt werde.

Ist das Testament in der geheimen Form errichtet: so geschieht dessen Ueberreichung, Eröffnung, Beschreibung und Niederlegung auf eben diese Art. Die Eröffnung aber kann nur in Gegenwart oder nach vorgängiger Vorfoderung derjenigen Notarien und Zeugen geschehen, wel-

*) So heißt hier der im Testamente eingesetzte Universalerbe. E.

Digitized by Google

che die Aufschriftsregistratur mit unterzeichnet haben, wenn sie sich zu solcher Zeit am Orte befinden. (1)

1008. Ist das Testament ein eigenhändiges oder geheimes: so muß der Universallegatar auf den im 1006ten Artikel erwähnten Fall sich durch eine Verordnung des Gerichtspräsidenten in Besitz setzen lassen. Diese wird unten auf seine Bittschrift gesetzt, welcher letztern der Depositenschein beygefügt seyn muß.

1009. Der Universallegatar, welcher mit einem Erben zusammentrifft, dem ein Pflichttheil gebührt, muß für die Erbschaftsschulden und Erbschaftsoblasten nach Verhältniß seines Erbantheils und hypothekarisch für das Ganze haften; er ist auch gehalten, alle Vermächtnisse (Legate) zu berichtigen, wobey ihm jedoch nach Maßgabe des 926sten und 927sten Artikels, die Reduction verstattet ist. (Art. 1220.) (2)

Fünfter Abschnitt.

Von den Legaten unter einem Universaltitel (ex titulo universali.)

1010. Das Vermächtniß unter einem Universaltitel ist dasjenige, wodurch der Testator eine Quote seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder alle seine unbeweglichen, oder alle seine beweglichen Güter, oder einen bestimmten Theil seiner unbeweglichen oder beweglichen Güter, jemanden vermacht.

(1) Ordonn. von 1735. art. 79. l. 1. §. 1. l. 4. D. test. quemadm. ap. l. 18 et 23. C. de test. l. 41. C. de episc. et cleric.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur. — Arg. ex l. 76. §. 1. D. de leg. 2. l. 15. C. de haer. inst. l. 43. D. de vs. et vsufr. et red. leg. — Chopin, de morib. Parisior. lib. 2, tit. 1. n. 23.

Digitized by Google

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter einem Particulartitel.

1011. Unter Universaltitel eingesetzte Legatarien sind gehalten, die Auslieferung ihres Erbschaftsantheils von den Erben, denen ein Pflichttheil gebührt, zu verlangen; in deren Ermangelung von den Universallegatarien, und in Ermangelung letzterer, von den Erben, welche nach der im Titel von der Erbfolge bestimmten Ordnung an die Reihe kommen. (1)

1012. Der unter einem Universaltitel eingesetzte Legatar haftet, eben so wie der Universallegatar, für die Schulden und Lasten der Verlassenschaft des Testirers, und zwar für seinen Antheil persönlich, für das ganze Vermögen hypothekarisch. (Art. 871. 875.) (2)

1013. Wenn der Testirer nur über einen Theil der disponirbaren Vermögensportion verfügt hat, und zwar unter einem Universaltitel: so muß dieser Legatar die einzelnen Vermächtnisse nebst den gesetzmäßigen Erben verhältnißmäßig abtragen.

Sechster Abschnitt.

Von Particularvermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß giebt dem Legatar von dem Tage an, da der Testirer gestorben ist, an der ihm beschiedenen Sache ein Recht, das sich auf seine Erben oder sonstigen Stellvertreter übertragen läßt.

Allein der Particularlegatar kann erst von dem Tage an, wo er nach der im 1011ten Artikel festgesetzten Ordnung das Auslieferungsgesuch angebracht, oder die frey-

(1) Troyes, tit. 6. art. 114.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur. l. 76. §. 1. D. de leg. 2. — Ulpian. fragm. tit. 24. §. 25. — Leprestre, cent. 2, ch. 29.

willige Zusage dieser Auslieferung erhalten hat, den Besitz des ihm legirten Gegenstandes ergreifen, und die Nutzungen und Zinsen davon verlangen. (1)

1015. Die Zinsen oder Nutzungen des legirten Gegenstandes gebühren dem Legatar von dem Sterbetage an, und ohne vorgängige deshalb gerichtlich angebrachte Klage:

1) Wenn der Testirer im Testamente dießfalls seinen Willen ausdrücklich erklärt hat;

2) wenn jemanden zu seinem Lebensunterhalte eine Leibrente oder ein Jahrgehalt vermacht worden ist. (2)

1016. Die Kosten des Auslieferungsgesuchs fallen der Erbschaft zur Last, doch darf deshalb nichts auf das Pflichttheil abgerechnet werden.

Die Einregistrirungsgebühren hat der Legatar zu entrichten.

Dieß alles hat Statt, soweit nicht im Testamente ein anders verordnet worden ist.

Jedes Vermächtniß kann für sich besonders einregistrirt werden, ohne daß dieses Einregistriren für jemand andern, als für den Legatar, oder dessen Stellvertreter von Nutzen seyn kann.

1017. Die Erben des Testirers, oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden sind, haben für dessen Berichtigung persönlich, und zwar jeder nach Ver-

(1) L. 80. D. de leg. 2. l 64. D. de furt. l. 5 et 21. D. quando dies leg. v. fideic. ced. l. 5. C. eod — Troyes tit. 6. art. 114. — Bourbonnais, ch. 24. art. 243. — Anjou, art. 341. l. 1 et 4. C. de vsur. et fruct. leg. — Wenn der Erbe sich bey Auslieferung der Legate im Verzug befand, war er nicht blos zu Gewährung der Früchte und Zinsen des legirten Gegenstandes, sondern auch zum Ersatz der durch seine Verzögerung veranlaßten Schäden verbunden. — L. 26. D. de leg. 3. l. 8. l. 9. D. de vsur.

(2) L. 47. D. de legat. 1. l. 10. §. 1. l. 18. §. 1. D. de alim. vel cib. leg. — Nach dem römischen Rechte mußten die Früchte und Zinsen des Legats, wenn dasselbe einer milden Stiftung oder einem Minderjährigen vermacht war, von dem Tode des Testators an gewährt werden; s. l. 46. §. 4. C. de episcop. et cleric. — Nov. 131. c. 12. l. 3. C. in quib. caus. in integr. rest. l. 87. §. 1. D. de leg. 2.

Digitized by Google

hältniß des Antheils und der Portion, welche er aus der Erbschaft erhält, zu haften.

Hypothekarisch haften sie für das Ganze, soweit sich der Werth der zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Güter, in deren Besitze sie sich befinden, beläuft. (1)

1018. Die legirte Sache muß mit dem nothwendigen Zugehör, und in dem Stande abgeliefert werden, in welchem sie sich am Sterbetage des Gebers befindet. (2)

1019. Hat der Testirer, der jemanden das Eigenthum an einem Grundstücke vermacht hatte, dasselbe nachher durch neuerworbene Stücke vergrößert: so werden diese Stücke, wenn sie schon an das vermachte Grundstück gränzen, dennoch ohne ausdrückliche anderweite Verordnung nicht als Zubehör des Vermächtnisses betrachtet.

Nicht so verhält es sich in Ansehung der auf dem legirten Grundstücke angebrachten Verschönerungen oder neuerbauten Gebäude, oder mit einem eingeschlossenen Platze, dessen Umfang der Testirer erweitert hat. (3)

1020. Wenn vor oder nach Fertigung des Testaments die legirte Sache wegen einer Erbschaftsschuld, oder auch wegen der Schuld eines Dritten verhypothecirt, oder mit einem Nießbrauche belastet worden ist: so ist derjenige, der das Legat auszuliefern hat, nicht verpflichtet, sie davon zu befreyen; dafern ihm dieses

(1) L. 1. in fin. C. comm. de leg. et fideic. l. 2, C. de legat. l. 117 et 124. D. de leg. 1. l. 33 et 49. D. de leg. 2. l. 11. §. 23 et 24. D. de leg. 3. l. vlt. D. de serv. leg.

(2) L. 55. §. 3. l. 52. §. ult. l. 100. §. 5. l. 102. §. 5. D. de leg. 3. l. 2. §. 2. D. si servit. vindic. l. 15. §. 1. D. de usu et usufr. leg. l. 44. §. vlt. D. de legat. 1. l. 10. D. de servitt. praed. vrb. l. 23. §. 1. l. 19. §. 13. 14. 25 et 26. D. de aur. et argent. leg. — Mit dem vermachten Gegenstande gehen auch die Servituten über. Siehe l. 69. §. 3. l. 116. §. 4. D. de leg. 1. Wo das Legat auszuliefern sey? S. l. 57. D. de leg. 1. Worin die Accessionen des Legats bestehen. S. l. 1. §. 5. D. de depos. l. 44. D. de aedil. ed. l. 6. §. 1. D. de aur. et arg. leg.

(3) L. 16. l. 79. §. 2. l. 54. l. 88. §. 3. D. de leg. 3. l. 21. l. 24. §. 2 et 3. l. 44. §. 4. l. 65. §. 2. D. de leg. 1. l. 10. 39 et 65. D. de leg. 2. l. 13. D. de aur. et arg. leg.

Digitized by Google

nicht durch eine ausdrückliche Verordnung des Teſtirers auferlegt worden iſt. (1)

1021. Hat der Teſtirer eine fremde Sache legirt: ſo iſt das Vermächtniß ungültig, der Teſtirer habe es gewußt oder nicht, daß ſie ihm nicht zugehöre. (2)

1022. Iſt jemanden eine unbeſtimmte Sache ohne weitere Beſtimmung vermacht worden: ſo iſt der Erbe nicht ſchuldig, ſie von der beſten Qualität zu geben, er darf aber auch die ſchlechteſte nicht anbieten (Art. 1246.) (3)

1023. Was einem Gläubiger vermacht iſt, ſoll ihm auf ſeine Foderung nicht abgerechnet, und das einem Domeſtiken ausgeſetzte Vermächtniß nicht als Zahlung auf deſſen Lohn abgerechnet werden. (4)

1024. Der Particularlegatar hat für die Erbſchaftsſchulden nicht zu haften; mit Ausnahme der obenerwähnten Reduction des Legats, und mit Ausnahme der hypothekariſchen Klage der Gläubiger (Art. 1044. 1045.) (5)

(1) Paul. sent. lib. 3. tit. de leg. §. 8. l. 57. D. de leg. 1. l. 85. D. de leg. 2. l. 6. C. de fideic. l. 8. C. de leg. l. 15. D. de dot. praeleg. l. 29. D. de fam. ercisc. — Inst. §. 12. de leg.

(2) Gegen Cajl inst. lib. 2. tit. 5. §. 6. l. 10. C. de leg. l. 67. §. 8. D. de leg. 2. l. 14. §. 2. D. de leg. 3. — Wenn aber der Teſtator eine Sache legirt hatte, auf welche ihm nur ein noch ungetheiltes Recht zuſtand, ſo wird angenommen, als habe er nur dieſes Recht an der Sache als Legat vermacht. Siehe l. 5. §. 2. l. 71. §. 6. D. de leg. 1.

(3) L. 18. §. 1. D. de aedil. ed. l. 57. in pr. de leg. 1. l. 5. §. 1. Cod. comm. de leg. l. 2, et 20. D. de opt. legat. l. 55. §. 1 et 2. C. de donatt.

(4) L. 63. D. de leg. 2. l. 125. D. de leg. 1. l. 6. C. de haer. inst. l. VII. §. 3. C. de rei vx. act.

(5) L. 7. C. de haer. act.

Siebenter Abschnitt.

Von Testamentsvollstreckern.

1025. Der Testirer kann eine oder mehrere Personen zu Testamentsexecutoren bestellen. (1)

1026. Er kann ihnen die Besitznahme seines ganzen Mobiliarvermögens, oder eines Theils davon übergeben, doch darf dieser Besitz nicht über ein Jahr, von seinem Absterben an gerechnet, dauern.

Hat er ihnen den Besitz nicht eingeräumet: so können sie ihn auch nicht fodern. (2)

1027. Der Erbe kann bewirken, daß dieser Besitz aufhöre, wenn er sich erbietet, den Testamentsexecutoren eine hinlängliche Summe zur Bezahlung der Mobiliarlegate einzuhändigen, oder, wenn er nachweiset, daß er diese Zahlung bereits geleistet habe. (3)

1028. Wer sich nicht verbindlich machen kann, kann auch nicht Testamentsvollstrecker seyn.

1029. Eine verheirathete Frau kann sich der Vollstreckung eines Testaments nicht anders, als mit Einwilligung ihres Ehemannes unterziehen.

Lebt sie mit dem Ehemanne entweder vermöge ihres Ehecontracts, oder vermöge rechtlicher Entscheidung in getheil-

(1) L. 28. §. 1. C. de episc. l. 17. D. de leg. 2.

(2) In den Provinzen des droit écrit ward der Executor eines Testaments nicht in den Besitz der Verlassenschaft gesetzt. Siehe Arg. ex l. 76. §. 1. D. ad SC. Trebell. l. 26. §. 1. D. quando dies leg. ced. l. 17. D. de leg. 2. l. 9. D. de alim. et cib. leg. l. 28. C. de episc. et cler. — In den pays des coutumes hingegen befand sich der Testamentsvollstrecker kraft des Gesetzes (ipso iure) im Besitzstande. Siehe Paris, art. 297. Orléans, art. 290. Clermont, art. 134. Berry, tit 18. art. 22. Poitou, art. 271. Bourbonnais, art. 295. Angoumois, art. 113. Blois, art. 177. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 8. art. 75. Rheims, art. 293. Péronne, art. 167. Châlons, art. 74.

(3) Siehe Meaux, art. 45. Melun, art. 251. Clermont, art. 90. Châlons, art. 74. Berry, ch. 18. art. 23. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 18. art. 76 Bourbonnais, ch. 24. art. 295. Rheims, art. 297 et 298. Amiens, art. 61.

Digitized by Google

getheilten Gütern: so bedarf sie dazu zwar auch der Einwilligung ihres Ehemannes; im Fall aber dieser dieselbe versagt, so kann sie sich dazu nach Maßgabe desjenigen, was im 217ten und 219ten Artikel, im Titel: von der Ehe vorgeschrieben ist, gerichtliche Erlaubniß ertheilen lassen. (1)

1030. Ein Minderjähriger kann selbst mit Erlaubniß seines Vormundes oder Curators nicht Testamentsvollstrecker seyn. (2)

1031. Giebt es unter den Erben Minderjährige, Interdicirte, oder Abwesende: so müssen die Testamentsexecutoren die Versiegelung veranstalten.

Sie müssen in Gegenwart des präsumtiven Erben oder nach dessen gehöriger Vorladung das Erbschaftsvermögen inventiren lassen.

Ist nicht baares Geld genug vorhanden, um die Legate zu bezahlen: so müssen sie die Mobilien versteigern lassen.

Sie müssen über die Vollstreckung des Testamentes wachen, und können, wenn über diese Vollstreckung Streitigkeiten entstehen, dabey intveniren, um dasselbe aufrecht zu erhalten.

Nach Ablaufe eines Jahres vom Tode des Testirers an gerechnet, müssen sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen. (3)

1032. Die dem Testamentsexecutor ertheilte Gewalt geht nicht auf dessen Erben über. (4)

(1) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch. 7. n. 20.

(2) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch 7. n. 22.

(3) Siehe Dumoulin, sur l'ancienne coutume de Paris, art. 95. nomb. 10. Meaux, art. 34. Troyes, art. 98. Valois, art 174. Melun, art. 251. Auxerre, art. 232. Normandie, art. 416. Sens, art. 74. Rheims, art. 299. Châlons, art. 75. Nivernais, ch. 33. art. 3 et 4. Blois, art. 177. Bourbonnais, art. 295. Poitou, art. 291. Nivernais, ch. 33. art. 9. Troyes, art. 116. Montargis, ch. 13. art. 9. Berry, tit. 18. art. 24. Sens, art. 79. Auxerre, art. 263.

(4) Arg. ex l. 27. §. 3. D. mand. vel contr. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 49. art. 15.

Digitized by Google

1033. Sind mehrere Testamentsvollstrecker bestellt, die dieses Amt angenommen haben: so kann einer in Ermangelung aller übrigen handeln, und sie sind in Ansehung der Rechenschaft, welche sie über das ihnen anvertraute Mobiliarvermögen abzulegen haben, solidarisch verpflichtet; es müßte denn der Testirer ihre Verrichtungen abgesondert, und jeder unter ihnen sich auf dasjenige beschränkt haben, wozu er angewiesen war. (1)

1034. Die vom Testamentsvollstrecker bey Anlegung der Siegel, Inventur, Rechnungsablegung und anderen Amtsverrichtungen gehabten Unkosten fallen dem Nachlasse zur Last. (2)

Achter Abschnitt.

Von Widerrufung der Testamente und deren Umstoßung.

1035. Kein Testament kann ganz oder zum Theil umgestoßen werden, als durch ein späteres Testament, oder durch eine vor Notarien erfolgte Erklärung, welche eine Erklärung der Willensänderung enthält. (3)

1036. Ein späteres Testament, in welchem die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen sind, macht von den in letzteren enthaltenen Verfügungen nur diejenigen unkräftig, die sich mit den neuen nicht vereinigen lassen, oder mit ihnen im Widerspruche stehen. (4)

(1) Arg. ex l. 2. C. de divid. tut.

(2) Arg. ex l. 20. in pr. D. mand. v. contr.

(3) Inst. quib. mod. test. inf. l. 2. D. de iniust. rupt. vel irr. f. test. l. 21. §. 3. C. de test. l. 45. D. de haer. inst.

(4) Gegen Inst. quib. mod. test. infirm. l. 27. C. de test. l. 16. §. 1. D. de vulg. et pup. subst. — In den pays des coutumes hob ein zweytes Testament das erste nur in soweit auf, als es Verfügungen enthielt, die mit denen ersten unvereinbar waren oder als das erstere dadurch förmlich widerrufen ward. S. Cypr. Regnier in censura Belgica zur le §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. Argou, liv. 2. ch. 17.

Digitized by Google

1037. Der in einem ſpätern Teſtamente geſchehene Widerruf behält ſeine volle Wirkſamkeit, wenn gleich dieſe anderweite Diſpoſition wegen der Unfähigkeit des eingeſetzten Erben oder Legatars, oder wegen der von ihm verweigerten Annahme nicht zur Vollziehung kommt. (1)

1038. Jeder vom Teſtirer mit dem legirten Gegenſtande, oder einem Theile deſſelben vorgenommene Verkauf, ſelbſt wenn er unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs, oder durch Tauſch geſchloſſen wäre (Art. 1659), bewirkt den Widerruf des Vermächtniſſes in Anſehung alles deſſen, was veräußert worden iſt, wenn gleich die nachherige Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache wieder in die Hände des Teſtirers gelangt ſeyn ſollte. (2)

1039. Jede teſtamentariſche Verfügung wird unwirkſam, wenn der, zu deſſen Vortheil ſie geſchehen iſt, den Teſtirer nicht überlebt hat. (3)

1040. Jede teſtamentariſche Verordnung, welche unter einer Bedingung geſchehen iſt, die von einer ungewiſſen Begebenheit abhängt (Art. 1169. u. f.), ſo daß nach der Abſicht des Teſtirers die Verfügung nur vollſtreckt werden ſoll, dafern die Begebenheit ſich ereignen, oder nicht ereignen wird, iſt unwirkſam, wenn der eingeſetzte Erbe oder Legatar noch vor Erfüllung der Bedingung verſtirbt. (4)

1041. Eine Bedingung, welche nach der Abſicht des Teſtirers die Vollſtreckung der Verfügung blos aufſchieben ſoll, ſoll dem eingeſetzten Erben oder Legatar nicht

(1) Arg. ex l. 12. D. de his quae vt ind. auff. l. 24. §. vn. D. de adim. vel transf. leg. §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. l. 16. D. de inj. rupt. irrit. f. test.

(2) L. 28. l. 15 et 18. D. de adim. vel transf. leg. l. 11. §. 12. D. de leg. 3.

(3) L. vn. §. 9. C. de cad. toll. l. 1. §. 7. de legat. 1. l. 36. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 1. C. comm. de leg.

(4) L. 5. D. quando dies leg. vel fideic. ced. l. 59. in pr. §. 1 et 2. D. de condit. et demonstr. l. 209. D. de reg. iur. tot. tit. C. quando dies leg. vel fideic. ced.

Digitized by Google

hinderlich seyn, ein Recht darauf zu behaupten, das auf seine Erben übergehen kann. (1)

1042. Ein Vermächtniß wird unwirksam, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Testirers gänzlich zu Grunde gegangen ist.

Eben dieß ist der Fall, wenn dieselbe nach seinem Tode ohne Zuthun und ohne Verschulden des Erben zu Grunde geht, wäre auch dieser wegen der Nichtauslieferung in Verzug gesetzt, dafern sie nämlich auch würde haben zu Grunde gehen müssen, wenn sie in den Händen des Legatars gewesen wäre.

Eine testamentarische Verordnung wird ungültig, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar sie ausschlägt oder nicht im Stande ist, sie anzunehmen. (2)

1043. Wenn ein Vermächtniß mehrern zusammen ausgesetzt ist: so soll zum Vortheile der Legatarien das Recht des Zuwachses (ius accrescendi) Statt haben. (3)

1044. Ein Legat ist als mehrern ausgesetzt zu betrachten, wenn es ihnen mittelst einer und derselben Verordnung ausgesetzt ist, und der Testirer nicht jedem einzelnen Mitlegatar seinen Theil an der vermachten Sache angewiesen hat. (4)

1045. Es ist ferner für mehrere zusammen hinterlassen zu achten, wenn eine Sache, die sich ohne Beschä-

(1) L. 5. D. quando dies l. vel fid. ced. l. 1. §. 1. l. 49 et 79. D. de condit. et demonstr. l. 17. D. de reg. iur.

(2) L. 26. §. 1. l. 36. §. 3. l. 47. §. vlt. D. de leg. 1. l. 22. §. vlr. l. 88. §. 2. D. de leg. 3. l. 21. D. de liberat. leg. l. 15. § 5. D. de rei vindic. l. 8. §. 2. D. de leg. 2. l. 52. §. 2. l. 22. D. de leg. 1. Wenn die legirte Sache ganz außer Verkehr gesetzt ist, so ist das Legat ungültig. Siehe l. 53. l. 41. §. 1. l. 58. §. 7. l. 48. D. de leg. l. 1. l. 66. §. 4. D. de leg. 2.

(3) L. 88. §. 1. D. de leg. 1. l. 45. §. 2. D. de leg. 2. Auf ein Legat kann man nicht theilweise Verzicht leisten. Siehe l. 4. l. 5. §. 1. l. 58. D. de leg. 2. l. 38. D. de leg. 1. l. 22. D. de fideic. libert. — Paul. sent. lib. 3. tit. de legat. §. 12.

(4) Ulpian. fragm. tit. 24. §. 12 et 13. l. 16. §. 2. D. de leg. 1. l. 26. §. 1. [illegible]. de condit. et demonstr. §. 8. Inst. de leg. l. 89. D. de leg. 3. l. 124. D. de verb. signif. l. vn. §. 21. C. de cad. toll. l. 33. D. de leg. 1.

Digitized by Google

digung nicht theilen läßt, in einer und derselben Urkunde mehrern Personen, wiewohl jeder von ihnen besonders, vermacht worden ist. (1)

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954sten Artikel und den zwey ersten Verordnungen des 955sten Artikels im gegenwärtigen Titel die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, sind bey der Klage auf Widerruf testamentarischer Verordnungen gleichfalls zulässlich.

1047. Gründet sich diese Klage auf eine grobe, dem Andenken des Verstorbenen zugefügte Beschimpfung: so muß sie, vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, binnen Jahresfrist angestellt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Testirer zum Besten seiner Enkel oder der Kinder seiner Geschwister machen darf.

1048. Aeltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen berechtiget sind, ganz oder zum Theile durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament einem oder mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung schenken, daß diese solches wiederum ihren, der Beschenkten, bereits gebornen und künftigen Kindern, jedoch blos denen des ersten Grades überliefern sollen. (Art. 897. 1081.)

1049. So ist auch, dafern der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, die Verordnung gültig, die er durch eine Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Besten eines oder mehrerer seiner Geschwister über sein ganzes Vermögen, oder über einen

(1) L. 149. D. de verb. signif. l. 89. D. de leg. 3. l. 1. D. de usufr. accresc. l. 1. §. 11. C. de caduc. toll.

Digitized by Google

Theil desselben, insoweit bey seinem Nachlasse Niemand einen Pflichttheil zu fodern berechtigt ist, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieses Vermögen besagter Geschwister, als der Beschenkten wirklich gebornen und zukünftigen Kindern, jedoch nur denen des ersten Grades überliefert werden solle.

1050. Die Verordnungen, welche in beyden vorstehenden Artikeln für erlaubt erklärt sind, gelten nur insofern, als dem, welchem dieß auferlegt wird, zum Besten aller seiner wirklich gebornen und zukünftigen Kinder, ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder des Geschlechts, die Ueberlieferung zur Pflicht gemacht ist.

1051. Stirbt in den oberwähnten Fällen derjenige, dem zum Vortheile seiner Kinder die Zurückgabe auferlegt ist, und hinterläßt theils Kinder des ersten Grades, theils Descendenten eines früher verstorbenen Kindes: so erhalten diese letztern vermöge des Repräsentationsrechts den Erbantheil des zuvor verstorbenen Kindes.

1052. Wenn ein Kind, oder eines der Geschwister, welchem unbedingt und ohne Vorbehalt einer Herausgabe unter Lebenden etwas an Gütern geschenkt worden ist, anderweit etwas annimmt, was ihm unter Lebenden, oder durch Testament mit der Bedingung ausgesetzt wird, daß die früher geschenkten Güter mit obgedachter Verbindlichkeit beschwert seyn sollen: so ist es ihm nicht mehr gestattet, beyde zu seinem Vortheile gemachte Verfügungen zu trennen, und auf die zweyte Verzicht zu leisten, um sich blos an die erste zu halten; auch selbst dann nicht, wenn es sich erböte, die in der zweyten Verfügung enthaltenen Güter (künftig) herauszugeben.

1053. Von dem Augenblicke an, da der Genuß des Kindes, oder desjenigen der Geschwister, welchem die Herausgabe auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört, tritt der Anfall an diejenigen ein, an welche die Herausgabe erfolgen soll. Wenn derjenige, dem die Her-

Digitized by Google

ausgabe auferlegt iſt, an diejenigen, zu deren Vortheile ſie erfolgen ſoll, den Nießbrauch vor der Zeit abtritt: ſo kann dieß nicht zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen, deren Foderungen älter ſind, als die Abtretung. (1)

1054. Die Ehefrau eines zur Herausgabe Verpflichteten kann ſich auf den Fall, daß deſſen freyes Vermögen nicht hinreicht, an die Güter, welche der Herausgabe unterworfen ſind, nur in Anſehung des Capitals ihres baaren Heirathsgutes ſubſidiariſch halten, und auch dieſes blos dann, wenn es der Teſtirer ausdrücklich verordnet hat. (2)

1055. Wer eine in vorſtehenden Artikeln geſtattete Verfügung trifft, kann in derſelben oder in einer ſpätern, gehörig beglaubigten Urkunde zur Vollziehung dieſer Verfügung einen Vormund ernennen. Dieſe Vormundſchaft kann nur aus einer der Urſachen abgelehnt werden, welche im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation im 6ten Abſchnitte des 2ten Kapitels angegeben ſind. (3)

1056. In Ermangelung eines ſolchen Vormundes ſoll auf Anſuchen des mit der Herausgabe beſchwerten Erbens, oder inſofern dieſer minderjährig iſt, auf Anſuchen ſeines Vormundes, in Monatsfriſt von dem Todestage des Schenkenden oder Teſtirers, oder der Zeit an zu rechnen, da nach deſſen Abſterben die Urkunde, welche die Verordnung enthält, bekannt worden iſt, ein Vormund ernannt werden.

(1) L. 6. in pr. l. 19. D. de his qu. in fraud. cred. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 39. Aus der Abtretung können die dritten Beſitzer ſolcher ſubſtitutionsweiſe hinterlaſſenen Güter keinen Nutzen ziehen. Siehe Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 43. l. 10 et 30. D. ad SC. Trebell.

(2) L. 5. C comm. de leg. et fideic. l. 22. §. 4. D. ad SC. Trebell. l. 6. C. eod. Nov. 39. c. 2. Auth. res quae. C. comm. de leg. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 44. 45. 46. 47. 48 et 49.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 6.

Digitized by Google

1057. Leistet der mit der Herausgabe Beschwerte vorstehendem Artikel nicht Gnüge: so wird er des ihm durch die (obgedachte) Verfügung ausgesetzten Vortheils verlustig, und es kann in diesem Falle auf Ansuchen der Substituirten, wenn sie volljährig sind, oder ihres Vormundes oder Curators, wenn sie minderjährig oder interdicirt sind, oder auf Ansuchen eines jeden Verwandten der Substituirten, er sey volljährig, minderjährig, oder interdicirt, oder auch selbst von Amtswegen, auf Antrag des beym Gerichte erster Instanz des Ortes, wo der Erbanfall erfolgte, angestellten kaiserlichen Anwalds in diesem Falle erklärt werden, daß der Anfall an den Substituirten nunmehr eingetreten sey.

1058. Nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Herausgabe verfügt (disponirt) hat, soll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller zu dessen Nachlasse gehörigen Güter und Sachen geschritten werden, ausgenommen, wo nur von einem Particularlegate die Rede ist. Dieses Inventarium muß eine Taxe der Mobilien nach deren wahrem Werthe enthalten (Civilger. O. Art. 941. u. f.) (1)

1059. Dieses Inventarium muß auf Ansuchen des mit der Restitution beschwerten und binnen der im Titel: von der Succession bestimmten Frist, in Beyseyn des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden. Die Kosten werden von dem Theile des Vermögens bestritten, welcher Gegenstand der (in Frage stehenden) Verordnung ist. (2)

1060. Ist das Inventarium innerhalb obiger Frist auf Ansuchen des mit der Herausgabe Beschwerten errichtet worden: so soll in dem hierauf folgenden Monate, auf Ansuchen des zur Vollziehung ernannten Vormundes, in

(1) Ordonn. von 1747. tit 9. art. 1.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 1.

Digitized by Google

in Beyseyn des Belasteten oder seines Vormundes dazu geschritten werden. (1)

1061. Ist den beyden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen: so soll diese Inventur auf Ansuchen der im 1057sten Artikel benannten Personen erfolgen, und der Belastete oder dessen Vormund, und der zur Vollstreckung ernannte Vormund, dazu vorgeladen werden. (2)

1062. Wem eine Restitution auferlegt ist, soll verbunden seyn, alle Mobilien und Sachen, welche Gegenstände der Verordnung sind, nach vorgängigem öffentlichen Anschlage versteigern zu lassen; jedoch mit Ausnahme derjenigen, von welchen in beyden nachstehenden Artikeln die Rede ist. (Civilg. O. Art. 945. u. f.) (3)

1063. Möbeln (les meubles-meublans) und andere bewegliche Gegenstände, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Natur aufbewahrt werden sollen, ausgesetzt sind, werden in dem Zustande zurückgeliefert werden, in welchem sie sich zur Zeit der Zurückgabebe finden (Art. 534.) (4)

1064. Vieh- und Landwirthschaftsgeräth, das zur Bebauung des Bodens dient, gehört zu den in der Schenkung unter Lebenden, oder im Testamente ausgesetzten Grundstücken; nur muß der Belastete solches taxiren lassen, um es bey der Restitution, in demselben Werthe, herauszugeben. (5)

1065. Binnen sechs Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da das Inventarium geschlossen worden ist, muß der Belastete die vorhandene Baarschaft, das aus dem Verkauf der Möbeln und Sachen gelößte Geld,

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 2.
(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 3.
(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 8.
(4) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 7.
(5) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 6.

Digitized by Google

und was an Activschulden eingegangen ist, zinsbar unterbringen.

Diese Frist kann, da nöthig, verlängert werden. (1)

1066. So ist auch der Belastete verpflichtet, die aus beygetriebenen Foderungen, und durch erfolgte Ablösung der Renten bey ihm eingegangenen Gelder längstens in drey Monaten nach deren Empfang anzulegen. (2)

1067. Die Anlegung muß nach Vorschrift des Schenkenden oder Testirers erfolgen, dafern dieser die Art der Papiere bestimmt hat, auf welche sein Vermögen angelegt werden soll; wo nicht, so kann es auf unbewegliche Güter verwandt, oder auf unbewegliche Güter als privilegirte Foderung ausgeliehen werden. (Art. 2103.) (3)

1068. Die in vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Anlegung soll in Gegenwart und auf Antrag des zur Vollziehung ernannten Vormundes erfolgen.

1069. Verfügungen, welche unter Lebenden, oder auf den Todesfall unter der Bedingung der Zurückgabe gemacht sind, sollen auf Antrag des Belasteten oder des zur Vollziehung ernannten Vormundes öffentlich bekannt gemacht werden; und zwar, was die unbeweglichen Güter betrifft, durch Eintragung (transcription) der Urkunde in die Hypothekenbücher im Hypothekenbüreau des Ortes, wo die unbeweglichen Güter liegen, und was die auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien betrifft, durch eine bey den verhypothecirten Grundstücken (im Hypothekenbuche) gemachte Bemerkung (inscription) (Artik. 2148.) (4)

1070. Die mangelnde Eintragung der Urkunde, welche die Verordnung enthält, kann von den Gläubigern und edem dritten Erwerber selbst den Minderjährigen oder

(1) Ordonn. von 1747. tit 2. art. 10.
(2) Ordonn. von 1747. tit 2. art. 11. 12. 13 et 14.
(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 10 et 11.
(4) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 18 et 19.

Digitized by Google

Interdicirten, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Belasteten und wider den zur Vollziehung ernannten Vormund, entgegengesetzt werden, ohne daß übrigens den Minderjährigen und Interdicirten in Ansehung der unterbliebenen Eintragung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommt, selbst wenn der Belastete und der Vormund insolvent seyn sollten. (Art. 942.) (1)

1071. Dadurch, daß die Gläubiger oder dritten Besitzer von dieser Verfügung auf andere Art, als mittelst der Transscription, hätten Kenntniß erlangen können, kann der Mangel der Eintragung (Transscription) weder ersetzt, noch als gedeckt betrachtet werden. (2)

1072. Weder die Schenknehmer, noch die Legatarien, noch die rechtmäßigen Erben desjenigen, der die Verfügung gemacht hat, noch auch deren Schenknehmer, Legatarien oder Erben, können dem Substituirten den Mangel der Eintragung (Transscription) oder Vormerkung (Inscription) in irgend einem Falle entgegenstellen. (3)

1073. Hat der zur Vollziehung ernannte Vormund die oben, in Ansehung der Inventur des Vermögens, des Verkaufs der Mobilien und der Eintragung (Transscription) und Vormerkung (Inscription) ertheilten Vorschriften nicht in allen Stücken pünktlich beobachtet, und überhaupt für die gehörige und treuliche Vollziehung der vorgeschriebenen Auslieferung nicht alle mögliche Sorge getragen: so ist er deshalb persönlich verantwortlich.

1074. Ist der Belastete minderjährig: so kann er, selbst wenn sein Vormund insolvent wäre, gegen die unterlassene Beobachtung der in dem gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften nie in vorigen Stand gesetzt werden.

(1) Ordonn. von 1747. tit. 8. art. 53.
(2) Ordonn. von 1747. tit. 8. art. 33.
(3) Ordonn. von 1747. tit. 8. art. 34.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Ascendenten unter ihren Descendenten vorgenommen werden. (Dispositiones parentum inter liberos.)

1075. Aeltern und andere Ascendenten können ihr Vermögen unter ihre Kinder und Descendenten theilen und denselben ihre Erbtheile anweisen. (1)

1076. Diese Erbtheilungen können unter Lebenden, oder durch testamentarische Verfügungen geschehen, doch müssen dabey eben die Formen, Bedingungen und Regeln beobachtet werden, die in Ansehung der Schenkungen unter Lebenden und der Testamente vorgeschrieben sind.

Erbtheilungen, welche durch Verfügungen unter Lebenden geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstande haben. (2)

1077. Ist in einer solchen Theilung nicht das ganze Vermögen, das ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläßt, begriffen: so wird der darunter nicht mit enthaltene Theil des Vermögens nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge getheilt. (3)

1078. Ist die Theilung nicht unter alle Kinder, welche zur Zeit des Sterbefalls am Leben sind, und unter alle Descendenten der vorher verstorbenen Kinder geschehen: so ist sie gänzlich nichtig, und die Kinder oder Descendenten, welche keinen Antheil erhalten haben, ja sogar die, unter welche das Vermögen vertheilt worden

(1) L. 8. C. de inoff. test. — Nov. 18. c. 7. Nov. 107.

(2) Nov. 18. c. 7. — Bourbonnais, art. 226. Bourgogne, tit. des succ. art. 7. 8 et 9. Nivernais, ch. 34. art. 17. Amiens, art. 94. — Ordonnance von 1735. art. 17.

(3) Nov. 18. c. 7. l. 35. § 1. D. de haer. inst. l. 21. C. fam. ercisc.

iſt, können auf eine anderweite, in geſetzlicher Form anzuſtellende Theilung antragen. (1)

1079. Die von einem Aſcendenten gemachte Theilung kann, wegen einer den vierten Theil überſteigenden Verletzung, angefochten werden. Dieß kann auch dann geſchehen, wenn ſich aus der Vertheilung und dem, was dem oder jenem zum Voraus ausgeſetzt iſt, ergeben ſollte, daß einer der Theilhaber mehr begünſtigt wäre, als die Geſetze verſtatten. *) (2)

1080. Das Kind, welches die von dem Aſcendenten gemachte Theilung aus einer der im vorſtehenden Artikel erwähnten Urſachen angreift, muß die Taxationskoſten vorſchießen; und dieſe fallen, nebſt den Proceßkoſten, ihm am Ende zur Laſt, wenn ſeine Foderung ungegründet iſt.

Achtes Kapitel.

Von den mittelſt Ehevertrags zum Beſten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen.

1081. Jede Schenkung gegenwärtiger Güter unter Lebenden iſt, wenn ſie auch in einem Ehevertrage zum Vortheil der Ehegatten, oder eines derſelben, gemacht worden iſt, den allgemeinen, in Anſehung der Schen-

(1) Uebereinſtimmend mit den Rechtsgrundſätzen der pays des coutumes. Siehe Auroux des Pommiers, sur l'art 216 de la coutume de Bourbonnais, n. 11. 12 et 21. — Taisand sur la coutume de Bourgogne ch. 7. art. 6. not. 9. — Nivernais ch. 34. art. 47. Siehe Ferriere ad Nov. 107. c. 5. n. 4. — l. 8. et l. 36. C. de inoff. test.

(2) L. 8. C. de inoff. test.

*) Nämlich ſo, daß die übrigen im Pflichttheile verletzt würden. E.

kungen unter Lebenden vorgeschriebenen Regeln unterworfen.

Sie kann nicht zum Besten künftiger Kinder geschehen, ausgenommen in den oben im 6ten Kapitel dieses Titels beschriebenen Fällen.

1082. Aeltern, so wie die übrigen Ascendenten und Seitenverwandten der Ehegatten, und selbst Fremde, können über das Vermögen, das sie an ihrem Sterbetage zurücklassen werden, ganz oder zum Theil, sowohl zum Besten erwähnter Ehegatten, als auch auf den Fall, daß der Geber den Ehegatten, dem die Schenkung geschieht, überlebt, zum Besten der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder, verfügen.

Ist eine solche Schenkung auch nur zum Besten der Ehegatten oder eines derselben geschehen: so wird doch in nurbemerktem Falle, wann der Schenkende die Beschenkten überlebt, stets angenommen, daß die Schenkung zum Besten der künftig aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder geschehen sey. (1)

1083. Eine Schenkung, welche nach der in vorstehendem Artikel vorgeschriebenen Form geschehen ist, soll nur in dem Sinne unwiderruflich seyn, daß der Geber über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände nicht mehr auf wohlthätige (unentgeltliche) Art zu verfügen berechtigt ist, ausgenommen wenn es nur in Ansehung geringer Posten zur Vergeltung oder auf andere Art geschieht. (Art. 1038.) (2)

1084. Eine in einem Heirathscontracte gemachte Schenkung kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theil, betreffen, jedoch muß der darüber ausgefertigten Urkunde ein Verzeichniß bey-

(1) Gegen l. 15. C. de pact. S. die Anmerkungen zu Art. 1130.

(2) Auvergne tit. 14. art. 29 et 31. Bourbonnais, art. 222. ch. 20. — Loisel, inst. coutum. liv. 2. tit. 3. art. 10. — Brodeau sur Loüet. l. S. ch. 9. n. 4.

Digitized by Google

gefügt werden, worin die am Tage der Schenkung vorhandenen Schulden und Vermögensoblasten *) des Gebers verzeichnet sind, in welchem Falle es dem Beschenkten unbenommen bleibt, nach dem Tode des Gebers sich an das gegenwärtige Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Schenkenden Verzicht zu leisten. (1)

1085. Ist der Schenkungsurkunde über das gegenwärtige und zukünftige Vermögen das in vorstehendem Artikel erwähnte Verzeichniß (Art. 948.) nicht beygefügt worden: so muß der Beschenkte die Schenkung entweder ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Nimmt er sie an: so kann er blos das Vermögen verlangen, das am Sterbetage des Schenkenden wirklich vorhanden ist, und ist zur Zahlung aller Schulden und Oblasten der Erbschaft verpflichtet. (2)

1086. Ferner kann eine in einem Heirathscontracte zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder gemachte Schenkung auch noch die Bedingung enthalten, daß der Beschenkte alle Schulden und Vermögensoblasten des Gebers ohne Unterschied übernehmen solle. Sie kann auch, der Schenkende sey wer er wolle, unter andern Bedingungen geschehen, deren Erfüllung von seinem Willen abhängt. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu erfüllen, dafern er nicht lieber auf die Schenkung Verzicht leisten will. Wenn aber derjenige, der in einer Ehestiftung geschenkt hat, sich die Freyheit vorbehalten haben sollte, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine bestimmte, aus eben diesem Vermögen zu entnehmende, Summe zu verfügen, jedoch stirbt, ohne deshalb etwas verordnet zu haben: so wird

(1) Bourbonnais, ch. 19. art. 210. — Ordonn. von 1731. art. 17.

(2) Ordonn. von 1731. art. 18.

*) Anm. z. B. Verpflichtung zu Alimenten, Zahlung von Leibrenten, Pensionen u. s. w. C.

jener Gegenstand und jene Summe als in der Schenkung begriffen, betrachtet, und gehört dem Beschenkten oder dessen Erben. (Art. 943. u. f.) (1)

1087. Eine Schenkung, welche mittelst eines Heirathscontractes gemacht ist, kann unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme nicht angefochten, noch für ungültig erklärt werden. (2)

1088. Jede zum Vortheil einer zu stiftenden Ehe gemachte Schenkung ist kraftlos, wenn die Ehe nicht geschlossen wird. (3)

1089. Schenkungen, welche zum Besten eines der Ehegatten auf die im 1082sten, 1084sten und 1086sten Artikel bemerkte Weise gemacht sind, werden kraftlos, wenn der Schenkende den beschenkten Ehegatten und dessen Nachkommenschaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten in ihrem Heirathscontracte gemachten Schenkungen sind bey der Eröffnung der Erbfolge des Gebers der Reduction bis auf die Quote unterworfen, über welche er nach den Gesetzen verordnen konnte. (Art. 920.) (4)

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können im Heirathscontracte sich wechselseitig, oder auch eines dem andern, unter nachstehenden

(1) Ordonn. von 1731. art. 18. Bourbonnais, tit. 19. art. 212.

(2) Ordonn. von 1731. art. 10.

(3) L. 21 et 22. l. 41. in pr. D. de iur. dott. l. 4. §. 2. D. de pact.

(4) Bourbonnais, art. 229. la Marche, art. 294.

Digitized by Google

henden Modificationen jede ihnen beliebige Schenkung machen. (1)

1092. Jede Schenkung unter Lebenden, die sich auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heirathscontracte unter Ehegatten gemacht ist, wird nie so verstanden, als wäre sie unter der Bedingung geschehen, wenn der Beschenkte der Ueberlebende seyn werde; es müßte denn diese Bedingung förmlich ausgedrückt worden seyn. Dergleichen Schenkungen sind allen für diese Gattung von Schenkungen oben vorgeschriebenen Regeln und Formen unterworfen. (2)

1093. Eine von Ehegatten in der Ehestiftung gemachte einseitige oder wechselseitige Schenkung, die sich auf künftiges Vermögen, oder auf gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen bezieht, ist den Regeln unterworfen, welche in Ansehung ähnlicher, von einem Dritten an sie gemachter Schenkungen im nächstvorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind; jedoch mit der Einschränkung, daß diese Schenkung nicht auf die aus der Ehe abstammenden Kinder übergeht, wenn der Ehegatte, dem die Schenkung bestimmt war, vor dem schenkenden Ehegatten verstirbt.

1094. Ein Ehegatte kann sowohl im Ehevertrage, als während der Ehe, auf den Fall, daß er keine Kinder noch Descendenten hinterließe, zum Besten des andern Ehegatten über das Eigenthum derjenigen Quote verfügen, über welche er zu Gunsten eines Fremden verfügen konnte, und noch überdieß über den Nießbrauch der ganzen Quote, über welche er nicht zum Nachtheil der Erben verfügen kann.

(1) L. 27. D. de donatt. int. vir. et vx. L. 1. §. 1. D. de donatt.

(2) Siehe l. 9. C. de don. int. vir. et vx. — Dumoulin, in tract. de don. fact. vel confirmand. in contract. matrim. n. 13. — Coutume de Blois. art. 16.

Auf den Fall, daß der schenkende Ehegatte Kinder oder Descendenten hinterließe, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel eigenthümlich, und noch ein Viertel zum Nießbrauch, oder die Hälfte seines Vermögens zum Nießbrauch, schenken. (1)

1095. Ein Minderjähriger kann ohne Beystimmung und Beytritt derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfoderlich ist, durch den Ehevertrag dem andern Ehegatten weder einseitig noch wechselseitig etwas schenken; mit dieser Einwilligung aber kann er alles das schenken, was ein volljähriger Ehegatte dem andern durch Schenkung geben kann. (2)

1096. Alle Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe sich einander machen, können zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn sie gleich sonst die Eigenschaften der Schenkungen unter Lebenden haben.

Die Frau kann widerrufen, ohne von ihrem Manne, oder Gerichtswegen, dazu Erlaubniß erhalten zu haben.

Dadurch, daß die Ehegatten nachher Kinder bekommen, werden dergleichen Schenkungen nicht aufgehoben. (Art. 960.) (3)

1097. In einer und derselben Urkunde können die Ehegatten sich weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall wechselseitig etwas aussetzen. (Art. 968.) (4)

(1) Gesetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 14.

(2) C. 1. 1. C. si advers. don. l. 1. C. si adv. dot. l. 9. §. 1. D. de min.

(3) L. 1. l. 32. §. 2. D. de donatt. int. vir. et vx.

(4) Nach den meisten Coutumes konnten Ehegatten durch gegenseitige Schenkungen einander nichts zuwenden. S. Paris, art. 282. Orléans, art. 280. Berry, tit. 8. art. 1. Boulenois, art. 96. Bourbonnais, art. 226. Calais, art. 72 et 79. Chaumont, art. 68. Grand Perche, art. 98. Montargis, ch. 11. art. 3. Nivernais, ch. 25. art. 27. Normandie, art. 595. — Durch die Novelle Kaiser Valentinians (Cod. Theod. de test.) wurden die wechselseitigen Testamente zwischen Ehegatten eingeführt und beyden erlaubt in einem und demselben Testamente unter einander wechselseitig zu testiren. Diese Novelle ist zwar in dem Corpore Jur. Just. nicht begriffen, galt aber dennoch fast in allen

Digitized by Google

1098. Wer, sey es Mann oder Frau, Kinder aus einer frühern Ehe hat, und zu einer zweyten, oder weitern Ehe schreitet, kann dem neuen Ehegatten nicht mehr aussetzen, als der Antheil desjenigen ehelichen Kindes beträgt, das am wenigsten (vom Nachlasse des Contrahenten) empfängt. Nie aber darf eine dergleichen Schenkung den vierten Theil des Vermögens übersteigen. (1)

1099. Auch mittelbar (auf indirecte Art) *) können sich Ehegatten nicht mehr schenken, als ihnen vermöge obiger Vorschriften erlaubt ist.

Jede versteckte oder durch eine Zwischenperson gemachte Schenkung ist nichtig. (2)

1100. Für Schenkungen durch Zwischenpersonen (Art. 911.) sind zu achten: Schenkungen eines Ehegatten an ein oder mehrere aus einer andern Ehe entsprossene Kinder des andern Ehegatten; wie auch Schenkungen an Verwandte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung ist, wenn gleich letzterer seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt haben sollte. (3)

Parlementern von Frankreich, bis sie durch die Ordonn. von 1755. art. 77. aufgehoben ward.

(1) L. 3 et 6. C. de sec. nupt. — Edict über die zweyten Heirathen von 1560. Coutume de Paris, art 279. Calais, ch. 5. art. 71. Normandie, art. 405. Arrêtés de Lamoignon tit. 37. art. 1.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 57. art. 1. l. 22. D. de donatt. inter vir. et vx. l. 35. §. 5. D. de donatt. mort. caus. l. 5. §. vlt. D. pro soc.

(3) L. 3. §. 3. 4 et 5. l. 5. §. 2. l. 60. D. de don. int. vir et vx. l. 5. §. 2. D. de bon. libertor. — Leprestre, cent. 1. ch. 13.

*) Z. B. durch Erlaß, Tausch u. s. w. E.

Dritter Titel.

Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

(Decretirt den 7. Februar 1804; promulgirt den 17. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Präliminarverordnungen.

1101. Ein Contract iſt eine Uebereinkunft (Willensvereinigung), durch welche eine, oder mehrere Perſonen gegen eine, oder mehrere andere ſich verpflichten, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen. (Art. 1136. und 1142.) (1)

1102. Der Contract iſt ſynallagmatiſch (Art. 1184.) oder doppelſeitig, wenn die Contrahenten ſich wechſelſeitig einer gegen den andern verbindlich machen.

1103. Er iſt einſeitig, wenn eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere andere ſich verpflichten, ohne daß letztere ſich dagegen zu etwas verpflichtet hätten.

1104. Er iſt tauſchmäßig (commutatif), wenn jede der Partheyen ſich verbindet, etwas zu leiſten oder zu thun, das als volle Vergütung (Aequivalent) für das, was man ihr leiſtet, oder für ſie thut, angeſehen werden kann.

Beſteht das Aequivalent in der für beyde Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinns oder Verluſtes, der vom Erfolg oder Nichterfolg einer ungewiſſen Begebenheit abhängt: ſo iſt es ein gewagter Contract (aleatorius).

(1) L. 3. in pr. D. de oblig. et act. l. 7. §. 2. D. de pact. — princip. Inst. de obligat.

Digitized by Google

1105. Ein wohlthätiger Contract ist derjenige, durch welchen ein Vertragschließender dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil zuwendet.

1106. Ein lästiger Contract ist derjenige, der jede Parthey etwas zu leisten oder zu thun verpflichtet.

1107. Jeder Contract, er habe einen eigenen Namen oder nicht, ist den allgemeinen Vorschriften unterworfen, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Titels sind.

Die Vorschriften, welche gewissen Contracten eigen sind, werden unter besondern, jedem dieser Contracte bestimmten Titeln festgesetzt. Die Grundsätze für die Handelsverträge sind in den Handelsgesetzen angegeben. *)

Zweytes Kapitel.

Von den Erfodernissen, welche zur Gültigkeit der Verträge wesentlich gehören.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen (Eigenschaften).

Einwilligung desjenigen Theils, der sich verpflichtet; **)

dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen;

ein gewisser Gegenstand, auf welchen die Verpflichtung sich beziehet;

eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit. (1)

(1) L. 1. §. 2 et 3. D. de pact. L. 2. D. de oblig. et act. — l. 137. §. 1. D. de verb. oblig. L. 1. §. 12 et 13. D. de oblig. et act.

*) Handelsgesetzbuch 1. B. Tit. 7. §. 2. B. Tit. 8. u. ff.

**) Die Willensvereinigung (consensus in idem placitum) ist doch wohl auch bey wohlthätigen Verträgen erforderlich, da sie ohne Ausnahme nicht gelten, nach der Rechtsregel: beneficia nemini obtruduntur. E.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1109. Ist die Einwilligung aus Irrthum ertheilt, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Arglist erschlichen worden: so ist sie ungültig. (1)

1110. Der Irrthum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Substanz der Sache selbst betrifft, welche den Gegenstand davon ausmacht.

Er bewirkt keine Nichtigkeit, wenn er sich nur auf die Person bezieht, mit welcher man zu contrahiren die Absicht hat; es müßte denn die Rücksicht auf diese Person die Hauptursache dieser Uebereinkunft gewesen seyn. (2)

1111. Ein an demjenigen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, ausgeübter Zwang bewirkt die Nichtigkeit, auch dann, wenn nicht derjenige, zu dessen Vortheile der Vertrag geschlossen worden ist, sondern ein Dritter ihn angewandt hat. (3)

1112. Zwang ist dann vorhanden, wenn er so beschaffen ist, daß er auf einen gesetzten Menschen Eindruck zu machen im Stande ist, und wenn er bey demselben die

l. 6. l. 141. §. 2. D. de verbor. oblig. l. 2. §. 5. D. de eo quod certo loco. l. 19. 26. 27. l. 55. §. 1. D. de verb. oblig. l. 97. D. §. 4. de pact. l. 6. C. de pact. — l. 185. D. de reg. iur. — Zu diesen Bedingungen ist hinzuzufügen, daß die Verbindlichkeit nicht ihrer Natur nach und kraft des Gesetzes unmöglich sey. — l. 2. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et action. l. 7. 61. l. 55. in pr. D. de verb. obl. l. 6. C. de pact. l. 185. D. de reg. iur.

(1) L. 116. in pr. et §. 2. D. de reg. iur. l. 57. D. de oblig. et act. l. 2. l. 22. §. 5. D. quod met. caus. l. 1. D. de dolo malo.

(2) L. 9. in pr. et §. 2. l. 11. l. 41. §. 1. l. 10. l. 14 et l. 9. §. 1. D. de contrah. empt. l. 22. D. de verb. oblig.

(3) L. 9. §. 1. l. 14. §. 5. D. quod met. caus. l. 5. C. de his quae vi met. caus.

Digitized by Google

Furcht erregen kann, daß er sich oder sein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel aussetzen würde.

Man nimmt hierbey Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Umstände der Personen. (1)

1113. Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Contractes nicht bloß dann, wenn sie am Contrahenten selbst, sondern auch, wenn sie an dessen Ehegatten, Descendenten oder Ascendenten verübt worden ist. (2)

1114. Blos ehrerbietige Furcht (metus reverentialis) gegen Aeltern oder andere Ascendenten ist, wenn dabey kein Zwang angewendet worden, nicht hinreichend, den Contract ungültig zu machen. (3)

1115. Ein Contract kann wegen eingetretenen Zwanges nicht weiter angefochten werden, wenn, seitdem die Gewalt aufgehört hat, dieser Contract entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch genehmiget worden ist, daß man die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich bestimmte Zeit vorübergehen ließ. (4)

1116. Die Arglist (dolus) bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages, wenn die von einem der Contrahenten angewendeten Kunstgriffe von der Art sind, daß es einleuchtend ist, es würde der andere Theil ohne diese Kunstgriffe nicht contrahirt haben.

Sie wird nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. (5)

1117. Ein durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag ist nicht schon kraft des Gesetzes (ipso

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. l. 8. §. 1 et 2. l. 22. D. quod met. c. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 184. D. de reg. iur.

(2) L. 8. §. 3. D. quod met. caus.

(3) Arg. ex l. 22. D. de rit. nupt. l. 26. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 2. C. qui et adv. q. in integr. restit.

(4) L. 2 et 4. C. de his quae vi met. v. c.

(5) L. 7. §. 10. l. 8. D. de dol. mal. Arg. ex l. 5. C. si ex fals. instrum. Die Definition vom dolus siehe l. 1. §. 2. D. de dol. mal. — l. 6. C. de dol. mal.

Digitized by Google

iure) oder an und für sich ungültig; sondern er begründet nur in den im gegenwärtigen Titel im 7. Abschnite des 5. Kapitels bestimmten Fällen, und auf die daselbst vorgeschriebene Art, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung. (1)

1118. Verletzung schadet der Gültigkeit der Verträge nur bey gewissen Contracten, oder in Ansehung gewisser Personen, wie in eben diesem Abschnitte erklärt werden soll.

1119. In der Regel kann man nur für sich selbst in seinem eigenen Namen etwas versprechen, oder bedingen. (2)

1120. Man kann aber auch für einen Dritten auftreten, und in dessen Namen etwas versprechen. Doch ist in diesem Falle derjenige, der für den Dritten aufgetreten ist, oder dessen Genehmhaltung zu bewirken versprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden, dafern der Dritte sich weigert, das Versprechen zu erfüllen. (3)

1121. So kann man auch zum Besten eines Dritten etwas ausbedingen, insofern solches als Bedingung eines Versprechens geschieht, das man für sich selbst leistet, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer eine solche Bedingung eingegangen ist, kann dann nicht wieder davon abgehen, dafern der Dritte erklärt hat, er sey gesonnen, sie zu benutzen. (4)

1122.

(1) Mornac in l. 21. D. quod. m. caus. Es war eine Maxime des französischen Rechts, daß die Nullitätsmittel nicht Statt fanden. Siehe Delawrière, glossaire du Droit Français lett. N. — Legrand sur Troyes art. 159. gloss. 4, no. 11. — Coutume de Gorze, tit. 7. art. 10 et 11.

(2) §. 19 et 20. Inst. de inut. stip. l. 38. in pr. §. 1 et 17. l. 83. in pr. D. de verb. obligat. l. 73. §. 4. D. de reg. iur. l. 3. in fin. C. ne ux. pro mar.

(3) L. 38. §. 2. l. 81. D. de verb. obl.

(4) L. 38. §. 20. 21 et 25. D. de verb. obl. l. 10. D. de pact. dot.

Digitized by Google

1122. Es gilt die Vermuthung, daß man nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben und Stellvertreter contrahirt habe; es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht seyn, oder in der Natur des Vertrags liegen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

1123. Es kann ein jeder contrahiren, der nicht durch die Gesetze dazu für unfähig erklärt ist. (2)

1124. Unfähig zu contrahiren sind:

Minderjährige; a)

Interdicirte;

verheirathete Frauen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen; b)

und überhaupt alle diejenigen, denen die Gesetze gewisse Contracte verbieten. (3)

1125. Der Minderjährige, Interdicirte und die verheirathete Frau können blos in den gesetzlich bestimmten Fällen ihr eignes Versprechen aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit anfechten.

(1) L. 141. D. de reg. iur. l. 56. §. 1. D. de verb. obligatt. l. 37. D. de adq. vel omitt. haer. l. 2. C. si pign. pign. dat. s. l. 17. §. 5. D. de pact.

(2) L. 21. C. mandati v. c.

(a) Nach römischem Rechte waren Unmündige fähig, Verträge zu schließen. Siehe l. 101. D. de verb. obligatt. Doch konnten sie sich in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie durch die eingegangnen Verbindlichkeiten verletzt worden waren. Siehe tot. tit. D. de minor. et C. de in integr. restitt. min.

(b) In Rom wurden die Weiber, welche Verbindlichkeiten zu Gunsten eines Dritten eingegangen waren, vermöge des SC. Vellejani in den vorigen Stand eingesetzt. Siehe tot. tit. D. ad SC. Vellej. et C. eod. — Nov. 134. c. 8. l. 12. D. de minor.

(3) L. 1. §. 12. 13. 14 et 15. D. de oblig. et act. l. 6. l. 141. §. 2. D. de verb. obl. l. 1. C. de inut. stip. l. 7. C. de contrahend. et committ. stip.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können sich, wenn sie mit Minderjährigen, Interdicirten oder verheiratheten Frauen contrahirt haben, auf die Unfähigkeit dieser Personen nicht berufen. (1)

Dritter Abschnitt.

Vom Gegenstande und Stoffe der Contracte.

1126. Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenstande, welche ein Contrahent entweder zu geben sich verpflichtet, oder (eine Handlung) welche ein Contrahent zu thun, oder zu unterlassen sich verbindlich macht. (2)

1127. Gleich der Sache selbst, kann auch deren bloßer Gebrauch, oder deren bloßer Besitz Gegenstand eines Contracts seyn.

1128. Nur Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen sind, (quae sunt in commercio) können Gegenstände eines Vertrags seyn. (3)

1129. Die Verpflichtung muß eine Sache zum Gegenstande haben, die wenigstens in Ansehung ihrer Gattung bestimmt ist.

Der Betrag der Sache darf ungewiß seyn, nur muß er sich bestimmen lassen. (4)

1130. Auch zukünftige Sachen können der Gegenstand einer Verpflichtung seyn.

Indeß kann man auf eine noch nicht angefallene Erbschaft nicht Verzicht leisten, noch über eine solche Erbschaft irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht

(1) Inst. lib. 1. tit. 21. in pr. l. 18. §. 29. D. de act. empt. et vend.

(2) L. 3. in pr. D. de obl. et act.

(3) L. 182. D. de reg. inr. l. 54. l. 85. §. 5. l. 105. D. de verb. obl. l. 6. l. 54. §. 1. D. de contrah. empt.

(4) L. 94 et 95. D. de verb. oblig.

Digitized by Google

mit Einwilligung deſſen, von deſſen Verlaſſenſchaft die Rede iſt. (1)

Vierter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſungsurſache (causa).

1131. Eine Verpflichtung, die gar keine Veranlaſſungsurſache hat, oder durch eine falſche oder unerlaubte Urſache veranlaßt iſt, kann nicht von Wirkſamkeit ſeyn. (2)

1132. Doch iſt der Vertrag deshalb nicht weniger gültig, wenn die Veranlaſſung deſſelben nicht ausgedrückt iſt.

(1) L. 8. D. de contrah. empt. l. 15. l. 19 et 30. C. de pact. l. 4. C. de imm. stip. l. 61. D. de verb. oblig. — Nov. Leonis 19. — L. 3. C. de collatt. — Louet. lett. tt. ch. 6. — Arrêt du 2 Dec. 1654 beym Soefue tom. 1. cent. 4. ch. 75. — Arrêt du 20 janv. 1626 im Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 80. Arrêtés de Lamoignon tit. 22. art. 22. — Nach römiſchem Rechte war eine unter zweyen über die Erbſchaft eines Dritten geſchloſſene Uebereinkunft gültig, dafern der letztre dazu ſeine Einwilligung gab; jedoch konnte er letztere bis an ſeinen Tod widerrufen. Siehe l. 30. C. de pact. — In den pays de coutumes konnte man mittelſt eines Ehevertrags auf die Erbſchaft ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Verzicht leiſten. Eine ſolche Uebereinkunft hatte rechtliche Wirkungen. Siehe Berry, ch. 19. art. 25 et 24. Durch die Begünſtigung der Eheverträge in Frankreich wurden in denſelben auch die Uebereinkünfte in Anſehung der Erbfolgen zugelaſſen. Es war dieß durch Aufnahme allgemein Rechtens ſowohl in den Provinzen des droit écrit als in den pays de coutumes. — Siehe Cuiacius ad lib. IV. Feudorum tit. 32. — Perezius ad C. L. V. tit 14. de pactis conventis, n. 10. Bouguier lett. D. ch. 8. lett. S. ch. 11. — Leprestre, cent. 2. ch. 10 et ch. 90. Brodeau sur Louet, lett. S. ch. 9. — Ordonn. d'Orléans, art. 57. — Nivernais, tit. 27. art. 12. Auvergne, tit. 14. art. 31. Marche, art. 294. Bourbonnais, art. 219. Maynard, liv. 5. quest. 90. liv. 7. ch. 100. n. 6. Cambolas, liv. 2. ch. 21 et liv. 4. ch. 26. — Chorier sur Guypape, liv. 4. sect. 2. art. 5. — Dupérier, quest. 15. liv. 1. et quest. 16. liv. 2.

(2) L. 7. §. 4. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 121. §. 1. D. de verb. obl. Tot. tit. D. de condict. sine c.

1133. Die Veranlassungsursache ist unerlaubt, wenn sie in den Gesetzen verboten, wenn sie den guten Sitten, oder der Ordnung des gemeinen Wesens zuwiderläuft. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verpflichtungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Ein gesetzmäßig geschlossener Vertrag gilt unter denen, welche ihn abgeschlossen haben, als Gesetz. Nur mit beyderseitiger Einwilligung dieser Personen, oder aus gesetzlich gebilligten Ursachen kann er widerrufen werden.

Er muß redlich erfüllt werden. (2)

1135. Verträge verpflichten nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt ist, sondern auch überdem zu allem, was vermöge der Billigkeit, des Gebrauchs oder des Gesetzes dabey für natürliche Verbindlichkeit zu halten ist. (3)

(1) L. 7. §. 7. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 19. 26. 27. 61. 125 et 134. D. de verb. oblig.

(2) L. 23. D. de reg. iur. l. 1. §. 6. D. depos. vel contr. l. 5. C. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 3. D. de oblig. et act. l. 31 §. 20. D. de aedilit. edict.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu geben.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, bringt die Verbindlichkeit mit sich, die Sache zu überliefern, und bey Vermeidung des dem Empfänger zu leistenden Schadenersatzes, bis zur Ueberlieferung aufzubewahren. (1)

1137. Die Schuldigkeit über die Erhaltung der Sache zu wachen, verpflichtet denjenigen, dem sie obliegt, alle Fürsorge eines guten Hauswirths darauf zu verwenden, der Vertrag mag nun bloß den Vortheil des Einen der Contrahenten, oder deren gemeinschaftlichen Nutzen zum Gegenstande haben.

Mehr oder weniger ausgedehnt ist diese Verbindlichkeit in Ansehung gewisser Contracte, deren dießfallsige Wirkungen in den Titeln bestimmt sind, welche von diesen Verträgen handeln. (2)

1138. Die Verpflichtung zur Auslieferung einer Sache wird durch bloße Einwilligung der contrahirenden Theile hervorgebracht.

Durch sie wird der Berechtigte Eigenthümer, und übernimmt von dem Augenblicke an, in welchem die Sache ihm überliefert werden soll, wenn gleich die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, die Sache auf seine Gefahr; es müßte denn der Schuldner in Ansehung der Auslieferung im Verzuge (in mora) seyn, in welchem Falle sie auf Gefahr des letztern in dessen Händen ist. (3)

1139. Der Verpflichtete wird in Verzug versetzt, entweder durch eine Auffoderung, oder durch eine andere

(1) L. 11. §. 1 et 2. D. de act. empt. et vend.

(2) Arg. ex l. 55. §. 4. D. de contrah. empt. l. 17. D. de peric. et comm. rei vend.

(3) Arg ex l. 1. l. 4. C. de peric. et comm. rei vend. l. 7. l. 8. l. 12. l. 14 et leg. 17. D. eod. tit. l. 11. D. de evict. l. 10. D. de reg. iur.

Digitized by Google

gleichgeltende Handlung, oder vermöge des Vertrags selbst, wenn in diesem enthalten ist, daß durch den bloßen Ablauf des Termins, und ohne daß es sonst dießfalls noch einer Handlung bedürfe, der Verpflichtete in Verzug gesetzt seyn solle. (1)

1140. Die Wirkungen der Verpflichtung, ein unbewegliches Gut abzugeben, oder zu überliefern, sind im Titel: vom Verkaufe, und im Titel: von Vorzugsrechten und Hypotheken festgesetzt.

1141. Ist die Sache, die man abzugeben oder zu überliefern sich gegen zwey Personen nach einander verbindlich gemacht hat, eine blos bewegliche Sache: so hat unter beyden derjenige den Vorzug, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt worden ist, und dieser bleibt Eigenthümer davon, wenn schon sein Anspruch von einem spätern Datum ist; nur muß der Besitz ein redlicher seyn. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu thun oder zu unterlassen.

1142. Jede Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlassen, geht, insofern sie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit zum Schadenersatze über. (3)

1143. Demungeachtet hat der Gläubiger das Recht, zu fodern, daß alles, was dem Versprechen zuwider gemacht worden ist, zerstört werde. Auch kann er sich er-

(1) L. 23. D. de verb. obl. l. 4. D. de leg. kommiss. l. 18. D. de usur. l. 127. D. de verb. obl. l. 85. verc. „de illo„ D. de oblig. et act. l. 12. C. de contrah. et committ. stip. Glossa in dict. l. 12.

(2) Im römischen Rechte hatte dieser Vorzug sogar beym Verkauf unbeweglicher Güter Statt. Siehe l. 15. C. de rei vind. l. 20. C. de pact. — Coutume de Paris, art. 170.

(3) L. 75. §. 7. D. de verb. oblig.

mächtigen lassen, solches auf Kosten des Verpflichteten selbst zu zerstören; doch unbeschadet seines etwanigen Anspruchs auf Schadenersatz.

1144. Ist dasjenige, was, dem Versprechen zu Folge, geschehen sollte, nicht geschehen: so kann der Berechtigte gleichfalls ermächtiget werden, das, was der Verpflichtete selbst hätte thun sollen, auf dessen Kosten vollziehen zu lassen.

1145. Bey einer Verpflichtung, etwas nicht zu thun, ist derjenige, der derselben zuwiderhandelt, schon durch die vertragswidrige Handlung an sich zum Schadenersatze verpflichtet. (a)

Vierter Abschnitt.

Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leistenden Schadenersatze.

1146. Zum Schadenersatze ist ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er in Ansehung der Erfüllung seiner Verpflichtung im Verzuge ist. Ausgenommen wenn das, was der Verpflichtete zu geben oder zu thun sich anheischig gemacht hat, nicht eher, als in einer gewissen Zeit gegeben oder gethan werden konnte, und er diese vorübergehen ließ. (Art. 1656) (b)

1147. Der Verpflichtete mag nun seine Verpflichtung gänzlich unerfüllt gelassen, oder die Erfüllung verzögert haben: so wird er, sobald er nicht beweisen kann, daß die Unterlassung der Erfüllung von einer äußern ihm nicht beyzumessenden Ursache herrühre, zum Schadenersatze, so weit einer Statt findet, verurtheilt, wenn gleich

(a) Arg. ex l. 122. §. 3.) §. 6. D. de verb. oblig.

(b) L. 113. D. de verb. oblig. l. 77. D. eod. l. 12. C. de contr. et committ. stipul.

seiner Seits keine unredliche Absicht eintritt (mala fides) (Art. 1611. 2005.) (1)

1148. Die Schädenklage findet durchaus nicht Statt, wenn der Schuldner durch Uebermacht oder Zufall verhindert ward, das Versprochene zu geben oder zu thun; oder sich genöthigt sahe, etwas zu thun, was er (vermöge des Vertrags) nicht hätte thun sollen. (2)

1149. Der vom Verpflichteten zu leistende Schadenersatz erstreckt sich im Allgemeinen auf den von ihm erlittenen Verlust, und ihm entzogenen Gewinn; jedoch unter folgenden Ausnahmen und Einschränkungen. (3)

1150. Der Verpflichtete hat den Schaden und den entbehrten Gewinn nur insoweit zu ersetzen, als sie zur Zeit der Abschließung des Contracts vorhergesehen worden sind, oder vorhergesehen werden konnten, dafern nur die Verpflichtung nicht aus böslicher Absicht von ihm unterlassen worden ist. (4)

1151. Selbst in dem Falle, wo die Nichterfüllung des Vertrags die böshliche Absicht des Schuldners zum Grunde hat, muß der Schadenersatz in Ansehung des vom Berechtigten erlittenen Verlustes und des ihm entzogenen Gewinns mehr nicht enthalten, als das, was unmittelbare und directe Folge der Nichterfüllung des Vertrags ist. (5)

1152. Enthält der Vertrag, daß derjenige, der ihn nicht erfüllt, eine bestimmte Summe als Schadenersatz zahlen soll: so darf dem andern Theile weder mehr noch weniger zuerkannt werden, als diese Summe. (6)

1153.

(1) L. 5. D. de reb. credit.

(2) L. 23. in fin. D. de reg. iur.

(3) L. 15. D. rat. rem haberi.

(4) L. vn. C. de sent. quae pro eo qu. interest. Dumoulin, tract. de eo, quod interest. n. 60.

(5) Arg. ex l. 43. in fin. et l. 44. D. de act. empt. et vend.

(6) Dumoulin tract. de eo quod int. n. 159. Arg. ex l. 1. in pr. D. de pact. l. 23. D. de reg. iur. l. 1. in pr. D. de pecun. constit.

Digitized by Google

1153. Bey Verpflichtungen, die sich auf Zahlungen einer gewissen Summe beschränken, besteht der Schadenersatz, insoweit er wegen Verzögerung in Erfüllung des Vertrags zu leisten ist, stets blos darin, daß der Verpflichtete in Bezahlung der gesetzlich bestimmten Zinsen verurtheilt wird (Art. 1907.), doch bleibt es übrigens deshalb in Ansehung der Handlungsgeschäfte und der Verbürgungen bey den darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

Diese Art des Schadenersatzes gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden wäre, irgend einen Verlust zu beweisen.

Diese Zinsen gebühren ihm nur vom Tage der angestellten Klage an, ausgenommen in den Fällen, wo in den Gesetzen verordnet ist, daß sie sofort (ipso iure) zu laufen anfangen sollen. (1)

1154. Verfallene Capitalszinsen können wiederum Zinsen bringen, entweder von Zeit der deßhalb angestellten gerichtlichen Klage an, oder vermöge besonderer Uebereinkunft; doch gilt dieß bey der Klage sowohl, als bey der Uebereinkunft nur von solchen Zinsen, die wenigstens auf ein ganzes Jahr rückständig sind. (2)

1155. Doch tragen rückständige Einkünfte, als: Pachtgelder, Miethzins und Rückstände von immerwährenden Renten und Leibrenten (Art. 1910.) (uneingeschränkt) Zinsen vom Tage der angestellten Klage, oder von der vertragsmäßig bestimmten Verfallzeit an. Dieselbe Regel gilt beym Ersatz der Früchte und bey Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

(1) Arg. ex l. 88. D. de reg. iur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 13. §. 23. D. de act. empt. et vend. l. 19. D. de peric. et comm. r. v. l. 44. D. de usur.

(2) Die römischen Gesetze verboten, sich Zinsen von Zinsen zu bedingen. Siehe l. 29. D. usur. l. 28. C. eod. l. 26. §. 1. D. de condict. indeb. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen muß man mehr die gemeinschaftliche Absicht der Contrahenten zu entdecken suchen, als beym buchstäblichen Sinne der Worte stehen bleiben. (Art. 1163. 2048. 2049.) (1)

1157. Ist ein Punkt doppelsinnig: so muß man ihn lieber in dem Sinne nehmen, nach welchem er eine Wirkung haben kann, als in dem, nach welchem er ganz wirkungslos werden würde. (2)

1158. Doppelsinnige Ausdrücke müssen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Gegenstande des Contractes am angemessensten ist. (3)

1159. Was zweydeutig ist, erhält seine Auslegung aus dem, was in dem Lande, oder der Gegend, wo der Contract geschlossen wurde, üblich ist. (4)

1160. Bey einem Contracte muß man die dabey üblichen Clauseln hinzudenken, wenn sie auch darin nicht ausgedrückt worden sind. (5)

1161. Von allen Punkten eines Vertrags dient immer einer zur Auslegung des andern; wobey man einem jeden den Sinn beylegen muß, der sich aus der ganzen Urkunde ergiebt. (6)

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der sich etwas ausbedungen, und zum

(1) L. 219. D. de verb. sign. — Arg. ex l. 1. §. plus val. quod ag. l. 168. §. 1. D. de reg. iur.

(2) L. 80. D. de verb. oblig. l. 12. D. de reb. dub.

(3) L. 67. D. de reg. iur.

(4) L. 34. D. de reg. iur.

(5) L. 31. §. 20. D. de aedilit. edicto.

(6) L. 24. D. de legibus. l. 126. D. de verb. sign.

Digitized by Google

Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat. (1)

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke ſeyn mögen, in welchen ein Vertrag abgefaßt iſt: ſo erſtreckt er ſich dennoch nur auf diejenigen Gegenſtände, von denen es klar iſt, daß die Intereſſenten darüber einen Vertrag zu ſchließen beabſichtigten. (2)

1164. Hat man in einem Contracte zur Erläuterung einen Fall angeführt: ſo wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Umfang der Verbindlichkeit für andere nicht ausgedrückte Fälle habe beſchränken wollen. (3)

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen.

1165. Verträge ſind nur unter den Vertragſchließenden Theilen von Wirkſamkeit. Einem Dritten gereichen ſie nicht zum Nachtheil; auch nützen ſie dieſem blos in dem im 1121ſten Artikel beſtimmten Falle. (Art. 800.) (4)

1166. Doch können die Gläubiger (eines in Concurs gerathenen) alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausſchließlich auf deſſen Perſon beſchränkt ſind. (Art. 2102. N. 1.) (5)

1167. Eben ſo können ſie in ihrem eigenen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nach-

(1) L. 39. D. de pact. l. 21. D. de contr. empt. l. 99. in pr. l. 38. §. 18. D. de verb. oblig. l. 26. D. de reb. dub. l. 178. in pr. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 9. §. 1. l. 5. D. de transact. l. 5. §. 1. l. 22. D. eod.

(3) L. 81. D. de reg. iur. l. 56. D. mand. vel contra.

(4) L. 7. §. 19. l. 20. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 1. C. int. al. acta vel iud. l. 25. C. de pact.

(5) Arg. ex l. 68. D. de reg. iur.

Digitized by Google

theil ihrer Rechte (in fraudem creditorum) unternommen hat.

Doch müssen sie, so viel ihre im Titel: von der Succession und im Titel: vom Heirathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten beschriebenen Rechte betrifft, sich nach den daselbst vorgeschriebenen Regeln richten. (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verpflichtungen.

§. I.

Von der Bedingung überhaupt und deren verschiedenen Arten.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn sie von einer künftigen und ungewissen Begebenheit abhängig gemacht worden ist, es sey nun, daß sie aufgeschoben seyn soll, bis die Begebenheit sich ereignen wird (conditio suspensiva), oder daß sie für aufgehoben gelten soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht (conditio resolutiva.)

1169. Eine zufällige Bedingung ist diejenige, welche vom Zufall abhängt, und auf keine Weise in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten steht.

1170. Eine willkührliche Bedingung (conditio potestativa) ist diejenige, durch welche die Vollziehung des Vertrags von einer Begebenheit abhängig gemacht

(1) Tot. tit. D. quae in fraud. cred. facta sunt.

Digitized by Google

wird, welche der eine oder der andere Vertragschließende, herbeyzuführen oder zu verhindern, in seiner Gewalt hat.

1171. Eine vermischte Bedingung (conditio mixta) ist diejenige, die zu gleicher Zeit vom Willen eines der contrahirenden Theile und vom Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung, die eine Unmöglichkeit zum Gegenstande hat, oder den guten Sitten zuwider (Art. 6.) oder durch die Gesetze verboten ist, ist ungültig, und macht den Vertrag ungültig, der von ihr abhängig gemacht ist. (1)

1173. Die Bedingung etwas nicht zu thun, was ohnehin unmöglich ist, macht die unter dieser Bedingung eingegangene Verpflichtung nicht ungültig. (2)

1174. Jedes Versprechen ist ungültig, wenn es unter einer Bedingung geschehen ist, die von der Willkühr desjenigen abhängt, der sich verpflichtet. (3)

1175. Jede Bedingung muß auf die Art erfüllt werden, wie die Vertragschließenden wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie erfüllt werden solle. (4)

1176. Ist eine eingegangene Verbindlichkeit von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich zutrage: so nimmt man an, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen sey, sobald der bestimmte Zeitpunkt verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte. Ist keine Zeit bestimmt: so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; und nur dann kann man annehmen, sie sey nicht

(1) L. 1. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et act. l. 7. l. 137. §. 6. l. 33. §. 1. l. 123. D. de verb. oblig. l. 185. D. de div. reg. iur.

(2) L. 7. l. 137. §. 7. D. de verb. obl.

(3) L. 8. D. de obl. et act. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. obl.

(4) Arg. ex l. 68. D. de solut. et lib.

eingetreten, wenn es ausgemacht gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht mehr ereignen könne. (1)

1177. Iſt eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht ereigne: ſo iſt dieſe Bedingung erfüllt, ſobald der beſtimmte Zeitpunkt verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit ſich ereignet hätte; ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn es vor Ablauf der Zeit ſchon zur Gewißheit geworden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Iſt keine Zeit beſtimmt: ſo iſt ſie nur dann erfüllt, wenn es gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. (2)

1178. Eine Bedingung wird als wirklich erfüllt angeſehen, wenn derjenige, der ſich unter dieſer Bedingung verpflichtet hatte, deren Erfüllung ſelbſt verhindert hat. (3)

1179. Eine erfüllte Bedingung hat eine bis auf den Tag, an welchem die Verpflichtung übernommen worden iſt, rückwirkende Kraft. Iſt der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verſtorben: ſo gehen deſſen Rechte auf ſeine Erben über. (4)

1180. Ehe die Bedingung erfüllt iſt, ſteht dem Berechtigten frey, alles zu thun, was zu Erhaltung ſeines Rechts dienen kann. (5)

(1) L. 10. l. 27. §. 1. l. 99. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 9. l. 10. et l. 136. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 81. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 85. §. 7. D. de verb. obl. l. 24 et 39. D. de reg. iur.

(4) Arg. ex l. 26. D. de condit. instit.

(5) Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 5. §. 5. n. 221.

Digitized by Google

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung. (Conditio suspensiva.)

1181. Unter einer aufschiebenden Bedingung ist eine Verbindlichkeit dann übernommen, wenn sie entweder von einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit abhängt, oder von einer Begebenheit, die sich bereits ereignet hat, den Vertragschließenden aber noch unbekannt ist.

Im ersten Falle ist die Verbindlichkeit nur dann erst wirksam, wann die Begebenheit erfolgt ist.

Im zweyten Falle tritt die Wirksamkeit der Verbindlichkeit mit dem Tage ein, an welchem sie eingegangen worden ist. (s)

1182. Ist die Verbindlichkeit unter einer aufschiebenden Bedingung übernommen: so trägt indeß in Ansehung der Sache, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht, die Gefahr der Verpflichtete, welcher sich zu ihrer Ueberlieferung nur so weit verbunden hat, als die Bedingung erfüllt seyn wird.

Ist die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten gänzlich zu Grunde gegangen: so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache ohne Verschuldung des Verpflichteten verschlimmert: so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Stande, worin sie sich befindet, und ohne Verringerung zu begehren.

Ist die Sache durch Verschuldung des Verpflichteten verschlimmert worden: so steht dem Gläubiger frey, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache

(s) L. 57. l. 58 et 59. D. de reb. cred. l. 100. l. 120. D. de verb. obl.

in dem Zustande, worin sie sich befindet, nebst einer Entschädigung, zu verlangen. (a)

§. III.

Von der aufhebenden Bedingung. (Conditio resolutiva.)

1183. Die **aufhebende** Bedingung ist diejenige, durch welche dann, wann sie eintritt, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt, und die Sache wieder in denselben Zustand versetzt wird, als ob die Verbindlichkeit gar nicht Statt gefunden hätte.

Durch sie wird die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht aufgeschoben: sie bewirkt blos für den Berechtigten die Verpflichtung, das Empfangene auf den Fall zu erstatten, wenn die zur Bedingung gemachte Begebenheit eintritt. (b)

1184. Bey wechselseitigen Verträgen wird stets das als auflösende Bedingung stillschweigend vorausgesetzt, wenn einer der Contrahenten sein Versprechen nicht erfüllt. (Art. 1654. 1764.)

In diesem Falle ist jedoch der Vertrag nicht schon an sich und kraft des Gesetzes für aufgehoben zu achten. Der Theil, gegen welchen das Versprechen nicht erfüllt worden ist, hat die Wahl, entweder die andere Parthey zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie möglich ist, zu zwingen, oder die Aufhebung desselben, nebst Schadenersatz, zu verlangen.

Auf

(a) L. 5. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. in fin. D. de peric. et comm. r. vend. l. 3 et l. 10. in pr. D. de per. et comm. rei vend.

(b) Arg. ex l. 1 et 4. D. de leg. comm. Siehe Pothier traité des obligations part. 2. ch. 5. art. 2. n. 224.

Auf die Aufhebung muß gerichtlich geklagt werden; (Art. 956.) und man kann dem Beklagten, nach Befinden, einen Aufschub verstatten. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten.

1185. Der Termin ist von der Bedingung darin unterschieden, daß er nicht die Verbindlichkeit selbst suspendirt, sondern blos deren Vollziehung verzögert. (2)

1186. Was man erst zu einem Termin schuldig ist, kann nicht vor dem Verfall dieses Termins gefodert werden; doch kann man das, was zum Voraus bezahlt worden ist, nicht zurückfodern. (3)

1187. Es wird stets angenommen, der Termin sey zum Vortheil des Verpflichteten verstattet, dafern nicht aus dem Vertrage selbst oder den Umständen erhellet, er sey zum Besten des Gläubigers festgesetzt. (4)

1188. Ein Schuldner, der in Concurs gerathen ist, oder der durch seine Schuld die durch den Contract den Gläubigern bestellte Sicherheit geschmälert hat, kann auf den Vortheil des Termins weiter keinen Anspruch machen. (5)

(1) Arg. ex l. 2 et 3. D. de lege commiss. C. Pothier traité des obligat. p. 3. ch. 7. n. 672.

(2) L. 41. §. 1. l. 46. in pr. D. de verb. obligatt.

(3) L. 42. D. de verb. obligatt. l. 9. in pr. D. de reb. cred. l. 10. l. 16. §. 1. l. 17 et 18. D. de condict. indeb. l. 16. §. 1. D. de compens.

(4) L. 41. §. 1. in fin. l. 122. in pr. D. de verb. obl. l. 17. D. de reg. iur. l. 70. D. de solutt. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 6. Wer später zahlt, sagt Ulpian, zahlt weniger. l. 12. §. 1. D. de verb. signif.

(5) S. Pothier, traité des oblig. p. 2. ch. 3. §. 3. n. 254. 255 et 256.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von alternativen Verbindlichkeiten.

1189. Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, ist von derselben frey, wenn er von den beyden Gegenständen der Verbindlichkeit den einen ausliefert. (1)

1190. Ist die Wahl dem Berechtigten nicht ausdrücklich vorbehalten: so steht sie dem Verpflichteten zu. (2)

1191. Der Verpflichtete kann sich zwar seiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er eine von den beyden versprochenen Sachen ausliefert; aber er kann den Gläubiger nicht nöthigen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen. (3)

1192. Konnte eine der beyden versprochenen Sachen nicht Gegenstand der Verpflichtung seyn: so ist die Verbindlichkeit einfach, wenn sie gleich alternativ übernommen ist. (4)

1193. Die alternative Verbindlichkeit artet in eine einfache aus, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr abgeliefert werden kann, gesetzt auch, daß dabey die Schuld am Verpflichteten läge. Statt dieser Sache kann man keinesweges den Werth anbieten.

Sind alle beyde zu Grunde gegangen, und zwar die eine durch ein Versehen des Verpflichteten: so muß letz-

(1) L. 34. §. 6. l. 25. D. de contr. empt. l. 2. §. 3. D. de eo quod certo loco. l. 27. D. de legat. 2. l. 25. D. de pec. const.

(2) L. 10. §. 6. in fin. D. de inr. dott. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 112 et l. 138. §. 1. D. de verb. oblig. l. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco.

(3) L. 3. §. 2. D. de lep. 1. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 21. §. 6. D. de act. empti et vend.

(4) L. 72. §. 4. l. 95. in pr. D. de solut. l. 16. D. de verb. obl. l. 15. D. de duob. reis constit.

Digitized by Google

terer den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen ist. (1)

1194. War in den im vorstehenden Artikel bemerkten Fällen dem Berechtigten die Wahl vertragsweise überlassen:

so ist entweder nur eine von beyden Sachen zu Grunde gegangen; und dann gebührt dem Berechtigten, soweit den Verpflichteten dabey keine Schuld trifft, die übriggebliebene. Liegt aber die Schuld am Verpflichteten: so kann der Berechtigte die übriggebliebene Sache, oder den Werth der zu Grunde gegangenen verlangen.

Oder es sind beyde Sachen zu Grunde gegangen; und dann kann der Berechtigte, wenn dieß bey beyden oder auch nur in Ansehung einer, ohne Verschuldung des Verpflichteten, geschehen ist, nach Belieben, den Werth der einen oder der andern fodern. (2)

1195. Sind beyde Sachen, ohne Schuld des Verpflichteten und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen: so ist in Gemäßheit des 1302ten Artikels die Verbindlichkeit erloschen. (3)

1196. Gleiche Grundsätze sind in den Fällen anwendbar, wo die alternative Verbindlichkeit sich auf mehr als zwey Sachen erstreckt.

(1) L. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco. l. 95. in pr. et §. 1. D. de solutt. l. 105. D. de verb. obl. l. 34. §. 6. D. de contr. empt. l. 47. §. 3. D. de leg. 1. l. 82. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 95. in pr. et §. 1. D. de sol. et lib.

(3) L. 34. §. 6. D. de contr. empt. l. 53. l. 87 et 105. D. de verb. obl.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von solidarischen Verbindlichkeiten.

§. I.

Vom solidarischen Rechte der Gläubiger.

1197. Die Verbindlichkeit ist in Ansehung mehrerer Gläubiger solidarisch, wenn die Verschreibung jedem von ihnen das Recht giebt, die Bezahlung der ganzen Schuld zu fodern, und die an einen von ihnen geleistete Zahlung den Gläubiger selbst dann befreyt, wenn der aus der Verbindlichkeit entstehende Vortheil theilbar ist, und unter die einzelnen Gläubiger vertheilt werden kann. (1)

1198. Der Schuldner hat die Wahl, an welchen von den solidarischen Gläubigern er die Zahlung leisten will; so lange ihm nicht einer von ihnen durch Anstellung einer Klage zuvorgekommen ist.

Demungeachtet aber befreyt ein von einem einzigen der solidarischen Gläubiger erfolgter Erlaß den Schuldner nur für den Antheil dieses Gläubigers. (2)

1199. Jede Handlung, welche in Ansehung Eines solidarischen Gläubigers die Verjährung unterbricht, kommt auch den übrigen Gläubigern zu Gute. (3)

§. II.

Von der solidarischen Verbindlichkeit der Schuldner.

1200. Unter den Schuldnern findet eine solidarische Verbindlichkeit Statt, wenn sie zu einer und derselben

(1) L. 2. D. de duob. reis const.

(2) L. 2 et 16. D. de duob. reis const. l. 9. D. de verb. obl.

(3) l. 5. C. de duob. reis stip. et promitt.

Digitized by Google

Sache dergeſtalt verpflichtet ſind, daß jeder von ihnen zu Leiſtung des Ganzen genöthigt werden kann; doch ſo, daß die von Einem geleiſtete Zahlung die übrigen in Anſehung des Gläubigers befreye. (1)

1201. Auch dann, wenn einer der Schuldner zur Leiſtung derſelben Sache auf eine andere Art, als der andere, verpflichtet iſt, kann dennoch die Verpflichtung ſolidariſch ſeyn, zum Beyſpiel wenn der eine nur bedingt, der andere aber unbedingt verpflichtet iſt, oder, wenn der eine ſich einen Zahlungstermin bedungen hat, der dem andern nicht zugeſtanden iſt. (2)

1202. Die ſolidariſche Verbindlichkeit wird nicht vermuthet; ſie muß mit ausdrücklichen Worten feſtgeſetzt ſeyn.

Dieſe Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die ſolidariſche Verbindlichkeit an ſich vermöge der Geſetze Statt hat. (Art. 1442. 1734. 1887. 2002. 2025. H. G. B. Art. 22.) (3)

1203. Wer in Anſehung einer ſolidariſchen Verbindlichkeit Gläubiger iſt, kann ſich (in Anſehung der Zahlung) unter den Schuldnern halten, an wen es ihm beliebt, ohne daß dieſer ſich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen kann. (Art. 2026.) (4)

1204. Wenn der Gläubiger Einen Schuldner gerichtlich belangt hat: ſo hindert dieß nicht, daß er ein Gleiches in Anſehung der Uebrigen thue. (5)

1205. Iſt die verſprochene Sache durch die Verſchuldung oder während des Verzugs eines oder mehre-

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 11. §. 1. D. de duob. reis const. l. 8. C. de duob. reis stip. et prom.

(2) L. 7. l. 9. §. 2. D. de duob. reis const.

(3) L. 6. in pr. l. 8. l. 11. §. 2. D. de duob. reis const. — Nov. 99. c. 1. l. 5. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. l. 10. §. 5. D. de appell. et relatt. l. 45. D. de re iud. et de cff. sent. l. 1 et l. 2. C. si plur. una sent. condemn. s.

(4) L. 5. §. 1. D. de duob. reis const. l. 2 et 3. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. — Nov. 99. c. 1. l. 47. D. locat. cond.

(5) L. 23. C. de fidej. et mandat.

Digitized by Google

rer solidarisch Verpflichteten zu Grunde gegangen: so sind die übrigen Mitverpflichteten von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu bezahlen, nicht befreyt; zum Schadenersatze aber sind letztere nicht verpflichtet.

Vergütung der Schäden kann der Gläubiger blos von denjenigen unter den Verpflichteten fodern, durch deren Verfahren die Sache zu Grunde gegangen ist, so wie von denen, die den Verzug veranlaßten (während dessen sie unterging). (Art. 1147.) (1)

1206. Das gegen einen der solidarisch Verpflichteten veranlaßte gerichtliche Verfahren unterbricht die Verjährung in Ansehung aller. (2)

1207. Die wider Einen der solidarisch Verpflichteten gerichtete Klage macht, daß (von deren Anstellung an) die Zinsen in Ansehung aller zu laufen anfangen. (3)

1208. Der solidarische Mitschuldner kann, wenn ihn der Gläubiger verklagt, demselben alle Ausflüchte entgegenstellen, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, sowohl diejenigen, die sich nur auf ihn persönlich, als die, welche sich gemeinschaftlich auf alle Mitschuldner beziehen. (4)

1209. Wird einer der Verpflichteten einziger Erbe des Gläubigers, oder wird der Gläubiger einziger Erbe eines Mitverpflichteten: so tilgt diese Vereinigung (confusio) die solidarische Verbindlichkeit nur für den Antheil dieses Schuldners, oder Gläubigers. (Art. 1300.) (5)

(1) L. 18. D. de duob. reis const. l. 82. §. 4. D. de usur. et fruct. l. 173. §. 2. de div. reg. iur. — Dumoulin tract. de div. et indiv. part. 3. n. 126 et 127.

(2) L. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(3) Arg. ex l. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(4) L. 10 et 19. D. de duob. r. const.

(5) L. 71. in pr. D. de fidej. et mand. l. 95. §. 2. D. de solutt. et liberatt.

Digitized by Google

1210. Bewilligt der Gläubiger, daß die Schuld in Ansehung Eines Mitschuldners abgesondert werde: so behält er sein solidarisches Recht wider die übrigen; jedoch, nach Abzug des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der solidarischen Verbindlichkeit befreyt hat. (Art. 2027.)

1211. Der Gläubiger, der von Einem Mitschuldner dessen Antheil besonders annimmt, ohne sich in der Quittung sein solidarisches Recht, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begiebt sich dadurch der solidarischen Anfoderung nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Wenn der Gläubiger von Einem der Schuldner eine Summe annimmt, welche dem Antheile gleich kommt, für welchen dieser verpflichtet ist: so ist dieß für keine Entsagung des solidarischen Rechts zu achten, dafern die Quittung nicht enthält: daß die Zahlung für dessen Antheil geleistet sey.

Ein Gleiches findet Statt, bey einer gegen Einen Mitschuldner nur für dessen Antheil erhobenen Klage, dafern dieser sich bey der Klage nicht beruhigt hat, oder keine verurtheilende Entscheidung erfolgt ist. (1)

1212. Wenn ein Gläubiger den Antheil eines der Mitschuldner an rückständigen Renten oder Zinsen der Schuld, besonders und ohne Vorbehalt annimmt: so verliert er sein solidarisches Recht blos in Ansehung der verfallenen Renten oder Zinsen; nicht in Ansehung künftig gefälliger, und eben so wenig in Ansehung des Capitals; es müßte denn die gesonderte Zahlung zehn nach einander folgende Jahre fortgesetzt worden seyn. (2)

1213. Eine in Ansehung des Gläubigers von mehrern solidarisch übernommene Verbindlichkeit ist unter den Schuldnern selbst, kraft des Gesetzes, (ipso

(1) L. 18. C. de pact. l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Arg. ex l. 25. C. de fidej. et mandat. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 245.

(2) Alciat. ad l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 246.

iure) für vollständig getheilt zu achten, von welchem ein jeder nur zu seinem Antheile dafür zu haften hat. (Art. 875. 1251. n. 4.) (*)

1214. Der Mitschuldner, der die solidarische Schuld ganz bezahlt hat, kann von Jedem der übrigen nur dessen Antheil zurückfodern.

Ist einer von ihnen insolvent: so wird der, aus dessen Unvermögen entstehende Verlust unter die übrigen zahlungsfähigen Mitschuldner und dem, der die Zahlung geleistet hat, verhältnißmäßig getheilt. (Art. 2026.) (**)

1215. Hat der Gläubiger zum Vortheile eines der Schuldner auf die solidarische Klage Verzicht geleistet, und es werden einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner insolvent: so wird der Antheil der insolvent gewordenen verhältnißmäßig unter alle Schuldner, und selbst unter diejenigen vertheilt, die der Gläubiger vorher von der solidarischen Verbindlichkeit losgesprochen hatte.

1216. Sollte das unter solidarischer Verpflichtung geschlossene Geschäft nur Einen der solidarisch verpflichteten Mitschuldner betreffen: so hätte dieser seinen Mitverpflichteten, welche solchenfalls in Beziehung auf ihn, nur als dessen Bürgen zu betrachten wären, für die ganze Schuld zu haften. (Art. 1431.)

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie entweder eine Sache betrifft, die bey der Ablieferung, oder eine Handlung zum Gegenstande hat, die in Ansehung ihrer Vollziehung einer materiellen

len

(1) L. 2. C. de duob. r. stip. et prom.

(2) L. 36 et 39. D. de fidej. et mand. l. 21. C. eod. tit. l. 76. D. de solut.

len oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig ist. (1)

1218. Wenn das Verhältniß, in welchem die Verbindlichkeit bey der Uebernahme der Verpflichtung betrachtet wird, nicht verstattet, daß sie theilweise erfüllt werde: so ist diese Verbindlichkeit untheilbar, wenn auch die Sache oder Handlung, welche der Gegenstand derselben ist, ihrer Natur nach, theilbar wäre. (2)

1219. Dadurch, daß eine Verbindlichkeit solidarisch bedungen ist, erhält sie keinesweges die Eigenschaft der Untheilbarkeit. (3)

§. I.

Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

1220. Eine Verbindlichkeit, die sich theilen läßt, muß unter dem Gläubiger und Schuldner so vollzogen werden, als ob sie untheilbar wäre. Nur in Ansehung ihrer Erben ist die Theilbarkeit anwendbar, und diese dürfen, je nachdem sie an die Stelle des Gläubigers oder des Schuldners treten, nur soviel von der Schuld fodern, oder zahlen, als auf jeden der Antheile kommt, der ihnen vom Gläubiger zugefallen ist, oder für den sie an Statt des Schuldners zu haften verpflichtet sind. (4)

1221. In Ansehung der Erben eines Verpflichteten leidet der in vorstehendem Artikel aufgestellte Grundsatz dann eine Ausnahme:

(1) L. 2, §. 1. D. de verb. oblig. — Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 1. n. 5.

(2) L. 72. in pr. l. 85. in pr. et §. 2. D. de verb. obl. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc.

(3) Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 2. n. 222.

(4) L. 2. C. de haered. act. l. 33. D. de leg. 2.

1) wenn die Schuld hypothekarisch ist; (Art. 2114.)

2) wenn die Verpflichtung eine bestimmte einzelne Sache (speciem) zum Gegenstande hat;

3) wenn von einer alternativen Verpflichtung die Rede ist, und der Gläubiger unter mehrern Sachen die Wahl hat, wovon die eine untheilbar ist;

4) wenn zu Folge der Verschreibung die Erfüllung der Verbindlichkeit nur Einem Erben allein obliegt;

5) wenn sich aus der Natur des Versprechens, oder des Gegenstandes, oder aus dem beym Contracte angenommenen Zwecke, ergiebt, es sey die Absicht der Contrahenten gewesen, daß die Schuld nicht theilweise abgetragen werden dürfe.

In den drey erstern Fällen kann gegen den Erben, der die auszuliefernde Sache, oder das verhypothecirte Grundstück besitzt, auf eben diese Sache oder auf das verhypothecirte Grundstück im Ganzen geklagt werden, wobey diesem der Regreß gegen seine Miterben vorbehalten bleibt. Auch im vierten Falle kann der Erbe, welchem die Zahlung der Schuld allein auferlegt worden ist, und im fünften jeder Erbe aufs Ganze belangt werden, jedoch unter Vorbehalt des ihm an seine Miterben zuständigen Regresses. (1)

§. II.

Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

1222. Von denjenigen, die zusammen eine untheilbare Schuld übernommen haben, ist Jeder fürs Ganze

(1) L. 2. in fin. C. de haer. act. l. 2. C. si vnus ex plur. haer. cred. l. 55. D. de rei vindic. l. 85. D. de verb. oblig. l. 80. §. 1. ad leg. Falcid. — Dumoulin tract. de divid. et indiv. p. 2. n. 20. p. 2. n. 50 et 55.

Digitized by Google

verpflichtet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht solidarisch übernommen ist. (1)

1223. Eben das gilt von dem Erben, der eine dergleichen Verbindlichkeit übernommen hat. (2)

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Er für sich allein ist nicht berechtigt, die ganze Schuld zu erlassen; er für sich allein kann nicht, Statt der Sache selbst, den Werth annehmen. Hat einer der Erben allein die Schuld erlassen, oder den Werth der Sache angenommen: so kann dessen Miterbe die untheilbare Sache nur in so fern fodern, als er den Antheil des Miterben vergütet, welcher den Erlaß bewilligt, oder den Werth empfangen hat. (3)

1225. Der Erbe eines Verpflichteten, der auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtlich belangt wird, kann einen Aufschub verlangen, um seine Miterben mit vorladen zu lassen; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit von der Art wäre, daß sie einzig und allein von dem beklagten Miterben erfüllt werden könnte. Im letztern Fall kann dieser allein verurtheilt werden; doch bleibt ihm wegen seiner Schadloshaltung der Regreß an seine Miterben. (4)

(1) Arg. ex l. 192. D. de div. reg. iur. l. c. §. 1. 2. 3 et 4. D. de verb. oblig.

(2) L. 192. in pr. D. de reg. iur. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 11. §. 23. D. de leg. 3.

(3) L. 27. §. 9. D. fam. ercisc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 13. §. 12. D. de acceptilat.

(4) L. 11. §. 23. D. de leg. 3.

Sechster Abschnitt.

Von den bey Conventionalstrafe eingegangenen Verbindlichkeiten.

1226. Eine Strafclausel (clause pénale, Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe) ist diejenige, durch welche jemand, um die Vollziehung eines Vertrags zu sichern, sich auf den Fall der Nichterfüllung zu etwas verpflichtet. (1)

1227. Die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit bringt die Ungültigkeit der Strafclausel mit sich.

Aus der Ungültigkeit der letztern folgt die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit nicht. (2)

1228. Dem Gläubiger steht es frey, von dem in Verzug stehenden Schuldner, Statt der bedungenen Strafe, die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit zu verlangen. (3)

1229. Die Conventionalstrafe vertritt die Stelle des Ersatzes für den dem Gläubiger durch die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit zugezogenen Schaden.

Er kann die Hauptsache und die Conventionalstrafe nicht zugleich fodern; letztere müßte denn blos auf den Verzug gesetzt worden seyn. (4)

1230. Die Hauptverbindlichkeit mag auf eine Frist, binnen welcher sie erfüllt werden soll, gestellt seyn, oder nicht: so ist dennoch die Strafe nur dann erst verwirkt, wann der, welcher sich verpflichtet hat, etwas zu überlie-

(1) L. 71. l. 157. §. 7. D. de verb. obl. l. 44. §. 6. D. de oblig. et act. l. 13. §. 2. D. de reb. dub.

(2) L. 129. §. 1. l. 135. D. de reg. iur. l. 97. in pr. l. 126. §. 3. D. de verb. obl.

(3) L. 122. §. 2. D. de verb. obl. l. 28. D. de act. empt. et vend. l. 2. et 3. D. de leg. comm. l. 40. C. de transact. — Arg. ex l. 6. C. de leg.

(4) L. 41 et 42. D. pro soc. l. 28. D. de act. empt. et vend. l. 15 et 16. D. de transact. l. 10. §. 2. D. de pact.

Digitized by Google

fern oder in Empfang zu nehmen, oder zu thun, damit im Verzug iſt. (Art. 1656 f.) (1)

1231. Iſt die Hauptverbindlichkeit zum Theil erfüllt worden: ſo kann der Richter die Strafe mäßigen. (2)

1232. Betrifft die urſprüngliche, unter Beſtimmung einer Conventionalſtrafe geſchehene Zuſage eine untheilbare Sache, ſo iſt die Strafe ſchon dadurch verwirkt, daß ein Einziger von den Erben des Schuldners dem Verſprechen zuwider gehandelt hat; und man kann entweder von dem Uebertreter das Ganze, oder von jedem der Miterben ſeinen verhältnißmäßigen Antheil verlangen, ſo daß für das Ganze die Erbſchaft hypothekariſch hafte; doch bleibt den Miterben der Regreß wider denjenigen, durch welchen die Strafe verwirkt worden iſt. (3)

1233. Iſt die bey einer Conventionalſtrafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar: ſo wird die Strafe nur von demjenigen Erben des Schuldners verwirkt, der dieſer Verbindlichkeit zuwider handelt, und nur für den Antheil, für welchen dieſer bey der Hauptverbindlichkeit zu haften hatte, ohne daß eine Klage wider diejenigen Statt fände, welche dieſe Verbindlichkeit erfüllt haben.

Dieſe Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Conventionalſtrafe deshalb beſtimmt worden iſt, daß die Zahlung nicht theilweiſe geſchehe; und dann Einer der Miterben verhindert hat, daß das Ganze auf einmal geleiſtet wurde. In dieſem Falle kann von letzterm die Strafe ganz, und von den übrigen Miterben nur von jedem zu deſſen Antheile, gefodert werden; doch bleibt ihnen der Regreß vorbehalten. (4)

(1) L. 23. D. de obl. et act. l. 115. D. de verb. obl.

(2) L. 9. §. 1. D. si quis caut. in iud. sist. l. vn. C. de sent. quae pro eo. — Dumoulin tract. de eo quod interest. n. 159.

(3) L. 4. §. 1. l. 85. §. 3. D. de verb. obl.

(4) L. 2. §. 5 et 6. l. 72. D. de verb. obl.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen:

durch Zahlung (Art. 1235.);

durch Novation (Art. 1271.);

durch freywilligen Erlaß (Art. 1282.);

durch Compensation (Art. 1289.);

durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in Einer Person (per confusionem) (Art. 1300.);

durch den Verlust und Untergang der Sache (Art. 1302.);

durch Nichtigkeit (Nullität) oder gerichtliche Aufhebung (Art. 1304.);

durch die Wirkung einer auflößenden Bedingung, wie sie im vorstehenden Kapitel erklärt worden ist (Art. 1183.);

und durch (extinctive) Verjährung, von welcher in einem besondern Titel gehandelt werden soll. (Art. 2219.) (1)

(1) L. 54. D. de solutt. et liberatt. l. 47 et 176. D. de verb. sign. l. 9. C. de solutt. l. 1. D. de novatt. et delegg. l. 1. D. de acceptill. l. 4. C. de compensatt. l. 75. D. de solutt. et libb. l. 95. §. 2. D. de solutt. et liberatt. l. 55 et 57. D. de verb. oblig.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung *) überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus. Was man gezahlt hat, ohne es schuldig zu seyn, (indebite) kann zurückgefodert werden.

In Ansehung natürlicher Verbindlichkeiten, die man freywillig erfüllt hat, hat die Zurückfoderung nicht Statt. (1)

1236. Eine Verbindlichkeit kann durch einen jeden erfüllt werden, der dabey ein Interesse hat, zum Beyspiel durch einen Mitschuldner oder Bürgen.

Auch selbst durch einen Dritten, der dabey nicht interessirt ist, kann die Verbindlichkeit erfüllt werden, vorausgesetzt, daß dieser Dritte im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung handelt, oder, daß er, wenn er

(1) L. 1. l. 10. l. 13. l. 14. l. 16. l. 17. l. 18. D. de condict. indebiti — Wie aber, wenn der Schuldner aus irriger Meinung eine bestimmte Sache geliefert hat, ob er gleich nur zur Leistung eines unbestimmten Gegenstandes einer gewissen Gattung verbunden war, oder wenn er zwar die gegebne Sache schuldig war, Statt derselben aber wegen alternativer Verbindlichkeit eine andre hätte prästiren können, würde die Zurückfoderung dann Statt finden? Siehe l. 19. D. de leg. 2. l. 52. §. 5. D. de condict. indeb. — Dumoulin tract. de divid. et individuo, part. 2. n. 135.

*) Da Zahlung die gewöhnlichste Erfüllung der Verbindlichkeiten ist: so ist sie Statt aller Leistungen, so wie das Wort Schuld für jeden Gegenstand der Leistung gebraucht. Eben dieß findet in Ansehung der Worte Gläubiger und Schuldner Statt; daher auch im Vorhergehenden Statt derselben oft die Worte: Berechtigter und Verpflichteter gebraucht worden sind. E.

Digitized by Google

in seinem eigenen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eingesetzt werde. *) (1)

1237. Die Verbindlichkeit, etwas zu thun, kann wider Willen des Berechtigten nicht von einem Dritten erfüllt werden, sofern der Berechtigte ein Interesse dabey hat, daß sie der Verpflichtete selbst erfülle. (2)

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der als Zahlung gegebenen Sache und fähig seyn, dieselbe zu veräußern.

Demungeachtet kann aber die Zahlung einer Summe in Geld oder einer andern verbrauchbaren Sache (rei fungibilis) vom Gläubiger, der sie in redlicher Meinung verbraucht hat, nicht zurückgefodert werden, wenn gleich diese Zahlung durch jemanden geleistet worden ist, der nicht Eigenthümer des bezahlten Geldes oder Gutes, oder solches zu veräußern, nicht berechtigt war. (3)

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an jemand, der von ihm bevollmächtigt, oder Gerichtswegen oder gesetzlich berechtigt ist, für ihn zu empfangen.

Die Zahlung ist gültig, wenn sie auch an Jemanden geleistet worden ist, der keinen Auftrag hat, für den Gläubiger zu empfangen: sobald nur dieser sie genehmigt,

(1) L. 23. l. 40 et 53. D. de solutt. et libb. l. 59. D. de neg. gest. l. 1. §. 24. D. de exercit. act. l. 8. §. 5. D. de novatt. et delegg. l. 39. D. de neg. gest. l. 69 et 133. D. de div. reg. iur. l. 5. C. de solutt. et libb.

(2) L. 31. D. de solutt. et libb.

(3) Arg. ex l. 14. §. 8. l. 15. l. 94. D. de solutt. et libb. l. 54. D. de reg. iur.

*) Als in welchem Falle er durch Cession selbst Gläubiger wird, also die Verbindlichkeit gegen den anfänglichen Gläubiger erfüllt; das Recht aber auf den Cessionar übergegangen ist. E.

Digitized by Google

migt, oder ſie in deſſen Nutzen verwendet worden iſt. (1)

1240. Eine Zahlung, die in redlicher Meinung (bona fide) an denjenigen geleiſtet wird, der ſich im Beſitze des Schuldſcheins befindet, iſt gültig, wenn gleich in der Folge das Recht daran dem Beſitzer abgeſprochen würde. (2)

1241. Eine an den Gläubiger geleiſtete Zahlung iſt ungültig, wenn dieſer unfähig war, ſie in Empfang zu nehmen, ausgenommen, wenn der Schuldner darthut, daß die gezahlte Sache in des Gläubigers Nutzen verwendet worden ſey. (3)

1242. Eine vom Schuldner, ungeachtet des angelegten Arreſtes und der wider die Zahlung eingewandten Proteſtation (S. bürgerl. G. Ordn. Art. 557. u. f.), geleiſtete Zahlung iſt in Anſehung der arreſtlegenden oder proteſtirenden Gläubiger ungültig: und dieſe können ihn, nach Verhältniß ihrer Anſprüche, nöthigen, noch einmal zu zahlen; doch bleibt ihm, wiewohl nur auf dieſen Fall, ſein Regreß wider den Gläubiger. (4)

1243. Der Gläubiger kann nicht genöthigt werden, Statt der Sache, welche er zu fodern hat, eine andere anzunehmen, ſelbſt wenn die angebotene Sache von gleichem, ja ſelbſt von noch größerm Werthe ſeyn ſollte. (5)

1244. Der Schuldner kann den Gläubiger nicht nöthigen, die Zahlung (Leiſtung), ſelbſt einer an ſich theilbaren Schuld (Verbindlichkeit), theilweiſe anzunehmen.

(1) L. 12. in pr. et §. 4. l. 15. l. 49 et 86. D. de solutt. et liberatt. l. 4 et 12. C. eod. l. 4. D. de neg. gest. l. 180. D. de reg. iur. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. — Arg. ex l. 206. D. de reg. iur. l. 24. de neg. gest.

(2) Siehe Pothier, traité des oblig. part. 2. ch. 3. art. 2. n. 503. — Arg. ex l. 17. D. de transact.

(3) L. 15. l. 47. in pr. et §. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. l. 4. D. de except.

(4) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 2. §. 2. n. 505.

(5) L. 99. D. de solutt. et liberatt. l. 16. C. eod. — Arrêtés de Lamoignon tit. 27. art. 2. — Gegen Nov. 4. cap. 3.

Doch kann der Richter mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, doch so, daß er von dieser Gewalt nur mit großer Behutsamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und die Hülfsvollstreckung (Execution), so lange alles im bisherigen Stande bleibt, aussetzen. (Art. 1653.) (1)

1245. Wer einen gewissen und bestimmten Gegenstand (speciem) auszuliefern schuldig ist, wird schon dadurch befreyt, daß er die Sache in dem Zustande übergiebt, in welchem sie sich zur Zeit der Ablieferung befindet; nur muß der verschlimmerte Zustand, in welchen sie etwa gerathen ist, weder von ihm, noch von Personen herrühren, für welche er zu haften schuldig ist; auch muß er vor Eintritt dieser Verschlimmerungen sich nicht im Verzuge befunden haben. (Art. 1632.) (2)

1246. Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenstande, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist (genus): so ist der Verpflichtete, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, nicht verbunden, dieselbe von der besten Art zu geben; er darf aber auch keine von der schlechtesten anbieten. (Art. 1022.) (3)

1247. Die Zahlung (Leistung) muß an dem im Vertrage bestimmten Orte geschehen. Ist darin der Ort nicht bestimmt: so muß die Zahlung (Leistung), insofern von einem in jeder Rücksicht gewissen und bestimmten Gegenstande (specie) die Rede ist, an dem Orte geschehen, wo sich zu der Zeit, da die Verbindlichkeit entstanden ist, die Sache befand, welche den Gegenstand derselben ausmacht. (Art. 1258. n. 6.)

(1) L. 21. D. de reb. cred. l. 41. §. 1. D. de usur. et fruct.

(2) L. 23. 53. 57 et 91. D. de verb. oblig. l. 33. D. de solutt. et liberatt. — Arg. ex l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(3) L. 18. §. 1. l. 19. §. 4. D. de aedil. edict. l. 57. in pr. D. de leg. 1. l. 3. §. 2. C. comm. de leg. et fidei. l. 33. §. 1. in fin. l. 72. §. 5. D. de solutt. et liberatt.

Digitized by Google

Außer diesen beyden Fällen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geschehen. (1)

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten hat der Schuldner zu tragen. (2)

§. II.

Von der Zahlung mit dem Eintritt in die Rechte des Gläubigers. (subrogation.)

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers von Seiten einer dritten Person, welche denselben bezahlt, ist entweder vertragsmäßig oder gesetzlich.

1250. Vertragsmäßig ist dieser Eintritt:

1) wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einer dritten Person empfängt, dieselbe in seine wider den Schuldner habenden Rechte, Ansprüche, und prioritätischen oder hypothekarischen Foderungen einsetzt; diese Einsetzung muß ausdrücklich und mit der Zahlung zu gleicher Zeit geschehen;

2) wenn der Schuldner eine Summe erborgt, um seine Schuld zu bezahlen und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzusetzen. Soll diese Einsetzung gültig seyn: so muß die über das Darlehn ausgestellte Urkunde und Quittung vor Notarien ausgefertiget; und in der Schuldverschreibung, daß die Summe in der Absicht, um damit die Zahlung zu leisten, erborgt worden sey, erklärt, auch in der Quittung ausgedrückt werden, daß die Zahlung mit dem vom neuen Gläubiger dazu hergegebenen Gelde geleistet worden sey. Diese Einsetzung er-

(1) L. 2. §. 2. L. 9. D. de eo quod certo loc. [l. 22. in pr. D. de verb. obl.] l. 91. D. de oblig. et action.

(2) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. §. 2. n. 550.

folgt, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Gläubigers bedarf. (1)

1251. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers hat gesetzlich Statt:

1) zum Besten desjenigen Gläubigers, der einen andern Gläubiger befriedigt, welcher, in Ansehung seiner Priorität oder Hypotheken (Art. 2095. 2114.) ihm vorgeht.

2) zum Besten desjenigen, der ein unbewegliches Gut erwirbt, und die Kaufgelder zur Befriedigung der auf dieses Gut versicherten hypothekarischen Gläubiger anwendet;

3) zum Besten desjenigen, der, nebst andern oder für andere eine Schuld zu zahlen, jedoch ein Interesse dabey hatte, dieselbe allein zu bezahlen;

4) zum Besten des Beneficiarerben, der die auf dem Nachlasse haftenden Schulden aus seinen Mitteln bezahlt hat. (2)

1252. Der in vorstehenden Artikeln bestimmte Eintritt hat sowohl in Ansehung der Bürgen als des Schuldners Statt. Er kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theile befriedigt worden ist, nicht nachtheilig werden; er kann in diesem Falle sein Recht in Ansehung des Restes der Schuld geltend machen, und zwar hat er dabey vor denen, von welchen er nur einen Theil der Zahlung empfangen hat, den Vorzug.

(1) L. 94. §. 5. D. de reb. auct. iud. poss.

(2) L. 1 et 5. C. qui pot. in pign. hab. l. 3. C. de his qui in prior. cred. loco succ. l. 22. §. 9. C. de iur. delib.

Digitized by Google

§. III.

Von der Anrechnung der Zahlung.

1253. Wer mehrere Schulden zu befriedigen hat, ist berechtigt, bey der Zahlung zu erklären, welche Schuld er zu tilgen die Absicht habe. (1)

1254. Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinsen trägt, oder Renten bringt, kann ohne Bewilligung des Gläubigers die Zahlung, die er leistet, nicht vor den Renten oder Zinsen aufs Capital abrechnen. Eine unvollständige, auf Capital und Zinsen blos in Abschlag geleistete Zahlung ist zuvörderst auf die Zinsen abzurechnen. (2)

1255. Wenn derjenige, der mehrere Schulden zu tilgen hat, eine Quittung angenommen hat, in welcher der Gläubiger das Empfangene auf eine dieser Posten besonders abrechnet: so hat der Schuldner dann weiter kein Recht zu fodern, daß sie auf eine andere Schuld abgerechnet werde, es müßte denn von Seiten des Gläubigers Betrug oder Ueberlistung Statt gefunden haben. (3)

1256. Ist in der Quittung der Abrechnung nicht Erwähnung geschehen: so muß unter mehrern auch verfallenen Schulden die Zahlung auf diejenige abgerechnet werden, an deren Tilgung damals dem Verpflichteten am meisten gelegen gewesen ist. Waren nicht mehrere Posten verfallen: so geschieht die Abrechnung auf die wirklich verfallene, wenn sie gleich dem Schuldner weniger lästig wäre, als die nicht verfallenen.

Sind die Schulden von einerley Art: so geschieht die Abrechnung auf die ältere; bey völlig gleichen

(1) L. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 1. C. eod.

(2) L. 5. l. 97. D. de solutt. et liberatt.

(3) Arg. ex l. 1. D. de solutt. et liberatt.

Umständen geschieht sie verhältnißmäßig. (Art. 1848. 2081.) (*)

§. IV.

Von dem Erbieten zur Zahlung und der Deposition.

1257. Weigert sich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen: so kann der Schuldner das, was er zu leisten hat, ihm wirklich *) anbieten, und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die angebotene Summe oder Sache deponiren.

Das wirkliche Anerbieten, auf welches die Niederlegung erfolgt ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, insofern es auf gültige Weise geschehen ist, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf diese Art niedergelegten Sache. (*)

1258. Zur Gültigkeit des baaren und wirklichen Anerbietens ist erfoderlich:

1) daß es einem solchen Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit hat, die Leistung anzunehmen, oder demjenigen, der, sie an seiner Statt anzunehmen, berechtiget ist;

2) daß es durch eine Person geschehen sey, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten (Art. 1239.);

3) daß man die ganze verfallene Summe, die Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Kosten, und für noch nicht liquidirte Kosten eine

(1) L. 1. l. 8. l. 3. l. 4. l. 5. l. 7. l. 8 et 103. D. de solutt. et liberatt.

(2) L. 9. C. de solutt. et liberatt. l. 19. C. de usur. Ob der Gläubiger gezwungen werden könne, die Befriedigung von einem Dritten anzunehmen, der weder eine Vollmacht zur Geschäftsführung des Schuldners noch sonst ein andres Interesse an der Erfüllung der Verbindlichkeit hat? S. Arg. ex l. 72. §. 2. D. de solutt. et liberatt. — Ordonn. von 1673. tit. 5. art. 3. — Dumoulin tractat. de usuris, quaest. 45.

*) Also nicht blos mündlich, sondern unter Darbringung oder Vorzeigung der Summe oder Sache. E.

Digitized by Google

Summe anbiete, zu der man (erfoderlichen Falls) das Nöthige zuzuschießen verspricht;

4) daß der Zahlungstermin verfallen sey, in so fern er zum Vortheile des Gläubigers bestimmt worden ist;

5) daß die Bedingung erfüllt sey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden ist;

6) daß das Anerbieten an dem zur Zahlung bestimmten Orte, und, dafern über solchen nichts besonderes abgeredet worden ist, dem Gläubiger in Person oder an seinem Wohnorte, oder an dem, Statt des letztern, zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geschehen sey;

7) daß das Anerbieten durch einen Gerichtsbedienten geschehe (officier ministériel), welcher zu dieser Gattung von Handlungen berechtigt ist. (Civ. Ger. Ordn. Art. 312. u. f.) (1)

1259. Zur Gültigkeit der Depositon ist die richterliche Erlaubniß nicht erfoderlich. Es ist dabey genug:

1) daß eine dem Gläubiger insinuirte Auffoderung vorhergegangen sey, worin Tag, Stunde und Ort bemerkt sind, wo die anerbotene Sache niedergelegt werden soll;

2) daß der Schuldner den Besitz der anerbotenen Sache aufgegeben, und sie sammt den bis zum Tage der Deposition verfallenen Zinsen an die zur Annahme der Depositen gesetzlich bestimmte Behörde abgeliefert habe;

3) daß der Gerichtsbediente (officier ministériel) über die Art der angebotenen Münzsorten, über die Weigerung des Gläubigers, sie in Empfang zu nehmen, über dessen Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Niederlegung ein Protocoll abgefaßt habe;

4) daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschienen ist, das Protocoll über die erfolgte Deposition

(1) L. 9. C. de solutt. et liberatt. — Siehe Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 8.

ihm mitgetheilt worden ſey, mit der Auffoderung, die deponirte Sache an ſich zu nehmen. (1)

1260. Die mit dem baaren Anerbieten und der Depoſition verbundenen Koſten fallen dem Gläubiger zur Laſt, daferne beydes auf eine geſetzmäßige Art erfolgt iſt.

1261. Der Schuldner kann die deponirte Sache, ſo lange ſie vom Gläubiger nicht angenommen iſt, zurücknehmen. Thut er aber dieſes: ſo ſind ſodann ſeine Mitſchuldner oder ſeine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.

1262. Hat der Schuldner ſelbſt ein rechtskräftiges Urthel erlangt, durch welches ſein Anerbieten zur Zahlung, nebſt der Niederlegung, für geſetzlich und gültig erklärt worden iſt: ſo kann er zum Nachtheil ſeiner Mitſchuldner oder Bürgen, ſelbſt mit Einwilligung des Gläubigers, die niedergelegte Sache nicht mehr zurücknehmen. (2)

1263. Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die niedergelegte Sache zurücknehme, nachdem die Depoſition durch ein rechtskräftiges Urthel für gültig erklärt worden iſt, kann, um zur Zahlung ſeiner Foderung zu gelangen, die ihm, kraft derſelben, zuſtändig geweſenen Privilegien oder Hypotheken nicht weiter geltend machen. Er hat nur erſt wieder von dem Tage an eine Hypothek, an welchem die Urkunde, durch welche er die Zurücknahme der niedergelegten Sache bewilligt hat, in die zu Beſtellung einer Hypothek erfoderliche Form gebracht worden iſt. (3) (Art. 2146. 2148.)

1264. Iſt die auszuliefernde Sache ein beſtimmter Gegenſtand (species), der an dem Orte überliefert werden ſoll, wo er ſich befindet: ſo muß der Schuldner durch

(1) Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 1. art. 8. n. 578 et 579.

(2) Arg. ex l. 69. D. de pactis.

(3) Arg. ex l. 6. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

durch eine schriftliche Erklärung, die er dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnorte, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitze einhändigen läßt, denselben auffodern, die Sache abzuhohlen. Ist diese Auffoderung geschehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab; der Schuldner aber bedarf des Ortes, wo sie aufbewahrt ist: so kann dieser sich eine gerichtliche Erlaubniß auswirken, sie an einem andern Orte verwahrlich niederzulegen. (1)

§. V.

Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum).

1265. Die Vermögensabtretung ist die Handlung, durch welche ein Schuldner, weil er sich außer Stand befindet, seine Schulden zu bezahlen, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt. (Civ. Ger. O. Art. 898 u. f. Handels-G. B. Art. 566.)

1266. Die Vermögensabtretung ist entweder freywillig oder gerichtlich.

1267. Freywillig ist die Vermögensabtretung, wenn die Gläubiger sie freywillig annehmen. Sie hat keine andern Wirkungen, als die aus den Bedingungen des zwischen ihm und dem Gläubiger geschlossenen Contracts hervorgehen.

1268. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, welche die Gesetze dem unglücklichen und zugleich redlichen Schuldner gestatten, indem sie ihm erlauben, zu Erhaltung seiner persönlichen Freyheit, aller dem entgegen geschlossenen Verträge ungeachtet, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich zu überlassen. (2)

(1) Arg. ex l. 1. §. 3. D. de peric. et comm. rei vend.

(2) L. 1 et 4. C. qui bon. ced. poss.

Digitized by Google

1269. Die gerichtliche Vermögensabtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem abgetretenen Vermögen; sie giebt ihnen nur das Recht, solches zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen. (1)

1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Vermögensabtretung nur blos in den durch die Gesetze ausgenommenen Fällen ablehnen. (Art. 1945. und Civ. G. O. Art. 905.)

Sie bewirkt die Befreyung vom Personalarrest.

Uebrigens befreyt sie den Schuldner nur nach Verhältniß des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen: so ist er verbunden, solches herzugeben, bis volle Zahlung geleistet ist. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Novation.

1271. Die Novation geschieht auf dreyerley Art:

1) wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Verbindlichkeit übernimmt, die an die Stelle der alten tritt, welche dadurch erlischt;

2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und der Gläubiger den letztern für frey erklärt.

3) wenn vermöge einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten gesetzt wird, und in Ansehung des letztern der Schuldner von der Zahlung frey wird. (3)

(1) L. 4. C. qui bon. ced. poss.

(2) Ordonn. von 1673. tit. 10. l. 1. in fin. C. qui bon. ced. poss. l. 7. D. de cess. bon.

(3) L. 1 et 11. D. de novat. et delegg. l. 1 et 3. C. eod. tit.

Digitized by Google

1272. Eine Novation kann nur unter Personen zu Stande kommen, die fähig sind zu contrahiren. (Art. 1124.) (1)

1273. Eine Novation wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar aus der Verschreibung hervorgehen. (Art. 2039.) (2)

1274. Eine Novation, welche dadurch erfolgt, daß ein neuer Schuldner angenommen wird, kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners geschehen. (3)

1275. Die Ueberweisung (Delegation), durch welche ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner darstellt, der sich gegen den Gläubiger verbindlich macht, bewirkt keine Novation, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, seine Absicht sey, seinen Schuldner, der die Ueberweisung (Delegation) bewirkt hat, frey zu lassen. (4)

1276. Hat der Gläubiger seinen Schuldner, von welchem die Delegation geschehen ist, für frey erklärt: so hat er gegen denselben, wenn der ihm überwiesene Schuldner insolvent wird, keinen Regreß; ausgenommen, wenn in der Urkunde dießfalls ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder im Augenblicke der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon offenbar fallit oder in Vermögensverfall gerathen ist. (Handelsgesetzbuch.) Art. 437.) (5)

1277. Wenn der Schuldner blos Jemand anzeigt, der Statt seiner zahlen werde: so bewirkt dieß keine Novation. Eben so verhält es sich, in Ansehung wenn der

(1) L. 5. l. 10. l. 20. §. 1. l. 51. §. 1. D. de novatt. et delegg. l. 4. C. cod. l. 27. D. de pact.

(2) L. 2. D. de novatt. et delegg. l. ult. C. eod.

(3) L. 1. l. 6. C. de novatt. et delegg.

(4) L. 11. D. de novatt. et delegg.

(5) L. 3. C. de novatt. et delegg.

Digitized by Google

Gläubiger eine Person anzeigt, welche für ihn die Zahlung empfangen soll. (1)

1278. Die Vorzugsrechte (Privilegien) und Hypotheken, durch welche die alte Foderung versichert war, gehen auf die neue an ihre Stelle nicht über, ausgenommen wenn sie der Gläubiger sich ausdrücklich vorbehalten hat. (Art. 2480. n. 2.) (2)

1279. Wird die Novation dadurch bewirkt, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten gesetzt wird: so können die Vorzugsrechte und Hypotheken, durch welche die Foderung ursprünglich versichert war, auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen. (3)

1280. Kommt die Novation unter dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner zu Stande: so kann man sich die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Foderung nur auf den Gütern desjenigen vorbehalten, der die neue Schuld übernimmt. (4)

1281. Durch die unter dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner bewirkte Novation werden die Mitschuldner frey.

Die in Ansehung des Hauptschuldners bewirkte Novation befreyt die Bürgen.

Hat indeß der Gläubiger im ersten Falle den Beytritt der Mitschuldner oder im zweyten Falle den Beytritt der Bürgen gefodert, und weigern sich die Mitschuldner oder Bürgen, der neuen Uebereinkunft beyzutreten: so bleibt die alte Verschreibung bey Kräften. (5)

(1) Arg. ex l. 1 et 6. C. de novatt. et delegg. l. 10. l. 29. l. 25. D. eod. tit.

(2) L. 18 et l. 29. D. de novatt. et delegg. l. 12. §. 1. D. qui pot. in pign. hab.

(3) L. 30. D. de novatt. et delegg.

(4) Arg. ex l. 18. D. de novatt. et delegg.

(5) Arg. ex l. 5. D. de duob. reis const. l. 4. C. de fidei. et mand.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Wenn der Gläubiger dem Schuldner die mit einer Privatunterschrift versehene Originalverschreibung freywillig zurückgiebt: so gilt dieß für einen Beweis, daß die Schuld erlassen sey. (1)

1283. Die freywillige Zurückgabe der Hauptausfertigung (la grosse) der Verschreibung begründet die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder bezahlt worden sey, jedoch mit Vorbehalt des Beweises des Gegentheils. (2)

1284. Wird die unter Privatunterschrift ausgefertigte Originalverschreibung, oder (wenn sie eine öffentlich beglaubigte ist) die Hauptausfertigung derselben an einen der solidarischen Gläubiger zurückgegeben; so hat dieß zum Vortheile seiner Mitschuldner gleiche Wirkung. (3)

1285. Wird einem der solidarischen Schuldner die Schuld durch einen Vertrag erlassen; oder derselbe darüber quittirt; so sind alle übrige befreyt; dafern nicht der Gläubiger sich seine Rechte wider dieselben ausdrücklich vorbehalten hat.

In diesem letztern Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils fodern, welchen derjenige, dem er sie erließ, zu bezahlen hatte. (4)

1286. Die Rückgabe der zum Unterpfand gegebenen Sache ist nicht hinreichend, die Vermuthung zu begründen, daß die Schuld erlassen worden sey. (5)

(1) Arg. ex l. 2. D. de pact.

(2) Boiceau traité de la preuve par témoins en matière civile ch. 15.

(3) Arg. ex l. 2. D. de duob. reis const.

(4) L. 54. §. 11. D. de solutt. et libb. l. 19. D. de duob. reis const.

(5) L. 5. D. de pact. l. 2. C. de remiss. pign.

1287. Der Erlaß der Schuld oder die dem Hauptschuldner vertragsweise ertheilte Befreyung befreyt zugleich die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit;

die dem Bürgen ertheilte Befreyung befreyt den Hauptschuldner nicht;

die Einem der Bürgen ertheilte befreyt die übrigen nicht. (1)

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen empfangen hat, um denselben seiner Bürgschaft zu entlassen, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptschuldner, so wie den übrigen Bürgen, zu Gute gehen. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der wechselseitigen Aufhebung der Foderungen (Compensation).

1289. Befinden sich zwey Personen in dem Verhältnisse, daß sie einander wechselseitig schuldig sind: so tritt unter ihnen, auf nachstehende Art, und in folgenden Fällen die Compensation ein, durch welche ihre Foderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. (3)

1290. Die Compensation tritt, blos kraft des Gesetzes *), selbst ohne Vorwissen der Schuldner ein; die Schulden erlöschen wechselseitig, soweit sie einander gleich kommen, von dem Augenblicke an, wo sie zu gleicher Zeit existiren. (4)

(1) L. 60. l. 68. §. 2. D. de fidei. et mand. l. 4. C. eod. tit. l. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(2) L. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(3) L. 1. l. 2 et 5. D. de compensatt.

(4) L. 10. l. 11 et 12. D. de compensatt. l. 4. l. 6 et 12. C. eod. tit. l. 7. C. de solutt.

*) Compensatio fit ipso iure.

Digitized by Google

1291. Die Compensation hat nur in Ansehung zweyer Foderungen Statt, welche beyde eine Summe Geldes oder eine gewisse Quantität verbrauchbarer Gegenstände (Art. 587.) von derselben Gattung zum Gegenstande haben und beyde liquid und verfallen sind.

Unbestrittene Lieferungen an Früchten oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreiszettel bestimmt ist, können mit liquiden und verfallenen Geldsummen compensirt werden. (1)

1292. Die ertheilte Zahlungsfrist hindert die Compensation nicht. (2)

1293. Die Compensation tritt ein, ohne Rücksicht auf die Ursache der einen oder der andern Schuld; ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bey der auf Rückgabe einer Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weise beraubt worden ist, gerichteten Klage;

2) bey der Klage auf Rückgabe eines anvertrauten Gutes oder zum Gebrauch geliehener Sachen; (Art. 1885. 1932.)

3) wenn die Schuld Alimente zum Gegenstande hat, die nicht mit Arrest belegt werden können. (Art. 1981.) (3)

1294. Der Bürge kann in Ansehung dessen, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist, sich der Ausflucht der Compensation bedienen.

(1) L. 14. §. 1. C. de compensatt. l. 7 et 22. D. eod. tit. — Coutume de Paris, art. 105. Rheims, art. 397.

(2) L. 16. §. 1. D. de compens. — Arrêtés de Lamoign. tit 28. art. 3.

(3) Paul. sentent. l. 2. t. 5. §. 5. l. 8 et 11. C. de compensatt. l. 15. D. eod. l. 14. §. 2. C. de compensatt. — Sebast. de Medicis tract. de compensatt. p. 1. §. 3. l. 4. C. de commodat. l. 25. §. 1. l. 26. §. 1. D. depos. l. 5. C. de compensatt. — Arrêtés de Lamoign. tit. 28. art. 7. — In welchen Fällen die Compensation gegen den Staat und den Fiscus erlaubt ist, siehe L. 1 et 5. C. de compens. l. 17. l. 20 et 24. D. eod. l. 46. §. 3. D. de iure fisci.

Digitized by Google

Der Hauptschuldner aber kann in Ansehung dessen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, die Ausflucht der Compensation keineswegs vorschützen.

Auch der solidarische Schuldner kann wegen dessen, was der Gläubiger seinem Mitschuldner schuldig ist, sich auf die Compensation nicht berufen. (Art. 1208.) (1)

1295. Wenn der Gläubiger seine Rechte an einen Dritten abgetreten und der Schuldner dieses unbedingt genehmigt hat: so kann letzterer gegen den Cessionar die Compensation, welche er vor erfolgter Genehmigung dem Cedenten hätte entgegenstellen können, nicht weiter vorschützen. (Art. 1690.)

Hat der Schuldner die Abtretung nicht genehmigt, ungeachtet sie ihm notificirt worden ist: so hindert dieß die Compensation blos in Ansehung solcher Schulden, welche erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind. (2)

1296. Sind beyde Schulden nicht an demselben Orte zahlbar: so kann man die Compensation nur insofern geltend machen, als man sich die Uebersendungskosten anrechnen läßt. (3)

1297. Ist eine Person mehrere compensirbare Posten schuldig: so befolgt man in Ansehung der Compensation die wegen der Anrechnung im 1256ten Artikel festgesetzten Regeln. (4)

1298. Zum Nachtheile der von einer dritten Person erworbenen Rechte hat die Compensation nicht Statt. Mithin kann derjenige Schuldner, welcher seit der Zeit, daß

(1) L. 4. l. 5. D. de comp. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 9. — Arg. ex l. 9. C. de comp. et l. 18. §. 1. D. eod. l. 10. D. de duob. r. const. l. 25. D. de comp.

(2) Arg. ex l. 16. D. ad SC. Macedon. — Arrêt du parlement de Paris du 13. août. 1591. — Charondas, ad Pandectas l. 11. cap. 59.

(3) L. 15. D. de compensatt.

(4) Siehe l. 1. C. de solutt. et liberatt. l. 1. l. 5. §. 1. l. 102. §. 2. l. 3. l. 93. §. fin. l. 105. l. 97. l. 7. l. 4. D. eod. tit.

Digitized by Google

daß ein Dritter die Foderung mit Arrest belegt hat, Gläubiger (seines Schuldners) geworden ist, zum Nachtheile dessen, der den Arrest anlegen ließ, nicht compensiren.

1299. Wer eine durch die Compensation, kraft des Gesetzes (ipso iure), erloschene Schuld bezahlt hat, kann, wenn er die Foderung, auf welche er zu compensiren unterlassen hat, beytreiben will, nun nicht mehr zum Nachtheile des Dritten, die dinglichen Vorzugsrechte und Privilegien geltend machen, durch welche diese Schuld versichert war. (1)

Fünfter Abschnitt.

Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person (der Confusion).

1300. Vereinigt sich in einer und derselben Person die Eigenschaft des Gläubigers und Schuldners: so entsteht eine Confusion, durch welche die beyden Foderungen getilgt werden. (2)

1301. Die in der Person des Hauptschuldners erfolgte Confusion gereicht dessen Bürgen zum Vortheil.

Wenn sie aber in der Person des Bürgen eintritt: so bewirkt sie die Tilgung der Hauptschuld nicht.

Die in der Person des Gläubigers erfolgte Confusion nützt dessen solidarischen Mitschuldnern nur für den Antheil, den er selbst schuldig war. (3)

(1) L. 10. §. 1. D. de compens. l. 1. C. de condict. indeb. — Siehe Pothier, traité des oblig. p. 3. ch. 4. n. 640.

(2) Arg. ex l. 75. D. de solutt. et libb. l. 50. D. de fidei. et mand. l. 6. C. de hacr. act.

(3) L. 38. §. 1. D. de fidei. et mand. l. 54. §. 8. D. de solutt. et libb. l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 2. D. de pecul. leg. l. 71. D. de fidei. et mand.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Vom Untergange der Sache, welche Gegenstand der Verbindlichkeit ist.

1302. Wenn der bestimmte und gewisse Gegenstand einer Verbindlichkeit zu Grunde gegangen oder außer Verkehr gesetzt ist, oder so verloren geht, daß man von seiner Existenz gar nichts weiß: so ist die Verbindlichkeit erloschen, dafern nämlich die Sache ohne Schuld des Verpflichteten und ehe derselbe im Verzug war, zu Grunde oder verloren gegangen ist.

Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen: so ist die Verbindlichkeit auch dann getilgt, wenn er sich im Verzug befindet, dafern nämlich die Sache ohnehin in den Händen des Gläubigers ebenfalls zu Grunde gegangen wäre.

Der Schuldner ist verpflichtet, den von ihm vorgeschützten Zufall zu beweisen.

Der Verlust einer gestohlnen Sache befreyt, sie sey zu Grunde, oder verloren gegangen auf welche Art sie wolle, den Entwender nie von der Erstattung des Werthes. (1)

1303. Ist die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten zu Grunde gegangen, außer Verkehr gesetzt, oder verloren worden: so hat er, wenn ihm in Ansehung dieser Sache Rechte und Schädenklagen zustehen, diese an seinen Gläubiger abzutreten. (2)

(1) L. 35. 57 et 51. l. 91. in pr. et §. 1. D. de verb. oblig. l. 85. in fin. D. de reg. iur. l. 15. §. 3. D. de rei vind. l. 47. §. 6. D. de leg. 1. l. 14. §. 1. D. depositi. l. 12. §. 4. D. ad exhib. l. 40. in pr. D. de haer. pet. l. 12. in pr. D. de condict. furtiva l. 19. D. de vi armat. — Arg. ex l. 1. C. de prob. l. 2. D. cod. tit. l. 4. C. de edendo. l. 1. D. de exc. praescr. et praeiud. l. 19. D. de probatt. l. 7. §. 2. D. de condict. furt.

(2) Siehe Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 6. n. 670.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Nullität oder Auflösung der Verträge.

1304. Die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags, wird, dafern sie nicht durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, in zehn Jahren verjährt.

Diese Zeit läuft, im Fall eines Zwanges, (Art. 2233.) erst von dem Augenblicke an, da derselbe aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage, an welchem derselbe entdeckt worden ist, und in Ansehung der von verheiratheten Frauenspersonen ohne gehörige Erlaubniß geschlossenen Verträge, von dem Tage, an welchem die Ehe aufgelöst worden ist; (Art. 1663 und 1676.)

in Ansehung der vom Interdicirten geschlossenen Verträge von dem Tage, an welchem die Interdiction wieder aufgehoben worden ist, und in Ansehung der von Minderjährigen geschlossenen vom Tage der Volljährigkeit an. (1)

1305. Eine bloße Verletzung bewirkt zum Besten eines nicht emancipirten Minderjährigen die Auflösung aller Arten der Verträge; in Ansehung des emancipirten Minderjährigen aber aller derer Verträge, welche die Gränzen seiner Fähigkeit (Verträge zu schließen) überschreiten, wie solches im Titel: von der Minderjährigkeit,

(1) Siehe Ordonn. von 1510. art. 46 und 58. — Ordonn. vom Oct. 1535. art. 29 und 30. — (Edict. perpet. lib. 4. tit. 2.) l. 14. in pr. et §. 11. D. quod met. c. gest. erit. l. 7. § 4. C. de praescr. 30 vel 40 ann. l. 30. §. „omnis„. C. de jur. dott. — Gueret, sur Leprestre, centurie 1. ch. 48. Lebrun des success. liv. 2. ch. 2. §. 2. n. 48. — Ordonn. von 1667. tit. 35. art. 12. l. 7. C. de temp. in integr. restit. — Ordonn. de Villers Cotterets, von 1539. art. 134.

Digitized by Google

Vormundschaft und Emancipation festgesetzt ist. (1)

1306. Wenn die Verletzung nur von einer zufälligen und unvorherzusehenden Begebenheit herrührt: so wird deshalb der Minderjährige nicht in den vorigen Stand eingesetzt. (2)

1307. Wenn der Minderjährige bloß versichert hat, er sey majorenn: so steht dieß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht im Wege. (3)

1308. Einem Minderjährigen, der ein Kaufmann, Banquier oder Handwerker ist, steht in Ansehung der Verbindlichkeiten, die er in Beziehung auf seine Handlung oder sein Gewerbe übernommen hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinesweges zu. (Handelsgesetzb. Art. 2 u. 6.) (4)

1309. Ein Minderjähriger kann gegen die in seinem Heirathscontracte enthaltenen Versprechungen nicht in vorigen Stand gesetzt werden, wenn dieselben mit Einwilligung und unter dem Beytritte derer Personen geschehen sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfoderlich ist. (Art. 1398.) (5)

1310. Er ist in Ansehung der Verbindlichkeiten, die aus seinem Verbrechen, oder aus einer von ihm zu verantwortenden schädlichen Handlung (quasi - delicto) (Art. 1382. u. 1383.) entstehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht fähig. (6)

(1) L. 1. §. 1. l. 7. §. 1. §. 4 et 5. l. 25 et 29. D. de minor. l. 2. C. si adv. solut. l. 2. C. si adv. rem iud. l. 1. l. 2 et 3. C. si saep. in integ. restit. l. 8. C. de in integr. rest. min. l. 1. C. si min. ab haer. se abst.

(2) L. 11. §. 3. 4 et 5. l. 24. §. 1. l. 45. D. de min. l. 9. C. de in integ. rest. l. 116. §. 1. D. de reg. iur.

(3) L. 1. l. 2 et 3. C. si min. se mai. dix.

(4) Ordonn. von 1673. tit. 1. art. 6.

(5) L. 9. §. 1. l. 48. §. 2. D. de min. l. un. C. si advers. dot.

(6) L. 9. §. 2 et 3. l. 37. §. 1. D. de min. l. 1 et 2. C. si adv. delict.

Digitized by Google

1311. Er kann kein Verſprechen anfechten, das er während der Minderjährigkeit eingegangen, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Verſprechen mag nun ſeiner Form nach ungültig, oder in Anſehung deſſelben die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zuläßlich geweſen ſeyn. (Art. 342. 1338. §. 2. u. 1663.) (1)

1312. Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als ſolche, wegen eingegangener Verbindlichkeiten zur Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugelaſſen: ſo kann man dasjenige, was in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe an ſie gezahlt worden iſt, nicht wiederfodern; es müßte denn erwieſen ſeyn, daß die erfolgten Zahlungen in ihren Nutzen verwendet worden wären. (Art. 1241.) (versio in rem.) (2)

1313. Volljährige werden wegen eingetretener Verletzung blos in den Fällen und unter den Bedingungen in vorigen Stand eingeſetzt, welche in gegenwärtigem Geſetzbuche ausdrücklich benannt ſind. (Art. 891. 1079. 1118. u. 1674.) (3)

1314. Sind in Rückſicht der Minderjährigen oder Interdicirten, bey Veräußerung liegender Güter oder Erbtheilungen die vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden: ſo werden ſie in Anſehung dieſer Handlungen ſo beurtheilt, als ob ſie dieſelben nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen hätten. (Art. 457. 465. u. 838.)

(1) L. 3. §. 1 et 2. l. 38. D. de min. l. 1 et 2. C. si mai. fact. rat. hab.

(2) L. 1. C. de reputt. quae f. in ind. in int. rest. l. 24. §. 1. l. 27. §. 1. D. de min. l. 32. §. 4. D. de admin. et peric. tut. l. 7. §. 3. l. 13. D. de reb. eor. qui sub tut. v. cur. s. l. 206. D. de reg. iur.

(3) Siehe tot. tit. D. ex quib. caus. mai. 25 ann. in integr. restit.

Sechstes Kapitel.

Vom Beweise der Verpflichtungen und der Zahlung.

1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fodert, muß sie beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frey zu seyn behauptet, entweder die Zahlung, oder den Umstand beweisen, durch welchen die Erlöschung seiner Verbindlichkeit bewirkt ist. (1)

1316. Die den Beweis durch Urkunden, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen (Präsumtionen), das Eingeständniß des andern Theils und den Eid betreffenden Grundsätze werden in nachstehenden Abschnitten vorgetragen.

Erster Abschnitt.

Vom Beweise durch Urkunden.

§. I.

Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques.)

1317. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde ist eine solche, die von denjenigen öffentlichen Beamten, welche an dem Orte, wo der Aufsatz gemacht worden ist, Instrumente zu machen berechtiget sind, mit den erfoderlichen Feyerlichkeiten aufgenommen worden ist. (2)

1318. Eine Urkunde, welche, wegen der dem Beamten ermangelnden Competenz oder Fähigkeit, oder wegen eines Mangels in der Form, nicht für öffentlich beglau-

(1) L. 1. C. de prob. l. 4. C. de ed.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 1. n. 730.

bigt zu achten ist, gilt, wenn sie von den Interessenten unterzeichnet ist, als Privaturkunde. (1)

1319. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde beweist die darin enthaltene Uebereinkunft für die vertragschließenden Theile und deren Erben oder Stellvertreter vollständig. (Art. 1134)

Indeß hat, nach erhobener Hauptklage wegen Verfälschung, die Versetzung (des Angeschuldigten) in den Anklagezustand (mise en accusation) die Wirkung, daß die Vollziehung der für falsch ausgegebenen Urkunde einstweilen ausgesetzt bleibt. Ist die Beschuldigung der Verfälschung auch nur beyläufig (S. Art. 45.) in einem Processe (inscription de faux) vorgebracht: so können die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vollstreckung der Urkunde einstweilen anstehen. (2)

1320. Eine Urkunde, sie sey öffentlich beglaubigt, oder bloß unter Privatunterschrift ausgestellt, beweist unter den Interessenten selbst das, was darin bloß beyläufig ausgedrückt ist; dafern nämlich dergleichen Ausdrücke einen unmittelbaren Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Ausdrücke, die mit der Verfügung selbst in keiner Verbindung stehen, können nur einen vorläufigen und unvollständigen Beweis (Art. 324. 1347.) begründen. (3)

1321. Dem Inhalte der Urkunde entgegenstehende Reverse (Gegenscheine) können nur unter den Contrahenten von Wirksamkeit seyn: zum Nachtheile dritter Personen sind sie unwirksam. (Art. 1396. 1397.)

(1) Danti traité de la preuve par témoins, part. 2. ch. 4.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. §. 3. n. 786. Gegen l. 2. C. ad leg. Cornel. de falsis.

(3) Dumoulin in consuetud. Paris. §. 8. glos. 1. n. 10.

Digitized by Google

§. II.

Von den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden.

1322. Eine unter Privatunterschrift ausgestellte Urkunde, wenn sie von demjenigen, gegen welchen sie angezogen wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt geachtet worden ist, hat unter denen, welche dieselbe unterzeichnet haben, und deren Erben, so wie unter deren Stellvertretern, mit einer öffentlich beglaubigten Urkunde gleiche Beweiskraft. (1)

1323. Derjenige, wider welchen ein unter Privatunterschrift ausgestelltes Document angezogen wird, ist verbunden, die Handschrift oder Unterschrift entweder für die seinige förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder sonstigen Stellvertreter können es bey der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Handschrift oder die Unterschrift desjenigen, an dessen Stelle sie getreten sind (auctoris) nicht kennen. (2)

1324. In dem Falle, wo der streitende Theil die Handschrift oder die Unterschrift ableugnet, und in dem Falle, wo dessen Erben oder sonstigen Stellvertreter erklären, daß sie solche nicht kennen, wird Gerichtswegen anbefohlen, daß man deren Richtigkeit erörtere. (S. Civilger. O. Art. 193 ff) (3)

1325. Mit Privatunterschrift versehene Documente, welche wechselseitige Zusagen enthalten, (Art. 1102 | 1184.) sind nur in so fern gültig, als davon so viele Originale ausgefertigt worden sind, als es Theilhaber giebt, von denen jeder ein besonderes Interesse dabey hat.

Für

(1) S. Edict vom Dec. 1684.

(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. n. 742.

(3) S. Pothier tr. des obl. part. 4. ch. 1. n. 742.

Digitized by Google

Für Personen, die alle bey der Sache nur ein und dasselbe Interesse haben, ist ein einziges Original hinreichend.

In jedem Originale muß ausgedrückt seyn, wie viel Originalexemplare davon ausgefertiget worden sind.

Wer jedoch seiner Seits den in der Urkunde enthaltenen Vertrag erfüllt hat, kann den Mangel der ausdrücklichen Erwähnung, daß zwey, oder drey Originale ausgefertigt worden seyen, nicht für sich anziehen. (1)

1326. Ein Schein (billet) oder eine unter Privatunterschrift ausgestellte Obligation, wodurch einer der Interessenten allein sich gegen den andern verbindet, ihm eine Summe Geldes, oder eine Sache, die sich schätzen läßt, zu leisten, muß ganz von der Hand desjenigen geschrieben seyn, der die Unterschrift bewirkt, oder dieser muß wenigstens, außer seiner Unterschrift, mit eigner Hand das Wort gut (bon) oder genehmigt (approuvé) *) mit Hinzufügung der mit Buchstaben ausgedrückten Summe oder Quantität hinzugeschrieben haben.

Ausgenommen in dem Falle, wo die Urkunde von einem Krämer, Handwerksmann, Bauer, Winzer, Taglöhner und Dienstboten ausgestellt ist. (2)

1327. Ist die im Zusammenhange der Urkunde bemerkte Summe von derjenigen verschieden, die in dem bon ausgedrückt ist; so wird die geringere Summe für die richtige geachtet, selbst dann, wenn die Urkunde und das bon durchaus von der Hand dessen, der sich verbind-

(1) Die im obigen Artikel enthaltne Verordnung ist eine Folge des Rechtssatzes, nach welchem keine Verbindlichkeit gilt, deren Vollziehung dem freyen Willen einer der beyden Contrahenten anheim gestellt ist. Vid. l. 17. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. oblig. l. 8. D. de oblig. et action.

(2) Déclaration vom 22. Sept. 1733.

*) Das ist: er muß z. B. hinzugefügt haben: Gut für 100 Thlr. u. s. w. bon pour 100 écus etc.

Digitized by Google

lich gemacht hat, geschrieben ist; es müßte denn erwiesen seyn, auf welcher Seite der Irrthum sey. (1)

1328. Für das Datum einer unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde wird in Ansehung der dritten Person der Tag gerechnet, da sie einregistrirt worden ist (Art. 1410.), der Todestag des Unterzeichneten, oder eines von den Unterzeichneten; oder der Tag, da ihr wesentlicher Inhalt durch Aufsätze öffentlicher Beamten beglaubigt ist, zum Beyspiele durch Protocolle über Versiegelung oder Inventur.

1329. Handlungsbücher beweisen die daselbst eingetragenen Lieferungen nicht wider Personen, die nicht Handel treiben; jedoch mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung des Eides noch bestimmt werden soll. (Art. 1367. Handelsgesetzb. Art. 17.)

1330. Handlungsbücher (Handelsgesetzb. Art. 8. u. ff.) beweisen wider Kaufleute; wer sie aber zu seinem Vortheile anziehen will, muß sie auch in Ansehung desjenigen, was darin seinem Anspruche entgegen ist, gelten lassen. (2)

1331. Haushaltungsbücher und Familienpapiere enthalten für den, der sie geschrieben hat, keinen Beweis. Doch beweisen sie gegen ihn 1) in allen Fällen, wo darin der Empfang einer Zahlung deutlich angezeigt ist; 2) wenn sie eine ausdrückliche Erwähnung davon enthalten, daß die Anmerkung gemacht sey, um den Mangel einer Verschreibung zum Besten desjenigen zu ersetzen, zu dessen Vortheile sie eine Verbindlichkeit bewähren. (3)

1332. Eine vom Gläubiger auf die Rückseite, oder auf den Rand, oder am Schlusse einer Urkunde, die immer in seinem Besitz geblieben ist, gemachte schriftliche Bemerkung beweist, wenn sie auch nicht von ihm unter-

(1) Arg. ex l. 9 et l. 25. D. de reg. iur.

(2) S. Dumoulin ad l. 3. C. de reb. cred. Doctores ad l. 49. 6. de transact.

(3) L. 5. l. 6 et 7. C. de probatt. l. 31. D. eod. tit.

Digitized by Google

schrieben oder datirt worden ist, wider ihn, wenn sie dahin abzweckt, die Befreyung des Schuldners zu bewähren.

Eben dieß findet bey einer vom Gläubiger auf die Rückseite, den Rand, oder am Schlusse des Duplicats einer Urkunde oder Quittung gemachten Bemerkung Statt, dafern dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befindet. (1)

§. III.

Von Kerbhölzern.

1333. Kerbhölzer, wenn sie auf ihre Muster passen, haben unter denjenigen Personen Beweiskraft, die gewohnt sind, die von ihnen im Einzelnen gemachten und empfangenen Lieferungen auf diese Art zu bewähren. (2)

§. IV.

Von Abschriften der Urkunden.

1334. Solange das Originaldocument vorhanden ist, beweist die Abschrift nur so viel, als das Original enthält, dessen Production stets gefodert werden kann. (3)

1335. Ist die Originalverschreibung nicht mehr vorhanden: so beweisen die Abschriften nach folgenden Unterschieden:

1) die Haupt- oder ersten Ausfertigungen (Art. 1283.) haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; eben dieß gilt von solchen Abschriften, die unter obrigkeitlicher Autorität in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren

(1) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. n. 760 et 761.
(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. §. 7. n. 764.
(3) S. Pothier a. a. O. p. 4. ch. 1. n. 765.

deshalb erfolgter gehöriger Vorladung, oder die in Beyseyn der Partheyen und mit deren allerseitiger Einwilligung gefertigt worden sind.

2) Abschriften, die nicht mit obrigkeitlicher Autorität oder nicht mit Bewilligung der Partheyen durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder einen seiner Nachfolger im Amte, oder durch öffentliche Beamte, denen in dieser Eigenschaft die Bewahrung der Originalprotocolle anvertraut ist, nach der Urschrift gefertiget worden, seitdem die Haupt- oder ersten Ausfertigungen schon abgegeben waren, können in dem Falle beweisen, wo das Original verloren worden ist, wenn sie alt sind. Sie werden für alte Abschriften geachtet, wenn sie älter als dreyßig Jahre sind.

Sind sie noch nicht dreyßig Jahre alt: so können sie nur als vorläufiger unvollständiger schriftlicher Beweis dienen.

3) Abschriften, die nach dem Original einer Urkunde gefertigt worden sind, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als unvollständiger Anfang zum schriftlichen Beweise dienen, wenn sie nicht durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder durch einen seiner Nachfolger im Amte oder durch solche öffentliche Beamten gefertiget sind, welche in dieser Eigenschaft die Originale zu bewahren haben.

4) Abschriften von Abschriften können, nach Beschaffenheit der Umstände, als bloße Nachrichten betrachtet werden. (1)

1336. Das Eintragen (Art. 2196.) der Urkunde in ein öffentliches Register kann nur als vorläufiger un-

(1) Dumoulin in antiq. Paris. consuet. §. 8. glos. 1. n. 27. — Lepretre, centur. 1. ch. 60. n. 5. — Ordonnance von 1667. tit. 19. Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 35 et 42. — Pothier, traité des obligations, part. 4. ch. 1. §. 3. n. 770. — Dumoulin in antiq. Paris consuet. §. 8. glos. 1. n. 48. 69. 63. 94. 81. 82 et 85.

Digitized by Google

vollständiger schriftlicher Beweis dienen, und selbst hiezu wird noch immer erfodert:

1) daß es erwiesen sey, daß alle Originalprotocolle des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gefertigt zu seyn scheint, verloren gegangen, oder daß man beweise, es sey das Original der Urkunde, wovon die Rede ist, durch einen besondern Zufall weggekommen;

2) daß ein regelmäßiges, vom Notar gefertigtes Repertorium vorhanden sey, welches beweist, es sey die Urkunde unter demselben Datum aufgenommen worden.

Wird wegen des Zusammentreffens dieser beyden Umstände der Beweis durch Zeugen zugelassen: so müssen nothwendig diejenigen, welche der Handlung als Zeugen beygewohnt haben, wenn sie noch am Leben sind, abgehört werden. (1)

§. V.

Von Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden.

1337. Recognitionsurkunden befreyen nicht von der Darlegung (Production) der Haupturkunde, dafern nicht dessen Inhalt darin speciell angeführt ist.

Das, was sie mehr, als die Originalurkunde, enthalten, oder das, worin sie von derselben abweichen, bleibt wirkungslos.

Wären indeß gleichlautende Anerkennungsurkunden, durch den Besitzstand unterstützte Urkunden vorhanden, deren eine, zufolge ihres Datums, dreyßig Jahre alt wäre: dann könnte dem Gläubiger die Production der Haupturkunde erlassen werden. (2)

(1) S. Boiceau traité de la preuve part. 1. ch. 11. — Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 1. § 4. n. 772.

(2) Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 89 et 90 et §. 18. glos. 1. n. 19.

1338. Eine Urkunde, welche die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche die Gesetze eine Klage auf Nullität oder Aufhebung zulassen, ist nur dann gültig, wenn man darin das Wesen dieser Verpflichtung, den Grund der Rescissionsklage, und die Absicht angegeben findet, den Fehler, auf welchem diese Klage beruht, zu verbessern.

In Ermangelung einer Bestätigungs- oder Genehmigungsurkunde ist es hinreichend, daß die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, freywillig erfüllt worden ist.

Eine Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, wenn sie in der gesetzlich bestimmten Zeit und Form erfolgt ist, bewirkt zugleich die Verzichtleistung auf die Gründe und Einreden, die man dieser Urkunde hätte entgegensetzen können, doch unbeschadet des Rechtes der dritten Person. (1)

1339. Der Schenkende kann durch keine Bestätigungsurkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; ist sie der Form nach ungültig, so muß sie in gesetzlicher Form noch einmal gemacht werden. (Art. 964.)

1340. Die nach dem Tode des Gebers von Seiten der Erben desselben oder von deren Stellvertretern bewirkte Bestätigung oder freywillige Erfüllung einer Schenkung enthält zugleich deren Verzichtleistung auf jeden Einwand, er betreffe nun Mängel der Form oder jede andre Einrede.

(1) L. 1. l. 2. C. si maj. fact. rat. hab. l. 3. §. 1 et 2. l. 30. D. de min. vig. quinq. ann.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise durch Zeugen.

1341. Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von hundert funfzig Franken übersteigen, soll, selbst wenn von freywillig anvertrautem Gute die Rede ist, vor Notarien oder unter Privatunterschrift, eine Urkunde vollzogen werden; und in Ansehung dessen, was wider den Inhalt der Urkunde läuft, oder nicht in derselben enthalten ist, oder zum Beweis von Reden angeführt wird, die vor, während, oder nach der Abfassung der Urkunde geführt worden seyn sollen, wird selbst dann, wenn es eine Summe oder einen Werth von weniger, als hundert funfzig Franken, betrifft, kein Beweis durch Zeugen zugelassen. *)

Jedoch dieß alles mit Ausnahme desjenigen, was dießfalls in den Handelsgesetzen verordnet ist. (Handelsgesetzb. Art. 41. Civilger. O. Art. 252. f.) (1)

1342. Vorstehende Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage, außer der Foderung an Capital, eine Foderung an Zinsen betrifft, die mit dem Capital zusammengenommen die Summe von hundert funfzig Franken übersteigen. (2)

1343. Wer einmal auf mehr, als hundert funfzig Franken Klage erhoben hat, soll, selbst wenn er seine ursprüngliche Foderung herabsetzen wollte, zum Beweise durch Zeugen nicht gelassen werden. (3)

(1) Ordonn. de Moulins, art. 54. Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 2.

(2) S. Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 788.

(3) S. Arrêt du 17. dec. 1658, Bardet, liv. 7. ch. 46.

*) Hierdurch ist freylich die Quelle unzähliger Chicanen verstopft; aber ich finde hier doch noch Stoff zu nicht unwichtigen Bemerkungen, die ich mir anderwärts auszuführen vorbehalte. E.

Digitized by Google

1344. Selbst dann, wenn die gefoderte Summe unter hundert funfzig Franken beträgt, ist dennoch der Zeugenbeweis unzulässlich, wenn diese Summe eingestandener Maaßen, entweder der Rest oder ein Theil einer grössern, jedoch nicht durch Urkunden erweislichen Foderung ist. (1)

1345. Stellt in derselben Instanz ein streitender Theil mehrere Klagen an, welche nicht auf schriftliche Bekenntnisse gegründet sind; und zusammengenommen, die Summe von hundert funfzig Franken übersteigen: so ist deshalb der Zeugenbeweis nicht zulässlich, selbst wenn der Kläger anführt, daß diese Foderungen aus verschiedenen Ursachen entsprängen, und zu verschiedenen Zeiten entstanden seyen; es müßten denn diese Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weise von verschiedenen Personen herrühren. (2)

1346. Alle nicht völlig durch Urkunden erweisliche Klagen, was auch immer der Grund derselben sey, müssen durch eine und dieselbe Vorladung (Exploit) eingeleitet werden. Nachher ist jede andre Klage, für welche keine schriftlichen Beweise vorhanden sind, nicht weiter zulässlich. (3)

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn bereits ein vorläufiger, wiewohl unvollständiger, schriftlicher Beweis vorhanden ist.

So nennt man jedes schriftliche Bekenntniß, das von demjenigen, wider welchen die Foderung angebracht wird, oder von demjenigen, den dieser repräsentirt, her-

(1) C. l. 19. §. 1. D. de iurisd. — Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 789.

(2) L. 11. D. de iurisd. — Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 6. l. 10. D. de appellatt.

(3) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 6.

herrührt, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht. (1)

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, in welchen es dem Gläubiger unmöglich war, sich über die gegen ihn übernommene Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweyte Ausnahme ist anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, die aus Quasicontracten, (Art. 1371.) aus Verbrechen oder schädlichen, der Verantwortlichkeit unterworfenen Handlungen (quasi-delictis) (Art. 1382.) entspringen;

2) auf das im Fall der Noth (Art. 1950.) als: bey einer Feuersbrunst, dem Einsturz eines Gebäudes, bey Aufruhr oder Schiffbruche, oder von Seiten eines im Gasthause sich aufhaltenden Reisenden (Art. 1952.) anvertraute Gut; doch Alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände;

3) auf Verbindlichkeiten, die bey unvermutheten Vorfällen entstanden sind, wo sich keine schriftliche Urkunde fertigen ließ;

4) auf den Fall, wo der Berechtigte durch einen unvermutheten und von Uebergewalt herrührenden Zufall die ihm zum schriftlichen Beweis dienende Urkunde verloren hat. *) (2)

(1) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 5.

(2) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 3 et 4. Lepretre cent. 1. ch. 6. n. 10. — Mornac ad l. 5. C. de fid. instrum.

*) Hierher gehört also, nach vorstehenden Grundsätzen, auch noch der Fall, wenn der schriftliche Beweis durch List, oder Gewalt dem Berechtigten aus den Händen gespielt ward; der Fall, wo der Berechtigte des Lesens und Schreibens unerfahren war, also Urkunde des Gesetzes bey ihm angenommen werden muß u. s. w.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Voraussetzungen (Präsumtionen).

1349. Voraussetzungen (Vermuthungen) sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte macht. (1)

§. I.

Von gesetzlichen Voraussetzungen (Präsumtionen).

1350. Eine gesetzliche Präsumtion ist diejenige, welche durch die Gesetze mit gewissen Handlungen oder mit gewissen Umständen verbunden wird.

Dergleichen sind:

1) Handlungen, welche das Gesetz deshalb für ungültig erklärt, weil schon wegen ihrer Beschaffenheit an sich anzunehmen ist, daß sie zu Umgehung seiner Verordnungen (in fraudem legis) erfolgt sind. (Handelsgesetzb. Art. 443.);

2) die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, daß sich aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreyung ergebe;

3) die gesetzlich bestimmte Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse;

4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständnisse der Parthey oder deren Eide beylegt. (Art. 1356. 1366.) (2)

1351. Die Wirksamkeit einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was den Gegenstand des Urthels ausmachte. Es muß dabey von demselben

(1) S. Pothier, traité des obligations part. 4. ch. 5. sect. 2. n. 939. Cujac. in paratitl. ad tit. C. de prob.

(2) Menoch. tractat. de praesumtionibus, lib. 1. quaest. 3. l. 2. §. 1. l. 24. D. de pact. l. 3. C. de apoch. publicis. l. 25. D. de statu hom. l. 207. D. de reg. iur.

Digitized by Google

Gegenstande die Rede seyn. Die Klage muß auf demselben Grunde beruhen, und der Proceß unter denselben Partheyen, und in derselben Eigenschaft von ihnen und wider einander geführt worden seyn. (1)

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreyt denjenigen, zu dessen Vortheile sie Statt findet, von allem Beweise.

Wider eine gesetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelassen, wenn das Gesetz, wegen eben dieser Vermuthung, gewisse Handlungen vernichtet, oder die gerichtliche Klage versagt; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die Gesetze den Gegenbeweis ausdrücklich vorbehalten haben, und mit Vorbehalt dessen, was unten über den gerichtlichen Eid, und das gerichtliche Geständniß gesagt werden soll. (2)

§. II.

Von Vermuthungen (Präsumtionen) welche nicht kraft der Gesetze anzunehmen sind.

1353. Vermuthungen, welche durch kein Gesetz festgesetzt sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, welche jedoch nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und zwar blos in solchen Fällen, in denen das Gesetz einen Zeugenbeweis zuläßt, annehmen soll; ausgenommen, wenn die Handlung wegen Betrugs oder Argliſt angefochten wird. (3)

(1) L. 13 et l. 14. D. de except. rei iud.

(2) Menoch. tractat. de praesumt. lib. 1. quaest. 3.

(3) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 3. n. 848.

Vierter Abschnitt.

Von dem Eingeständnisse des Gegners.

1354. Das Geständniß, das man wider einen Gegner im Processe anführt, ist entweder ein außergerichtliches oder ein gerichtliches.

1355. Das Anführen eines außergerichtlichen mündlichen Eingeständnisses ist wirkungslos, sobald die Rede von einer Foderung ist, bey welcher kein Zeugenbeweis zugelassen wird.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die vom Gegentheil oder von dessen Specialbevollmächtigtem vor Gerichte gethane Erklärung. *)

Es bewirkt wider denjenigen, der es abgelegt hat, einen vollen Beweis.

Doch kann man das Eingeständniß nicht theilweise und getrennt wider ihn anführen.

Es kann nicht widerrufen werden, man müßte denn beweisen, daß es die Folge eines Irthums in Beziehung auf eine Thatsache (error facti) gewesen sey. Unter dem Vorwande, daß man sich dabey in Ansehung des Rechts geirrt habe (error iuris), kann es nie widerrufen werden. (1)

(1) L. 1. D. de confessis. l. un. C. eod. tit.

*) wodurch derselbe eine Thatsache oder einen Umstand bejahet. E.

Fünfter Abschnitt.

Vom Eide. *)

1357. Es giebt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1) den Eid, welchen eine Parthey der andern anträgt, um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupteid;

2) den Eid, den der Richter einem oder dem andern Theile Amtshalber auferlegt (iuramentum legale). (1)

§. I.

Vom angetragenen Haupteide.

1358. In jeder Art des Rechtsstreites kann man seinem Gegner den Haupteid antragen. (2)

1359. Nur über eine dem streitenden Theile, welchem er angetragen wird, eigene (persönliche) Handlung findet der Eidesantrag Statt. (Art. 1362.) (3)

1360. Dieser Eidesantrag kann in jeder Lage des Processes erfolgen, auch wenn kein vorläufiger, unvollständiger Beweis der Klage, oder der Ausflucht, über welche er gemacht wird, Statt findet. (4)

(1) S. tit. D. de iureiur. tit. D. de in lit. iur. et tit. C. de reb. cred. et de iureiur.

(2) L. 34. D. de iureiur.

(3) Paul. sent. l. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot. Arg. ex l. 42. D. de reg. iur.

(4) L. 34. §. 6. l. 35. D. de iureiur. l. 12. C. de reb. cred. et de iureiur. — Es war eine unter den Rechtslehrern sehr streitige Rechtsfrage, ob der Kläger, wenigstens einigen unvollständigen Beweis für sich haben müsse, um den Eid antragen zu können. S. Gloss. ad l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur. Mascardus de probat. concl. 957. — Cujac. observat. 22. u. 28. Vinnius select. quaest. 1. u. 42.

*) Hier sind, wie billig, alle Eide vor Gefährde, so wie der Eid de credulitate, völlig verbannt. E.

Digitized by Google

1361. Wem der Eid angetragen worden ist, wer ihn jedoch nicht leisten noch seinem Gegner zurückgeben will, der ist, so wie der Theil, welchem der Eid zurückgegeben ist, und der solchen zu leisten verweigert, seiner Klage oder Einrede verlustig. (1)

1362. Der Eid kann nicht zurückgegeben (referirt) werden, wenn die Handlung, welche den Gegenstand des Eidesantrags ausmacht, nicht beyden Theilen gemeinschaftlich, sondern blos die eigne persönliche Handlung dessen ist, dem der Eid angetragen wurde. (2)

1363. Ist der angetragene oder zurückgegebene Eid einmal geleistet: so wird der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. (3)

1364. Die Parthey, welche den Eid angetragen oder zurückgegeben hat, kann ihn dann nicht mehr zurücknehmen, sobald einmal der Gegentheil erklärt hat, er sey bereit, diesen Eid zu leisten. (4)

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheil seiner Erben oder sonstigen Stellvertreter und wider dieselben.

Hat indeß von den solidarischen Gläubigern Einer dem Schuldner den Eid angetragen: so wird dieser dadurch nur für den Antheil des Gläubigers befreyt;

der dem Hauptschuldner angetragene Eid befreyt zugleich die Bürgen;

der einem solidarischen Schuldner angetragene Eid nützt gleichfalls dessen Mitschuldnern;

(1) L. 34. §. 6 et 7. l. 58. D. de iureiur. l. 9. C. de reb. cred. et iureiur.

(2) Paul. sent. lib. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot.

(3) L. 2. l. 5. §. 2. l. 9. pr. D. de iureiur. l. 1. C. de reb. cred. et iureiur. l. 1. D. quar. rer. act. non dat. l. 15. D. de exc. et praescr.

(4) L. 6. l. 9. §. 1. D. de iureiur. l. 11. C. de reb. cred. et iureiur.

Digitized by Google

und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden ist, kommt dem Hauptschuldner zu Statten.

In beyden letztern Fällen kommt der Eid des solidarischen Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Hauptschuldner nur dann zu Statten, wenn er über die Schuld selbst, nicht über die Existenz der solidarischen Verbindlichkeit, oder der Verbürgung angetragen worden ist. (1)

§. II.

Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali).

1366. Der Richter kann einer der Partheyen den Eid auferlegen, entweder um die Entscheidung davon abhängig zu machen, oder auch nur um den Betrag des Gegenstandes der Verurtheilung zu bestimmen. (2)

1367. Der Richter kann Amtshalber über die Klage, oder über die derselben entgegengesetzte Einrede, den Eid nur unter folgenden zwey Bedingungen auferlegen:

Es ist nämlich hierbey erfoderlich:

1) daß die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen;

2) daß sie aber auch nicht von allem Beweise entblößt sey.

Außer diesen beyden Fällen muß der Richter unbedingt entweder die Foderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen. (3)

(1) Arg. ex l. 27. §. 4. D. de pact. l. 7. C. res int. al. act. l. 5. §. 5. D. de iureiur. — Gegen l. 28. l. 27. D. de iureiur. l. 29. §. 1. l. 32. §. 1. D. de iureiur.

(2) l. 31. D. de iureiur. l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur.

(3) [l. 31. D. de iureiur.] Vinnius select. quaest. 1. n. 44. — Pothier, traité des obligat. p. 4. ch. 3. §. 1. n. 922.

Digitized by Google

1368. Der vom Richter einem der ſtreitenden Theile Amtshalber auferlegte Eid kann von dieſem dem andern Theile nicht zurückgegeben (referirt) werden. (1)

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der von ihm in Anſpruch genommenen Sache nur dann auflegen, wenn es ſonſt unmöglich iſt, dieſen Werth auf eine andere Weiſe auszumitteln.

Selbſt in dieſem Falle muß der Richter den Betrag der Summe beſtimmen, bis zu welchem dem Kläger auf ſeinen Eid (iuramentum in litem) geglaubt werden ſoll. (2)

Vierter Titel.

Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen.

(Decretirt den 9. Febr. 1804; promulgirt den 19. deſſelben Monats.)

1370. Gewiſſe Rechtsverbindlichkeiten entſtehen, ohne daß von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, oder von Seiten desjenigen, gegen den man verpflichtet iſt, ein Vertrag Statt findet.

Einige derſelben entſtehen blos vermöge der Verordnung der Geſetze; andere entſtehen aus einer eigenen perſönlichen Handlung des Verpflichteten.

Zu den erſteren gehören die Verbindlichkeiten, die unwillkührlich entſtehen, zum Beyſpiel die Verbindlichkeiten unter Gränznachbarn, oder die Verbindlichkeit der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

Die

(1) Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 2. n. 929.

(2) L. 64. D. de ind. l. 1. l. 4. §. 2. l. 5. §. 1 et 2. D. de in lit. iur.

Die Verbindlichkeiten, die in einer dem Verpflichteten eigenen persönlichen Handlung ihren Grund haben, entspringen entweder aus Quasicontracten, oder aus Vergehungen, oder aus Versehen (quasi-delictis); sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus. (1)

Erstes Kapitel.

Von Quasicontracten.

1371. Quasicontracte sind durchaus willkührliche Handlungen des Menschen, aus welchen irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, zuweilen auch eine wechselseitige Verbindlichkeit beyder Theile gegen einander entspringt. (2)

1372. Wer freywillig die Geschäfte eines andern führt (negotiorum gestor), der übernimmt, der Eigenthümer habe von der Geschäftsführung Wissenschaft oder nicht, die stillschweigende Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzusetzen, und zu vollenden, bis der Eigenthümer im Stande ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Er muß zugleich alles übernehmen, was von dieser Angelegenheit abhängt.

Er unterwirft sich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten Vollmacht entspringen seyn würden. (Art. 1991.) (3)

1373. Er ist seine Geschäftsführung selbst auf den Fall, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geschäftes versterben sollte, so lange fortzusetzen verbunden,

(1) L. 5. D. de oblig. et act.

(2) Tit. Inst. de oblig. quae ex contr. nascunt.

(3) pr. Inst. de oblig. qu. ex del. nasc. l. 11. D. de neg. gest l. 20. C. eod. tit. l. 24. C. de usur.

bis es dem Erben möglich ist, die Führung desselben zu übernehmen. (1)

1374. Er ist verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirths auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Bey dem Allen können die Umstände, die ihn bestimmt haben, sich dem Geschäfte zu unterziehen, den Richter zur Ermäßigung des dem Eigenthümer des Geschäfts wegen einer vom Geschäftsübernehmer sich zu Schulden gebrachten Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zuständigen Schadenanspruchs berechtigen. (Art. 1992.) (2)

1375. Der Eigenthümer, dessen Geschäft gut geführt worden ist, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, denselben für alle eingezogene persönliche Verpflichtungen entschädigen, und ihm alle von ihm gemachte nützliche oder nothwendige Auslagen erstatten. (3)

1376. Wer aus Irrthum, oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet sich, es demjenigen zu ersetzen, von dem er es ohne Schuldigkeit (indebite) empfangen hat. (4)

1377. Hat Jemand eine Schuld getilgt, der aus Irrthum glaubte, er sey der Schuldner: so hat er gegen den Gläubiger das Recht auf Zurückfoderung.

Dieses Recht fällt jedoch weg, sobald der Gläubiger auf die an ihn geschehene Zahlung das ihm ausgestellte Schuldbekenntniß vernichtet hat, doch bleibt in die-

(1) L. 3. in pr. et §. 6. l. 12. §. vlt. l. 21. §. 2. D. de neg. gest.

(2) L. 11. D. de neg. gest. l. 5. §. 9. D. eod. tit.

(3) L. 2 et 3. l. 10. in pr. et §. 2. l. 22. l. 27 et 45. D. de neg. gest. — Was nothwendige Kosten heißen, S. l. 1. §. 1 et §. vlt. l. 2 et 3. D. de imp. in res dot. fact. l. 79. D. de verb. sign. — Worin die nützlichen Kosten (impensae utiles) bestehen, S. l. 79. §. 1. D. de verb. sign. l. 5. §. vlt. l. 6. l. 14. §. 1. D. de imp. in r. dot. fact.

(4) L. 7. D. de condict. indeb.

Digitized by Google

sem Falle demjenigen, der die Zahlung geleistet hat, der Regreß wider den wahren Schuldner. (1)

1378. War derjenige, der die Zahlung empfangen hat, nicht in redlichem Glauben: so ist er verbunden, sowohl Capital als Zinsen oder Nutzungen, vom Tage der erfolgten Zahlung an, zu ersetzen. (2)

1379. Ist die Sache, die jemand, ohne daß dießfalls eine Schuldigkeit vorhanden war (indebite), empfangen hat, ein unbeweglicher, oder ein beweglicher aber körperlicher Gegenstand: so ist derjenige, der sie empfangen hat, verbunden, sie in Natur zu ersetzen, oder wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist, den Werth dafür zu erstatten; er hat selbst für ihren zufälligen Verlust zu haften, wenn er sie in nicht redlicher Meinung empfangen hat. (3)

1380. Ist die Sache von demjenigen verkauft worden, der sie in redlicher Meinung in Empfang genommen hatte: so ist dieser nur verbunden, den Kaufpreis zu ersetzen. (4)

1381. Derjenige, dem die Sache zurückgegeben worden ist, muß selbst dem unredlichen Besitzer alle nothwendige und nützliche Kosten erstatten, die dieser auf Erhaltung der Sache verwendet hat. (5)

(1) L. 1. §. 1. l. 10. l. 17. D. de condict. indeb. l. 1. C. eod.

(2) L. 65. §. 5. l. 15. D. de condict. indeb.

(3) L. 62. in pr. et §. 1. l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(4) L. 26. §. 12. l. 65. §. 8. D. de cond. indeb.

(5) L. 6. §. 3. D. de neg. gest. l. 13. §. 1. l. 14. D. de condict. indeb.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von Vergehungen und andern unerlaubten schädlichen Handlungen (quasi-delictis).

1382. Jede Handlung eines Menschen ohne Unterschied, durch welche einem andern Schaden verursacht wird, verbindet denjenigen zum Ersatz, durch dessen Schuld der Schade entstanden ist.

1383. Jedermann ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht nur durch seine Handlung, sondern auch bloß durch seine Nachlässigkeit, oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat. (1)

1384. Nicht bloß für den Schaden ist man verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für den, welcher durch Handlungen solcher Personen entsteht, für welche man zu haften, oder durch Sachen, die man in seiner Verwahrung hat.

Der Vater, und nach dem Tode des Ehemannes, die Mutter müssen für den von minderjährigen bey ihnen wohnenden Kindern verursachten Schaden haften.

Hausherren und Machtgeber (Committenten) für den Schaden, den ihr Hausgesinde, und die von ihnen angeordneten Geschäftsführer in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit stiften, da sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die erwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, dafern nicht die Aeltern, Lehrer und Lehrherren beweisen, daß sie

(1) Arg. ex l. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. l. 7. §. 8. l. 8. l. 9. §. 3 et 4. l. 11. l. 27. §. 9. l. 29. §. 2 et 4. l. 30. §. 3. l. 52. §. 2. D. eod. tit. l. 152. D. de reg. iur.

Digitized by Google

die Handlung, wegen welcher man sie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten. (1)

1385. Der Eigenthümer eines Thiers oder derjenige, der dasselbe gebraucht, hat, während es zu seinem Gebrauche dient, den Schaden zu verantworten, den das Thier verursacht hat, das Thier mag nun unter seiner Aufsicht gewesen, oder sich verirrt haben, oder entlaufen seyn. (2)

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden verantwortlich, in so fern der Einsturz entweder vom Mangel der Unterhaltung, oder von einem Fehler in der Bauart herrühet. (3)

Fünfter Titel.

Vom Heirathscontracte und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten.

(Decretirt den 16. Februar 1804; promulgirt den 26ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

1387. Die Gesetze bestimmen über die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft in Beziehung auf das Vermögen nur insoweit, als es an besondern Verträgen ermangelt, welche, soweit sie den guten Sitten nicht zuwider

(1) L. 5. §. 3. D. de his qu. effud. v. dejec. — Decret der Nationalversammlung vom 28. April 1790. Art. 6.

(2) L. 1. §. 4 et 7. l. 5. D. si quadrup. paup. f. d.

(3) L. 6. l. 7. §. 2. l. 8. l. 9. l. 24. §. 2. §. 4. 10 et 12. l. 44. D. de damno inf.

sind (Art. 6.), von den Ehegatten nach Belieben, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen, eingegangen werden können. (Art. 1393. 1400.) (1)

1388. Die Ehegatten können den aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringenden oder dem Manne als Haupt der Familie zustehenden Rechten nichts benehmen. Sie können dieß eben so wenig in Ansehung der Rechte, welche dem Ueberlebenden von beyden Ehegatten unter dem Titel: von der väterlichen Gewalt und unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation beygelegt sind, auch nicht in Beziehung auf die verbietenden Verordnungen gegenwärtigen Gesetzbuches. (2)

1389. Sie dürfen keinen Vertrag schließen, keine Verzicht leisten, wodurch in der gesetzlichen Ordnung der Erbfolge in Beziehung auf sie selbst bey der Successsion ihrer Kinder oder Descendenten, oder in Beziehung auf ihre Kinder unter einander etwas abgeändert würde, mit Ausnahme der Schenkungen unter Lebenden (Art. 1096.) oder der Vermächtnisse, welche nach den in gegenwärtigem Gesetzbuche bestimmten Formen, und in den darin bestimmten Fällen Statt haben können. (3)

1390. Den Ehegatten ist ferner nicht erlaubt, bloß im Allgemeinen die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Eheverbindung nach irgend einer der Gewohnheiten, Gesetze, oder Localstatuten beurtheilt werden solle, die vormals in den verschiedenen Theilen des Französischen Ge-

(1) Orléans, art. 202. Bourbonnais, ch. 20. art. 219. Montargis, ch. 8. art. 8. Berry, tit. 8. art. 8 et 9. Renusson de la communauté part. 1. ch. 4. n. 1. Le Brun de la communauté, liv. 1. ch. 3. n. 4.

(2) Arg. ex l. 28 et 58. D. de pact. l. 5. §. 7. D. de admin. et per. tut. l. 5 et 6. D. de pact. dot.

(3) Gegen Poitou art. 221. Estampes art. 44. Siehe die Note zu Art. 791.

Digitized by Google

bietes üblich gewesen, und durch gegenwärtiges Gesetzbuch abgeschafft worden sind.

1391. Dennoch aber bleibt ihnen unbenommen, im Allgemeinen zu erklären, daß es ihre Absicht sey, ihre Heirath nach den rechtlichen Verhältnissen der Gütergemeinschaft oder den Rechtsverhältnissen des weiblichen Einbringens zu schließen.

Im ersten Falle, und wo die Gütergemeinschaft eintritt, sollen die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verordnungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels bestimmt werden.

Im zweyten Falle, und wo das Recht des weiblichen Einbringens Statt hat, sind dieselben durch die Verordnungen des dritten Kapitels bestimmt.

1392. Die bloße Clausel des Ehevertrags: daß die Frau einen Theil des Vermögens als Mitgift (dos) sich bedinge oder ausgesetzt erhalte, ist allein und für sich nicht hinreichend, dieses Vermögen der Mitgift zu unterwerfen, dafern nicht in dieser Hinsicht im Ehecontracte eine ausdrückliche Erklärung enthalten ist.

Aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich, ohne alle Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß sie in gesonderten Gütern leben wollen, folgt ebenfalls nicht, daß sie sich den Rechtsgrundsätzen des weiblichen Einbringens unterworfen haben.

1393. In Ermangelung besonderer Verträge, welche vom rechtlichen System der Gütergemeinschaft abweichen, oder dasselbe modificiren, gelten die im ersten Theile des zweyten Kapitels festgestellten Grundsätze als gemeines Französisches Recht.

1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch eine Notariatsurkunde schriftlich verfaßt werden. (1)

(1) Orléans, art. 202.

Digitized by Google

1395. Nach geschlossener Ehe können sie nicht abgeändert werden. (Art. 1096.) (1)

1396. Vor Schließung der Ehe darin vorgenommene Abänderungen müssen durch eine Urkunde dargethan werden, die mit dem Ehecontracte selbst gleiche Form haben muß.

Ueberdem gilt keine Abänderung, kein Rückschein (Revers), dafern nicht alle Personen, die als Mitcontrahenten an dem Ehevertrage Theil genommen haben, dabey gegenwärtig gewesen sind, und alle zu gleicher Zeit eingewilligt haben. (2)

1397. Alle Veränderungen und Rückscheine (Reverse), wenn sie auch nach der im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, bleiben, dafern sie nicht dem Originale des Heirathscontracts als Anhang beygefügt sind, in Ansehung des Dritten ohne Wirkung; und dem Notar ist es bey Vermeidung des den Interessenten zu leistenden Schadenersatzes, und, nach Befinden, bey noch schwererer Strafe, verboten, weder Haupturkunden, noch andere Ausfertigungen des Heirathscontracts (ni grosses ni expeditions) auszuliefern, ohne die Veränderung oder den Rückschein der Abschrift mit anzuhängen. (3)

1398. Ein Minderjähriger, der fähig ist, eine Heirath zu schließen, ist auch fähig, jede Uebereinkunft zu treffen, die bey diesem Contracte eintreten kann, und die hierbey eingegangenen Verträge und gemachten Schenkungen sind gültig, dafern nämlich der Contract unter Beytritt

(1) Lonet et Brodeau lett. M. ch. 4. Leprestre cent. 1. ch. 98. Journal des Audiences tom. 4. liv. 8. ch. 30. — Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 5. — Gegen l. 72. §. 2. D. de iure dott.

(2) Paris, art. 258. — Brodeau sur Lonet, lett. C. ch. 28. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 5 et 6. — Normandie, art. 388. Orléans, art. 233. Calais, art. 59.

(3) Leprestre cent. 1. ch. 99.

Digitized by Google

tritt derjenigen Personen geschlossen ist, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erfodert wird. (Art. 1309.) (1)

Zweytes Kapitel.

Von den bey der (ehelichen) Gütergemeinschaft eintretenden Rechtsgrundsätzen.

1399. Die Gütergemeinschaft, sie sey gesetzlich oder vertragsweise bestimmt, nimmt von dem Tage an, da die Ehe vor dem Civilstandsbeamten geschlossen worden ist, ihren Anfang. Es kann gültiger Weise nicht ausgemacht werden, daß sie mit einem andern Zeitpuncte eintreten solle. (2)

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1400. Die Gütergemeinschaft, welche durch die bloße Erklärung, daß man sich nach den Rechtsgrundsätzen der Gütergemeinschaft verheirathe, oder auch ohne allen Ehecontract, geschlossen worden ist, ist nach den in folgen-

(1) Arg. ex l. 8. D. de pact. dott. l. 73. l. 61. §. 1. de iur. dott. — Dumoulin sur l'art. 161. de la coutume de Blois. Loüet lett. M. ch. 9. Bacquet des droits de justice, ch. 21. n. 390.

(2) Paris, art. 220. Bretagne, art. 424. Chartres, art. 57. 58 et 59. Chateauneuf, art 66 et 68. Dreux, art. 48 et 50. Ladunois ch. 24. art. 1. Perche, art. 102. — Aeltere Französische Gesetze, die auf die Gütergemeinschaft Bezug haben. S. legem Sax. tit. 8. leg. Ripuar. tit. 29. — Formulas Marculphi, lib. 2. cap. 17. Capitul. Caroli M. lib. 4. c. 9. — Einige Schriftsteller behaupten, die eheliche Gütergemeinschaft habe in den ältesten Zeiten der Römer Statt gehabt. S. Brissonium de ritu nupt. p. 53 et 54. Ausg. von 1641. — Ant. Hotomannus de veteribus rit. nupt. c. 26 et 27. — Rud. Fornerius, rer. quotidian. lib. 2. c. 29. — Arg. ex l. 16. §. 3. D. de alim. et cib. legat. l. 32. § 24. D. de donat. int. vir. et ux. — Dumoulin sur l'art. 508. de la coutume du Maine.

Digitized by Google

den sechs Abschnitten festgesetzten Regeln zu beurtheilen.

Erster Abschnitt.

Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinschaftsmasse gehöret.

§. I.

Vom Activvermögen der Gütergemeinschaft.

1401. Zum Activvermögen der Gütergemeinschaft gehört:

1) Alles bewegliche Vermögen, das die Ehegatten an dem Tage besaßen, da die Ehe unter ihnen geschlossen wurde, so wie alles bewegliche Vermögen, das ihnen während der Ehe durch Erbrecht oder auch durch Schenkung zufällt, wenn der Geber nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat;

2) Alle Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten, von welcher Art sie immer seyn mögen, wenn sie während der Ehe angefallen oder in Empfang genommen worden sind, und von Gütern, die den Ehegatten bey Schließung der Ehe zugehörten, oder von solchen Gütern herrühren, die ihnen während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es nur immer sey, zugefallen sind;

3) alle während der Ehe erworbene unbewegliche Güter. (1)

1402. Jedes Immobiliarstück wird als gemeinschaftlich erworben (Errungenschaft adquaestus) betrachtet, wenn nicht bewiesen wird, entweder daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe das Eigenthum, oder den ge-

(1) Paris, art. 220. art. 511. Maine, art. 508. Orléans, art. 136. Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 1. p. 1. 2 et 3 et distinct. 2. n. 1.

ſetzmäßigen Beſitz davon hatte, oder daß es demſelben während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zufiel. (1)

1403. Die Holzſchläge, ſo wie die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke, fallen in die Gemeinſchaft in Anſehung alles deſſen, was davon zu den Nutzungen des Nießbrauchers zu rechnen iſt, nach den unter dem Titel: vom Nießbrauche, dem Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe feſtgeſtellten Regeln.

Sind die Holzſchläge, die in Gemäßheit dieſer Regeln während der Gemeinſchaft gemacht werden konnten, unterblieben: ſo muß dem Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Bodens iſt, oder deſſen Erben, dafür Erſatz geleiſtet werden.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke erſt während der Ehe eröffnet worden ſind: ſo fällt die Ausbeute davon nur ſo weit in die Gemeinſchaft, daß dem Ehegatten, dem dießfalls etwa Vergeltung oder Entſchädigung gebührt, ſolche vorbehalten bleibt. (2)

1404. Unbewegliche Güter, welche die Ehegatten an dem Tage, da ſie die Ehe ſchließen, beſitzen, oder welche ihnen während der Ehe durch Erbrecht zufallen, kommen nicht in die Gemeinſchaft.

Hätte jedoch einer der Ehegatten nach Schließung des Heirathscontracts, in welchem die Gütergemeinſchaft feſtgeſetzt iſt, und vor Schließung der Ehe ein Grundſtück erworben: ſo fällt das in dieſer Zwiſchenzeit erworbene Grundſtück in die Gemeinſchaft; die Erwerbung müßte

(1) Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 2. l. 31. D. de donat. inter vir et ux. — Bourjon droit commun de la France liv. 3. tit. 10. part. 2. ch. 10. art. 5.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 2. distinct. 2. — Pothier traité de la communauté part. 2. sect. 2. §. 3. n. 97. l. 9. §. 7. D. de usufr. et quemadm. l. 30. D. de verb. signif. l. 9. §. 2 et 3. D. de usufr. et quemadm. l. 7. §. 13. l. 8. D. sol. matr. l. 18. D. de fundo dot.

denn vermöge einer Clausel des Heirathscontracts erfolgt seyn, in welchem Falle sie in Gemäßheit des Vertrags zu beurtheilen ist. (1)

1405. Unbewegliche Güter, welche während der Ehe nur Einem von beyden Ehegatten geschenkt worden sind, fallen nicht in die Gütergemeinschaft, und gehören dem Beschenkten allein; ausgenommen, wenn die Schenkungsurkunde ausdrücklich besagt, daß der geschenkte Gegenstand der Gemeinschaft zugehören solle. (2)

1406. Unbewegliche Güter, welche der Vater, die Mutter oder ein anderer Ascendent einem der Ehegatten überlassen, oder abgetreten hat, entweder zu Erfüllung dessen, was er ihm schuldig war, oder unter der Bedingung, die Schulden des Gebers an Fremde zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft; jedoch unter Vorbehalt der Vergütung oder Entschädigung. (3)

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe durch Eintauschung gegen ein anderes, einem der beyden Ehegatten zugehöriges, unbewegliches Gut erworben worden ist, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, mit Vorbehalt des auf den Fall, daß darauf herausgegeben werden muß, zu leistenden Ersatzes. (4)

1408. Erwirbt ein Ehegatte, während der Ehe, bey der Versteigerung oder auf andere Art einen Theil eines unbeweglichen Gutes, das er vorher in ungetheilter Gemeinschaft mit andern besaß: so gehöret dieser Theil nicht zur

(1) Paris, art. 246. l. 9. l. 75. D. pro soc. l. 45. §. 2. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) Das Gegentheil davon siehe Paris 246. Bayonne, tit. 9. art. 25. 26 et 27. Bretagne, art. 441. Calais, art. 47. Mantes, art. 120. Melun, art. 123. Montargis, ch. 9. art. 14. Orleans, art. 211. Poitou, art. 325. Rheims, art. 34.

(3) Pothier de la communauté, part. 1. ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 1. n. 136 et 139.

(4) D'Argentré sur l'art. 418 de la coutume de Bretagne, glos. 2. n. 5. — Lebrun de la communauté liv. 1. ch. 5. dist. 2. n. 12. l. 26 et 27. D. de inr. dott.

Digitized by Google

ehelichen Errungenschaft; doch muß die gemeinschaftliche Vermögensmasse für die aus derselben, zum Behuf des Ankaufs, genommene Summe entschädiget werden.

Hat der Ehemann allein und in seinem eigenen Namen ein unbewegliches Gut, das der Ehegattin in ungetheilter Gemeinschaft mit andern zugehörte, ganz oder zum Theil erworben oder bey einer Versteigerung erstanden: so hat bey Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft die Ehegattin die Wahl, ob sie, entweder das Gut der Gemeinschaft überlassen will, so daß alsdann aus dieser der Ehegattin der Werth solches ihr zugehörigen Antheils ersetzt werden muß; oder, ob sie das Gut annehmen, und den Kaufpreis an die gemeinschaftliche Vermögensmasse vergüten will. (1)

§. II.

Vom Passivzustande der Gütergemeinschaft, und von den vermöge desselben wider die Gemeinschaft entstehenden Klagen.

1409. Zur gemeinschaftlichen Passivmasse gehören:

1) die Mobiliarschulden, welche die Ehegatten an dem Tage, da die Schließung der Ehe erfolgte, zu bezahlen hatten, oder die auf den ihnen während der Ehe zufallenden Erbschaften ruhen, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, die sich auf die dem einen oder dem andern Ehegatten ausschließlich zugehörenden unbeweglichen Güter beziehen;

2) die Schulden an Capital, Renten, oder Zinsen, welche der Ehemann während der Gütergemeinschaft, oder die Frau, mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat;

(1) Pothier, de la communauté part. 1. ch. 2. n. 145 et 146. l. 78. §. 4. D. de iure dott.

3) die Rückstände oder Interessen blos derjenigen Renten und Passivschulden, die jeden beyder Ehegatten persönlich angehen;

4) die Reparaturen, die der Nutznießer in Beziehung auf solche unbewegliche Güter zu bestreiten verbunden ist, welche zur Gemeinheit nicht gehören;

5) der Unterhalt der Ehegatten, Erziehung und Unterhalt der Kinder, und alle übrige Lasten der Ehe. (*)

1410. Für die von der Ehefrau vor Schließung der Ehe gemachten Mobiliarschulden hat die gemeinschaftliche Vermögensmasse nur in so fern zu haften, als sie sich aus einer vor der Ehe zu Stande gekommenen, öffentlich beglaubigten oder andern Verschreibung ergeben, welche vor gedachter Zeit durch die Eintragung in öffentliche Register oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, welche diese Urkunden unterzeichnet hatten, ein unzubezweifelndes Datum erhalten hat. (Art. 1328.)

Wer, laut einer Verschreibung, die nicht mit Bestimmtheit vor Schließung der Ehe datirt ist, eine Foderung an die Ehefrau hat, der kann einzig und allein aus der Substanz der ihr für ihre Person zugehörigen unbeweglichen Güter, seine Befriedigung fodern.

Sollte der Ehemann eine Schuld dieser Art für seine Frau bezahlt zu haben behaupten: so kann er weder von ihr selbst, noch von ihren Erben Vergütung dafür fodern. (*) *)

1411. Die Schulden der dem einem oder dem andern Ehegatten während der Ehe zugefallenen bloßen

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Bourgogne, ch. 4. art. 10. Clermont, art. 186. Estampes, art. 96. Mantes, art. 119. Montfort, art. 126. Orléans, art. 187. Perche, art. 102. Péronne, art. 118.

(2) Paris, art. 222.

*) Diese Verordnung scheint mir viel Veranlassung zu Scheinhändeln geben zu können. E.

Mobiliarerbschaften fallen ganz der Gemeinschaft zur Last. (1)

1412. Die Schulden einer lediglich in unbeweglichen Gütern bestehenden Erbschaft, welche einem von beyden Ehegatten während der Ehe zufällt, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last; doch haben die Gläubiger das Recht, ihre Zahlung aus den zu dieser Erbschaft gehörigen unbeweglichen Gütern zu fodern.

Ist jedoch die Erbschaft dem Manne zugefallen: so bleibt es den Erbschaftsgläubigern unbenommen, aus den dem Ehemanne zuständigen, oder auch selbst aus den zur Gemeinschaft gehörigen Gütern ihre Bezahlung zu fodern; wiewohl für diesen zweyten Fall, mit Vorbehalt der alsdann der Ehegattin oder deren Erben gebührenden Vergütung. (a)

1413. Ist eine aus lauter unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft der Ehegattin zugefallen, und hat diese solche mit Einwilligung ihres Ehemannes angetreten: so können die Erbschaftsgläubiger aus allen der Ehegattin für ihre Person zustehenden Gütern ihre Bezahlung suchen; ist aber die Erbschaft von der Ehegattin nur zu Folge einer, nach vorgängiger Weigerung des Ehemannes, ausgewirkten gerichtlichen Erlaubniß angenommen worden: so können die Gläubiger, wenn die zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Güter nicht hinreichen, sich nur bloß an die Substanz des übrigen der Frau für ihre Person zuständigen Vermögens halten. (3)

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Clermont, art. 186. Orléans, art. 187. Perche, art. 202. Peronne, art. 118.

(2) De Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 92. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. n. 260 et 261. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32 art. 22.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 3. sect. 2. distinct. 3. n. 7. 13 et 15. — René Chopin, sur la coutume de Paris, liv. 2. tit. 1. n. 13. — Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 29. 23 et 24. — Orléans, art. 201.

Digitized by Google

1414. Besteht die Einem der Ehegatten zugefallene Erbschaft theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern: so fallen die darauf haftenden Schulden der Gemeinschaft nur nach Verhältniß des Beytrags zur Last, der vom Mobiliarvermögen zur Tilgung der Schuld hergegeben wird, und zwar nach Verhältniß des beweglichen Vermögens zum unbeweglichen.

Dieser verhältnißmäßige Beytrag wird nach Maasgabe des Inventariums bestimmt, das der Mann fertigen lassen muß, und zwar entweder für sich selbst, wenn der Erbfall ihn persönlich betrifft, oder, wenn von einer der Ehegattin zugefallenen Erbschaft die Rede ist, als derjenige, unter dessen Aufsicht und Genehmigung seine Ehefrau handelt. (1)

1415. In Ermangelung eines Inventariums und in allen Fällen, wo dessen Mangel der Ehegattin Nachtheil bringt, bleibt es ihr oder ihren Erben unbenommen, nach Auflösung der Gütergemeinschaft auf die ihr rechtlich zukommende Vergütung Anspruch zu machen, und selbst, sowohl durch Urkunden und schriftliche Familiennachrichten, als durch Zeugen, und im Nothfalle durch den gemeinen Ruf zu beweisen, worin das nicht inventirte Mobiliarvermögen bestanden, und welchen Werth es gehabt habe.

Der Ehemann wird zu diesem Beweise nie gelassen. (2)

1416. Das, was im 1414ten Artikel verordnet ist, verhindert die Gläubiger einer theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern bestehenden Erbschaft nicht,

(1) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 3. sect. 2. distinct. 3. n. 4. 5. 11. 6. Duplessis sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 3. De Renusson, de la communauté, part. 1 ch 12. n. 11.

(2) S. Blois, art. 185. Bretagne, art. 581. Bar 87. Troyes, art. 109.

nicht, ihre Befriedigung aus den zur Gemeinschaft gehörigen Gütern zu fodern, es sey nun die Erbschaft dem Manne oder der Frau zugefallen, sobald letztere mit Bewilligung des Ehemannes die Erbschaft angetreten hat; und zwar dieß alles mit Vorbehalt der gegenseitigen Vergütungen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Erbschaft von der Ehegattin nur zu Folge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß angenommen; jedoch das hierzu gehörige bewegliche Vermögen mit dem zur Gemeinschaftsmasse gehörigen, ohne vorgängiges Inventarium vermischt worden ist. (1)

1417. Ist die Erbschaft, nach erfolgter Weigerung des Mannes, nur vermöge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß von der Frau angenommen, und ein Inventarium errichtet worden: so können die Gläubiger ihre Befriedigung nur von den zur Erbschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und wenn diese nicht hinreichen, bloß von der Substanz des der Ehegattin für ihre Person zustehenden übrigen Vermögens suchen. (2)

1418. Die im 1411ten und den folgenden Artikeln festgesetzten Regeln sind auf die einer Schenkung anklebenden Schulden und auf Erbschaftsschulden gleich anwendbar.

1419. Die Bezahlung solcher Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Ehemannes gemacht hat, können die Gläubiger theils aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse, theils aus dem dem Manne oder der Frau besonders zuständigen Vermögen verlangen; doch muß

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 22 et 23. — De Renusson, de la communauté part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 24. — De Renusson de la communauté, part. 2. ch. 12. n. 20. 24 et 25. — Orleans, art. 202.

deshalb die Gemeinschaftsmasse, oder der Ehemann entschädigt werden. (1)

1420. Jede Schuld, die von der Ehefrau nur zu Folge einer vom Manne erhaltenen General- oder Specialvollmacht gemacht worden ist, fällt der Gemeinschaftsmasse zur Last (Art. 2123.), und der Gläubiger kann die Bezahlung weder von der Frau, noch aus ihrem persönlichen Vermögen verlangen. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Vermögensmasse und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen.

1421. Der Mann verwaltet die zur Gemeinheit gehörigen Güter allein.

Er kann dieselben ohne Zuthun der Frau verkaufen, veräußern und verpfänden. (Art. 1554.) (3)

1422. Auf unentgeltliche Art kann er über das unbewegliche Vermögen der Gemeinheit nicht verfügen, eben so wenig über das ganze Mobiliarvermögen oder eine Quote desselben; ausgenommen dann, wenn es zur Versorgung (établissement) der aus dieser Ehe erzeugten Kinder geschieht.

Uebrigens kann er auf unentgeltliche Art über ein-

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. art. 1. §. 5.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 1. — Arg. ex l. 20. D. mand.

(3) Paris, art. 225. Anjou, art. 269. Blois, ch. 15. art. 170. Maine, art. 504. Troyes, tit. 5. art. 81. Vermandois, art. 18. Orléans, art. 193. Rheims, art. 239. Chauny, art. 1. Poitou, art. 244. Xaintonge, tit. 8. art. 67. Bourbonnais, ch. 21. art. 256. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 52. art. 64.

Digitized by Google

zelne bewegliche Gegenstände verfügen; nur darf er sich dabey den Nießbrauch nicht vorbehalten. (1)

1423. Die vom Ehemanne durch letztwillige Verordnungen gemachten Schenkungen dürfen den Antheil, den der Mann an der gemeinschaftlichen Vermögensmasse hat, nicht überschreiten.

Hat er auf diese Art einen in die Gemeinschaft gehörigen Gegenstand jemanden ausgesetzt: so kann der Beschenkte dieselbe nur dann in Natur verlangen, wenn dieser Gegenstand bey der Verlooßung der Erbtheile den Erben des Mannes zufällt. Fällt aber dieser Gegenstand nicht in das Loos dieser Erben: dann hat der Legatar aus dem Antheile, der den Erben des Ehemannes von der Gütergemeinschaft zusteht, und aus dem persönlichen Vermögen des letztern, die Vergütung des ganzen Werths der geschenkten Sache zu fodern. (2)

1424. Geldbußen, in welche der Ehemann durch ein Verbrechen verfallen ist, das den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, können aus dem zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Vermögen beygetrieben werden; doch bleibt der Frau die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Geldbußen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur bloß aus der Substanz der ihr für ihre Person zuständigen Güter beygetrieben werden. (3)

(1) S. Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 65. Anjou, art. 289. Maine, art. 504. Lodunois, ch. 26. art. 6. — Das Gegentheil S. Paris. art. 225. Orleans, art. 195.

(2) Paris, art. 296. Auxerre, art. 200 et 237. Cambray, tit. 7. art. 7. Clermont, art. 153. Melun, art. 242. Mantes, art. 122 et 157. Troyes, art. 84.

(3) S. Louet et Brodeau lett. C., ch. 35 et 52. Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 38. — Le Prestre, cent. 2. ch. 98. Bacquet, des droits de justice, ch. 15. n. 90. Le Brun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 5. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 46 et 51. — Gegen Bretagne, art. 657. Maine, art. 169. Anjou, art. 145.

Digitized by Google

1425. Verurtheilungen, welche wider einen der beyden Ehegatten wegen eines Verbrechens erfolgt sind, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur dessen Antheil an der Gütergemeinschaft und dessen persönliches Vermögen. (1)

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes, selbst unter gerichtlicher Genehmigung, geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter, ausgenommen, wenn sie als Kauf- und Handelsfrau und in Geschäften ihrer Handlung contrahirt. (Art. 220.) (2)

1427. Eine Frau kann, ohne vorher erlangte gerichtliche Erlaubniß, sogar um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu befreyen, noch um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sich weder selbst verbindlich machen, (Art. 1431.) noch die Güter der Gemeinheit veräußern. (3)

1428. Der Mann hat die Verwaltung über das das ganze persönliche Vermögen der Frau.

Er kann alle Mobiliar- und possessorische Klagen, welche der Frau zustehen, allein anstellen.

(1) S. Dumoulin, sur l'art. 12. de la commune de Laon. — Die neuern Rechtsmeinungen sind gegründet auf das Arret du parlement de Paris de 1552. beym Papon, liv. 5. tit. 10. n. 7. — Orléans, art. 209. Auxerre, art. 28. Vermandois, art. 12 et 15. Blois, ch. 13. art. 181. Bourbonnais, ch. 21. art. 266. Nivernais, tit. des confiscat. art. 5. — Brodeau sur Loüet, lett. C. ch. 35 et 52. — Arg. ex l. 9. in pr. C. de bon. praescript. l. 63. §. ult. D. pro socio. l. 22. C. de poenis.

(2) Nivernais, tit. 25. art. 1. Paris, art. 234 et 236. Rheims, art. 13. Melun, art. 213. Blois, art. 181.

(3) S. das Gegentheil. Paris, art. 225. Artois, art. 86. Berry, tit. 1. art. 16. 17 et 21. Blois, art. 3. Bourbonnais, art. 171. Montargis, ch. 4. art. 4. Nivernais, ch. 25. art. 1. Orleans, art. 194. Perche, art. 109. Poitou, art. 225. Sedan, art. 99. Tours, art. 239. Normandie, art. 541. l. 73. §. 1. l. 20. D. de iure dott. l. 21. §. 1. D. ad SC. Vellei. l. 21. D. sol. matr.

Ohne Bewilligung seiner Ehefrau darf er die derselben für ihre Person zugehörigen unbeweglichen Güter nicht veräußern.

Er ist für jeden Verfall der seiner Frau für ihre Person zugehörigen Güter verantwortlich, in so fern er diesen Verfall durch Unterlassung der zu deren Erhaltung erfoderlichen Vorkehrungen verursacht hat. (1)

1429. Pachtcontracte, welche der Mann auf länger, als neun Jahre, über die Güter seiner Frau geschlossen hat, sind, wenn immittelst die Gütergemeinschaft aufhört, für die Frau und deren Erben nicht länger, als für die noch fehlende Zeit verbindlich, sowohl wenn dieser neunjährige Zeitraum für die Partheyen zum ersten Male, als wenn er zum zweyten Male angefangen und noch nicht völlig abgelaufen ist, und sofort: dergestalt, daß der Pachter jedesmal nur so lange im Genuß bleibt, als die bereits angefangene neunjährige Pachtzeit noch nicht abgelaufen ist. (Art. 1718.) (2)

1430. Wenn der Ehemann über Güter der Frau, und zwar über ein Landgut länger als drey, über ein Haus länger als zwey Jahr vor dem Ende der laufenden Pachtzeit einen Pachtcontract geschlossen oder solchen erneuert hat: so sind dergleichen Verpachtungen, sie mögen auf neun Jahre oder auf kürzere Zeit geschlossen seyn, un-

(1) Paris, art. 255. Orléans, art. 195. Blois, ch. 13. art. 178. Berry, tit. 1. art. 20. Troyes, ch. 7. art. 136. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Bourbonnais, ch. 1. art. 235. Anjou, art. 445. Auvergne, ch. 14. art 5. Bourbonnais, art. 254. Calais, art. 28. Clermont, art. 185, Dourdan, art. 182. Estampes, art. 95. Mantes, art. 223. Montfort, art. 125. Nivernais, ch. 33. art. 4. Peronne, art. 125. Sedan, tit. 4. art. 91. Senlis, 207. Paris, art. 226 et 228. l. 3. C. de rei vind. l. 2. C. de reb. alien. non alienand. l. 53. D. sol. matr. l. 7. §. 2. D. de iure delib. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 67 et 68.

(2) Paris, art. 227. — Arg. ex l. 25. §. 4. D. solut. matr. et l. 3. §. 6. D. de iure fisci. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 69.

Digitized by Google

gültig, soweit sie nicht vor Aufhebung der Gütergemeinschaft angetreten worden sind. (1)

1431. Eine Ehefrau, die in Angelegenheiten der Gütergemeinschaft oder ihres Mannes sich solidarisch mit ihrem Manne verpflichtet, wird in Ansehung des letztern nur blos als Bürgin *) betrachtet. Für die von ihr übernommene Verbindlichkeit muß sie entschädigt werden. (2)

1432. Hat der Mann, bey einem von seiner Frau geschehenen Verkaufe eines ihr persönlich zugehörigen unbeweglichen Gutes entweder solidarisch oder auf andere Art die Gewähr übernommen: so ist er, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, gleichfalls berechtigt, den Regreß wider sie zu nehmen, und sich deshalb entweder an ihren Antheil an der Gütergemeinschaft, oder an das ihr für ihre Person gehörige Vermögen zu halten. (3)

1433. Ist ein unbewegliches Gut, das einem von beyden Ehegatten zugehörte, verkauft, oder sind Dienstbarkeiten, zu welchen ein von ihnen zugehöriges Grundstück berechtigt war, mit Geld losgekauft worden, und ist das Kaufgeld in die zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögensmasse gefallen, und nicht anderweit angelegt worden: so hat derjenige Ehegatte, dem entweder das verkaufte unbewegliche Gut, oder die abgelößte Grundgerechtigkeit zugehörte, dieses Kaufgeld aus der Gemeinschaft zum Voraus zu empfangen. (4)

1434. In Ansehung des Ehemannes wird dieß Kaufgeld für wiederangelegt angenommen, wenn derselbe bey einer neuen Erwerbung erklärt hat, sie sey mit dem, aus

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 70.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 2.

(3) Arg. ex l. 10. §. 11. D. mand.

(4) Paris, art. 252. Orleans, art. 192.

*) Hier weicht also das Französische Recht vom Römischen ab. Denn die Bürgschaft ist hier der Frau unbedingt gestattet. E.

Digitized by Google

dem, ihm für seine Person zugehörig gewesenen unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelde und in der Absicht geschehen, um für anderweite Anlegung jener Summe zu gelten. (1)

1435. Die Erklärung des Mannes, daß der Ankauf mit dem aus einem von der Frau verkauften unbeweglichen Gute gelößten Gelde geschehen sey, und daß die Absicht dahin gehe, das Geld auf diese Weise wieder anzulegen, ist nicht hinreichend, soweit diese Wiederanlegung von der Ehegattin nicht förmlich angenommen worden ist. Hat sie solche nicht angenommen: so hat sie bey der Auflößung der Gütergemeinschaft bloß das Recht auf Vergütung der aus dem Verkauf ihres unbeweglichen Gutes gelößten Kaufgelder. (2)

1436. Das Kaufgeld für ein dem Manne zugehörig gewesenes unbewegliches Gut wird bloß aus der Masse des gemeinschaftlichen Vermögens vergütet; das Kaufgeld für ein der Frau gehörig gewesenes unbewegliches Gut muß, soweit das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, aus des Mannes persönlichem Vermögen ersetzt werden. Auf alle Fälle erfolgt die Vergütung nur nach Maßgabe des erfolgten Verkaufs, was auch immer über den Werth des veräußerten unbeweglichen Gutes etwa angeführt werden mag. (3)

1437. So oft aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse eine Summe genommen wird, entweder um für einen von beyden Ehegatten solchem allein und persönlich angehende Schulden oder Lasten abzutragen, zum Beyspiele, wenn damit das Kaufgeld eines ihm zugehöri-

(1) Bourbonnais, tit. 21. art. 239.

(2) Bourbonnais, tit. 21. art. 239. Sens, art. 277. Nivernais, ch. 23. art. 31. — Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 8 et liv. 3. sect. 1. distinct. 2. n. 72. Pothier, de la communauté, l. 12. C de iure dott.

(3) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 1. art. 1. §. 1. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 2.

Digitized by Google

gen unbeweglichen Gutes ganz oder zum Theile bezahlt oder Grundlasten abgelößt werden sollen; oder um das persönliche Eigenthum des Ehegatten wieder zu erlangen, zu erhalten oder zu verbessern; und überhaupt so oft einer von beyden Ehegatten einen persönlichen Vortheil aus den gemeinschaftlichen Gütern gezogen hat, ist er dafür Vergütung zu leisten verpflichtet. (1)

1438. Haben Aeltern ihr gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet, ohne den Antheil auszudrücken, den jedes von ihnen hierzu beytragen wollte: so wird angenommen, es habe jedes von ihnen die Hälfte der Ausstattung hergegeben; diese mag nun in Gegenständen, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in Gütern, die einem von beyden Ehegatten für dessen Person zugehörten, bestanden haben.

Im zweyten Falle hat der Ehegatte, dessen eigenes unbewegliches oder anderes Gut zur Ausstattung ausgesetzt worden ist, einen Anspruch an das Vermögen des andern, auf Entschädigung für die Hälfte der besagten Aussteuer, und zwar nach Maßgabe des Werthes, den die dazu hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung gehabt hat. (2)

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kinde aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gegeben hat, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau ist in dem Falle, wo sie die Gemeinschaft annimmt, verbunden, die eine Hälfte der Ausstattung zu tragen, der Mann müßte denn ausdrücklich erklärt haben,

(1) Paris, art. 244 et 245. Anjou, art. 286 et 293. Maine, art. 502 et 512. Sens, art. 278. Melun, art. 220. Montfort-Lamoury, art. 136. Renusson, traité des propres, ch. 4. sect. 11. traité de la communauté, part. 2. ch. 3. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 7. n. 615 et seqq. Pothier de la commun. part 4. ch. 1. sect. 2. art. 1. 2. 3. 4.

(2) S. Pothier. de la communauté, part 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 6. Renusson de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 15.

Digitized by Google

ben, daß er sie ganz, oder doch für mehr, als zur Hälfte, übernehme. (1)

1440. Die Gewährleistung der Aussteuer liegt allezeit demjenigen ob, der sie ausgesetzt hat. Die Zinsen davon laufen, selbst wenn eine Zahlungsfrist gesetzt wäre, von dem Tage an, da die Ehe geschlossen wurde; dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen Folgen derselben.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod (Art. 2627.), 3) durch Ehescheidung, 4) durch Scheidung von Tisch und Bette (Art. 311.), 5) durch Gütersonderung. (3)

1442. Die Unterlassung der Inventur nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beyden Ehegatten bewirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; und es steht den Interessenten frey, die nöthigen Vorschritte in Ansehung des Bestandes der gemeinschaftlichen

(1) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 12 et ch. 13. n. 5. Argou, tom. 2. liv. 3. ch. 8. Entgegengesetzt Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 1. n. 15.

(2) L. 41. in pr. l. 94. D. de iure dot. l. 1. l. 81. §. 1. C. eod. tit. l. un. §. 1. C. de rei ux. act. l. 17. in pr. et §. 1. D. soluto matr. — Das Versprechen einer Aussteuer genoß nach dem römischen Rechte so große Begünstigungen, daß, wer sich irrigerweise für den Schuldner einer Weibsperson hielt, und, um sich von seiner vermeintlichen Verbindlichkeit loszumachen, ihr Mitgift versprach, der Zahlung derselben an den Mann nicht ausweichen konnte. C. l. 9. §. 1. D. de condict. c. d. l. 78. §. 5. D. de iure dot. — Eine Frau, welche Mitgift versprochen hatte, wurde mit der Ausflucht des SC. Vellei. nicht gehört. C. l. 12. l. 25. C. ad SC. Vellei.

(3) L. 59. l. 63. §. 8. 10. D. pro socio.

Digitized by Google

Güter und Effecten zu thun, welcher sowohl durch Urkunden, als durch gemeinen Ruf dargethan werden kann.

Sind minderjährige Kinder vorhanden: so zieht überdieß die Unterlassung der Inventur für den überlebenden Ehegatten den Verlust des Genusses ihrer Einkünfte nach sich, und der Nebenvormund, der ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, ist nebst ihm solidarisch verpflichtet, für Alles das zu haften, wozu der Ueberlebende zum Besten der Minderjährigen verurtheilt werden kann. (1)

1443. Auf Gütersonderung kann die Ehefrau nur gerichtlich antragen, wenn ihr Einbringen in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Lage der Angelegenheiten des Mannes befürchten läßt, daß dessen Vermögen nicht hinreiche, um die Ansprüche und das Einbringen der Frau zu decken (Art. 1563. Handelsgesetzb. Art. 65. u. f. Art. 544. u. f. Civilgerichtsordn. Art. 865. u. f.)

Jede freywillige Gütersonderung ist ungültig. (2)

1444. Die Gütersonderung ist, selbst wenn gerichtlich darauf erkannt wäre, ungültig, wenn sie nicht durch wirkliche, mittelst einer öffentlich beglaubigten Urkunde bestätigte Befriedigung der Ansprüche und durch Auslieferung des Einbringens der Ehefrau vollzogen worden ist, soweit hierzu das Vermögen des Mannes hinreicht; oder dafern nicht wenigstens in den ersten vierzehn Tagen nach Eröffnung des Urthels mit den Vollziehungsmaaßregeln der Anfang gemacht und seitdem ununterbrochen damit fortgefahren worden ist. (Civilg. Ordn. Art. 872.) (3)

(1) Gegen Paris, art. 240. Bourbonnais, tit. 22. art. 270. Berry, tit. 18. art. 19. Blois, art. 185. Orléans, art. 216.

(2) Arg. ex l. 24. l. 22. §. 8. D. solut. matr. Novell. 97. c. 6. l. 29. l. 30. C. de iure dotr. — Orléans, art. 198. Berry, ch. 1. art. 49.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 85.

1445. Jede Gütersonderung muß, ehe sie vollzogen wird, öffentlich in einer hierzu bestimmten, in dem Hauptsaale des Gerichtes erster Instanz, und überdieß, wenn der Ehegatte ein Krämer, Banquier, oder Kaufmann ist, an dessen Wohnorte, im Saale des Handelsgerichts angebrachten Tabelle bekannt gemacht werden, und zwar bey Vermeidung der Ungültigkeit der Execution.

Ein Urthel, in welchem auf Gütersonderung erkannt wird, hat rückwirkende Kraft bis zu dem Tage, an welchem um dieselbe angesucht worden ist. (1)

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein Foderungen haben, können, ohne deren Einwilligung, nicht auf Gütersonderung antragen.

Wenn jedoch der Mann fallit wird, oder in Verfall des Vermögens geräth, dann steht ihnen frey, nach Verhältniß ihrer Anfoderungen, die Rechte ihrer Schuldnerin auszuüben. (2)

1447. Die Gläubiger des Mannes können die Gütersonderung, wenn auf dieselbe zum Nachtheil ihrer Rechte erkannt, selbst wenn sie vollstreckt ist, gerichtlich anfechten; es steht ihnen sogar frey, beym Verfahren über die auf Gütersonderung gerichtete Klage, als Intervenienten (Civilger. O. Art. 339. 474.) aufzutreten, und derselben zu widersprechen. (3)

1448. Eine Frau, welche die Gütersonderung ausgewirkt hat, muß nach dem Verhältniß, in welchem ihr Vermögen zum Vermögen ihres Mannes steht, zu den Haushaltungskosten sowohl, als den Erziehungskosten ihrer gemeinschaftlichen Kinder beytragen.

(1) Orléans, art. 198. Dunois, art. 58. Sedan, art. 97. Berry, ch. 1. art. 48. Bourbonnais, ch. 10. art. 75. Ordonnance von 1673. tit. 8.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 87.

(3) Tot. tit. D. quae in fraud. cred.

Ist dem Manne nichts übrig geblieben, so muß sie diese Kosten allein tragen. (1)

1449. Eine Ehefrau, die von Tisch und Bette und zugleich in Ansehung der Gütergemeinschaft, oder auch in Ansehung der letztern allein, vom Ehemanne getrennt ist, erhält die freye Verwaltung ihres Vermögens wieder.

Sie kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen und und es veräußern.

Ihre unbeweglichen Güter kann sie nicht veräußern, ohne dazu die Einwilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser solche verweigert, gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben. (2)

1450. Der Ehemann hat für den Mangel der Anlegung, oder anderweiten Unterbringung der aus einem von der Frau nach der Trennung unter gerichtlicher Genehmigung verkauften unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelder nicht zu haften, dafern er nicht bey dem Vertrage mitgewirkt, oder die Gelder erwiesener maaßen in Empfang genommen, oder in seinen Nutzen verwendet hat.

Ist der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen: so ist er wegen Unterlassung der Anlegung oder anderweiten Unterbringung verantwortlich. Für die Nutzbarkeit dieser Anlegung aber ist er nicht verantwortlich. (Art. 1576.) (3)

(1) L. 29. C. de iure dott.

(2) L. 29. C. de iure dott. — Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 83. — Bourjon, droit commun de la France liv. 1. part. 4. ch. 4. sect. 4. art. 15 et 17. — Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 30. — Mornac ad l. 23. C. de procur. — Pothier, traité de la puissance du mari sur la personne et les biens de la femme part. 1. sect. 2. art. 1. §. 1. n. 15. ibid. de la communauté part. 3. ch. 1. art. 2. §. 3. n. 522. — Dagegen s. Dunois, art. 58. — Ancienne coutume d'Orléans, art. 171. — Montargis, ch. 8. art. 6. Lorris, art. 7. Sedan, art. 97.

(3) S. Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 84.

1451. Die durch Scheidung von Tiſch und Bette, oder durch bloße Vermögensſonderung aufgelößte Gütergemeinſchaft kann mit Einwilligung beyder Theile wieder hergeſtellt werden.

Allein, dieß kann nicht anders, als mittelſt eines vor Notarien geſchloſſenen Vertrags, geſchehen, welcher zum Protocoll genommen, und von welchem in der im 1445ſten Artikel vorgeſchriebenen Form eine Ausfertigung öffentlich angeſchlagen werden muß.

In dieſem Falle erhält die wiederhergeſtellte Gütergemeinſchaft von neuem ihre Wirkung vom Tage der Verheirathung an, und die Sache kommt in den Stand zurück, als ob niemals eine Gütersonderung erfolgt wäre; doch bleiben die Handlungen gültig, welche in der Zwiſchenzeit in Gemäßheit des 1449ſten Artikels von der Ehefrau unternommen werden konnten.

Jede Uebereinkunft, vermöge deren die Ehegatten die Gütergemeinſchaft unter ſolchen Bedingungen unter ſich wieder herſtellen, die von den anfangs unter ihnen feſtgeſetzten verſchieden ſind, iſt ungültig. (1)

1452. Die Auflöſung der Gütergemeinſchaft, welche durch Eheſcheidung, durch Scheidung von Tiſch und Bette und Gütersonderung zugleich, oder durch bloße Gütersonderung erfolgt iſt, bringt den ſofortigen Anfall der Rechte nicht mit ſich, die der Ehefrau, auf den Fall, daß ſie den Mann überleben würde, ausgeſetzt ſind. Aber ſie behält das Recht, dieſelben beym natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes auszuüben.

(1) Lalande sur Orleans, art. 199. — Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 11. n. 95. — Pothier, de la communauté, part. 5. ch. 1. art. 2. §. 4. n. 588.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme der Gütergemeinschaft, und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie den darauf Bezug habenden Bedingungen.

1453. Nach Auflösung der Gütergemeinschaft bleibt der Ehefrau, so wie deren Erben und Stellvertretern, das Recht, dieselbe anzunehmen, oder Verzicht darauf zu leisten. (Art. 774.) Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig. (*)

1454. Eine Ehefrau, die sich einmal in die Vermögensangelegenheiten der Gütergemeinschaft, (als solcher) eingemischt hat, kann darauf sodann weiter nicht Verzicht leisten. (Art. 792.)

Doch gelten bloß auf Verwaltung und Erhaltung der Güter abzweckende Handlungen nicht für Einmischung. (Art. 779.) (*)

1455. Wenn eine volljährige Frau in einer Urkunde die Eigenschaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinschaft angenommen hat (Art. 778.): so kann sie darauf

(1) Bourjon, droit commun de la France, liv. 5. part. 4. ch. 5. sect. 1. n. 2. Paris, art. 237. Amiens, art. 99. Bourbonnais, ch. 21. art. 245. l. 2. D. de jure dott. Gleiche Grundsätze enthält das arrêt du 5. avr. 1597. S. Pelens liv. 5. art. 61. — Die Erlaubniß, auf Gütergemeinschaft Verzicht leisten zu dürfen, war nach den ältern Französischen Rechten nur Ehefrauen nachgelassen. S. ane. coutume de Paris, art. 115. —, Bouteiller somme rurale, liv. 2. tit. 22. — Nach der Meinung unsrer alten Praktiker war dieß Privilegium zum Besten derjenigen Ehefrauen eingeführt worden, deren Männer ihre Vermögensumstände durch Reisen nach Palästina zerrüttet hatten. S. Charondas sur Bouteiller liv. 2. tit. 21. — Nach dem durch die Arrêts eingeführten rechtlichen Herkommen ward dieses Recht zur Verzichtleistung auf Gütergemeinschaft auf alle Weiber ohne Unterschied des Standes ausgedehnt; dieß Herkommen wurde durch den 237. Art. der neuen coutume de Paris bestätigt und bildete das gemeine Französische Recht. — S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 5. part. 4. ch. 5. sect. 2. art. 5. — Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 1. n. 9.

(2) Paris, art. 237. Calais, ch. 3. art. 57. Rheims, art. 270. Amiens, art. 99. Arg. ex l. 20. in pr. et §. 1. D. de adquir. vel om. haer. l. 1. C. de repud. v. abst. haer. l. 3. C. de iure delib.

Digitized by Google

nicht weiter Verzicht leisten, auch dagegen nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, selbst dann nicht, wenn sie diese Eigenschaft vor Fertigung des Inventariums angenommen hätte; es müßte denn von Seiten der Erben des Mannes Betrug oder Gefährde (dolus) Statt gefunden haben. (1)

1456. Wenn die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes die Freyheit behalten will, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu leisten: so muß sie innerhalb drey Monaten, vom Todestage des Mannes an gerechnet, ein getreues und genaues Inventarium des Ganzen zur Gütergemeinheit gehörigen Vermögens aufnehmen lassen, wobey die Erben des Mannes gehört, oder doch dazu gehörig vorgeladen werden müssen.

Beym Schluß dieses Inventariums muß sie vor dem öffentlichen Beamten (Notar), der dasselbe aufgenommen hat, eidlich erhärten, daß es aufrichtig und wahr sey. (2)

1457. Binnen drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß sie bey der Gerichtsschreiberey des Gerichtes erster Instanz, (Art. 784. 793. Civ. G. O. Art. 997.) in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hatte, ihre Verzichtleistung erklären; diese Erklärung muß in das zur Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften bestimmte Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden. (3)

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 5. part. 4. ch. 5. dist. 3. art. 18. — Wäre die Frau unmündig, so könnte sie in Ansehung des geschehenen Beytritts zur Gütergemeinschaft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Arg. ex l. 7. §. 5. D. de minor. l. 1. C. si min. ab. haer. se abst. — l. 11. §. 5. D. de min. l. 9. C. de in integr. rest.

(2) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 5. part. 4. ch. 5. distinct. 2. n. 28.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 445. — Ordonn. von 1667. tit. 7. art. 1 et 5. Nach altem Französischem Herkommen legte eine Frau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten wollte, ihre Schlüssel, ihre Geldtasche und ihren Gürtel am Grabe ihres Mannes nieder. S. Charl. Loyseau du déguerpissement liv. 4. ch. 2. n. 5. So leistete nach der Chronik von Monstrelet liv. 1. ch. 17. die Wittwe des Herzogs von Bourgogne, der im Jahr 1362 gestorben war, auf dessen bewegliche Güter Verzicht, indem

1458. Die Wittwe kann nach Beschaffenheit der Umstände beym Civilgerichte um Verlängerung der ihr im vorstehenden Artikel zur Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft vorgeschriebenen Frist ansuchen. Diese Fristverlängerung ist ihr nach Befinden der Umstände zu ertheilen; doch müssen die Erben des Mannes dabey gehört, oder doch zuvor deshalb gehörig vorgeladen worden seyn. (1)

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie derselben in der obbestimmten Frist nicht entsagte, keinesweges verloren, (Art. 798. 800.) dafern sie nämlich sich in die Angelegenheiten der Gemeinschaft nicht eingemischt, und ein Inventarium errichtet hat. Nur so lange, bis sie Verzicht geleistet hat, kann sie als Gemeinschaftstheilhaberin vor Gerichte belangt werden, und sie ist die dießfalls bis zu ihrer Entsagung von ihr veranlaßten Kosten zu erstatten verbunden.

Ist das Inventarium vor Umlauf der drey Monate geschlossen worden: so kann sie, sobald die vierzig Tage nach dessen Abschlusse verstrichen sind, gleichfalls belangt werden. (2)

1460. Eine Wittwe, welche zur Gütergemeinschaft gehörige Gegenstände unterschlagen oder verheimlicht hat, wird, ihrer Verzichtleistung ungeachtet, für Gemeinschaftstheilhaberin erklärt. Ein Gleiches findet in Ansehung ihrer Erben Statt. (Art. 801.) (3)

1461.

sie auf den Sarg (bey den Exequien) ihren Gürtel, ihre Geldtasche und Schlüssel dem Herkommen gemäß niedergelegt und darüber ein Notariatsinstrument foderte. Von dieser alten Gewohnheit findet man noch in mehrern Coutumes Spuren. S. Meaux, ch. 9. art. 32. Vitry, art. 91. Châlons, Chaumont.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. art. 2. §. 3. n. 555. 556 et 558.

(3) Calais, ch. 32. art. 18. Bourbonnais, ch. 21. art. 146. Rheims, art. 274. Laon, art. 46. Châlons, art. 31. Vermandois, art. 26.

Digitized by Google

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium errichtet oder beendigt zu haben: so wird ihren Erben zu Errichtung oder Schließung des Inventariums, vom Todestage der Wittwe an, eine anderweite dreymonatliche Frist verstattet; und nach dem Abschlusse des Inventariums eine Bedenkzeit von vierzig Tagen gegeben.

Stirbt die Wittwe nach Endigung des Inventariums: so haben deren Erben vom Todestage der Wittwe an, als Bedenkzeit, eine anderweite Frist von vierzig Tagen.

Uebrigens können sie auf die Gütergemeinschaft in den obbestimmten Formen Verzicht leisten, und der 1458ste und 1459ste Artikel sind auf sie anwendbar. (1)

1462. Die Verordnungen des 1456sten und der folgenden Artikel sind auf die Ehefrauen der für bürgerlich todt zu achtenden Männer anwendbar, von dem Augenblicke an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

1463. Hat eine völlig, oder bloß von Tisch und Bette geschiedene Frau, nicht binnen drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem das Endurthel auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette gesprochen ist, die Gütergemeinschaft angenommen: so wird dafür gehalten, sie habe darauf Verzicht geleistet; dafern sie nicht noch während der ersten Frist, nach deshalb dem Manne zuvörderst vergönntem Gehör, oder dessen vorgängiger behöriger Vorladung, eine anderweite Frist Gerichtswegen ertheilt erhalten hat.

1464. Den Gläubigern der Frau steht frey, die zum Nachtheile ihrer Anfoderungen von ihr oder ihren Erben erfolgte Verzichtleistung anzufechten, und die Gemeinschaft in ihrem eignen Namen anzunehmen. (2)

Melun, art. 217. Arg. ex l. 71. §. 3. 4 et 9. D. de acquir. v. omitt. haer. l. 6. D. de his quae vt ind. auff.

(1) Vermandois, art. 26.

(2) Arg. ex tit. D. quae in fr. cred.

Digitized by Google

1465. Die Wittwe mag die Gütergemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten, so ist sie berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, von den wirklich vorhandenen Vorräthen so viel zu nehmen, als zum Unterhalte für sie und ihr Hausgesinde erfoderlich ist, und, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, zu diesem Behuf für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse ein Darlehn aufzunehmen; doch hat sie sich dieses Rechts mit Maaße zu bedienen.

Für die in einem, entweder unter der Gemeinschaft begriffenen, oder den Erben des Mannes zugehörigen Hause etwa gehabte Wohnung ist sie zu keinem Miethzinse verbunden; hatten aber die Ehegatten das Haus, das sie in diesem Zeitpunkte, da die Gütergemeinschaft aufgelößt wurde, bewohnten, bloß miethweise inne: so hat die Ehegattin während der erwähnten Fristen zur Bezahlung des Miethzinses nichts beyzutragen, sondern dieser wird aus der Masse genommen. (Art. 1570. n. 2.) (1)

1466. Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelößt, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der überlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen. (2)

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme.

1467. Wenn die Gütergemeinschaft von der Frau oder ihren Erben angenommen ist: so theilt man das

(1) Rheims, art. 247. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. §. 5. n. 570 et 571.

(2) Arg. ex l. 24. D. de verb. signif.

Activvermögen und übernimmt die Schulden auf nachstehende Art. (Art. 878.)

§. I.

Von der Theilung des Activvermögens.

1468. Die Ehegatten oder deren Erben conferiren zur Masse des vorhandenen Vermögens alles, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im 2ten Abschnitte des 1ten Theils gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln. (Art. 843. 1406. 1435. u. f.)

1469. Jeder Ehegatte, oder dessen Erbe conferirt ebenfalls die aus der Gemeinschaft herausgezogenen Summen, oder den Werth der Güter, welche der Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe, oder bloß für seine Person allein ein gemeinschaftliches Kind auszustatten. (1)

1470. Aus der Vermögensmasse empfängt jeder Ehegatte oder sein Erbe Folgendes zum Voraus:

1) sein eignes Vermögen, das nicht in die Gütergemeinschaft gekommen ist, dafern es in Natur vorhanden ist, oder Statt dessen dasjenige, was zum Ersatz des veräußerten neu erworben worden ist;

2) den Werth seiner unbeweglichen Güter, welche während der Dauer der Gütergemeinschaft veräußert und nicht ersetzt worden sind;

3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Entschädigungen. (2)

(1) Bourbonnais, ch. 21. art. 254. Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 16.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 6. dist. 1. n. 1. Paris, art. 232. Orleans, art. 192. Brodeau sur Loüet, lett. R. ch. 30.

1471. Die Vorausnahme gebührt zuvörderst der Frau vor dem Manne.

In Ansehung der Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, geschieht solche zuvörderst aus der Baarschaft, dann aus dem Mobiliarvermögen, und soweit beydes nicht hinreicht, aus den zur Gemeinschaft gehörigen unbeweglichen Gütern. Im letztern Falle wird der Frau und deren Erben unter den unbeweglichen Gütern die Wahl gelassen. (1)

1472. Was der Mann zum Voraus zurückzunehmen hat, gebührt ihm bloß aus dem zur Gemeinschaft gehörigen Vermögen.

Die Frau aber und deren Erben sind berechtigt, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, sich in Ansehung dessen, was sie zurückzufodern haben, an das eigene besondere Vermögen des Mannes zu halten. (2)

1473. Was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den Ehegatten zu erstatten und zu ersetzen, und was von diesen an das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen an Vergütung und Entschädigung gezahlt werden muß, das ist, kraft des Gesetzes (ipso iure), von dem Tage an zu verzinsen, da die Gütergemeinschaft aufgehoben worden ist. (3)

1474. Sobald beyde Ehegatten Alles, was ihnen zum Voraus gebührt, aus der Masse empfangen haben, wird der Ueberrest unter ihnen oder deren Stellvertretern in zwey gleiche Theile getheilt. (4)

1475. Haben die Erben der Frau nicht gleiche Entschließung gefaßt, (Art. 782.) und einer die Gütergemeinschaft angenommen, der andere sie abgelehnt: so kann derjenige, welcher annahm, aus den aufs Loos der Frau

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610 et ch. 2. art. 3. n. 701.

(2) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 2. n. 589.

(4) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 701.

Digitized by Google

gefallenen Gütern nicht mehr als den für seine Person gebührenden Erbtheil fodern.

Der Ueberrest bleibt dem Manne, und gegen diesen hat der Verzicht leistende Erbe eben die Rechte, welche die Frau auf den Fall der Entsagung hätte ausüben können, jedoch nur nach Verhältniß des dem Verzichtleistenden für dessen Person gebührenden Erbtheils. (1)

1476. Uebrigens ist die Theilung des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens in Ansehung alles dessen, was deren Formen, die etwanige Versteigerung der Grundstücke, die Wirkungen der Theilung, die hieraus entstehende Gewährleistung und dasjenige betrifft, was auf die Loose herausgezahlt werden muß (les soultes), allen den Regeln unterworfen, welche unter dem Titel: von der Erbfolge in Ansehung der Erbtheilungen festgestellt sind.

1477. Der Ehegatte, welcher von den zur Gemeinschaft gehörigen Gegenständen etwas unterschlagen oder verheimlichet hat, (Art. 801. 1460.) verliert dadurch seinen Antheil an besagten Gegenständen. (2)

1478. Hat nach vollendeter Theilung einer von beyden Ehegatten eine persönliche Foderung an den andern, als: weil etwa die aus seinem Gute gelößten Kaufgelder zu Tilgung einer persönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden sind, oder sonst aus jeder andern Ursache: so macht er seine Foderung an dem Theile geltend, der diesem aus der Gütergemeinschaft zugefallen ist, oder an dessen eigenem besondern Vermögen. (3)

1479. Persönliche Schuldforderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst vom Tage der erhobenen gerichtlichen Klage an Zinsen. (4)

(1) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 577.

(2) Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 2. distinct. 2. n. 31.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 3. n. 680.

(4) Arg. ex l. 17. §. 3. in fin. de usur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 88. D. de reg. iur.

Digitized by Google

1480. Schenkungen, welche etwa ein Ehegatte dem andern gemacht hat, werden bloß aus dem Antheile gereicht, der dem Geschenkgeber an der Gemeinschaft gebührt, und aus dessen eigenem besondern Vermögen. (1)

1481. Die Kosten für die Trauer der Frau fallen den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Der Betrag dieses Trauraufwandes richtet sich nach den Vermögensumständen des Mannes.

Er muß der Frau selbst dann gereicht werden, wenn sie der Gütergemeinschaft entsagt. (2)

§. II.

Vom Passivstande der Gütergemeinschaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden.

1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden von beyden Ehegatten, oder dessen Erben zur Hälfte: die Kosten der Versiegelung, der Inventur, des Verkaufes der Mobilien, der Berechnung, Versteigerung und Theilung machen einen Theil dieser Schulden aus. (3)

1483. Die Frau ist sowohl in Ansehung des Mannes, als in Ansehung der Gläubiger zur Tilgung der auf der Gemeinschaft haftenden Schulden nur bloß nach Verhältniß des von ihr daraus gezogenen Vortheils verpflichtet; dafern nämlich ein richtiges und getreues Inventarium (Civilger. Ordn. Art. 942. 943.) gefertiget, und Alles, was darin enthalten und ihr durch die Theilung zugefallen ist, in Rechnung gebracht worden. (4)

(1) C. Pothier de la comm. part. 4. ch. 1. art. 8. n. 679.

(2) Meaux, ch. 9. art. 51. Bourbonnais, ch. 21. art. 231. Bourgogne, ch. 4. art. 9. Arg. ex l. 22. §. 9. C. de inre delib. l. 12. §. 5. D. de rel. et sumt. fun. l. 3. C. eod. tit. l. 13. C. de neg. gest.

(3) C. Bourjon, droit commun de la France liv. 3. part. 6. ch. 6. sect. 4. art. 19.

(4) Paris, art. 221 et 228. Orléans, art. 187. Rheims, art. 242. Pothier de la commun. part. 4. ch. 1. art. 3. n. 619. Renusson, de la commun. part. 2. ch. 6. n. 10.

Digitized by Google

1484. Der Mann hat für die gesammten von ihm gemachten Schulden der Gemeinheit (Art. 1409. 1112.) zu haften; doch bleibt ihm wegen der Hälfte besagter Schulden der Regreß wider die Frau oder deren Erben vorbehalten. (1)

1485. Er haftet nur für die Hälfte der persönlichen Schulden der Frau, soweit sie der Gemeinschaft zur Last gefallen sind. (2)

1486. Die Frau kann wegen der ganzen ursprünglich von ihr herrührenden Schuldenmasse, welche der Gütergemeinschaft zur Last gefallen ist, belangt werden; doch bleibt ihr in Ansehung der Hälfte dieser Schulden der Regreß wider den Mann oder dessen Erben vorbehalten. (3)

1487. Wenn sich die Ehefrau gleich für eine auf der Gemeinschaft haftende Schuld persönlich verpflichtet hat: so kann sie doch für diese Schuld nur zur Hälfte belangt werden; sie müßte sich denn solidarisch verpflichtet haben. (4)

1488. Eine Frau, welche zur Bezahlung einer Gemeinschaftsschuld mehr als ihre Hälfte beygetragen hat, kann den Ueberschuß vom Gläubiger nicht zurückfodern, ausgenommen, wenn in der Quittung ausdrücklich gesagt wäre, daß dasjenige, was sie gezahlt hat, als ihre Hälfte bezahlt werde. (5) *)

(1) Maine, art. 502. Anjou, art. 507. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 5. Pothier, de la commun. part. 4. art. 1. n. 729.

(2) Melun, art. 216. Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 5. sect. 1. n. 18. Pothier, de la commun. part. 5. art. 1. n. 730.

(3) Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 731.

(4) S. Renusson, de la commun. part. 2. ch. 6. n. 12 et 13. Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 732.

(5) Arg. ex l. 44. l. 19. §. 1. l. 65. §. 9. D. de condict. indeb. Pothier, de la commun. part. 5. art. 3. §. 1. n. 736.

*) Error enim calculi nunquam nocet. E.

1489. Derjenige der beyden Ehegatten, der, kraft einer auf einem ihm bey der Theilung zugefallenen unbeweglichen Gute haftenden Hypothek, auf die ganze Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat wegen der Hälfte dieser Schuld gesetzlich seinen Regreß wider den andern Ehegatten oder dessen Erben. (r)

1490. Vorstehende Verordnungen hindern nicht, daß bey der Theilung dem einen oder dem andern der Theilnehmer *) auferlegt werden könne, eine andere Quote der Schulden, als die Hälfte, zu bezahlen, ja selbst sie ganz zu berichtigen.

So oft einer der Theilenden von den Gemeinschaftsschulden mehr, als wozu er verbunden war, bezahlt hat, kann der, welcher zu viel bezahlt hat, deshalb seinen Regreß an den andern nehmen.

1491. Alles, was vorstehend in Ansehung des Mannes oder der Frau bestimmt ist, hat auch in Ansehung der Erben des einen oder des andern Statt, und diese Erben üben eben die Rechte aus, und sind eben den Ansprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, an dessen Stelle sie treten. (s)

Sechster Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft und deren Wirkungen.

1492. Eine Ehefrau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, verliert alle und jede Rechte auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter und selbst auf das

(r) Orleans, art. 188 et 189. Pothier, de la commun. part. 3. art. 3. n. 759.

(s) Arg. ex l. 25. D. de verb. sign.

*) Vertragsmäßig. E.

das Mobiliarvermögen, das ihrer Seits in die Gemeinschaft gebracht worden ist. (Art. 785)

Sie nimmt nur die zu ihrem Gebrauche gehörige Wäsche und Kleidungsstücke zurück. (1)

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, folgende Gegenstände zurückzunehmen:

1) die ihr zugehörigen unbeweglichen Güter, so fern sie in Natur vorhanden sind, oder das unbewegliche Gut, das an die Stelle eines andern veräußerten unbeweglichen Gutes angeschafft worden ist;

2) das Kaufgeld für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, in so weit dessen Erstattung nicht auf obbestimmte Art geschehen und angenommen worden ist;

3) jede ihr aus der Gemeinschaftsmasse etwa zukommende Entschädigung. (2)

1494. Eine Frau, welche der Gemeinschaft entsagt, ist von allem Beytrage zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Ansehung des Mannes, als der Gläubiger, frey. Letzteren bleibt sie jedoch verpflichtet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verbindlich gemacht hat, oder die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und spätehin zur Gemeinschaftsschuld geworden ist; und mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Mann oder dessen Erben. (3)

1495. Sie kann in Ansehung aller vorerwähnten Klagen und Ansprüche sowohl die Gemeinschaftsmasse, als des Mannes eignes besonderes Vermögen in Anspruch nehmen.

(1) Bourbonnais, art. 245. Chaulny, art. 136. Bar, art. 180. Tours, art. 995.

(2) Vermandois, art. 57. 108 et 111. Ribemont, art. 91. Saint-Quentin, art. 10.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 235. Vermandois, art. 27. Sens, art. 215. Auxerre, art. 191. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 15.

Digitized by Google

Ein Gleiches steht ihren Erben frey, wiewohl mit Ausschluß dessen, was sich auf die Vorausnahme der Wäsche und Kleidung, so wie auf die Wohnung und den während der zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestatteten Frist zu reichenden Unterhalt bezieht, als welche Rechte nur der überlebenden Ehegattin für ihre Person zustehen. (1)

Was wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft auf den Fall Statt finden soll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles Vorstehende soll selbst dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten, oder beyde, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte jedoch die Vermischung des Mobiliarvermögens und der Schulden einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil gewähren, als vermöge des 1098ten Artikels, im Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten, erlaubt ist: so haben des andern Ehegatten Kinder erster Ehe das Recht auf Herabsetzung zu klagen. (2) *)

Zweyter Theil.

Von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und den Verträgen, durch welche die gesetzliche Gemeinschaft modificirt, ja selbst ausgeschlossen werden kann.

1497. Ehegatten steht frey, die gesetzliche Gütergemeinschaft vermittelst aller Arten der Verträge, welche

(1) S. Pothier, de la commun. part. 4. ch. 1. art. 8. sect. 8. n. 680.

(2) S. Edict. von 1556.

*) Darauf zu klagen, daß jener Vortheil dergestalt vermindert werde, daß der ihnen zukommende Pflichttheil unverletzt bleibt (action en retranchement). E.

Digitized by Google

dem 1387sten, 1388sten, 1389sten und 1390sten Artikel nicht entgegen sind, anders zu bestimmen.

Die vorzüglichsten Abweichungen treten dann ein, wenn man sich auf eine der nachstehenden Arten vereinigt:

1) daß die Gütergemeinschaft sich bloß auf die Errungenschaft einschränken soll;

2) daß das damalige oder künftige Mobiliarvermögen entweder gar nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;

3) daß man darunter, ganz oder zum Theil, die jetzigen oder künftigen unbeweglichen Güter begriffen wissen wolle, indem man sie zum Mobiliarvermögen schlägt (par la voie de l'ameublissement).

4) daß jeder der Ehegatten die vor der Ehe gemachten Schulden für sich allein bezahlen soll;

5) daß die Ehegattin, im Fall sie der Gütergemeinschaft entsagt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey und ohne Abzug zurücknehmen darf;

6) daß der Ueberlebende etwas zum Voraus haben soll;

7) daß die Ehegatten nicht jedes gleichen Theil (an der Gemeinschaftsmasse) haben sollen;

8) daß unter ihnen eine allgemeine (uneingeschränkte) Gütergemeinschaft Statt haben soll.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft eingeschränkt ist.

1498. Wird unter den Ehegatten ausgemacht, daß ihre Gütergemeinschaft sich nur auf die Errungenschaft einschränken soll: so ist anzunehmen, daß sie dadurch die dermaligen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen.

Digitized by Google

und ihr beyderseitiges jetziges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gemeinschaft ausschließen wollen.

In diesem Falle beschränkt sich, nachdem jeder der beyden Ehegatten sein erwiesener Maaßen zugebrachtes Vermögen zum Voraus zurückgenommen hat, die Theilung auf dasjenige, was während der Ehe von beyden Ehegatten zusammen oder von einem besonders erworben worden ist, und entweder von ihrem gemeinschaftlichen Fleiße, oder von den Ersparnissen herrührt, die sie von den Nutzungen und Einkünften ihres beyderseitigen Vermögens zurückgelegt haben. (1)

1499. Ist das bey Schließung der Ehe vorhandene, oder späterhin angefallene Mobiliarvermögen nicht durch ein Inventarium oder ein in gehöriger Form abgefaßtes Verzeichniß bewährt: so wird es für Errungenschaft geachtet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Clausel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird.

1500. Die Ehegatten können ihr ganzes dermaliges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gütergemeinschaft ausschließen. (Art. 1401. §. I.)

Wird unter ihnen ausgemacht, daß sie wechselseitig einiges (Mobiliarvermögen), bis zum Betrag einer bestimmten Summe oder eines gewissen Werthes, in die Gütergemeinschaft einbringen wollen: so ist dafür zu halten, daß sie sich schon dadurch allein das Uebrige vorbehalten haben.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Clausel in Ansehung der Summe, die er einzubringen versprochen hat, ein Schuldner der Gemeinschaftsmasse, und sie verpflichtet ihn, das wirkliche Einbringen zu erweisen. (2)

(1) Anjou, art. 511.

(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 2. n. 297.

Digitized by Google

1502. Auf Seiten des Ehemannes iſt das Einbringen hinlänglich erwieſen, wenn der Ehevertrag die Erklärung enthält, daß ſein Mobiliarvermögen dieſen Werth habe.

In Anſehung der Frau iſt daſſelbe hinlänglich dargethan, durch die vom Ehemann an ſie, oder den Ausſtattenden ertheilte Quittung. (1)

1503. Nach aufgelöſter Gütergemeinſchaft hat jeder Ehegatte das Recht, ſo viel zurück und vorauszunehmen, als das bey Schließung der Ehe von ihm eingebrachte oder ihm nachher zugefallene Mobiliarvermögen dasjenige am Werthe überſteigt, was er zur Gemeinſchaftsmaſſe eingelegt hat.

1504. Das einem von beyden Ehegatten während der Ehe zugefallene Mobiliarvermögen muß durch ein Inventarium erwieſen werden.

In Ermangelung eines Inventariums über das dem Manne angefallene Mobiliarvermögen, oder einer Verſchreibung, aus welcher deſſen Beſtand und Werth, nach Abzug der Schulden, erweislich iſt, hat der Ehemann kein Recht zur Zurücknahme.

Iſt über das der Ehefrau zugefallene Mobiliarvermögen kein Inventarium errichtet worden: ſo iſt ſie, oder ihre Erben, zum Beweiſe durch Urkunden oder durch Zeugen oder ſelbſt durch gemeinen Ruf zuzulaſſen, um den Werth dieſes Mobiliarvermögens darzuthun.

Dritter Abſchnitt.

Von der Clauſel, vermöge welcher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten ſind (clause d'ameublissement).

1505. Erſtrecken beyde Ehegatten, oder einer von ihnen, die Gemeinſchaft ganz oder zum Theil auf ihr dermaliges oder künftiges unbewegliches Vermögen: ſo

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. chap. 3. art. 2. §. 2. n. 897.

nennt man dieſe Clauſel Mobiliariſirung (ameublissement). (1)

1506. Die Mobiliariſirung kann beſtimmt oder unbeſtimmt ſeyn.

Sie iſt beſtimmt, wenn der Ehegatte erklärt hat, daß er dieſes oder jenes unbewegliche Gut, ganz, oder bis zum Betrag einer gewiſſen Summe, den Mobilien gleichſtelle, und zum Gegenſtand der Gütergemeinſchaft mache.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte nichts weiter erklärt hat, als daß er ſein unbewegliches Vermögen bis zum Betrag einer gewiſſen Summe zur Gemeinſchaftsmaſſe ſchlage. (2)

1507. Die Wirkung der beſtimmten Mobiliariſirung beſteht darin, daß dadurch das eine unbewegliche Gut oder die mehreren, worauf ſie ſich erſtreckt, in eben dem Maaße Gemeinſchaftsgüter werden, wie die Mobilien ſelbſt.

Iſt ein unbewegliches Gut, oder iſt das ganze unbewegliche Vermögen der Frau den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Mann darüber, wie über andere der Gütergemeinſchaftsmaſſe gehörige Gegenſtände verfügen und es ganz veräußern.

Iſt das unbewegliche Gut nur bis auf eine gewiſſe Summe den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Ehegatte es zwar nicht anders, als mit Bewilligung der Frau veräußern; er kann es aber auch ohne ihre Einwilligung verhypothecíren; jedoch nur auf ſoviel, als davon den Mobilien gleichgeſtellt iſt. (3)

1508. Durch die unbeſtimmte Mobiliariſirung erlangt die Gemeinſchaftsmaſſe kein Eigenthum an den Immobilien, auf welche ſie ſich erſtreckt; ihre Wirkung beſchränkt

(1) Renusson, traité des propres, ch. 6. sect. 1. § et 8.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 2. n. 7.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 7. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 3. §. 3.

Digitized by Google

sich darauf, daß sie den Ehegatten, der sich zu derselben verstanden hat, verpflichtet, bey Auflösung der Gütergemeinschaft einige seiner Immobilien, bis zum Betrag der von ihm versprochenen Summe, mit zur Gemeinschaftsmasse zu rechnen.

Vermöge des vorstehenden Artikels ist der Mann auch hier nicht berechtigt, die Mobilien, worauf sich die Mobilarisirung erstreckt, ganz oder zum Theil ohne Einwilligung der Frau zu veräußern; verhypotheciren aber kann er sie, soweit als sich die Mobilarisirung erstreckt. (1)

1509. Der Ehegatte, der ein Grundstück den Mobilien gleich gestellt hat, ist bey der Theilung berechtigt, es für sich zu behalten, und sich für den Werth, den es sodann hat, auf seinen Antheil anrechnen zu lassen. Gleiches Recht haben dessen Erben. (2)

Vierter Abschnitt.

Von der Clausel, durch welche die Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

1510. Die Clausel, durch welche die Ehegatten ausmachen, daß jedes von ihnen seine eigenen Schulden besonders bezahlen solle, verpflichtet sie, bey der Auflösung der Gütergemeinschaft sich wechselseitig die Schulden, welche erwiesener Maaßen aus der Gemeinschaftsmasse für den Ehegatten, welcher der Schuldner war, bezahlt worden sind, anrechnen zu lassen.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. §. 4.

(2) Die im Artikel enthaltne Verfügung entspricht den Grundsätzen der ältern Jurisprudenz.

Diese Obliegenheit findet Statt, es mag nun ein Inventarium errichtet worden seyn oder nicht. Ist aber das von den Ehegatten eingebrachte Mobiliarvermögen, nicht vor der Ehe durch ein Inventarium oder öffentlich beglaubigtes Verzeichniß bewährt worden: so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten, ohne irgend einen etwa vorgeschützten Unterschied zu berücksichtigen, ihre Zahlung von dem nicht verzeichneten Mobiliarvermögen, so wie aus allen den übrigen, zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Gütern, fodern.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf das den Ehegatten während der Gütergemeinschaft etwa zugefallene Mobiliarvermögen, dafern hierüber gleichfalls weder ein Inventarium, noch ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß errichtet worden ist. (Art. 1409. n. 1.) (1)

1511. Wird von den Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht: so bringt dieses die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beschwert seyn darf; und der einbringende Ehegatte ist verbunden, dem andern für sämmtliche Schulden, welche das versprochene Einbringen verringern, Vergütung zu leisten. (2)

1512. Die Clausel, daß die Schulden von der Gütergemeinschaft abgesondert seyn sollen, hebt die Verbindlichkeit nicht auf, die seit Schließung der Ehe verfallenen Zinsen und Renten zu bezahlen. (3)

1513.

(1) Paris, art. 228. Orléans, art. 212. Calais, art. 24. Montargis, ch. 8. art. 9.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. n. 352. Lathaumassiere, questions sur la coutume de Berry. tit. 8. art. 7. Gegen Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 3. n. 6.

(3) Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 4. n. 10. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. quest. 1. n. 360.

Digitized by Google

1513. Wird die Gemeinschaftsmasse wegen der Schulden eines Ehegatten in Anspruch genommen, von welchem im Heirathscontracte erklärt war, daß er von allen frühern Schulden frey in die Ehe trete: so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung, welche, entweder vom Antheile, der dem mit der Schuld behafteten Ehegatten aus der Gemeinschaft zukommt, oder aus dessen eigenen Vermögen, bestritten wird. Wenn alles dieß nicht hinreicht, so kann wegen dieser Entschädigung von den Aeltern, den Ascendenten oder dem Vormunde, dafern sie diesen Ehegatten vielleicht für schuldenfrey ausgegeben haben, Gewährleistung gefodert werden.

Sofern die Schuld von der Frau herrührt, steht dem Manne frey, selbst während der Gütergemeinschaft die Gewährleistung zu fodern, wobey dem Gewährleistenden die Foderung auf Ersatz, zu welchem in diesem Falle die Frau oder deren Erben, nach Auflösung der Gütergemeinschaft verbunden sind, vorbehalten bleibt. (1)

Fünfter Abschnitt.

Von dem der Ehegattin zugestandenen Befugnisse, ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann sich ausbedingen, daß ihr, im Fall sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht thun würde, frey stehen solle, dasjenige, was sie, entweder bey Schließung der Ehe oder nachher, eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen. Indeß läßt sich dieser Vertrag weder auf nicht förmlich ausgedrückte

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. sect. 2. art. 5. §. 2. — Lebrun, de la commun. liv. 2 ch. 3. sect. 3. n. 41 et 42. Remusson, de la commun. part. 1, ch. 2. n. 56.

Digitized by Google

Gegenstände, noch zum Vortheil anderer, als der benannten Personen ausdehnen.

So erstreckt sich das Befugniß, das von der Frau bey Schließung der Ehe eingebrachte Mobiliarvermögen zurückzunehmen, nicht auf dasjenige, was ihr vielleicht während der Ehe zufällt.

So erstreckt sich das der Ehegattin zugestandene Befugniß nicht auf ihre Kinder, und das der Frau und den Kindern zugestandene Recht nicht auf deren Erben in aufsteigender Linie noch auf die Seitenverwandten.

In keinem Falle kann das eingebrachte Vermögen anders, als nach Abzug der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaftsmasse bezahlt worden sind, zurückgenommen werden. (1)

Sechster Abschnitt.

Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme.

1515. Die Clausel, durch welche der überlebende Ehegatte ermächtigt wird, vor aller Theilung eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Quantum von Mobiliargegenständen in Natur vorauszunehmen, giebt der Ehegattin, wenn sie die überlebende ist, nur dann ein Recht auf die Vorausnahme, wenn sie die Gütergemeinschaft annimmt; dafern ihr nicht etwa dieses Recht im Heirathsvertrage selbst für den Fall vorbehalten ist, wenn sie auf die Gemeinschaft Verzicht thun würde.

Außer diesem Vorbehalte kann die Vorausnahme nur an der zur Theilung kommenden Masse, nicht an den eigenen besondern Gütern des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden. (2)

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 6. n. 559 et 599.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 446. 447 et 448. — Die gesetzliche sowohl, als vertragsmäßige Vor-

Digitized by Google

1516. Die Voraussnahme wird nicht als ein Vortheil angesehen, bey welchem die Form der Schenkungen beobachtet werden muß, sondern als ein Punct des Ehevertrags. (1)

1517. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod erfolgt der wirkliche Anfall des zum Voraus versprochenen Antheils. (2)

1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bette aufgelößt; so hat die sofortige Auslieferung des zum Voraus

ausnahme war in unserm alten Gewohnheitsrechte bekannt. Die gesetzliche Voraussnahme war ein Gewinn des längern Lebens, den unsre Coutumes von zwey Ehegatten dem überlebenden zusprachen und bestand in dem Eigenthume der beweglichen Güter oder im Nießbrauche der während der Ehe entstandenen Errungenschaft. Zuweilen und nach einigen Coutumes begreift sie beyde Gegenstände zusammen. Alle Coutumes gestatteten die Voraussnahme dem überlebenden der beyden Gatten. Mit dem Absterben des einen erfolgte also der Anfall des Rechts zum Besten des andern. Eine große Anzahl von Coutumes gestatteten die Voraussnahme nur adelichen und die als solche den andern Theil überlebten. S. Paris, art. 238. Meaux, art. 49. Melun, art. 218. Sens, art. 85. Estampes, art. 58. Montfort-Amaury, art. 155. Maintes, art. 151. Senlis, art. 156. Clermont en Argon, ch. 7. art. 8. Clermont en Beauvoisis, art. 139. Calais, art. 39. Laon, tit. 3. art. 20 et 21. Chaumont en Bassigny, ch. 1. art. 6. Vitry le Français, ch. 4. art. 74. Rheims, art. 279 et 281. Chalons, art. 28. Noyon, art. 31. Saint-Quentin, art. 3. Richemont, art. 93. Chauny, art. 17 et 18. Peronne, art. 126. Tours, art. 247. Chartres, ch. 10. art. 57. Berry, tit. 8. art. 13. Poitou, art. 258. Sedan, tit. 4. art. 78. Dreux, art. 125. — Die gesetzliche Voraussnahme hatte nur Statt, wenn die Gütergemeinschaft unter den Gatten zur Zeit der Trennung der Ehe noch bestand. S. Maine, art. 899. Dumoulin sur l'art. 126. de l'ancienne coutume de Paris; d'Hericourt, sur les art. 20 et 21. de la coutume de Vermandois. — Einige Coutumes ließen die gesetzliche Voraussnahme nur zu, wenn keine Kinder vorhanden waren. (S. Paris, Calais, Meaux, Melun, Troyes, Vitry-le-Français, Valois, Sedan, Bassigny.) Andere hingegen nur, wenn Kinder da waren. (S. Baillage de Lille, art. 39. Valenciennes, tit. 3. art. 9.) Eine kleine Anzahl von Coutumes endlich machte gar keinen Unterschied, ob Kinder vorhanden waren oder nicht. S. Luxemburg, tit. 8. Thionville, Senlis, Noyon.

(1) Déclaration vom 25. Juni 1729. Ordonnance des donations, von 1731. art. 21. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 8. art. 7. §. 2. n. 442.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 113.

Digitized by Google

Versprochenen nicht Statt; indeß behält der Ehegatte, der die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bette bewirkt hat, für den Fall, daß er der Ueberlebende ist, seine Rechte auf diesen Vortheil. Ist es die Ehegattin: so bleibt die zum Voraus beschiedene Summe oder Sache allemal vor der Hand dem Manne; doch muß dieser Sicherheit dafür bestellen. (1)

1519. Die Gläubiger der Gemeinschaftsmasse haben stets das Recht, die zum Voraus ausgesetzten Gegenstände verkaufen zu lassen, wobey dem Ehegatten, in Gemäßheit des 1515ten Artikels, der Regreß vorbehalten bleibt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Clauseln, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinschaftsmasse anweiset.

1520. Den Ehegatten steht frey, die gesetzlich bestimmte Gleichheit der Theilung aufzuheben, entweder indem sie dem überlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft nur eine Quote anweisen, welche geringer ist, als die Hälfte; oder indem sie ihm für sein ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe aussetzen, oder endlich indem sie feststellen, daß in gewissen Fällen dem überlebenden Ehegatten, oder nur einem von ihnen allein, die ganze Gemeinschaftsmasse zufallen solle. (2)

1521. Wenn ausgemacht worden ist, daß dem Ehegatten oder dessen Erben nur ein bestimmter Theil der Gemeinschaftsmasse zufallen soll, wie z. B. ein Drittel, oder ein Viertel: so hat der hierauf beschränkte Ehegatte oder dessen Erben zu Bezahlung der Schulden der

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 445.
(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. n. 449.

Digitized by Google

Gemeinschafte nur nach Verhältniß des Antheils beyzutragen, den sie vom Activvermögen erhalten.

Wenn der Vertrag dem also beschränkten Ehegatten oder dessen Erben auferlegt, einen gröſsern Theil der Schulden zu übernehmen; oder sie von der Verbindlichkeit freyspricht, einen seinem Antheile an dem Activvermögen gleichkommenden verhältnißmäßigen Theil der Schulden zu tragen: so ist ein solcher Vertrag ungültig. (Art. 1555.) (1)

1522. Ist ausgemacht worden, daß einer der Ehegatten oder dessen Erben, Statt ihres ganzen Anspruchs an die Gütergemeinschaft, nur eine bestimmte Summe zu fodern berechtigt seyn sollen: so ist diese Clausel in Bausch und Bogen zu verstehen, und verbindet den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der vertragsmäßig bestimmten Summe, die Gemeinschaftsmasse mag wohl oder übel stehen, sie mag zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht. (2)

1523. Erfolgt vermittelst dieser Clausel die Bestimmung in Bausch und Bogen nur in Ansehung der Erben des Ehegatten; so hat dieser für sich, wenn er der überlebende ist, das Recht, zu verlangen, daß gesetzlich zur Hälfte getheilt werde. (3)

1524. Der Mann oder dessen Erben, welche, kraft der im 1520sten Artikel ausgedrückten Clausel, die ganze Gemeinschaftsmasse behalten, sind verbunden, die darauf haftenden Schulden zu tilgen.

Die Gläubiger haben in diesem Falle wider die Ehegattin oder deren Erben kein Klagerecht.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 5. art. 9. n. 449.

(2) Arg. ex l. 10. D. de reg. jur. Brodeau, sur Loüet, lett. M. chap. 4. D'Argentré, sur l'art. 218. de l'ancienne coutume de Bretagne, glos. 4. in fin. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 5. art. 8. n. 450.

(3) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 5. art. 8. n. 458.

Digitized by Google

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vertragsmäßig bestimmte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen inne zu behalten, und die Erben des Mannes davon auszuschließen: so hat sie die Wahl, ihnen entweder diese Summe auszuzahlen, als in welchem Falle sie für alle Schulden zu haften hat, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und das dazu gehörige Vermögen sowohl, als die darauf ruhenden Oblasten, den Erben des Mannes zu überlassen. (1)

1525. Es ist den Ehegatten erlaubt, auszumachen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder bloß einem von ihnen allein, zukommen soll; jedoch so, daß die Erben des andern, die von Seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Capitalien, welche in die Gemeinschaftsmasse gefallen sind, zurücknehmen können.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche den auf die Schenkungen sich beziehenden Regeln in Ansehung des Gegenstandes oder der Form unterworfen wäre, sondern nur als ein Theil des Ehevertrags, und als eine Uebereinkunft unter Ehegatten.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1526. Es steht Ehegatten frey, in ihrem Heirathscontracte sich zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft in Ansehung ihres beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder in Ansehung aller ihrer gegenwärtigen Güter allein, oder bloß aller ihrer zukünftigen Güter, zu vereinigen. (2)

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 3. §. 2. n. 457.

(2) Leg. 3. leg. 7. §. 1. D. pro socio.

Digitized by Google

Verfügungen, welche auf vorstehende acht Abschnitte gemeinschaftlich sich beziehen.

1527. Was in obigen acht Abschnitten enthalten ist, soll die Verträge, welche bey der conventionellen Gütergemeinschaft Statt haben können, nicht bestimmt auf diese Verfügungen einschränken.

Die Ehegatten dürfen den Vertrag auf jede andere Art schließen, wie im 1387sten Artikel festgestellt ist, jedoch unter den im 1388sten, 1389sten und 1390sten Artikel enthaltenen Einschränkungen.

Sind aber Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden: so ist jeder Vertrag, dessen Wirkungen dahin gingen, einem der Ehegatten über den im 1098sten Art. unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten, bestimmten Theil etwas zuzuwenden, in Rücksicht auf alles, was diesen Theil übersteigt, ungültig: aber die bloßen Vortheile, die entweder aus dem gemeinschaftlichen Fleiße, oder aus den von den beyderseitigen, wenn schon ungleichen, Einkünften beyder Ehegatten zurückgelegten Ersparnissen, hervorgehen, sind nicht als ein zum Nachtheile der Kinder erster Ehe zugestandener Vortheil zu betrachten.

1528. Die vertragsmäßig geschlossene Gütergemeinschaft bleibt den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft für alle die Fälle unterworfen, in welchen ihnen durch den Contract weder stillschweigend, noch ausdrücklich derogirt ist.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich dem rechtlichen Systeme des Heirathsgutes (régime dotal) zu unterwerfen, erklären, daß sie bey ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder daß sie in völlig getheilten Gütern leben wollen: so

Digitized by Google

richten sich die Wirkungen dieses Vertrags nach folgenden Vorschriften:

§. I.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten sich ohne Schließung einer Gütergemeinschaft heirathen.

1530. Die Erklärung, vermöge deren die Ehegatten sich ohne Errichtung der Gütergemeinschaft heirathen, giebt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte davon zu ziehen. Es ist in diesem Falle voraus zu setzen, daß sie diese Einkünfte dem Manne zugebracht hat, um die Lasten des Ehestandes zu bestreiten. (1)

1531. Dem Ehemanne bleibt die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau, folglich das Recht, das ganze Mobiliarvermögen in Empfang zu nehmen, das sie ihm als Heirathsgut (Dos), oder, während der Ehe (paraphernalia), zubringt; doch so, daß er solches nach Auflösung der Ehe, oder nach erfolgter gerichtlich auferlegter Gütersonderung wiedererstatte. (2)

1532. Sind unter dem von der Frau als Heirathsgut eingebrachten oder ihr während der Ehe zugefallenen Vermögen, einige Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen (res fungibiles): so muß ein mit hinzugesetzter Taxe abgefaßtes Verzeichniß dem Heirathscontracte beygefügt, oder beym wirklichen Anfalle dieser Sachen ein Inventarium darüber errichtet werden, und

(1) Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 4. n. 6.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 3. n. 462 et 463.

und der Mann ist verbunden, den Werth davon nach der Taxe zu erstatten. (1)

1533. Alle mit dem Nießbrauche verknüpfte Oblasten ist der Ehemann zu tragen verbunden. (Art. 608.) (2)

1534. Die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnte Clausel schließt die Uebereinkunft nicht aus, wodurch die Ehegattin berechtigt wird, jährlich gegen von ihr allein ausgestellte Quittungen, für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte zu ziehen.

1535. Unbewegliche, auf den im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Fall zum Heirathsgute ausgesetzte Güter sind nicht veräußerlich.

Demungeachtet aber können sie nicht ohne Einwilligung des Ehemannes, und wenn diese verweigert wird, nicht ohne gerichtliche Erlaubniß veräußert werden.

§. II.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen.

1536. Haben die Ehegatten in ihrem Heirathscontracte ausgemacht, daß sie in Ansehung ihres beyderseitigen Vermögens durchaus getrennt bleiben wollen: so bleibt der Ehegattin die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und der freye Genuß ihrer Einkünfte. (3)

1537. Jeder von beyden Ehegatten trägt nach der in ihrem Ehecontracte enthaltenen Uebereinkunft zu den

(1) L. 42. D. de iure dott.

(2) L. 15. l. 16. l. 15. D. de impensis in res dotal. factis. l. 28. §. 1. D. de donat. inter vir. et vx.

(3) Bourjon, droit commun de la France, liv. 1. part. 4. ch. 1. sect. 4. art. 15 et 16. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 2. n. 30.

Digitized by Google

Laſten der Ehe bey. Iſt deshalb keine Uebereinkunft vorhanden: ſo hat die Ehegattin zu dieſen Laſten bis zum Betrag des Drittels ihrer Einkünfte beyzutragen. (1)

1538. Es giebt keinen Fall, keinen Vertrag, wodurch die Ehegattin berechtigt werden könnte, ihre unbeweglichen Güter ohne beſondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn dieſer ſolche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, zu veräußern. (Art. 1449.)

Jede allgemeine Genehmigung der Veräußerung der unbeweglichen Güter, ſie mag der Ehegattin im Heirathscontracte oder nachher ertheilt ſeyn, iſt ungültig. (Art. 223.) (2)

1539. Hat eine in getheilten Gütern lebende Ehefrau ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens überlaſſen: ſo iſt dieſer weder auf erfolgte Anfoderung der Frau, noch nach Trennung der Ehe, zu weiter etwas verbunden, als daß er die wirklich vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten aber hat er keine Rechenſchaft abzulegen. (3)

Drittes Kapitel.

Von den Rechten des weiblichen Einbringens.

1540. Heirathsgut (Brautſchatz) iſt, die Ehe mag nun nach den Rechtsgrundſätzen des Ein- und Zubringens, oder des zweyten Kapitels geſchloſſen ſeyn, das Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Laſten des Eheſtandes zu beſtreiten.

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 4. n. 464.

(2) Paris, art. 225. Soefve, tom. 1. cent. 4. ch. 6. Lepretre, cent. 1. ch. 67. Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 1. sect. 4. n. 8.

(3) L. 2. l. 22. C. de pact. conventis.

Digitized by Google

1541. Alles, was die Frau im Heirathscontracte entweder selbst bestimmt, oder was ihr darin ausgesetzt wird, gehört zur Mitgift, in so fern nicht das Gegentheil ausgemacht ist. (1)

Erster Abschnitt.

Von der Bestellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautschatzes).

1542. Die Bestellung der Mitgift (des Brautschatzes) kann sich auf alles jetzige und zukünftige Vermögen der Frau, oder auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf einen Theil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter erstrecken, ja selbst auf einen einzelnen Gegenstand beschränken.

Eine in allgemeinen Ausdrücken geschehene Bestellung der Mitgift (des Brautschatzes) auf das ganze Vermögen der Frau erstreckt sich nicht auf das künftige Vermögen. (2)

1543. Während der Ehe kann der Brautschatz nicht erst bestellt, ja nicht einmahl erhöht werden. (3)

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen ein Heirathsgut bestellen und aussetzen, ohne daß dabey der Antheil eines jeden (der beyden Aeltern) bestimmt wird: so

(1) Arg. ex l. 25. D. de iure dotium. — Wie das Heirathsgut nach römischem Rechte ausgesetzt werden könne, darüber s. Ulpiani fragm. tit. 6. §. 1 et 2. l. 6. C. de iure dott. — Welche Gegenstände als Heirathsgut gegeben werden können, s. l. 16. C. de iure dott. l. 44. §. 1. l. 45. in pr. et §. 1. l. 46. §. 1 et l. 57. D. eod. tit. l. 2. C. de fundo dot. Welche Klage den Mann aus dem Versprechen einer unbestimmten Mitgift erwachse, s. l. 1 et l. 3. C. de dot. prom. l. 69. §. 4. D. de iure dott.

(2) L. 4 et l. 16. C. de iure dott. l. 60. l. 61. in pr. et §. 1. l. 72. D. eod. tit. — Arg. ex l. 7. D. de auro et arg. leg.

(3) L. 1. in pr. D. de pact. dotal. l. 19. l. 20. §. 1. C. de donat. ante nupt. Gegen §. 5. Inst. de donats. Novell. 97. cap. 2.

Digitized by Google

ist vorauszusetzen, er sey von ihnen zu gleichen Theilen bestellt worden. (Art. 1438.)

Wird die Mitgift vom Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen zugleich bestellt; so soll die Mutter, wenn sie gleich bey Schließung des Ehecontracts zugegen ist, zu nichts verbunden seyn, und die Ausstattung dem Vater ganz zur Last fallen. (1)

1545. Wenn das Ueberlebende von beyden Aeltern auf das väterliche und mütterliche Vermögen ein Heirathsgut versichert, ohne die Antheile zu bestimmen: so wird der Brautschatz zuerst auf die Rechte angewiesen, welche der künftige Ehegatte am Vermögen des von beyden Aeltern zuerst verstorbenen hat; das Uebrige aber wird aus dem Vermögen desjenigen bestritten, das den Brautschatz bestellt hat. (2)

1546. Wenn gleich die Tochter, welche von ihren Aeltern ausgestattet wurde, eigenes Vermögen besitzt, an welchem diesen der Nießbrauch zusteht: so soll dennoch der Brautschatz aus dem Vermögen derjenigen genommen werden, die ihn bestellt haben; es sey denn das Gegentheil ausgemacht. (3)

1547. Wer einen Brautschatz bestellt, ist in Ansehung der dazu bestimmten Gegenstände zur Gewährleistung verbunden. (Art. 1440.) (4)

(1) L. 7. C. de dot. promiss. — Cambolas, liv. 4. ch. 29. — Automne, conférence sur la loi „si pater," C. de dot. promissione. Melun, art. 274. Sens, art. 89. Vitry, art. 75. Auxerre, art. 244. Châlons, art. 101. art. 318. — Novell. Leon. 21.

(2) Novell. Leon. 21. — Cujacius in l. 7. C. de dot. promissione. Die beym Parlement zu Paris angenommene Rechtsmeinung bezeugt Leprestre, cent. 2. ch. 56. — Legrand, sur Troyes, art. 142. glos. 1. n. 7. Lebrun, des successions, liv. 2. ch. 1. sect. 3. n. 19. Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 11. Gegen Arg. ex l. 7. C. de dot. promissione. — D'Olive, liv. 3. ch. 24. Albert, verb. dot. Boniface, liv. 6. tit. 1. ch. 1. Menochius, de praesumtionibus, lib. 3. ch. 115. n. 22.

(3) L. 7. C. de dot. promissione. — (Novell. Leon. 21.)

(4) L. 41. in pr. D. de jure dot. L. 1. C. eod. l. vn. §. 1. C. de rei vx. act. l. 85. D. de jure dott. l. 17. in pr. l. 30. D. soluto matrimonio. — Wer in der irrigen Meinung, Schuld-

Digitized by Google

1548. Diejenigen, welche die Mitgift bestellt haben, sind die Zinsen davon, selbst wenn ein Zahlungstermin festgesetzt ist, von dem Tage an zu bezahlen gesetzlich verpflichtet, an welchem die Ehe geschlossen ist; es müßte denn ein anderes ausgemacht seyn. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundstücks.

1549. Dem Manne allein kommt während der Ehe die Verwaltung des zum Heirathsgute gehörigen Vermögens zu.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Inhaber desselben gerichtlich zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu ziehen, und die zurückgezahlten Capitalien einzucassiren.

Doch kann im Heirathscontracte ausgemacht werden, daß die Frau jährlich, gegen von ihr allein ausgestellte Quittungen, einen Theil ihrer Einkünfte, zu ihrem Unterhalte und für ihr persönliches Bedürfniß ziehen solle. (2)

ner einer Frau zu seyn, ihr Ausstattung ausgesetzt hätte, würde gehalten seyn, diese dem Manne zu gewähren, mit Vorbehalt der gegen die Frau ihm zustündigen Klage. S. l. 9. §. 1. D. de condict. caus. dat. caus. non ꝛec. l. 5. §. 5. de dolo mal. et met. except. l. 73. §. 4. D. de iure dott. Eine Frau, welche sich zu Leistung einer Ausstattung verbunden hatte, konnte sich der Ausflucht des SC. Velleiani nicht bedienen. l. 12 et l. 25. C. ad SC. Velle.

(1) L. 7. in pr. l. 65. §. 5. D. de iure dott. l. 20. l. 51. §. 2. C. eod. tit.

(2) L. 7. in pr. l. 75. D. de iure dott. l. 11. C. eod. tit. l. 9. C. de rei vindic.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Mitgift Sicherheit zu bestellen; soweit er nicht dazu durch den Heirathscontract verpflichtet ist. (1)

1551. Besteht die Mitgift ganz oder zum Theil in Mobiliargegenständen, die im Ehevertrage zu einem gewissen Preis angeschlagen sind, jedoch ohne beygefügte Erklärung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle: so wird der Mann Eigenthümer dieser Gegenstände, und hat nur für die Taxe der Mobilien zu haften. (2)

1552. Durch die Taxation eines zur Mitgift angewiesenen unbeweglichen Gutes, erlangt der Mann, ohne ausdrückliche Erklärung, kein Eigenthum an demselben. (3)

1553. Ein unbewegliches Gut, das mit Dotalgeldern erkauft worden ist, wird nicht Dotalgrundstück (fundus dotalis); dafern nicht im Heirathscontracte zur Bedingung gemacht ist, daß der Brautschatz (auf liegende Gründe) angelegt werden solle.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, das, für eine in baarem Gelde bestellte Mitgift, an Zahlungsstatt gegeben worden ist. (4)

1554. Unbewegliche Güter, welche zum Brautschatze bestellt worden sind, können während der Ehe weder vom Manne, noch von der Frau, noch von beyden zusammen, veräußert oder verhypothecirt werden, ausgenommen in folgenden Fällen. (5)

(1) L. 1 et l. 2. C. ne fideiuss. vel mandat. dot. dentur.

(2) L. 10. in pr. l. 2. l. 69. §. 8. D. de iure dott. l. 5. l. 10. C. eod. tit. l. 51. D. sol. matrim. l. 1. §. 1. D. de aestimat. act.

(3) Dumoulin, sur l'art. 23. de l'ancienne coutume de Paris, n. 60 et sur le 55. gloss. 4. quest. 7. nomb. 100. Gegen l. 10. in pr. et §. 1. D. de iur. dot. L. 5 et l. 10. C. eod. tit.

(4) L. 54. D. de iure dott. l. 12. C. eod. tit.

(5) Paul. sent. lib. 2. tit. 21. §. 2. — Instit. in pr. lib. 2. tit. 8. l. vnic. §. 15. C. de rei vx. act. l. 23. C. de iure dott. l. 4. l. 5 et l. 6. D. de fund. dot. l. 2. C. eod. tit. Welche Güter für bona dotalia zu halten sind, s. l. 3. §. 1. l. 9. §. 1 et 2. l. 11. l. 13. §. 1. l. 14. §. 2. D. de fundo dot. l. 1. C. eod. tit.

Digitized by Google

1555. Die Frau kann unter Genehmigung ihres Ehemannes, oder, wenn dieser solche verweigert, mit gerichtlicher Erlaubniß ihre Dotalgüter hergeben, um ihren Kindern, die sie etwa aus einer vorherigen Ehe hat, eine Versorgung zu verschaffen; hat sie indeß hierzu nur bloß die gerichtliche Genehmigung: so muß sie ihrem Manne den Nießbrauch vorbehalten.

1556. Auch kann sie, mit Genehmigung ihres Mannes, ihre Dotalgüter zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hergeben.

1557. Ein zur Mitgift bestelltes unbewegliches Gut kann veräußert werden, wenn dessen Veräußerung im Heirathscontracte verstattet ist.

1558. Ferner kann ein zum Brautschatze angewiesenes unbewegliches Gut mit gerichtlicher Genehmigung, nach erfolgter Bekanntmachung und dreymaligem öffentlichem Anschlage, an den Meistbietenden versteigert werden:

um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreyen;

um in den im Titel: von der Ehe im 203ten, 205ten und 206ten Artikel bestimmten Fällen der Familie Unterhalt zu verschaffen;

um die Schulden der Frau oder derjenigen zu bezahlen, welche den Brautschatz bestellt haben, in so fern diese Schulden sich von einem gewissen Datum herschreiben, der älter ist, als der Heirathscontract;

um Hauptreparaturen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Dotalgrundstücks (fundi dotalis) unentbehrlich sind;

endlich, wenn man dieses Grundstück noch mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, und sich findet, daß es nicht getheilt werden könne.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberrest des Kaufgeldes, in so fern er die anerkannten Bedürfnisse über-

Digitized by Google

steigt, Brautschatz, und muß, als solcher, zum Besten der Frau wieder angelegt werden. (1)

1559. Ein Dotalgrundstück kann, jedoch mit Einwilligung der Ehefrau, gegen ein andres unbewegliches Gut, das jenem am Werthe gleich, oder doch nicht unter vier Fünftel weniger, als jenes, an Werth hat, vertauscht werden; wenn nämlich die Nutzbarkeit des Tausches erwiesen, die gerichtliche Genehmigung ausgewirkt, und eine durch Gerichtswegen ernannte Sachverständige unternommene Taxation vorhergegangen ist.

In diesem Falle wird das eingetauschte Grundstück Heirathsgut. Eben dazu gehört auch der Ueberschuß des Werthes (des vertauschten Grundstückes), wenn dessen vorhanden ist, und dieser muß in gleicher Eigenschaft zum Besten der Ehefrau angelegt werden. (2)

1560. Wenn, außer diesen so eben erwähnten Ausnahmen, die Ehefrau oder der Ehemann, oder beyde zusammen, das Dotalgrundstück veräußern: so kann von der Frau oder deren Erben eine dergleichen Veräußerung, nach Auflösung der Ehe widerrufen werden, ohne daß man dagegen die während der Zeit eingetretene Verjährung vorschützen kann. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Gütersonderung.

Der Ehemann selbst kann während der Ehe die Veräußerung aufheben lassen; doch bleibt er dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er im Kaufcontracte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Grundstück Dotalgut sey. (3)

1561. Die unbeweglichen Dotalgüter, die im Ehevertrage nicht für veräußerlich erklärt worden sind, sind, dafern

(1) S. Benedictus, in cap. Raynutius, verb. „uxorem," n. 32. Masuer, tit. de dot. et matrimon. n. 12. l. 2. C. de fund. dot.

(2) l. 26. l. 27. C. de iure dott.

(3) l. unic. §. 15. C. de rei vx. act.

dafern die Verjährung nicht früher zu laufen angefangen hat, während der Ehe nicht verjährbar. (Art. 1255.)

Doch werden sie nach erfolgter Gütersonderung verjährbar, die Verjährung mag angefangen haben, zu welcher Zeit sie wolle. (1)

1562. Der Ehemann hat in Ansehung des zur Mitgift gehörigen Vermögens alle Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Er ist für alle durch seine Nachlässigkeit abgelaufene Verjährungen, und verursachte Verschlimmerungen verantwortlich. (2)

1563. Ist die Sicherheit der Mitgift gefährdet: so kann die Frau die Gütersonderung suchen, wie solches im 1443sten und folgenden Artikeln vorgeschrieben ist. (3)

Dritter Abschnitt.

Von der Wiedererstattung der Mitgift (des Brautschatzes).

1564. Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, oder in Mobilien, die im Heirathscontracte nicht taxirt, oder darin zwar zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, jedoch mit der Erklärung, daß die Taxation der Ehefrau ihr Eigenthum daran nicht entziehe:

so kann der Mann oder dessen Erben angehalten wer-

(1) L. 30. §. omnia. C. de iure dott. Arg. ex l. 28. D. de verb. signif. Bourbonnais, tit. 3. art. 28. Rheims, art. 260. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Berry, tit. des prescriptions, ch. 12. art. 16. Lodunois, ch. 20. art. 7.

(2) L. 17. in pr. D. de iure dott. l. 5. D. de fund. dotal. l. 66. in pr. D. sol. matrim. l. 16. D. de fund. dotal. l. 1. §. 2. l. 3. l. 16. l. 3. §. 1. l. 13. l. 15. D. de impens. in res dot. facta. l. 28. §. 1. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) L. 22. §. 8. l. 24. in pr. D. solut. matrim. l. 29. C. de iure dott. Novell. 97. cap. 6.

Digitized by Google

den, dieſelben unverzüglich nach Auflöſung der Ehe zurückzugeben. (1)

1565. Beſteht es in baarem Gelde, oder in Mobilien, die im Ehevertrage zu einem gewiſſen Preiſe angeſchlagen ſind, jedoch ohne hinzugefügte Erklärung, daß die Taxe dem Manne kein Eigenthum daran geben ſolle: ſo kann deren Erſatz erſt ein Jahr nach Auflöſung der Ehe gefodert werden. (2)

1566. Sind die Mobilien, die ein Eigenthum der Frau geblieben ſind, durch den Gebrauch und ohne Verſchulden des Mannes verſchlechtert: ſo iſt dieſer nur verbunden, diejenigen, die noch übrig ſind, und in dem Stande, worin ſie ſich befinden, zurückzugeben.

Indeß kann die Frau auf alle Fälle Wäſche und Kleidungsſtücke, die ſie wirklich im Gebrauch hat, (Art. 1492.) zurücknehmen, doch ſo, daß ſie deren Werth in Abrechnung bringe, dafern nämlich dieſe Wäſche und Kleidungsſtücke gleich vom Anfange unter beygefügter Taxe zur Mitgift beſtellt worden ſind. (3)

1567. Wenn das Heirathsgut Schuldfoderungen oder Verſchreibungen von Renten (Art. 1909.) in ſich begreift, die entweder ganz verloren gegangen ſind, oder eine Verminderung erlitten haben, welche einer Nachläſſigkeit des Ehemannes nicht zugeſchrieben werden kann: ſo hat letzterer dafür nicht zu haften (Art. 1428. 1562.), und iſt von aller Verbindlichkeit frey, wenn er (bey Auflöſung der Ehe) bloß die Verſchreibungen zurückgiebt. (4)

(1) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. fragm. tit. 6. §. 8. — Wenn der Mann ſich keines Dolus ſchuldig gemacht hat, ſo kann er von den Erben der Frau nur ſoweit ſein Vermögen reicht in Anſpruch genommen werden. S. l. 12. l. 25. D. ſol. matr. l. vn. §. 9. C. de rei vx. act. l. 16. l. 17. l. 20. D. de re iudic. Allein dieſes perſönliche Privilegium des Mannes erſtreckt ſich nicht auf deſſen Erben. S. l. 68. l. 173. D. de reg. iur. l. 25. D. de re iud.

(2) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. frag. tit. 6. §. 8.

(3) L. 10. in pr. et §. 6. l. 11. D. de iure dott.

(4) L. 49. in pr. D. de ſolut. matrim. l. 41. §. 5. D. de iure dott.

Digitized by Google

1568. Ist der Nießbrauch an einer Sache zum Heirathsgut bestellt worden: so ist der Mann oder dessen Erben bey Auflösung der Ehe zu weiter nichts verpflichtet, als das Recht auf den Nießbrauch, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Nutzungen zurückzugeben. (1)

1569. Hat die Ehe seit dem Ablaufe der zur Zahlung der Mitgift bestimmten Fristen zehn Jahre bestanden: so kann die Frau, oder deren Erben, nach Auflösung der Ehe das Heirathsgut vom Manne zurückfodern, ohne daß ihr obliegt, darzuthun, daß er solches wirklich empfangen habe; er könnte denn beweisen, daß er vergeblich bemüht gewesen sey, die Auszahlung desselben zu erlangen. (2)

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehegattin aufgelöst, so gebühren deren Erben die Zinsen und Früchte des zurückzugebenden Brautschatzes gesetzlich vom Tage der Auflösung an.

Ist die Auflösung durch den Tod des Mannes erfolgt: so hat die Ehegattin die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Mitgift, während des Trauerjahres, zu fodern, oder aus dem Nachlasse des Mannes sich binnen dieser Zeit Unterhalt reichen zu lassen; allein, in beyden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung (Art. 1495.), nebst den Trauerkleidern (Art. 1481.), aus dem Nachlasse geschafft werden, ohne daß diese Gegenstände von den ihr gebührenden Zinsen abgerechnet werden dürfen. (3)

1571. Bey erfolgter Auflösung der Ehe werden die Nutzungen der zum Brautschatze gegebenen unbeweglichen Güter nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letz-

(1) L. 66 et l. 78. in pr. D. de iure dott. l. 57. D. solut. matrim.

(2) Novell. 100. cap. 1. — Auth. „quod locum.“ C. de dote cautа non numerata. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 29. Leprestre, cent. 3. ch. 67.

(3) L. vnic. §. 7. in fin. C. de rei ux. act.

ten Jahre bestanden hat (Art. 586.), unter dem Manne und der Frau, oder deren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt seinen Anfang mit dem Tage, da die Ehe geschlossen worden ist. (1)

1572. Die Frau und deren Erben haben bey der Zurückfoderung des Heirathsgutes kein Vorrecht vor den ältern hypothekarischen Gläubigern. (Art. 2135.) (2)

1573. War der Ehemann bereits insolvent, trieb auch keine Kunst, noch ein Gewerbe, als der Vater seiner Tochter ein Heirathsgut bestellte: so ist diese bey der väterlichen Erbschaft blos die ihr an dem Nachlasse des Mannes wegen des Ersatzes der Mitgift zustehende Foderung zu conferiren verbunden.

Ist aber der Mann erst nach geschlossener Ehe insolvent geworden;

oder trieb er ein Handwerk oder Gewerbe, das bey ihm die Stelle des Vermögens ersetzte:

so trägt die Frau den Verlust des Heirathsgutes allein. (3)

Vierter Abschnitt.

Von den Paraphernalgütern.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zum Heirathsgute bestellt worden sind, heißen Paraphernalgüter. (4)

1575. Gehört das ganze Vermögen der Frau zu den Paraphernalgütern, und ist im Heirathscontracte kein Ver-

(1) L. 7. §. 2. D. sol. matrim. l. vnic. §. 9. C. de rei vx. act.

(2) L. 9. l. 31. C. de iur. dot. l. vnic. §. 1. de rei vx. act. Gegen l. 12. C. qui potiores in pignore hab.

(3) Novell. 97. cap. 6.

(4) L. 8. C. de pact. conventis tam sup. dos.

Digitized by Google

trag enthalten, der sie verbindet, einen bestimmten Theil der Ehestandslasten zu tragen: so trägt die Frau zu solchen bis zum Drittel ihrer Einkünfte bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres Paraphernalvermögens.

Aber sie kann es weder veräußern, noch in Ansehung desselben, ohne Genehmigung des Mannes, oder wenn dieser solche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, vor Gericht erscheinen. (Art. 217.) (1)

1577. Giebt die Frau dem Manne Vollmacht, ihre Paraphernalgüter unter der Bedingung zu verwalten, daß er ihr die Nutzungen berechne: so hat er gegen sie eben die Pflichten, wie jeder andere Bevollmächtigte. (Art. 1991. 1993.) (2)

1578. Hat der Mann die Nutzungen vom Paraphernalvermögen seiner Ehefrau zwar ohne Vollmacht, aber auch ohne von ihrer Seite erfolgten Widerspruch, gezogen: so ist er bey Auflößung der Ehe, oder auf die erste von ihr gemachte Anfoderung, zu mehr nicht verbunden, als die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, und hat über diejenigen, welche bis dahin verzehrt sind, keine Rechenschaft abzulegen. (3)

1579. Hat der Mann, des erwiesenen Widerspruchs der Frau ungeachtet, den Nießbrauch vom Paraphernalvermögen seiner Ehefrau gezogen: so ist er verbunden, ihr alle, sowohl noch vorräthige, als bereits verzehrte Früchte zu berechnen. (4)

(1) L. 8. C. de pact. conv. l. 11. C. de solutionib. et liberationib. Die Frau kann ihre Paraphernalgüter ohne Genehmigung ihres Mannes veräußern. l. 6. C. de revoc. don.

(2) L. 21. C. de procurat. l. 95. D. ad l. Falcid.

(3) L. 11. C. de pact. conventis.

(4) L. 8. C. de pact. conv. l. 17. C. de donatt. int. vir. et vx. l. 1. §. 18. l. 95. in pr. D. ad l. Falcid.

Digitized by Google

1580. Ein Mann, der den Genuß des Paraphernalvermögens hat, hat alle Obliegenheiten eines Nutznießers. (1)

Besondere Verordnung.

1581. Den Ehegatten, welche sich nach den Rechtsgrundsätzen des Heirathsgutes vermählen, bleibt dabey immer noch unbenommen, in Ansehung der Errungenschaft in Gemeinschaft zu treten, und die Wirkungen dieser Vereinigung sind nach den Bestimmungen des 1498sten und 1499sten Artikels zu beurtheilen.

Sechster Titel.

Vom Kaufe und Verkaufe.

(Decretirt den 6. März 1804; promulgirt den 16. des näml. Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Verkaufes.

1582. Der Verkauf ist ein Contract, durch welchen ein Theil sich verpflichtet, eine Sache zu überliefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Er kann durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde (Art. 1317.) oder unter Privatunterschrift geschlossen werden. (2)

1583. Er ist unter den Partheyen vollendet, und es geht in Ansehung des Verkäufers das Eigenthum sogleich gesetzlich auf den Käufer über, sobald man über

(1) Arg. ex l. 36. §. 5. D. de haeredit. pet.

(2) l. 1. in pr. et §. 2. D. de contrah. emt. l. 30. §. 1. D. de act. emt. et vend. l. 2. D. de obligat. et act.

Digitized by Google

die Sache und den Kaufpreis einig geworden ist, wenn gleich zur Zeit weder die Sache überliefert, noch das Kaufgeld bezahlt worden ist. (1)

1584. Ein Verkauf kann entweder unbedingt, oder unter einer Bedingung, sie sey nun aufschiebend oder auflösend (conditio suspensiva, aut resolutiva) geschlossen werden.

Er kann auch zwey oder mehrere willkührlich (alternative) zu wählende Sachen zum Gegenstande haben.

In allen diesen Fällen werden dessen Wirkungen nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundsätzen bestimmt. (2)

1585. Sind Waaren nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft worden: so ist der Verkauf nicht soweit vollendet, daß der Verkäufer die Gefahr wegen verkaufter Sachen eher trüge, als bis dieselben abgewogen, gezählt oder zugemessen worden sind; dennoch aber kann der Käufer, dafern das Versprechen unerfüllt bleibt, entweder die Auslieferung, oder, nach Maaßgabe der Umstände, Schadenersatz fodern. (3)

1586. Sind dagegen die Waaren in Bausch und Bogen verkauft worden: so ist der Verkauf vollzogen,

(1) L. 8. pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. Institut. de emt. et vendit. l. 17. C. de fide instrum. l. 1. et l. 4. C. de peric. et commod. rei vendit. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et commod. rei vend. l. 6. C. eod. tit. l. 10. D. de reg. inr. l. 54. D. de act. emt. et vend. l. 55. §. 4. l. 56. D. de contrah. emt. — Nach römischem Rechte konnte das Eigenthum nur mittelst der Tradition übertragen werden, nicht durch bloßen Vertrag. l. 20. C. de pact. l. 10. C. de rei vind. l. 11. C. de act. emt. vend. l. 27. C. de rei vind. l. 6. C. de haer. v. act. vend. Einige von unsern Coutumes enthielten ähnliche Verfügungen. S. Rheims, art. 166. Laon, art. 129.

(2) L. 8. §. 1. D. de peric. et commodo rei vend. l. 5. C. eod. tit. l. 54. §. 6. D. de contrah. emt.

(3) L. 35. §. 5. l. 62. §. 2. D. de contrah. emt. l. 2. C. de peric. et commod. rei vend.

wenn gleich die Waaren noch nicht abgewogen, zugezählt oder zugemessen worden sind. (1)

1587. In Beziehung auf Wein, Oel und andere Sachen, die man zu kosten pflegt, ehe man sie kauft, ist kein gültiger Kauf vorhanden, so lange sie der Gläubiger nicht gekostet und gut befunden hat. (2)

1588. Von einem auf die Probe geschlossenen Verkaufe ist stets vorauszusetzen, es sey derselbe unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen. (3)

1589. Das Versprechen, etwas zu verkaufen, gilt als (wirklicher) Verkauf, sobald die wechselseitige Willensvereinigung beyder Theile in Ansehung der Sache und des Preises vorhanden ist. (4)

1590. Geschah das Versprechen, etwas zu verkaufen, unter Entrichtung eines Aufgeldes: so steht einem jeden der Contrahenten frey, davon abzugehen;

demjenigen, der das Draufgeld gegeben hat, dadurch daß er es verloren giebt;

und demjenigen, der es empfangen hat, dadurch, daß er dafür das Doppelte zurückgiebt. (5)

1591. Der Kaufpreis muß von beyden Theilen festgesetzt und bestimmt werden. (6)

1592. Doch kann man diese Bestimmung dem Gutachten eines Dritten überlassen. Will oder kann in solchem

Falle

(1) L. 35. §. 5 et 6. l. 62. §. 2. D. de contrah. empt.

(2) L. 4. in pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 34. §. 5. D. de contrah. emt.

(3) Arg. ex l. 4. D. de peric. et commod. rei vend.

(4) Dumoulin, sur la coutume de Paris, §. 78. gloss. 1. n. 81 et 82. cons. 30. n. 7. — Arrêt de février 1595. C. Mornac, ad l. 16. C. de fid. instrument. — Arrêt du 2. mars 1627. beym Bardet. Arrêt du 28. mai 1658. im Journal des Audiences.

(5) Arg. ex l. 35. in pr. D. de contrah. emt.

(6) L. 2. §. 1. l. 7. §. 1 et 2. l. 35. §. 1. l. 57. D. de contrah. emt. l. 15. C. eod. tit.

Falle der Dritte den Preis nicht bestimmen: so ist der Verkauf nicht abgeschlossen (1).

1593. Die Kosten für den schriftlichen Kaufsaufsatz, und andre durch den Verkauf veranlaßte Kosten, fallen dem Käufer zur Last.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Kaufen oder verkaufen kann jedermann, dem es in den Gesetzen nicht verboten ist. (2)

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufscontract nur in folgenden drey Fällen Statt haben:

1) wenn einer der beyden Ehegatten dem andern, nachdem er gerichtlich von ihm getrennt ist, für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;

2) wenn die Cession des Ehemannes an seine, ob gleich nicht geschiedene, Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, oder für die ihr zugehörigen Gelder, sofern diese unbeweglichen Güter oder baaren Gelder nicht zur Gemeinschaftsmasse gehören. (Art. 1407. 1434.)

3) Wenn in dem Falle, wo keine Gütergemeinschaft Statt findet, die Frau ihrem Manne Güter für das versprochene Heirathsgut an Zahlungs Statt abtritt.

(1) L. 55. §. 1. D. de contrah. emt. l. vlt. C. eod. tit. l. 95. in pr. D. loc. cond.

(2) L. 1. §. 2. D. de contrah. emt. l. 26. D. de contrah. emt. l. 10. D. de curat. furioso. l. 6. D. de verb. oblig. l. 12 D. de usurpat. et usucap. l. 13. §. 29. D de action. emt et vend. l. 3. C. de in integr. restit. min. l. vlt. C. de vendend. reb civitatis.

Jedoch bleiben in diesen drey Fällen, dafern dabey eine mittelbare Begünstigung eintritt, den Erben der Contrahenten ihre Rechte vorbehalten. (1)

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen, weder selbst, noch durch Mittelspersonen, an sich bringen:

Vormünder die Güter ihrer Mündel;

Bevollmächtigte die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind;

öffentliche Beamte die Nationalgüter, deren Verkauf sie Amtswegen zu besorgen haben. (*)

1597. Richter, deren Stellvertreter (suppléans), die öffentlichen Beamten, welche die Verrichtungen der Staatsbehörde über sich haben *), deren Substituten, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten (huissiers), Anwälde (avoués, défenseurs officieux), und Notarien dürfen sich keine Prozesse, keine streitigen Rechte, und Ansprüche abtreten lassen, deren Entscheidung vor das Gericht gehört, in dessen Bezirke sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bey Strafe der Nichtigkeit, auch des Kosten- und Schadenersatzes. (Art. 1124.) (3)

(1) L. 51. §. 4. D. de donat. int. vir. et vx.

(2) L. 7. C. de contrah. emt. l. vlt. C. de fide et iur. hastae fiscalis. l. 54. §. 7. 46. D. de contrah. emt. Arrêtes de Lamoignon, tit. 4. art. 96.

(3) Ordonnance Franz I. vom Jahr 1524. Art 23. Ordonn. von 1629. Art. 95. Ordonn. d'Orléans, art. 54. Arrêtes de Lamoignon, tit. 22. art. 27.

*) Die kaiserlichen Anwälde bey den Gerichten erster Instanz, und die Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten. E.

Drittes Kapitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

1598. Alles, was im Verkehr ist, kann verkauft werden, in so fern dessen Veräußerung nicht in besondern Gesetzen verboten ist. (1)

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig; er kann aber dennoch eine Klage auf Schadenersatz begründen, wenn der Käufer nicht wußte, daß die Sache (nicht dem Verkäufer, sondern) einem Andern gehörte. (2)

1600. Den künftigen Nachlaß einer noch lebenden Person kann man, selbst mit deren Bewilligung, nicht verkaufen. (3)

1601. War in dem Augenblicke des Verkaufes die verkaufte Sache gänzlich zu Grunde gegangen: so ist der Verkauf ungültig.

Ist nur ein Theil der Sache zu Grunde gegangen: so hat der Käufer die Wahl, entweder den Kauf aufzugeben, oder den übrig gebliebenen Theil zu fodern, und solchen nach Verhältniß des für die ganze Sache bedungenen Verkaufspreises taxiren zu lassen. (4)

(1) L. 6. l. 8. §. 1. l. 15. §. 1. l. 22. l. 23. l. 24. l. 32. l. 34. §. 1 et 2. l. 53. l. 58. l. 62. §. 1. D. de contrah. emt. l. 3. §. 3. D. de peric. et commod. rei vendit. l. 59. §. 5. D. de evict.

(2) L. 1. l. 6. C. de reb. alien. n. alienand. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 28. D. de contr. emt. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 28. D. de contrah. emt.

(3) L. 15. l. 19. l. 30. C. de pact. l. 4. C. de inutilib. stip. l. 1. D. de hereditr. vel act. vendita.

(4) L. 15. in pr. l. 57. l. 58. D. de contrah. emt.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, dasjenige, wozu er sich verbindlich macht, deutlich auszudrücken.

Jeder dunkle und zweydeutige Vertrag ist wider den Verkäufer auszulegen. (Art. 1162.) (1)

1603. Dieser hat zwey Hauptverbindlichkeiten, die verkaufte Sache zu überliefern, und deshalb Gewähr zu leisten. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von der Auslieferung.

1604. Die Auslieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Verbindlichkeit, unbewegliche Güter zu überliefern, erfüllt, wenn er, dafern von einem Gebäude die Rede ist, die Schlüssel übergeben, oder wenn er die das Eigenthum bewährenden Urkunden ausgeliefert hat. (3)

(1) L. 21. D. de contrah. emt. l. 39. D. de pact. l. 172. D. de reg. iur.

(2) L. 1. in pr. l. 11. §. 2. D. de act. emt. et vend. l. 66. D. de contrah. emt. l. 5. et l. 6. C. de evict. Eine anderweite Verbindlichkeit des Käufers ist, die verkaufte Sache bis zur Auslieferung zu bewahren, s. l. 35. §. 4. D. de contr. emt. l. 5. §. 2. commod. vel contr. l. 17. D. de per. et com. rei vend. l. 1. §. 1. D. si mensor falc. l. 29. D. mand.

(3) L. 1. C. de donat.

1606. Die Ueberlieferung beweglicher Sachen geschieht

entweder durch wirkliche Uebergabe;

oder durch Aushändigung der Schlüssel zu den Gebäuden, in welchen sie aufbewahrt sind;

oder auch selbst durch bloße Einwilligung der Partheyen, wenn in dem Augenblicke des Verkaufes die Uebergabe nicht vollzogen werden kann, oder der Käufer aus einem andern Rechtsgrunde die Sache bereits in seiner Gewalt hatte. (Art. 1919.) (1)

1607. Die Ueberlieferung unkörperlicher Dinge (Gerechtsam, rerum incorporalium) geschieht entweder durch Einhändigung der Urkunden (Art. 1689), oder durch den Gebrauch, den der Erwerber, mit Bewilligung des Verkäufers, davon macht. (2)

1608. Die Kosten der Ueberlieferung hat der Verkäufer, und die für die Wegschaffung der Käufer zu tragen, dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist.

1609. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo zur Zeit des Verkaufes sich die Sache befand, welche dessen Gegenstand ausmacht; es müßte denn ein Anderes festgesetzt seyn. (Art. 1247.) (3)

1610. Unterläßt der Verkäufer, die Ueberlieferung, in der unter den Partheyen verabredeten Zeit, zu bewirken: so steht dem Erwerber frey, entweder die Aufhebung des Kaufs zu verlangen, (Art. 1184.) oder auf Einsetzung in den Besitz anzutragen, in so fern der Verzug bloß dem Verkäufer zuzuschreiben ist. (4)

(1) L. 74. D. de contrah. emt. l. 14. §. 1. D. de peric. et. commod. rei vend. l. 9. §. 6 et 7. D. de adquir. rer. dom. l. 1. §. 21. D. de adquir. vel amitt. poss.

(2) L. 1 et l. 2. C. de donat. l. 5. C. de novationib. et delegationib.

(3) Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 1. art. 2. §. 2. n. 52.

(4) L. 3. §. 3. D. de actb. emt. et vend.

Digitized by Google

1611. In allen Fällen, in welchen daraus, daß die Ueberlieferung nicht zur bedungenen Zeit geschehen ist, ein Nachtheil für den Käufer erwächst, muß der Käufer zum Schadenersatze verurtheilt werden. (Art. 1146.) (1)

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer das Kaufgeld dafür nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Zahlungsfrist bewilligt hat. (2)

1613. Hätte er auch eine Zahlungsfrist zugestanden: so ist er dennoch zur Ablieferung nicht verbunden, wenn seit dem Verkaufe der Käufer entweder fallit geworden, oder in Verfall seines Vermögens gerathen ist, so daß der Verkäufer Gefahr läuft, das Kaufgeld zu verlieren; es müßte denn der Käufer ihm Sicherheit stellen, daß er zur bestimmten Zeit bezahlen wolle.

1614. Die Sache muß in dem Zustande überliefert werden, worin sie sich im Augenblicke des Verkaufs befindet.

Von diesem Tage an gehören alle Früchte dem Erwerber. (3)

1615. Die Verbindlichkeit zur Ablieferung der Sache erstreckt sich auf deren Zubehör und auf Alles, was zu deren immerwährendem Gebrauche bestimmt ist. (4)

(1) L. 10. l. 15. C. de actb. emt. et vend. l. 8. §. 5. l. 21. §. 2. D. eod. tit.

(2) L. 19. (l. 53. l. 78. §. 2.) D. de contrah. emt. l. 11. §. 1. 2. l. 13. §. 8. D. de actb. emt. et vend.

(3) l. 7. et l. 16. D. de peric. et commod. rei vend. l. 10. D. de reg. iur.

(4) L. 13. §. 21. l. 14. l. 15. l. 16. l. 17. §. 7. l. 18. l. 38. §. 2. D. de actb. emt. et vend. l. 12. §. 23. 24 et 25. D. de instructo vel instrumento legato l. 40. §. 6. l. 47. l. 48. l. 49. l. 76. l. 78. D. de contrah. emt. l. 242. §. 2 et 4. l. 255. D. de verb. signif. Auch ist der Verkäufer alle fructus naturales und civiles, die er von der verkauften Sache von dem Tage des Contracts an gewann, dem Käufer auszuliefern schuldig, s. Paull. sent. lib. 2. tit. 17. §. 7. l. 15. l. 16. C. de act. empt. vend. l. 25. §. 10. 11 et 13. D. de act. empt. vend. — Cujacius, obs. 21. n. 13. l. 22. l. 34. D. de act. empt. vendit.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das Maaß so zu liefern, wie es in dem Contracte ausgedrückt ist, jedoch unter nachstehenden Einschränkungen. (1)

1617. Ist ein Grundstück mit Bemerkung seines Flächeninhalts verkauft, und zwar für jedes bestimmtes Maaß ein Gewisses *) gerechnet worden: so ist der Verkäufer verbunden, die im Kaufbriefe ausgedrückte Quantität dem Käufer, auf Verlangen, zu übergeben.

Ist ihm dieses unmöglich, oder fodert es der neue Eigenthümer nicht: so muß sich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Abzug am Kaufgelde gefallen lassen. (Art. 1765.) (2)

1618. Findet sich dagegen auf den im vorigen Artikel bestimmten Fall ein größeres Maaß, als im Kaufcontracte ausgedrückt ist: so hat der Käufer die Wahl, entweder einen Nachschuß zum Kaufgelde zu bezahlen, oder wenn das Uebermaaß den angegebenen Flächeninhalt um den zwanzigsten Theil übersteigt, vom Kaufe abzugehen. (3)

1619. In allen übrigen Fällen:

es mag nun ein in jeder Hinsicht gewisser und bestimmter Gegenstand (eine gewisse Species) verkauft worden seyn;

oder der Verkauf verschiedene und abgesonderte Grundstücke zum Gegenstande haben;

(1) L. 6. in pr. et §. 4. l. 22. l. §4. D. de act. emt. et vend. — Pauli sentent. l. 2. tit. 17. §. 4. l. 51. D. de contrah. emt. l. 7. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 15. §. 14. D. de actb. emt. et vend.

(2) L. 40. §. 2. D. de contrah. emt. l. 69. §. fin. D. de evictb. l. 4. §. 1. D. de actb. emt. et vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 5. art. 1. n. 255. l. 40. §. 2. D. de contr. emt.

*) Z. B. Jede Quadratruthe, jeder Acker u. s. f. für so und so viel. E.

Digitized by Google

oder es mag im Kaufcontracte erst das Maaß, oder erst die verkaufte Sache, und dann das Maaß angegeben seyn;

giebt der Umstand, daß das Maaß angegeben worden ist, nur dann dem Verkäufer ein Recht, einen Nachschuß wegen des Uebermaaßes zu fodern, und dem Erwerber, für das, was an dem angegebenen Maaße abgeht, etwas abzuziehen; wenn der Unterschied unter dem wahren und dem im Contracte angegebenen Maaße um den zwanzigsten Theil mehr, oder um den zwanzigsten Theil weniger beträgt, als der Werth der gesammten verkauften Gegenstände. Es müßte denn ein Anderes ausgemacht seyn. (1)

1620. In dem Falle, wo, zu Folge des vorstehenden Artikels, für das Uebermaaß ein Nachschuß zum Kaufgelde Statt hat, bleibt dem Erwerber die Wahl, entweder vom Kaufe abzugehen, oder den Nachschuß zum Kaufgelde, und zwar, wenn er das Grundstück im Besitze hat, mit Zinsen *), zu bezahlen. (Art. 1681.)

1621. In allen Fällen, wo der Erwerber vom Kaufe abzustehen berechtigt ist, ist der Verkäufer verbunden, demselben außer dem Kaufgelde, wenn er solches empfangen hat, auch die Kosten für den Kaufcontract zu erstatten.

1622. Die Klage auf Nachschuß zum Kaufpreise von Seiten des Verkäufers, und die auf Verminderung des Preises oder Aufhebung des Contractes von Seiten des Erwerbers, müssen, bey Strafe des Verlusts, binnen Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Contractes an zu rechnen, angestellt werden. (2)

1623.

(1) L. 58. in pr. D. de act. emt. et vend. Gegen l. 45. D. de evict.

(2) L. 40. D. de contr. emt.

*) Weil er rem et pretium nicht zugleich benutzen darf. C.

Digitized by Google

1623. Sind in einem und demselben Kaufcontracte zwey Grundstücke für einen und denselben Preis verkauft, und ist dabey das Maaß, das jedes dieser Grundstücke enthalten soll, bestimmt worden, und es findet sich bey einem derselben ein geringeres, bey dem andern ein größeres Maaß: so wird deshalb vor allen Dingen, soweit Uebermaaß und Abgang einander nicht übersteigen (jusqu'à due concurrence), aufgehoben (compensirt), und die Klage auf Nachschuß, oder auf Abzug vom Kaufpreise hat nur nach den oben festgesetzten Regeln Statt. (1)

1624. Die Frage, ob der Verlust, oder der Verfall der verkauften Sache vor der Ueberlieferung auf den Käufer oder Verkäufer falle, wird nach den im Titel: von Contracten oder von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, enthaltenen Grundsätzen entschieden. (2)

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

1625. Die Gewährleistung, zu welcher der Verkäufer dem Käufer verpflichtet ist, hat zweyerley Gegenstand: erstlich den ruhigen Besitz der erkauften Sache, zweytens die verborgenen Fehler dieser Sache, oder die Fehler,

(1) L. 42. D de act. emt. vend. l. 69. de contrah. emt.

(2) L. 1. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. D. eod. l. 4. C. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de reg. iur. l. 6. C. de peric. et comm. r. v. l. 10. §. 2. D. eod. tit. l. 54. D. de act. emti vend. l. 35. §. 4. l. 36. D. de contr. empt. l. 12. 13. 14. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 35. §. 5. l. 62. §. 2. de contr. empt. l. 1. l. 15. D. de peric. et comm. r. v. l. 4. §. 2 l. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 31. D. de act. emti vend. l. 35. §. 5. 6 et 7. D. de contr. empt. l. 1. §. 1. l. 5. D. de peric. et comm. rei v. l. 2. C. eod. tit. l. 8. „quod si sub condit." D. de peric. et comm. r. v. l. 5 C. eod. l. 8. §. 1. D. eod. l. 54. §. 6. D. de contr. empt. l. 1. „sed si vendit." l. 1. §. 2. D. de peric. et comm. r. vend. l 78 §. 3 D de contr empt. l. 2. §. 1. l. 5. l. 10. D. de peric. et comm. rei vend.

Digitized by Google

wegen welcher die redhibitorische Klage (Klage auf Zurücknahme) Statt findet (vices redhibitoires). (1)

§. I.

Von der Gewährleistung im Fall einer Eviction.

1626. Wenn auch beym Verkaufe in Ansehung der Gewährleistung nichts ausgemacht worden ist: so ist dennoch der Verkäufer gesetzlich verbunden, dem Erwerber Gewähr zu leisten, wenn diesem die verkaufte Sache ganz oder zum Theil durch Eviction entzogen wird; und für die von der Sache gefoderten, jedoch beym Verkaufe nicht angegebenen, Oblasten zu haften. (2)

1627. Den Partheyen steht frey, durch besondere Verträge die gesetzlich bestimmte Verbindlichkeit zu erweitern oder einzuschränken; sie können sich sogar dahin vereinigen, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleistung verbunden seyn solle. (3)

1628. Wenn auch ausgemacht ist, der Käufer solle zu keiner Gewährleistung verbunden seyn: so bleibt er dennoch zu derjenigen verpflichtet, die als Folge seiner eigenen Handlung zu betrachten ist. Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig. (4)

1629. In diesem Falle bleibt, wenn auch der Verkäufer von der Gewährleistung freygesprochen ist, dennoch letzterer bey eintretender Eviction schuldig, das Kaufgeld

(1) L. 5. D. de act. emt. vend. l. 11. §. 2. l. 3. in pr. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. l. 38. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1, l. 2. l. 19. l. 47. D. de evict. l. 6. l. 25. C. eod. tit. l. 41. D. de act. emt. vend. l. 61. D. de aedilit. edict. Wenn der Käufer die Klage auf Gewährleistung gegen den Verkäufer anstellen kann, s. l. 72. §. 2. D. de evict. l. 8. C. eod. l. 1. C. de perie. et comm. rei vend. l. 56. §. 1. l. 65. §. 1. D. de evict. l. 12. C. eod.

(3) L. 11. §. 1 et 18. D. de act. emt. vend. l. 23. D. de reg. iur. l. 14. §. 9. l. 31. D. de aedilit. edict. l. 74. l. 69. in pr. D. de evict.

(4) L. 6. §. 9. l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

Digitized by Google

zu erſtatten; ausgenommen, wenn der Käufer bey Schließung des Kaufes die Gefahr der Eviction gekannt, oder auf ſeine Gefahr gekauft hat. (1)

1630. Iſt entweder die Gewährleiſtung verſprochen, oder deshalb gar nichts ausgemacht worden: ſo hat, wenn die Eviction wider den Käufer eingetreten iſt, dieſer das Recht, vom Verkäufer zu fodern:

1) den Erſatz der Kaufgelder;

2) den Erſatz der Nutzungen, ſoweit er verbunden iſt, ſie dem Eigenthümer, der die Sache erſtritten hat, herauszugeben;

3) die bey der vom Käufer angeſtellten Evictionsklage auf Gewährleiſtung von dieſem aufgewendeten Unkoſten, ſo wie die vom Hauptkläger verurſachten;

4) Schadenerſatz nebſt den auf Schließung des Kaufcontracts verwendeten Koſten und geſetzmäßigen Gebühren. (2)

1631. Findet ſich zur Zeit der Eviction, daß die verkaufte Sache durch Nachläſſigkeit des Käufers, oder durch Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren, an ihrem Werthe gelitten habe, oder in einen beträchtlich verſchlimmerten Zuſtand gerathen ſey: ſo iſt demungeachtet der Verkäufer verbunden, das ganze Kaufgeld zu erſtatten. (3)

1632. Hat aber der Erwerber aus den von ihm herrührenden Verſchlimmerungen Vortheil gezogen: ſo hat der Verkäufer das Recht, eine dieſem Vortheile gleichkommende Summe von den Kaufgeldern abzuziehen. (4)

(1) Arg. ex l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend. l. 68. D. de evict. l. 21. C. eod. tit. l. 14. C. famil. ercis.

(2) L. 8. l. 9. C. de evict. l. 15. l. 45. D. de act. emt. vend. l. 60. l. 70. D. de evict. l. 23. C. eod. tit. l. 8. D. de evict. l. 15. D. de doli mali et metus except.

(3) L. 66. l. 70. D. de evict. l. 45. D. de act. emt. vend.

(4) Arg. ex l. 206. D. de reg. iur.

Digitized by Google

1633. Findet ſich, daß die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction im Werthe geſtiegen iſt: ſo iſt der Verkäufer, ſelbſt wenn der Käufer dazu nichts beygetragen hat, ſchuldig, ihm auch dasjenige zu bezahlen, was ſie über den Kaufpreis werth iſt. (Art. 555. §. III.) (1)

1634. Der Verkäufer iſt verbunden, dem Käufer alle am Grundſtücke etwa vorgenommene Reparaturen und nützliche Verbeſſerungen (Meliorationen) entweder ſelbſt zu erſetzen, oder zu bewirken, daß ſie ihm von demjenigen, der ihm die verkaufte Sache abgeſtritten hat, erſtattet werden. (2)

1635. Hat der Verkäufer wiſſentlich ein fremdes Grundſtück verkauft: ſo iſt er verbunden, dem Käufer alle von demſelben auf das Grundſtück verwendete Koſten zu erſtatten, ſollten ſie auch bloß zur Zierde, oder zur Annehmlichkeit dienen (impensae voluptuariae). (3)

1636. Iſt dem Erwerber nur ein Theil der Sache abgeſtritten worden, und iſt dieſer, in Verhältniß zum Ganzen, von ſolcher Erheblichkeit, daß der Erwerber ohne den ihm abgeſtrittenen Theil nicht gekauft haben würde: ſo kann dieſer den Verkauf (gerichtlich) aufheben laſſen. (4)

1637. Wird in dem Falle, wo die Eviction nur in Anſehung eines Theils des verkauften Grundſtücks eintritt, der Kauf nicht aufgehoben: ſo wird dem Käufer der Werth des ihm abgeſtrittenen Theiles, die verkaufte Sache mag nun am Werthe gewonnen oder verloren haben, dennoch nur nach der zur Zeit der eingetretenen

(1) L. 1. l. 45. §. 66. D. de evict. l. 9. l. 16. C. eod. tit. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend.

(2) L. 65. D. de rei vind. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. — Ordonnance von 1667. Tit. 27. Art. 9.

(3) L. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 38. D. de rei vind. (l. 25. D. de pig. et hyp.)

(4) L. 38. §. vlt. D. de aedilit. edict. l. 47. §. 1. D. de min.

Eviction erfolgten Taxe; nicht aber nach Verhältniß des ganzen Kaufpreises erſtattet. (1)

1638. Findet ſich, daß das verkaufte Grundſtück, ohne daß davon (beym Verkaufe) Erwähnung geſchehen iſt, mit nicht in die Augen fallenden Servituten belaſtet iſt, und daß dieſe von ſolcher Erheblichkeit ſind, daß man annehmen kann, der Erwerber würde, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre, gar nicht gekauft haben: ſo kann letzterer, wenn er ſich nicht lieber mit einer Entſchädigung begnügen will, die Aufhebung des Contracts fodern. (2)

1639. Die übrigen Streitfragen, zu welchen die wegen Nichtvollziehung des Verkaufs dem Käufer zuſtehende Schädenfoderung Anlaß geben kann, ſind nach den allgemeinen Grundſätzen zu entſcheiden, die im Titel: von Contracten und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, feſtgeſetzt ſind. (3)

1640. Die Gewährleiſtung für die Eviction fällt weg, wenn der Erwerber ſich durch ein in letzter Inſtanz geſprochenes, oder durch ein ſolches Urthel, gegen das keine Appellation Statt findet, hat verurtheilen laſſen, ohne den Verkäufer zur Theilnahme am Streite aufzurufen (ihm litem zu denunciren), ſobald nämlich letzterer beweiſt, daß hinlängliche Gründe vorhanden waren, die Verwerfung der Klage zu bewirken. (Art. 884.) (4)

(1) L. 1. l. 15. l. 25. D. de evict.

(2) L. 61. D. de aedilit. edict. l. 2. §. 1. l. 35. l. 39. D. de act. emt. vend. l. 66. §. 1. D. de contrab. emt.

(3) L. 1. l. 6. §. 5 et 6. l. 12. l. 21. §. 5. l. 25. l. 51. D. de act. emt. vend. l. 4. C. eod. tit.

(4) L. 55. §. 1. D. de evict. l. 8. C. eod. tit.

§. II.

Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leistenden Gewähr.

1641. Der Verkäufer ist zur Gewährleistung verpflichtet, in Ansehung solcher Mängel, welche die verkaufte Sache zu dem Gebrauche, zu welchem sie bestimmt ist, unfähig machen, oder diesen Gebrauch so sehr schmälern, daß der Käufer sie, entweder gar nicht, oder doch nur zu einem geringern Preise gekauft haben würde, wenn er diese Mängel gekannt hätte. (1)

1642. Für in die Augen fallende Fehler, von denen sich der Käufer selbst hätte überzeugen können, hat der Verkäufer nicht zu haften. (2)

1643. Für verborgene Fehler hat er selbst dann zu haften, wenn er sie gar nicht gekannt hätte, ausgenommen wenn er sich vorbehalten hat, daß er auf diesen Fall zu keiner Gewährleistung verpflichtet seyn solle. (3)

1644. In den im 1641sten und 1643sten Artikel bestimmten Fällen hat der Käufer die Wahl, ob er die Sache, gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückgeben, oder die Sache behalten, und sich einen, nach sachverständiger Personen Ermessen, bestimmten Theil des Kaufpreises zurückzahlen lassen will. (4)

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache: so muß er, außer der Zurückgabe der dafür empfan-

(1) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1. §. 6. l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 43. in pr. et §. 1. D. de contrah. emt.

(3) L. 1. §. 2. l. 14. §. 9. l. 63. D. de aedilit. edict.

(4) L. 21. D. de aedilit. edict.

genen Kaufsumme, dem Käufer den gesammten Schaden ersetzen. (1)

1646. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht; so ist er zu weiter nichts, als zu Erstattung des Kaufgeldes, und der durch den Verkauf dem Käufer veranlaßten Unkosten, verpflichtet. (2)

1647. Ist die mangelhafte Sache wegen ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen: so trifft der Verlust den Verkäufer, welcher gegen den Käufer zur Wiederbezahlung des Kaufgeldes, und zu den übrigen in beyden vorstehenden Artikeln beschriebenen Entschädigungen verpflichtet ist.

Allein, den durch Ungefähr veranlaßten Verlust der Sache trägt der Käufer. (3)

1648. Die wegen solcher Mängel, welche zur Zurückgabe der verkauften Sache berechtigen, dem Käufer zukommende Klage (actio redhibitoria) muß vom Erwerber in einer kurzen Frist angestellt werden, so wie es die Beschaffenheit nurgedachter Mängel und das Herkommen des Ortes, wo der Verkauf geschlossen worden ist, mit sich bringt. (4)

1649. Bey Käufen, welche auf gerichtliche Anordnung geschlossen werden, hat sie nicht Statt. (5)

(1) L. 45. D. de contrah. emt. l. 13. D. de act. emt. vend. l. 1. C. de aedilit. act.

(2) L. 13. D. de act. emt. vend.

(3) L. 13. D. de act. emt. vend. (l. 11. D. de evict.)

(4) L. 2. D. de aedilit. act. — Sens, art. 259. Bar, art. 204. Auxerre, art. 151. Bourbonnais, art. 87. — Loisel, instit. liv. 3. tit. 4. art. 7.

(5) L. 1. §. 3. D. de aedilit. edict.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers beſteht darin, daß er das Kaufgeld an dem durch den Kaufcontract beſtimmten Tage und Orte bezahle. (1)

1651. Iſt in dieſer Hinſicht beym Verkaufe nichts beſtimmt worden: ſo iſt der Käufer ſchuldig, an dem Orte und zu der Zeit zu bezahlen, wo die Uebergabe erfolgen ſoll. (Art. 1247. 1609.) (2)

1652. In folgenden drey Fällen hat der Käufer bis zur Bezahlung des Capitals die Kaufſumme zu verzinſen:

wenn es beym Verkaufe ſo ausgemacht worden iſt;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte bringt;

wenn der Käufer an die Zahlung erinnert worden iſt.

Im letztern Falle laufen die Zinſen nur von Zeit der Erinnerung an. (3)

1653. Wird der Käufer mittelſt einer hypothecariſchen oder Vindicationsklage angegriffen, oder hat er gegründete Urſache, zu fürchten, daß dieß geſchehen werde: ſo kann er mit der Zahlung der Kaufgelder inne halten, bis der Verkäufer die Störung aus dem Wege geräumt hat; es müßte denn dieſer lieber Sicherheit beſtellen wollen,

(1) L. 13. in pr. §. 20 et 22. D. de act. emt. vend. l. 19. D. de peric. et commod. rei vend.

(2) Arg. ex l. 41. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. — dict. l. 13. §. 21. L. 5 C. eod. tit.

Digitized by Google

len, oder ausgemacht seyn, daß, der Störung ungeachtet, der Käufer bezahlen müsse. (1)

1654. Wenn der Käufer die Kaufsumme nicht bezahlt: so kann der Verkäufer die Aufhebung des Kaufes fodern. (Art. 1184. 1612.) (2)

1655. Auf die Aufhebung eines Kaufes unbeweglicher Güter wird auf der Stelle erkannt, wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache und die Kaufsumme zugleich zu verlieren.

Tritt diese Gefahr nicht ein: so steht dem Richter frey, dem Käufer, nach Beschaffenheit der Umstände, einen längern oder kürzern Aufschub zu gestatten.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Käufer indeß gezahlt hat: so wird auf die Aufhebung des Kaufes erkannt. (Art. 2212.)

1656. Ist beym Verkaufe unbeweglicher Güter ausgemacht worden, daß, wenn die Zahlung der Kaufsumme in der bestimmten Zeit nicht erfolge, der Verkauf an sich rechtlich (ipso iure) aufgehoben seyn solle: so kann der Käufer dennoch auch nach Ablauf der Frist bezahlen, so lange er nicht durch eine Erinnerung in Verzug gesetzt ist. (Art. 1230.) Ist diese Erinnerung erfolgt: dann kann der Richter ihm weiter keinen Aufschub gestatten. (3)

1657. Sind verkaufte Vorräthe oder Mobilien nach Ablauf der vertragsmäßig dazu bestimmten Zeit nicht abgeholt worden: so ist der Verkauf zu Gunsten des Verkäufers, ohne weitere Erinnerung, für gesetzlich aufgelöst zu achten.

(1) L. 24. C. de evict. l. 18. §. 1. D. de peric. et comm. rei vend. l. 5. §. 4. l. 17. §. 2. D. de doli mali et metus except. l. 29. l. 74. §. 2. D. de evict.

(2) Gegen l. 8. C. de contrab. emt. l. 14. C. de rescind. vend.

(3) Gegen l. 4. §. 4. D. de leg. commiss. l. 10. D. de rescind. vend.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufes.

1658. Außer den im gegenwärtigen Titel bereits angegebenen Ursachen, der Nichtigkeit oder Aufhebung, und außer denen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kaufcontract auch noch aufgehoben werden durch Ausübung des Wiederkaufsrechtes, und wegen der Niedrigkeit der Kauffumme.

Erster Abschnitt.

Vom Wiederkaufsrechte.

1659. Das Wiederkaufsrecht *) wird durch einen Vertrag bewirkt, durch welchen der Verkäufer sich vorbehält, gegen Wiedererstattung der Kaufsumme und gegen die im 1673sten Artikel bestimmte Vergütung, die verkaufte Sache zurückzunehmen. (1)

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nicht auf länger, als fünf Jahr, vorbehalten werden.

Ist es auf längere Zeit vorbehalten worden: so ist es auf diese Frist einzuschränken. (2)

(1) L. 2. l. 7. C. de pact. inter emt. et vendit. l. 1. C. quando decreto opus non est.

(2) Paris, art. 108. Orléans, art. 269. — Nach den Rechtsgrundsätzen des Pariser Parlements konnte man sich das Recht des Wiederkaufs nicht über 30 Jahr hinaus vorbehalten. S. Dumoulin, traité des usures. n. 105. Diesen Rechtsgrundsätzen folgte man in ganz Frankreich. Tiraquellus in tract. de retr. convent. § 1. gl. 2. num. 1. Chopin, libr. 3. de doman. tit. 9. n. 2. Masuer, tit. 23. n. 9. Boerius, dec. 182. n. 4 et 5. dec. 351. num. 6. Faber, in Cod. de praescript. 30 vel 40 annor. defin. 3. De l'Hommeau, liv. 3. maxim. 284. D'Argentré, consult. 2. — Arrêt du parlement de Paris, du 29. juin 1525. Fontanon sur Masuer tit. 23. n. 9. l. 2. C. de pact. int. emt. et vendit. l. 3. C. de praescript. 30 vel 40 ann.

*) Im Original steht: la faculté de rachat ou de réméré est un pacte. Hier müßte es offenbar heißen: l'effet d'un

Digitized by Google

1661. Die bestimmte Frist ist unverbrüchlich, und kann vom Richter nicht verlängert werden. (1)

1662. Hat der Verkäufer sein Klagerecht auf Wiederkauf in der bestimmten Frist nicht ausgeübt: so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer. (2)

1663. Die Frist läuft wider jedermann ohne Unterschied, selbst wider den Minderjährigen, mit Vorbehalt des Regresses, soweit dieser rechtlich Statt findet. (3)

1664. Wer auf Widerruf verkauft, kann seine Klage wider den zweyten Erwerber geltend machen, wenn schon im zweyten Kaufcontracte des Wiederkaufsrechts nicht gedacht ist. (4)

1665. Wer eine Sache wiederkäuflich erworben hat, übt alle Rechte seines Verkäufers aus: die Verjährung kann zu seinem Besten, sowohl wider den wahren Eigenthümer, als wider diejenigen laufen, die etwa Ansprüche oder hypothekarische Rechte auf die verkaufte Sache zu haben behaupten. (5)

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Ausflucht der Vorausklage entgegensetzen. (Art. 2021.)

1667. Wer von einem in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Grundstücke einen noch nicht abgesonderten Theil wiederkäuflich erworben, und bey einer wider ihn ausgebrachten Versteigerung das Ganze erstanden hat, kann den Verkäufer, wenn dieser vom Wiederkaufsvertrage Gebrauch machen will, nöthigen, das Ganze zurückzukaufen.

(1) L. 51. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit.

(2) L. 51. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit. Poitou, art. 366

(3) L. 38. D. de min.

(4) Arg. ex l. 56. D. de contrah. emt. l. 15. D. de pignerat. act.

(5) Arg. ex l. 1. D. de leg. commiss. l. 2. §. 4 et 5. D. pro emt.

pacte: das Wiederkaufsrecht ist die Wirkung eines Vertrags; sie ist nicht der Vertrag selbst. E.

Digitized by Google

1668. Wenn in einem und demſelben Contracte mehrere zuſammen ein ihnen gemeinſchaftlich zuſtehendes Grundſtück verkauft haben: ſo kann jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf nur in Anſehung des ihm zugehörig geweſenen Theiles ausüben. (1)

1669. Eben dieß findet Statt, wenn derjenige, der ein Grundſtück für ſich allein verkauft hat, mehrere Erben hinterlaſſen hat.

Jeder dieſer Miterben kann das Wiederkaufsrecht nur in Anſehung des ihm zukommenden Erbſchaftsantheils ausüben.

1670. Indeß kann in einem, wie im andern der in beyden vorſtehenden Artikeln erwähnten Fälle der Erwerber verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben bey der Sache zugezogen werden, um ſich unter einander über die Zurücknahme des ganzen Grundſtücks zu vereinigen. Vereinigen ſie ſich nicht: ſo iſt er von der Klage zu entbinden. (2)

1671. Iſt ein Grundſtück, das mehrern zugehört hat, nicht von ihnen allen zugleich im Ganzen, ſondern von jedem Einzelnen nur deſſen ihm zuſtändiger Theil verkauft worden: ſo kann jeder von ihnen für ſich allein die Wiederkaufsklage wegen des ihm zugehörig geweſenen Theiles anſtellen;

und der Erwerber kann denjenigen, welcher ſie auf dieſe Weiſe anſtellt, nicht zwingen, das Ganze zurückzunehmen. (3)

1672. Hat der Erwerber mehrere Erben hinterlaſſen: ſo kann das Wiederkaufsrecht wider Jeden von ihnen nur zu deſſen Antheile ausgeübt werden, die verkaufte Sache mag nun noch ungetheilt, oder bereits unter ihnen vertheilt worden ſeyn.

(1) L. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

(2) L. 47. D. de min.

(3) C. Arg. ex l. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

Digitized by Google

Iſt aber bey der Erbtheilung die verkaufte Sache einem Erben auf ſein Erbſchaftsloos zugefallen: ſo kann wider dieſen die Wiederkaufsklage in Anſehung des Ganzen angeſtellt werden. (1)

1673. Der Verkäufer, der ſein Wiederkaufsrecht geltend macht, muß nicht allein die Kaufſumme zurückgeben, ſondern auch die durch den Kauf verurſachten Koſten und geſetzlichen Gebühren, ferner die nothwendigen Reparaturen und Meliorationskoſten, ſoweit erſtatten, als durch letztere der Werth des Grundſtücks erhöht worden iſt. Ehe er nicht allen dieſen Obliegenheiten Genüge geleiſtet hat, kann er nicht zum Beſitz gelangen.

Wenn ein Verkäufer durch den vorbehaltenen Wiederkauf wieder zu ſeinem Grundſtücke gelangt: ſo erhält er es frey von allen Oblaſten und Hypotheken zurück, womit es der Erwerber etwa beſchwert haben könnte; doch iſt er verbunden, die vom Erwerber ohne Gefährde geſchloſſenen Pachtcontracte zu halten. (2)

Zweyter Abſchnitt.

Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung.

1674. Iſt der Verkäufer bey dem Kaufpreiſe eines unbeweglichen Gutes um mehr als ſieben Zwölftheile verletzt worden: ſo hat er das Recht, die Aufhebung des Verkaufes ſelbſt dann zu verlangen, wenn er im Kaufcontracte auf das Befugniß, dieſe Aufhebung zu fodern, Verzicht geleiſtet, und erklärt hätte, daß er das, was die Sache mehr werth ſey, (dem Käufer) ſchenke. (3)

(1) L. 2. C. de heredit. act.

(2) S. Pothier, du contrat de vente, part. 5. ch. 2. § 5. n. 411. 418. 423 et 424. S. Arg. ex l. 1 et 2. C. int. emt. et vendit. (l. 51. D. de pig. et hyp.)

(3) L. 2. C. de rescind. vend. Mehrere Coutumes ließen die Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte bey dem

1675. Um zu wissen, ob die Verletzung über sieben Zwölftheile betrage, muß man das unbewegliche Gut nach dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Verkaufes befand, und nach seinem damaligen Werthe taxiren. (Art. 890.)

1676. Nach Ablauf von zwey Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, ist diese Klage nicht mehr zulässlich.

Diese Frist läuft wider verheirathete Frauen, wider Abwesende, wider Interdicirte und Minderjährige, (Art. 2252.) wenn dieselben in die Rechte eines volljähriger Verkäufers getreten sind.

Diese Frist läuft auch während des zur Ausübung des vorbehaltenen Wiederkaufes bestimmten Zeitraumes ununterbrochen fort.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nicht anders, als mittelst rechtlichen Erkenntnisses, und nur dann zugelassen werden, wenn die in der Klage erzählten Umstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verletzung vermuthen zu lassen.

1678. Dieser Beweis soll nicht anders, als durch den Bericht dreyer Sachverständigen, geführt werden können, welche verbunden sind, gemeinschaftlich Ein Protocoll aufzunehmen, und sich durch Stimmenmehrheit über Ein Gutachten zu vereinigen.

1679. Sind die Meinungen verschieden: so müssen im Protocoll die Gründe, auf welchen sie beruhen, angegeben werden; ohne daß jedoch verstattet wäre, bekannt zu machen, welcher Meinung jeder der Sachverständigen gewesen sey.

1680. Die drey Sachverständigen werden Amtshalber ernannt. Die Partheyen müßten sich denn vereinigt haben, sie alle drey gemeinschaftlich zu ernennen.

Kaufe beweglicher Dinge nicht zu. S. Orléans, art. 446. Bourbonnais, tit. 12. art. 86. La Marche, art. 112. Auvergne, ch. 16. art. 9. Berry, ch. 8. art. 5. Die Verfügungen dieser Coutumes gelten in Frankreich als gemeines Recht.

1681. In den Fällen, wo die Rescissionsklage verstattet ist, hat der Erwerber die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und die von ihm dafür gezahlte Kaufsumme zurückzunehmen, oder das Grundstück zu behalten, und die am wahren Werthe mangelnde Summe, jedoch nach Abzug des zehnten Theils vom ganzen Kaufpreise, nachzuzahlen. (Art. 891.)

Gleiches Recht hat der dritte Besitzer, mit Vorbehalt des ihm an seinen Verkäufer zustehenden Regresses. (1)

1682. Will der Erwerber lieber die Sache behalten, und dagegen die in vorstehendem Artikel bestimmte Nachzahlung leisten: so ist er verbunden, vom Tage der angestellten Rescissionsklage an die Zinsen der nachzuzahlenden Summe zu entrichten.

Will er lieber die Sache zurückgeben, und die Kaufsumme wieder nehmen: so ersetzt er die Nutzungen vom Tage der angestellten Klage an.

Die Zinsen der bezahlten Kaufsumme werden ihm gleichfalls vergütet, entweder von dem Tage der angestellten Klage, oder wenn er gar keine Nutzungen gezogen hat, vom Tage der erfolgten Zahlung an.

1683. Zu Gunsten des Käufers hat keine Aufhebung des Kaufes wegen eingetretener Verletzung Statt. (Art. 1649.) (2)

1684. Eben so wenig hat sie bey allen denjenigen Verkäufen Statt, die nach den Gesetzen nicht anders, als unter gerichtlicher Autorität, vorgenommen werden können. (3)

1685. Dieselben Vorschriften, welche im vorstehenden Abschnitte für die Fälle festgesetzt sind, wo von mehrern zusammen, oder von jedem besonders verkauft wird, so wie für den Fall, wo der Verkäufer oder der Käu-

(1) L. 1 et L. 8. C. de rescind. vend.

(2) Automne, ad l. 2. C. de rescind. vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente part. 5. ch. 2. §. 2. n. 340 S. l. 5. C. de iur. fisci. l. 2. de fide et iur. hastae fiscal.

Digitized by Google

fer mehrere Erben hinterläßt, sind auch bey Anstellung der Rescissionsklage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Versteigerung (gemeinschaftlicher Sachen).

1686. Wenn eine mehrern gemeinschaftliche Sache nicht füglich und ohne Verlust getheilt werden kann;

oder, wenn bey einer freywilligen Theilung gemeinschaftlicher Güter einige sind, die keiner der Theilhaber annehmen kann oder will:

so schreitet man zur Versteigerung dieser Gegenstände, und die Kaufsumme wird unter die Miteigenthümer vertheilt. (1)

1687. Einem jeden der Miteigenthümer steht frey, zu fodern, daß zur Versteigerung Fremde mit eingeladen werden. Ist einer der Miteigenthümer minderjährig: so muß dieß nothwendiger Weise, (auch wenn es niemand verlangt), geschehen. (Art. 839.)

1688. Die Art und die Form, in welcher bey der Versteigerung verfahren werden muß, ist unter dem Titel: von der Succession und in der Civilgerichtsordnung beschrieben. (Civ. Ger. Ordn. Art. 966. u. f.)

Achtes

(1) L. 55. D. famil. ercisc. l. 1. l. 3. C. comm. divid.

Achtes Kapitel.

Von der Uebertragung (Cession) der Foderungen, und anderer unkörperlichen Rechtsgegenstände. *)

1689. Bey Uebertragung einer Foderung, eines Rechtes oder einer Klage an eine dritte Person geschieht die Uebergabe vom Abtretenden (Cedenten) an den Erwerber (Cessionar) durch Auslieferung der Beweisurkunde. (Art. 1607.)

1690. In Ansehung des Dritten gelangt der Cessionar nur dadurch erst zum Besitze, daß dem Schuldner die erfolgte Abtretung bekannt gemacht wird. (Art. 2214.)

Der Cessionar kann aber auch dadurch zum Besitze gelangen, daß der Schuldner in einer öffentlich beglaubigten Urkunde die Uebertragung (Cession) annimmt. (1)

1691. Hat der Schuldner an den Abtretenden (Cedenten) gezahlt, ehe dieser, oder der Cessionar ihm die erfolgte Cession bekannt gemacht hatte: so ist er (von seiner Verbindlichkeit) rechtlich befreyt. (2)

1692. Der Verkauf oder die Uebertragung (Cession) einer Foderung begreift auch die Zubehörungen der Foderung, wie z. B. Bürgschaften, Vorzugsrechte und Hypotheken in sich. (Art. 2112.) (3)

1693. Wer eine Schuldfoderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß das

(1) Paris, art. 108. — Arg. ex l. 5. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 1.

(2) Arg. ex l. 3. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 5.

(3) L. 2. §. 8. D. de heredit. vel act. vend.

*) Im Originaltexte droits incorporels; da aber jedes Recht, als solches, res incorporalis ist: so kann nur zwischen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen der Rechte und Rechtsverbindlichkeiten unterschieden werden. E.

Digitized by Google

Recht und die Foderung zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhanden sey, wenn letztere gleich ohne Gewährleistung erfolgt ist. (1)

1694. Er haftet für die Zahlbarkeit des Schuldners nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat, und nur für den Betrag der Summe, welche er für die Foderung wirklich empfangen hat (2)

1695. Hat er für die Zahlbarkeit des Schuldners zu haften versprochen: so ist dieses Versprechen nur von der dermaligen Zahlbarkeit zu verstehen, erstreckt sich aber nicht auch auf die Zukunft, wenn nicht der Abtretende solches ausdrücklich versprochen hat. (3)

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Gegenstände derselben einzeln anzugeben, ist bloß dafür zu haften schuldig, daß er rechtmäßiger Erbe sey. (4)

1697. Hat er die Nutzungen eines oder des andern Grundstückes bereits gezogen, oder eine Erbschaftsschuld eincassirt, oder einige zur Erbschaft gehörige Sachen veräußert: so ist er verbunden, sie dem Käufer zu ersetzen, wenn er sie sich beym Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat. (5)

(1) L. 4. l. 5. l. 7. D. de heredit. vel act. vend. l. 74. D. de evict. l. 50. D. de pig. et hyp. l. 68. §. 1. D. de evict. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 8. l. 10. l. 11. D. de heredit. vel act. vend.

(2) L. 4 et 5. D. de heredit. vel act. vend.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 10.

(4) L. 4. D. de heredit. vel act. vend. l. 2. in pr. l. 14. §. 1. l. 15. D. eod. tit. l. 1. l. 7. l. 8. l. 9. l. 16. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. l. 11. l. 12. l. 13. D. eod. tit. Die Erbschaftsgläubiger können nicht gezwungen werden, ihre Klagen gegen den Käufer der Erbschaft zu richten, s. l. 2. C. de hered. vel act. vend. l. 14. D. de transact. Die Regel würde eine Ausnahme leiden, wenn die Erbschaft im Namen des Fiscus veräußert worden wäre. S. l. 1. C. de her. vel act. vend.

(5) L. 2. §. 1. 3 et 4. l. 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 173. §. 1. D. de verb. sig. l. 14. §. 1. D. de heredit. vel act. vend. l. 97. D. de verb. sig. l. 2. §. 8. D. de heredit. vel act. vend. l. 6. C. eod. tit.

Digitized by Google

1698. Der Käufer muß seiner Seits dem Verkäufer dasjenige, was dieser an Erbschaftsschulden und Oblasten bezahlt hat, erstatten, und ihm Alles vergüten, was er als Gläubiger (an der Erbschaft) zu fodern hat; dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist. (1)

1699. Der, gegen welchen das cedirte streitige Recht behauptet wird, kann sich seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen, daß er diesem die wahre, für die Abtretung bezahlte Summe, nebst Kosten und gesetzlichen Gebühren erstattet, und ihm die Zinsen von dem Tage an, da der Cessionar die Zahlung für die ihm geschehene Uebertragung geleistet hat, vergüte. (2)

1700. Eine Sache wird als streitig (res litigiosa) betrachtet, sobald über den Grund des Rechtes ein Proceß und Streit entsteht.

1701. Die im 1699sten Artikel enthaltene Verordnung hat nicht Statt:

1) in dem Falle, wo die Uebertragung (Cession) an einen Miterben, oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts erfolgt;

2) wenn sie an einen Gläubiger an Zahlungs Statt geschehen ist;

3) wenn sie an den Besitzer eines Grundstückes geschehen ist, auf welchem das streitige Recht haften soll. (3)

(1) L. 2. §. 9. 10. 16. 17. 18. 19 et 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. D. de reg. iur.

(2) L. 22 et l. 25. C. mand. vel contra. — Arrêtés de Lamoignon. tit. 22. art. 24.

(3) L. 22. C. mand. vel c.

Siebenter Titel.

Vom Tausche.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

1702. Der Tausch ist ein Contract, kraft dessen die Partheyen sich wechselseitig Eine Sache für die Andere geben. (1)

1703. Der Tausch erfolgt wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung. (2)

1704. Hat einer der Tauschenden die ihm gegen die seinige versprochene Sache wirklich empfangen, und beweist nachher, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieser Sache sey: so kann er nicht gezwungen werden, die dagegen versprochene Sache auszuliefern, sondern er braucht bloß die in Empfang genommene Sache zurückzugeben. (3)

1705. Der Tauschende, dem eine gegen die seinige eingetauschte Sache durch Eviction entzogen worden ist, hat die Wahl, entweder Schadenersatz zu fodern, oder seine Sache zurückzuverlangen. (4)

1706. Beym Tauschcontracte hat die Aufhebung wegen erfolgter Verletzung nicht Statt. (5)

1707. Außerdem sind alle übrige wegen des Kaufcontracts festgesetzte Regeln auf den Tausch gleichfalls anwendbar.

(1) L. 1. D. de contrah. emt. l. 1. D. de rer. permut.

(2) Gegen l. 1. §. 2. D. de rer. permut. l. 3. C. eod. tit.

(3) S. l. 1. §. 1 et 4. D. de rer. permut.

(4) S. l. 1. §. 1. D. de rer. permut.

(5) S. Dumoulin, in consuetud. Paris. §. 33. gloss. 1. n. 41

Achter Titel.

Vom Miethcontracte.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es giebt zwey Arten des Miethcontractes:
der Miethcontract über Sachen,
und der über Arbeit.

1709. Der Miethcontract über Sachen ist ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen sich anheischig macht, der andern auf eine bestimmte Zeit und gegen einen bestimmten Preis, den diese zu zahlen verspricht, den Genuß einer zu Sache überlassen. (1)

1710. Der Miethcontract über Arbeiten ist ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen sich verpflichtet, für die andere, gegen einen unter ihnen bedungenen Preis, etwas zu thun. (2)

1711. Diese beyden Gattungen des Miethcontractes werden noch ferner auf verschiedene Art eingetheilt.

Man nennt Bail à loyer den Vermiethungscontract über Häuser und Mobilien;

Bail à ferme den Pachtcontract über Landgüter;

Loyer, den Miethcontract über Arbeit und Dienste;

Bail à cheptel, den Pachtcontract über Vieh, dessen Nutzung unter dem Eigenthümer, und demjenigen, welchem dieser das Vieh anvertraut, getheilt wird.

(1) §. 3. Instit. de loc. et cond. l. 3. D. loc. cond.

(2) L. 22. §. 1. D. loc. cond. l. 22. D. de praesc. verb. l. 25. in pr. D. loc. cond. l. 2. §. 1. D. eod. tit. l. 20. l. 65. D. de contrah. emt.

Digitized by Google

Anschlag, Accord, oder Verdingung, wodurch man die Ausführung eines Werks übernimmt, sind gleichfalls Gattungen des Miethcontracts, in so fern der, für welchen die Arbeit geschieht, den Stoff hergiebt.

Für diese letztern drey Gattungen giebt es besondere Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Nationalgüter, und der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Güter sind besondere Verordnungen vorhanden. (1)

Zweytes Kapitel.

Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenstande hat.

1713. Man kann jede Art beweglicher oder unbeweglicher Güter vermiethen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, welche sowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten.

1714. Der Mieth- oder Pachtcontract kann sowohl schriftlich, als mündlich, geschlossen werden. (2)

1715. Ist der ohne schriftlichen Aufsatz geschlossene Mieth- oder Pachtvertrag noch gar nicht zur Vollziehung gebracht, und wird er von einem der beyden Theile geleugnet: so hat, wie gering auch immer der Miethzins oder das Pachtgeld seyn möge, dennoch kein Beweis durch

(1) L. 3. C. de locat. praed. civit.

(2) L. 1. D. loc. cond. — l. 24. C. de loc. cond. — l. 3. D. de oblig. et act.

Zeugen Statt, wenn gleich angeblich ein Angeld darauf bezahlt worden ist.

Man kann sich bloß gegen den, welcher den Pacht- oder Miethvertrag leugnet, des Eidesantrages bedienen.

1716. Entsteht bey einem mündlich geschlossenen Mieth- oder Pachtcontracte Streit über den Betrag des Miethzinses oder Pachtgeldes, und ist die Vollziehung des Contracts bereits angefangen, jedoch keine Quittung vorhanden: so wird dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt; dafern der Abmiether oder Pachter nicht auf Taxation durch Sachverständige antragen will; doch fallen diesem, wenn der Anschlag den von ihm angegebenen Betrag des Zinses oder Pachtes übersteigt, die Taxationskosten zur Last.

1717. Der Abmiether oder Pachter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterpacht einen andern an seine Stelle zu setzen, und selbst seine Miethe oder seinen Pacht einem andern zu übertragen, soweit ihm diese Freyheit nicht (durch den Vertrag) entzogen ist.

Die Aftervermiethung kann ganz oder zum Theil untersagt werden.

Diese Clausel ist allemal im strengsten Sinne zu nehmen. (Art. 1763.) (*)

1718. Die unter dem Titel: **vom Heirathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten**, vorkommenden Artikel, (1429. 1430.), welche sich auf die Verpachtung der Güter verheiratheter Frauen beziehen, sind auch auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen anwendbar. (*)

1719. Der Vermiether oder Verpachter ist schon nach der Natur des Contractes, und ohne daß es deshalb einer besondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

(x) L. 6. C. de loc. et cond. l. 60, in pr. D. loc. cond.

(a) Arrêtés de Lamoignon, tit. 4. art. 91 et 92.

1) dem Abmiether oder Pachter die vermiethete Sache zu überliefern;

2) diese Sache in solchem Stande zu erhalten, daß sie für den Abmiether oder Pachter dazu, wozu sie vermiethet oder verpachtet ist, benutzt werden kann;

3) während der Dauer des Mieth- oder Pachtcontractes dem Abmiether oder Pachter die Sache ungestört benutzen zu lassen. (1)

1720. Der Vermiether oder Verpachter ist gehalten, die Sache in Ansehung aller Arten der Reparaturen in gutem Stande zu überliefern. (Art. 606. 1736. 1754.)

Während der Dauer der Miethe oder des Pachtes muß er alle daran etwa nöthig werdende Reparaturen machen, jedoch mit Ausnahme der dem Abmiether oder Pachter zur Last fallenden (réparations locatives). (2)

1721. Dem Abmiether oder Pachter gebührt die Gewährleistung für alle diejenigen Fehler oder Mängel der ihm vermietheten oder verpachteten Sache, welche den Gebrauch derselben verhindern, selbst dann, wenn der Vermiether oder Verpachter sie zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, nicht gekannt haben sollte.

Entsteht aus diesen Fehlern oder Mängeln einiger Verlust für den Abmiether oder Pachter: so ist der Vermiether verbunden, denselben zu entschädigen. (3)

1722. Ist die vermiethete oder verpachtete Sache durch einen Zufall während der Mieth- oder Pachtzeit ganz zerstört worden: so ist der Mieth- oder Pachtcontract sofort rechtlich erloschen. Wurde sie nur zum Theile zerstört: so kann der Abmiether oder Pachter nach Maaßgabe der Umstände, entweder die Verminderung des Miethzinses oder

(1) L. 15. §. 1. l. 25. §. 1 et 2. l. 60. in pr. l. 50. l. 55. l. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 8. l. 9. D. eod. tit. — l. 7 l. 8. l. 24. D. eod. tit. — l. 50. D. eod. tit.

(2) L. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 1. D. eod. tit. l. 60. in pr. l. 25. §. 2. l. 55. §. 1. l. 61. D. eod. tit.

(3) L. 19. §. 1. l. 60. §. 7. D. loc. cond.

oder Pachtgeldes, oder selbst die gänzliche Aufhebung des Mieth- oder Pachtcontractes verlangen. In keinem von beyden Fällen findet einige Entschädigung Statt. (1)

1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern. (2)

1724. Bedarf die vermiethete oder verpachtete Sache während der Mieth- oder Pachtzeit dringender Reparaturen, die sich nicht bis zum Ablaufe dieser Zeit aufschieben lassen: so muß der Abmiether oder Pachter sich solche gefallen lassen, welche Unbequemlichkeit sie ihm auch immer machen mögen, und wenn er gleich während der Zeit, da sie vorgenommen werden, der gemietheten oder verpachteten Sache zum Theil entbehren muß.

Dauern aber diese Reparaturen länger, als vierzig Tage: so ist der Miethzins oder das Pachtgeld, nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Theiles der gemietheten oder verpachteten Sache, zu vermindern.

Sind die Reparaturen von der Art, daß sie die dem Abmiether oder Pachter für sich und seine Familie nöthige Wohnung unbewohnbar machen: so kann dieser den Mieth- oder Pachtcontract aufheben lassen. (3)

1725. Für Störungen, welche dritte Personen bloß thätlich (via facti), und ohne übrigens auf die gemiethete oder verpachtete Sache ein Recht zu behaupten, dem Genusse des Abpachters oder Abmiethers in den Weg legen, ist der Vermiether demselben Gewähr zu leisten, keinesweges verbunden. Dem Abmiether oder Pach-

(1) L. 19 §. 6. l. 30. §. 1. l. 15. §. 2. l. 25. §. 2. l. 27. in pr. D. loc. cond. l. 33. l. 54. D. eod. tit. l. 28. C. de loc. l. 15. §. 7. l. 23. in fin. l. 33. l. 55. D. loc. cond. l. 25. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 7. §. 1. l. 15. §. 7. D. de usufr. et quemadmod.

(3) L. 27. in pr. l. 30. D. loc. cond.

ter bleibt jedoch unbenommen, deshalb in seinem eigenen Namen gerichtlich Klage zu erheben. (1)

1726. Ist dagegen der Miethmann oder Pachter, zu Folge einer das Eigenthum des Grundstückes betreffenden Klage, in seinem Genusse gestört worden: so ist er berechtigt, eine verhältnißmäßige Verminderung des Miethzinses oder der Pachtgelder zu fodern; jedoch muß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gemeldet worden seyn. (2)

1727. Behauptet derjenige, der thätliche Eingriffe unternommen hat, er habe einiges Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache, oder ist der Abmiether oder Pachter selbst vor Gerichte gefodert, um sich verurtheilt zu sehen, daß er diese Sache ganz oder zum Theil hergeben, oder die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit gestatten solle: so muß er den Vermiether oder Verpachter zur Gewährleistung auffodern (litem denunciren), und ist, auf Verlangen, von der Instanz loszusprechen, wenn er sich auf den Vermiether oder Verpachter beruft, an dessen Statt er besitzt. (3)

1728. Der Abmiether oder Pachter hat zwey Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) die gemiethete oder erpachtete Sache als guter Hauswirth und nach der im Miethcontracte ausgedrückten, oder wenn es dießfalls an einer Uebereinkunft ermangelt, nach derjenigen Bestimmung zu gebrauchen, welche den Umständen nach angenommen werden muß;

2) den Miethzins oder das Pachtgeld in den festgesetzten Terminen zu entrichten. (4)

(1) L. 1. l. 18. C. de loc. et cond. l. 55. D. loc. cond. l. 4. C. de loc. et cond.

(2) L. 55. in pr. l. 15. §. 3. D. loc. cond. Pothier, du contrat de louage part. 3. ch. 1. §. 2.

(3) C. Pothier, du contrat de louage, p. 2. ch. 1. §. 5. n. 98.

(4) L. 25. §. 3. D. loc. cond. l. 17. C. de loc. et cond. l. 17. §. 4. D. de usur. l. 11. §. 1. D. loc. cond.

Digitized by Google

1729. Bedient sich der Abmiether oder Pachter der gemietheten oder erpachteten Sache zu einem andern Gebrauche, als zu welchem sie bestimmt ist, und so, daß daraus für den Vermiether oder Verpachter Nachtheil erwachsen könnte: so kann letzterer, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufhebung des Miethcontractes verlangen. (1)

1730. Ist vom Vermiether oder Verpachter dem Abmiether oder Pachter die Sache mittelst eines Localanschlags übergeben worden: so muß dieser die Sache in dem Stande zurückliefern, in welchem er sie, laut dieses Anschlages, empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was etwa durch Alter oder durch Uebergewalt zu Grunde gegangen oder schlechter geworden ist. (2)

1731. Ist kein solcher Anschlag aufgenommen worden: so tritt wider den Abmiether oder Pachter die Vermuthung ein, daß er die Sache in gutem brauchbaren Stande mit allen ihm obliegenden Reparaturen (réparations locatives) erhalten habe; und er muß sie in diesem Zustande zurückgeben, soweit er nicht ein Anderes darzuthun vermag.

1732. Er haftet für alles, was während seines Pacht- oder Miethgenusses verschlimmert wird, oder zu Grunde geht; er könnte denn beweisen, daß solches ohne sein Verschulden geschehen sey. (3)

1733. Er haftet für Feuerschaden, dafern er nicht beweist:

(1) L. 11. §. 1. D. loc. cond. Arg. ex l. 13. §. 2. et l. 18. D. commod. l. 5. C. de loc. et cond.

(2) L. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. l. 30. §. 4. D. loc. cond.

(3) L. 28. l. 29. C. de loc. et cond. l. 5. §. 2. D. commod. l. 25. D. de reg. iur. l. 2. D. in quib. caus. pignus vel hypotheca tacite contr. l. 11. §. 2. D. loc. cond.

Digitized by Google

daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch einen Fehler in der Bauart veranlaßt worden sey;

oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hause herübergebrannt habe. (1)

1734. Sind der Abmiether mehrere: so haben alle solidarisch für den Feuerschaden zu haften;

sie müßten denn beweisen können, das Feuer sey bey Einem von ihnen in dessen Wohnung ausgekommen, in welchem Falle dieser allein dafür zu haften hat;

oder es müßte von einigen erweislich gemacht werden, bey ihnen habe das Feuer gar nicht ausbrechen können; in welchem Falle diese zu nichts verbunden sind.

1735. Der Abmiether oder Pachter hat für die von den Seinigen oder von Aftermiethern oder Afterpachtern veranlaßten Beschädigungen und Verluste zu haften. (2)

1736. Ist der Mieth- oder Pachtcontract nicht schriftlich abgefaßt worden: so kann ein Theil dem andern nur in den durch Localgewohnheit hergebrachten Fristen aufkündigen.

1737. Ist der Mieth- oder Pachtcontract schriftlich verfaßt worden: so ist er mit Ablauf der darin bestimmten Zeit rechtlich erloschen, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. (3)

1738. Wenn nach Umlauf der in einem schriftlichen Mieth- oder Pachtcontracte bestimmten Zeit der Miether oder Pachter im Besitze bleibt, und darin gelassen wird: so tritt eine neue Miethe oder ein neuer Pacht ein, wovon die Wirkungen nach dem Artikel, der sich auf den

(1) L. 9. §. 5. D. loc. cond. (l. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil.) l. 11. D. de incendio, ruina, naufragio, etc.

(2) L. 11. in pr. l. 30. §. 4. l. 25. §. 4. D. loc. cond. l. 27, §. 9 et 11. D. ad leg. Aquil.

(3) L. 21. C. de loc. et cond.

Digitized by Google

nicht schriftlich verfaßten Mieth- oder Pachtcontract bezieht, beurtheilt werden müssen. (1)

1739. Ist eine gerichtlich angedeutete Aufkündigung erfolgt: so kann sich der Abmiether oder Pachter, wenn er auch im Genusse geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Contractes nicht berufen.

1740. In dem in beyden vorstehenden Artikeln bestimmten Falle erstreckt sich die für den Miethzins oder das Pachtgeld geleistete Bürgschaft nicht auf die Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Contractes entstehen.

1741. Der Mieth- oder Pachtcontract erlischt durch den Verlust und Untergang der gemietheten oder erpachteten Sache, und dadurch, daß der Vermiether oder der Abmiether seine Zusage nicht erfüllt. (2)

1742. Durch den Tod des Vermiethers oder Verpachters und durch das Absterben des Abmiethers oder Pachters wird der Mieth- oder Pachtcontract nicht aufgelößt. (3)

1743. Verkauft der Vermiether oder Verpachter die vermiethete oder verpachtete Sache: so hat der Erwerber kein Recht, den Pachter oder Abmiether, dessen Pacht- oder Miethcontract in gehörig beglaubigter Form abgefaßt, oder mit einem gewissen Datum versehen ist, zu vertreiben, dafern ihm dieses Recht nicht im Mieth- oder Pachtcontracte vorbehalten worden ist. (4) *)

(1) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. Orléans, art. 420. Rheims, art. 388.

(2) L. 25. §. 2. l. 9. §. 1. l. 54. §. 1. l. 56. l. 61. D. loc. cond. l. 3. l. 7. C. de loc. et cond.

(3) L. 10. l. 54. C. de loc. et cond. l. 60. §. 1. l. 19. §. 8. l. 29. D. loc. cond.

(4) Gegen l 9. C. de loc. et cond. l. 25. §. 1. D. loc. cond.

*) Hierdurch ist die Quelle unzähliger Processe verstopft, die aus dem unseligen Grundsatze: Kauf bricht Miethe, entstehen. E.

1744. Ist bey Schließung des Mieth- oder Pachtcontractes ausgemacht worden, daß auf den Fall eines Verkaufes dem Erwerber unbenommen seyn solle, den Pachter oder Abmiether zu vertreiben, ohne daß jedoch hiebey etwas wegen des Schadenersatzes bestimmt worden wäre: so ist der Vermiether schuldig, den Pachter oder Abmiether auf folgende Art zu entschädigen.

1745. Ist von einem Hause, von Wohnzimmern oder einem Kramladen die Rede: so zahlt der Vermiether seinem Abmiether, wenn dieser ausgewiesen wird, soviel, als der Miethzins auf die Zeit beträgt, welche nach dem Localherkommen, von Zeit der Aufkündigung bis zur Räumung (dem Ausziehen), vergönnt ist.

1746. Ist von Landgütern die Rede: so besteht die Entschädigung, welche der Verpachter dem Pachter zu bezahlen hat, in einem Drittel des Pachtes für die ganze noch übrige Pachtzeit.

1747. Ist von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Einrichtungen die Rede, die großen Vorschuß erfodern: so ist die Entschädigung durch Sachverständige festzusetzen.

1748. Will sich der Käufer des im Mieth- oder Pachtcontracte bedungenen Rechtes bedienen, den Pachter oder Miethmann auf den Fall des Verkaufes zu vertreiben: so ist er außerdem noch verbunden, den Miethmann vorläufig und so zeitig zu benachrichtigen, als es an dem Orte bey Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Eben so ist er, wenn von Landgütern die Rede ist, dem Pachter wenigstens ein Jahr zuvor aufzukündigen verbunden.

1749. Der Pachter oder Abmiether kann nicht eher vertrieben werden, bis er von dem Verpachter oder Vermiether, oder in dessen Ermangelung, von dem neuen Erwerber, auf obbeschriebene Art seine Entschädigung erhalten hat.

Digitized by Google

1750. Ist der Mieth- oder Pachtcontract nicht in der Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde ausgefertiget, oder ist er auf kein gewisses Datum gestellt: so ist der Käufer zu keinem Schadenersatze verpflichtet.

1751. Wer, gegen Vorbehalt des Wiederkaufs, gekauft hat, kann sich des Rechts, den Abmiether zu vertreiben, nicht eher bedienen, als bis er durch Ablauf der zum Wiederkaufe bestimmten Frist unwiderruflicher Eigenthümer geworden ist. (Art. 1665.)

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für den Miethcontract.

1752. Ein Miethmann, der das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Mobilien versieht, kann vertrieben werden, wenn er nicht hinlängliche Sicherheit für den Miethzins bestellt. (Art. 1766.) (1)

1753. Der Afterabmiether ist gegen den Eigenthümer nur nach Verhältniß des Aftermiethzinses verpflichtet, den er im Augenblicke des angelegten Arrestes noch schuldig ist, ohne daß er sich dabey auf eine Vorauszahlung beziehen kann.

Zahlungen, welche der Afterabmiether, vermöge einer in seinem Miethcontracte enthaltenen Bedingung, oder nach dem Ortsgebrauche geleistet hat, werden nicht als zum Voraus geschehen betrachtet. (2)

1754. Die Reparaturen, die dem Abmiether zur Last fallen, oder die kleinen Ausbesserungen, zu denen er gehalten ist, in so fern nicht das Gegentheil ausgemacht worden, (Art. 606. 1720. 1730. 1731.) sind diejenigen,

(1) Calais, ch. 15. art. 256. Berry, tit. 9. art. 58 et 41. Bourbonnais, ch. 13. art. 121. Rheims, art. 588. Laon, art. 275. Chalons, art. 272. Orleans, art. 417.

(2) L. 11. §. 5. D. de pignerat. act. Paris, art. 162.

Digitized by Google

welche an dem Orte, wo der Vertrag geschlossen ist, als herkömmlich anerkannt sind, und unter andern die Ausbesserungen:

an Heerden, Rückenplatten, Einfassungen und Simssteinen der Kamine;

an dem Kalk (Putz), womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und an andern zur Wohnung bestimmten Orten bekleidet ist, bis zur Höhe eines Meters;

an den Steinplatten oder Fließen des Fußbodens der Zimmer, wenn nur einige davon zerbrochen sind;

an den Fensterscheiben, dafern sie nicht durch Schlossen oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Abmiether nicht zu haften hat, zerbrochen sind;

an Thüren, Fenstern, Bretwänden, durch welche die Kramläden gesperrt und eingeschlossen werden, an Thürangeln, Riegeln und Schlössern. (1)

1755. Von den Ausbesserungen, welche als kleine Reparaturen anzusehen sind, fällt keine den Abmiethern zur Last, wenn bloß Alter (Art. 607.) oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. (2)

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Last, dafern nicht ein Anderes ausgemacht ist.

1757. Bey Vermiethung von Geräthen, um ein ganzes Haus, eine ganze Wohnung, einen Laden oder jedes andere Wohnzimmer damit zu versehen, wird angenommen, sie sey für die gewöhnliche Zeit geschlossen, auf welche man nach dem Ortsgebrauche, Häuser, Wohnungen,

(1) S. Desgodets lois des bâtimens, p. 2. sur l'art. 179. de la cout. de Paris, n. 10.

(2) Arg. ex l. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. D. loc. cond. l. 18. D. commod. l. 1. C. de commod.

gen, Kramladen und andere Wohnzimmer zu vermiethen pflegt.

1758. Bey der Miethe meublirter Zimmer wird angenommen, daß der Miethcontract auf ein Jahr geschlossen sey, wenn man dabey ausgemacht hat, es solle so und so viel aufs Jahr bezahlt werden;

auf einen Monat, wenn so und so viel auf den Monat;

auf einen Tag, wenn so und so viel auf jeden Tag ausgemacht ist.

Fehlt es an allem Beweise, daß die Vermiethung für so und so viel aufs Jahr, auf den Monat oder den Tag erfolgt sey: so tritt die Vermuthung ein, daß der Miethcontract nach dem Localherkommen geschlossen worden sey. (1)

1759. Bleibt der Abmiether eines Hauses oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der schriftlich bestimmten contractmäßigen Miethzeit, ohne Widerspruch von Seiten des Vermiethers, in der Wohnung: so tritt die Vermuthung ein, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den vorigen Bedingungen auf die an dem Orte gewöhnliche Miethzeit behalte, und er kann nur, nach vorgängiger, zu der am Orte herkommlichen Zeit erfolgter Aufkündigung, die Wohnung aufgeben oder daraus vertrieben werden. (2)

1760. Wird der Contract durch Verschuldung des Miethmannes aufgehoben: so ist dieser verbunden, während der zur anderweiten Vermiethung erfoderlichen Zeit den Miethzins zu bezahlen, wobey er noch überdem in Ansehung des aus dem Mißbrauche der Sache etwa entstandenen Schadens verpflichtet bleibt.

(1) S. Pothier, du contrat de louage, p. 1. ch. 2. art. 4. n. 30.

(2) L. 13. §. 11. „quod autem" D. loc. cond.

1761. Dem Vermiether steht auch dann nicht frey, vom Contracte abzugehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus selbst beziehen; es müßte denn ein Anderes ausgemacht seyn. (1)

1762. Ist im Miethcontracte festgesetzt, daß es dem Vermiether frey stehen solle, das Haus selbst zu beziehen: so ist er verbunden, vorher zur gehörigen am Orte hergebrachten Zeit die Aufkündigung gehörig anzudeuten.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für die Pachtcontracte.

1763. Wer unter der Bedingung den Boden bebauet, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen, kann einem andern weder das Gut verpachten, noch sein Recht darauf übertragen, dafern ihm dieses Befugniß nicht ausdrücklich im Pachtcontracte eingeräumt worden ist. (Art. 1717.) (2)

1764. Im Uebertretungsfalle hat der Eigenthümer das Recht, wieder in den Genuß einzutreten, und der Pachter wird verurtheilt, den aus der Nichtvollziehung des Pachtcontractes erwachsenen Schaden zu erstatten.

1765. Ist in einem Pachtcontracte ein geringerer oder größerer Flächeninhalt des Grundstücks angegeben, als dasselbe wirklich enthält (Art. 1617 — 1624.): so findet nur bloß in den im Titel: vom Verkaufe bestimmten Fällen, und nach den daselbst festgestellten Regeln eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtgeldes Statt.

(1) Gegen l. 3. C. de loc. cond.

(2) Arg. ex l. 19. et l. 20. D. pro socio l. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

Digitized by Google

1766. Versieht der Pachter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zu dessen Bewirthschaftung nöthigen Viehe und Landwirthschaftsgeräthe; wirthschaftet er nicht als guter Landwirth; macht er von der erpachteten Sache einen andern Gebrauch, als zu welchem sie bestimmt ist; oder erfüllt er überhaupt die Bedingungen des Pachtcontractes nicht, und entsteht daraus für den Verpachter ein Schade (Art. 1728. 1752.): so kann letzterer, nach Befinden, die Aufhebung des Pachtcontractes verlangen.

Erfolgt die Aufhebung durch Verschuldung des Pachters: so ist dieser nach Maaßgabe des 1764sten Artikels zum Schadenersatz verpflichtet. (1)

1767. Jeder Pachter eines Landgutes ist verbunden, seine Producte in die im Pachtcontracte hierzu bestimmten Scheunen zu bringen. (2)

1768. Jeder Pachter eines Landgutes ist, bey Vermeidung des Kosten- und Schadenersatzes, schuldig, dem Eigenthümer von den an seinen Grundstücken etwa gemachten Eingriffen Nachricht zu ertheilen. (Art. 614.)

Diese Nachricht muß in eben der Zeit gegeben werden, die für die gerichtliche Vorladung, nach Verhältniß der Ortsentfernung, bestimmt ist. (3)

1769. Ist der Pachtcontract auf mehrere Jahre geschlossen, und ist während dieses Zeitraums eine Aerndte ganz, oder wenigstens zur Hälfte, durch Zufall zu Grunde gegangen: so ist der Pachter einen Erlaß an den Pachtgeldern zu verlangen berechtigt, dafern er nicht durch die vorhergehenden Aerndten entschädigt ist.

Ist er nicht entschädigt: so kann der Nachlaß nicht eher, als nach Endigung der Pachtzeit, bestimmt werden, und zu dieser Zeit wird dann der alle Jahre gehabte Genuß gegen jenen Schaden gehalten.

(1) L. 25. §. 3. D. loc. cond. Berry, tit. 9. art. 48.

(2) Arg. ex l. 25. §. 3. D. loc. cond.

(3) Arg. ex l. 11. §. 2. D. loc. cond.

Digitized by Google

Indeß kann der Richter den Pachter, nach Verhältniß des erlittenen Verluſtes, einſtweilen von Zahlung eines Theils der Pachtgelder freyſprechen. (1)

1770. Iſt der Pachtcontract nur auf Ein Jahr geſchloſſen, und der Verluſt erſtreckt ſich auf alle, oder doch wenigſtens auf die Hälfte der Früchte: ſo wird dem Pachter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtgeldes erlaſſen.

Iſt der Verluſt unter der Hälfte: ſo iſt der Pachter nicht berechtigt, Pachterlaß zu verlangen. (2)

1771. Erfolgt der Verluſt der Früchte zu der Zeit, wo ſie ſchon von der Erde getrennt ſind: ſo gebührt dem Pachter kein Erlaß; ausgenommen, wenn dem Eigenthümer im Pachtcontracte eine Quote der Aerndte in Natur vorbehalten worden iſt, in welchem Falle der Eigenthümer ſeinen Theil am Verluſte zu tragen hat, dafern nämlich der Pachter nicht im Verzug war, ihm ſeinen Antheil an der Aerndte abzuliefern.

Wenn zu der Zeit, wo der Pachtcontract abgeſchloſſen wurde, die Urſache des Schadens ſchon exiſtirte und bekannt war: ſo kann der Pachter gleichfalls keinen Erlaß verlangen. (3)

1772. Der Pachter kann durch eine ausdrückliche Uebereinkunft verpflichtet werden, ſelbſt den Zufall zu tragen. (4)

1773. Eine ſolche Uebereinkunft erſtreckt ſich nur auf gewöhnliche Unfälle, als: Hagel, Einſchlagen des Blitzes, Froſt und das Abfallen der Beeren (la coulure.)

Auf außerordentliche Zufälle iſt ſie nicht auszudehnen, als: auf Kriegsverwüſtungen oder ſolche Ueberſchwem-

(1) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond. l. 18. C. de loc. et cond. l. 25. §. 6. D. loc. cond. l. 8. C. de loc. et cond.

(2) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond.

(3) L. 25. §. 6. D. loc. cond.

(4) Arg. ex l. 23 D. de reg. iur. et l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 19. C. de loc. et cond.

Digitized by Google

mungen, welchen das Land nicht gewöhnlicher Weise ausgesetzt ist; dafern nicht etwa der Pachter sowohl vorherzusehende als unvorherzusehende Unfälle übernommen hat. (1)

1774. Bey der mündlichen Verpachtung eines Landgutes wird vorausgesetzt, daß sie auf so lange Zeit geschlossen sey, als erfoderlich ist, daß der Pachter alle Arten der Früchte des erpachteten Grundstücks erlangen könne.

So nimmt man an, daß der Pacht über eine Wiese, einen Weinberg, und jedes andere Grundstück, dessen Früchte in Jahresfrist ganz gewonnen werden, auf Ein Jahr geschlossen sey.

Von der Verpachtung solcher Aecker, die in mehrere Arten eingetheilt sind, nimmt man an, sie sey auf so viel Jahre geschlossen, als Arten sind. (2)

1775. Die mündliche Verpachtung der Landgüter läuft den Rechten nach ab, sobald die Zeit verstrichen ist, auf welche sie, nach der im vorhergehenden Artikel angenommenen Voraussetzung, für geschlossen zu achten ist.

1776. Bleibt der Pachter eines Landgutes am Ende der schriftlich geschlossenen Pachtung im Besitze, und wird er in denselben gelassen: so entsteht dadurch eine neue Pachtung, deren Wirkungen nach dem 1774sten Artikel zu beurtheilen sind. (3)

1777. Der abziehende Pachter muß seinem Nachfolger in der Wirthschaft die nöthige Wohnung und andre zur Arbeit für das folgende Jahr nöthige Erleichterungen gewähren; dagegen muß auch der antretende Pachter dem abziehenden zu einer schicklichen Wohnung, zu Verbrauchung des Viehfutters und zur Einbringung der noch übrigen Früchte allen nöthigen Vorschub thun.

(1) Arg. ex l 9. in fin. D. de transact.

(2) Arg. ex l. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

(3) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

Digitized by Google

In beyden Fällen hat man sich nach der am Orte hergebrachten Gewohnheit zu richten.

1778. Hat der abziehende Pachter bey seinem Anzuge Stroh und Dünger vom letzten Jahre empfangen: so muß er beydes auch zurücklassen; aber auch selbst dann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer solche für die Taxe behalten.

Drittes Kapitel.

Von der Miethe der Dienste und Arbeiten.

1779. Es giebt drey Hauptgattungen des Miethcontractes, welcher Dienste und Arbeiten zum Gegenstande hat:

1) der Contract mit Dienstboten und Handarbeitern, die sich bey jemand vermiethen;

2) der Contract mit Landfuhrleuten und Schiffern, die sich anheischig machen, Personen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen;

3) der Contract mit Unternehmern, welche ein Werk nach einem darüber gemachten Anschlag auf Verdingung übernehmen.

Erster Abschnitt.

Von der Miethe der Dienstboten und Handarbeiter.

1780. Man kann seine Dienste nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen. (1)

(1) Fontanon sur Masuer, tit. 25. n. 42. Ferriere, in Guido-Papo, quaest. 314.

1781. Dem Dienstherrn wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt:

1) in Ansehung des Betrags des ausgemachten Lohns;

2) in Ansehung der Bezahlung des Lohns aufs verflossene;

3) in Ansehung dessen, was für das laufende Jahr in Abschlag bezahlt worden ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten.

1782. Landfuhrleute und Schiffleute sind in Ansehung der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen eben den Verpflichtungen unterworfen, wie die Gastwirthe, von welchen unter dem Titel: vom anvertrauten Gute und der gerichtlichen Beschlagnehmung gehandelt wird. (Nap. Civ. Gesetzb. Art. 1952. 1953. Hand. G. B. Art. 103.) (1)

1783. Sie haften nicht nur für das, was sie bereits auf ihr Schiff oder Fuhrwerk wirklich verladen haben, sondern auch für das, was zur Verladung in ihr Schiff oder Fuhrwerk ihnen in den Hafen oder in die Niederlage abgeliefert worden ist. (2)

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung (Haverey) (Handelsgesetzb. Art. 397.) der ihnen anvertrauten Güter, soweit sie nicht beweisen, daß dieselben durch Zufall oder durch Uebermacht verloren gegangen oder beschädigt worden sind. (3)

(1) L. 1. in pr. et §. 1. 2. 5 et 4. D. nautae, caupones, stabularii.

(2) L. 1. §. 8. l. 3. idem ait. D. nautae, caupones, stabularii.

(3) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 13. §. 2. l. 25. §. 7. D. loc. cond.

Digitized by Google

1785. Die Unternehmer öffentlicher Landkutschen oder Marktschiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Frachtwagen, müssen über das Geld, die Güter und Ballen, welche sie übernehmen, ein Buch (Register) halten.

1786. Die Unternehmer und Aufseher öffentlicher Landkutschen und Frachtwagen, so wie die Eigenthümer der Kähne und Flußschiffe sind überdieß noch besondern Verordnungen unterworfen, nach welchen zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern entschieden wird. (1)

Dritter Abschnitt.

Von Bauanschlägen und verdungenen Werken.

1787. Wird jemanden die Ausführung eines Werks verdungen: so kann man den Vertrag entweder so schließen, daß er dabey bloß seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß anwenden; oder so, daß er zugleich den Stoff liefern soll.

1788. Geht in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff zu liefern hat, das Werk, gleichviel auf welche Art, vor der Uebergabe zu Grunde: so trifft der Verlust den Arbeiter, sobald der Besteller nicht in Ansehung der Uebernahme der Sache im Verzug ist. (2)

1789. In dem Falle aber, wo der Arbeiter nichts hergiebt, als seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß, ist der Arbeiter, wenn die Sache zu Grunde geht, für nichts als für sein Versehen verantwortlich. (3)

1790. Wenn in dem im vorstehenden Artikel erwähnten Falle die Sache auch ohne irgend ein vom Arbeiter began-

(1) L. 19. §. 7. D. loc. cond. l. vlt. in pr. D. de leg. Rhodia.
(2) L. 30. et l. 65. D. de contrah. emt. l. 2. §. 1. D. loc. cond.
(3) L. 56. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond. l. 13. §. 5. D. eod.

Digitized by Google

begangenes Versehen, eher zu Grunde geht, als das Werk übernommen worden, und ohne daß der Eigenthümer wegen der Untersuchung desselben in Verzug ist: so kann der Werkmeister kein Arbeitslohn fodern, ausgenommen, wenn die Sache wegen eines Fehlers am Stoff verloren gegangen ist. (1)

1791. Ist von einem Werke die Rede, das aus mehrern Stücken besteht, oder nach dem Maaße verdungen ist: so kann die Untersuchung theilweise geschehen; und es wird dafür gehalten, daß sie in Ansehung aller wirklich bezahlten Theile erfolgt sey, wenn der Eigenthümer den Arbeiter nach Verhältniß der bereits fertigen Arbeit bezahlt.

1792. Wenn ein Gebäude, dessen Erbauung verdungen war, durch einen beym Bau begangenen Fehler, auch nur wegen Fehlerhaftigkeit des Bodens, zu Grunde geht: so sind Baumeister und Unternehmer in den ersten zehn Jahren dafür zu haften verbunden. (2)

1793. Hat ein Baumeister oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen, nach einem gebilligten, und mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Risse übernommen: so kann er weder unter dem Vorwande, daß das Arbeitslohn oder der Preis der Baumaterialien gestiegen sey, noch aus dem Grunde, weil im Risse Veränderungen oder Zusätze gemacht worden sind, eine Erhöhung der bedungenen Summe fodern; wenn diese Veränderungen oder Zusätze nicht schriftlich genehmigt worden sind, und er über den (vermehrten) Preis mit dem Eigenthümer einig worden ist.

1794. Der Eigenthümer kann nach eignem Belieben von einer im Bausch oder Bogen geschlossenen Verdingung, selbst wenn die Arbeit schon angefangen ist, wiederum abgehen, dafern er den Unternehmer für alle seine Kosten,

(1) L. 36. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond.

(2) L. 8. C. de oper. publ.

für alle seine Arbeit, und für alles, was er bey dieser Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigt.

1795. Der Verdingungsvertrag erlöscht durch den Tod des Arbeiters, Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Indeß ist der Besteller verbunden, an die Erben, nach Verhältniß der im Contracte bedungenen Summe, den Werth der schon fertigen Arbeit und den Werth der wirklich zubereiteten Materialien, jedoch nur soweit zu bezahlen, als diese Arbeiten oder diese Materialien ihm nützlich seyn können.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen der von ihm angestellten Personen. (Art. 1384.)

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter, die bey Erbauung eines Hauses oder anderer verdungener Werke gebraucht worden sind, haben wider denjenigen, für den das Werk aufgeführt worden ist, nur soweit eine Klage, als dieser zur Zeit der von ihnen angestellten Klage dem Unternehmer noch etwas schuldig ist.

1799. Maurer, Zimmerleute, Schlösser und andere Handwerker, welche ihre Arbeiten und Lieferungen zu einem bestimmten Preise unmittelbar verdingen, sind an die unter dem gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind in Ansehung der zu ihrem Fache gehörigen Arbeiten Unternehmer.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Vom Viehpacht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Der Viehpacht ist ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern einen gewissen Viehstand, unter den von ihnen beyden festgesetzten Bedingungen zu hüten, zu füttern und zu besorgen, überläßt. (1)

1801. Es giebt mehrere Arten des Viehpachtes:

den einfachen oder gewöhnlichen Viehpacht (cheptel simple ou ordinaire);

den Viehpacht auf die Hälfte (cheptel à moitié);

die Verpachtung des Viehes an den gewöhnlichen Pachter oder Theilpachter (eines ganzen Gutes).

Es giebt endlich noch eine vierte Gattung dieses Contractes, den bloß uneigentlich so genannten Viehpacht.

1802. Es kann jede Art von Vieh in Pacht gegeben werden, das sich vermehren, oder für Ackerbau oder Handel nutzbar seyn kann.

1803. In Ermangelung besonderer Verträge sind diese Contracte nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen.

(1) L. 8. C. de pact.

Zweyter Abschnitt.

Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts.

1804. Der einfache und gewöhnliche Viehpacht ist ein Contract, durch welchen man einem andern Vieh zu hüten, zu füttern, und abzuwarten unter der Bedingung überläßt, daß der Pachter die Hälfte des Zuwachses an Jungvieh gewinnen, zugleich aber auch den Abgang zur Hälfte tragen soll. (1)

1805. Dadurch, daß das Vieh im Pachtcontracte auf einen gewissen Werth angeschlagen worden ist, wird der Pachter nicht Eigenthümer desselben. Die Taxation hat keinen andern Zweck, als den Verlust oder Gewinn zu bestimmen, der sich bey Ablauf des Pachtes etwa ergeben wird. (2)

1806. Der Pachter ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehstandes zu sorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn seiner Seits ein Versehen vorgegangen ist, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde. (3)

1808. Kommt es deshalb zum Rechtsstreite: so muß der Pachter den Zufall, und der Verpachter das Versehen erweisen, welches er dem Pachter beymißt.

1809. Doch muß der Pachter selbst dann, wenn er wegen Zufälligkeit des Verlustes freygesprochen ist, dennoch die Häute des Viehes berechnen.

1810. Geht das gesammte Vieh ohne Verschuldung des Pachters zu Grunde: so trägt der Verpachter den Verlust.

Geht nur ein Theil davon zu Grunde: so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der Wür-

(1) Berry, tit. 17. art. 11. l. 8. C. de pact.

(2) Arg. ex l. 69. §. 7. D. de iur. dot. l. 54. D. famil. ercis.

(3) Berry, tit. 17. art. 4.

Digitized by Google

derung, die bey Ablauf des Pachtes erfolgt ist, gemeinschaftlich getragen.

1811. Man darf sich nicht vorbehalten:

daß der Pachter den Verlust des ganzen Viehes selbst dann tragen solle, wenn er durch bloßen Zufall und ohne sein Versehen erfolgen sollte;

noch, daß dessen Antheil am Verluste größer seyn solle, als dessen Antheil am Gewinn;

oder daß der Verpachter bey Ablauf des Pachtes etwas mehr, als den von ihm hergegebenen Viehstand, zum Voraus empfangen soll.

Jeder solcher Vertrag ist ungültig.

Der Pachter allein zieht den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des ihm durch diesen Contract zur Nutzung überlassenen Viehes.

Wolle und Zuwachs an Jungvieh werden getheilt. (1)

1812. Der Pachter kann über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptviehstande oder zum nachherigen Zuwachse gehören, ohne Einwilligung des Verpachters verfügen; aber auch letzterer selbst kann ohne Einwilligung des Pachters darüber nicht verfügen. (2)

1813. Wird das Vieh dem Pachter eines Andern zur Benutzung überlassen: so muß solches dem Eigenthümer, dessen Gut dieser erpachtet hat, angezeigt werden. Widrigenfalls kann letzterer, wenn er Foderungen an den Pachter hat, das Vieh deshalb mit Arrest belegen, und verkaufen lassen.

1814. Der Pachter darf die Schaafschur nicht vornehmen, ohne vorher dem Verpachter davon Nachricht zu ertheilen. (3)

(1) Bourbonnais, ch. 35. art. 155. Berry, tit. 17. art. 11 et 19.

(2) Berry, tit. 17. art. 7.

(3) Berry, tit. 17. art. 16.

Digitized by Google

1815. Ist im Pachtvertrage über dessen Dauer nichts bestimmt: so nimmt man an, daß er auf drey Jahre geschlossen sey. (1)

1816. Dem Verpachter steht frey, dessen Auflößung auch früher zu verlangen, wenn der Pachter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Nach Ablauf oder sonstiger Auflößung des Pachtes wird das Vieh von Neuem taxirt.

Der Verpachter kann so viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als ihm nach der ersten Taxe (dem Werthe nach) zukommt; das Uebrige wird getheilt.

Ist nicht so viel Vieh mehr übrig, um den Betrag des Werthes nach der ersten Taxe zu erfüllen: so nimmt der Verpachter das übrig gebliebene, und die Partheyen berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Vom Viehpacht auf die Hälfte.

1818. Der Viehpacht auf die Hälfte ist eine Gesellschaft, in der jeder der beyden Contrahenten die Hälfte des Viehstandes anschafft, wovon alsdann beyden auch Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

1819. Der Pachter benutzt, wie bey der gewöhnlichen Verpachtung Milch, Dünger und Arbeit des Viehes allein.

Der Verpachter hat bloß ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an Jungviehe.

Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft ist ungültig, dafern nicht der Verpachter zugleich Eigenthümer des Meyerhofes ist, den der Pachter entweder für ein

(1) Berry, tit. 17. art. 7.

Digitized by Google

bestimmtes Pachtgeld, oder für eine Quote der Früchte in Pacht hat.

1820. Alle übrige beym gewöhnlichen Viehpacht Statt findende Rechtsgrundsätze sind auf die Verpachtung zur Hälfte gleichfalls anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (seines Gutes) überläßt.

§. I.

Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geschlossenen Viehpachte.

1821. Dieser Viehpacht, (den man auch eisernen Viehpacht nennt,) ist derjenige, mittelst dessen der Eigenthümer eines Meyerhofes denselben unter der Bedingung verpachtet, daß der Pachter mit Ablauf des Pachtes so viel Vieh zurücklassen soll, als dasjenige, das er empfangen hat, der Taxe nach werth ist.

1822. Durch Taxation des dem Pachter übergebenen Viehstandes wird solcher nicht dessen Eigenthum; doch übernimmt er dießfalls alle Gefahr. (1)

1823. Dem Pachter gehört, so lange sein Pachtcontract dauert, soweit nicht das Gegentheil ausgemacht ist, die gesammte Nutzung.

1824. Beym eisernen Viehpachte gehört der Dünger nicht unter die dem Pachter für seine Person zustehende Nutzung, sondern er gehört zum Gute und muß ausschließlich in dasselbe verwendet werden.

(1) L. 3. §. 4. D. loc. cond.

1825. Jeder, selbst der gänzliche und zufällige Verlust des Viehstandes fällt, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, ohne Ausnahme dem Pachter zur Last.

1826. Der Pachter ist nicht berechtigt, nach Ablauf der Pachtzeit das Vieh gegen Zahlung der anfänglichen Taxe zu behalten; er muß einen Viehstand zurücklassen, der den ihm übergebenen am Werthe gleich komme.

Was etwa abgeht, muß er bezahlen, und nur was mehr da ist, gehört ihm.

§. II.

Von dem mit dem Theilpachter geschlossenen Viehpachte.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschuldung des Pachters völlig zu Grunde: so trifft der Verlust den Verpachter.

1828. Man kann bey diesem Contracte sich vorbehalten, daß der Pachter seinen Antheil an der geschornen Wolle dem Verpachter für einen geringern, als den gewöhnlichen, Preis überlassen solle;

daß der Verpachter einen größern Antheil an der Benutzung habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalten solle;

Es ist jedoch nicht erlaubt, dabey auszumachen, daß der Pachter allen Verlust zu tragen habe.

1829. Dieser Viehpacht geht zugleich mit dem Pachte des Gutes zu Ende.

1830. Uebrigens ist derselbe allen Regeln des gewöhnlichen Viehpachtes unterworfen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von dem uneigentlich sogenannten Viehpachte.

1831. Wenn jemand eine Kuh oder mehrere einem Andern übergiebt, damit dieser sie in seinen Stall nehme und füttere: so bleibt dem Verpachter das Eigenthum, er gewinnt aber dabey nichts als die Kälber.

Neunter Titel.

Vom Gesellschaftsvertrage.

(Decretirt den 8. März 1804; promulgirt den 18. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschaftsvertrag ist ein Contract, durch welchen zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, eine Sache für gemeinschaftliches Eigenthum zu erklären, in der Absicht, den daraus zu hoffenden Vortheil unter sich zu vertheilen. (*) *)

(1) L. 5. D. pro socio.

*) Es ist also hier nicht von dem gesellschaftlichen Vertrage überhaupt die Rede, durch welchen alle Arten der Gemeinheiten entstehen, sondern bloß von der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Erwerb oder Nutzen. Wahrscheinlich ist die ganze Materie von Gemeinheiten und deren Rechten in diesem Gesetzbuche deshalb weggelassen, weil man dieſen Gegenstand nicht zum bürgerlichen Privatrechte rechnete. E.

Digitized by Google

1833. Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Zweck haben (Art. 1133.), und für das gemeinschaftliche Interesse der Theilhaber geschlossen seyn.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld oder andere Güter oder seinen Fleiß dazu beytragen. (1)

1834. Jeder Gesellschaftsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden, wenn dessen Gegenstand den Werth von hundert und funfzig Franken übersteigt.

Der Zeugenbeweis (Art. 1341. Handelsgesetzb. Art. 41. Civilgerichtsordn. Art. 432.) wird weder gegen das, noch für mehr, als was der Gesellschaftsvertrag besagt, noch für irgend eine vor, bey oder seit der Niederschreibung desselben angeblich erfolgte mündliche Aeußerung zugelassen, selbst wenn von einer Summe oder einem Werthe, von weniger als hundert und funfzig Franken die Rede ist. (2)

Zweytes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaften.

1835. Die Gesellschaften sind entweder allgemeine, oder besondere. (3)

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen (Universal-) Gesellschaften.

1836. Man hat zwey Arten der allgemeinen Gesellschaften zu unterscheiden; die Gemeinschaft des ganzen

(1) L. 5. §. 5. D. pro socio. l. 29. §. 1 et 2. l. 30. D. eod. l. 1. §. 14. D. de tut. et rat. distrah. l. 35. §. 2. D. de contrah. emt. — l. 1. C. pro socio. — l. 5. §. 1. l. 29. §. 1 et 2. l. 30. D. eod.

(2) Ordonnance de 1673. tit. 4. art. 1.

(3) L. 5. in pr. D. pro socio.

dermaligen Vermögens, und die Gemeinschaft des gesammten Gewinns.

1837. Die Gemeinschaft des ganzen dermaligen Vermögens ist diejenige Verbindung, vermöge deren die Partheyen alle bewegliche und unbewegliche Güter, die sie wirklich besitzen, und den davon zu ziehenden Gewinn zu einem Gesammteigenthume vereinigen.

Sie können auch jede andere Art des Gewinns hierunter begreifen; das Vermögen aber, das ihnen vielleicht künftig durch Erbfolge, durch Schenkungen oder durch Vermächtnisse zufallen könnte, gehört nur in Ansehung des Nießbrauches in diese Gemeinschaft. Jede Uebereinkunft, welche den Zweck hat, das Eigenthum auch in Ansehung dieser Güter zur Gesellschaftsmasse zu ziehen, ist verboten, ausgenommen unter Ehegatten in Gemäßheit dessen, was in Rücksicht auf diese verordnet ist. (1)

1838. Eine allgemeine Gesellschaft in Ansehung des Gewinnes faßt alles in sich, was die Partheyen, unter welchem Titel es immer seyn möge, während der Dauer der Gesellschaft durch ihren Fleiß erwerben werden. Die Mobilien, welche ein jeder der Gesellschafter zur Zeit des geschlossenen Contractes besitzt, sind hierunter ebenfalls mit begriffen; aber die einem jeden für seine Person etwa zugehörigen unbeweglichen Güter gehören in diese Gemeinschaft nur in Ansehung des Nießbrauchs. (2)

1839. Hat man, ohne sich weiter bestimmt zu erklären, bloß eine allgemeine Gesellschaft geschlossen: so bewirkt diese bloß eine Gemeinschaft des gesammten Gewinnes. (3)

1840. Eine allgemeine Gesellschaft kann nur bloß unter solchen Personen Statt finden, welche insgesammt fähig sind, einander zu geben, oder von einander zu em-

(1) L. 3. §. 1. D. pro socio.
(2) L. 7. D. pro socio.
(3) L. 7. D. pro socio.

Digitized by Google

pfangen, und denen es nicht verboten ist, sich einander zum Nachtheile des Dritten zu begünstigen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern (particular-) Gesellschaft.

1841. Eine besondere (particular-) Gesellschaft ist diejenige, die nur gewisse bestimmte Sachen, oder deren Gebrauch oder die davon zu hoffenden Nutzungen zum Gegenstande hat. (2)

1842. Der Vertrag, durch welchen sich mehrere Personen entweder zu einer gewissen bestimmten Unternehmung oder zur Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes vereinigen, bringt ebenfalls eine bloße Particulargesellschaft hervor. (3)

Drittes Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander.

1843. Die Gesellschaft beginnt mit dem Augenblicke, da der Vertrag geschlossen wird, soweit darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

1844. Ist im Vertrage die Dauer der Gesellschaft nicht bestimmt: so ist anzunehmen, daß sie, wiewohl

(1) L. 5. §. 2. D. pro socio.
(2) L. 5. in pr. D. pro socio.
(3) L. 71. D. pro socio.

Digitized by Google

unter der im 1869sten Artikel enthaltenen Einschränkung, auf die ganze Lebenszeit der Gesellschafter geschlossen worden sey, oder, soweit von einem Geschäfte die Rede ist, das eine beschränkte Dauer hat, auf die ganze Zeit der Dauer dieses Geschäfts. (1)

1845. Jeder Theilhaber der Gesellschaft ist deren Schuldner in Ansehung alles dessen, was er in dieselbe einzulegen versprochen hat.

Besteht diese Einlage in einem gewissen bestimmten Gegenstande, und wird dieser der Gesellschaft abgestritten: so ist der Gesellschafter der Gesellschaft auf dieselbe Weise zur Gewährleistung verpflichtet, wie ein Verkäufer seinem Abkäufer. (2)

1846. Ein Gesellschafter, der ein Capital in die Gesellschaft einzulegen hatte, jedoch solches unterließ, ist, kraft des Gesetzes, und ohne erfolgte Erinnerung schuldig, die Zinsen dieses Capitals von dem Tage an zu vergüten, an welchem es zahlbar ward.

Ein Gleiches findet in Ansehung der Summen Statt, die er aus der Societätscasse genommen hat, von dem Tage an, da er sie zu seinem besondern Vortheil daraus entnahm.

Jedoch dieß alles unbeschadet der sonst etwa noch Statt findenden anderweiten Schädenansprüche. (3)

1847. Die Gesellschafter, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einzubringen versprochen haben, sind schuldig, derselben jeden Gewinn zu berechnen, den sie durch die Art der Arbeit, welche der Gegenstand dieser Gesellschaft ist, erworben haben. (4)

1848. Hat einer der Gesellschafter für seine besondere Rechnung eine gefällige Summe an jemand zu fodern,

(1) L. 65. §. 10. D. pro socio.

(2) Arg. ex l. 3. in pr. D. de act. emt. et vend.

(3) L. 60. D. pro socio. l. 1. §. 1. l. 58. §. 9. D. de usur.

(4) S. Pothier, du contrat de société, ch. 7. §. 2. n. 120.

Digitized by Google

der zugleich an die Gesellschaft eine gleichfalls gefällige Summe zu bezahlen hat: so ist dasjenige, was er von diesem Schuldner empfängt, von der Foderung der Gesellschaft und der seinigen, nach Verhältniß beyder Foderungen abzurechnen, selbst dann, wenn er in seiner Quittung die Abrechnung ganz auf seine eigene persönliche Foderung gerichtet hätte. Hat er aber in seiner Quittung gesagt, die Zahlung solle von der Foderung der Gesellschaft abgehen, dann bleibt es bey dieser Verpflichtung. (1)

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil an einer gemeinschaftlichen Schuldforderung erhoben, und ist der Schuldner seitdem insolvent worden: so ist dieser Gesellschafter verbunden, das Empfangene zur gemeinschaftlichen Masse herzugeben, gesetzt auch, daß er die Quittung ausdrücklich nur auf seinen Antheil ausgestellt hätte. (2)

1850. Jeder Gesellschafter ist der Societät zum Ersatz alles ihr durch seine Schuld zugezogenen Schadens verpflichtet, ohne daß er berechtiget wäre, gegen diesen Schaden die Vortheile anzurechnen, welche sein Fleiß derselben etwa bey andern Gelegenheiten verschafft hat. (3)

1851. Sind die Sachen, deren Nießbrauch der Gesellschaft zusteht, gewisse und bestimmte Gegenstände, welche durch den Gebrauch nicht untergehen (res non fungibiles): so trifft dießfalls alle Gefahr denjenigen Gesellschafter, welchem das Eigenthum daran zusteht.

Sind es aber verzehrbare Sachen (res fungibiles), oder solche, die während der Aufbewahrung an ihrem Werthe leiden; sind sie zum Verkaufe bestimmt, oder nach einem mit der Taxe versehenen Inventarium zur Gesell-

(1) Arg. ex l. 63. §. 5. D. pro socio.

(2) l. 63. §. 5. D. pro socio. Gegen l. 38. D. famil. ercisc.

(3) l. 23. §. 1. l. 26. l. 25. l. 52. §. 11. l. 72. D. pro socio.

schaftsmasse gebracht worden: so trifft deshalb alle Gefahr die Gesellschaft.

Ist die Sache geschätzt worden: so kann der Gesellschafter bloß den Betrag der Taxe wieder fodern. (1)

1852. Dem Gesellschafter steht ein Klagerecht wider die Gesellschaft zu, nicht nur wegen der Summen, welche er für sie auslegte, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten, welche er auf redliche Art in gesellschaftlichen Angelegenheiten übernommen hat, und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind. (2)

1853. Ist der Antheil, den ein jeder Gesellschafter an Gewinn und Verlust haben soll, im Societätscontracte nicht bestimmt: so ist eines Jeden Antheil nach dem Verhältnisse seiner Einlage zum Gesellschaftsfond zu bestimmen.

Was denjenigen anlangt, der bloß durch seinen Fleiß Beytrag leistet, so wird ihm Gewinn und Verlust zu seinem Antheile so angerechnet, als ob er so viel, als derjenige Theilhaber eingelegt hätte, welcher das geringste Capital eingebracht hat. (3)

1854. Sind die Gesellschafter dahin übereingekommen, daß sie einem unter sich oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen wollen: so kann diese Bestimmung nur dann angefochten werden, wenn sie der Billigkeit offenbar entgegenläuft.

Sind von der Zeit an, da der angeblich verletzte Theil die erfolgte Bestimmung gekannt hat, mehr als drey Monate verstrichen, oder hat derselbe bereits angefangen, diese Bestimmung seiner Seits zu vollziehen: so wird in dieser Hinsicht weiter kein Widerspruch zugelassen. (4)

(1) L. 58. D. pro socio.

(2) L. 52. §. 4. 12 et 13. l. 67. §. 1 et 2. l. 60. §. 1. l. 61. D. pro socio.

(3) L. 29. D. pro socio.

(4) L. 6. D. pro socio.

Digitized by Google

1855. Ein Vertrag, durch welchen einem der Gesellschafter der gesammte Gewinn zugestanden würde, ist ungültig.

Eben dieß findet in Ansehung des Versprechens Statt, daß die von einem oder mehrern Theilhabern zum Gesellschaftsfond eingelegten Summen oder Gegenstände von allem Beytrage zum Verluste frey seyn sollten. (1)

1856. Der durch eine besondere Clausel des Societätscontracts zur Verwaltung bestellte Theilhaber, kann ohne Rücksicht auf den Widerspruch der übrigen Gesellschafter alle zu seiner Verwaltung gehörigen Handlungen unternehmen, sobald nur dabey keine unredliche Absicht (Gefährde) eintritt.

Diese Vollmacht kann, so lange die Gesellschafe besteht, ohne rechtmäßige Ursache nicht zurückgenommen werden. Ist sie aber durch eine Urkunde ertheilt worden, welche später, als der Societätscontract selbst, ausgestellt ist: so kann sie, gleich jeder andern Vollmacht, widerrufen werden. (2)

1857. Sind mehrere Gesellschafter zur Verwaltung beauftragt; ohne daß ihre Verrichtungen bestimmt oder dabey ausgedrückt wären, daß einer ohne den andern nichts unternehmen solle: so kann ein jeder von ihnen besonders alle zu dieser Verwaltung erfoderlichen Handlungen verrichten. (3)

1858. Ist aber dabey ausgemacht, daß der eine Verwalter ohne den andern nichts unternehmen dürfe: so kann, ohne neue Uebereinkunft, keiner von ihnen in Abwesenheit des andern etwas unternehmen, selbst wenn es diesem zur

(1) L. 29. §. 2. l. 30. D. pro socio.

(2) S. Pothier, du contract de société, ch. 3. §. 2. n. 71.

(3) Arg. ex l. 1. §. 15 et 14. D. de exercit. act.

zur Zeit unmöglich seyn sollte, bey den zur Verwaltung gehörigen Geschäften mitzuwirken. (1)

1859. In Ermangelung besonderer Bestimmungen sind in Ansehung der Art der Verwaltung folgende Regeln zu beobachten:

1) Man geht dabey von der Vermuthung aus, daß die Gesellschafter sich gegenseitig bevollmächtigt haben, einer für den andern zu verwalten. Was jeder von ihnen unternimmt, ist selbst für den Antheil seiner Gesellschafter gültig, auch wenn er ihre Einwilligung nicht eingeholt hat. Doch bleibt letzteren oder auch jedem einzelnen unter ihnen, das Recht, sich dem Unternehmen zu widersetzen, ehe es vollzogen ist.

2) Jedem Gesellschafter ist erlaubt, die der Gesellschaft zugehörigen Sachen zu gebrauchen, doch so, daß er sich derselben nur zu dem gewöhnlichen Zwecke, und nicht gegen das Interesse der Gesellschaft, noch sonst auf eine Weise bediene, welche seine Gesellschafter verhindert, sich derselben gleichfalls soweit zu bedienen, als sie dazu berechtigt sind.

3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Gesellschaftsgenossen anzuhalten, daß sie nebst ihm den zur Erhaltung des gesellschaftlichen Eigenthums erfoderlichen Aufwand hergeben.

4) Keiner der Gesellschafter darf, ohne Einwilligung der übrigen, an den der Gesellschaft zugehörigen unbeweglichen Gütern Neuerungen vornehmen, selbst dann nicht, wenn er anführte, daß sie der Gesellschaft Vortheil brächten. (2)

1860. Ein Gesellschafter, der die Verwaltung nicht auf sich hat, kann selbst bewegliche Sachen, welche

(1) Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 72.

(2) L. 12. D. comm. divid. — l. 28. D. comm. divid. l. 27. §. 1 D. de servit. vrb. praed. — l. 11. D. si servit. vindic. — S. Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 66.

der Gesellschaft gehören, weder veräußern, noch verpfänden. (1)

1861. Jeder Gesellschafter kann für den Antheil, den er an der Gesellschaft hat, auch ohne Einwilligung seiner Gesellschafter sich mit einem Dritten vereinigen; doch kann er, ohne diese Einwilligung, letztern der Societät selbst dann nicht beygesellen, wenn ihm die Verwaltung zusteht. (2)

Zweyter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen.

1862. Bey Gesellschaften, die keine Handelsgesellschaften sind, haben die Theilhaber für die Gesellschaftsschulden nicht solidarisch zu haften, und Ein Theilhaber kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihn nicht dazu bevollmächtigt haben.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit welchem sie contrahirt haben, jeder für gleiche Summe und gleichen Theil, selbst dann, wenn einer von ihnen weniger Antheil am Gesellschaftsfonds haben sollte, als die übrigen. Ausgenommen, wenn im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung des geringern Theilhabers ausdrücklich nur auf das Verhältniß seines Antheils eingeschränkt ist. (3)

1864. Die Zusage, daß eine Verpflichtung für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sey, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der contrahirt hat; nicht die übrigen, ausgenommen wenn diese ihn dazu bevoll-

(1) L. 63. D. pro socio.

(2) L. 19. D. pro socio. l. 21. l. 22. l. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

(3) S. Pothier, du contrat de société, ch. 6. §. 3. n. 104.

Digitized by Google

mächtigt haben, oder die Sache zum Nutzen der Gesellschaft ausgeschlagen ist. (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört.

1865. Die Gesellschaft löst sich auf:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden ist;

2) durch den Untergang des Gegenstandes oder, durch die Vollendung des Geschäfts;

3) durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) durch den bürgerlichen Tod, die Interdiction, oder den gänzlichen Vermögensverfall eines Mitglieds;

5) durch die Willenserklärung eines Theilhabers oder mehrerer, von nun an nicht mehr in Gesellschaft bleiben zu wollen. (2)

1866. Daß eine auf bestimmte Zeit geschlossene Gesellschaft verlängert worden sey, läßt sich bloß durch eine schriftliche Erklärung darthun, welche in derselben Form, wie der Societätscontract selbst, ausgestellt ist.

1867. Hat einer der Gesellschafter versprochen, das Eigenthum einer Sache zum gemeinschaftlichen zu machen: so erlischt (dießfalls) der Gesellschaftscontract in Ansehung aller Theilhaber, wenn die Sache zu Grunde geht, ehe sie wirklich der Gemeinschaft zugeeignet worden ist.

(1) S. Pothier, du contrat de société, ch. 6. §. 3. n. 105.

(2) L. 4. §. 1. D. pro socio. — l. 63. §. 10. l. 65. §. 1 et 10. eod. tit. — l. 35. l. 52. §. 9. l. 59. l. 65. §. 9. D. eod. tit. — l. 65. §. 10. l. 65. §. 12. D. eod. tit. — l. 65. §. 3. D. eod. tit.

Digitized by Google

So wird auch die Gesellschaft durch den Verlust oder Untergang der Sache in allen den Fällen aufgelöst, wo nur der Genuß gemeinschaftlich geworden, das Eigenthum aber dem Gesellschafter geblieben ist.

Ist aber der Gesellschaft die Sache bereits zugeeignet: so wird durch deren Verlust die Gesellschaft nicht aufgelöst.

1868. Ist ausgemacht worden, daß auf den Fall des Absterbens eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden, oder daß sie bloß unter den überlebenden Gesellschaftern fortdauern solle: so muß es nach diesen Verordnungen gehen. Im letztern Falle hat der Erbe des Verstorbenen an der Erbschaftsmasse bloß nach Maaßgabe der Lage Theil, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Absterbens befand, und er nimmt an den anderweiten Rechten nur in sofern Antheil, als dieselben eine nothwendige Folge dessen sind, was vor dem Tode des Gesellschafters, den er beerbt, bereits unternommen worden ist. (1)

1869. Die Auflösung der Gesellschaft durch den Willen Eines der Interessenten findet nur bey Gesellschaften Statt, die von unbestimmter Dauer sind, und wird durch eine allen Theilhabern bekannt gemachte Loßsagung bewirkt, nur muß diese Loßsagung nicht in unredlicher Absicht und nicht zur Unzeit geschehen. (2)

1870. Die Loßsagung erfolgt nicht in redlicher Absicht, wenn der Gesellschafter sich deshalb loßsagt, um sich den Gewinn, den alle Gesellschafter gemeinschaftlich zu erlangen trachteten, allein zuzueignen. Sie erfolgt zur Unzeit, wenn der Zustand der Sache es nicht mehr erlaubt (wenn es nicht mehr res integra ist), und der Gesellschaft daran liegt, daß ihre Auflösung ausgesetzt werde. (3)

(1) L. 35. l. 59. §. 9. l. 59. D. pro socio.
(2) L. 65. §. 3. 4. 5 et 6. D. pro socio.
(3) Tot. l. 65. D. pro socio.

Digitized by Google

1871. Die Auflösung der auf einen bestimmten Zeitraum geschlossenen Gesellschaften kann nur in soweit von einem der Gesellschafter vor Ablauf der bestimmten Zeit verlangt werden, als er einen rechtlichen Grund dazu hat, oder ein anderer Gesellschafter seine Versprechungen unerfüllt läßt, oder eine dauernde Kränklichkeit ihn zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft unfähig macht; oder andere ähnliche Fälle eintreten, deren Rechtmäßigkeit und Hinlänglichkeit dem richterlichen Ermessen überlassen ist. (1)

1872. Die Regeln, welche die Erbtheilung, deren Form und die daraus für die Miterben gegen einander entstehenden Verbindlichkeiten betreffen, sind auch auf Gesellschaftstheilungen anwendbar.

Verordnung wegen der Handelsgesellschaften.

1873. Die in gegenwärtigem Titel enthaltenen Verordnungen sind auf Handelsgesellschaften nur in den Punkten anwendbar, die nichts den Handelsgesetzen und Handelsgebräuchen Zuwiderlaufendes enthalten.

Zehnter Titel.

Vom Darlehn.

(Decretirt den 9ten März 1804; promulgirt den 19ten desselben Monats.)

1874. Es giebt zwey Arten des Darlehns: die Wegleihung solcher Sachen, deren man sich bedienen kann, ohne sie zu zerstören (res non fungibiles), und die Darleihung solcher Gegenstände, die durch den

(1) L. 14. et l. 15. D. pro socio.

davon gemachten Gebrauch aufgezehrt werden (res fungibiles).

Die erste Art nennt man den Leihvertrag, das Verleihen (Wegborgen) zum Gebrauche (prêt à usage), oder das commodatum.

Die zweyte nennt man das Ausleihen zum Verbrauch, Verborgen (prêt de consommation) oder auch Darlehn (im engern Sinne). (1)

Erstes Kapitel.

Vom Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum).

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Das Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum) ist ein Vertrag, vermöge dessen ein Contrahent dem andern eine Sache überliefert, damit sich dieser derselben bediene, unter der Bedingung, daß der Empfänger sie nach gemachtem Gebrauch zurückgebe. (2)

1876. Dieser Leihvertrag ist seiner Natur nach unentgeltlich. (3)

1877. Der Wegleiher bleibt Eigenthümer der weggeliehenen Sache. (4)

1878. Alles, was im Verkehr ist, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird (res non fungibiles), kann Gegenstand dieses Vertrages seyn. (5)

(1) L. 2. D. de reb. cred.
(2) L. 1. §. 1. l. 3. §. 4. et l. 4. D. commod.
(3) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. in fin. — l. 5. §. 2. D. commod.
(4) L. 2. in pr. et §. 3. D. de reb. cred. l. 8. et l. 9. D. commod.
(5) L. 3. §. 6. D. commod.

Digitized by Google

1879. Die aus dem Leihvertrage entstehenden Verpflichtungen gehen auf die Erben des Wegleihers und auf die Erben des Erborgers über.

Hat man aber nur in Rücksicht auf den Erborger, und nur ihm für seine Person, eine Sache geliehen; dann können dessen Erben sich der geliehenen Sache nicht fernerweit bedienen. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entlehners.

1880. Der Entlehner ist schuldig, als guter Hauswirth für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihm geliehenen Sache zu sorgen. Er darf sich ihrer bloß zu dem Gebrauche bedienen, zu welchem sie vermöge ihrer Natur und des Vertrages bestimmt ist. Alles bey Vermeidung des, erfoderlichen Falls, zu leistenden Schadenersatzes. (2)

1881. Bedient sich der Entlehner der Sache zu einem andern Gebrauche, oder auf längere Zeit, als er sollte: so muß er für den Verlust der Sache selbst dann haften, wenn sie durch bloßen Zufall zu Grunde geht. (3)

1882. Geht die weggeliehene Sache durch einen Zufall verloren, vor welchem sie der Entlehner hätte bewahren können, wenn er sich seiner eigenen Sache bedient hätte; oder, hat er auf den Fall, wo nur eine von beyden Sachen gerettet werden konnte, die seinige vorgezogen: so hat er für den Verlust der fremden zu haften. (4)

(1) L. 3. §. 3. l. 17. §. 2. D. commod. l. 3. C. de commod.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. — l. 1. §. 4. D. de oblig. et act. l. 5. §. 2 et 5. D. commod.

(3) L. 5. §. 7 et 8. l. 18. in pr. D. commod. l. 1. §. 4 et 14. D. de oblig. et act.

(4) L. 5. §. 4. D. commod. l. 1. C. de commod.

Digitized by Google

1883. Ist die Sache, als sie verliehen wurde, taxirt worden: so trägt der Entlehner, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, selbst den durch Zufall entstandenen Verlust der Sache. (1)

1884. Wenn die Sache bloß durch den Gebrauch, zu dem sie verliehen wird, sich verschlechtert, und dabey von Seiten des Entlehners kein Versehen eintritt: so hat letzterer für die Verschlechterung nicht zu haften. (2)

1885. Der Entlehner kann die an ihn verliehene Sache gegen das, was der Verleiher ihm schuldig ist, nicht Compensationsweise zurückbehalten. (Art. 1293. §. II.) (3)

1886. Hat der Entlehner, um sich der Sache bedienen zu können, einigen Aufwand gemacht; so kann er denselben nicht zurückfodern. (4)

1887. Haben mehrere Personen eine und dieselbe Sache gemeinschaftlich entlehnt; so sind sie deshalb dem Verleiher solidarisch verpflichtet. (Art. 1202.) (5)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet.

1888. Der Verleiher kann die weggeliehene Sache erst nach Ablauf der bestimmten Frist, oder, wenn dießfalls

(1) L. 1. §. 1. D. de aestim. act. l. 5. §. 3. D. commod.

(2) L. 10. in pr. l. 23. D. commod.

(3) L. 4. C. de commod. Doch ist zu bemerken, daß der Entlehner die geliehene Sache zurückhalten kann, wenn der Leiher ihm die zu Erhaltung der Sache verwandten nothwendigen Kosten nicht erstattet. S. l. 18. §. 2. D. comm. l. 25. §. 2. l. 59. D. de furtis. l. 20. D. de acquir. v. amitt. poss.

(4) L. 18. §. 2. D. commod.

(5) L. 15. D. de tut. et rat. distrah. l. 5. §. 15. l. 21. §. 1. D. commod.

falls nichts ausgemacht ist, nicht eher zurückzufodern, bis sie dazu, wozu sie erborgt ward, gebraucht worden ist. (1)

1889. Wenn indeß während der bestimmten Frist, oder ehe das Bedürfniß des Entlehners aufgehört hat, der Verleiher in den Fall kommt, daß er seiner Sache dringend und unvermutheter Weise bedarf: so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, den Entlehner nöthigen, dieselbe zurückzugeben.

1890. Wenn während der Zeit, da die Sache weggeliehen ist, der Erborger sich genöthigt gesehen hat, zur Erhaltung der Sache einen außerordentlichen, nützlichen und so unaufschieblich nothwendigen Aufwand zu machen, daß er den Verleiher nicht einmal davon benachrichtigen konnte: so ist letzterer verpflichtet, ihm diesen Aufwand zu ersetzen. (2)

1891. Hat die weggeliehene Sache solche Fehler, daß sie dem, der sich ihrer bedient, Nachtheil bringen kann: so ist der Verleiher deßhalb verantwortlich, wenn er diese Fehler kannte, und den Erborger deshalb zu warnen unterließ. (3)

(1) L. 17. §. 3. D. commod.
(2) L. 18. §. 2. D. commod.
(3) L. 18. §. 3 et l. 22. D. commod.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch.

1892. Das Darlehn zum Verbrauch ist ein Vertrag, mittelst dessen einer der Vertragschließenden dem andern eine Quantität verbrauchbarer Gegenstände überliefert, unter der Bedingung, ihm eben so viel von gleicher Art und Beschaffenheit zurückzugeben. (1)

1893. Vermöge dieses Darlehns wird der Erborgte Eigenthümer der dargeliehenen Sache; und sie geht ihm verloren, der Verlust erfolge, auf welche Art es sey. (2)

1894. Dinge, welche zwar von einer Gattung, aber im Einzelnen von einander verschieden sind, z. B. Vieh, kann man als Darlehn zum Verbrauch nicht ausleihen; geschieht es, so gilt dieß für ein Wegleihen zum Gebrauch. (3)

1895. Die aus einem Darlehne in baarem Gelde entstehende Verbindlichkeit beschränkt sich stets nur auf die in der Verschreibung der Zahl nach ausgedrückte Summe.

Sind vor der Verfallzeit die Geldsorten gestiegen oder gefallen: so hat der Schuldner die geliehene Summe der Zahl nach zu entrichten, und braucht diese Summe bloß in Münzsorten zu bezahlen, die zur Zeit der Zahlung in Cours stehen. (4)

(1) L. 2. §. 2 et 2. D. de reb. cred.

(2) L. 2. §. 2. D. de reb. cred. l. 1. §. 4. D. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 1 et 3. D. de reb. cred.

(4) Arg. ex l. 4. in pr. D. de contrah. emt. l. 94. §. 1. D. de solut. et liberat.

Digitized by Google

1896. Die im vorstehenden Artikel gegebene Vorschrift hat nicht Statt, wenn das Darlehn in Barren gegeben worden ist.

1897. Sind Barren oder Waaren geborgt worden: so muß der Schuldner sie stets, wie sehr dieselben auch immer im Werthe gefallen oder gestiegen seyn mögen, in derselben Quantität und Beschaffenheit wiedergeben, und nichts andres. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Beym Darlehne zum Verbrauch hat der Darleiher die nämliche Verantwortlichkeit, die im 1891sten Artikel wegen des Darlehns zum Gebrauch festgesetzt ist. (2)

1899. Der Darleiher kann das Darlehn nicht vor der Verfallzeit wiederfodern. (3)

1900. Ist keine Zahlungszeit bestimmt: so kann der Richter, nach Befinden, dem Erborger eine Zahlungsfrist setzen.

1901. Ist bloß ausgemacht, daß der Erborger bezahlen solle, wann er kann, oder wenn er die Mittel dazu hat: so setzt der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, die Zahlungszeit fest.

(1) L. 2. l. 3. D. de reb. cred.
(2) L. 18. §. 3. D. commod.
(3) Arg. ex l. 17. §. 3. D. commod.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Erborgers.

1902. Der Erborger ist schuldig, das Darlehn in demselben Betrage und derselben Beschaffenheit, und zur bestimmten Zeit wiederzugeben. (1)

1903. Ist es ihm unmöglich, dem nachzukommen: so hat er dafür den Werth zu entrichten, welcher mit Rücksicht auf Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen sollte, zu bestimmen ist. Sind diese Zeit und dieser Ort nicht bestimmt: so erfolgt die Zahlung nach dem zu der Zeit und an dem Orte, wo das Darlehn erfolgte, gestandenen Preise. (2)

1904. Giebt der Erborger das Darlehn oder dessen Werth nicht zur bestimmten Zeit zurück: so muß er vom Tage der angestellten gerichtlichen Klage an die Zinsen davon (interesse morae) bezahlen.

Drittes Kapitel.

Vom Darlehn auf Zinsen.

1905. Bey jedem Darlehn in Geld, Waaren oder andern beweglichen Gegenständen ist erlaubt, sich Zinsen zu bedingen. (3)

1906. Wenn der Erborger Zinsen bezahlt, ohne sie versprochen zu haben: so kann er sie weder zurückfodern, noch aufs Capital abrechnen. (Art. 1235.) (4)

(1) L. 5. D. de reb. cred.

(2) L. 22. D. de reb. cred.

(3) Gegen die Declaration Philipps des Schönen gegeben zu Poissy am 8. December 1312. — Et l'ordonnance de Blois, art. 209.

(4) L. 26. in pr. D. de condict. indeb. l. 102. §. 1. D. de solut. et liberat. l. 28. C. de usur.

Digitized by Google

1907. Die Zinsen sind entweder gesetzliche *), oder vertragsmäßige (conventionelle). Die gesetzlichen sind durch die Gesetze bestimmt. Die vertragsmäßigen Zinsen können die gesetzlichen übersteigen, so weit die Gesetze solches nicht verbieten.

Die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen muß schriftlich festgesetzt werden.

1908. Die über das Capital ertheilte Quittung, in der man sich die Zinsen nicht vorbehalten hat, bewirkt die Präsumtion der Bezahlung und befreyt von allem Anspruche daran.

1909. Man kann gegen ein Capital, das der Darleiher nicht wiederzufodern verspricht, sich Zinsen vorbehalten.

In diesem Falle nennt man das Darlehn einen Rentenvertrag.

1910. Diese Rente kann auf zweyerley Art festgesetzt werden, auf immer, oder auf Lebenszeit.

1911. Die fortwährende Rente ist, ihrer Natur nach, wiederkäuflich (einlößbar). (Art. 530.)

Nur so viel können die Partheyen ausmachen, daß die Einlößung nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch nicht über zehn Jahr betragen darf, erfolgen könne; und daß sie nicht erfolgen solle, ohne daß der Gläubiger eine gewisse bestimmte Zeit zum Voraus davon benachrichtigt sey. (1)

1912. Der Schuldner einer immerwährenden Rente kann zur Einlößung genöthigt werden:

1) wenn er zwey Jahre lang seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;

(1) S. Ordonnance de Charles VII. de 1441. art. 18.

*) In gewöhnlichen Geschäften 5, in Handelsgeschäften 6 vom Hundert. S. Gesetz v. 3. September 1807.

2) wenn er dem Darleiher die vertragsmäßig versprochene Sicherheit nicht bestellt. (1)

1913. Das Capital der immerwährenden Rente kann auch dann aufgekündigt werden, wenn der Schuldner fallit wird, oder in Verfall geräth.

1914. Die Regeln in Ansehung der Leibrenten sind im Titel: von gewagten Verträgen festgesetzt.

Eilfter Titel.

Von Deposition und gerichtlicher Beschlagnehmung.

(Decretirt den 14ten März 1804; promulgirt den 24sten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Deposition im Allgemeinen, und deren verschiedenen Gattungen.

1915. Die Deposition im Allgemeinen ist ein Geschäft, mittelst dessen jemand die Sache eines andern unter der Bedingung übernimmt, solche aufzubewahren, und in Natur zurückzugeben. (2)

1916. Es giebt zwey Gattungen des Depositums: das Depositum im eigentlichen Sinne des Wortes; und die Beschlagnehmung (séquestre).

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 2. tit. 8. ch. 1. sect. 4. n. 20. 21 et 22.

(2) L. 1. in pr. D. depos.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Wortes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und dem Weſen der Depoſition.

1917. Die Depoſition (Niederlegung) im eigentlichen Sinne iſt ihrem Weſen nach ein wohlthätiger (unentgeltlicher) Vertrag. (1)

1918. Er kann bloß bewegliche Sachen zum Gegenſtande haben.

1919. Er wird nur durch die wahre oder uneigentliche Uebergabe (traditio ficta) der anvertrauten Sache vollzogen.

Die uneigentliche Uebergabe iſt hinreichend, wenn der Depoſitar die Sache, die man ihm als anvertrautes Gut überlaſſen will, ſchon aus einem andern Rechtsgrunde in ſeiner Gewahrſam hat. (2)

1920. Die Niederlegung (Depoſition) geſchieht entweder freywillig, oder im Nothfalle (depositum miserabile).

Zweyter Abſchnitt.

Von der freywilligen Depoſition.

1921. Die freywillige Depoſition erfolgt mittelſt wechſelſeitiger Einwilligung deſſen, der etwas in Verwahrung giebt, und deſſen, der es empfängt. (3)

1922. Eine freywillige Depoſition kann in der Regel nur vom Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder

(1) L. 1. §. 8. D. depos.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. L. 1. §. 14. D. depos. L. 8. D. mand. l. 18. §. 1. D. de reb. cred.

(3) L. 1. §. 5. D. depos.

mit deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung geſchehen.

1923. Eine freywillige Depoſition muß durch Urkunden erwieſen werden. Der Zeugenbeweis wird, in ſo fern von einem Werthe von mehr als hundert funfzig Franken die Rede iſt, nicht zugelaſſen. (1)

1924. Wird ein Depoſitum, das mehr als hundert funfzig Franken beträgt, nicht durch Urkunden erwieſen: ſo glaubt man demjenigen, der als Depoſitar in Anſpruch genommen wird, auf ſein Wort, ſowohl in Anſehung der geſchehenen Depoſition ſelbſt, als in Anſehung der Sache, welche der Gegenſtand davon war, als endlich auch in Anſehung des Umſtandes der erfolgten Rückgabe derſelben.

1925. Eine freywillige Depoſition kann nur unter ſolchen Perſonen Statt haben, die fähig ſind zu contrahiren.

Nimmt jedoch jemand, der ſeiner Seits zu contrahiren fähig iſt, ein Depoſitum an, das ihm von einer unfähigen Perſon anvertraut worden iſt: ſo hat er alle Obliegenheiten eines wahren Depoſitars zu erfüllen; und er kann deshalb vom Vormunde oder dem Verwalter der Perſon, welche die Niederlegung bewirkte, gerichtlich belangt werden. (2)

1926. Hat ein zur Depoſition Fähiger bey einem andern, der es nicht war, etwas niedergelegt: ſo ſtehet dem Deponenten in Anſehung des anvertrauten Gutes, ſoweit ſich ſolches in den Händen des Depoſitars befindet, die Vindicationsklage, oder die Klage auf den Erſatz des-

(1) S. Ordonnance de 1667. tit. 20. art. 2.

(2) Inst. l. 1. tit. 21. in pr.

desjenigen zu, was davon in den Nutzen des Depositars verwendet worden ist. (1)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Depositars.

1927. Der Depositar muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt aufbewahren, welche er auf die Bewahrung seiner eigenen Sachen verwendet. (2)

1928. Die Verfügung des vorstehenden Artikels muß mit größter Strenge angewandt werden: 1) wenn der Depositar sich selbst erboten hat, die Aufbewahrung der Sache zu übernehmen; 2) wenn er für die Aufbewahrung des ihm anvertrauten Gutes sich eine Belohnung bedungen hat; 3) wenn die Niederlegung bloß zum Vortheile des Depositars geschehen ist; 4) wenn ausdrücklich ausgemacht ist, daß der Depositar für jede Art der Vernachlässigung haften solle. (3)

1929. In keinem Falle ist der Depositar für Zufälle verantwortlich, welche von Uebergewalt herrühren, ausgenommen, wenn er in Ansehung der Zurückgabe des anvertrauten Gutes in Verzug gesetzt ist. (4)

1930. Er darf sich der bey ihm niedergelegten Sache, ohne ausdrückliche oder zu vermuthende Einwilligung des Deponenten, nicht zu seinem Gebrauche bedienen. (5)

(1) l. 9. §. 2. D. de min.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 20. l. 32. D. depos.

(3) L. 1. §. 6. 8 et 35. D. depos. l. 23. in pr. D. de reg. iur. l. 4. D. de reb. cred. l. 5. §. 2. D. commod.

(4) L. 20. D. depos. l. 1. C. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. — Arg. ex l. 15. §. 5. D. de rei vind. l. 12. §. vlt. l. 14. §. 1. D. depos. l. 7. §. 15. D. de pact. l. 29. D. mand.

(5) Inst. l. 4. tit. 1. §. 6. l. 25. §. 1. l. 29. D. depos. l. 5. C. eod. tit. l. 76. D. de furtis.

1931. Sind ihm Sachen in einem verſchloſſenen Kaſten, oder unter einem verſiegelten Umſchlage anvertraut worden: ſo darf er nicht unterſuchen, was darin befindlich ſey. (1)

1932. Der Depoſitar muß gerade eben die Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Auf dieſe Weiſe muß alſo ein Depoſitum, das in klingender Münze beſtand, in eben den Sorten, in denen es übergeben iſt, zurückgeſtellt werden, der Werth der Münzſorten mag nun geſtiegen oder gefallen ſeyn. (2)

1933. Ein Depoſitar hat die bey ihm niedergelegte Sache nur in dem Zuſtande zu erſtatten, in welchem ſie ſich zur Zeit der Rückgabe befindet. Verſchlimmerungen, zu welchen er nichts beytrug, gehen auf Rechnung des Deponenten. (3)

1934. Ein Depoſitar, dem die Sache durch Uebergewalt weggenommen worden iſt, und der dafür den Werth oder etwas anderes dagegen empfangen hat, muß das, was er zum Erſatze erhielt, zurückgeben. (4)

1935. Hat der Erbe eines Depoſitars die Sache in redlicher Meinung verkauft, ohne zu wiſſen, daß ſie anvertrautes Gut ſey: ſo iſt er zu weiter nichts verpflichtet, als die dafür erhaltene Summe zu erſetzen, oder, wenn ihm dieſe noch nicht bezahlt worden iſt, dem Depoſitar ſeine ihm wider den Käufer zuſtehende Klage abzutreten. (5)

1936. Hat die in Verwahrung gegebene Sache Früchte hervorgebracht, welche der Depoſitar ſich zugeeignet hat: ſo iſt er ſchuldig, ſie zu erſetzen. Er hat von dem bey ihm niedergelegten Gelde nur erſt von dem Tage

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 38.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 3. l. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 17. §. 1. D. depos.

(3) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 2. art. 1. n. 42.

(4) L. 1. §. 21. D. depos.

(5) L. 1. §. 47. l. 2. l. 5. l. 4. D. depos.

Digitized by Google

an Zinſen zu bezahlen, an welchem er in Anſehung der Erſtattung in Verzug geſetzt worden iſt. (1)

1937. Der Depoſitar darf die ihm in Verwahrung gegebene Sache an Niemand andern zurückgeben, als an den, der ſie ihm anvertraut hat, oder an den, in deſſen Namen die Depoſition erfolgt, oder an den, der beauftragt iſt, ſie in Empfang zu nehmen. (2)

1938. Er kann von dem, welcher ihm die Sache in Verwahrung gegeben hat, keinen Beweis fodern, daß er Eigenthümer derſelben ſey.

Entdeckt er jedoch, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer ſey: ſo iſt er ſchuldig, dieſem anzuzeigen, die Sache ſey bey ihm niedergelegt worden, und denſelben aufzufodern, daß er binnen einer beſtimmten und hinreichenden Friſt, ſein Recht auf ſie geltend mache. Verſäumt der, welchem die Ankündigung geſchehen iſt, auf das Depoſitum Anſpruch zu machen: ſo wird der Depoſitar ſeiner Verbindlichkeit gültiger Weiſe dadurch entlediget, daß er ſolches demjenigen übergiebt, von dem er es empfangen hat. (3)

1939. Im Fall der natürliche oder bürgerliche Tod des Deponenten erfolgt: kann das anvertraute Gut an Niemand, als an deſſen Erben, zurückgegeben werden.

Hat er mehrere Erben: ſo muß einem jeden derſelben ſein Antheil daran zurückgegeben werden.

Iſt die deponirte Sache nicht theilbar: ſo müſſen ſich die Erben darüber verſtehen, wer von ihnen ſie in Empfang nehmen ſolle. (4)

(1) L. 1. §. 25 et 34. l. 23. §. 1. D. depos. l. 58. §. 10. D. de usur. l. 2. C. depos.

(2) L. 1. §. 44. l. 11. D. depos.

(3) L. 31. §. 1. D. depos.

(4) L. 1. §. 36. l. 14. l. 54. in pr. D. depos. l. vlt. C. eod. tit.

1940. Hat der Deponent seinen rechtlichen Zustand verändert; hat z. B. eine Weibsperson zu der Zeit, als sie noch unverheirathet war, etwas bey jemand niedergelegt, sich aber nachher verehelicht, und ist nunmehr der Gewalt ihres Ehemannes unterworfen; oder war Deponent volljährig, ist aber in der Folge durch Interdiction der Verwaltung seines Vermögens entsetzt: so darf in diesen und allen andern gleichartigen Fällen das anvertraute Gut nur an denjenigen zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und Güter des Deponenten hat. (1)

1941. Ist die Deposition von einem Vormunde, Ehegatten oder Verwalter in einer dieser Eigenschaften geschehen: so darf, wenn die dieser Person zuständige Verwaltung beendigt ist, das anvertraute Gut nur an die Person zurückgegeben werden, an deren Statt jener Vormund, Ehegatte oder Verwalter handelte. (2)

1942. Ist in dem Niederlegungsvertrage der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll: so ist der Depositar gehalten, die ihm anvertraute Sache dahin zu bringen. Die hierzu etwa nöthigen Transportkosten trägt der Deponent. (3)

1943. Ist in dem Contracte kein Ort der Zurückgabe bestimmt: so muß sie an eben dem Orte geschehen, wo die Deposition erfolgt ist. (4)

1944. Das anvertraute Gut muß dem Deponenten, sobald er es fodert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn im Contracte eine bestimmte Frist zur Wiederauslieferung festgesetzt seyn sollte; ausgenommen, wenn der Depositar eine Arrestanlegung oder eine Protestation wi-

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt, ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 2. n. 51.

(2) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 2. art. 2. n. 49.

(3) L. 12. D. depos.

(4) L. 12. §. 2. D. depos.

der die Rückgabe oder Wegſchaffung der deponirten Sache in Händen hat. (1)

1945. Einem ungetreuen Depoſitar wird die Rechtswohlthat der Vermögenscеſſion (cessionis bonorum) nicht nachgelaſſen. (Art. 1268.)

1946. Sämmtliche Verbindlichkeiten des Depoſitars hören auf, ſobald er entdeckt und beweiſt, daß er ſelbſt Eigenthümer der bey ihm niedergelegten Sache ſey.

Vierter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Deponenten.

1947. Der Deponent iſt ſchuldig, dem Depoſitar die von demſelben auf Erhaltung der anvertrauten Sache verwendeten Koſten zu erſetzen, und ihm alle aus der erfolgten Depoſition etwa erwachſenen Schäden zu vergüten. (2)

1948. Der Depoſitar hat das Recht, wegen deſſen, was er wegen der erfolgten Depoſition zu fodern hat, das anvertraute Gut ſo lange an ſich zu behalten (iure retentionis), bis er deshalb völlig befriedigt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Depoſition im Nothfalle.

1949. Eine im Nothfalle erfolgte Depoſition (depositum miserabile) iſt diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch eine Feuersbrunſt, durch Einſturz eines Gebäu-

(1) L. 1. §. 45. D. depos. — Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2 sect. 1. art. 2. §. 4. n. 58.

(2) L. 8. et l. 23. D. depos.

des, durch Plünderung, Schiffbruch, oder eine andere unvorhergesehene Begebenheit veranlaßt worden ist. (1)

1950. Zum Beweis einer im Nothfalle erfolgten Deposition können auch Zeugen zugelassen werden, selbst dann, wenn von einem Werthe die Rede ist, der mehr als hundert funfzig Franken beträgt. (Art. 1348.) (2)

1951. Im übrigen ist eine durch den Nothfall veranlaßte Deposition nach allen vorstehend mitgetheilten Vorschriften zu beurtheilen.

1952. Die Wirthe kleiner oder großer Gasthäuser sind, als Depositarien, für die Effecten verantwortlich, welche ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen mitgebracht hat (recepta). Die Deposition solcher Gegenstände ist als ein durch Nothfall veranlaßtes Depositum zu betrachten. (3)

1953. Sie haften für Diebstahl oder Beschädigung an den Effecten des Reisenden, es mögen nun die Dienstboten und die der Gastwirthschaft vorgesetzten Personen (Art. 1384.), oder Fremde, die im Gasthofe aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben. (Art. 2060.) (4)

1954. Für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand, oder sonst mit Uebermacht verübt worden sind, haben sie nicht zu haften. (5)

(1) L. 1. §. 1 et 2. D. depos.

(2) Ordonnance de 1667. tit. 20. art. 1 et 2.

(3) L. 1. in pr. §. 1 et 2. l. 3. §. 1. l. 5. D. nautae, caupones, stabul.

(4) L. 1. §. 8. l. 2. l. 3. §. 3. l. 5. §. 1. D. nautae, caupones, stabul. l. 1. in pr. et §. 6. D. furti, adversus naut. caup. stabul.

(5) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 23. in fin. D. de reg. iur.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration).

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung.

1955. Die Beſchlagnehmung erfolgt entweder kraft eines Vertrags, oder ſie wird Gerichtswegen angeordnet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung.

1956. Die vertragsmäßige Beſchlagnehmung iſt die von einer oder von mehrern Perſonen bewirkte Uebergabe einer ſtreitigen Sache in die Hände eines Dritten, der ſich verpflichtet, nach geendigtem Streite ſie an denjenigen auszuliefern, welchem ſie zuerkannt wird. (1)

1957. Die Beſchlagnehmung braucht nicht unentgeltlich zu geſchehen.

1958. Geſchieht ſie unentgeltlich: ſo gelten von ihr die Regeln der eigentlich ſogenannten Depoſition, mit Ausnahme nachſtehender Abweichungen.

1959. Die Beſchlagnehmung kann nicht bloß bewegliche, ſondern auch unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben.

1960. Der Depoſitar, dem die in Beſchlag gegebene Sache anvertraut iſt, kann vor Ausgang des Streits von der übernommenen Verbindlichkeit nur mit Bewilligung aller Intereſſenten oder aus einer durch Urthel

(1) L. 6. l. 17. D. depos. l. 110. D. de verb. signif.

und Recht für gültig erkannten Ursache befreyt werden. (t)

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Beschlagnehmung oder Deposition.

1961. Das Gericht kann befehlen, daß in Beschlag genommen werden:

1) die mit Arrest belegten Mobilien eines Schuldners;

2) eine unbewegliche oder bewegliche Sache, deren Eigenthum oder Besitz unter zweyen oder mehrern Personen streitig ist;

3) Gegenstände, die ein Schuldner anbietet, um sich von seiner Schuld zu befreyen.

1962. Die Bestellung eines gerichtlich angeordneten Sequesters begründet unter demjenigen, der den Arrest ausgewirkt hat, und dem Sequester wechselseitige Pflichten.

Der Sequester hat für die Erhaltung der mit Arrest belegten Gegenstände als guter Hauswirth zu sorgen.

Er muß sie zurückliefern, entweder zum Behuf des Verkaufs, gegen Quittung desjenigen, der den Arrest angelegt hat, oder, wenn der Arrest wieder aufgehoben ist, demjenigen Theile, wider den die Execution erfolgte.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag gesucht hat, besteht darin, daß er dem Aufbewahrer die gesetzlich festgesetzten Gebühren bezahle.

1963. Die Gerichtswegen in Beschlag genommene Sache wird entweder einer von den Partheyen gemeinschaftlich bestimmten, oder einer von dem Richter Amtswegen dazu ernannten Person anvertraut.

In

(t) L. 5 §. 2. D. depos.

In beyden Fällen hat der, welchem die Sache anvertraut worden ist, alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche aus der vertragsmäßigen Beschlagnehmung entspringen.

Zwölfter Titel.

Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis).

(Verfaßt den 10ten März 1804; promulgirt den 20sten des nämlichen Monats.)

1964. Ein gewagtes Geschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, dessen Wirkungen in Ansehung des Gewinns und Verlusts entweder für alle Partheyen, oder für eine oder mehrere derselben, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dergleichen sind, der Assecuranzcontract (Handelsgesetzb. 2. B. 10. Tit.);

Das Bodmereydarlehn (Handelsgesetzb. 2. B. 9. Tit.);

Das Spiel und die Wette;

der Leibrentencontract.

Die beyden erstern werden nach dem Seerechte beurtheilt.

Erstes Kapitel.

Vom Spiel und der Wette.

1965. Auf Spielschulden und Bezahlung einer Wette gestatten die Gesetze keine Klage. (1)

(1) L. 1. C. de aleat. — Ordonnance de Moulins, de 1560. art. 59. Ordonnance de 1649. art. 140.

Digitized by Google

1966. Die Spiele, welche zu Waffenübungen dienen, die Wettrennen zu Fuße, zu Pferde und zu Wagen, das Ballspiel und andere gleichartige Spiele, bey welchen es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von vorstehender Verordnung ausgenommen.

Doch kann das Gericht, wenn es die Summe für übermäßig erachtet, die Klage verwerfen. (1)

1967. Auf keinen Fall kann der, welcher (im Spiele) verloren hat, das bereits freywillig Bezahlte (Art. 1235.) zurückfodern, ausgenommen, wenn von Seiten des Gewinners List, Betrug oder Prellerey (escroquerie) Statt gefunden hat. (2)

Zweytes Kapitel.

Vom Leibrentenvertrage.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen.

1968. Die Leibrente kann vermittelst eines lästigen Vertrags gegen eine Geldsumme, oder eine einer Taxe fähige bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut bestellt werden.

1969. Sie kann aber auch ganz unentgeltlich durch Schenkung unter Lebenden und durch letztwillige Verordnung bestellt werden. In diesem Falle muß dieß unter den gesetzlichen Formen geschehen. (Art. 931. u. f.; 967. u. f.)

1970. In dem im vorstehenden Artikel bestimmten Falle kann die Leibrente herabgesetzt werden, wenn sie

(1) L. 9. §. 1. D. de aleatorib. l. 1. et l. 3. C. eod. tit.

(2) Gegen l. 1. in pr. C. de aleatorib.

die Vermögensquote übersteigt, über welche zu verfügen erlaubt ist. (Art. 913.)

Ist sie zum Besten einer Person ausgesetzt, die unfähig ist, etwas zu erhalten: so ist sie null.

1971. Die Leibrente kann entweder auf den Kopf (das Leben) dessen gestellt werden, der den Preis dafür hergiebt, oder auf den Kopf eines Dritten, der kein Recht am Genusse (derselben) hat.

1972. Sie kann auf ein oder mehrere Köpfe bestellt werden.

1973. Sie kann zum Besten eines Dritten bestellt werden, wenn gleich der Preis dafür von Jemand andern hergegeben wird.

In diesem letztern Falle ist sie, wenn sie auch die Eigenschaften einer Freygebigkeit hat, dennoch den bey Schenkung erfoderlichen Förmlichkeiten nicht unterworfen; ausgenommen in den Fällen, wo sie, nach Maaßgabe des 1970sten Artikels, heruntergesetzt oder für nichtig erklärt werden kann.

1974. Ist ein Leibrentenvertrag auf den Kopf einer Person gestellt, die an dem Tage, da der Vertrag geschlossen ward, bereits verstorben war: so bleibt er wirkungslos.

1975. Gleicher Fall ist dieß, wenn der Leibrentenvertrag auf den Kopf eines Menschen gestellt ist, der von einer Krankheit befallen wurde, an welcher er binnen zwanzig Tagen nach Schließung des Vertrags verstorben ist.

1976. Der Leibrentenvertrag kann nach jedem Verhältnisse bestimmt werden, das den Contrahenten anzunehmen beliebig ist.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragschließenden Theilen.

1977. Derjenige, zu dessen Besten der Leibrentenvertrag gegen einen gewissen Preis geschlossen worden ist, kann die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn der, welcher die Leibrente zusichert, für die Haltung des Vertrags nicht gehörige Sicherheit bestellt.

1978. Die bloße Unterlassung der Bezahlung der Termine der Rente giebt dem, zu dessen Besten diese bestellt ist, noch nicht das Recht, die Zurückzahlung des Capitals zu verlangen, oder sich wieder in den Besitz des von ihm veräußerten Grundstückes zu setzen: sondern er hat bloß das Recht, die Güter seines Schuldners mit Beschlag zu belegen und verkaufen zu lassen, und zu bewirken, daß von dem Ertrage der Kaufgelder, auf gerichtliche Anordnung oder Einwilligung, eine Summe angelegt werde, welche hinreichend ist, um die verfallenen Termine zu bezahlen.

1979. Derjenige, der die Rente bestellt, kann sich von der Bezahlung derselben nicht dadurch befreyen, daß er sich zur Zurückzahlung des Capitals erbietet, und die bezahlten Termine nicht wiederzuverlangen, sich verpflichtet; sondern er muß die Rente bezahlen, so lange die Personen, auf deren Kopf die Rente gestellt ist, leben, so lange auch immer das Leben dieser Personen dauern, und so lästig ihm auch immer die Bezahlung der Rente fallen mag.

1980. Die Leibrente ist für den, dem sie gehört, nur nach Verhältniß der Anzahl der Tage, die er gelebt hat, für verfallen zu achten.

Ist jedoch ausgemacht, daß sie vorausbezahlt wer-

Digitized by Google

den solle: so ist der zu bezahlende Termin an dem Tage verfallen, auf welchen die Zahlung gesetzt ist.

1981. Nur dann kann von einer Leibrente bestimmt werden, daß sie nicht solle in Beschlag genommen werden können, wenn sie unentgeltlich bestellt worden ist.

1982. Die Leibrente erlischt durch den bürgerlichen Tod des Eigenthümers nicht, sondern sie muß fortbezahlt werden, so lange er wirklich am Leben ist.

1983. Der Eigenthümer einer Leibrente kann die verfallenen Termine nur dann fodern, wenn er beybringt, daß er, oder die Person, auf deren Kopf sie gestellt ist, noch am Leben sey.

Dreyzehnter Titel.

Von der Vollmacht.

(Decretirt den 20ten März 1804; promulgirt den 30ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form der Vollmacht.

1984. Die Vollmacht ist eine Handlung, durch welche einer dem andern das Recht giebt, für den Machtgeber und in dessen Namen etwas zu verrichten.

Der Vertrag wird bloß dadurch geschlossen, daß der Beauftragte ihn übernimmt. (1)

1985. Die Vollmacht kann entweder durch eine öffentlich beglaubigte oder mit Privatunterschrift versehene Urkunde, ja auch bloß durch einen Brief ertheilt werden.

(1) L. 1. in pr. D. de procurat. l. 1. in pr. D. mand.

Digitized by Google

Auch mündlich kann man sie geben, es ist aber dießfalls der Zeugenbeweis nur in Gemäßheit des Titels: von Verträgen, und den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen, zulässlich. Die Annahme der Vollmacht kann bloß stillschweigend geschehen, und daraus hervorgehen, daß der Mandatar letztre vollzieht. (1)

1986. Der Auftrag wird für unentgeltlich übernommen geachtet, so lange nicht das Gegentheil ausgemacht ist. (2)

1987. Die Vollmacht ist entweder speciell, und nur für eines oder gewisse Geschäfte ertheilt, oder sie ist eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten des Machtgebers. (3)

1988. Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht begreift bloß die Verrichtungen der Verwaltung in sich. (Art. 223.)

Ist aber von Veräußerung oder Verpfändung, oder einer andern, nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung die Rede: so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet seyn. (Art. 1538.) (4)

1989. Der Bevollmächtigte kann nichts thun, was die Gränzen seiner Vollmacht überschritte: der Auftrag, sich zu vergleichen (Civilger. O. 2. B. 1. Tit.), enthält den Auftrag zu compromittiren, nicht in sich. (5)

1990. Frauenspersonen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten bestellt werden; allein, der Machtgeber hat wider den minderjährigen Bevollmächtigten nur in so fern ein Klagerecht, als solches den allgemeinen, die Verpflichtungen der Minderjährigen be-

(1) L. 2. D. de obligat. et act. l. 1. §. 1 et 2. D. mand.
(2) L. 1. §. 4. l. 6. in pr. D. mand. — Inst. §. 13. de mand.
(3) L. 1. §. 1. D. de procuratt.
(4) L. 63. D. de procuratt. l. 60. D. eod. tit. l. 16. C. eod. tit.
(5) L. 5. in pr. l. 51. D. mand. — §. 8. Inst. de mand.

Digitized by Google

treffenden Grundsätzen gemäß ist, und wider die verheirathete Frau, welche die Vollmacht ohne Erlaubniß ihres Mannes übernommen hat, nur in Gemäßheit der, im Titel: vom Ehevertrage und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzten Regeln. (1)

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte ist schuldig, seinen Auftrag zu vollziehen, so lange derselbe dauert, und haftet für allen Schaden, der aus der unterbliebenen Vollziehung entstehen könnte.

Auch ist er verbunden, das angefangene Geschäft selbst beym Ableben des Machtgebers zu vollenden, sobald Gefahr im Verzuge ist. (2)

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für die böswillige Absicht, sondern auch für jedes bey seiner Geschäftsführung begangene Versehen. (Art. 1372.)

Doch wird es, in Ansehung der Verantwortlichkeit für bloße Versehen, bey demjenigen, der unentgeltlich die Vollmacht übernahm, nicht so genau genommen, als bey dem, welcher besoldet ist. (Art. 1374.) (3)

1993. Jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, von der Führung seiner Geschäfte Rechenschaft abzulegen und dem Machtgeber alles dasjenige zu berechnen, was er, kraft seiner Vollmacht, einkassirt hat; selbst dann, wenn sogar der

(1) L. 3. §. 11. l. 4. l. 23. D. de minor.

(2) L. 22. §. 11. l. 5. §. 1. l. 8. §. 10. l. 27. §. 2. D. mand. l. 16. C. eod. tit. — §. 11. Inst. de mand.

(3) L. 11. l. 15. C. mand. l. 8. §. 10. D. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. l. 18. §. 10. D. mand.

Digitized by Google

Machtgeber das Einkassirte nicht zu fodern berechtigt war. (1)

1994. Der Bevollmächtigte muß für den, dem er bey der Geschäftsführung Aftervollmacht (Substitution) ertheilt hat, dann haften, wenn er 1) zu Bestellung eines Afterbevollmächtigten (Substitution) nicht bevollmächtigt ist; wenn er dazu, jedoch ohne Bestimmung der Person, Vollmacht erhalten hat, und die von ihm gewählte als unfähig und insolvent bekannt war.

Auf alle Fälle kann der Machtgeber unmittelbar gegen denjenigen klagen, welchen sich der Bevollmächtigte substituirt hat. (2)

1995. Sind in einer und derselben Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: so sind sie nur soweit für solidarisch bestellt zu achten, als dieses ausdrücklich gesagt ist. (Art. 1202.) (3)

1996. Der Bevollmächtigte muß die in seinen eigenen Nutzen verwendeten Summen vom Tage dieser Verwendung an verzinsen, und die, in Ansehung derer er mit der Zahlung in Rest bleibt, von dem Tage an, seit welchem er in Verzug (in moram) gesetzt ist. (4)

1997. Wenn der Bevollmächtigte der Parthey, mit welcher er (in fremdem Namen) contrahirt, genugsame Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat: so haftet er für das, was er ausser den Gränzen seines Auftrags that, nur soweit er sich dazu persönlich anheischig gemacht hat. (Art. 1596.) (5)

(1) L. 20. in pr. l. 10. §. 8. D. mand.

(2) L. 21. §. 3. l. 28. D. de neg. gest. l. 4. C. eod. tit. l. 8. §. 5. D. mand.

(3) L. 59. §. 5. D. mand. — Nov. 99. ch. 1. — Auth „hoc ita.“ C. de duob. reis stipul. l. 60. §. 2. D. mand.

(4) L. 10. §. 5. D. mand.

(5) Pothier, du contrat de Mandat. ch. 3. sect. 2. n. 87 et 88.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht).

1998. Der Machtgeber ist schuldig, die in Gemäßheit der ertheilten Vollmacht vom Bevollmächtigten (in seinem Namen) eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (Art. 1375.) An das, was dieser außer den Gränzen seiner Vollmacht that, ist er nur so weit gebunden, als er solches ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

1999. Der Machtgeber ist schuldig, dem Bevollmächtigten seine Auslagen und Kosten zu ersetzen, die dieser bey Vollstreckung des Auftrags gehabt hat; und ihm seinen Gehalt zu bezahlen, wenn ihm einer ausgesetzt ist.

Kann dem Bevollmächtigten kein Versehen beygemessen werden: so kann der Machtgeber sich nicht entbrechen, diese Erstattung und Zahlung selbst dann zu leisten, wenn das Geschäft nicht gelungen seyn sollte; auch kann er den Ansatz der Kosten und Vorschüsse nicht unter dem Vorwande ermäßigen (moderiren) lassen, daß sie hätten geringer seyn können. (1)

2000. Der Machtgeber hat auch den Bevollmächtigten für den bey Gelegenheit der Ausrichtung des Geschäfts erlittenen Verlust zu entschädigen, wenn dieser Verlust nicht dessen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben ist. (2)

2001. Von dem Tage an, da der Bevollmächtigte seinen geleisteten Vorschuß darthut, muß der Machtgeber ihm solchen verzinsen. (Art. 474. § II.) (3)

(1) L. 10. §. 9. 10 et 11. l. 12. §. 9. l. 27. §. 4. l. 56. §. 4. D. mand. l. 4. et l. 20. §. vnic. C. mand.

(2) Diese Verfügung ist eine Folge des in l. 7. D. test. quemadm. ap. enthaltenen Rechtsgrundsatzes: es sey unbillig, daß jemanden sein Amt Nachtheile zuziehe (Iniquum esse damnosum cuique esse officium suum). L. 26. §. 6. D. mand. l. 61. §. 5. D. de furtis.

(3) L. 19. §. 4. D. de negot. gest. l. 18. C. eod. tit. l. 57. D. de usuris.

Digitized by Google

2002. Ist der Bevollmächtigte von mehrern Theilhabern für eine gemeinschaftliche Angelegenheit bestellt: so ist jeder derselben ihm in Ansehung aller (rechtlichen) Wirkungen des ertheilten Auftrags solidarisch verpflichtet. (Vergl. Art. 1202.) (1)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Vollmacht erlischt.

2003. Die Vollmacht erlischt:

durch Zurücknahme des Auftrages von Seiten des Machtgebers;

durch Aufkündigung des Bevollmächtigten;

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, Interdiction oder Vermögensverfall des Machtgebers oder Bevollmächtigten. (2)

2004. Der Machtgeber kann seine ertheilte Vollmacht widerrufen, wann es ihm beliebt, und erfoderlichen Falls den Bevollmächtigten nöthigen, daß dieser den unter Privatunterschrift ausgestellten Schein, welcher den Auftrag enthält, oder die gerichtlich beglaubigte Originalvollmacht, wenn sie ihm ausgeliefert worden ist *), oder die Ausfertigung, dafern der Originalaufsatz (minute) zurückbehalten worden ist, wieder einhändige. (3)

2005. Ist der Widerruf der Vollmacht bloß dem Bevollmächtigten bekannt gemacht worden: so kann man sich auf solchen gegen den Dritten, der, unbekannt mit diesem Widerrufe, sich (mit dem Bevollmächtigten) in

(1) L. 59. §. 3. D. mand.

(2) L. 12. §. 16. l. 22. §. 11. l. 26. in pr. D. mand. l. 15. C. eod. tit.

(3) L. 12. §. 16. D. mand.

*) S. Gesetz, die Notarien betreffend, vor 25. Ventose des 11. Jahres Art. 20. E.

Geschäfte eingelassen hat, nicht berufen; doch bleibt dem Machtgeber der Regreß an den Bevollmächtigten. (1)

2006. Die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten in einer und derselben Angelegenheit gilt zugleich als Absetzung des erstern von dem Tage an, da sie diesem bekannt gemacht worden ist. (2)

2007. Der Bevollmächtigte kann seine Vollmacht aufgeben, indem er den Machtgeber benachrichtigt, daß er derselben entsage.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Machtgeber nachtheilig: so muß der Bevollmächtigte ihn deshalb entschädigen, ausgenommen, wenn dieser den Auftrag unmöglich fortsetzen kann, ohne dadurch selbst erheblichen Nachtheil zu erleiden. (3)

2008. Wenn dem Bevollmächtigten der Tod des Machtgebers, oder eine der andern Ursachen, durch welche die Vollmacht erlischt, unbekannt ist: so ist alles gültig, was er unternahm, so lange diese Unwissenheit dauerte. (4)

2009. In oberwähnten Fällen muß das, was der Bevollmächtigte zugesagt hat, dem dritten, der redlicher Weise dabey verfuhr (Art. 550. 2268.), gehalten werden. (5)

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: so müssen dessen Erben den Machtgeber davon benachrichtigen, und einstweilen dasjenige besorgen, was das Interesse des letztern den Umständen nach erheischt. (6)

(1) L. 18. §. 16. D. mand.

(2) L. 31. §. 2. D. de procurat.

(3) L. 22. §. 11 l. 23. l. 24. l. 25. D. mand.

(4) L. 26. in pr. D. mand.

(5) l. 26. §. 1. D. mand. l. 77. §. 6. D. de legatis 2. l. 19. §. 3. D. de donat. l. 58. in pr. D. mand.

(6) Arg. ex l. 40. D. pro socio.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

(Decretirt den 14ten Februar 1804; promulgirt den 24ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft.

2011. Der, welcher sich für eine Verbindlichkeit verbürgt, verpflichtet sich gegen den Gläubiger, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn der Verpflichtete ihr nicht selbst Gnüge leistet. (1)

2012. Die Bürgschaft kann nur in Ansehung einer gültigen Verbindlichkeit Statt finden; doch kann man sich für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieselbe auch durch eine Ausflucht, die bloß die Person des Verpflichteten angeht, vernichtet werden kann; zum Beyspiel, im Fall der Minderjährigkeit. (2)

2013. Die Bürgschaft kann sich nicht weiter erstrecken, als die Verpflichtung des Schuldners; auch kann sie unter keinen lästigern Bedingungen bestellt werden, als die Hauptverbindlichkeit.

Dagegen kann man sie bloß auf einen Theil der Schuld einschränken und sich minder lästige Bedingungen vorbehalten.

Die Bürgschaft, welche den Betrag der Schuld übersteigt, oder unter lästigern Bedingungen bestellt ist, ist deßhalb nicht ganz null: sondern sie kann nur auf das,

(1) Inst. l. 3. tit. 22. in pr. l. 8. §. 8. D. de oblig. et act.

(2) L. 178. D. de reg. jur. l. 29. D. de fideiuss. l. 95. D. eod. tit. l. 13. in pr. D. de minor. l. 2. C. de fideiuss. min.

Digitized by Google

was die Hauptverbindlichkeit enthält, herabgesetzt werden. (1)

2014. Man kann sich ohne Auftrag dessen, für den man sich verbindlich macht, ja selbst ohne dessen Vorwissen, verbürgen;

auch kann man sich nicht bloß für den Hauptschuldner, sondern auch für denjenigen verbürgen, der für diesen Bürgschaft geleistet hat. (2)

2015. Die Verbürgung wird nicht präsumirt; sie muß ausdrücklich geschehen, und kann über die Gränzen dessen, was dabey ausgemacht worden ist, nicht ausgedehnt werden. (3)

2016. Eine uneingeschränkte Verbürgung für die Hauptverbindlichkeit erstreckt sich auch auf alle Nebenverpflichtungen, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, die nach der dem Bürgen gemachten Aufkündigung entstanden sind. (Vergl. Art. 1740.) (4)

2017. Die Verbindlichkeiten des Bürgen gehen auf dessen Erben über, jedoch mit Ausnahme des Personalarrests, wenn die Verbindlichkeit von der Art war, daß die Verbürgung dazu verpflichtete. (Art. 2059. u. f.) (5)

2018. Der Schuldner, der einen Bürgen zu verschaffen verpflichtet ist, muß einen solchen stellen, der die Fähigkeit besitzt, Verträge zu schließen, oder hinlängliches Vermögen hat, um für den Gegenstand der Verbindlichkeit sicher zu seyn, und unter dem Gerichtssprengel

(1) L. 8. §. 7. §. 9. 10 et 11. D. de fideiuss. et mandat. l. 29. C. eod. tit. l. 70. in pr. et §. 1. l. 16. §. 1. 2 et 5. l. 54. l. 58. D. eod. tit. — Inst. l. 3. tit. 20. §. 3. — Bretagne, art. 188. — Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 6. n. 376.

(2) L. 30. D. de fideiuss. et mandat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 8. l. 8. §. 12. D. de fideiuss. et mandat.

(3) L. 6. C. de fideiuss. et mandat.

(4) L. 52. §. 2. l. 58. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. §. 11 et 12. D. de administ. rer. ad civit. pertinentium.

(5) Inst. l. 3. tit. 21. §. 2. l. 4. §. 1. l. 5. D. de fideiuss. et mand. l. 24. C. eod. tit.

des Appellationsgerichts, in welchem Bürgschaft bestellt werden soll, seinen Wohnsitz hat. (1)

2019. Die Zahlbarkeit eines Bürgen ist nur nach seinen unbeweglichen Besitzungen zu beurtheilen, ausgenommen in Handelssachen und wenn die Schuld unerheblich ist.

Streitige Immobilien, oder solche, deren Beschlagnehmung wegen ihrer Entfernung zu schwierig seyn würde, werden hiebey nicht berücksichtigt.

2020. Ist der vom Gläubiger freywillig oder nach gerichtlichem Ermessen angenommene Bürge in der Folge insolvent worden: so muß ein Anderer dafür gestellt werden.

Diese Regel leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß kraft einer Uebereinkunft gestellt ist, vermöge deren der Gläubiger die oder jene Person zum Bürgen verlangt hat. (2)

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist nur so weit den Gläubiger zu bezahlen schuldig, als der Hauptschuldner nicht bezahlt hat.

Dieser muß aber zuvor in Ansehung seines Vermögens vergeblich ausgeklagt (excussus) seyn; es müßte denn der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium excussionis) Verzicht geleistet, oder sich mit

(1) L. 3. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. in pr. et §. 1. l. 6. l. 7. D. qui satisdare cogantur. — Arrêtes de Lamoignon, tit. 23. art. 3.

(2) L. 3. in fin. D. de fideiuss. et mandat. l. 10, §. 1. D. qui satisdare cogantur.

Digitized by Google

dem Schuldner solidarisch (in solidum) verpflichtet haben, als in welchem Falle die Wirkung seiner Verpflichtung nach den wegen der solidarischen Schulden angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen ist. (1)

2022. Der Gläubiger ist nur dann schuldig, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn der Bürge, sobald dieser gerichtlich angegriffen wird, solches fodert.

2023. Der Bürge, welcher die Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und die zur Ausklagung erfoderlichen Kosten vorschießen.

Doch darf er nicht solche Güter des Hauptschuldners anzeigen, die außer dem Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts des Orts liegen, wo die Zahlung erfolgen soll; eben so wenig solche, über welche ein Rechtsstreit obwaltet (res litigiosas), noch auch solche, auf welchen die Schuld hypothekarisch haftet, wenn der Schuldner solche nicht mehr im Besitze hat. (2)

2024. So oft der Bürge die ihm durch den vorstehenden Artikel verstattete Anzeige der Güter (des Schuldners) gemacht, und eine hinlängliche Summe zu Bestreitung der Proceßkosten hergegeben hat, ist der Gläubiger, so weit sich der Werth der angezeigten Güter beläuft, dem Bürgen dafür zu haften verbunden, wenn der Hauptschuldner insolvent wird, indeß man denselben gerichtlich zu belangen unterläßt.

2025. Haben sich mehrere Personen für einen und denselben Schuldner wegen einer und derselben Schuld verbürgt: so hat jedes von ihnen für die ganze Schuld zu haften. (3)

(1) Novel. 4. c. 1. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 25. art. 17. Leg. l. 5. et l. 5. C. de fideiuss. et mandat.

(2) Novel. 4. c. 2.

(3) L. 3. C. de fideiuss. et mandat. l. 11. §. 2. D. de duob. reis constit.

Digitized by Google

2026. Indeß kann jeder dieser Bürgen, wenn er nicht der Rechtswohlthat der Theilung entsagt hat, fodern, daß der Gläubiger zuvörderst seine Klage theile, und auf den Antheil jedes einzelnen Bürgen einschränke.

Wenn in der Zeit, wo Einer der Bürgen das Erkenntniß auf die Theilung auswirkte, sich unter den Bürgen solche befanden, welche nicht zahlbar waren: so ist der Bürge, nach Verhältniß dieser Insolvenz (der übrigen Bürgen), verantwortlich; allein, nach Verhältniß der bereits nach erfolgter Theilung entstandenen Zahlungsunfähigkeit des einen oder des andern seiner Mitbürgen kann er nicht belangt werden. (r)

2027. Hat der Gläubiger selbst von freyen Stücken seine Klage getheilt: so kann er diese Theilung selbst dann nicht zurücknehmen, wenn auch vor der Zeit, ehe er auf diese Art in dieselbe willigte, unter den Bürgen einer oder der andere insolvent gewesen seyn sollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Dem Bürgen, welcher bezahlt hat, steht der Regreß gegen den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag nun mit oder ohne Vorwissen des Schuldners geleistet seyn.

Dieser Regreß findet sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinsen und Kosten, Statt; doch hat der Bürge den Regreß nur in Ansehung derjenigen Unkosten, welche er seit der Zeit gehabt hat, da er dem Hauptschuldner Nachricht gab, daß man ihn (den Bürgen) angreife.

Der

(r) Inst. l. 5. tit. 21. de fideiuss. l. 10. in pr. l. 26. l. 51. §. 4. l. 43. l. 52. §. 1. D. de fideiuss. l. 16. C. eod. tit.

Der Bürge hat auch, eintretenden Falls, den Regreß wegen der Schäden. (1)

2029. Der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche der Gläubiger gegen den Bürgen hatte. (Art. 1251. n. 3.)

2030. Waren wegen einer und derselben Schuld mehr solidarisch verpflichtete Hauptschuldner: so hat der Bürge, der für alle gut sagte, gegen jeden von ihnen den Regreß wegen der ganzen von ihm bezahlten Summe.

2031. Der Bürge, der die Schuld zuerst bezahlte, hat, wenn er den Hauptschuldner nicht von der erfolgten Zahlung benachrichtigte, wider letztern, wenn dieser noch einmal bezahlt hat, keinen Regreß; doch kann er wider den Gläubiger auf Herausgabe klagen.

Hat der Bürge bezahlt, ohne daß er belangt worden ist, und ohne den Hauptschuldner benachrichtigt zu haben: so steht ihm, auf den Fall, daß der Schuldner hinreichende Gründe für sich gehabt hätte, die Schuld für erloschen erklären zu lassen, kein Regreß an den Schuldner zu; doch kann er gegen den Gläubiger auf Zurückzahlung klagen. (2)

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner auf Entschädigung klagen:

1) wenn er wegen der Bezahlung gerichtlich belangt worden ist;

2) wenn der Schuldner fallit geworden, oder in Vermögensverfall gerathen ist;

3) wenn der Schuldner versprochen hat, ihm binnen einer gewissen Zeit die Befreyung von der Bürgschaft zu verschaffen;

4) wenn die Schuld durch Ablauf der bey Darleihung derselben gesetzten Zahlungsfrist verfallen ist;

5) wenn wegen der Hauptschuld keine bestimmte Verfallzeit Statt findet, nach Ablauf von zehn Jahren;

ausgenommen, wenn die Hauptschuld, wie zum Beyspiel bey der Vormundschaft, ihrer Natur nach binnen einer bestimmten Zeit getilgt werden kann.

(1) L. 10. §. 1. D. mand. l. 18. C. mand.
(2) L. 29. §. 3. D. mand.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgen.

2033. Haben mehrere Personen für einen und denselben Schuldner sich verbürgt: so steht dem Bürgen, welcher die Schuld bezahlt hat, wider jeden der übrigen Bürgen zu dessen Antheile, der Regreß zu.

Allein, dieser Regreß hat nur dann Statt, wenn der Bürge in einem von den im vorstehenden Artikel angezeigten Fällen die Zahlung geleistet hat.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die aus der Verbürgung entspringende Verbindlichkeit erlischt aus eben den Ursachen, aus welchen andre Verbindlichkeiten erlöschen. (1)

2035. Vereinigen sich die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners und des Bürgen in einer Person (per confusionem) dadurch, daß einer der Erbe des andern wird: so wird dadurch die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht aufgehoben, welcher Bürge für den Bürgen geworden ist. (2)

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Ausflüchte entgegen stellen, die dem Hauptschuldner zustehen und der Schuld ankleben; allein Ausflüchte, die dem Schuldner bloß für seine Person zustehen *) kann er nicht vorschützen. (Art. 1208.) (3)

(1) L. 4. C. de fideiuss. et mandat.

(2) L. 95. §. 9 et vlt. D. de solut. et liberat. L. 58. §. vlt. eod. tit. L. 5. D. de fideiuss. et mandat. L. 24. C. eod. tit.

(3) L. 52. D. de fideiuss. et mandat. L. 7. §. 1 et L. 19. D. de except. et praescript. L. 11. C. eod. tit. — Inst. §. 3. L. 3.

*) z. B. Unmündigkeit. E.

Digitized by Google

2037. Die Bürgschaft ist erloschen, sobald es durch den Gläubiger selbst unmöglich gemacht worden ist, daß der Bürge in die Rechte, Hypotheken und Privilegien des Gläubigers eintrete.

2038. Hat der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder irgend einen andern Gegenstand für die Hauptschuld freywillig an Zahlungs Statt angenommen: so wird der Bürge dadurch frey, wenn gleich die Sache nachher dem Gläubiger rechtlich abgestritten wird. (1)

2039. Die bloße dem Hauptschuldner vom Bürgen zugestandene Verlängerung der Zahlungsfrist befreyt den Bürgen nicht. (Art. 1740.) Doch kann letzterer in diesem Falle wider den Schuldner auf Zahlung klagen. (2)

Viertes Kapitel.

Von der gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaft.

2040. So oft Jemanden, vermöge der Gesetze oder eines rechtlichen Erkenntnisses, obliegt, einen Bürgen zu stellen, müssen in Ansehung des gestellten Bürgen die im 2018ten und 2019ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

tit. 14. l. 42. §. 1. D. de iureiur. l. 13. D. de minor. l. C. de fideiuss. minor. l. 25. D. de fideiuss. et mandat. l. 89. D. de adquir. vel omitt. hered.

(1) Arg. ex l. 54. D. de solut. et liberat. l. 43. D. eod. tit. l. 47. D. de verb. signif.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 18. — Dieser Artikel entscheidet eine Streitfrage aus dem alten Französischen Rechte, über welche die vorzüglichsten Rechtsgelehrten verschiedener Meinung waren. S. Ranchin sur la question 117. de Guypape. Charondas, lib. 7. ch. 47. Raviet, quest. 217. Mathaeus, quest. 570. — Arg. ex l. 13. §. 11. D. loc. eond. l. 7. C. eod. l. 62. D. de fidei. et mandator.

Ist von einer gerichtlichen Bürgschaft die Rede: so muß der Bürge noch überdem fähig seyn, sich zum persönlichen Arrest zu verpflichten.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, dem ist erlaubt, Statt dessen, eine hinlängliche Sicherheit durch Pfand zu bestellen. (Art. 2071.) (1)

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner zuvörderst ausgeklagt werde. (2)

2043. Wer für einen gerichtlichen Bürgen sich unbedingt verbürgt hat, kann in Ansehung des Hauptschuldners und des Bürgen nicht auf die Vorausklage antragen.

Funfzehnter Titel.

Vom Vergleiche.

(Decretirt am 30sten März 1804; promulgirt am 30sten desselben Monats).

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen eine entstandene Streitigkeit beendigen, oder einer künftigen zuvorkommen.

Dieser Vertrag muß schriftlich aufgesetzt werden. (3)

2045. Um (gültiger Weise) sich zu vergleichen, muß man über die im Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen berechtigt seyn.

Für Minderjährige und Interdicirte kann der Vormund sich bloß in Gemäßheit des 467sten Artikels im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, vergleichen. Auch mit

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 33. art. 11.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 33. art. 27.

(3) L. 1. D. de transact. l. 2. l. 58. C. eod. tit.

dem volljährig gewordenen Mündel kann er sich in Ansehung der Vormundschaft nur nach Maaßgabe des 472sten Artikels im erwähnten Titel, vergleichen.

Gemeinheiten und öffentliche Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers vergleichen. (1)

2046. Ueber die aus einem Verbrechen entstehenden Civilansprüche ist es erlaubt, sich zu vergleichen.

Doch hebt dieser Vergleich das von Seiten der Staatsbehörde (wider den Verbrecher) anzustellende Verfahren nicht auf. (2)

2047. Man kann in einem Vergleiche eine (Conventional-) Strafe für denjenigen bestimmen, der ihn nicht erfüllen wird. (3)

2048. Der Vergleich beschränkt sich auf seinen Gegenstand; die darin enthaltene Entsagung auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche erstreckt sich bloß auf dasjenige, was auf die Streitigkeit Bezug hat, welche den Vergleich veranlaßte. (4)

2049. Der Vergleich schlichtet nur diejenigen Streitigkeiten, die darin enthalten sind, es mögen nun die Partheyen ihre Meinung durch specielle oder allgemeine Ausdrücke an den Tag gelegt haben, oder diese ihre Meinung als nothwendige Folge aus demjenigen, was ausdrücklich gesagt ist, erkannt werden können. (5)

2050. Wenn derjenige, welcher sich über ein ihm für seine eigene Person zuständiges Recht verglichen hat, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Person erlangt; so ist er in Ansehung des von Neuem

(1) L. 36. C. de transact. l. 9. §. 3. D. eod. tit.

(2) L. 18. C. de transact.

(3) L. 17. C. de transact.

(4) L. 5. l. 9. §. 1 et 3. D. de transact. l. 5 et 21. C. eod. tit.

(5) L. 9. §. 1. D. de transact. l. 3. §. 1. D. eod. tit. — Arg. ex l. 47. §. 1. D. de pact. l. 18. D. de transact.

erworbenen Rechts an den Vergleich nicht gebunden. (1)

2051. Ein von Einem der Theilhaber geschlossener Vergleich bindet die übrigen nicht, und sie können sich auf denselben nicht berufen. (2)

2052. Der Vergleich hat unter denen, die ihn geschlossen haben, die Wirkung eines rechtskräftigen, in letzter Instanz gesprochenen rechtlichen Erkenntnisses.

Er kann weder wegen Irrthums in Ansehung der Rechte (error iuris), noch wegen Verletzung angegriffen werden. (3)

2053. Indeß kann ein Vergleich aufgehoben werden, wenn dabey in Ansehung der Person oder des Gegenstandes des Streits ein Irrthum eintrat.

Eben dieß kann in allen Fällen geschehen, in welchen Argliſt oder Gewalt eintrat. (4)

2054. So hat gleichfalls die Rescissionsklage wider einen Vergleich Statt, wenn sie durch einen Anspruch veranlaßt ward, der den Rechten nach nichtig ist; ausgenommen, wenn die Partheyen sich ausdrücklich wegen der Nullität verglichen haben. (5)

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden gegründet ist, die nachher falsch befunden werden, ist gänzlich nichtig. (6)

(1) L. 9. in pr. D. de transact.

(2) L. 3. §. 2. l. 9. D. de transact. l. 1. C. eod. tit. l. 1. C. res inter alios acta. l. 27. §. 4. l. 10. l. 17. D. de pact. l. 26. C. eod. tit.

(3) L. 20. l. 10. l. 16. l. 39. C. de transact. l. 19. l. 53. D. eod. tit.

(4) L. 9. §. 2. D. de transact. l. 15. l. 22. l. 50. l. 55. C. eod. tit. — Irrthum aus Unkenntniß des Rechts kann nie einen Grund zur Auflösung eines Contracts abgeben, weil bey jedem Staatsbürger Bekanntschaft mit den Gesetzen vorausgesetzt wird. S. l. 2. l. 9. D. de iur. et fact. ignor. l. 12. C. eod.

(5) Arg. ex l. 51. in pr. D. de pact. ex l. 42. in fin. C. eod. tit.

(6) L. 49. C. de transact.

Digitized by Google

2056. Der Vergleich über einen Proceß, der durch ein rechtskräftiges Urthel entschieden iſt, welches den Partheyen oder einer derſelben unbekannt war, iſt nichtig.

Wenn wider das den Partheyen unbekannte Urthel eine Appellation zuläßlich war: ſo iſt der Vergleich gültig. (1)

2057. Haben ſich die Partheyen im Allgemeinen über alle Streitigkeiten, die ſie unter einander haben könnten, verglichen: ſo bewirken die ihnen zu ſolcher Zeit unbekannt geweſenen und nachher entdeckten Urkunden keine Aufhebung des Vergleichs, ausgenommen, wenn ſie von einer oder der andern Parthey zurückbehalten worden ſind. Der Vergleich würde jedoch gänzlich null ſeyn, wenn er bloß einen Gegenſtand beträfe, von welchem durch neuentdeckte Urkunden erwieſen würde, daß eine der Partheyen kein Recht darauf habe. (2)

2058. Einem beym Vergleiche vorgefallenen Rechnungsirrthume muß abgeholfen werden. (3)

(1) L. 7. in pr. L. 11. D. de transact. l. 58. C. eod. tit. l. 22. §. 1. D. de condict. indeb. — Paul. sent. l. 1. tit. 1. §. 3.

(2) L. 19. C. de transact. l. 51. D. de pact.

(3) L. vnic. C. de errore calculi. — Nach römiſchem Recht konnte über ein Vermächtniß von Alimenten ohne richterliche Genehmigung kein Transact Statt finden. S. tot. leg. 3. D. de transact.

Sechszehnter Titel.

Vom Personalarreste in bürgerlichen Rechtssachen.

(Decretirt den 23ten Februar 1804; promulgirt am 2ten desselben Monats).

2059. Der Personalarrest hat in bürgerlichen Fällen Statt, wenn ein Stellionat eintritt.

Es tritt aber ein Stellionat ein:

wenn man ein unbewegliches Gut, von welchem man weiß, man sey nicht dessen Eigenthümer, verkauft oder verpfändet;

wenn man verhypothecirte Güter für schuldenfrey, oder die darauf ruhenden Hypotheken für geringer ausgiebt, als sie sind. (1) *)

2060. Der Personalarrest findet gleichfalls Statt:

1) wegen eines im Nothfall niedergelegten Depositums (depositi miserabilis);

2) im Fall einer Klage auf Wiedereinsetzung in den Besitz, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsetzt worden ist, wegen des Ersatzes der während des ungerechten Besitzes gezogenen Nutzungen und wegen Leistung des dem Eigenthümer zugesprochenen Schadenersatzes;

3) wegen Zurückforderung der bey den zu diesem Behufe bestellten öffentlichen Beamten niedergelegten Gelder;

4) wi-

(1) L. 3. §. 2. D. stellionatus. l. 1. 2 et 4. C. de crim. stellionatus.

*) Da der Begriff des Stellionats bekanntlich sehr weit ist: so sind offenbar die bemerkten beyden Fälle nur als Beyspiele des Stellionats aufgestellt. Doch fragt sichs, ob das Gesetz hier eine ausdehnende Auslegung leide, oder sich auf die beyden ausdrücklich bestimmten Fälle einschränke? Ich glaube das Letztere annehmen zu müssen. C.

4) wider Sequester, Commissarien und andere bestellte Aufbewahrer wegen gefoderter Ueberlieferung der bey ihnen niedergelegten Sachen;

5) wider gerichtliche Bürgen und wider Bürgen für solche Schuldner, bey welchen persönliche Verhaftnehmung Statt finden kann; und zwar wider letztere, wenn sie sich der Verhaftnehmung unterworfen haben;

6) wider jeden öffentlichen Beamten wegen Vorlegung seiner Originalprotocolle, wenn ihm solche anbefohlen worden ist;

7) wider die Notarien, Anwälde und Gerichtsboten (huissiers) wegen Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden, und der von ihnen Amtswegen für ihre Clienten eincassirten Gelder. (Civilgerichtsordn. Art. 126. 534.) (1)

2061. Wer durch ein im petitorischen Processe gesprochenes rechtskräftiges Erkenntniß zu Räumung eines Grundstücks verurtheilt ist, und sich weigert, dem Urthel Folge zu leisten, der kann, kraft eines zweyten Urthels*), vierzehn Tage nachdem das erste Urthel ihm persönlich oder in seine Wohnung insinuirt worden ist, in Verhaft genommen werden.

Ist das Grundstück oder Gut vom Wohnsitze der verurtheilten Parthey weiter, als 5 Myriameter, entfernt; so wird die vierzehntägige Frist auf jede fünf Myriameter um Einen Tag verlängert. (2)

2062. Wider Pachter von Landgütern kann wegen Bezahlung der Pachtgelder nicht mit persönlicher Verhaftung verfahren werden, wenn es nicht ausdrücklich im

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 4. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 2. art. 2.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 27. art. 3.

*) Ich sehe den Grund nicht ein, warum nicht gleich im ersten Urthel die Verhaftnehmung auf den Fall angedroht werden soll, wenn es nicht binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, befolgt werde. C.

Pachtcontracte ausgemacht worden ist. Indeß können die gewöhnlichen, so wie die Theilpachter (colons partiaires), wenn sie am Ende des Pachtes den ihnen anvertrauten Viehstand (Art. 1821.), oder Saamen und Ackergeräthe nicht abzuliefern vermögen; soweit sie nicht beybringen, daß der Abgang an diesen Gegenständen nicht von ihnen herrühre. (1)

2063. Außer den in vorstehenden Artikeln angegebenen, oder vielleicht künftig durch ein besondres Gesetz zu bestimmenden Fällen, ist den Richtern auf Verhaftnehmung zu erkennen, allen Notarien und Gerichtsschreibern, Urkunden, worin man sich dazu verpflichtete, anzunehmen, und allen Franzosen, dergleichen Urkunden zu vollziehen, verboten, wenn letztere gleich im Auslande vollzogen worden wären. Alles bey Strafe der Nichtigkeit, und des Kosten- und Schadenersatzes. (2)

2064. Selbst in den obbestimmten Fällen kann wider Unmündige nicht auf Verhaftnehmung erkannt werden.

2065. Es kann auf solche wegen einer Summe, die unter drey hundert Franken beträgt nicht gesprochen werden.

2066. Siebenzigjährigen Greisen, so wie Weibern und Mädchen, kann dieselbe nur im Falle des Stellionats zuerkannt werden.

Um dieses den Siebenzigjährigen zugestandenen Vortheils zu genießen, ist es genug, daß man das siebenzigste Jahr angetreten habe.

Wegen Stellionats hat während der Ehe die Verhaftnehmung gegen Ehefrauen nur dann Statt, wenn sie in gesonderten Gütern leben, oder ein Vermögen besitzen, dessen freye Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und

(1) Ordonnance von 1669. tit. 34. art. 7. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 4.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 6. Gesetz vom 14. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 1. 2 und 6.

Digitized by Google

zwar nur in Ansehung der Verbindlichkeiten, die dieses Vermögen betreffen.

Wenn eine Frau, die in der ehelichen Gütergemeinschaft lebt, zugleich und solidarisch mit ihrem Manne eine Verbindlichkeit eingegangen ist: so kann sie in Ansehung eines solchen Vertrags nicht des Stellionats schuldig geachtet werden. (Art. 1431.) (1)

2067. Die Verhaftnehmung kann selbst in den Fällen, wo sie von den Gesetzen verstattet ist, nur zu Folge eines Rechtsspruchs vollzogen werden.

2068. Die Appellation hat die Kraft nicht, den Aufschub der Verhaftnehmung zu bewirken, wenn durch ein provisorisch, gegen Bürgschaftsbestellung, vollstreckbares Urthel darauf erkannt ist. (2)

2069. Die Vollstreckung der Verhaftnehmung bewirkt keine Verhinderung und keinen Aufschub in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens und der Hülfsvollstreckung in das Vermögen. (3)

2070. Die besonderen Gesetze, welche in Handelssachen *) die Verhaftnehmung gestatten, die Strafpolicey-gesetze und die Gesetze wegen Verwaltung öffentlicher Gelder sind hierdurch nicht abgeändert.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 19. Gesetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 2. art. 5.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 12.

(3) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 25.

*) Das neue Handelsgesetzbuch enthält über den Wechselarrest kein Wort. E.

Siebzehnter Titel.

Von der Verpfändung.

(Decretirt den 16. März 1804; promulgirt den 26. desselben Monats.)

2071. Die Verpfändung ist ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherstellung der Schuld eine Sache übergiebt.

2072. Verpfändung einer beweglichen Sache heißt Pfand (Faustpfand). Die Verpfändung einer unbeweglichen Sache heißt Antichrese. (Art. 2085. Anm.*) (1)

Erstes Kapitel.

Vom Faustpfande.

2073. Durch Empfang eines Faustpfandes erlangt der Gläubiger das Recht, seine Bezahlung aus der verpfändeten Sache vorzugsweise vor den übrigen Gläubigern zu erlangen. (Art. 2095. 2102. n. 2.) (2)

2074. Dieses Vorzugsrecht findet nur soweit Statt, als über das Geschäft eine öffentliche Urkunde, oder eine mit Privatunterschrift versehene, jedoch gehörig einregistrirte Verschreibung vorhanden ist, welche den Betrag der schuldigen Summe, so wie die Gattung und Beschaffenheit der zum Pfande gegebenen Sachen enthält, oder welcher ein Verzeichniß beygefügt ist, das deren Beschaffenheit, Gewicht und Maaß besagt.

(1) L. 238. §. 2. D. de verb. signif. — §. 7. Inst. de act. l. 6. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 9. §. 2. D. de pignerat. act.

(2) L. 9. l. 14. C. de distract. pig. l. 13. §. 2. D. de pignerat. act.

Doch wird eine schriftliche Urkunde und deren Einregistrirung nur dann erfodert, wenn von einem Gegenstande die Rede ist, der über einhundert und funfzig Franken am Werthe beträgt. (1)

2075. Das Vorzugsrecht, von welchem im vorstehenden Artikel die Rede ist, kann auf unkörperliche bewegliche Dinge, wie z. B. auf Mobiliarschuldfoderungen nicht anders, als mittelst einer öffentlichen Urkunde, oder einer mit Privatunterschrift versehenen Verschreibung, geschehen, welche gleichfalls einregistrirt, und demjenigen, der die verpfändete Foderung schuldig ist, bekannt gemacht worden seyn muß. (2)

2076. Auf alle Fälle hat das Vorzugsrecht an dem Faustpfande nur soweit Statt, als das Pfand dem Gläubiger oder einem Dritten, über den sie sich vereiniget haben, wirklich eingehändigt worden, und in dessen Gewahrsam geblieben ist. (Art. 1286.) (3)

2077. Das Pfand kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. (4)

2078. Der Gläubiger kann bey nicht erfolgter Zahlung über das Pfand nicht verfügen; doch steht ihm frey, eine gerichtliche Anordnung auszubringen, daß ihm das Pfand, entweder, nach einer von Sachverständigen gemachten Taxe, an Zahlungsstatt überlassen, oder öffentlich versteigert werden solle. Jede Clausel, durch welche dem Gläubiger das Recht zugestanden würde, sich, ohne vor-

(1) Ordonnance von 1673. tit. 6. art. 8 und 9. Ordonnance von 1629. art. 158.

(2) L. 3. C. de novat. et delegat. — Coutume de Paris art. 108.

(3) L. 2. l. 4. C. de remiss. pig. l. 4. l. 8. §. 21. D. de pign. et hypoth. l. 158. D. de reg. iur.

(4) L. 16. §. 1. l. 20. D. de pignerat. act. l. 2. C. si aliena res pignori data sit.

ſtehende Formalitäten das Pfand zuzueignen, oder darüber zu verfügen, iſt null. (1)

2079. Bis zur gerichtlichen Veräußerung, dafern dieſelbe Statt findet, bleibt der Schuldner Eigenthümer des Pfandes, welches in den Händen des Gläubigers bloß ein demſelben zu Sicherſtellung ſeines Vorzugsrechts anvertrautes Gut iſt. (2)

2080. Der Gläubiger hat, nach den im Titel: von Verträgen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, aufgeſtellten Regeln, dafür zu haften, wenn das Pfand durch ſeine Fahrläſſigkeit verloren gegangen, oder beſchädigt worden iſt. Dagegen muß der Schuldner ſeiner Seits dem Gläubiger für den nützlichen und nothwendigen Aufwand ſtehen, den dieſer zur Erhaltung des Pfandes gemacht hat. (3)

2081. Iſt von einer zum Unterpfande gegebenen Schuldforderung die Rede, und trägt dieſe Schuldforderung Zinſen: ſo rechnet der Gläubiger dieſe Zinſen auf diejenigen ab, die ihm etwa ſelbſt gebühren.

Trägt die Schuld ſelbſt, zu deren Sicherſtellung die Forderung unterpfändlich eingeſetzt iſt, keine Zinſen: ſo erfolgt die Abrechnung (der von der verpfändeten Forderung eincaſſirten Zinſen) aufs Capital der Schuld. (4)

2082. Der Schuldner kann das Pfand, ſo lange der, welcher es in ſeiner Verwahrung hat, keinen Mißbrauch damit treibt, vor völlig geleiſteter Zahlung des Capitals,

(1) L. 4. l. 14. C. de distract. pig. l. vlt. §. 1. C. de iure dominii impetrando. l. 1. l. vlt. C. de pact. pig. et de lege commiss. l. 16. §. vlt. de pig. et hypoth. l. 81. D. de contrah. emt.

(2) L. 35. §. 1. D. de pignerat. act. l. 21. §. 2. D. de pig. et hypoth. l. 9. C. eod. tit.

(3) L. 15. §. 1. l. 8. l. 25. D. de pignerat. act. l. 19. C. de pig. et hypoth. l. 30. l. 14. D. eod. tit. l. 5. l. 6. l. 8. l. 9. l. 27. C. eod. tit.

(4) L. 1. l. 2. l. 3. D. de pignerat. act. l. 5. §. 2 et 3. D. de solut. et liberat.

Digitized by Google

der Zinsen und Unkosten, für welche das Pfand zur Sicherheit bestellt ist, nicht zurückfodern.

Ist ein und derselbe Schuldner einem und demselben Gläubiger, nach der Versetzung des Pfandes, noch etwas schuldig worden, und ist diese Schuld vor der ersteren gefällig: so kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herzugeben, bis er wegen beyder Foderungen völlig befriedigt ist; selbst wenn nicht versprochen worden ist, daß das Pfand auch für die zweyte Schuld haften solle. (t)

2083. Das Pfand ist untheilbar, wenn gleich die Schuld in Ansehung der Erben des Schuldners und des Gläubigers theilbar ist.

Wenn ein Erbe des Schuldners auf die Schuld seinen Antheil abgetragen hat: so kann er, so lange nicht die ganze Schuld getilgt ist, nicht verlangen, daß ihm das Pfand zu seinem Antheile zurückgegeben werde.

Eben so wenig darf von der andern Seite der Erbe des Gläubigers, an den sein Antheil von der Schuld bezahlt worden ist, das Pfand, zum Nachtheile seiner noch nicht bezahlten Miterben, zurückgeben. (u)

2084. Vorstehende Verordnungen sind weder auf Handelsgeschäfte, noch auf öffentlich approbirte Leihhäuser anwendbar, in Ansehung welcher es nach den sie insbesondere betreffenden Gesetzen und Verordnungen geht.

Zweytes Kapitel.

Vom antichretischen Vertrage (pacto ἀντιχρήσεως).

2085. Der antichretische (Pfandnutzungs-) Vertrag kann nicht anders, als schriftlich, geschlossen werden.

(t) L. vnic. C. etiam ob chirograph. pec.

(u) L. 8. §. 2. l. 9. §. 5. l. 11. §. 4. D. de pignerat. act. l. 2. C. debitorem vendit pign.

Der Gläubiger erwirbt durch diesen Vertrag bloß das Recht, die Nutzungen des unbeweglichen Gutes *) mit der Bedingung zu ziehen, daß er solche jährlich auf die Zinsen, wenn ihm deren gebühren, und dann aufs Capital der Schuldforderung, abrechne. (1)

2086. Der Gläubiger ist, dafern nicht ein anderes ausgemacht ist, schuldig, die Steuern und jährlichen Auflagen des Grundstücks zu entrichten, das er als Pfand zur Benutzung inne hat.

So muß er auch, bey Vermeidung des Schadenersatzes, für die Unterhaltung und die nützlichen und nothwendigen Reparaturen des Grundstücks sorgen; doch bleibt ihm vorbehalten, den zu diesen verschiedenen Gegenständen erfoderlichen Aufwand von den Nutzungen abzuziehen. (2)

2087. Der Schuldner kann, vor völliger Tilgung der Schuld, den Nießbrauch des dem Pfandinhaber zur Nutzung überlassenen unbeweglichen Gutes nicht zurückfodern.

Allein, der Gläubiger, welcher sich von den im vorstehenden Artikel bemerkten Verbindlichkeiten befreyen will, kann, dafern er diesem Rechte entsagt, den Schuldner stets anhalten, die Benutzung seines Grundstücks wiederum anzutreten. (3)

2088.

(1) L. 11. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 33. et l. 59. D. de pignerat. act.

(2) Arg. ex l. 56. §. 5. D. de heredit. pet.

(3) S. Arg. ex l. 9. §. 3. D. de pignerat act. Arg. ex l. 2. C. debit. vendit. pignoris.

*) Nach dem römischen Rechte und dem gemein angenommenen Begriffe der Antichrese ist dieser Vertrag nicht bloß auf liegende Gründe eingeschränkt, sondern bey jeder verpfändeten Sache, welche Nutzungen bringt, kann mittelst dieses Vertrags der Nießbrauch, Statt der Zinsen, überlassen werden. Denn nach l. 11. §. 1. D. de pign. et hyp. ist ἀντίχρησις: mutuus pignoris usus pro credito. Eben so allgemein lautet l. 8. D. in quibus causis pign. vel hypoth. tac. contr. und l. 17. C. de usuris. E.

Digitized by Google

2088. Der Gläubiger wird dadurch, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, keineswegs Eigenthümer des Grundstücks. Jede dem entgegen laufende Clausel ist ungültig: er kann auf diesen Fall darauf klagen, daß das Grundstück des Schuldners auf dem gesetzlichen Wege veräußert werde. (1)

2089. Haben die Partheyen ausgemacht, daß die Nutzungen gegen die Zinsen, entweder ganz, oder bis zu einem bestimmten Maaße, aufgehoben werden sollen: so geht es nach diesem, wie nach jedem andern gesetzlich erlaubten Vertrage. (2)

2090. Die Verordnungen des 2077sten und 2083sten Artikels gelten von der Pfandnutzung (antichresis), wie vom Pfande.

2091. Alles was in gegenwärtigem Capitel verordnet ist, thut den Rechten, die etwa ein Dritter an den dem Pfandinhaber zur Nutzung überlassenen Grundstücken hat, keinen Eintrag.

Hat der mit dem Rechte zur Pfandnutzung versehene Gläubiger noch außerdem Vorzugsrechte und gesetzlich bestellte und erhaltene Hypotheken: so kann er solche in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, geltend machen.

(1) L. 1. C. de pact. pig. et de lege commiss.
(2) L. 17. C. de usuris.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken.

(Verteilt den 16. März 1804; promulgirt den 29. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

2092. Wer sich persönlich verpflichtet hat, der hat für Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen Vermögen zu haften.

2093. Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand (aller) seiner Gläubiger; und der Werth derselben wird unter sie verhältnißmäßig vertheilt; soweit nämlich nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, aus welchen ein Gläubiger dem andern vorzuziehen ist. (1)

2094. Dergleichen rechtmäßige Ursachen sind die Vorzugs- (Prioritäts-) Rechte (priviléges) und die Hypotheken.

Zweytes Kapitel.

Von Vorzugs- (Prioritäts-) Rechten.

2095. Das Vorzugsrecht ist das Recht, welches ein Gläubiger durch die Beschaffenheit seiner Foderung erlangt, den übrigen, selbst den hypothekarischen, Gläubigern vorgezogen zu werden.

(1) L. 6. C. de bon. auct. iud. possid.

Digitized by Google

2096. Unter den privilegirten Gläubigern (personaliter privilegiatis) wird, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Vorzugsrechte, entschieden, welcher dem andern vorgehen solle. (1)

2097. Privilegirte Gläubiger, die in eine Classe gehören, werden, nach Verhältniß ihrer Foderungen, befriedigt.

2098. Das Vorzugsrecht der Staatscasse und die Reihe, in welcher es eintritt, wird durch besondere deshalb vorhandene Gesetze bestimmt. *)

Die Staatscasse kann jedoch zum Nachtheile der von dritten Personen früher erworbenen Rechte kein Vorzugsrecht erlangen.

2099. Die Vorzugsrechte können entweder in Ansehung der beweglichen oder der unbeweglichen Güter Statt finden.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2100. Die Vorzugsrechte sind entweder allgemeine, oder besondere, die nur auf gewissen Mobilien haften.

§. I.

Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2101. Privilegirte Foderungen, welche an das gesammte bewegliche Vermögen ein Vorzugsrecht haben, sind nachstehende; und zwar werden sie in folgender Ordnung befriedigt:

(1) L. 32, D. de reb. auct. iud. possid.

*) S. d. Gesetze vom 5. Sept. 1807. C.

1) die Gerichtskosten (Civilgerichtsord. Art. 662.);

2) die Begräbnißkosten;

3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, und zwar in Ansehung derer, die sie zu fodern haben, in einer Classe, und verhältnißmäßig;

4) Der Lohn der Dienstboten für das verfallene, und der rückständige aufs laufende Jahr;

5) das, was dem Schuldner und seiner Familie an Lebensbedürfnissen geliefert worden ist, und zwar in Ansehung derer, welche im Einzelnen verkaufen, als der Becker, Metzger und dergleichen, auf die letzten sechs Monate und in Ansehung der Vorsteher der Pensionsanstalten und der Großhändler, aufs letzte Jahr. (z)

§. II.

Von den Vorzugsrechten auf gewisse bewegliche Güter.

2102. Die mit einem Vorzugsrechte auf gewisse bewegliche Güter versehenen Foderungen sind:

1) das Mieth- und Pachtgeld für Grundstücke (Civilgerichtsord. Art. 819.) auf die im laufenden Jahre eingeärndteten Früchte und auf den Werth alles dessen, womit die Miethwohnung oder das verpachtete Gut versehen worden ist: so wie alles dessen, was zur Bewirthschaftung des letztern dient;

nämlich a) wenn der Mieth- oder Pachtcontract öffentlich beglaubigt, oder zwar bloß mit Pridatunterschrift, jedoch zugleich unter einem bestimmten Datum, ausgestellt ist, in Ansehung aller verfallenen und noch gefällig werdenden Posten; und in diesen beyden Fällen haben die übrigen Gläubiger das Recht, das Haus oder Gut

(z) L. 45. l. 14. §. 1. D. de relig. et sumt. fun. l. 17. D. de reb. auct. iud. possid. Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

für die noch übrige Pachtzeit zu vermiethen oder zu verpachten, und von dieser Miethe oder Verpachtung Nutzen zu ziehen; doch unter der Bedingung, daß sie dem Eigenthümer alles bezahlen, was er etwa noch zu fodern hat;

b) in Ermangelung eines öffentlich beglaubigten Mieth- oder Pachtcontracts, oder wenn derselbe zwar unter Privatunterschrift, jedoch unter keinem bestimmten Datum ausgestellt ist, nur auf Ein Jahr vom Ende des laufenden Jahres an gerechnet.

Gleiches Vorrecht findet Statt in Ansehung der dem Abmiether oder Pachter obliegenden Reparaturen (réparations locatives) und in Ansehung alles dessen, was die Haltung des Mieth- oder Pachtcontracts betrifft.

Indeß werden in einem, so wie im andern Falle, vor dem Eigenthümer (Verpachter oder Vermiether) befriedigt: die Rückstände für Aussaat, oder die Aerndtekosten des laufenden Jahres von dem Werthe der eingeärndteten Früchte; die Rückstände für Wirthschaftsgeräthe vom Werthe dieser Geräthe.

Sind die Mobilien, mit welchen die Miethwohnung oder das verpachtete Gut versehen war, ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters weggeschafft worden: so kann dieser Arrest darauf legen, und behält in Ansehung derselben sein Vorzugsrecht; wenn er nämlich, bey Mobilien, mit welchen ein verpachtetes Gut versehn war, binnen vierzig, und bey Mobilien, mit denen eine Miethwohnung versehen war, binnen funfzehn Tagen, sein Recht auf dieselben geltend gemacht hat.

2) das Darlehn auf das Faustpfand, das der Gläubiger in Händen hat;

3) die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten;

4) unbezahlte Kaufgelder für bewegliche Güter, so lange letztere noch in der Gewahrsam des Schuldners sind, er mag sie nun auf Termine, oder ohne Termine zu bezahlen versprochen haben.

Digitized by Google

Iſt der Verkauf ohne Termine geſchloſſen worden: ſo kann der Verkäufer dieſe Gegenſtände ſogar vindiciren, ſo lange ſie im Beſitze des Käufers ſind, und dem anderweiten Verkaufe ſich widerſetzen; doch muß die Vindication binnen acht Tagen nach erfolgter Ablieferung geſchehen, und die verkauften Sachen müſſen noch in demſelben Zuſtande ſeyn, in welchem ſie abgeliefert wurden.

Indeß ſteht der Verkäufer in Anſehung ſeines Vorzugsrechts dem Eigenthümer (Vermiether oder Verpachter) des Hauſes oder der Pachtung nach; ausgenommen wenn erwieſen iſt, es habe der Eigenthümer gewußt, daß die in ſein (vermiethetes) Haus oder in ſein verpachtetes Grundſtück geſchafften Mobilien und andern Gegenſtände dem Miethmanne oder Pachter nicht zugehörten.

Es wird hierdurch an dem, was nach Handelsgeſetzen und Gebräuchen in Anſehung der Vindication Statt findet, nichts aufgehoben.

5) Das, was ein Gaſtwirth dem Reiſenden gereicht hat, auf die von letzterm in das Gaſthaus gebrachten Sachen.

6) Das Frachtlohn und die Nebenſpeſen auf die verführte Sache.

7) Die aus pflichtwidrigen Handlungen und Amtsvergehungen der öffentlichen Beamten entſpringenden Foderungen auf das Capital ihrer Caution und die davon etwa rückſtändigen Zinſen. (1)

(1) L. 4. D. de pact. l. 4. D. ex quib. caus. pig. tacite contrah. l. 5. C. eod. tit. l. 6. C. loc. cond. l. 5. et l. 6. D. qui potiores in pignore vel hypotheca habentur. l. 12. D. de pig. et hypoth. l. 26. C. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 102. — Paris, art. 176. 177 et 173. Rheims, art. 398. — Arg. ex l. 19. D. de contrah. emt. — Inst. de rer. divis. §. 48. l. 20. D. de precario. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 98. — Paris, art. 175. Bourbonnais, ch. 13. art. 135. Berry, tit. 9. art. 19 et 20. Blois, ch. 22. art. 268. Rheims, art. 595. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter.

2103. Die mit einem Vorzugsrechte auf die unbeweglichen Güter versehenen Gläubiger sind:

1) der Verkäufer auf das verkaufte unbewegliche Gut, wegen Bezahlung der Kaufgelder.

Sind mehrere Käufe hinter einander geschlossen worden, für welche das Kaufgeld ganz oder zum Theil rückständig ist: so wird der erste Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten u. s. w. vorgezogen;

2) derjenige, der das Geld zum Erkauf eines unbeweglichen Guts hergeschossen hat, dafern nämlich durch die Schuldverschreibung glaubwürdig erwiesen ist, daß die Summe zu diesem Behufe bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem erborgten Gelde geschah;

3) Miterben, auf die Erbschaftsgrundstücke zur Sicherstellung für die unter ihnen erfolgten Theilungen und für das, was einer dem andern auf sein Loos herauszugeben hat;

4) Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die zum Bau, zur Erneuerung oder Ausbesserung von Gebäuden, Canälen, oder irgend einem andern Werke angestellt sind; jedoch nur dann, wenn zuvörderst durch einen vom Gerichte erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirke die in Frage stehenden Gebäude gelegen sind, ernannten Sachverständigen ein Protocoll darüber aufgenommen ist, durch welches die Localbeschaffenheit in Beziehung auf die Werke, welche der Eigenthümer, seiner Erklärung nach, anlegen will, bewährt werde; so wie nur dann, wenn die Arbeiten längstens 6 Monate nach ihrer Vollendung von einem ebenfalls Amtswegen ernannten Sachverständigen besichtigt worden sind;

Digitized by Google

doch geht jeder Betrag des Vorzugsrechts nicht weiter, als der durch das letzterwähnte Protocoll erwiesene Werth, und beschränkt sich auf den Betrag dessen, was das Grundstück, zur Zeit der Veräußerung, durch die gefertigten Baue an Werthe gewonnen hat.

5) Gleiches Vorzugsrecht hat derjenige zu genießen, welcher zur Bezahlung der Arbeit und zu Erstattung ihrer Auslagen Geld dargeliehen hat; nur muß diese Verwendung durch den öffentlich beglaubigten Schuldschein und durch die Quittung der Arbeiter bewährt werden, wie bereits oben in Ansehung desjenigen gesagt worden ist, der zum Ankaufe eines unbeweglichen Gutes Geld dargeliehen hat. (1)

Dritter Abschnitt.

Von denjenigen Vorzugsrechten, die sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erstrecken.

2104. Die Vorzugsrechte, die sich sowohl aufs bewegliche als unbewegliche Vermögen erstrecken, sind die im 2101sten Artikel angegebenen.

2105. Wenn bey Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die im vorstehenden Artikel angezeigten Gläubiger sich melden, um ihre Zahlung, nebst den auf die Immobilien privilegirten Gläubigern, aus dem Werthe eines unbeweglichen Gutes zu erlangen: so erfolgt die Zahlung in nachstehender Ordnung:

1) die

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 56. l. 7. C. qui pot. in pignore hab. — Arg. ex l. 7. C. communia utriusque iudicii l. 14. C. famil. ercis. l. 66. D. de evict. — D'Hericourt, de la vente des immeubles, ch. 11. sect. 1. n. 9. l. 25. D. de reb. cred. l. 1. D. de cess. bon. l. 23. §. 1. D. de reb. auct. iud. possid.

1) die Gerichts- und übrigen im 2101ten Artikel erwähnten Kosten;

2) die im 2103ten Artikel angegebenen Foderungen.

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden.

2106. Unter den Gläubigern bringen die Vorzugsrechte nur in soweit eine Wirkung hervor, als sie durch die Einzeichnung in die Hypothekenbücher *) (registres du conservateur des hypothèques) auf gesetzlich bestimmte Art, öffentlich bekannt gemacht worden sind; und dieß zwar vom Tage dieser Einzeichnung an; jedoch unter nachstehenden Ausnahmen.

2107. Von der Formalität der Einzeichnung sind die im 2101ten Artikel erwähnten Schuldfoderungen frey. (1)

2108. Der mit einem Vorzugsrechte versehene Verkäufer erhält seine Priorität dadurch aufrecht, daß die Urkunde, durch welche das Eigenthum auf den Käufer übergegangen ist, und aus welcher erhellet, daß er das Kaufgeld noch ganz oder zum Theil zu fodern habe, in die Hypothekenbücher eingetragen **) wird. Hat daher der Käufer den Kaufcontract eintragen lassen: so hat

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

*) Dieß ist unser im Deutschen gewöhnlicher Ausdruck, und ich habe ihn gewählt, weil er eben das sagt, was die weitläufige Umschreibung: die Register des Bewahrers der Hypotheken für den Deutschen weit unverständlicher ausgedrückt haben würde. E.

**) Bey der Eintragung (transcription) wird die ganze Urkunde abschriftlich in die Hypothekenbücher aufgenommen; bey der Vormerkung oder Einzeichnung (inscription) wird nur die Foderung selbst angemerkt. E.

dieses für den Verkäufer und für den Gläubiger, der ihm das bezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch den Kaufcontract in die Rechte des Verkäufers eingesetzt worden ist, die Wirkung der Vormerkung (Einzeichnung ihrer Foderungen). Doch ist der zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher bestellte Beamte (conservateur des hypothèques) gehalten, bey Vermeidung des vollständigen, dem Dritten zu leistenden Schadenersatzes, alle aus dem Kaufcontracte sich ergebende Schuldforderungen, sowohl des Verkäufers, als der Darleiher, Amtshalber in sein Buch vorzumerken (einzuzeichnen); doch können auch letztere die Eintragung des Kaufcontracts, wenn sie noch nicht erfolgt ist, besorgen, um auf diese Art die Vormerkung (Einzeichnung) dessen, was sie von den Kaufgeldern zu fodern haben, zu bewirken. (a)

2109. Der Miterbe oder Theilhaber erhält sein Vorzugsrecht auf die zu jedem Erbschaftsloose gehörigen Güter, oder auf das versteigerte Gut in Ansehung des ihm von den Miterben etwa herauszugebenden Ueberschusses oder in Rücksicht auf die Auctionsgelder, dadurch aufrecht, daß er die Foderung vormerken (einzeichnen) läßt; jedoch muß dieß vom Datum der Erbtheilung, oder der bey der Versteigerung erhaltenen Zuschlagung an, binnen sechszig Tagen geschehen, in welcher Zeit auf das Gut, worauf herausgegeben werden muß, so wie auf das versteigerte Gut, keine Hypothek zum Nachtheile dessen Statt finden kann, der die Herausgabe oder die Kaufgelder zu fodern hat.

2110. Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere bey Erbauung, Erneuerung oder Reparatur eines Gebäudes, Kanals oder andern Baues angestellte Arbeiter, so wie diejenigen, die zu ihrer Bezahlung und zu Erstat-

(a) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. art. 29.

tung ihrer Vorschüsse, erwiesener Maaßen, Gelder dargeliehen haben, erhalten ihr Vorzugsrecht durch eine doppelte Vormerkung (Einzeichnung) aufrecht: 1tens durch Vormerkung des Protocolls, aus welchem die Localbeschaffenheit erhellet: 2tens des Protocolls über die erfolgte Uebernahme (des Werks); und zwar gilt ihr Vorrecht von dem Tage an, da das erstere Protocoll eingezeichnet worden ist. (*)

2111. Gläubiger und Legatarien, welche, zu Folge des 878sten Artikels im Titel: von der Erbfolge, auf Absonderung des Vermögens des Verstorbenen antragen, erhalten, in Rücksicht auf die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihr Vorzugsrecht auf die zum Nachlasse gehörigen unbeweglichen Güter dadurch aufrecht, daß binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gerechnet, in Ansehung eines jeden von diesen Gütern die Vormerkung (Einzeichnung) erfolgt.

Vor Ablauf dieser Frist kann mit rechtlicher Wirksamkeit keine Hypothek von den Erben, oder deren Stellvertretern, zum Nachtheil der Gläubiger oder Legatarien, bestellt werden.

2112. Diejenigen, an welche diese verschiedenen privilegirten Foderungen abgetreten worden sind, üben alle an ihrem Orte und nach ihrer Ordnung eben die Rechte aus, wie ihre Cedenten. (Art. 1692.)

2113. Alle privilegirte Schuldfoderungen, bey welchen die Formalität der Vormerkung (Einzeichnung) erfoderlich ist, hören nicht auf, hypothekarisch zu seyn, wenn gleich in Ansehung derselben die vorstehend zur Aufrechthaltung des Vorzugsrechts vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Allein, die Hypothek beginnt in Rücksicht des Dritten nur von dem Datum der

(*) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit 1. ch. 4. art. 12 et 13.

zu bewirkenden Vormerkung an, wie nachstehend erklärt werden soll.

Drittes Kapitel.

Von Hypotheken.

2114. Die Hypothek ist ein auf unbeweglichen Gütern, zur Sicherstellung der Erfüllung einer Verbindlichkeit, haftendes dingliches Recht.

Sie ist, ihrer Natur nach, untheilbar, und ruht ganz auf allen unbeweglichen Gütern, auf die sie bestellt ist, und und zwar auf jedem einzelnen, und auf jedem Theile derselben.

Sie bleibt auf den Immobilien haften, in welche Hände sie auch übergehen. (a)

2115. Die Hypothek hat nur in den Fällen und Formen Statt, in welchen sie gesetzlich erlaubt ist.

2116. Sie ist entweder eine gesetzliche, oder gerichtliche, oder vertragsmäßig (Conventionalhypothek).

2117. Die gesetzliche Hypothek ist die, welche aus den Gesetzen entspringt. (Art. 2121. 2135.)

Die gerichtliche Hypothek ist die, welche durch Urthel und Recht oder gerichtliche Handlungen hervorgebracht wird (Art. 2123.);

die vertragsmäßige (Conventional-) Hypothek ist die, welche aus Verträgen und aus der äußern Form der Verschreibungen und Contracte hervorgeht. (Art. 2124.)

2118. Eine Hypothek kann nur bestellt werden:

1) auf unbewegliche Güter, die nicht außer Verkehr gesetzt sind, und auf deren für unbeweglich zu achtende Zubehörungen;

(a) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 1. — Arg. ex l. 2. C. si vnus ex plur. hered. creditoris. l. 12. l. 15. C. de distract. pig.

Digitized by Google

2) auf den Nießbrauch dieser Güter und Zubehörungen, für die ganze Zeit seiner Dauer. (Art. 526.) (1)

2119. Auf bewegliche Güter kann keine Hypothek bestellt werden. (2)

2120. Das gegenwärtige Gesetzbuch ändert nichts an dem, was die Seegesetze in Ansehung der Seeschiffe und Seefahrzeuge verfügen. (Handelsgesetzb. Art. 190. u. f. Art. 197. u. f.) (3)

Erster Abschnitt.

Von gesetzlichen Hypotheken.

2121. Die Rechte und Schuldforderungen, denen die Gesetze eine Hypothek ertheilen, sind:

die Rechte und Foderungen der Ehefrauen auf dem Vermögen ihrer Ehemänner;

die Rechte und Foderungen der Unmündigen und Interdicirten auf dem Vermögen ihrer Vormünder;

die Rechte und Foderungen des Staats, der Gemeinheiten und der öffentlichen Anstalten auf dem Vermögen der Einnehmer und Rechnungsbeamten. (4)

2122. Ein Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht auf alle unbewegliche Güter aus-

(1) L. 9. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 21. §. 2. l. 13. §. 3. eod. tit. l. 16. §. 2. D. de pignerat. act. l. 15. D. qui potiores in pignore habeantur. — Gesetz vom 11 brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 6.

(2) Paris, art. 170. Berry, tit. 9. art. 9. Blois, ch. 22. art. 268. Troyes, tit. 4. art. 72. Bourbonnais, ch. 15. art. 116. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92.

(3) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 8.

(4) L. vnic. §. 1. C. de rei vx. act. l. 12. C. qui potiores in pignore habeantur. — Novel. 117. c. 2 l. 20. C. de administ. tut. — Novel. 118. c. 5. l. 6. C. in quib. caus. pig. vel hypoth. tacite contrah. l. 23. l. 46. §. 3. D. de iur. fis. l. 2. C. in quib. caus. pign. vel hypoth tacite contrah. l. 19. §. 1. l. 20. l. 21. l. 22. D. de reb. auct. iud. possid. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 63 et 74.

Digitized by Google

üben, die sein Schuldner wirklich hat, oder die demselben in der Folge zufallen können, unter nachstehend angegebenen Modificationen.

Zweyter Abschnitt.

Von gerichtlichen Hypotheken.

2123. Die gerichtliche Hypothek entsteht durch rechtliches, entweder nach Erscheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils, endlich oder provisorisch gesprochenes, Erkenntniß, zum Besten dessen, für den es gesprochen ist. Sie entsteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewährung der Unterschriften einer unter Privatsignatur deshalb ausgestellten, verbindlichen Verschreibung.

Sie kann an den dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen, und an künftig von ihm zu erwerbenden unbeweglichen Gütern geltend gemacht werden, jedoch gleichfalls unter nachstehend angegebenen Modificationen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bringen nur in so fern eine Hypothek hervor, als damit der gerichtliche Befehl zu deren Vollstreckung verbunden ist.

So kann auch durch ein im Auslande gesprochenes Urthel nur in soweit eine Hypothek entstehen, als dasselbe durch ein Französisches Gericht für vollstreckbar erklärt ist; jedoch hat es bey dem, was in den das öffentliche Recht betreffenden Gesetzen und Verträgen dem entgegen etwa bestimmt werden könnte, sein Bewenden. (1)

(1) Ordonnance von 1539. art. 93. — Ordonnance de Moulins, von 1566. art. 58. — Paris, art. 107. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 26.

Dritter Abschnitt.

Von vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken.

2124. Conventionalhypotheken können nur von solchen Personen bestellt werden, die fähig sind, die unbeweglichen Güter, welche sie damit belasten, zu veräußern. (1)

2125. Wer an ein unbewegliches Gut nur bloß ein von einer Bedingung abhängiges, oder in gewissen Fällen erlöschbares oder auflößbares Recht hat; der kann darauf nicht anders, als unter gleichen Bedingungen und mit gleicher Auflößbarkeit, eine Conventionalhypothek bestellen. (2)

2126. Die Güter der Minderjährigen, Interdicirten und Abwesenden, können, in so fern deren Besitz nur provisorisch ertheilt ist (Art. 128.), nur aus den durch die Gesetze gebilligten Ursachen und in den gesetzlich bestimmten Formen (Art. 457.), oder zu Folge rechtlichen Erkenntnisses, verhypothecirt werden. (3)

2127. Die Conventionalhypothek kann nicht anders bestellt werden, als durch eine in öffentlich beglaubigter Form vor zwey Notarien, oder vor Einem Notar und zwey Zeugen, abgefaßte Urkunde. (4)

2128. Durch im Auslande geschlossene Verträge kann auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek bestellt werden, dafern nicht in den das öffentliche Recht betref-

(1) L. 1. §. 2. D. quae res pignori vel hypothecae datae. l. vlt. C. de reb. alien. non aliemand. l. 2. C. si aliena res pignori data sit. l. vlt. C. de pig. et hypoth. l. vnic. C. si communis res pignori data sit. — Gesetz vom 21. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 9.

(2) Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 51. D. de pig. et hypoth. l. 5. D. quib. mod. pig. vel hypoth. solv.

(3) L. 3. §. 10. l. 13. D. de rebus eorum qui sub tut. vel cura sunt. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 10.

(4) Amiens, art. 143. Rheims, art. 173. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 3. §. 1. Gegen l. 4. l. 34. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 19. C. eod. tit. l. 14. C. qui potiores in pign. hab.

Digitized by Google

fenden Gesetzen und Verträgen, das Gegentheil bestimmt ist. (1)

2129. Es giebt keine andere gültige Conventionalhypothek, als die, bey welcher in der in öffentlich beglaubigter Form abgefaßten Pfandverschreibung, oder mittelst einer spätern Urkunde, die Natur und Lage jedes dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen Grundstücks, auf welches er die Hypothek wegen der Schuldforderung bestellt, genau beschrieben ist. Jedes seiner dermaligen Güter kann namentlich mit der Hypothek belastet werden.

Künftig zu erwerbende Güter können nicht verhypothecirt werden. (2)

2130. Sind jedoch die gegenwärtigen unbelasteten Güter des Schuldners zur Deckung der Forderung nicht hinreichend: so kann er, indem er diese Unzulänglichkeit bekennt, versprechen, daß jedes Gut, das er in der Folge erwerben werde, so wie er es erwirbt, mit der Hypothek (wegen dessen, was zur Deckung der Forderung ermangelt) beschwert seyn solle.

2131. So kann auch auf den Fall, wenn das oder die verhypothecirten Grundstücke zu Grunde gegangen oder in Verfall gerathen seyn sollten, so daß sie zur Deckung des Gläubigers nicht mehr hinreichten, letzteres von Stund an seine Bezahlung fodern, dafern er nicht eine Ergänzung der Hypothek erhält.

2132. Die Conventionalhypothek ist nur in soweit gültig, als die Summe, für welche sie bestellt wird, vermöge der Verschreibung gewiß und bestimmt ist; beruht aber die Existenz der aus der Verschreibung hervorgehenden Schuldforderung auf einer Bedingung, oder ist sie in Ansehung ihres

(1) S. Ordonnance von 1629. art. 121. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 63.

(2) S. Amiens, art. 157. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 4. Leg. 1. 1. l. 15. D. de pig. et hypoth. l. 9. in fin. C. quae res pignori obligari possunt.

ihres Betrags unbestimmt: so kann der Gläubiger die Einzeichnung, von welcher nachstehend die Rede seyn wird, nur bis auf den Betrag eines von ihm ausdrücklich angegebenen ungefähren Schätzungswerthes verlangen, den jedoch der Schuldner, erfoderlichen Falls, ermäßigen lassen kann.

2133. Die einmal erlangte Hypothek erstreckt sich auf alle am verhypothecirten Gute gemachte Verbesserungen (Meliorationen). (1)

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Hypotheken unter einander.

2134. Unter den Gläubigern tritt eine Hypothek, sie sey eine gesetzliche, oder gerichtliche oder Conventionalhypothek, nur von dem Tage an in die Reihe, an welchem der Gläubiger die Vormerkung (Einzeichnung) derselben im Hypothekenbuche in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Art bewirkte; doch unter den in nachstehendem Artikel bemerkten Ausnahmen. (2)

(1) L. 23. in pr. l. 26. in pr. D. de pig. et hypoth. l. 18. §. 1. D. de pignerat. act.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 2. — Nach einigen Coutumes ließ sich eine Hypothek nur mittelst Vormerkung des Schuldbekenntnisses in ein öffentliches Register erwerben. Die Provinzen, worin diese Coutumes galten, hießen pays de nantissement. Größtentheils aus diesen Coutumes sind die im Gesetze vom 11. brumaire Jahr 7. enthaltenen Verfügungen entlehnt. S. Rheims, art. 175. Laon, art. 129. Châlons, art. 185. Chaulny, tit. 2. art. 7. Amiens, Abbeville, Ponthieu, Vermandois. Bey den Athenienſern konnte man auf die Grundstücke des Schuldners ein hypothekarisches Recht einzig und allein durch Hülfe gewisser an den verhypothecirten Grundstücken gemachten Zeichen erwerben. Siehe Demosthenis orationem contra Spudiam pro dote, et adversus Phoenippum. — Seneca lib. 4. de beneficiis. — Zu Folge einiger Gesetzstellen scheint es, daß diese Zeichen vor den Zeiten der Kaiser auch in Rom gebräuchlich waren. S. l. 2. de l. a. C. ut nemini liceat sine judicio. l. 13. §. 32 et 33. l. 20. D. de injuriis. l. 22. §. 2. D. quod vi aut clam. — Nov. 17. c. 15. Nov. 163.

2135. Die Hypothek besteht, unabhängig von aller Einzeichnung:

1) zum Besten der Minderjährigen und Interdicirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Grundstücken, in Rücksicht auf deren Vormundschaftsführung von dem Tage an, da sie die Vormundschaft angetreten haben.

2) Zum Besten der Ehefrau, wegen ihres Heirathsgutes und dessen, was ihr nach den Eheverträgen zukommt, auf den Grundstücken ihres Ehemannes vom Hochzeittage an zu rechnen.

Wegen der zum Heirathsgute gehörigen Summen, welche aus dem ihr während der Ehe zugefallenen Erbschaften oder gemachten Schenkungen herrühren, hat die Ehefrau erst von dem Tage an eine Hypothek, da der Erbschaftsanfall erfolgt oder die Schenkung zur Wirksamkeit gediehen ist.

Wegen der ihr, für die Bezahlung der mit ihrem Manne zugleich gemachten Schulden, gebührenden Entschädigung, und wegen der Wiederanlegung der Kaufgelder ihres veräußerten Eigenthums hat sie nur von dem Tage, da sie sich verpflichtet hat, oder vom Tage des Verkaufs an, eine Hypothek.

Auf keinen Fall kann das, was in gegenwärtigem Artikel verordnet ist, den von dritten Personen vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels erworbenen Rechten Eintrag thun. (Art. 1572.) (1)

2136. Doch sind Ehemänner und Vormünder gehalten, die auf ihren Gütern haftenden Hypotheken öffentlich bekannt zu machen, und deshalb persönlich und unverzüglich in den Hypothekenämtern die Einzeichnung (Vor-

(1) Arg. ex l. 29. C. de administr. tut. l. 6. C. in quib. caus. pig. vel hypoth. tacite contrah. — Novel. 118. c. 5. l. 15. §. 1. C. de curat. furioso dand. — Amiens, art. 139. Rheims, art. 189. Laon, art. 124. — Arg. ex l. VII. §. 1. C. de rei vx. act. l. 18. C. qui potiores in pign. hab. — Rheims, art. 267.

merkung) auf ihre ihnen jetzt und künftig zuſtändigen unbeweglichen Güter zu bewirken.

Der Ehemann und Vormund, welcher die in gegenwärtigem Artikel vorgeſchriebene Einzeichnung auszuwirken unterläßt, und auf ſeine unbeweglichen Güter, Vorzugsrechte oder Hypotheken beſtellt, oder erwachſen läßt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß auf dieſen ſeinen Immobilien die geſetzliche (ſtillſchweigende) Hypothek der Ehefrau oder des Mündels hafte, ſoll als ein Betrüger (Stellionatar) angeſehen werden, und als ſolcher der perſönlichen Verhaftnehmung ausgeſetzt ſeyn.

2137. Den Nebenvormündern liegt ob, bey perſönlicher Verantwortlichkeit und bey Vermeidung völligen Schadenerſatzes, darüber zu wachen, daß dieſe Einzeichnung auf die Güter des Vormundes in Hinſicht auf die Führung ſeiner Vormundſchaft unaufſchieblich erfolge, ja dieſe Einzeichnung ſelbſt auszuwirken. (1)

2138. Hat der Ehemann, Vormund oder Nebenvormund unterlaſſen, die in vorſtehenden Artikeln vorgeſchriebenen Einzeichnungen zu beſorgen: ſo muß ſie durch den, beym Gerichte erſter Inſtanz des Wohnſitzes des Mannes oder Vormundes, oder des Ortes, wo die Güter belegen ſind, angeſtellten kaiſerlichen Anwald geſucht werden. (2)

2139. Die Anverwandten des Ehemannes oder der Ehefrau, ſo wie die Verwandten des Mündels, oder, in Ermanglung der Verwandten, deren Freunde, können auf erwähnte Einzeichnung antragen; auch können die Ehefrau und der Minderjährige ſelbſt darum anſuchen.

2140. Wenn in einem von volljährigen Perſonen geſchloſſenen Ehevertrage ausgemacht iſt, daß die Einzeichnung (Vormerkung) nur auf eins oder auf gewiſſe Grundſtücke des Ehemannes erfolgen ſolle: ſo bleiben die zur Einzeichnung (Vormerkung) nicht angezeigten Güter

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

frey, und es steht der Frau daran, wegen ihres Heirathsgutes, Eingebrachten und Ehevertrags, keine Hypothek zu. Daß aber gar keine Einzeichnung gesucht werden solle, darf nicht ausgemacht werden.

2141. Eben dieß findet in Ansehung der unbeweglichen Güter des Vormundes Statt, wenn die Verwandten im Familienrathe für gut befunden haben, daß man die Einzeichnung nur auf gewisse Güter suchen wolle.

2142. In den in vorstehenden beyden Artikeln angegebenen Fällen sind der Ehemann, der Vormund und der Nebenvormund bloß gehalten, die Einzeichnung auf die angezeigten Güter zu suchen.

2143. Ist die Hypothek durch die Vormundschaftsbestätigungsurkunde nicht auf gewisse Güter eingeschränkt worden: so kann der Vormund, wenn die allgemeine Hypothek auf sein unbewegliches Vermögen anerkannter Maaßen mehr beträge, als zur Sicherstellung für seine Vormundschaftsführung erforderlich wäre, verlangen, daß diese Hypothek auf so viel unbewegliche Güter eingeschränkt werde, als hinreicht, dem Minderjährigen vollständige Sicherheit zu verschaffen.

Diese Foderung wird gegen den Nebenvormund gerichtet, und kann erst nach vorgängigem Gutachten des Familienrathes geschehen.

2144. So kann auch der Ehemann, mit Einwilligung seiner Ehegattin, und auf vorgängiges Gutachten der vier nächsten in einem Familienrathe versammelten Verwandten der letztern, verlangen, daß die wegen des Heirathsgutes, Einbringens und Ehevertrags seiner Gattin Statt findende allgemeine Hypothek auf so viel Immobilien eingeschränkt werde, als zur völligen Sicherstellung der Rechte der Frau erforderlich ist.

2145. Ueber die (vorerwähnten) Anträge des Ehemannes oder Vormundes kann nicht eher ein rechtliches Erkenntniß ertheilt werden, bis der kaiserliche Anwald

Digitized by Google

deshalb gehört und darüber mit ihm ein rechtliches Verfahren angetreten worden ist.

Im Fall, der Gerichtshof auf die Einschränkung der Hypothek auf gewisse unbewegliche Güter erkannt hat, werden die auf alle übrige erfolgten Vormerkungen gelöscht.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2146. Die Einzeichnung erfolgt im Hypothekenamte (bureau de conservation des hypothèques) des Bezirks, in welchem die mit dem Vorzugsrechte oder der Hypothek beschwerten Güter gelegen sind. Ist sie in dem Zeitraume erfolgt, in welchem die Handlungen (des Schuldners) vor Eröffnung des Falliments für nichtig erklärt sind: so ist sie wirkungslos.

Eben dieses findet in Ansehung der Erbschaftsgläubiger Statt, wenn die Einzeichnung von einem unter ihnen erst nach dem Erbschaftsanfalle besorgt, und dann, wenn die Erbschaft nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten worden ist. (1)

2147. Alle an einem Tage eingezeichneten Gläubiger haben gleiches hypothekarisches Recht, in Einer Classe, von Einem und demselben Datum an; und es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Einzeichnung früh oder Abends erfolgt ist, wenn auch der Hypothekenbewahrer solches angemerkt haben sollte. (2)

(1) Rheims, art. 174. Laon, art. 119. Châlons, art. 133. — Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 16. et ch. 7. art. 5.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 14. §. 4.

Digitized by Google

2148. Um die Einzeichnung zu bewirken, legt der Gläubiger, entweder selbst, oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer das Urthel oder die Originalurkunde durch welche das Vorzugsrecht oder die Hypothek entstand, in der Urschrift, oder in einer unter öffentlicher Autorität gemachten Ausfertigung vor.

Er fügt zwey auf Stempelpapier geschriebene Anzeigen (bordereaux) bey, wovon die eine auf die Abschrift der Urkunde geschrieben seyn kann. Diese enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Wohnsitz und Gewerbe des Schuldners, letzteres dafern er eins hat; und einen im Bezirk des Hypothekenamtes belegenen Ort, der für seinen Wohnsitz gelten soll. *) (election de domicile);

2) Vor- und Zunamen und Wohnsitz des Schuldners, sein Gewerbe, dafern er eins hat, oder eine genaue und bestimmte Anzeige, die so beschaffen seyn muß, daß der Hypothekenbewahrer auf jeden Fall die mit der Hypothek belastete Person kennen und unterscheiden könne;

3) Datum und Beschaffenheit der Verschreibung;

4) Den Betrag des Capitals der Foderungen, wie sie entweder in der Verschreibung ausgedrückt sind, oder wie hoch in den Fällen, wo solche Taxe anbefohlen ist, der, welcher die Einzeichnung sucht, die Renten und Leistungen der zufälligen, bedingten, oder unbestimmten Rechte taxire; so wie auch den Betrag der Zubehörungen dieser Capitalien und die Verfallzeit **);

5) Die Anzeige der Art und Lage der Güter, auf welche er sein Vorzugsrecht oder seine Hypothek verwahrt wissen will.

*) Oder: wo er solle vorgeladen werden können. C.

**) Wegen der Eintragung der Verfallzeit in diese Anzeigen ist durch das Gesetz vom 4. Sept. 1807. dem Gläubiger eine 6 monatliche Frist gestattet. C.

Digitized by Google

Dieſes Letztere iſt in Anſehung der geſetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken nicht erforderlich. Wenn dieſsfalls nichts ausgemacht iſt: ſo trifft eine einzige Vormerkung dieſer Hypotheken alle im Bezirk des Hypothekenamtes belegene unbewegliche Güter (des Schuldners). (1)

2149. Die auf die Güter eines Verſtorbenen zu bewirkende Einzeichnung, kann auf bloße Beſchreibung der Perſon des Verſtorbenen geſchehen, wie ſie oben bey der zweyten Nummer des vorſtehenden Artikels bemerkt iſt. (2)

2150. Der Hypothekenbewahrer merkt in ſeinem Buche den Inhalt der Anzeigezettel (bordereaux) an, und ſtellt dem Anſuchenden ſowohl die Verſchreibung oder deren Abſchrift, als einen der beyden Anzeigezettel zurück, auf welchem letztern er die erfolgte Einzeichnung bezeugt. (3)

2151. Ein Gläubiger, der wegen eines Capitals, das Zinſen oder Renten trägt, eingezeichnet iſt, kann mit letzteren nur auf zwey verfloſſene und auf das laufende Jahr in gleiche Claſſe mit dem Hauptſtamme locirt werden; doch bleibt ihm unbenommen, in Anſehung derjenigen Rückſtände, welche durch die erſte Einzeichnung nicht gedeckt ſind, beſondre Einzeichnungen von Hypotheken zu ſuchen, deren Kraft vom Tage ihrer Ausſtellung anfeintritt.

2152. Dem, der eine Einzeichnung geſucht hat, oder deſſen mittelſt öffentlich beglaubigter Urkunde ernannten Stellvertretern oder Ceſſionaren, ſteht frey, im Hypothekenbuche den (in der Schuldverſchreibung) von ihm erwählten Wohnort (Art. 111.) zu ändern; doch muß er dafür einen andern in eben dem Gerichtsbezirke wählen und anzeigen. (4)

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 17.
(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(3) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(4) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 30.

Digitized by Google

2153. Das bloß gesetzliche (stillschweigende) hypothekarische Recht des Staats, der Gemeinheiten und öffentlicher Anstalten auf die Güter der Rechnungsbeamten, ingleichen die Rechte der Unmündigen, und Interdicirten an ihre Vormünder und der Ehefrauen an ihre Ehemänner werden auf Vorzeigung zweyer schriftlicher Anzeige-Zettel (bordereaux) vorgemerkt (eingezeichnet), welche bloß enthalten müssen:

1) Vor- und Zunamen, Gewerbe und wahren Wohnsitz des Gläubigers, so wie den von ihm oder für ihn im Gerichtsbezirke erwählten Wohnsitz;

2) Vor- und Zunamen, Gewerbe, Wohnsitz oder genaue Bezeichnung des Schuldners;

3) die Beschaffenheit der zu sichernden Rechte und den Betrag ihres Werthes, soviel die bestimmten Gegenstände anlangt; ohne daß nöthig wäre denselben in Ansehung der bedingten, zufälligen und unbestimmten anzugeben. (1)

2154. Die Einzeichnung erhält die Hypothek und das Vorzugsrecht auf zehn Jahr vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, aufrecht; ist vor Ablauf dieser Frist die Vormerkung nicht erneuert worden: so verliert sie ihre Wirksamkeit. (2)

2155. Die Kosten der Einzeichnung fallen, wenn nicht ein Andres ausgemacht ist, dem Schuldner zur Last; der, welcher die Einzeichnung besorgt, hat sie vorzuschießen; ausgenommen bey Legalhypotheken, in Ansehung welcher der Hypothekenbewahrer seinen Regreß an den Gläubiger nimmt. Verlangt der Verkäufer die Eintragung (des Kaufcontracts, s. oben Art. 2108.): so fallen die Kosten dafür dem Käufer zur Last. (3)

2156.

(1) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. ch. 6. art. 61.

(2) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. ch. 6. art. 83.

(3) Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. ch. 5. art. 84.

2156. Die Klage, welche durch die Einzeichnung wider den Gläubiger begründet wird, muß vor der Gerichtsbehörde mittelst an ihn persönlich gerichteter oder an dem von ihm zuletzt im Hypothekenbuche erwählten Wohnort zu insinuirender Ausfertigungen (exploits), geschehen, wenn auch der Gläubiger, oder der, bey dem er den Wohnsitz angenommen hat, verstorben seyn sollte. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Löschung und Beschränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen).

2157. Eingezeichnete Vorzugsrechte und Hypotheken werden gelöscht, entweder mit Einwilligung der Interessenten, soweit sie solche zu ertheilen fähig sind; oder kraft eines in höchster Instanz gesprochenen, oder sonst rechtskräftig gewordenen Urthels. (2)

2158. In beyden Fällen muß der, welcher die Löschung verlangt, eine Ausfertigung der öffentlich beglaubigten, die Einwilligung enthaltenden Urkunde, oder des Urthels, in der Expedition des Hypothekenbewahrers niederlegen. (3)

2159. Im Fall der Löschung widersprochen wird: so kann darauf bey der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk die Einzeichnung erfolgt ist, geklagt werden; ausgenommen, wenn diese Einzeichnung zur Sicherstellung für eine zufällige oder unbestimmte Foderung geschehen ist, in welchs der Schuldner verurtheilt werden konnte), und solchenfalls der angebliche Schuldner und Gläubiger über Vollstreckung des Urthels, oder Bestimmung des Liquidums noch

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 6. art. 80.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 85.

(3) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 85.

Digitized by Google

vor einem andern (als dem obgedachten) Gerichte im Proceß befangen sind oder von diesem die Entscheidung erwarten; in welchem Falle die Klage auf Löschung (der Hypothek oder des Vorzugsrechts) dort angebracht oder dahin verwiesen werden muß.

Haben indeß der Gläubiger und der Schuldner unter einander ausgemacht, daß, im Fall (wegen der Löschung) Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, die Klage bey einem von ihnen bestimmten Gerichte angestellt werden solle: so muß es unter ihnen nach dieser Vereinigung gehen.

2160. Ist die Einzeichnung erfolgt, ohne auf die Gesetze, oder auf eine Urkunde gegründet zu seyn, oder ist sie geschehen zu Folge einer unregelmäßig erloschenen oder bezahlten Verschreibung, oder nachdem das Vorzugsrecht oder die Hypothek auf gesetzliche Art erloschen war: so muß die Löschung Gerichtswegen anbefohlen werden.

2161. So oft auf Ansuchen eines Gläubigers, der, ohne vertragsmäßige Einschränkung, den Gesetzen nach das Recht hat, auf alle jetzige und zukünftige Güter des Schuldners die Einzeichnung zu suchen, letztere auf mehrere verschiedene Besitzungen bewirkt worden ist, als zur Sicherstellung der Schuldforderungen nöthig war: so steht dem Schuldner frey, auf Einschränkung oder Löschung der Einzeichnungen zu klagen, soweit dieselben das gehörige Verhältniß überschreiten; wobey man sich in Ansehung der Competenz des Richters nach den im 2159sten Artikel vorgeschriebenen Regeln zu richten hat.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels ist auf Conventionalhypotheken nicht anwendbar.

2162. Die auf mehrere Güter gerichteten Vormerkungen (Einzeichnungen) sind für übermäßig zu achten, wenn der Werth eines einzigen oder einiger dieser Güter an freyen (mit keiner Hypothek beschwerten) Grundstücken,

Digitized by Google

den Betrag der Schuldforderungen an Capital und gesetzmäßigem Zubehör *) um ein Drittel übersteigt.

2163. Auch diejenigen Einzeichnungen, die nach der vom Gläubiger angegebenen Würderung erfolgt sind, können als übermäßig herabgesetzt werden, wenn sie solche Forderungen betreffen, über welche in Ansehung des Betrags der zu ihrer Versicherung zu bestellenden Hypothek nichts ausgemacht ist, und die ihrer Natur nach bedingt, zufällig oder unbestimmt sind.

2164. Das Uebermaaß ist in diesem Falle durch richterliches Ermessen festzusetzen, und zwar hat man sich dabey nach den Umständen, der Wahrscheinlichkeit der Vorfälle, und den in Ansehung der Thatsachen eintretenden Vermuthungen dergestalt zu richten, daß man dabey die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Zwecke zu vereinigen suche, dem Schuldner einen billigen Credit zu erhalten. Sollte sich jedoch in der Folge ausweisen, daß die unbestimmten Forderungen eine höhere Summe betrügen: so steht dem Gläubiger frey, eine anderweite Einzeichnung zu suchen, von deren Datum an sein hypothekarisches Recht geht.

2165. Der Werth der unbeweglichen Güter, soweit er mit dem Betrage der Forderungen und einem Drittheil darüber zu vergleichen ist, wird in Ansehung derjenigen Güter, die dem Verfall nicht ausgesetzt sind, durch den funfzehnfachen, und in Ansehung derjenigen, die der Verschlechterung unterworfen sind, durch den zehnfachen Betrag der Einkünfte bestimmt, wie derselbe in der Grundsteuermatrikel angegeben, oder bey der Bestimmung des Steuerbeytrags im Hebereginster berechnet ist, und zwar nach dem Verhältnisse, das in der Gemeinheit, wo die Güter gelegen sind, zwischen der Matrikel, oder der An-

*) Accessoires légaux: Zinsen und Unkosten.

gabe des Grundsteuerbetrags, und den Einkünften Statt findet. Doch kann der Richter dabey noch überdem diejenigen Aufklärungen zu Hülfe nehmen, die sich etwa aus unverdächtigen Pachtcontracten, nicht lange vorher gemachten Taxationsprotocollen und andern ähnlichen Urkunden ergeben; und aus demjenigen, was aus diesen verschiedenen Nachrichten hervorgeht, eine Mittelzahl herausfinden und darnach die Einkünfte bestimmen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Besitzer.

2166. In wessen Hände auch immer ein unbewegliches Gut kommen mag, so behalten doch diejenigen Gläubiger, welchen ein darauf eingezeichnetes Vorzugs- oder hypothekarisches Recht zusteht, ihre Rechte daran, und werden, nach der Ordnung ihrer Foderungen, oder der Reihe, wie solche eingezeichnet sind, locirt und befriedigt. (1)

2167. Beobachtet der dritte Besitzer die nachstehend vorgeschriebenen Formalitäten nicht, um sein Eigenthum frey zu machen: so bleibt er, bloß, kraft der Einzeichnung, für alle hypothekarische Schulden als Besitzer verbindlich; genießt aber die dem ursprünglichen Schuldner zugestandenen Zahlungstermine und Fristen. (2)

2168. Der dritte Besitzer ist in diesem Falle verbunden, entweder alle verfallene Interessen und Capitalien, auf wie hoch sich dieselben auch immer belaufen mögen,

(1) L. 17. D. de pign. et hypoth. l. 20. l. 15. C. de distract. pign. l. 14. C. de oblig. et act. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92. — Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 5. art. 14.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 6. art. 30. et tit. 1. c. 5. art. 15.

Digitized by Google

zu bezahlen, oder das verhypothecirte Grundstück ohne einigen Vorbehalt abzutreten. (1)

2169. Unterläßt der dritte Besitzer, einer dieser Verbindlichkeiten vollständig nachzukommen: so ist jeder hypothekarische Gläubiger berechtigt, gegen denselben mit Verkauf des Gutes verfahren zu lassen; doch darf dieses nicht eher geschehen, als bis an den ursprünglichen Schuldner ein Zahlungsgebot ertheilt und an den dritten Besitzer eine Aufforderung ergangen ist, entweder die Schuld zu entrichten, oder das Grundstück zu räumen.

2170. Doch kann der dritte Besitzer, wenn er sich zur Bezahlung der Schuld nicht persönlich verpflichtet hat, dem Verkaufe des auf ihn gekommenen verhypothecirten Gutes widersprechen, wenn noch andre für dieselbe Schuld verhypothecirte unbewegliche Güter im Besitze des Hauptschuldners oder der Hauptschuldner geblieben sind, und er kann verlangen, daß dießfalls zuvörderst, nach der im Titel: von der Verbürgung (Art. 2023.) vorgeschriebenen Form, die Auskagung erfolge. Während diese geschieht, wird mit dem Verkaufe des verhypothecirten Gutes angestanden. (2)

2171. Wider den mit einem Vorzugsrechte oder einer speciellen Hypothek auf ein unbewegliches Gut versehenen Gläubiger kann die Einrede der Vorausklage nicht vorgeschützt werden. (3)

2172. Was die Abtretung des verhypothecirten Gutes an den Gläubiger anlangt: so kann sie von jedem dritten Besitzer geschehen, der sich zur Zahlung der Schuld

(1) L. 16. §. 3. D. de pig. et hypoth.

(2) Novel. 4. — Clermont, art. 88. Chalons, art. 131. Auxerre, art. 194. Sedan, tit. 13. art. 64. Bourbonnais, art. 156.

(3) Arg. ex Novel. 112. c. 1. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 3. ch. 8. n. 7 et 8.

nicht persönlich verpflichtet hat, und zu veräußern fähig ist. (1)

2173. Sie kann selbst dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer die Verbindlichkeit anerkannt hat, oder bloß als solcher verurtheilt worden ist. Der erklärten Abtretung ungeachtet, kann der dritte Besitzer bis zur wirklichen Zuschreibung das unbewegliche Gut, wenn er die ganze Schuld, nebst den Unkosten bezahlt, zurücknehmen.

2174. Die Erklärung, daß man das verhypothecirte Gut abtreten wolle, erfolgt in der Canzley des Gerichts, wo die Güter gelegen sind, und dieses Gericht ertheilt darüber eine Urkunde.

Auf das erste Ansuchen Eines Theilhabers wird für das überlassene Grundstück ein Curator bestellt, gegen welchen dessen Verkauf in der für die gerichtliche Veräußerung verschuldeter Güter vorgeschriebenen Form betrieben wird.

2175. Verschlechterungen, welche einer Handlung oder Vernachlässigung des dritten Besitzers zuzuschreiben sind, und den hypothekarischen oder privilegirten Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Schädenklage; er aber kann seiner Seits seinen Aufwand und seine Meliorationskosten nur so weit wiederfodern, als der Werth des Grundstücks durch die Melioration erhöht worden ist. (2)

2176. Die Nutzungen des verhypotheeirten unbeweglichen Gutes ist der dritte Besitzer nur von dem Tage an zu erstatten schuldig, an welchem die Aufforderung, Zahlung zu leisten, oder das Gut abzutreten, an ihn erfolgt ist. Hat man aber das angefangene Verfahren drey Jahre lang liegen lassen: so wird diese Verbindlich-

(1) Arg. ex l. 16. §. 3. D. de pig. et hypoth. — Die Abtretung der Hypothek, welche von Seiten des Schuldners geschähe, würde ihn von der persönlichen Klage nicht entbinden, die dem Gläubiger im Falle der Unzulänglichkeit des Werths der hypothecirten Sache wider ihn zusteht. Cf. l. 2. C. de pignorib. et hypothec. l. 8. C. si cert. pet. l. 9. de pignor. act.

(2) Arg. ex l. 29. §. 2. D. de pig. et hypoth.

Digitized by Google

keit nur von dem Tage an gerechnet, an welchem eine neue Aufforderung erfolgte. (1)

2177. Servituten und dingliche Rechte, die dem dritten Besitzer, ehe er zum Besitze gelangte, an dem unbeweglichen Gute zugestanden haben, treten, sobald er solches abgetreten hat, oder es ihm abgesprochen ist, wieder in ihre Wirksamkeit ein.

Seine eigenen Gläubiger können ihr hypothekarisches Recht an dem von ihm freywillig abgetretenen oder ihm abgesprochenen Gute, nach ihrer Ordnung, erst dann ausüben, wenn alle diejenigen, die auf die vorigen Besitzer eingezeichnet sind, ihre Befriedigung erhalten haben. (2)

2178. Dem dritten Besitzer steht, wenn er die hypothekarische Schuld bezahlt, oder das verhypothecirte Gut abgetreten, oder sich die gerichtliche Veräußerung dieses Gutes hat gefallen lassen müssen, der Regreß an den Hauptschuldner auf rechtliche Gewährleistung zu. (3)

2179. Ein dritter Besitzer, der durch Zahlung sein Gut frey machen will, hat die im 5ten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2180. Vorzugsrechte und Hypotheken erlöschen:
1) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit;

(1) Arg. ex l. 46. in pr. D. de adq. rer. dom.

(2) S. Ordonnance von 1441. art. 15. — Loyseau, du déguerpissement. liv. 6. ch. 4. n. 9 et 13. ch. 7. n. 7. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 25. art. 29. — l. 30. §. 1. D. de except. rei iud.

(3) Arg. ex l. 1. D. de evict. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 6. ch. 7. n. 9 et 10.

Digitized by Google

2) dadurch, daß der Gläubiger auf die Hypothek Verzicht leistet;

3) durch Beobachtung der Formalitäten und Erfüllung der Bedingungen, die dem dritten Besitzer vorgeschrieben sind, wenn er das von ihm erworbene Gut frey machen will;

4) durch Verjährung.

Die Verjährung läuft zum Besten des Schuldners, in Rücksicht auf die in dessen Händen befindlichen Güter, in dem für Verjährung der Klagen, welche die Hypothek oder das Vorzugsrecht geben, festgesetzten Zeitraume, ab.

Was die Güter anlangt, die in den Händen eines dritten Besitzers sind: so läuft zu dessen Besten die Verjährung in der Zeit ab, welche zu Erlangung des Eigenthums für ihn erforderlich ist. Setzt die Verjährung eine Urkunde voraus: so fängt sie von dem Tage zu laufen an, an welchem letztere in die Hypothekenbücher eingetragen worden ist.

Die vom Gläubiger veranlaßten Einzeichnungen unterbrechen den Lauf der zum Besten des Schuldners oder dritten Besitzers gesetzlich geordneten Verjährung nicht. (1)

Achtes

(1) Arg. ex l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 5. C. de luitione pign. l. 9. C. de partu pig. l. 20. C. de pign. et hypoth. l. 12. §. 1. D. de pignerat. act. l. vn. C. etiam ob chirographariam pecuniam. l. 15. D. de quib. mod. pig. vel hypoth. solv. l. 5. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 6. D. tit. l. 2. C. si adversus creditorem praescriptio opponitur. l. 5. l. 7. C. de praescript. trig. vel quadr. an. — Die Hypothek erlischt auch durch Auflösung des Rechts des Schuldners an den hypothecirten Gegenstande, wenn diese Auflösung die Folge eines nothwendigen vor der Hypothecirung schon vorhandnen Grundes ist. S. l. 31. D. de pignor. et hypoth. l. 31. D. quib. mod. pign. v. hypoth. solv. Sie erlischt ferner durch den Untergang der verhypothecirten Sache. S. l. 8. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 8. D. de pignor. act. l. 16. §. 2. D. de pign. et hypoth.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von der Art und Weise, die auf dem Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löschen.

2181. Von den Contracten, welche zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter oder dinglicher Immobiliarrechte dienen, müssen, wenn der dritte Besitzer diese Güter und Rechte von Vorzugsrechten und Hypotheken befreyen will, ihrem ganzen Inhalte nach, durch den Hypothekenbewahrer desjenigen Bezirks, in welchem jene Güter gelegen sind, Abschriften genommen werden. (Vergl. Civilgerichtsordn. Art. 834)

Diese Abschrift wird in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und der Hypothekenbewahrer muß dem Ansuchenden darüber einen Schein ausstellen. (1)

2182. Bloß dadurch, daß die Veräußerungsurkunden in das Hypothekenbuch abschriftlich eingetragen werden, werden die auf dem unbeweglichen Gute haftenden Hypotheken und Vorzugsrechte noch nicht gelöscht.

Der Verkäufer überträgt dem Käufer dadurch nur bloß das Eigenthum und die Rechte, die er selbst an der verkauften Sache hatte: allein, er überträgt sie mit Beybehaltung derselben Vorzugsrechte und Hypotheken, mit denen er belastet war. (2)

2183. Will der neue Eigenthümer sich gegen die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Buches verstatteten Ansprüche sichern: so liegt ihm ob, entweder vor dem gerichtlichen Anbringen, oder spätestens in Monatsfrist, nach der ersten an ihn ergangenen Aufforderung, den Gläu-

(1) S. Edict von den Hypotheken von 1771. Gesetz vom 11 brumaire, Jahr 7. tit. 2. c. 7. art. 26.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. ch. 7. art. 28. — Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 12. C. de distract. pig. l. 3. l. 10. C. de remiss. pig.

bigern in die bey ihrer Einzeichnung von ihnen bestimmten Wohnsitze mitzutheilen:

1) einen Auszug aus seiner Schuldverschreibung, worin bloß das Datum und die Beschaffenheit der Urkunde, Namen und genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkenden, so wie die Beschaffenheit und Lage des verkauften oder verschenkten Gutes, und wenn von einem ganzen Landgute die Rede ist, der allgemeine Name der Besitzung, der Bezirk, in dem es liegt, die Kaufsumme und die Oblasten, die einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder wenn der Gegenstand verschenkt worden ist, die Taxe desselben, enthalten seyn muß;

2) einen Auszug über die erfolgte abschriftliche Eintragung der Kaufsurkunde;

3) eine Tabelle mit drey Colonnen, wovon die erste das Datum der Hypotheken und Einzeichnungen, die zweyte die Namen der Gläubiger, die dritte aber den Betrag der eingezeichneten Foderungen enthalten muß. (1)

2184. Der Käufer oder Beschenkte erklärt zugleich in dieser Urkunde, daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Oblasten, jedoch bloß bis zum Betrage des Werthes, auf der Stelle abzustoßen, sie mögen zahlbar seyn oder nicht. (2)

2185. Hat der neue Besitzer diese Anzeige in der bestimmten Frist gemacht: so hat jeder Gläubiger, dessen Foderung eingezeichnet ist, das Recht zu verlangen, daß das unbewegliche Gut öffentlich feilgeboten und versteigert werde; jedoch ist erfoderlich:

1) daß dieses Verlangen dem neuen Eigenthümer spätestens binnen vierzig Tagen, von Zeit der in der Vorstellung des letztern enthaltenen Anzeige angerechnet, mitgetheilt werde; zu welcher Frist auf jede fünf Myriameter, welche der erwählte Wohnsitz jedes der an-

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30. §. 3.

Digitized by Google

ſuchenden Gläubiger von deſſen wahren Wohnorte entfernt liegt, zwey Tage hinzugerechnet werden;

2) daß zugleich der Anſuchende ſich erbiete, er wolle den zehnten Theil mehr geben oder verſchaffen, als die im Kaufcontracte beſtimmte Kaufſumme oder der vom neuen Eigenthümer angegebene Werth beträgt;

3) daß gleiche Mittheilung in gleicher Friſt an den vorhergehenden Eigenthümer als Hauptſchuldner erfolge;

4) daß das Original und die Abſchriften dieſer Zufertigungen vom anſuchenden Gläubiger oder deſſen mit ausdrücklicher Vollmacht verſehenem Anwalde, welcher in dieſem Falle die Abſchrift ſeiner Vollmacht einzureichen hat, unterzeichnet werde;

5) daß er ſich erbiete, bis zum Betrage des Werthes und der Oblaſten, Caution zu ſtellen.

Alles bey Strafe der Nullität. (1)

2136. Haben die Gläubiger unterlaſſen, in der vorgeſchriebenen Friſt und Form um die Verſteigerung anzuſuchen: ſo wird der Werth des unbeweglichen Gutes nach der im Kaufcontracte beſtimmten Kaufſumme, oder nach der vom neuen Eigenthümer angegebenen Taxe, unabänderlich angenommen. Letzterer wird dem zu Folge von jedem Vorzugsrechte und jeder Hypothek dadurch entladen, daß er den erwähnten Werth den nach der Ordnung zur Perception kommenden Gläubigern auszahlt, oder ſie gerichtlich niederlegt. (2)

2137. Im Fall das Gut durch Verſteigerung wieder verkauft wird, hat entweder der Gläubiger, der darum anſuchte, oder der neue Eigenthümer Sorge zu tragen, daß es in den für die gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen vorgeſchriebenen Formen geſchehe.

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 31.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 32.

Der, welcher die Versteigerung betreibt, muß in den Ankündigungen die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme, oder den angegebenen Werth, und die Summe anzeigen, welche der Gläubiger mehr zu geben oder zu verschaffen versprochen hat. (1)

2188. Der Ersteher ist gehalten außer dem Erstehungspreise dem des Besitzes entsetzten Käufer oder Beschenkten die Kosten und gesetzlich bestimmten Gebühren für seinen Contract, für die abschriftliche Eintragung desselben in die Hypothekenbücher, für die Anzeige und für die Erlangung des Wiederverkaufs, soweit letztere von ihm getragen worden sind, zu erstatten. (2)

2189. Wenn der Käufer, oder Beschenkte, das versteigerte Gut mittelst des höchsten Gebots behält: so hat er nicht nöthig, die Zueignungsurkunde eintragen zu lassen.

2190. Wenn der Gläubiger, der auf die Versteigerung antrug, sein Gesuch zurücknimmt: so kann dieß den öffentlichen Verkauf, selbst wenn der Gläubiger den Betrag, zu dem er sich erboten hat, bezahlte, keinesweges verhindern, wenn es nicht mit ausdrücklicher Einwilligung aller andern hypothekarischen Gläubiger geschieht.

2191. Wenn der Käufer selbst das Gut erstanden hat: so kann er seinen rechtlichen Regreß an denjenigen nehmen, der ihm dasselbe verkauft hat, und fodern, daß dieser ihm dasjenige erstatte, was er (bey der Versteigerung) über die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme bezahlt hat, und daß er ihm dieses Uebermaaß von dem Tage an verzinse, da jede Zahlung erfolgt ist.

2192. Begreift die Kaufs- oder Schenkungsurkunde des neuen Eigenthümers zugleich unbewegliches und bewegliches Vermögen, oder mehrere, theils verhypothecirte, theils nicht verhypothecirte Immobilien, sie mögen nun im Bezirke eines und verschiedener Hypothekenämter gelegen

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 33.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 34.

Digitized by Google

seyn, für eine und dieselbe Kaufsumme, oder für verschiedene Kaufsummen verkauft seyn, einzeln oder zusammen bewirthschaftet werden: so muß dennoch der Werth jedes einzelnen unbeweglichen Gutes, auf welches eigne und besondere Hypotheken eingezeichnet sind, in der Anzeige des neuen Eigenthümers, und zwar, wenn es angeht, nach Verhältniß zu dem ganzen in der Urkunde angezeigten Werthe, angegeben werden.

Der mehrbietende Gläubiger kann auf keinen Fall angehalten werden, sein Gebot auf die beweglichen, oder auch auf andere unbewegliche Güter auszudehnen, als auf die, welche für seine Foderungen verhypothecirt, und in demselben Bezirke (des Hypothekenamts) gelegen sind; doch bleibe dem neuen Eigenthümer, wegen des ihm aus der Zerstückelung des von ihm im Ganzen erkauften Grundstücks und sonst für die Wirthschaft erwachsenden Schadens der Regreß gegen den, von welchem sein Recht herrührt (auctorem), vorbehalten.

Neuntes Kapitel.

Wie die Hypotheken zu löschen sind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt ist.

2193. Wer ein einem Ehemanne oder Vormunde zugehöriges unbewegliches Gut an sich gebracht hat, der kann, wenn darauf wegen der Vormundschaftsverwaltung, oder des Heirathsgutes, des Eingebrachten und der sonst aus dem Ehevertrage entspringenden Foderungen der Frau, keine Einzeichnung erfolgt ist, die auf den von ihm erworbenen Gütern haftenden Hypotheken löschen lassen.

2194. Zu dem Ende muß er in der Gerichtsschreiberey des Civilgerichts des Ortes, wo die Güter liegen, eine gehörig beglaubigte Abschrift der Erwerbungsurkunde

niederlegen, und durch eine, der Ehefrau, oder dem Nebenvormunde sowohl, als dem kaiserlichen, bey erwähntem Gerichte angestellten Anwalde, insinuirte Ausfertigung, die von ihm bewirkte Niederlegung bewähren. Ein Auszug aus diesem Vertrage, in welchem dessen Datum, Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnsitz der Contrahenten, eine Beschreibung der Art und Lage der Güter, die Kaufsumme und die übrigen vom Käufer übernommenen Verpflichtungen enthalten seyn müssen, wird im Audienzsaale des Gerichts angeschlagen, und bleibt daselbst zwey Monate lang aushängen; während dieser Zeit bleibt der Ehefrau, dem Ehemanne, Vormunde, Nebenvormunde, Unmündigen, Interdicirten, deren Verwandten oder Freunden, so wie dem kaiserlichen Anwalde, nachgelassen, erfoderlichen Falls darum anzuhalten und auszuwirken, daß ihre Foderungen auf das veräußerte Grundstück in die Hypothekenbücher eingezeichnet werden. Dieß hat dieselbe Wirkung, als ob die Einzeichnung am Hochzeittage oder am Tage des Vormundschaftsantritts erfolgt wäre; wobey jedoch die Ansprüche bestehen bleiben, welche, wie bereits oben (Art. 2136. 2137. 2138.) erwähnt worden ist, gegen Ehemänner und Vormünder dann Statt haben, wenn sie dritten Personen Hypotheken bestellen lassen, ohne diesen zu sagen, daß auf ihren Gütern wegen der Ehe oder Vormundschaft bereits Hypotheken haften. (1)

2195. Wenn binnen den zwey Monaten, während welcher der Kaufcontract ausgehangen bleibt, auf das verkaufte unbewegliche Gut von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten keine Einzeichnung bewirkt worden ist: so geht es, ohne wegen des Heirathsgutes, Eingebrachten und der aus dem Ehevertrage entspringenden Foderungen der Ehefrau, oder wegen der Vormundschaftsverwaltung, im geringsten verhaftet zu seyn,

(1) S. Edict über die Hypotheken von 1771.

Digitized by Google

auf den Erwerber über; doch bleibt, erfoderlichen Falls, der Regreß wider den Ehemann und Vormund bey Kräften.

Sind von Seiten der Ehefrau, Minderjährigen und Interdicirten Einzeichnungen ausgewirkt worden; jedoch ältere Gläubiger vorhanden, deren Foderungen den Werth des Gutes ganz oder zum Theil erschöpfen: so ist der Käufer in Ansehung der ganzen Kaufsumme oder desjenigen Theiles davon, welche er dem zur Perception gelangenden Gläubiger bezahlt hat, frey; und die von auf Ansuchen der Ehefrau, des Minderjährigen oder Interdicirten bewirkte Einzeichnung muß ganz gelöscht, oder auf die gehörige Summe herabgesetzt werden.

Sind die von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten ausgewirkten Einzeichnungen die älteren: so kann der Käufer keine Zahlung der Kaufgelder zum Nachtheil der erwähnten eingezeichneten Foderungen leisten, indem diese, wie schon oben bemerkt worden ist, von dem Tage des Ehevertrags oder des Antritts der Vormundschaftsführung an ihre Wirksamkeit haben; und in diesem Falle werden die Einzeichnungen der übrigen, nicht zur Perception kommenden Gläubiger gelöscht.

Zehntes Kapitel.

Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer.

2196. Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, jedermann, der es verlangt, Abschriften von den in ihre Bücher eingetragenen Urkunden und von den vorhandenen Einzeichnungen, oder ein Zeugniß zu geben, daß deren nicht vorhanden sind. (1)

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 62.

Digitized by Google

2197. Sie sind verantwortlich für den Nachtheil, welcher entsteht:

1) wenn sie, die Abschriften der Urkunden über vorgefallene Eigenthumsveränderungen und die bey den von ihnen verwalteten Hypothekenämtern gesuchten Vormerkungen (Einzeichnungen), in ihre Bücher einzutragen, unterlassen haben;

2) wenn in den von ihnen ausgestellten Attestaten eine oder mehrere vorhandene Vormerkungen weggelassen worden sind: ausgenommen wenn im letztern Falle der Irrthum von unzulänglichen Angaben herrührt, welche ihnen nicht beygemessen werden können. (1)

2198. Wenn der Hypothekenbewahrer in seinem Attestate eine oder mehrere auf ein Grundstück eingezeichnete Oblaßen weggelassen hat; so bleibt dieser dafür verantwortlich, das Grundstück aber in den Händen des neuen Besitzers davon frey, daferne nämlich der letztere das Attestat seit der Eintragung seiner Erwerbungsurkunde gesucht hat. Doch bleibt den Gläubigern das Recht, sich nach der ihnen zuständigen Ordnung lociren zu lassen, so lange die Kaufsumme nicht vom Käufer bezahlt, oder, so lange die Location der Gläubiger noch nicht gerichtlich bestätigt ist. (2)

2199. Die Hypothekenbewahrer können, bey Vermeidung des Schadenersatzes, auf keinen Fall die Eintragung der Veräußerungsurkunden, die Vormerkung der hypothekarischen Rechte und die Ertheilung der gefoderten Attestate abschlagen, oder verzögern. Zu dem Ende müssen auf Erfodern des Ansuchenden entweder vom Friedensrichter, oder dem bey der Gerichtsaudienz dienstleistenden Gerichtsboten (huissier audiencier), oder einem andern Gerichtsboten, oder einem Notar, unter

(1) Gesetz vom 42. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 59.

(2) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 3. art. 55.

Digitized by Google

ter Beytritt zweyer Zeugen über die Verweigerung oder Verzögerung ein Protocoll aufgenommen werden. (1)

2200. Doch muß jeder Hypothekenbewahrer ein Buch halten, in welches er Tag für Tag und nach der Zahlenreihe einzuschreiben hat, was für Veräußerungsurkunden ihm, zum Behuf der davon zu nehmenden Abschriften, und was für Anzeigezettel, zum Behuf der Vormerkung (Einzeichnung), bey ihm eingereicht worden sind. Er muß dem Ansuchenden einen Empfangschein auf Stempelpapier geben, auf dem zugleich die Nummer, unter welcher die erfolgte Einreichung im Buche bemerkt ist, angezeigt seyn muß; und er darf, weder die Urkunden über Eigenthumsveränderungen abschreiben, noch die Anzeigezettel in die dazu bestimmten Bücher eintragen, ohne dabey das Datum und die Ordnung, in welcher sie bey ihm eingereicht worden sind, zu beobachten.

2201. Alle Bücher der Hypothekenbewahrer müssen auf Stempelpapier gehalten, und von einem Beysitzer des Gerichts, in dessen Bezirke das Hypothekenamt befindlich ist, auf jeder Seite foliirt und mit dem Namenszuge versehen; auf der ersten und letzten Seite aber bezeichnet seyn *). Diese Bücher werden, gleich denen, welche über die Einregistrirung der eingereichten Schriften geführt werden, mit jedem Tage abgeschlossen.

2202. Die Hypothekenbewahrer haben sich, bey Ausübung ihrer Aemter, allen Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels gemäß zu bezeigen, und zwar, bey Vermeidung einer Geldbuße von zweyhundert Franken, auf den ersten, und der Absetzung auf den zweyten Uebertretungsfall; wobey noch überdem den Partheyen der Schadenersatz vorbehalten bleibt, dessen Bezahlung der Geldbuße vorgeht.

(1) Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 53.

*) Das letztere geschieht nicht unter dem bloßen Namenszuge, sondern mit völliger Namensunterschrift. E.

2203. Die Bemerkungen über erfolgte Depositionen, die Vormerkungen und Abschriften der Urkunden sind in die Hypothekenbücher in fortlaufender Reihe, ohne daß weißes Papier dazwischen gelassen, oder zwischen die Zeilen geschrieben werde, einzutragen; widrigenfalls bezahlt der Hypothekenbewahrer eine Geldbuße von tausend, bis zwey tausend Franken und erstattet den Partheyen die Schäden, deren Bezahlung jedoch gleichfalls der Geldbuße vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) und den Classen der Gläubiger.

(Decretirt den 19ten März 1804; promulgirt den 29sten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien). (Civilgerichtsordn. 1. Th. 5. B. 12. Tit.)

2204. Der Gläubiger kann dringen auf Veräußerung: 1) der dem Gläubiger eigenthümlich zugehörigen unbeweglichen Güter und ihrer für unbeweglich Gut zu achtenden Zubehörungen, 2) des dem Gläubiger an dergleichen Gütern zustehenden Nießbrauches. (Art. 2118.) (1)

(1) Nach römischem Rechte durften die Gläubiger nicht zur Versteigerung der unbeweglichen Güter des Schuldners schreiten, ohne vorher solche in Ansehung der beweglichen ausgeklagt zu haben. S. l. 15. §. 2. D de re iud. Dieses Gesetz wurde durch die Ordonnance von 1539. art. 74. abgeschafft.

Digitized by Google

2205. Doch kann der Antheil eines Miterben an den ungetheilten unbeweglichen Gütern einer Erbschaft von den Gläubigern, die an ihn persönlich Foderungen haben, nicht eher veräußert werden, bis die Theilung oder Versteigerung erfolgt ist, auf die sie, wenn sie es für gut finden, selbst antragen, oder bey der sie, in Gemäßheit des 832sten Artikels im Titel: von Erbschaften, interveniren können.

2206. Die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen selbst, eines Mündiggesprochenen, oder eines Interdicirten, können nicht eher veräußert werden, bis er auf das Mobiliarvermögen ausgeklagt ist. (t)

2207. Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen ist nicht erfoderlich vor der Veräußerung solcher Güter, welche ein Volljähriger mit einem Minderjährigen oder Interdicirten im gemeinschaftlichen Besitze hat, soweit es ihre gemeinschaftliche Schuld betrifft; auch ist diese Vorausklage nicht erfoderlich, wenn der Proceß gegen einen Volljährigen, oder vor erfolgter Interdiction angefangen worden ist.

2208. Auf Verkauf der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen unbeweglichen Güter klagt man gegen den Mann als Schuldner allein, wenn gleich die Frau sich zur Bezahlung der Schuld verpflichtet hätte.

Auf Verkauf der der Ehefrau zuständigen, zur Gütergemeinschaft nicht gehörigen Immobilien klagt man gegen den Ehemann und die Frau zugleich. Weigert sich der Ehemann, mit ihr zugleich den Proceß anzutreten, oder ist der Ehemann minderjährig: so kann der Frau (zu Führung des Processes) gerichtliche Erlaubniß ertheilt werden.

Sind Mann und Frau beyde minderjährig, oder ist es die Frau allein, und weigert sich der Ehemann, mit

(t) L. 5. §. 9. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt.

ihr den Proceß gemeinschaftlich zu führen: so wird der Frau Gerichtswegen ein Vormund bestellt, wider welchen der Proceß geführt wird.

2209. Der Gläubiger kann den Verkauf der unbeweglichen Güter, auf welchen er keine Hypothek hat, nur dann verlangen, wenn die ihm verhypothecirten zu seiner Befriedigung nicht hinreichen.

2210. Der unfreywillige Verkauf der in verschiedenen Bezirken belegenen Güter kann (nicht in Ansehung aller auf einmal, sondern) nur bey einem nach dem andern verlangt werden, ausgenommen wenn sie alle zusammen nur zu einer einzigen Wirthschaft gehören.

Dieser Verkauf wird bey dem Gerichte gesucht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Hauptort, wo die Wirthschaft ist, oder in Ermangelung eines solchen Hauptorts, der Theil der Güter befindet, der nach der im Steuerregister befindlichen Matrikel die meisten Einkünfte bringt. (1)

2211. Wenn die dem Gläubiger verhypothecirten und nicht verhypothecirten, oder in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Güter nur Theile einer und derselben Wirthschaft sind; so werden sie alle zusammen verkauft, wenn der Schuldner darauf anträgt, und der Werth der einzelnen Grundstücke wird, erfoderlichen Falls, nach Verhältniß des Erstehungspreises bestimmt (par ventilation).

2212. Bescheinigt der Schuldner durch glaubwürdige Pachtcontracte, daß der reine und freye Ertrag seiner unbeweglichen Güter auf ein Jahr soviel beträgt, daß solcher zu Bezahlung des Capitals, nebst Zinsen und Unkosten, hinreicht; und erbietet er sich, solchen dem Gläubiger anzuweisen: so kann man Gerichtswegen mit dem Verfahren anstehen, welches jedoch, dafern die Zahlung durch Protestation oder sonst gehindert wird, wieder fortgesetzt werden kann. (Art. 1244. 1655.)

(1) S. Gesetz vom 11. brumaire Jahr 7, über die unfreywilligen Veräußerungen der Güter. c. 1. art. 20.

Digitized by Google

2213. Die unfreywillige Veräußerung eines unbeweglichen Gutes kann nur kraft einer öffentlich beglaubigten, und die Hülfsvollstreckung sofort mit sich bringenden Verschreibung (titre authentique et exécutoire), wegen einer gewissen und bestimmten (liquiden) Schuld gesucht werden; besteht die Schuld aus noch nicht berechneten Gegenständen: so ist das Gesuch um Verkauf zwar rechtsgültig, allein, die Zuschlagung kann nicht vor beendigter Berechnung (Liquidation) geschehen. (1)

2214. Wem eine die sofortige Execution bewirkende Urkunde (titre exécutoire) abgetreten worden ist, kann nicht eher auf die gerichtliche Veräußerung antragen, bis die erfolgte Uebertragung (Cession) dem Schuldner bekannt gemacht worden ist. (Art. 1619.) (2)

2215. Der Hülfsproceß kann kraft eines vorläufigen, oder Definitiverkenntnisses Statt haben, das provisorisch, und, der Appellation ungeachtet, für vollstreckbar erklärt ist; doch kann zur Versteigerung nicht eher geschritten werden, als bis ein Endurthel in letzter Instanz gesprochen oder zur Rechtskraft gediehen ist.

Kraft eines auf ungehorsames Außenbleiben (par défaut) gesprochenen Urthels kann während der Frist, binnen welcher gegen solches einzukommen vergönnt ist, der Hülfsproceß nicht angestellt werden. (3)

2216. Der Hülfsproceß kann unter dem Vorwande, daß der Gläubiger denselben, wegen einer die Schuld übersteigenden Summe, angefangen habe (exceptio plus petitionis), keinesweges für nichtig erklärt werden.

(1) Normandie, art. 3. 4 etc. — Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. über die gezwungenen Güterveräußerungen. ch. 1. art. 1.

(2) Paris, art. 108.

(3) Ordonnance von 1667. tit. 27. art. 8. — Nevers, art. 41. Poitou, art. 445.

2217. Ehe auf Verkauf der unbeweglichen Güter geklagt werden kann, muß allezeit ein Zahlungsgebot vorhergehen; welches auf Veranlassung und Gesuch des Gläubigers an den Schuldner in Person, oder in seine Wohnung durch einen Gerichtsbedienten (huissier) erlassen wird.

Die Form des Zahlungsgebots und des Hülfsprocesses ist in der Civilgerichtsordnung (1. Th. 5. B. 12. Tit.) vorgeschrieben. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Ordnung, nach welcher die Kaufgelder unter die Gläubiger vertheilt werden.

2218. Die Ordnung, nach welcher die aus der Versteigerung unbeweglicher Grundstücke gelößten Kaufgelder vertheilt werden, und das dabey zu beobachtende Verfahren ist in der Civilgerichtsordnung vorgeschrieben. (1. Th. 5. B. 14. Tit.)

(1) Ordonnance von 1539. art. 74. — Gesetz vom 11. brumaire, Jahr 7. über die gezwungnen Güterveräußerungen. c. 2. art. 2.

Digitized by Google

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

(Decretirt am 15ten März 1804; promulgirt am 25ten desselben Monats).

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verordnungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, mittelst des Ablaufs einer gewissen Zeit, unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder (von einer Verbindlichkeit) frey zu werden. (1)

2220. Im Voraus kann man auf die Verjährung nicht Verzicht leisten; aber einer bereits erlangten Verjährung kann man entsagen. (2)

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung geschieht auf zweyerley Art, ausdrücklich und stillschweigend. Die stillschweigende beruht auf einer Thatsache, aus der sich schließen läßt, daß man das erworbene Recht aufgebe.

2222. Wer nicht zu veräußern befugt ist, dem steht auch nicht frey, auf eine erlangte Verjährung Verzicht zu leisten.

(1) D. 5. D. de usurpat. et usuc.

(2) Die Verjährung ist eingeführt worden, um der Ungewißheit in Betreff des Eigenthums vorzubeugen. l. 1. D. de usurp. et usuc. Aus diesem Gesichtspunkte ist sie für ein um der öffentlichen Wohlfahrt willen bestehendes Gesetz anzusehen, dessen Kraft durch Privatverträge aufzuheben nicht erlaubt seyn darf. l. 58. D. de pact. l. 27. D. de regul. jur. Derselbe Grund tritt bey dem Gesetze ein, welches verbietet, sich zu verpflichten, daß man seine Grundstücke nicht verkaufen wolle. l. 62. D. de pact.

Digitized by Google

2223. Der Richter kann die aus der Verjährung entspringenden Rechtsmittel der Parthey nicht Amtswegen an die Hand geben. (1)

2224. Die Verjährung kann in jedem Theile des Processes vorgeschützt werden, selbst noch in der Appellationsinstanz; es müßte denn aus den Umständen erhellen, es sey wider die Parthey, welche die Ausflucht der Verjährung nicht vorgeschützt hat, die Vermuthung vorhanden, sie habe derselben entsagt. (2)

2225. Die Gläubiger, oder jeder Andre, der ein Interesse dabey hat, daß die Verjährung zu jemandes Besten eingetreten sey, kann solche vorschützen, wenn gleich der Schuldner oder Eigenthümer darauf Verzicht leistet.

2226. Das Eigenthum solcher Gegenstände, die nicht im Verkehr sind, ist der Verjährung nicht unterworfen. (3)

2227. Der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinheiten sind denselben Verjährungen unterworfen, wie Privatpersonen, und können dieselben gleichfalls vorschützen. (4)

Zweytes

(1) Die Ursache hievon ist, weil die Verjährung auf factischen Gründen beruht, die der Richter nicht suppliren kann, anders ist der Fall bey Rechtsgründen. S. l. vnic. C. vt quae des. advoc. *)

(2) In Verfolg des Grundsatzes, daß man in der Appellationsinstanz diejenigen Mittel geltend machen kann, deren man sich vor der ersten Instanz nicht bediente. l. 6. §. 1. C. de appellat. consult.

(3) L. 9. l. 45. in pr. D. de vsurpat. et vsuc.

(4) L. 2. D. de adq. vel omitt. poss. Nach römischem Rechte fand gegen den Fiscus die Verjährung nicht Statt. l. 13. l. 25. §. 1. D. de vsurpat. et vsuc. l. 2. C. comm. de vsucap.

*) Ich glaube, daß dieser Artikel dahin geht, daß der Richter auf die Ausflucht der Verjährung nicht ex officio sehen, sondern sie nur dann berücksichtigen soll, wenn sich die Parthey darauf beziehet. C.

Zweytes Kapitel.

Vom Besitz.

2228. Der Besitz ist das Innehaben (detentio), oder der Genuß einer Sache, welche wir selbst in unsrer Gewalt haben, oder eines Rechts, welches wir selbst ausüben, oder durch einen Andern bewahren und ausüben lassen. (1)

2229. Zur Verjährung gehört ein fortdauernder, ununterbrochner, ruhiger, öffentlicher, unzweydeutiger und unter dem Rechtstitel des Eigenthums (Art. 2236.) behaupteter Besitz. (2)

2230. Es wird stets angenommen, man besitze für sich; es wird stets vorausgesetzt, man besitze unter dem Rechtstitel des Eigenthums, soweit nicht erwiesen ist, man habe den Besitz in fremdem Namen angetreten.

2231. Hat man den Besitz Statt eines Andern angetreten: so hat man, dafern nicht das Gegentheil dargethan ist, stets die Vermuthung wider sich, man besitze unter eben diesem Titel. (3)

2232. Wenn Jemand etwas thut, was seiner freyen Willkühr überlassen ist (actus merae facultatis), und etwas aus Gefälligkeit erlaubt: so kann dieß weder Besitz, noch Verjährung begründen. (4)

2233. Eben so wenig vermögen gewaltthätige Handlungen einen Besitz zu begründen, welcher fähig wäre, die Verjährung zu bewirken.

Der zur Verjährung wirksame Besitz beginnt erst dann, wenn die Gewaltthätigkeit aufgehört hat. (5)

(1) L. 1. in pr. et §. 6. D. de adq. vel amitt. poss.

(2) L. 7. C. de adq. vel retin. poss. l. 6. in pr. de adq. vel amitt. poss. l. 4. §. 22 et 23. D. de vsurp. et vsuc. — Blois, ch. 18. art. 216.

(3) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss.

(4) L. 4. D. de adq. vel amitt. poss.

(5) L. 7. C. de adq. vel retin. poss.

Digitized by Google

2234. Wer dermalen besitzt, der hat, wenn er beweist, er habe auch vor Alters besessen, die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit im Besitz gewesen sey bis das Gegentheil erwiesen ist.

2235. Zur Ergänzung der Verjährung kann man seinen Besitz an den Besitz desjenigen anknüpfen, in dessen Rechte man getreten ist (auctoris); man mag nun unter einem allgemeinen oder besondern, unentgeltlichen oder lästigen Rechtstitel an dessen Stelle gelangt seyn. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, erlangt nie die Verjährung, so lange auch immer sein Besitz dauere.

Also kann der Abmiether oder Pachter, der Depositar, der Usufructuar und jeder Andere, der fremdes Eigenthum bittweise besitzt, keine Verjährung für sich anführen. (2)

2237. Eben so wenig können die Erben desjenigen, welcher den Besitz der Sache unter einem im vorstehenden Artikel erwähnten Titel hatte, die Verjährung erlangen. (3)

2238. Allein, die im 2236sten und 2237sten Artikel erwähnten Personen können zur Verjährung gelangen, wenn ihr Besitztitel, entweder aus einer von der dritten Person herrührenden Ursache, oder durch einen von ihnen

(1) Inst. l. 2. tit. 6. §. 12. l. 14. l. 20. l. 31. §. 5 et 6. D. de usurp. et usuc. l. 2. §. 16 et 17. l. 11. C. de praescr. long. temp. — Arrêtés de Lamoignon, tit 29. art. 1.

(2) L. 3. C. communia de usuc. — Arrêtés de Lamoignon. tit. 29. art. 2.

(3) L. 13. §. 1. D. de adq. vel amitt. poss.

wider das Recht des Eigenthümers erhobenen Widerspruch eine Veränderung erlitten hat.

2239. Wem ein Pachter, Depositar oder andrer, der bloß bittweise besitzt, die Sache auf eine Art, durch welche das Eigenthum übertragen wird (titulo ad transferendum dominium habili), überlassen hat, der kann sie durch Verjährung erwerben. (Art. 2232. 2236.)

2240. Seinem Besitztitel zuwider kann man in so fern keine Verjährung erlangen, als man die Ursache und den Grund seines Besitzes nicht selbst abändern kann. (1)

2241. Seinem Besitztitel zuwider kann man in so fern verjähren, daß man die Befreyung von der eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen.

2242. Die Verjährung kann entweder auf eine natürliche, oder civilrechtliche Art unterbrochen werden.

2243. Eine natürliche Unterbrechung tritt dann ein, wenn dem Besitzer der Genuß der Sache, durch den bisherigen Eigenthümer, oder durch den dritten, auf länger, als Ein Jahr, entzogen ist. (2)

(1) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss. l. 19. §. 1. D. eod. tit. l. 33. §. 1. D. eod. tit. l. 55. §. 1. D. de vsurp. et vsuc. l. 2. §. 1. D. pro herede vel pro possessore. l. 5. C. de adq. vel retin. poss.

(2) L. 5. D. de vsurp. et vsuc. l. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann.

2244. Eine gerichtliche Vorladung, eine vom Richter ertheilte Auflage (commandement) (Civilger. O. Art. 583. 673.) oder ein Arrest, bewirken, wenn sie dem, den man an der Verjährung verhindern will, insinuirt worden sind, eine Civilunterbrechung. (2)

2245. Eine Vorladung vor das Friedensgericht zur Pflegung der Güte (Civilgerichtsordn. 1. Th. 2. B.), unterbricht von dem Tage an, da sie datirt ist, die Verjährung, wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen (Civilgerichtsordn. Art. 72. 1033. 57.) eine Vorladung zu Recht darauf folgt. (3)

2246. Die Vorladung zu Recht unterbricht selbst dann die Verjährung, wenn sie vom incompetenten Richter erlassen worden ist. (4)

2247. Ist die Vorladung wegen eines Mangels in der Form ungültig;

läßt der Kläger seine Klage fallen;

läßt er die Instanz erlöschen;

oder wird seine Klage verworfen:

so wird die Unterbrechung der Verjährung für nicht geschehen geachtet. (5)

2248. Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder Besitzer das Recht dessen anerkennt, wider den die Verjährung zu laufen begann. (6)

2249. Wenn in Gemäßheit vorstehender Artikel einer von mehrern solidarisch verpflichteten Schuldnern zur Zahlung aufgefodert wird, oder die Richtigkeit der Foderung anerkennt: so unterbricht dieß die Verjährung in Ansehung aller übrigen, und selbst in Ansehung ihrer Erben.

(2) L. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann. l. 3. C. de annali except.

(3) Gesetz vom 24. August 1790. Tit. 20. Art. 6.

(4) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 46.

(5) S. Ordonnance de Roussillon, art. 18. Ordonnance de 1629. art. 91.

(6) L. 5. C. de duob. reis constit.

Ist aber bloß Ein Erbe eines solidarisch verpflichteten Schuldners zur Zahlung aufgefodert, oder von ihm allein die Foderung für richtig anerkannt worden: so unterbricht dieses in Ansehung der übrigen Miterben die Verjährung selbst dann nicht, wenn die Foderung hypothekarisch wäre, ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit untheilbar ist. (Art. 1200. 1222.)

Diese Auffoderung und dieses Anerkenntniß unterbrechen die Verjährung in Ansehung der andern Mitschuldner nur zu dem Antheile, zu welchem jener Miterbe verpflichtet ist.

Damit die Verjährung in Ansehung des Ganzen unterbrochen werde, bedarf es der Auffoderung der sämmtlichen Erben des verstorbenen Schuldners, oder des von allen diesen Erben erfolgten Anerkenntnisses. (1)

2250. Die Auffoderung des Hauptschuldners oder das von demselben bewirkte Anerkenntniß unterbricht die Verjährung auch in Ansehung des Bürgen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen.

2251. Die Verjährung läuft wider Jedermann, in Ansehung dessen keine gesetzliche Ausnahme Statt findet.

2252. Die Verjährung läuft nicht wider Minderjährige und Interdicirte, jedoch unter Beybehaltung dessen, was im 2278sten Artikel verordnet ist, und mit Ausnahme der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle. (Art. 328. 710. 1663 u. 1676.) (2)

2253. Sie läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Die Verjährung läuft wider die Ehefrau, wenn sie auch (in Ansehung des Vermögens) weder durch

(1) L. 3. C. de duob. reis stip.

(2) L. 8. C. quibus non obiicitur longi temp. praesc.

den Ehevertrag, noch Gerichtswegen vom Manne abgesondert ist, in Ansehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukommt; jedoch bleibt ihr deshalb der Regreß an ihren Ehemann. (Art. 1421. 1549.) (1)

2255. Dennoch läuft dieselbe, vermöge des 1561sten Artikels im Titel: vom Ehevertrage und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, in Ansehung der Veräußerung eines zum Heirathsgute bestellten Grundstücks. (2)

2256. So wird auch der Lauf der Verjährung während der Ehe gehemmt:

1) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anstellen kann, ohne vorher zwischen der Annahme der Gütergemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe, gewählt zu haben;

2) in dem Falle, wo der Ehemann, weil er ein seiner Frau zuständiges Gut, ohne deren Einwilligung veräußert hat, den erfolgten Verkauf vertreten muß: so wie in jedem andern Falle, wo die Klage der Frau auf den Ehemann zurückfallen würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht:

in Ansehung einer Foderung, die von einer Bedingung abhängt, so lange, bis diese Bedingung eintritt;

in Ansehung der Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction Statt hat;

in Ansehung einer betagten Foderung, bis der Tag der Bezahlung gekommen ist. (3)

2258. Die Verjährung läuft wider einen Beneficiarerben in Ansehung der Foderung nicht, welche er an die Erbschaft hat.

(1) L. 30. omnis, C. de iur. dot. — Berry, tit. 11. art. 16.

(2) Bourbonnais, ch. 3. art. 27 et 28.

(3) L. 7. §. 4. C. de praescr. 30. vel 40. ann. L. 30. omnis, C. de iur. dot. — Arg. ex L. 25. D. de stip. serv.

Digitized by Google

Sie läuft wider eine erledigte Erbschaft fort, wenn gleich kein Curator für dieselbe bestellt ist. (1)

2259. Auch während der dreymonatlichen Frist, binnen welcher das Inventarium gefertigt werden muß, und der vierzigtägigen Bedenkzeit läuft sie fort. (Art. 795. 1457.)

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet. (2)

2261. Sie ist abgelaufen, sobald der letzte Tag der Verjährungszeit vergangen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle, sowohl Real- als Personalklagen werden in dreyßig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher sich auf die Verjährung beruft, seinen Besitztitel anzuzeigen braucht, und ohne daß man ihm die Ausflucht, daß er nicht in redlicher Meinung besessen habe (exceptionem malae fidei), entgegenstellen kann. (3)

(1) L. 22. §. 11. C. de iur. delibe.

(2) L. 6. et l. 7. D. de usurp. et usuc. l. 16. D. de divers. temp. praesc.

(3) L. 8. C. de praesc. 30. vel 40. ann. — Bourbonnais, ch. 8. art. 23. — Orléans, art. 261. Rheims, art. 381. Paris, art. 218. Laon, art. 142. Chalons, art. 146 et 148. Amiens, art. 161 et 162.

2263. Acht und zwanzig Jahr nach dem Datum der letzten Schuldverschreibung kann der, welcher eine Rente auszuzahlen hat, genöthigt werden, seinem Gläubiger oder dessen Stellvertreter ein neues Schuldbekenntniß auf seine Kosten auszustellen.

2264. Die Vorschriften der Verjährung, welche andere Gegenstände betreffen, als im gegenwärtigen Titel erwähnt sind, sind unter den dahin gehörigen Titeln aufgestellt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer ein unbewegliches Gut in redlicher Meinung und unter einem gerechten Rechtstitel erwirbt, dem verjährt das Eigenthum daran, wenn der wahre Eigenthümer im Gerichtssprengel des Appellationsgerichtes wohnt, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut liegt, binnen zehn; und wenn derselbe außer diesem Gerichtssprengel wohnt, binnen zwanzig Jahren. (1)

2266. Hat der wahre Eigenthümer seinen Wohnsitz zu verschiedenen Zeiten bald in, bald außer dem (oberwähnten) Gerichtsbezirke gehabt: so hat man, um den Mangel der zehnjährigen Gegenwart zu ersetzen, zu demjenigen, was an der zehnjährigen Gegenwart ermangelt, die Zahl der Jahre der Abwesenheit doppelt hinzuzurechnen. (2)

2267.

(1) L. 13. C. de praescr. long. temp. l. 7. C. quib. non obiicitur longi temp. praescr. l. 38. D. de usurp. et usuc. l. un. in fin. C. de usuc. transform. — Paris, art. 113. Blois, ch. 15. art. 192. Rheims, art. 380. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 30 et 34. Zur Verjährung ist redliche Ueberzeugung (bona fides) erfoderlich. S. l. 13. D. de usurpat. et usucap. l. 7. §. 5. D pro empt. l 27 D. de contrah. emt. l. 9. C de usuc. pro empt. Was als redliche Ueberzeugung gelte. s. l. 2. §. 15. D. pro empt. l. 14. D. eod. tit. l. 5. D. pro derel.

(2) S. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 35.

Digitized by Google

2267. Eine wegen Mangels der Form nichtige Urkunde kann bey der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde gelegt werden. (1)

2268. Treu und Glaube werden stets vorausgesetzt, und wer die unredliche Absicht vorschützt, muß sie beweisen. (Art. 550.)

2269. Es ist hinreichend, wenn die redliche Meinung im Augenblicke des Erwerbs Statt fand. (2)

2270. Baumeister und Unternehmer sind von der Verantwortlichkeit in Ansehung der Hauptbaue, die sie aufgeführt oder unter ihrer Aufsicht haben aufführen lassen, nach Verlauf von zehn Jahren, frey. (3)

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

2271. Die den Lehrmeistern, wegen des monatsweise gegebenen Unterrichts in Künsten und Wissenschaften;

Gasthaltern und Speisewirthen, in Ansehung der gegebenen Wohnung und gereichten Speisen und Getränke;

Arbeitern und Taglöhnern, auf Bezahlung ihres Tagelohns, ihrer gelieferten Arbeit, oder ihres Gehalts zuständigen Klagen, verjähren in sechs Monaten. (4)

2272. Die den Aerzten, Wundärzten und Apothekern wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneyen;

den Gerichtsboten (huissiers), wegen der für Insinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückständigen Gebühren;

(1) L. 27. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 36.

(2) L. 10. §. 1. §. 3. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 3. Wenn der in redlicher Meinung Besitzende den Besitz verliert, ihn aber wieder erlangt, nachdem er jedoch vorher erfahren hat, daß die Sache sein Eigenthum nicht sey: so kann er nicht verjähren. S. l. 25. §. 2. de vsurpat. et vsuc. l. 7. §. 4. D. pro empto. Wenn er als bonae fidei possessor angesehen werde, s. l. 2. §. 15. D. pro empto. l. 14. D. eod. l. 5. D. pro derelicto.

(3) L. 8. C. de operib. publ.

(4) Paris, art. 126. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 17.

Digitized by Google

den Krämern, wegen der an Privatpersonen, die nicht Kaufleute sind, verkauften Waaren; (H. G. B. Art. 189. 430.)

den Vorstehern der Pensionsanstalten, wegen der Pensionsgelder für ihre Zöglinge; und andern Lehrherren, wegen des Lehrgeldes; den jahrweise gemietheten Dienstboten auf Bezahlung ihres Lohns

zuständigen Klagen, verjähren in Jahresfrist. (1)

2273. Die Klage der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjährt in zwey Jahren, von der Entscheidung des Processes, oder des unter den Partheyen geschlossenen Vergleichs, oder der Zurücknahme der auf diese Anwälde gestellten Vollmacht an zu rechnen. In Ansehung der noch nicht beendigten Sachen können sie keine Auslagen und Gebühren fodern, die älter, als fünf Jahre sind. (2)

2274. In vorstehenden Fällen hat die Verjährung Statt, wenn gleich die Auslagen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgesetzt worden sind. Sie wird nur bloß durch Abrechnung, Schein oder Schuldverschreibung oder nicht wieder erloschene gerichtliche Ladung unterbrochen.

2275. Es können jedoch diejenigen, gegen welche diese Verjährungen vorgeschützt werden, denen, welche sie vorschützen, über die Frage, ob die Bezahlung geleistet worden sey, oder nicht, den Eid antragen.

Dieser Eid kann den Witwen und Erben der letztern und, wenn sie minderjährig sind, ihren Vormündern angetragen werden, damit diese erklären, ob sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt sey.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter Entscheidung des Processes sind Richter und Sachwalter für die ihnen anvertrauten Urkunden nicht mehr verantwortlich.

(1) Paris, art. 125 et 127. Bourbonnais, ch. 3. art. 15. Orléans, art. 265. Rheims, art. 594. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 18 19 et 20.

(2) Ordonnance von 1446. art. 55. Chopin, de morib. Paris, lib. 2. tit. 8. n. 12. Guenois, conference des ordonnances, liv. 2. tit. 4. §. 4.

Digitized by Google

Die Gerichtsbedienten (huissiers) sind zwey Jahre nach Vollziehung ihres Auftrags oder der Insinuation der ihnen anvertrauten Actenstücke deshalb ebenfalls nicht mehr verantwortlich. (1)

2277. Rückständige Termine der immerwährenden und der Leibrenten, (Art. 1910.)
rückständige Alimente,
verfallene Miethzinsen und Pachtgelder,
rückständige Zinsen für Darlehne, und überhaupt alles, was in wiederkehrenden jährlich oder kürzern Terminen zahlbar ist,
verjährt in fünf Jahren. (2)

2278. Die Verjährungen, von welchen in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regresses an ihre Vormünder.

2279. In Ansehung beweglicher Gegenstände gilt der Besitz Statt alles Rechtstitels.

Indeß kann derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem sie gestohlen worden ist, dieselbe binnen drey Monaten vom Tage des Verlusts oder Diebstahls an gerechnet, von demjenigen vindiciren, in dessen Händen sie sich befindet; doch! bleibt diesem sein Regreß an denjenigen, von welchem er sie erhielt. (3)

2280. Wenn der wirkliche Besitzer einer gestohlnen oder verlornen Sache dieselbe auf einer Messe, auf einem Markte, oder in der öffentlichen Auction, oder von einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren handelt, gekauft hat: so kann der ursprüngliche Besitzer sie nicht zurückfodern, ohne dem Besitzer das, was sie ihm gekostet hat, zu erstatten. (4)

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 25.

(2) Ordonnance von 1629. art. 142.

(3) Paris, art. 170. Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94. — Arg. ex l. 47. D. de adquir. vel amitt. poss. l. vnic. §. cum autem C. de vsucapione transform.

(4) Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 96.

Digitized by Google

2281. Die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Titels begonnenen Verjährungen sind nach den alten Gesetzen zu beurtheilen.

Doch sollen die zu solcher Zeit angefangenen Verjährungen, zu welchen von diesem Zeitpunkte an, nach den Gesetzen mehr, als dreyßig Jahre, erfoderlich gewesen seyn würden, durch den Ablauf dieser dreyßig Jahre vollendet werden.

(Unterschrift) NAPOLÉON.

Auf Befehl des Kaisers
der Minister Staatssecretair
(Unterschr.) HUGUES B. MARET.

Die Uebereinstimmung mit dem
Originale bezeugt
der Reichsoberrichter und
Justizminister
REGNIER.

Zusätze und Verbesserungen.

In der Note zum 911. Art. S. 243. ist von mir angenommen, es dürften doch vielleicht Aeltern, Kinder und Descendenten, so wie der Ehegatte, einer zur Erbeinsetzung unfähigen Person nur dann bey ihnen gemachten Vermächtnissen für zum Scheine eingesetzt gelten, wenn sonst noch hinlängliche Anzeigen vorhanden wären, daß die Erbschaft nicht diesen Personen, sondern den Unfähigen bestimmt sey; allein, nach dem zu dieser Stelle gehörigen Discours des Herrn Bigot-Préameneu scheint es, als sey diese Stelle ohne alle Ausnahme nach dem strengsten Buchstaben anzuwenden. Er sagt: „on a „désigné les personnes que les juges pourront ton„jours regarder comme interposées." Indeß läßt der Ausdruck pourront der mildern Auslegung und dem Ermessen des Richters noch immer einen Ausweg offen. Denn es lassen sich ja tausend Fälle denken, wo es sogar deutlich am Tage liegt, man habe nicht den Unfähigen, mit dem ja nicht selten der Ehegatte, und die Kinder ein ganz entgegengesetztes Interesse haben, sondern gerade bloß die eingesetzte Person begünstigen wollen. Wie unglücklich wären z. B. Kinder, deren Vater, oder die Ehegattin, deren Ehemann davon gegangen, oder fallit geworden wäre, wenn ihnen sogar die Fähigkeit, durch Schenkungen oder Testamente etwas durch fremde Mildthätigkeit zu erlangen, für alle die Fälle entzogen seyn sollte, in welchen ihr Vater und Ehegatte, solche zu erhalten, unfähig war! Ich kann es nicht über mich erhalten, dem Gesetze diese Härte zuzutrauen; und glaube, daß gewiß eine zu hoffende authentische Auslegung meine Meinung bestätigen werde.

Digitized by Google

S. 558. Z. 5. nach vermögen, setze man die Worte hinzu: in Verhaft genommen werden;

S. 571. Z. 4. v. u. lese man Statt werde, wird.

S. 572. Z. 7. lese man Statt Arbeit, Arbeiter.

Die Mittheilung jeder Erinnerung und Bedenklichkeit wird mir willkommen seyn.

Was die Anmerkungen des Herrn Dard betrifft: so hätte ich freylich bey mancher noch etwas zu erinnern, wozu aber hier der Platz fehlt.

Die Parallelstellen der Römischen Gesetze sind grösstentheils passend; doch freylich manche etwas weit hergeholt, wie dem Kenner nicht entgehen wird. Dafür fehlt aber auch schwerlich ein passendes Gesetz; und dieß ist zur Benutzung dieser Noten Vortheil genug.

Viele aus dem Französischen Processe entlehnte Ausdrücke, die hauptsächlich deshalb unverständlich sind, weil uns Deutschen das Institut, oder die Form, worauf sie sich beziehen, ganz unbekannt ist, werden dem Leser durch die Stellen des Code de Procédure, auf welche ich dabey hingewiesen habe, so wie durch die in meiner Ausgabe des letztern angeführten Formulare klar werden.

E.

Digitized by Google

Vollständiges

Register

über

Napoleons Civilgesetzbuch

und

dessen Nachträge.

Digitized by Google

Register
über
die in Napoleons Gesetzbuche
und
im Supplementbande enthaltenen Materien.

A.

Abkürzungen (Abbreviaturen). Dürfen in Civilstandsregistern nicht gemacht werden, Art. 42.

Ableben. S. Tod.

Ablieferung. Uebergabe der verkauften Sache an den Käufer, 1604. — Wie die Verbindlichkeit, verkaufte unbewegliche Güter auszuliefern, erfüllt wird, 1605. — Wie die Auslieferung beweglicher Sachen bewerkstelligt wird, 1606. — Wer die Kosten der Ablieferung und Wegschaffung zu tragen hat, 1608. — Ort, wo sie geschehen soll, 1609. — Verzögerte Ablieferung kann zu einer Klage auf Nichtigkeit des Verkaufs oder der Besitzübergabe berechtigen, 1611. — Der Verkäufer muß wegen verspäteter Ablieferung Schadenersatz leisten, ebendas. — Unter welchen Umständen der Verkäufer nicht gehalten ist, abzuliefern, 1612 u. ff. — Zustand, in welchem die Sache abzuliefern ist, 1614. —. Was begreift die Verbindlichkeit, eine Sache abzuliefern, in sich? 1615 u. ff. — Wie wird die Ablieferung bey Uebertragung einer Foderung bewirkt? 1689. S. Legat, Vermächtniß.

Abpachter, Abmiether. Dessen Hauptverbindlichkeiten, 1728. — Fall, wo der Mißbrauch, welchen der Miether mit der abgemietheten Sache treibt, den Pacht oder die Miethe rückgängig machen kann, 1729. — Was in Ansehung der Wiederablieferung geschehe, wenn ein Localanschlag vorhanden, oder wenn keiner gefertigt worden ist, 1730. — Zufälle und Beschädigungen, wofür der Abmiether stehen muß, 1732 u. ff. S. Miethe, Pacht.

Abtretung des Eigenthums zum allgemeinen Besten, 545. Supplem. N. LXIX.

Abtritte, Schwindgruben. Zwischenraum, der bey deren Anlegung zwischen zwei Grundstücken zu lassen ist, 674. S. Reinigung.

Abwesenheit. Wie für die Verwaltung der von einer für abwesend zu achtenden Person zurückgelassenen Güter gesorgt werde, 112. — Ein Notar wird beauftragt, die präsumtiv Abwesenden zu vertreten, 113. — Obliegenheit der öffentlichen Beamten in Rücksicht auf präsumtiv Abwesende, 114. — Zeitraum, nach welchem Jemand gesetzlich für abwesend erklärt werden kann, 115. — Zeugenverhör, welches vorhergehen muß, 116. — Frist, welche zwischen dem Urthel, worin auf das Zeugenverhör anerkannt wird, und der Sentenz ablaufen muß, welche auf Abwesenheitserklärung gesprochen wird, 119. — Einsetzung der präsumtiven Erben des Abwesenden in den provisorischen Besitz, 120. — Frist, binnen welcher, im Fall einer zurückgelassenen Vollmacht, die Abwesenheitserklärung ohne Folgen ist, 121. — Was nach der provisorischen Einweisung der präsumtiven Erben, Legatare und Schenknehmer oder anderer Interessenten in den Besitz des Vermögens geschehen muß, 123. — Dem in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, welcher sich für die Fortdauer dieser Gemeinschaft entscheidet, steht das Befugniß zu, die provisorische Besitzanweisung zu verhindern, 124. — Zurücknahme des Vermögensantheils steht dem Gatten zu, welcher auf provisorische Gütersonderung anträgt, ebendas. — Recht, welches die provisorische Besitzanweisung gewährt, 125. — Inventur des Mobiliarvermögens, der Documente, Verkauf der Mobilien, Besichtigung der liegenden Gründe, 126. — Wie viel an Einkünften zurückgegeben werden muß, je nachdem der Abwesende vor oder nach funfzehn Monaten zurückkommt, 127. — In welchem Falle die gesammten Einkünfte dem in provisorischen Besitz Eingewiesenen oder dem gesetzlichen Verwalter der Güter des Abwesenden zugehören, ebendas. — Es ist ihnen nicht erlaubt, die Grundstücke zu veräußern oder zu verhypothecieren, 128. — Dauer der Abwesenheit, welche die Erlassung der Caution bewirkt und ein Recht gibt, auf die Gütersonderung anzutragen, 129. — Die Rückkehr, oder der Beweis, daß Jemand noch lebe, hebt die Wirkungen der provisorischen Besitzanweisung auf, 131. — Zu wessen Gunsten die Erbschaft des Abwesenden eröffnet werde, wenn sein Tod erwiesen ist, 130. — Frist, binnen welcher die Kinder und unmittelbaren Ascendenten des Abwesenden die Zurück-

gabe seiner Güter fodern könnten, 133. — Gegen wen man seine Ansprüche an einen Abwesenden geltend machen könne, 134. — Beweise, welche der beyzubringen hat, der ein Recht, welches einer Person, von deren Leben oder Tode man keine Gewißheit hat, angefallen ist, in Anspruch nimmt, 135. — Wem eine Erbschaft zufalle, zu welcher ein Mensch, dessen Existenz ungewiß ist, das nächste Recht hat, 136. — Nutzungen, welche denen zustehen, die sich der Erbschaft eines Abwesenden angemaßt haben, 138. — Wem das Recht zustehe, die von dem Gatten eines Abwesenden geschlossene Ehe anzufechten, 139. — In welchem Falle der Ehegatte eines Abwesenden die provisorische Einweisung in den Besitz seines Vermögens fordern könne, 140. — Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater entwichen ist, 141. — Die Gattin eines Abwesenden kann, ohne Zustimmung des Richters, weder vor Gericht erscheinen, noch Verträge schließen, 222. — In welchem Falle der abwesende Ehemann sich weigern kann, ein Kind anzuerkennen, 312. — Unter welchen Umständen ein Kind sich vom väterlichen Hause entfernen könne, 374. — Verfahren bey gerichtlichen Erbtheilungen in Rücksicht auf abwesende Erben, 817, 819, 838, 840. — Verbindlichkeiten, welche eine Frau in Abwesenheit ihres Mannes wegen der Versorgung ihrer Kinder übernehmen kann, 1427.

Abwesenheit. Ehescheidungen, die während derselben vollzogen worden, Suppl. N. XIX.

Abwesenheitserklärung, Ansuchen um dieselbe, Suppl. N. VII.

Acceptation. S. Annahme.

Accession. S. Anwuchs.

Ackerbau, Feldbau. Das dazu gehörige Vieh wird zum unbeweglichen Vermögen gerechnet, 522 u. ff. — Umstände, unter welchen der Nutznießer die Culturkosten zu bestreiten hat, 635. S. Pacht.

Actenstücke. S. Quittung, Transaction, Vergleich.

Activvermögen. Was das gemeinschaftliche Activvermögen begreife, 1401. — Wie es getheilt werde, 1467 u. ff.

Adoption. In welchem Alter und welchen Personen sie erlaubt sey, 343. — Wem zu Gunsten sie Statt finden könne, 345. — Welches Alter der an Kindes Statt Angenommene haben müsse, 346. — Name, welchen die Adoption ertheilt, 347. — Untersagte Ehe in Ansehung des Adoptirten, 348. — Wechselseitige Verbindlichkeit des Adoptirenden und des Adoptirten, einander im Nothfalle zu

Digitized by Google

ernähren, 349. — Erbrecht, in Beziehung auf die Adoption, 350 u. ff. — Form der Adoption, 353 u. ff. S. Vormundschaft.

Adoption. Gesetze über dieselbe, die vor der Erscheinung des Napoleonschen Gesetzbuches existirten, Suppl. N. VI.

Advocaten beym Staatsrathe; deren Ernennung und Geschäfte, Suppl. N. XLIII. Tit. V.

Aeltern. Deren Einwilligung zu der Heirath ihrer Kinder, 73. 148. — Deren Obliegenheiten gegen ihre Kinder, 203. — Aeltern können ihr Vermögen ihren Kindern mit der Bedingung geben, solches den von den Beschenkten oder Legataren schon erzeugten oder zu erzeugenden Kindern zu übergeben, 1048. — Sie können ihr Vermögen unter ihre Kinder oder Descendenten theilen, 1075. — Sie können durch den Ehe-Contract ihr Vermögen ganz oder zum Theil ihren Kindern schenken, 1082. — Beschaffenheit und Wirkung ihrer Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Aussetzung eines Heirathsguts für ihre Kinder, 1544 u. ff. — Unter welchen Bedingungen sie ihr Heirathsgut zur Versorgung ihrer Kinder veräußern können, 1555 u. ff. S. Ehe, Schadenersatz, Vaterschaft, Verantwortlichkeit.

Aerzte, Doctoren der Medicin. Sie werden herbey geholt, um ein Protocoll über den Zustand eines Leichnams aufzunehmen, wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, 81. — Ihr Beglaubigungsschein ist nothwendig, wenn bey der Ehescheidungsklage der Kläger Krankheits halber die Erlaubniß erhalten solle, seine Erklärung von seiner Wohnung aus zu thun, 236. — Weder die Doctoren der Medicin, noch die der Wundarzneykunst, noch Apotheker, noch andere Gesundheitsbeamte, können durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen einer von ihnen behandelten Person etwas erlangen, wenn die Disposition im Laufe der Krankheit gemacht ist, 909. — Ausnahmen, ebendas. — Ihr Honorar ist eine privilegirte Schuld, 2101. S. Niederkunft, Verjährung.

Aeste. Der Nachbar kann darauf dringen, diejenigen, die über sein Grundstück herüberhängen, abzuhauen, 672. — Dasselbe gilt von herüberlaufenden Wurzeln, ebendas.

Aftermiethe (Sublocation). S. Pacht, Miethe.

Aftervormund. In welchem Falle einer ernannt wird, 417. — Gegenseitige Unabhängigkeit des Vormunds und des Aftervormunds in ihrer Geschäftsführung, ebendas. S. Vormundschaft.

Digitized by Google

Ahnen, Voreltern. S. Ascendenten.
Ahremberg (Ernst und Ludwig Engelbrecht von) erhalten die Eigenschaft französischer Bürger, Suppl. N. XII.
Aleatorische Verträge. S. Gewagte Verträge.
Aliments. S. Unterhalt, Jahrgehalt.
Alluvion. S. Anschwemmung.
Alter. Das zu Schließung der Ehe erforderliche, 144. — Dispensation davon, 145. Suppl. N. IX. Siehe Ehrerbietiges Gesuch, Adoption, Dispensation, Emancipation, Ehe, Volljährigkeit.
— Weder der Eigenthümer, noch der Usufructuar sind gehalten, das vor Alter Eingefallene wieder aufzubauen, 607 u. 624. — Die in der Regel den Rechten nach dem Abmiether obliegenden Reparaturen sind nicht des Miethmanns Sache, wenn Alter und Verfallenheit des Gebäudes sie veranlaßt, 1755.
Ambassadeurs. S. Diplomatische Agenten, Gesandte.
Andeutung. Unter welchen Umständen die Uebertragung der Schuld dem Schuldner anzudeuten ist, 1690.
Anerbietung. S. Darbietung.
Anerkennung. S. Recognition.
Anerkennung eines Kindes. Auf welche Art sie geschieht, 334. — Kinder, in Ansehung welcher sie nicht Statt finden kann, 335. — In welchem Falle diese Anerkennung bloß in Ansehung des Vaters von Wirksamkeit ist, 336. — Wirkung dieser, von einem der Ehegatten zu Gunsten eines, vor der Ehe mit einer andern Person erzeugten Kindes geschehenen Erklärung, 337. — Wer diese Anerkennung, sie sey vom Vater oder von der Mutter geschehen, anfechten könne, 339.
Ankauf. S. Erwerb.
Anklage. Ein verläumderischer Ankläger verliert das Recht, den Angeklagten zu beerben, 727. N. 2. — Die Vollziehung einer für falsch ausgegebenen Urkunde wird ausgesetzt, sobald der des Falsums Beschuldigte in den Anklagezustand versetzt ist, 1319.
Anlagen (Werke, Baue). Welche ein Eigenthümer auf seinem Grund und Boden vornehmen kann, 552. — Es wird präsumirt, daß die auf Grundstücke oder unter dessen Oberfläche vorhandenen Gebäude, Pflanzungen und Anlagen dem Eigenthümer zugehören, 553. — Verschiedene Fälle, diese Anlagen oder Pflanzungen betreffend, 554 u. ff. — Grundsätze über die mit fremden Materialien gemachten Baue, ebendas. — Was Rechtens sey, wenn die Sache,

Digitized by Google

an welche der Gewerke seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß verwandt und wozu er selbst den Stoff geliefert hat, vor der Uebergabe zu Grunde geht, 1787, 1788. — Wie es gehalten werde, wenn der Gewerke nichts hergiebt, als seine Arbeit, 1789. S. Bauanschläge, Miethe, Verdingung.

Anlegung von Geldern (Emploi). Wie der Betrag dessen zu bestimmen sey, was der Vormund von dem Ueberschusse der Einkünfte des Minderjährigen nutzbar unterzubringen hat, 455 u. ff. — Der Curator besorgt die Anlegung der von dem Minderjährigen erhobenen Capitalien, 482. — Frist, binnen welcher der, welcher eine Erbschaft unter der Bedingung der Restitution in Händen hat, die Erbschaftscapitalien und die durch Verkauf gelösten Gelder nutzbar unterzubringen gehalten ist, 1065. S. Interdiction, Wiederanlegung.

Anleihen. Genehmigung des Familienrathes ist zu Anleihen für Minderjährige nothwendig, 457. — Formalitäten, die bey Anleihen zu beobachten sind, 483. — Form und Wirkungen der Subrogation (Einsetzung in die Rechte des Gläubigers), wenn ein Schuldner borgt, um sich der Schuld zu entledigen, 1250. S. Interdiction, Darlehen, Zinsen.

Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an Armenhäuser und öffentliche Anstalten, Suppl. N. XIII. XVI. LXVII. — von offenstehenden Erbschaften, Ebendas. XLVI. s. Erbschaften.

Anrechnung der Zahlungen, 1253 u. ff.

Anschlag (Affiche) (öffentlicher), der Urthel, in welchen die Adoption für zulässig erklärt ist, 358; beym Verkauf der Güter von Minderjährigen, 452 u. 459; bey der Einsetzung des überlebenden Ehegatten und des Staats in die ihnen zugefallenen Erbschaften, 770; beym Verkauf der dem Verderben ausgesetzten Erbschaftseffecten, 796; beym Verkauf der Möbeln einer Beneficiarerbschaft, 805; bey der Gütersonderung, 1445; bey Wiederherstellung der Gütergemeinschaft zwischen geschiedenen Eheleuten, 1451; bey Veräußerung eines unbeweglichen Heirathsguts, 1558; beym Wiederverkauf wegen erfolgten Uebergebots, 2187; beym Aufgebote der Verlebten, 64.

Anschwemmung (Alluvion). Erklärung des Begriffs, 556. — Wem sie zukommt, und unter welcher Bedingung, 557. — Findet bey Landseen und Teichen nicht Statt, 558. — Frist, binnen welcher der Eigenthümer eines durch Gewalt des Stroms (per vim fluminis, avulsionem) ihm entrisse-

Digitized by Google

nen Stückes Land dasselbe in Anspruch nehmen kann, 559. — Die Benutzung des angeschwemmten Landes kommt dem Nutznießer zu gut, 596.

Anstalten, (gemeinnützige). Zur Gültigkeit der zu Gunsten derselben, so wie der Hospizen und des Armenwesens einer Gemeinde gemachten Schenkungen unter Lebenden oder ausgesetzten Vermächtnissen ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich, 910. — Die von Seiten der Vorsteher solcher Anstalten bemerkte Acceptation ist zu Schenkungen dieser Art nothwendig, 937. — Einzeichnung dieser Schenkungen in das Hypothekenbuch, 940.

— Verpachtung ihrer Güter; Schenkungen, die ihnen gemacht werden, Suppl. N. LXVI. LXVII.

Antichresis, (Pfandnutzungsvertrag). Erklärung dieser Art der Verpfändung, 2072. — Wie ein solcher Vertrag zu Stande kommt, und welche Rechte er dem Gläubiger ertheilt, 2085. — Bezahlung der Abgaben, Unterhaltung und Reparatur fallen dem Letztern zu, jedoch nach vorgängigem Abzuge der Kosten vom Ertrage, 2086. — Der Schuldner kann, vor völliger Tilgung der Schuld, die Nutzung des durch Antichrese verpfändeten Grundstücks nicht zurückfordern, dahingegen der Gläubiger ihn stets nöthigen kann, es zurückzunehmen, 2087. — Erhält der Gläubiger zur gesetzten Zeit seine Bezahlung nicht, so kann er auf Veräußerung des Grundstücks seines Schuldners klagen, 2088. — Wie die zwischen beyden Partheyen bedungene Compensation der Nutzungen gegen die Zinsen vollzogen wird, 2089. — Grundsätze über die Rechte eines Dritten auf den Capitalwerth des mit Antichrese verpfändeten Grundstücks, 2091.

Antritt einer Erbschaft. Zwei Arten desselben, 774. — Erlaubniß, welche Ehefrauen dazu nöthig haben, 776. — Formalitäten, welche in Rücksicht minderjähriger und interdicirter Personen zu beobachten sind, ebendas. — Unterschied zwischen stillschweigendem oder ausdrücklichem Erbschaftsantritt, 778. — Bloß conservatorische Handlungen kann solchen in der Regel nicht bewähren, 779. — Handlungen, welche den Antritt einer Erbschaft bewähren, 780. — In welchem Falle ein Volljähriger den von ihm bewirkten Erbschaftsantritt anfechten könne, 783. — Zeitraum, in welchem das Befugniß zum Antritte einer Erbschaft verjährt, 789.

Annahme. Ist nothwendige Bedingung der Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden, 932. — Formalitäten, welche Volljährige, verheirathete Frauen, Taubstumme, Spitäler und

Digitized by Google

und gemeinnützige Anstalten bey Annahmen von Schenkungen zu beobachten haben, 932 u. ff. — Unterlassene Annahme einer Schenkung ist kein Grund, Minderjährige, Interdicirte, verheirathete Frauen in den vorigen Stand zu setzen, sondern giebt blos den Regreß, 942. — Schenkungen durch Eheverträge können wegen ermangelnder Annahme nicht angefochten werden, 1087. — Theilung der gemeinschaftlichen Güter nach Annahme der Gütergemeinschaft, 1467. — Zu Schließung eines gültigen Vertrags wird die Annahme des Beauftragten (Mandatars) erfordert, 1984. — Dieses kann stillschweigend geschehen, 1985. S. Gütergemeinschaft, Schenkung, Uebertragung.

Anvertrautes Gut. S. Depositum.

Anwälde. avoués. Streitige Rechte dürfen sie sich nicht abtreten lassen, 1597. — Personalarrest findet gegen sie Statt, um die Herausgabe der ihnen anvertrauten Urkunden, oder der von den Clienten niedergelegten Geldsummen zu bewirken, 2060. — Frist zu Eintreibung ihrer Auslagen und Gebühren, 2273; zu Ablieferung der Acten nach Entscheidung des Processes, 2276.

Anwald, (kaiserlicher); bey den Gerichtshöfen erster Instanz. Ihm liegt ob, die Civilstandslisten zu untersuchen und die darin vorkommenden Gesetzwidrigkeiten zu rügen, 53. — Er ist mit seinem Antrage zu hören vor der gerichtlichen Bestätigung eines Notorietätsscheins, 72; wegen der in Civilstandsurkunden zu machenden Berichtigungen, 99. — Dessen Aufsicht über das Interesse der Abwesenden, 112 u. ff. — Ihm liegt ob, die Civilstandsbeamten, wegen gesetzwidrig geschlossener Ehen, zu belangen, 156. — Dessen Antrag auf die Nichtigkeitserklärung gesetzwidrig vollzogener Ehen, 184 u. 190 ff. — Er ist im Ehescheidungsprocesse wegen bestimmter Ursache zu hören, 240, 245, 246, 247, 253, 256, 257. — Was ihm, während die Ehescheidungsklage anhängig ist, und nach erfolgter Ehescheidung in Ansehung der Kinder obliegt, 267 u. 302. — Seine in Ansehung der Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung zu machenden Anträge, 289. — Die Appellationen in dieser Art des Processes werden ihm insinuirt, 292. — Er trägt auf Einsperrung einer wegen Ehebruchs verurtheilten Ehefrau an, 298 u. 308. — Sein Antrag wegen gesuchter gerichtlicher Bestätigung der Einwilligung zu Adoptionen, 354 u. ff. — Was ihm in Bezug auf die von den ältern verlangte Verhaftung der Kinder obliege, 377 u. ff. Er ist zu hören, ehe dem Vormunde die Erlaubniß ertheilt wird, für den Mündel zu borgen, zu verpfänden und zu

Digitized by Google

verkaufen, 458. — Er ernennt die Rechtsgelehrten, die ihr Gutachten über einen im Namen eines Minderjährigen zu schließenden Vergleich ertheilen sollen, 467. — Er ist zu hören, ehe der Beschluß, durch welchen der Minderjährige Erlaubniß erhält, ein Darlehn aufzunehmen, gerichtlich bestätigt wird, 483. — Er hat auf Interdiction eines Volljährigen, wegen Raserey, Wahnsinns u. s. w. anzutragen, 491. — Dessen Gegenwart bey der Vernehmung solcher Personen, auf deren Interdiction angetragen worden ist, 496. — Er ist vor Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung des Gutachtens des Familienraths, über die Ehepacten der Kinder eines Interdicirten, zu hören, 511; so wie bey jedem Antrage auf Interdiction, 515; so auch beym Ansuchen um Einweisung in den Besitz der dem überlebenden Ehegenossen und dem Staate zugefallenen Erbschaften, 770. — Er trägt auf die Ernennung eines Curators für eine offenstehende Erbschaft an, 811; auf gerichtliche Versiegelung, wenn etwanige Erben nicht gegenwärtig oder minderjährig, oder interdicirt sind, 819. — Er trägt Amtswegen darauf an, daß eine Schenkung oder ein Vermächtniß dem Substituirten sofort anfallen solle, wenn der Restitutionspflichtige dem Minderjährigen keinen Vormund bestellen ließ, 1057. — Er trägt nach dem Ableben des Schenkers auf Aufnahme eines Inventariums an, wenn nicht auf Ansuchen des Restitutionspflichtigen dazu geschritten worden ist, 1061. — In welchem Falle er gehalten ist, auf Einzeichnung der Hypotheken auf die Güter der Ehemänner und Vormünder in das Hypothekenbuch anzutragen, 2138. — Die Urthel über die von Ehemännern und Vormündern verlangte Herabsetzung der Hypotheken dürfen nicht anders, als nach vorgängigem rechtlichen Verfahren mit dem kaiserlichen Anwalde gesprochen werden, 2145. — Er darf sich keinen vor den Gerichtshof, bey welchem er angestellt ist, gehörigen Proceß abtreten lassen, 1597.

Anwuchs (Accessio). Worin das Recht auf die An- und Zuwüchse bestehe, 546 u. ff. — Recht auf An- und Zuwüchse, in Beziehung auf unbewegliche Güter, 552 u. ff.; in Ansehung beweglicher Güter, 565. — Anwuchs, ein gesetzliches Mittel, Eigenthum zu erwerben, 712.

Anzeige, Meldung. Frist zur Anzeige der Geburt eines Kindes, 55; der Entdeckung eines Findelkindes, 53. — Erklärung, welche künftige Eheleute oder Verlobte zu thun haben, ehe ihre Verbindung vom Civilbeamten kund gemacht wird, 75. — Von wem die Meldung eines Todesfalls geschehen müsse, 78. — Die Erklärung des Wohnsitzes be-

Digitized by Google

weiſet die Abſicht, ſich an dem Orte niederzulaſſen, wo ſie geſchieht, 104. — Dauer der Abweſenheit, nach welcher um die Erklärung der Abweſenheit angeſucht werden kann, 115. — Friſt zum Ausſpruch dieſes, die Abweſenheit erklärenden Urthels, 119. — Anzeige der Geburten und Todesfälle; die dazu anberaumte Friſt, Suppl. N. II. zu Art. 55 u. 78.

Anzeigezettel (Bordereaux). Welche man dem Hypothekenbewahrer vorlegt, um eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch zu bewerkſtelligen; was ſolche enthalten müſſen, 2148. — Erwähnung, die der Hypothekenbewahrer in ſeinem Buche davon zu thun, und Beglaubigungsſchein über die Eintragung, den er unter einen von beyden Anzeigezetteln zu ſetzen hat, 2150. — Abfaſſung der Anzeigezettel, welche das unbedingt geſetzliche hypothekariſche Recht der Nation, der Gemeinden, der öffentlichen Anſtalten, auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, der Minderjährigen und Interdicirten an die Vormünder und Curatoren, der Ehefrauen an ihre Ehemänner betreffen, 2153. — Wie die Anzeigezettel in die Bücher Hypotheken einzuſchreiben ſind, 2200.

Apotheker. Gehören zu den privilegirten Gläubigern, 2101. S. Doctoren der Medicin und Verjährung.

Appellation. Iſt gegen jedes Urthel zuläßlich, in welchem auf Berichtigung einer Civilſtandsurkunde, oder auf die Aufhebung der Einſprüche gegen eine Heirath erkannt wird, 99 u. 178. — Dieß findet auch in Anſehung der Erkenntniſſe auf Eheſcheidung Statt, 262, 263 u. ff.; ſo wie in Anſehung derer Urthel, durch welche eine Adoption beſtätigt wird, 357; auch derer, in welchen über Abſetzung eines Vormundes erkannt wird, 448. S. Perſonal-Arreſt.

Appellationsgerichte. Sie erkennen über die, den Civilſtand, Ehe und Eheſcheidung betreffenden Urthel, 54, 99, 178, 263, 293. — Beſtätigen im öffentlichen Verhör die Urthel, in welchen die Adoption zugelaſſen oder verworfen wird, 357 u. 358. — Sie modificiren oder widerrufen den Befehl zur Einſperrung eines ehelichen Kindes, 382. — Erkennen über Urthel, welche die Abſetzung der Vormünder betreffen, 448. — Sie verhören den Interdicirten, der gegen das Interdictions-Urthel Appellation eingewandt hat, 500.

Arbeiter. Wohnſitz der in fremden Häuſern arbeitenden, 109. S. Arbeit, Miethe, (Dingen), Verjährung.

Arbeitsleute. Form ihrer Verſchreibungen und Zuſagen, 1326. S. Verjährung.

Digitized by Google

Arbeitsvieh. Wird in der Schenkung der Ländereien einverstanden, zu deren Bewirthschaftung es dient, 1064. — Man kann den Pacht eines Landguts aufheben lassen, wenn dieses nicht hinlänglich mit dem nöthigen Ackervieh versehen worden ist, 1766. S. Vieh.

Arme. Vermächtnisse zu deren Besten, Suppl. N. XIII. Verwahrung ihrer Rechte durch Zahlungseinsprüche, Suppl. N. XX.

Armee. S. Equipirung, Civilstand.

Armuth. S. Gemeinnützige Anstalten.

Arzeneyen, Medicamente. S. Verjährung.

Ascendenten. Die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie haben die Aufsicht über die Kinder eines Abwesenden, 142. — Die Ehe zwischen ihnen und ihren Descendenten in gerader Linie ist untersagt, 161. — Sie sind schuldig, ihre Descendenten zu ernähren, 205. — Ihre Zustimmung ist zu einer Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung nothwendig, 278, 283 u. ff. — Theilung der den Ascendenten angefallenen Erbschaften, 733 u. 746. — Vermögensantheil, über den man weder durch Schenkung, noch testamentarisch zum Nachtheil der Ascendenten verfügen kann, 915 u. ff. — Von ihnen kann die Annahme der ihren minderjährigen Descendenten gemachten Schenkungen und Legate bewirkt werden, 935. — Fall, in welchem die Ascendenten einem von beyden Ehegatten für die von dem andern gemachten Schulden haften müssen, 1513. S. Descendenten, Ehe, Erbschaft, Erbtheilung.

Assecuranz-Contract. Wird nach dem Seerechte beurtheilt, 1964.

Attestate oder Beglaubigungsscheine des wirklichen Lebens, von Erhebung zu Leibrenten und Pensionen erforderlich; Schema dazu, 1083. Suppl. N. IV.

Auction. S. Versteigerung.

Auditoren des Staatsraths. Ihre Verrichtung, Suppl. N. XLIII. Kap. 3.

Aufbewahrung. Die Verbindlichkeit, etwas abzuliefern, schließt die Verbindlichkeit, die Sache bis zur Uebergabe aufzubewahren, in sich, 1136. — Wer die Zurückgabe einer widerrechtlich empfangenen Sache erhält, ist für die Kosten der Aufbewahrung Ersatz zu leisten schuldig, 1381.

Auffoderung (gerichtliche), sich zu erklären. In welchem Falle sie, wenn sie an einen der solidarisch verpflichteten Schuldner oder seiner Erben ergeht, die Verjährung in Ansehung der übrigen Mitschuldner oder Miterben unterbricht, 2249.

Digitized by Google

Auffoderung zur Zahlung. Mahnung an den Hauptſchuldner, durch welche die Verjährung in Anſehung des Bürgen unterbrochen wird, 2250. — Fall, wo der Schuldner durch das Mahnen in Verzug geſetzt wird, 1139. — Die, welche der gerichtlichen Niederlegung von Geldſummen und der Depoſition vorhergehen muß, 1259 u. 1264. — Die Zinſen eines Capitals laufen von dem Tage an, wo der Käufer gemahnt worden iſt, 1652. S. Hypothek.

Aufführung (ſchlechte) eines Kindes giebt dem Vater das Recht, es einſperren zu laſſen, und dem Vormund ein gleiches Recht über ſeinen Mündel, jedoch letzterem nur unter Genehmigung des Familienraths, 375 u. 468. — Notoriſch ſchlechte Aufführung ſchließt von Vormundſchaften aus, 444. S. Väterliche Gewalt.

Aufgeld. S. Pacht, Verkaufgeld.

Aufhebung eines Hinderniſſes, Beſchlags u. ſ. f. (Main levée). Formalitäten, welche zu der Aufhebung der Einſprüche gegen Heirathen und der Einreden gegen Interdiction erfoderlich ſind, 174, 177 und 512.

— des Beſchlags auf Güter, zu Gunſten der Armenanſtalten und Armenhäuſer, Suppl. N. XX.

— eines Contracts. Wenn dem Erwerber ein Theil der Sache abgeſtritten worden iſt: ſo kann dieſer den Kauf aufheben laſſen, 1636. — Nach welchem Maaßſtabe dem Käufer der Theil, welchen die Eviction trifft, erſtattet wird, 1637. — Befugniß, die Aufhebung eines Kaufcontracts zu fordern, in welchem Servituten, die nicht in die Augen fallen, verſchwiegen worden ſind, 1638. — Wodurch der Mieth- oder Pachtcontract erlöſche, 1747. — Was die Aufhebung eines Feldpachts verurſachen könne, 1766 und ff.

— gegen einander. S. Compenſation.

Aufkündigung. Friſten, welche dießfalls zugeſtanden werden müſſen, im Fall eines ohne ſchriftlichen Contract geſchloſſenen Pachts, 1736. — Der ſchriftliche Pachtcontract hört nach Ablauf des beſtimmten Pachttermins geſetzlich (ipso iure) auf, 1737. — Neuer Pacht, durch fortgeſetzten Beſitz, nach Erlöſchung der ſchriftlichen Pachtcontracte, 1738. — Aufkündigung, welche der Verpachter oder Vermiether im Voraus zu thun hat, wenn er, zufolge eines Vorbehalts, ſein Haus ſelbſt beziehen will, 1762. S. Pachtung.

Auflöſung. S. Aufhebung.

— der Ehe, der Gütergemeinſchaft, der Societät. S. dieſe Artikel.

Aufſchub. Die Erfüllung der Verbindlichkeit wird durch die aufhebende Bedingung nicht bewirkt, 1183. — Der Ter-

Digitized by Google

min (die ertheilte Frist) suspendirt die Verpflichtung nicht, 1186. — Wann die Vollstreckung öffentlicher Urkunden durch die Anschuldigung des Falsums ausgesetzt werde, 1319.

Aufsicht. Wem die Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater entwichen ist, zustehe, 141 und 143. — Aufsicht und Verwaltung des erbschaftlichen Vermögens bewirkt keinesweges den Erbschaftsantritt, 779.

Aufsteigende Linie. S. Ascendenten.

Aufwand. Der Familienrath bestimmt den Aufwand des Minderjährigen, 454. — Welcher Aufwand dem Vormund in Rechnung passirt, 471. — Dem unbevollmächtigten Uebernehmer fremder Geschäfte (negotiorum gestori) muß der Aufwand erstattet werden, welchen er zum Vortheil des Andern gemacht hat, 1375. — Aufwand, den derjenige zu vergüten hat, der eine von dem Dritten widerrechtlich in Empfang genommene Sache zurückempfängt, 1381. — Der Deponent ist gehalten, für den Aufwand zu stehen, welchen die Bewahrung des Depositums verursacht, 1947. — Gleiche Obliegenheit hat der Schuldner in Ansehung der Kosten, welche die Erhaltung des Pfandes verursacht. 2080.

Ausfertigungen. Die ersten Ausfertigungen vom Original haben gleiche Beweiskraft mit der Originalurkunde, 1335. — Was die ersten Ausfertigungen der Heirathscontracte in dem Fall enthalten müssen, wo Veränderungen, Rückscheine u. s. w. in den Ehepacten beliebt worden sind, 1397. S. Documente.

Ausflüchte. Welche der solidarisch verbindliche Mitschuldner vorschützen kann, 1208. — Die Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung einer Verbindlichkeit hebt die Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde auf, 1338. — Unter welcher Voraussetzung wegen dieser Ausflüchte Amtswegen auf einen Eid (iuramentum legale) erkannt werden darf, 1367. — Einreden, die der Bürge gegen den Gläubiger vorschützen kann, 2036.

Auslagen, Aufwand. Bey der Collation (Einwerfen in die Erbmasse) müssen dem Donatar die Auslagen zu gut gerechnet werden, die er zu Melioration der geschenkten Sache gemacht hat, 861, 862. S. Aufwand, Kosten.

Ausland. Gesetze, nach welchen die daselbst wohnhaften Franzosen gerichtet werden, 47, 48, 170, 171. — Form der Testamente, 999 und ff. — Unter welchen Umständen die im Auslande gesprochenen Urthel ein hypothekarisches Recht begründen, 2123.

Ausländer. Ihr Antheil am Genuß der bürgerlichen Rechte in Frankreich, 11. — Die Ausländerin, die einen Franzosen

Digitized by Google

heirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes, 12. — Den Genuß der bürgerlichen Rechte erhält ein Ausländer mit der Erlaubniß, in Frankreich seinen Wohnsitz aufzuschlagen, 13. — Verbindlichkeiten, um deren willen er vor die französischen Gerichtshöfe gefordert werden kann, 14. — Er ist gehalten, für die Bezahlung der Gerichtskosten und den Schadenersatz bey einem Processe, wo er als Kläger auftritt, Bürgschaft zu bestellen, 16. — Formalitäten, die bey Ausfertigung von Civilstandsurkunden im Auslande zu beobachten sind, 47, 48, 170, 171, 999 und 1000. — Bedingungen, unter welchen ein Ausländer in Frankreich eine Erbschaft erheben oder eine Schenkung erhalten kann, 726 und 912. S. Disposition, Erbschaft.

Auslegung. Grundsätze über die Auslegung der Verträge, 1156 und ff.

Ausschließung. Welche Personen sind von Erbschaften als unwürdig ausgeschlossen? 727. — Präsumtive Ausschließung gewisser Gegenstände bey Gemeinschaft der Errungenschaften, 1498. — Befugniß, alles vorhandene und noch zu erwerbende Mobiliarvermögen von einer Gütergemeinschaft auszuschließen, 1500. S. Familienrath, Vormundschaft.

Aussicht. Grundsätze über die Aussicht auf das Grundstück eines Nachbarn, 675 und ff. — In welcher Entfernung eine Mauer seyn muß, durch welche man gerade Fenster zur Aussicht in die Ferne brechen will, 678. — Entfernung, in welcher man Fenster anbringen kann, die von der Seite, oder in schräger Richtung eine solche Aussicht verschaffen, 679. — Wie diese Entfernung zu berechnen sey, 680.

Aussöhnung. Die der Eheleute hebt die Ehescheidungsklagen auf, 272. — Eine neue Klage kann nur dann angestellt werden, wenn nach der Aussöhnung anderweite Ehescheidungsursachen eingetreten sind, 273. — Wie die Aussöhnung, im Fall sie abgeläugnet wird, zu erweisen sey, 274.

Aussteuer, Mitgift, Heirathsgut, Brautschatz. Wie die Aussteuer des Kindes eines Inderdicirten bestimmt werde, 511. — Unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek auf einem dem Rückfalle ausgesetzten Gute bestehen bleibt, die zu Sicherung des Brautschatzes bestellt ist, 952. — Subsidiarischer Regreß der Ehefrau eines zur Herausgabe Verpflichteten, wegen des Capitals ihrer Aussteuer, 1054. — Wenn Aeltern ihrem gemeinschaftlichen Kinde gemeinschaftlich eine Mitgift versprochen haben, so ist anzunehmen, daß Jedes die Hälfte geben wolle, 1438. — Der Ehegatte, dessen unbewegliche Güter in diesem Falle zum Heirathsgut bestellt worden sind, hat das Recht, gegen den andern auf Entschädi-

Digitized by Google

gung zu klagen, ebendaſ. — Regel, die Ausſteuer betreffend, welche der Vater allein dem gemeinſchaftlichen Kinde aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen ausgeſetzt hat, 1439. — Gewährleiſtung der Ausſteuer und wann die Zinſen zu laufen anfangen, 1440. — Definition des Heirathsgutes, 1540. — Auf welche Gegenſtände des Vermögens ſich die Beſtellung des Heirathsgutes erſtreckt, 1542 u. ff. — Gewährleiſtung, wozu der, welcher eine Mitgift beſtellt, verbunden iſt, 1547. — Die Zinſen des Heirathsgutes laufen vom Hochzeittage an, 1548. — Wem die Verwaltung des Heirathsgutes während der Ehe zuſtehe, 1549. — Der Mann iſt für den Empfang der Ausſteuer keine Bürgſchaft zu beſtellen gehalten, wenn ihn der Ehecontract nicht dazu verpflichtet, 1550. — Wenn das vom Capital der Ausſteuer erkaufte Grundſtück für Heirathsgut geachtet werde, 1553. — Zum Heirathsgute beſtellte Grundſtücke können nicht veräußert, noch verhypothecirt werden, 1554. — Ausnahmen, 1555 u. f. — Wie ein Dotalgrundſtück vertauſcht werden könne, 1559. — Fälle, in welchen die Veräußerung nach Auflöſung der Ehe, oder nach erfolgter Gütersonderung und ſelbſt während der Ehe widerrufen werden kann, 1560. — Unverjährbarkeit des für unveräußerlich erklärten Heirathsgutes während der Ehe, 1561. — Verbindlichkeiten des Mannes in Anſehung des Heirathsgutes, 1562. — Befugniß, welches der Frau zuſteht, auf Gütersonderung zu dringen, wenn ihre Ausſteuer gefährdet iſt, 1563. — Grundſätze über Rückgabe des Heirathsgutes, 1564 u. ff. — Theilung der Nutzungen des Heirathsgutes bey Auflöſung der Ehe, 1571. — Die Frau und ihre Erben haben bey Zurückforderung der Ausſteuer kein Privilegium (Vorzugsrecht) vor frühern hypothekariſchen Gläubigern, 1572. — Was in Anſehung der Frau Statt finde, wenn der Ehemann, der das Heirathsgut empfangen hat, inſolvent iſt, 1573. S. Paraphernalgüter.

Auszeichnungen. Verluſt der Rechte eines Franzoſen durch die Aufnahme in eine auswärtige Corporation, welche Geburtsauszeichnungen erfodert, 17. — Um die Eigenſchaft des franzöſiſchen Bürgers wiederzuerlangen, iſt es nothwendig, jeder mit den franzöſiſchen Geſetzen ſtreitenden Auszeichnung zu entſagen, 18.

Auszüge. S. Liſten.

Digitized by Google

B.

Bäcker. S. Unterhalt.
Backofen. Was bey der Anlage eines Backofens oder Schmelzofens zu beobachten ist, 674.
Bäder. S. Flußschiffe.
Balcons. Entfernung von dem Grundstücke des Nachbarn, in welcher Balcons, Erker u. dgl. angelegt werden dürfen, 678.
Balken. Die Einziehung neuer Hauptbalken liegt dem Hauseigenthümer ob, 606. — Man darf in einer Scheidemauer Balken einziehen, 657.
Bankerutt. S. Falliment.
Banquier. In Ansehung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten steht ihm, wegen Unmündigkeit auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu, 1308. — Formalitäten, die bey der Gütersonderung der Ehegattin eines Banquiers zu beobachten sind, 1445.
Bastarden. S. Natürliche Kinder.
Bauanschläge. Anschlag, Accord oder Verdingung eines Baues u. s. w. sind als Gattungen des Miethcontracts zu betrachten, wenn der Eigenthümer die Materialien liefert, 1711. S. Verdingung.
Baue. S. Anlage.
Baumaterialien. Wann werden sie als unbewegliches Gut angesehen? 532. — Vorschriften über die Vergütung solcher zu einem Baue verbrauchten Materialien, die dem Grundeigenthümer nicht gehören, 554 u. ff.
Bäume. Der Eigenthümer des Grundstücks hat die Wahl, ob er die von einem andern darauf gepflanzten Bäume für sich behalten, oder ausrotten lassen will, 553. — Ueber welche Bäume der Nutznießer frey disponiren könne, 590 und ff. — Raum, welchen benachbarte Grundeigenthümer bey Anpflanzung hochstämmiger Bäume zu lassen haben, 671 und 672. — Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gemeinschaftliches Eigenthum, 673.
Baumeister. Worin ihre Vorzugsrechte, so wie die der Bauunternehmer und Gewerken, auf die von ihnen gebauten oder reparirten Immobilien bestehen, 2103, 1224. — Protocolle, durch deren Einzeichnung den Baumeistern u. s. w. ihre Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden, 2110. — Frist, nach deren Verlauf die Baumeister und Bauunternehmer von der, für die von ihnen angelegten oder angeordneten Gebäude geleisteten Gewähr losgezählt sind, 2270. S. Gebäude, Miethe.
Baumschule. Unter welchen Bedingungen die in einer Baum-

schule befindlichen Bäume in dem Nießbrauche begriffen sind, 590.

Bearbeitung, Bewirthschaftung. Die zur Bearbeitung eines Grundstücks nöthigen Sachen sind für unbewegliches Gut zu achten, 524.

Bedenkzeit, die dem Beneficiarerben verwilligt ist, um über Annahme oder Verzichtleistung zu berathschlagen, 797. — Bedenkzeit für die Wittwe und Erben des Mannes, 1456 und ff.

Bedingungen. Welche Bedingungen, weil ihre Erfüllung unmöglich, oder den guten Sitten zuwider ist, für nicht geschrieben zu achten sind, 900. — Die Nichterfüllung der Bedingungen ist eine Ursache, um deren willen Schenkungen unter Lebenden zurückgenommen werden können, 953 u. ff. — Unter welchen Formalitäten dieser Widerruf zu bewirken sey, da er nicht unbedingt, noch ipso inre Statt findet, 956 u. ff. — Bedingungen, durch welche eine testamentarische Verfügung aufgehoben werden kann, 1040. — Bedingungen, welche bey Schenkungen von Ehecontracten vorgeschrieben werden können. ebendas. — Wirkung der Bedingung, welche die Vollziehung der testamentarischen Verfügung aufschiebt, 1041. — Vier wesentliche Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrags, 1108. — Bey Verpflichtungen ist die Bedingung entweder zufällig, potestativ (von der Willkühr abhängig), oder vermischt, 1169 u. f. — Nichtigkeit der vom Gesetz untersagten Bedingungen, 1172. — Wie Bedingungen zu erfüllen sind, 1175. — Rückwirkende Kraft einer Bedingung, 1179. — Wirkung der suspensiven Bedingung, 1181 u. ff. — und der aufhebenden, 1183 u. ff. — Bedingungen, welche zur Gültigkeit eines Leibrenten-Contracts erfoderlich sind, 1968.

Bedungener Preis. S. Anschlag, Verdingung.

Bedürfnisse. Nutzungen, welche der zum Gebrauch Befugte zu seinem und der Seinigen Bedürfniß zu fodern berechtigt ist, 630.

Beeinträchtigung. S. Verletzung.

Beerdigung. Formalitäten, welche vor derselben beobachtet werden müssen, 77. — Protocoll, welches vor derselben aufzunehmen ist, falls sich Spuren oder Anzeigen eines gewaltsamen Todes finden, 81. — Wem dieses Protocoll zugesandt werden müsse, 82.

Beerdigungen. Formalitäten, die dazu erfoderlich sind, Suppl. N. XI. I. Tit. III. Abschn. — Erlaubniß dazu, ebendas. N. XXX.

Befestigungswerke. Grund und Boden der Festungswerke

Digitized by Google

und Wälle solcher Orte, die nicht mehr Waffenplätze sind, gehören dem Staate, 541.

Befreyung des Schuldners. Regeln über die Befreyung des Schuldners durch Bezahlung, 1235 u. ff. — Unter welchen Umständen man von Bezahlung der Zinsen für eine geliehene Summe frey werde, 1908.

Befriedigung. Befugniß, die jedem Eigenthümer zusteht, sein Grundstück zu befriedigen, so weit er nicht gehalten ist, einen Durchgang zu verstatten, 647 u. 682. — Die Befriedigung macht verhältnißmäßig des Rechts auf Koppeltrift und Brachhutung verlustig, 648. — Befugniß, welches den Städtebewohnern zusteht, ihre Nachbarn zum Beytrag zu Anlegung und Ausbesserung der Befriedigungen und Scheidewände anzuhalten, welche ihre Häuser, Höfe und Gärten trennen, 663. S. Graben, Hecken, Mauern.

Beleidigungen. Gröbliche geben einen Grund zur Ehescheidung ab, 231, 259; und zu Widerrufung einer Schenkung, 955 u. 1046.

Bereinung. Liegt benachbarten Grundeigenthümern unnachläßlich ob, und geschieht auf gemeinschaftliche Kosten, 646.

Bergwerke. Formalitäten, welche der Grundeigenthümer zu beobachten hat, welcher in seinem Grunde und Boden will nachgraben lassen, 552. — Nutzung der Bergwerke von Seiten des Nutznießers, 598. — Wenn ihre Ausbeute in die Gütergemeinschaft fällt, 1403.

Berichtigung. Formalitäten, welche die Berichtigung einer Civilstandsurkunde betreffen, 99. — In welchen Fällen das Urthel, in welchem auf Berichtigung erkannt wird, nicht gegen die dabey interessirten Partheyen angeführt werden könne, 100. — Eintragung dieser Urthel in die Register und Erwähnung derselben auf dem Rande der berichtigten Urkunden, 101.

Beschlag, Verkümmerung. Verhindert die Ablieferung einer anvertrauten Sache (Depositum), 1944.

— der bey Rentbeamten auf Einkünfte gelegt wird, und dabey zu beobachtende Formalitäten, Suppl. N. LXVIII.

Beschlagnehmung. Definition der vertragsmäßigen Beschlagnehmung, 1956. — Braucht nicht unentgeltlich zu seyn, 1957. — Vorschriften, welchen die unentgeltliche Sequestration unterworfen ist, 1958. — Zweck, den die Beschlagnehmung haben kann, 1959. — Wann kann der Depositar, dem die in Beschlag genommene Sache anvertraut ist, von seiner Verantwortlichkeit entbunden werden? 1960. — Gegenstände, deren Beschlagnehmung gerichtswegen angeordnet werden kann, 1961. — Gegenseitige Verbindlichkeit

Digitized by Google

desjenigen, der den Beschlag ausgewirkt hat, und des gerichtlichen Sequesters, 1962. — Welchen Personen die in gerichtlichen Beschlag genommene Sache übergeben werden könne; was diesen Personen obliege, 1963. — Wegen Ablieferung der in Beschlag genommenen Sachen findet gegen die Sequester, Commissarien und Aufbewahrer Gefängnißzwang Statt, 2060. N. 4. S. Depositum.

Besitz. Fall, wo die muthmaßlichen Erben eines Abwesenden sich einstweilen in den Besitz seines Vermögens einweisen lassen können, 120. — Umstände, unter welchen der Besitzer als redlicher Besitzer angesehen wird, 549 u. 550. — Servituten, die durch den Besitz begründet werden können, 690. — Wie der Universaltestamentserbe sich in den Besitz einweisen läßt, 1008. — Wirkungen des durch Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden unterstützten Besitzes, 1337. — Neuer Pacht, der stillschweigend zu Gunsten des Pachters geschlossen wird, wenn man ihn nach Ablauf des ersten im Besitze läßt, 1758. — Definition des Besitzes, 2228. — Welcher Besitz zur Verjährung nothwendig ist, 2229. — Es wird vorausgesetzt, man besitze für sich und unter dem Rechtstitel des Eigenthums, 2230. — Präsumtion wider den, welcher für einen Andern etwas zu besitzen angefangen hat, 2231. — Handlungen, welche weder Besitz, noch Verjährung begründen können, 2232 u. ff. — Der dermalige Besitzer hat, wenn er erweist, daß er auch vor Alters besessen habe, die Vermuthung für sich, er habe auch in der Zwischenzeit besessen, 2234. — Ergänzung der Verjährung durch Fortsetzung des Besitzes des Vorbesitzers, an dessen Stelle man getreten ist, 2235. — Bey beweglichen Gütern wird der Besitz einem Rechtstitel gleich geachtet, 2279. — Regeln über die Besitzer gestohlner Sachen, ebendas. u. 2280. — Grundsätze über die vor Bekanntmachung des Napoleonschen Gesetzbuchs angefangenen Verjährungen, 2281.

Besitzergreifung. Worin die des Testamentsvollziehers bestehe, und wie lange dessen Besitz dauern könne, 1026. — Wie der Erbe demselben ein Ende machen könne, 1027. S. Erben.

Besitzstand. Befreyt die sich darauf berufenden Ehegatten nicht von der Verbindlichkeit, den Heirathsschein beyzubringen, 195. — Unzulässigkeit der Nullitätsklage gegen einen Heirathsschein, wenn solcher beygebracht, und der Besitzstand erwiesen ist, 196. — Wirkungen des Besitzstandes in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit der von zwey verstorbenen Personen, welche mit einander bis zu ihrem Tode wie Mann

Digitized by Google

und Frau gelebt hatten, erzeugten Kinder, 197. — Wie derselbe begründet werde, 321. S. Zustand (rechtlicher).

Bestätigung. Wie eine Urkunde beschaffen seyn müsse, in welcher eine Verbindlichkeit bestätigt oder ratificirt wird, gegen welche das Gesetz die Nichtigkeits- oder Rescissionsklage verstattet, 1338. — Wirkungen, welche die gesetzliche Bestätigung und die freywillige Vollziehung in solchem Falle nach sich zieht, ebendas. — Die Fehler einer Schenkung unter Lebenden können durch keine Bestätigungsurkunde gut gemacht werden, 1339. — Die von Seiten der Erben oder Stellvertreter bewirkte Bestätigung der Schenkung schließt deren Verzichtleistung auf jede die Fehler der Form oder dergl. betreffende Ausflucht und auf jede andere Einrede in sich, 1340.

— (gerichtliche). Bey welchen Urkunden sie erforderlich sey, 467, 483 u. 511.

Bestimmte Sache (Species). Wirkung der theilbaren Verbindlichkeit, wenn das Object der Schuld ein gewisser bestimmter Gegenstand ist, 1221. — Grundsätze über die Abtragung einer solchen Schuld, 1245. — Umstände, unter welchen der bestimmte Gegenstand vom Schuldner angeboten und am dritten Orte niedergelegt werden kann, 1264. — Der Verlust oder die Vernichtung eines bestimmten Gegenstandes einer Verbindlichkeit bewirkt die Erlöschung der letztern, 1302.

Betrug, Hinterlist (Fraus, Dolus). Tauben, Kaninchen und Fische, die man listiger- und betrüglicherweise in einen Taubenschlag, ein Kaninchengehäge, einen Fischteich gelockt hat, gehören dem Eigenthümer der letztern nicht, 564. — Betrügliche, den Gläubiger beeinträchtigende Handlungen, welche dieser anzufechten befugt ist, 1167. — Nichtigkeit der zu Umgehung des Gesetzes (in fraudem legis) geschlossenen Verträge u. s. w. 1350. — Welche Vermuthungen gegen Urkunden, die als betrüglich angefochten werden, unzulässlich sind, 1353. — Klagen, zu welchen eine, mit Verletzung der Rechte der Gläubiger unternommene Gütersonderung, berechtigt, 1447. — Gleiches Klagerecht der Gläubiger gegen eine zu ihrem Nachtheile erfolgte Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft, 1464.

Betten. Gehören zu den Möbeln (Meubles meublans), 534.

Bevollmächtigte (Fondés de pouvoir). Können bey gewissen, den Civilstandsbeamten zu machenden Erklärungen die Partheyen vertreten, 36 u. 38; desgl. bey Einsprüchen gegen eine Heirath, 66; um eine neue Ehe anzufechten, welche ein

Digitized by Google

Ehegatte in Abwesenheit seines Ehegenossen geschlossen hat, 139; um bey einer Klage auf Ehescheidung den Beklagten vor Gericht zu vertreten, 243; um ein Mitglied eines Familienraths zu repräsentiren, 412; um eine Schenkung zu acceptiren, 933 u. 935; um Zahlungen und baare Darbietung der Zahlung anzunehmen, 1239 u. 1258. — Welchen Glauben ihr Eingeständniß verdient, 1239 u. 1258. S. Vollmacht.

Beweis. Wie beweiset man Geburten, Heirathen, Sterbefälle, in Ermangelung der Civilstandsregister? 46. — Beweis der rechtlichen Abstammung eines als rechtmäßig anerkannten Kindes und des Besitzes des Civilstandes, 319 u. 324. — Beweis der Novation, 1273; der Erlassung der Schuld von Seiten des Gläubigers, 1282; des ungefähren Zufalls, 1302. — Wer die Vollziehung einer Verbindlichkeit fodert, muß diese beweisen, 1315. — Schriftlicher Beweis, 1317 u. ff. — Beweis durch Zeugen ist bey Documenten oder Summen, welche sich über 150 Franken belaufen, nicht zulässlich, 1341 u. ff. — Fall, in welchem er auch wegen kleinerer Summen nicht gilt, 1344. — Was unter einem vorläufigen (unvollständigen) schriftlichen Beweise zu verstehen sey, 1347. — Ausnahmen von obigen Regeln, 1348. — Vermuthungen, welche Beweise entbehrlich machen können, 1352 u. ff. — Beweis, der sich auf den Eid gründet, 1365. — Welche Beweise können bey den Eheleuten zugefallenen Erbschaften die Stelle des Inventariums vertreten? 1415; der Inventur, welche nach ihrem natürlichen oder bürgerlichen Tode Statt finden muß, 1442; der Inventur, welche bestimmt ist, den Werth des ihnen während der Ehe zugefallenen Mobiliarvermögens zu beurkunden, 1504. — Der Zeugenbeweis eines mündlich geschlossenen Pachts ist unzulässlich, 1715; er ist es gleichfalls in Ansehung alles dessen, was dem Inhalte eines Gesellschaftsvertrags entgegenläuft oder über dessen Worte hinausgeht, 1834. — Für einen mündlichen Auftrag ist er zulässlich, 1985. S. Urkunde.

Beweise des Ablebens der Militairpersonen. Gutachten darüber, Suppl. N. XXV.

Bewohnungsbefugniß. Wie das Bewohnungsbefugniß erworben und verloren wird, 625. — Ueber die deshalb zu leistende Bürgschaft und das dießfalls aufzunehmende Inventarium, 626. — Gute Bewirthschaftung, 627. — Nutzung, ebendas. — Art, das Bewohnungsbefugniß zu bestimmen, 628 u. 629. — Ausdehnung und Einschränkung desselben, 632 u. 633. — Es kann weder abgetreten, noch vermiethet werden, 634. — Obliegenheit dessen, der ein ganzes

Digitized by Google

Haus inne hat, 635. — Der Wittwe muß eine Wohnung eingeräumt werden, 1570. S. Wohnsitz.
Beyläufig ausgedrückte Erklärungen in Urkunden, was sie bewirken, 1520.
Beystand, den Ehegatten einander schuldig sind, 212.
— (gerichtlicher). Fall, in welchem dem für unmündig Beklagten von Amtswegen einer bestellt wird, 499. — Rechte des, den Verschwendern bestellten, 513. — Wer auf das Verbot, ohne Beystand eines Raths zu verfahren, antragen kann, 514. S. Interdiction, Verschwender.
Beywohnung (eheliche). Diejenige, aus welcher sich eine Einrede der Unerläßlichkeit der Klage gegen die Ehe ergiebt, 181. — Physische Unmöglichkeit der ehelichen Beywohnung des Mannes berechtigt zu Nichtanerkennung des Kindes, 312.
Bezahlung. S. Wiederbezahlung.
Bienenstöcke. Sind, ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut, 524.
Blödsinn. S. Interdiction.
Blutschande. Die in Blutschande erzeugten Kinder dürfen weder legitimirt, noch anerkannt werden, 331, 335 u. 342. — Das Gesetz gesteht ihnen bloß Alimente zu, 762. S. Ehebruch, Kinder.
Bodmereydarlehen. Wird nach den Seegesetzen beurtheilt, 1964.
Bruder. Ehen zwischen Brüdern und Schwestern sind verboten, 162. — Einsprüche, welche Bruder oder Schwester oder andere Verwandte gegen eine Heirath thun können, 174. — Sie allein können nebst den Ehemännern der vollbürtigen Schwestern den Familienrath zu Bestellung eines Vormunds ausmachen, 408. — Sie können zu Nebenvormündern bestellt werden, 423. — In welchem Verwandtschaftsgrade sie stehen, 738.
Brunnen. Entfernung, die derjenige zu beobachten hat, der an einer Grenzmauer einen Brunnen gräbt, 674. S. Reinigung.
Bücher. Werden unter der Benennung Möbeln (Meubles meublans) nicht mit begriffen, 533. — Die Bücher der Kaufleute beweisen gegen sie, 1330. S. Handlungsbücher.
Bürge. Ausländer, welche in Frankreich gerichtliche Klagen anstellen, sind verbunden, Bürgen zu bestellen, 16. — Ein Gleiches liegt denen ob, welche in den Besitz der Güter eines Abwesenden eingewiesen zu werden verlangen, 120, 123, 124. — Wie lange die Abwesenheit gedauert haben muß, wenn die Aufhebung der Bürgschaft erfolgen soll, 129. —

Digitized by Google

Bürgschaft, die man bestellen muß, ehe man in den Nießbrauch, oder das Gebrauchs- und Wohnungsbefugniß eintritt, 601 u. ff. 626. — Der überlebende Ehegenosse, der die ihm zugefallene Verlassenschaft des früher verstorbenen in Anspruch nimmt, ist verbunden, Bürgschaft zu bestellen, 771. — Dasselbe gilt vom Beneficiar-Erben, 807. — Der Bürge kann die Verbindlichkeit erfüllen, 1236. — Gegen Bürgen findet Eintritt in die Rechte des Gläubigers (Subrogation) Statt, 1252. — Sie sind nicht entbunden, wenn der Schuldner die deponirte Sache zurücknimmt, 1261. — Sie sind es in der Regel durch Novation, 1281. — Wirkung des Erlasses der Compensation, der Confusion (Vereinigung der Eigenschaft des Gläubigers und Schuldners), 1287, 1288, 1294 u. 1301. — Der vom Bürgen geleistete Eid kommt dem Hauptschuldner zu Statten, 1365. — Die solidarische Verbindlichkeit, welche die Ehefrau mit ihrem Ehegatten zugleich übernimmt, ist nur als eine von ihr übernommene Bürgschaft anzusehen, 1431. — Nach erfolgter gänzlicher Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bette muß der Ehemann für die ihm bey Errichtung der Gütergemeinschaft zum Voraus beschiedene Summe Bürgschaft bestellen, 1518. — Die für einen Pacht geleistete Bürgschaft erstreckt sich nicht auf die, aus dessen Verlängerung entspringenden Verbindlichkeiten, 1740. — Verbindlichkeit, welche derjenige übernimmt, der für einen Schuldner gutsagt, 2011. — Man kann sich für Jemanden verbürgen, ohne dessen Auftrag, 2014. — Dasselbe gilt in Ansehung dessen, welcher sich für den Hauptschuldner verbürgt hat, ebendas. — Die Verpflichtungen der Bürgen gehen auf ihre Erben über, 2017. — Es wird von dem, der sich verbürgen will erfodert, daß er überhaupt fähig, Verträge zu schließen, zahlungsfähig, und am Orte wohnhaft sey, 2018 u. ff.

Ehe man sich an seinen Bürgen halten kann, muß der Schuldner ausgeklagt seyn, 2021. — Solidarische Verbindlichkeiten mehrerer Personen, welche für dieselbe Schuld desselben Schuldners gutgesagt haben, 2025. — Rechtswohlthat der Theilung, welche jede derselben fodern kann, 2026. — Regreß des Bürgen an den Hauptschuldner, 2028. — Rechte, in welche der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, eintritt, 2029. — Fall, in welchem der Bürge selbst, ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner auf Entschädigung klagen kann, 2032. — Bedingungen, welche die gestellte Bürgschaft, Kraft des Gesetzes, oder in Gemäßheit eines Urtheilspruches, zu erfüllen hat, 2040. — In Ermangelung eines Bürgen kann man ein Pfand bestellen, 2041. — Fall, in

Digitized by Google

welchem wegen gerichtlicher Verbürgung Personalarrest Statt findet, 2060. — Ein Urthel, in welchem auf Gefängnißzwang erkannt, und welches gegen Bürgschaftsbestellung provisorisch vollstreckbar ist, wird durch Appellation nicht suspendirt, 2068. S. Inventarium, Subrogation, Erbtheilung.

Bürgerliche Handlung (Civilact). Die Frau kann ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Gerichts weder einen Vertrag schließen, noch vor Gericht erscheinen, 221, 222. — Der Vormund vertritt den Mündel in allen bürgerlichen Handlungen, Verträgen ꝛc. 450. — Welche bürgerliche Handlungen der emancipirte Minderjährige verrichten kann, 481, 482. — Mit dem 21sten Jahre erlangt man die Fähigkeit, alle Handlungen des bürgerlichen Lebens gültig zu verrichten, 488. — Bürgerliche Handlungen in Beziehung auf Verschwender und Interdicirte, 499—513. — Handlungen, wodurch ein Schuldner in Verzug (in moram) gesetzt wird, 1139. — Handlungen, welche dem Gläubiger zu Bewahrung seines Rechts zustehen, 1180. — Grundsätze über die bürgerlichen Handlungen und Verträge der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, 1426. — Die auf Bewahrung des Eigenthums abzweckenden Handlungen gelten nicht für Einmischung in die eheliche Gütergemeinschaft, 1454. — Handlungen, welche die Verwaltung der Güter einer Societät betreffen, 1857.

Bürgerliche (Civil-) Rechte. Jeder Franzose genießt die bürgerlichen Rechte, deren Ausübung von der Eigenschaft eines Staatsbürgers abhängig ist, 7 u. 8. — Wodurch man sie verliert, 7 u. 22. S. Ausländer, Franzose, Nutzung, Wohnung, Wohnsitz.

Bürgerlicher Tod. Verurtheilungen, die ihn nach sich ziehen, 22 u. 23. — Lebenslängliche Leibesstrafen bewirken ihn, wenn das Gesetz es bestimmt, 24. — Verschiedene Wirkungen des bürgerlichen Todes, 25. — Zeitpunkt, von welchem an Verurtheilungen auf vorgängiges Gebot und Contumacialurthel den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, 26 u. 27. — Recht des Staats auf das Vermögen, welches der Verurtheilte seit Verwirkung des bürgerlichen Todes erworben hat, und in dessen Besitz er sich am Tage seines natürlichen Todes befindet, 33. — Mit dem bürgerlichen Tode erlöscht der Nießbrauch, dessen der Verurtheilte sich zu erfreuen hatte, 617. — Der bürgerliche Tod löst die Gütergemeinschaft auf, 1441 u. ff. — Durch ihn erfolgt der Anfall der ausgesetzten Vorausnahme (préciput), 1517. — Durch ihn wird die Societät aufgelöst, 1865. — Er tilgt

eine der für bürgerlich todt zu achtenden Person ausgesetzte Leibrente nicht, 1982. — Er macht, daß die ihr ertheilte Vollmacht erlischt, 2003. S. Contumaz.

Bürgschaft. Bestimmung des Begriffs, 2011. — Kann nur in Ansehung einer gültigen Verbindlichkeit Statt finden, 2012. — Darf die Schuld nicht übersteigen, noch auf lästigere Bedingungen gestellt seyn, 2013. — Wird nicht präsumirt, und muß ausdrücklich bestimmt seyn, 2015. — Wie weit sich die unbestimmte Verbürgung für eine Hauptverbindlichkeit erstreckt, 2016. Wirkungen der Bürgschaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen, 2021 ff.; unter dem Schuldner und dem Bürgen, 2028 ff.; unter den Mitbürgen, 2033. — Ursachen, aus welchen die Bürgschaft erlischt, 2034 ff. — Die Caution der öffentlichen Beamten haftet für durch Vergehungen gegen sie entstandene Ansprüche, 2102. S. Bürge, Vereinigung.

C.

Calender (Gregorianischer). Dessen Wiedereinführung, Suppl. N. XXXI.

Camin. Anbau desselben an einer gemeinschaftlichen Mauer, 657.

Caminge simse. Ihre Reparatur liegt dem Miethmanne ob, 1754.

Capitalien. Der emancipirte Minderjährige, der Verschwender und der Interdicirte können, ohne Zuthun des Curators oder Beystandes, über bewegliche Capitalien keine Quittung empfangen oder ausstellen, 482, 499 u. 513. — Zurückgabe der unbefugterweise in Empfang genommenen Capitalien, 1373. — Der Ehemann allein hat das Recht, die zurückgezahlten Capitalien, welche zum Heirathsgute gehören, in Empfang zu nehmen, 1549. S. Interessen, Pfand, Rente, Schuld, Verkauf.

Cassation. S. Cassationsgericht.

Cassationsgericht. Dessen Mitglieder sind von Vormundschaften frey, 427. — In welchem Falle zwey conforme Urthel desselben Anlaß zu einer Erläuterung des Gesetzes geben, Suppl. N. LXXVI. S. Recurs.

Cassen (öffentliche). S. Verwalter.

Cassenbeamte. S. Verwalter.

Caution der Notarien, Suppl. N. I. Tit. II. Abschn. I.

Certificate, Scheine. Welche die Hypothekenbewahrer auszustellen gehalten sind, um zu bezeugen, daß in ihren Büchern keine Hypothek eingezeichnet sey, 2196. — Schadenersatz, den sie durch Verweigerung oder Vorenthaltung der

Digitized by Google

verlangten Zeugnisse dieser Art verwirken, 2199. S. Attestate.

Cessio bonorum, Vermögensabtretung. In welchem Falle ein Schuldner dazu schreiten kann, 1265. — Erklärung der freywilligen und der gerichtlichen Vermögensabtretung, 1266 u. ff. — Einziger Fall, in welchem die Gläubiger die gerichtliche Cession ausschlagen können, 1270. — Wirkungen, welche diese Cession hervorbringt, ebendas. — Dem treulosen Bewahrer eines Depositum wird das Beneficium cessionis nicht zugestanden, 1945.

Cession. Durch Aushändigung des Documents wird die Uebertragung einer Schuldforderung oder eines abgetretenen Rechtes bewirkt, 1689. — Wie der Cessionar in Ansehung eines Dritten zum Besitze gelangt, 1690. — Gegenstände, welche die Abtretung einer Schuldforderung begreift, 1692. — Für was man bey Abtretung einer Schuldforderung oder eines Erbantheils Gewähr zu leisten habe, 1693 u. 1696. — Cession der Inscriptionen zu 5 consolidirten Procenten, welche Minderjährigen gehören. Suppl. N. XXXVII. S. Abtretung.

Cessions- und andere Veräußerungsurkunden. Deren Einzeichnung, Suppl. N. LVII.

Citation oder Vorladung. Durch welche der Friedensrichter die Mitglieder eines Familienraths zusammenberuft, 409 u. ff. — Unterbrechung der Verjährung, welche aus einer gerichtlichen Vorladung vor Gericht oder einer Citation zur Gütepflegung entsteht, 2244 u. ff.

Civilact, Civilrechte, Civiltod. S. Bürgerliche Handlung, bürgerliche Rechte, bürgerlicher Tod.

Civilliste. Instruction der sie betreffenden Rechtssachen, Suppl. N. LXIII.

Civilproceßordnung. Formalitäten, welche sie vorschreibt, 821, 837.

Civilstand (Status civilis). Was in den Civilstandsurkunden angezeigt seyn müsse, 34. — Fall, in welchem die dabey interessirten Partheyen sich von einer gehörig bevollmächtigten Person können vertreten lassen, 36. — Alter und Geschlecht der Zeugen, die bey den Civilstandsurkunden zugelassen werden können, 37. — Der ihnen sowohl, als den in Person erscheinenden Interessenten geschehenen Vorlesung der Urkunden muß in den Registern Erwähnung gethan werden, 38. — Mit welchen Unterschriften die Urkunden versehen seyn müssen, 39. — Register, Listen, Bücher, in welche sie einzutragen sind, 40. — Niederlegung eines Du-

Digitized by Google

plicats dieser Register (Bücher) bey der Canzley des Gerichts erster Instanz, nebst den Vollmachten und übrigen Documenten, welche den Urkunden angehängt bleiben sollen, 44. — Formen, welche nöthig sind, damit die in einem fremden Lande abgefaßte Urkunde volle Glaubwürdigkeit erhalte, 47 u. 48. — Den Interessenten steht frey, gegen die, die Civilstandsurkunden betreffenden, Entscheidungen der Gerichtshöfe die nöthigen Rechtsmittel einzuwenden, 54. — Formalitäten, welche bey den außer Frankreich aufgenommenen, Militärpersonen betreffenden Civilstandsurkunden zu beobachten sind, 88. S. Berichtigung, Falsum, Civilstandsbeamte, Gesetzwidrigkeiten, Listen.

Civilstandsbeamte. Es ist ihnen nicht erlaubt in Urkunden irgend eine Anmerkung oder einen Zusatz dem, was von den Comparenten erklärt werden soll, beyzufügen, 35. — Vorlesung der Protocolle, die vor den Comparenten und Zeugen geschehen muß, 38. — Formalitäten, die sie bey Einsprüchen gegen Ehen zu beobachten haben, 66 u. ff. — Erklärung, welche diese Beamten sich geben lassen sollen, ehe sie die Ehe-Verbindung publiciren, 73. — Aufsetzung der Todtenscheine, 78. — Was diesen Beamten obliegt, in Ansehung der Todesfälle in Hospitälern, 80; in Gefängnissen, Zucht- oder Enthaltungshäusern, 84. — Wer bey Militärcorps die Functionen derselben versieht, 89. — Der Civilstandsbeamte muß die ihm von der Armee zugefertigten Urkunden in die Register eintragen, 98. — Strafen, in welche Civilstandsbeamte verfallen, wenn sie die Schließung einer Ehe zu Protocoll bringen, ohne in der Urkunde die nöthigen Einwilligungen oder ehrerbietigen Gesuche anzuführen, 155 u. 157. — Geldbuße wegen unterlassener Beobachtung der bey Publicationen, Dispensationen u. s. w. nöthigen Formalitäten, 192. — Die Civilklage im Fall eines in der Urkunde begangenen Betrugs kann selbst gegen die Erben des Civilstandsbeamten angestellt werden, 200. — Diese Beamten erklären öffentlich die Ehescheidung nach Ansicht des Definitivurtheils, 258, 266, 290 u. 294. S. Berichtigung, Civilstand, Gesetzwidrigkeiten.

Civilstandsbeamte. Ihre Verrichtungen, Rechte, Befugnisse, die ihnen zukommenden Gebühren, Suppl. N. XIV. Art. 90. N. XXXV. XLIV. LXV. — Mittheilung ihrer Register, N. XIV. XXXV a). XXXV b). XXXIX.

Civilstandsurkunden. Ihre Abfassung, Ausfertigung, Suppl. N. XIV. XXXV a). XXXV b). XXXIX. XLI. XLIV. LXIV. LXVI. — Wie sie außer dem französischen Reiche bey der Armee abgefaßt werden N. XIV. Tit. II.

Digitized by Google

Die der Franzosen, welche sich zur Lutherischen Religion bekennen, N. XLVII.

Clausul. Wie eine solche auszulegen ist, die einen doppelten Sinn zuläßt, 1157. — Nicht ausgedrückte Clausuln, welche man hinzudenken muß, 1160. — Definition der Straf-Clausul und ihre Wirkungen, 1226 u. ff.

Collation. Worin sie bestehe, 843. — Bis zu welchem Betrage die zum Voraus gemachten Schenkungen und Legate zurückbehalten werden können, 844. — Was der erbfähige Donatar am Tage, wo der Erbanfall erfolgt, zu conferiren habe, 846; in welchem Fälle man von der Verbindlichkeit, Geschenke und Legate einzuwerfen, befreyt sey, 847 u. ff. — Auf welche Art Schenkungen und Vermächtnisse an Ehegatten conferirt werden, 849. — In welche Erbschaftsmasse conferirt werden müsse, 850. — Collation der zu Versorgung eines der Miterben, oder zu Bezahlung seiner Schulden verwandten Summen, 851. — Unterhaltskosten und Emolumente, welche nicht conferirt werden, 852 u. 853. — In Beziehung auf Gesellschaftsverträge, auf Immobilien, die durch ungefähren Zufall zu Grunde gegangen, auf Nutzungen und Interessen findet keine Collation Statt, 854 u. ff. — Wem gehört das Conferirte? 857. — Wann conferirt man in Natur oder so, daß man ein minderes Quantum herausbekommt? 858 u. ff. — Auslagen, die dem Donatar vergütet werden müssen, 861, u. ff. — Wem der Beschenkte Schmälerung und Minderung des Werthes zu vergüten hat, 863 u. ff. — Art, wie in Natur conferirt wird, 865. — Durch Abzug, 868 u. 869. — Was Eheleute oder ihre Erben in die Masse der Gütergemeinschaft einzuwerfen verbunden sind, 1468. — Was jeder der Ehegatten zum Voraus erhält, 1470. — Wirkung der Insolvenz des Mannes auf die Collation des, seiner Frau ausgesetzten Heirathsgutes, 1573.

Colonien. Von wem die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen in denselben verwaltet werden, 417.

Commendanten einzelner Corps (Capitaines commandans). Ihre Verrichtung bey Abfassung der Civilstandsurkunden und Aufnahme von Testamenten, 89 u. ff. u. 981.

Commissare. S. Depositum, Beschlagnehmung.

Committenten. S. Schadenersatz, Verantwortlichkeit.

Commutativ (Tauschmäßig). Welcher Contract also benannt wird, 1102.

Compensation. Eines von den Mitteln, wodurch Verbindlichkeiten erlöschen, 1234. — In welchen Fällen, und

in welcher Art sie Statt hat, 1293. — Grundsätze über die Compensation in Beziehung auf Bürgschaften, 1294; und Vermögensentäußerung, 1295. — Für welcherley Schulden sie nicht Statt findet, 1293. — Rechte, welche sie nicht beeinträchtigen darf, 1298. — Erlaß am Pachtgelde wegen einer zu Grunde gegangenen Ernte, 1769. — Der Erborger darf die ihm geliehene Sache nicht als Compensation dessen, was ihm der Leiher schuldig ist, zurückbehalten, 1886.

Competenz. S. Gerichte erster Instanz.

Concession (Erlaubniß). Umstände, unter welchen der Nutznießer darum ansuchen muß, der Bergwerke und Steinbrüche bearbeiten will, 598.

Concubinat. In welchem Falle es Ursache einer Ehescheidung wird, 230.

Concurrenz. S. Privilegien.

Confiscation. S. Heimfall.

Confiscation. Recht dazu, s. Personalarrest.

Confusio. S. Vereinigung.

Consignation (Gerichtliche Niederlegung). Gesetz darüber, Suppl. N. XXII.

Contract. S. Vertrag.

Contumaz, Ungehorsam. Auf wie lange Zeit der durch ein Contumacialurthel Verurtheilte der Ausübung der bürgerlichen Rechte beraubt sey, 26. — Wie dessen Vermögen verwaltet werde, ebendas. — Aufhebung des Contumacialurthels, wenn der Verurtheilte sich innerhalb fünf Jahren stellt, oder verhaftet wird, 29. — Wirkung des durch ein neues Urthel zuerkannten bürgerlichen Todes, ebendas. — Wirkung einer lossprechenden Sentenz, 30; was auf dem Fall Statt finde, wenn der ungehorsamlich Außengebliebene in dem Zeitraume von fünf Jahren stirbt, ohne vor Gericht erschienen, oder in gefängliche Gewahrsam gebracht worden zu seyn, 31. S. Verjährung.

Copie. S. Abschriften, Urkunden.

Corporation. Durch Aufnahme in eine fremde, welche Geburtsauszeichnungen erfodert, oder Eintritt in fremde Kriegsdienste, geht die Eigenschaft eines französischen Bürgers verloren, 17 u. 21.

Culpa. S. Unvorsichtigkeit.

Curator. Der Wohnsitz des Interdicirten ist bey seinem Curator, 108. — Der Curator kann gegen die Verheirathung seines Mündels keinen Einspruch thun, es sey denn mit Erlaubniß des Familienraths, 175. — Der zu Ab-

Digitized by Google

nahme der Vormundschaftsrechnung bestellte Curator 480. — Erforderlicher Beytritt des Curators bey Klagen, Processen, die unbeweglichen Güter betreffend, und bey Zahlung beweglicher Capitalien eines emancipirten Minderjährigen, 482. — Die Curatoren sind gehalten, die den Interdicirten gemachten Schenkungen in die Hypothekenbücher einzeichnen zu lassen, 940. — Ernennung eines Curators für ein herrenlos gelassenes Grundstück, 2174.

Curator der Leibesfrucht (Curator ventris). In welchem Falle zu seiner Bestellung geschritten wird, 393. — Er wird bey der Geburt eines Kindes ipso jure dessen Neben-Vormund, ebendas.

— einer offenstehenden Erbschaft (Curator hereditatis jacentis). Wer denselben bestellt, und worin dessen Obliegenheiten bestehen, 812 u. ff.

— (Special-). Wird dem für bürgerlich todt Erklärten bestellt, um Statt seiner vor Gericht zu erscheinen, 25. — Ein solcher Curator wird dem Taubstummen, der nicht schreiben kann, zur Acceptation einer Schenkung bestellt, 936.

D.

Dachtraufen, Dachrinnen. Vorschriften darüber, 681.

Dächer. Ihre Totalreparatur gehört zu den großen Ausbesserungen, die dem Nutznießer nicht obliegen, 606.

Danzig, das Herzogthum, dem Marschall Lefebvre ertheilt, Suppl. N. LIX.

Darbietung der Zahlung (Offres réelles). Der Schuldner kann eine Sache, die nur ihrer Gattung nach verschrieben ist, nicht von der schlechtesten Qualität darbieten, 1246. — Nothwendige Bedingung zur Gültigkeit des baaren Darbietens, 1258. — Wer die Kosten der baaren Darbietungen zu tragen habe, 1260.

Darlehen. Eintheilung der Darlehen in Darlehen zum Gebrauche (Commodate), Vorschüsse, und Darlehen zum Verbrauche, 1874. — Beschaffenheit der erstern, 1875. Verpflichtungen des Entlehners, 1880 u. ff. — Verbindlichkeiten dessen, der zum Gebrauche leihet, 1888 u. ff. — Beschaffenheit des Darlehens zum Verbrauche, 1892 u. ff. — Verbindlichkeiten des Vorgers, 1902 u. ff. — Darlehen auf Zinsen, 1905 u. ff. — Vorzugsrecht, welches denjenigen zusteht, welche Geld vorgestreckt haben, um Arbeitern ihre Arbeit oder Auslagen zu bezahlen, welche

Digitized by Google

zum Bau oder zu Reparaturen von Gebäuden verwandt worden sind, 2103. S. Leihvertrag, Wegleiher.
Datum. S. Civilstand, Listen, Urkunde.
Decrete (kaiserliche). Von welchem Tage an sie verbindende Kraft haben, Suppl. N. XXVII.
Delegation. S. Ueberweisung.
Departements. Entfernung ihrer Hauptörter, nach welcher der Tag bestimmt wird, mit welchem das Gesetz daselbst zur Vollziehung zu bringen ist, Suppl. N. XI.
Depositum. Der provisorische Besitz der Güter eines Abwesenden ist ein bloßes Depositum, 125. — Regeln, welche die Deposition und gerichtliche Niederlegung (Consignation) gemeinschaftlich betreffen, 1259. — Der Schuldner einer Sache, welche der Gläubiger, der Aufforderung ungeachtet, von dem Orte, wo sie nicht bleiben kann, nicht hat wegnehmen lassen, kann sich gerichtliche Erlaubniß auswirken, die Sache an einem anderen Orte verwahrlich niederzulegen, 1264. — Wider die Klage auf Zurückgabe des anvertrauten Gutes kann die Ausflucht der Compensation Statt finden, 1293. — In welchen Fällen freywillige Depositionen durch Urkunden erwiesen werden müssen, 1341. — Beym Depositum im Fall der Noth (deposito miserabili) ist kein schriftlicher Beweis erforderlich, 1348. — Beschaffenheit und Wesen der Deposition, 1917. — Wechselseitige Einwilligung wird bey der freywilligen Deposition wesentlich erfodert, 1921. — Von wem letztere in der Regel allein geschehen könne, 1922. — Werth, über welchen hinaus der Zeugenbeweis bey der freywilligen Deposition nicht zulässlich ist, 1923. — Unter welchen Personen eine freywillige Deposition Statt finden könne, 1925. — Obliegenheit des Depositars, 1927 u. ff. — Verbindlichkeiten desjenigen, der bey dem Andern etwas niederlegt, 1947. — Grundsätze über die Deposition im Nothfalle, 1949 u. ff. — Wegen Herausgabe eines im Nothfalle anvertrauten Gutes findet Gefängnißzwang Statt, 2060; so wie auch wegen Zurückgabe des Sequestern, Commissarien und andern Bewahrern anvertrauten Gutes, ebendas. — Der Depositar kann nie die Verjährung für sich anführen, 2236. S. Consignation, Beschlagnehmung, Ueberlieferung.
Descendenten. Die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten ist verboten, 161. — Man kann in Ehescheidungssachen die Descendenten wegen der Verwandtschaft nicht als Zeugen verwerfen, 251. — Die Legitimation eines natürlichen Kindes kann noch nach dessen Tode zum Besten seiner Descendenten geschehen, 332. — Wie die Verwandtschaft

Digitized by Google

schaftsgrade unter Descendenten gezählt werden, 736. — Das Repräsentationsrecht der Descendenten in dieser Linie geht ins Unendliche, 740. — In welchem Falle die Descendenten für bloß zum Schein genannte Personen geachtet werden, 911 u. 1099. — Verfügungen, die zu Gunsten der Descendenten des Schenkers, oder der Descendenten seiner Geschwister Statt haben dürfen, 1048. — Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Vertrags, auch wenn sie an Ascendenten oder Descendenten des Contrahenten verübt worden ist, 1113. — Eheleute können keinen Vertrag unter sich schließen, um die Erbfolge ihrer Descendenten umzuändern, 1389. S. Ascendenten, Erbschaft, Erbtheilung.

Destillirkolben. S. Kessel.

Diebstahl. Durch Verlust oder Vernichtung der gestohlenen Sache wird der Dieb nicht von Erstattung des Werthes frey, 1300. — Wie lange derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem sie gestohlen worden ist, sie vindiciren könne, 2279. — Fall, in welchem ihr Werth dem gegenwärtigen Besitzer zurückerstattet werden muß, 2280. S. Gastwirthe.

Dielen, Fußböden. Auf welche Art Miteigenthümer zu der Reparatur der Dielen eines Hauses beytragen, das mehrere Stockwerke hat, 664.

Dienste (persönliche). Zeit und Gegenstände, für welche man sich dazu verpflichten (verdingen) kann, 1780. S. Verjährung.

Diplomatische Agenten. Sie bekräftigen die Beglaubigungsurkunden des Civilstandes, 48. — Sie sind von Vormundschaften frey, 428 u. ff. S. Gesandte.

Dispensation. Der Kaiser kann von dem gesetzlichen zur Ehe erfoderlichen Alter dispensiren, 145; eben so, wie von dem zweiten Aufgebote, 169. — Geldbußen, die den treffen, der eine Ehe schließt, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Dispensation ausgewirkt zu haben, 192 u. 193. — Aemter, welche von Vormundschaften befreyen, 427 u. 428. Andre Fälle, in welchen eine dergleichen Befreyung Statt hat, 428, 433, 435, 436.

— zu Heirathen. Auf welche Art und durch wen sie ertheilt werde, Suppl. N. IX.

Disposition. S. Verfügung.

Documente. Deren Auslieferung nach einer Erbtheilung, 842. — Wirkung der Zurückgabe der Documente auf die Bezahlung der Schuld, 1282. — Was die öffentliche Form eines Documents wesentlich ausmacht, 1317 u. ff. —

Glaubwürdigkeit, welche die ersten gerichtlichen Ausfertigungen von Documenten haben, 1334 u. ff. — Notarien, Anwälde und Gerichtsdiener können durch Personalarrest zur Herausgabe der ihnen anvertrauten Documente genöthigt werden, 2060. S. Urkunde, Zurückgabe, Servituten.

Doppelseitig. Welcher Vertrag so benannt werde, 1102. — Fall, wo in einem doppelseitigen Contracte die auflösende Bedingung stillschweigend verstanden wird, 1184. — Urkunden, unter Privatunterschrift, welche doppelseitige Verträge enthalten, 1325.

Dotirungsfonds der Herzogthümer und erblichen Würden, Suppl. N. XLIX.

Dritter. Wann man für einen Dritten stipuliren kann, 1119 u. ff. — Wirkung der Verträge auf einen Dritten, 1165 u. ff. — Gegenscheine, Reverse, (Contre-lettres) können gegen einen Dritten nicht angezogen werden, 1321. — Fall, wo eine Leibrente zum Besten eines Dritten ausgesetzt werden kann, 1973.

Dritter Inhaber. — Im Fall des Widerrufs einer Schenkung hat der Geber gegen den dritten Inhaber der in der Schenkung begriffenen Güter dieselben Rechte, die er gegen den Beschenkten selbst hatte, 954. — Strafen, in welche der dritte Inhaber verfällt, wenn er die zur Freymachung seines Besitzes nöthigen Formalitäten nicht beobachtet, 2167 u. ff. — Fall, wo er gegen den Verkauf des verhypothecirten, ihm übergebenen Grundstücks protestiren kann, 2170. — Die Einrede der Voraussklage kann gegen den privilegirten, oder mit besonderer Hypothek auf ein unbewegliches Gut versehenen Gläubiger nicht eingewendet werden, 2171. — Die Abtretung des verhypothecirten Gutes an den Gläubiger kann vom dritten Inhaber geschehen, 2172 u. ff. — Schädenklage, zu welcher Verschlechterungen Anlaß geben, die durch eine Handlung oder Vernachlässigung des dritten Besitzers veranlaßt worden, und dem hypothekarischen oder privilegirten Gläubiger nachtheilig sind, 2175, — Von welchem Tage an gerechnet der dritte Besitzer die Nutzungen des verhypothecirten Grundstücks ꝛc. zu erstatten schuldig sey, 2176. — Grundsätze über die Servituten und dinglichen Rechte, welche der dritte Inhaber an dem unbeweglichen Gute hatte. Ordnung (Location), nach welcher seine eignen hypothekarischen Gläubiger in Beziehung auf diejenigen zu befriedigen sind, die schon auf den vorigen Besitzer eingezeichnet waren, 2177. — Regreß auf Gewährleistung, welcher dem dritten Besitzer zusteht, 2178. — Formalitäten, wel-

Digitized by Google

che der dritte Besitzer zu beobachten hat, um die von ihm erworbenen Güter von Vorzugsrechten und Hypotheken zu befreyen, 2180.

Dünger. Stroh und Dünger sind, wenn sie der Bewirthschaftung halber auf einem Grundstücke sich befinden, ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wann der abgehende Pachter seinem Nachfolger Stroh und Dünger vom letzten Jahre zurücklassen muß, 1778. — Der Viehpachter hat die Nutzung davon allein, 1811.

Durchgangsrecht. S. Befriedigung.

Durchweg. Was für einen Durchweg der Eigenthümer eingeschlossener und mit keinem Ausgange auf die öffentliche Straße versehener Grundstücke zu fodern berechtigt sey, 682. — Von welcher Seite dieser Durchgang angebracht werden müsse, 683 u. 684. — Klage auf Entschädigung, 685. — Die Servitut, Wasser in einem Brunnen schöpfen zu lassen, bringt die Durchgangsgerechtigkeit mit sich, 696. — Mehrere Miteigenthümer müssen die Durchgangsgerechtigkeit an einer und derselbe Stelle ausüben, 700.

E.

Edelsteine. Sind unter dem Worte: Meubles (Mobilien) nicht mit begriffen, 533.

Ehe. Durch die Verurtheilung zu einer, den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe wird man des Rechts, eine Ehe zu schließen, verlustig, und die vorher geschlossene wird dadurch, in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen, aufgelöst, 25. — Wie in Ermangelung der Civilstandsregister eine Ehe erwiesen wird, 46. — Aufgebote, welche vor Schließung einer Ehe vorhergehen müssen, 63. — Formalitäten, welche der Einspruch gegen eine Ehe erfodert, 66. — Erwähnung des Umstands, daß kein Einspruch geschehen, und die Aufgebote Statt gefunden haben, in dem Heirathsscheine, 69. — Vorzeigung der Geburtsscheine der künftigen Ehegatten, 70. — Notorietätsschein, welcher die Stelle des Geburtsscheins ersetzt, 71. — In welcher Gemeinde die Ehe geschlossen werden müsse, 74. — Bekanntmachung der Ehe, und was im Heirathsscheine angemerkt seyn müsse, 75 u. 76. — Das zur Schließung einer Ehe nöthige Alter, 144. — Dispensation, 145; wie sie ertheilt werde, Suppl. N. IX. — Einwilligung, die zur Gültigkeit einer Ehe nöthig ist, 146. — Verbot, eine zweyte Ehe, vor völliger Auflösung der ersten, zu schließen, 147. — Bis zu welchem Alter die Einwilligung der Eltern nothwendig sey, 148. — Erforderliche Bedingungen, um eine im Auslande geschlossene Ehe

gültig zu machen, 170 u. 171. — Wer die Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe anbringen könne, 180 u. ff. — Gesetzwidrigkeiten, zufolge deren die Ehe von den Ehegatten, von dem Kaiserlichen Anwalde oder Generalprocurator u. s. w. angefochten werden kann, 184. — Umstände, welche eine Einrede gegen Zulässlichkeit der Klage bewirken, 185 u. 186. — Die Gültigkeit einer Ehe kann aus dem Grunde, weil sie nicht öffentlich vor dem competenten Civilbeamten geschlossen worden ist, angefochten werden, 191. — Criminalklage im Fall eines Betrugs bey Schließung der Ehe, 199 u. 200. — Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen, 203. — Wie die Ehe aufgelöst werde, 227. — Gesetzliche Frist, um nach Auflösung der ersten Ehe eine zweyte zu schließen, 228; wenn die Scheidung wegen bestimmter Ursachen durch ein rechtliches Erkenntniß erfolgt ist, so kann die geschiedene Frau sich nach 10 Monaten wieder verheirathen, 296; ist sie mit beyderseitiger Einwilligung erfolgt, so darf keiner der beyden Ehegatten früher, als nach 3 Jahren, zur zweyten Ehe schreiten, 297. — Wieviel derjenige, der Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zu einer neuen schreitet, dem neuen Ehegatten schenken könne, 1093. — Bloßer Gewinn, der aus gemeinschaftlichen Arbeiten oder Ersparnissen an den Einkünften erwächst, kann nicht als ein, zum Nachtheile der Kinder erster Ehe erlangter Vortheil angesehen werden, 1527. — Verbot der Ehe zwischen Weißen und Schwarzen, Suppl. N. X. — Heirathen der Militärpersonen, Suppl. N. XIV. 2ter Abschn. S. Abwesenheit, Ehrerbietiges Gesuch, Ehecontract, Einspruch u. s. w.

Ehebruch. Ein Grund zur Ehescheidung, 229 u. 230. — Dem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten ist es verboten, sich mit der mitschuldigen Person zu verheirathen, 293. — Bey der Scheidung wegen Ehebruchs ist, auf Antrag des öffentlichen Anwalds, auf Verhaftung der Frau zu erkennen, ebendas. — In welchem Falle der Ehebruch ein hinlänglicher Grund zur Nichtanerkennung eines Kindes ist, 313. — Im Ehebruch erzeugte Kinder dürfen weder anerkannt, noch legitimirt werden, 331, 335 u. 342. — Es kommt ihnen nichts, als Alimente zu, 762. S. Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bette, Kinder.

Ehecontract. Jede in demselben vom Ehemanne der Frau im Allgemeinen ertheilte Genehmigung zum gerichtlichen Erscheinen und Anstellung der Processe gilt nur in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Frau, 223. — Er läßt alle Verabredungen und Bedingungen zu, die weder mit

Digitized by Google

den Gesetzen, noch mit den guten Sitten streiten, 1387. — Die Ehecontracte müssen vor Schließung der Ehe vor einem Notar in öffentliche Form gebracht werden, 1394. — Sie können nach Schließung der Ehe nicht abgeändert werden, 1395. — Abänderungen und Rückscheine (Reverse), die vor Schließung der Ehe ertheilt worden sind, gelten nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, 1396 u. ff. — Wie weit der heirathsfähige Minderjährige sich verbindlich machen kann, 1398. S. Gütergemeinschaft, Aussteuer, Schenkung.

Ehedispensationen. S. Dispensation.

Ehefrau. Die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, tritt in die Verhältnisse ihres Mannes, 12. — Dasselbe gilt von der Französin, die einen Ausländer heirathet, 19. — Wohnsitz der verheiratheten Frau, 108. — Der Frau bleibt, wenn sie auch während der rechtlich erklärten Abwesenheit ihres Gatten die Fortdauer der Gütergemeinschaft gewählt hat, das Recht, derselben noch künftig zu entsagen, 124. — Sie ist ihrem Manne, als ihrem Beschützer, Gehorsam, und er ihr Schutz schuldig, 213. — Sie ist verbunden, bey ihm zu wohnen, und mit ihm zu ziehen, wohin er es für rathsam findet, seinen Wohnsitz zu verlegen, 214 — Sie kann, ohne Einwilligung ihres Mannes oder der Obrigkeit, nicht vor Gericht erscheinen, 215. — Die Einwilligung des Mannes ist ebenfalls der Frau, selbst der nicht in Gütergemeinschaft, oder der in getrennten Gütern leben den, nothwendig, um zu schenken, zu veräußern, anzukaufen u. s w. 217. — Regeln über die von einer Handelsfrau eingegangenen Verbindlichkeiten, 220. — Die Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes testiren, 226. — Sie kann nicht eher, als zehn Monate nach Auflösung der vorigen Ehe zu einer andern schreiten, 228. — In welchem Falle sie wegen Ehebruchs des Mannes um Scheidung ansuchen kann, 230. — Die Frau kann, im Fall einer Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen, die Wohnung ihres Mannes verlassen, und ein Kostgeld verlangen, 268. — Das Gericht bestimmt das Haus, wo sie wohnen soll, ebendas. — Sie muß darthun, daß sie sich daselbst aufhalte, 269. — Die Frau, gegen welche wegen Ehebruchs auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden ist, kann zur Einsperrung verurtheilt werden, 308. — Gerichtliche Versiegelung der gemeinschaftlichen Mobilien, 270. — Die Ehefrau kann, ohne Einwilligung ihres Mannes, keine Erbschaft antreten, 776. — Dieser Einwilligung bedarf sie auch zu einer Schenkung unter Lebenden, jedoch nicht, um

Digitized by Google

ein Testament zu machen, 905. — Sie bedarf deren ebenfalls zur Annahme einer Schenkung, 934. — Sie kann die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht anders anfechten, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen, 1125; sie kann sich nicht verbindlich machen noch einen Gegenstand der Gütergemeinheit aus irgend einem Grunde veräußern, 1427. — Eine Ehefrau, die nebst dem Manne sich solidarisch verpflichtet, wird in Ansehung des letztern nur blos als Bürgin betrachtet, 1431. — Nach Auflösung der Gütergemeinschaft bleibt ihr die Freyheit sie noch anzunehmen, oder Verzicht darauf zu leisten, 1453. — Die Vorausnahme gebührt der Frau vor dem Manne, 1471. — Leistet sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht, so verliert sie alle und jede Rechte auf das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen, 1492. — Die den Mann überlebende Frau (Wittwe), welche gegen eine vertragsmäßig bestimmte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen behält, hat die Wahl, ihm entweder diese Summe auszuzahlen, unter der Verbindlichkeit, für die Schulden zu haften, oder auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, 1524. — Sie kann, mit Genehmigung ihres Mannes, ihr Heirathsgut zur Versorgung der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Kinder aus einer frühern Ehe anwenden, 1555 u. 1556. — Sie hat die Verwaltung ihres Paraphernalvermögens, 1576.

Ehegatte. In welchem Falle der überlebende den verstorbenen beerbt, 767. — Wem die Verlassenschaft, in Ermangelung eines überlebenden Ehegatten, zufällt, 768. — Formalitäten, welche der überlebende Theil zu beobachten hat, 769 u. ff.

Ehegatten. Vorzeigung eines Heirathsscheins ist nöthig, um auf den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anspruch machen zu können, 194. — Rechte und Pflichten der Ehegatten, 212 u. ff. — Rechte, an welchen Ehegatten nichts ändern dürfen, 1388. — Verabredungen und Renunciationen, die ihnen untersagt sind, 1389. 1390. — Ihre Erklärung, ob sie in das Rechtsverhältniß der Gütergemeinschaft oder des Heirathsgutes treten wollen, 1391. S. Adoption, Vormundschaft.

Eheliche Geburt. In welchem Falle die eheliche Geburt eines, nach Auflösung der Ehe gebornen Kindes, angefochten werden kann, 315. S. Nichtanerkennung, Kindschaft.

Ehelosigkeit. S. Adoption.

Ehescheidung. Durch die gesetzliche Ehescheidungssentenz wird die Ehe aufgelöst, 227. — Ursachen, aus welchen

Digitized by Google

man auf Ehescheidung antragen kann, 229 u. ff. — Bey welchem Gerichtshofe die Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursache angebracht werden muß, 234. — Ausgesetzt wird die Scheidungsklage während einer Criminalanklage, 235. — Was die Ehescheidungsklage enthalten müsse, 236. — Protocoll, welches der Richter aufzunehmen hat, und Vorladung der Partheien, 237 u. 238. — Vorstellungen, die der Richter machen soll, 239. — Erlaubniß zur Vorladung oder Aufschub derselben, 240. — Formalitäten der Vorladung, 241. — Was nach Ablauf der Frist vor sich geht, der Beklagte erscheine oder nicht, 242. — Verwerfung oder Zulassung der Ehescheidungsklage, 246 u. ff. — Zeugenverhör, 249. — Verrichtungen der Rechtsbeystände, oder Freunde dabey, 253, 254. — Endurthel, 258. — Publication des Ehescheidungsurthels durch den Civilstandsbeamten, ebendas. — Probejahr, im Fall die Ehescheidungsklage wegen Sävitien und Mißhandlungen nicht zugelassen wird, 260. — Formalitäten bey einer Ehescheidungsklage wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe, 261. — Appellation wider das Endurthel, oder ein Urthel, in welchem über die Zulässigkeit der Klage erkannt wird, und Recurs an das Cassationsgericht, 262, 263. — Das rechtskräftige auf Ehescheidung gerichtete Urthel muß auf Ansuchen des Impetranten dem Civilstandsbeamten binnen zwey Monaten mitgetheilt und von diesem die Ehescheidung bekannt gemacht werden, 264. 265. — Läßt der Kläger diese Frist verstreichen, so ist er des ihm zuerkannten Vortheils verlustig, 266. — Die Erziehung der Kinder bleibt provisorisch dem Manne, 267. — Ursache der Unzulässigkeit der Ehescheidungsklage, 272 u. ff. — Fall, in welchem beyderseitige Einwilligung als gültiger Ehescheidungsgrund angenommen wird, und vorläufige Formalitäten, die dabey erfodert werden, 275 u. ff. — Urkunden, welche die Ehegatten bey diesen Gelegenheiten zu produciren gehalten sind, 283. — Protocoll, welches bey den dießfallsigen Verhandlungen aufzunehmen ist, 284. — Wiederholung der Erklärung, 285 u. ff. — Formalitäten, die bey eingewandter Appellation zu beobachten sind, 291 u. ff. — Binnen welcher Frist die durch ein Urthel geschiedenen Eheleute die erfolgte Scheidung öffentlich vom Civilstandsbeamten erklären lassen müssen, 294. — Wirkungen der Ehescheidung, 295 u. ff. — Vortheile, deren der Ehegattte verlustig wird, gegen welchen auf Ehescheidung erkannt worden ist, 299; welche dem Ehegatten bleiben, der die Ehescheidungen ausgewirkt hat,

Digitized by Google

300. — Fall, in welchem dem Letztern ein Jahrgehalt vom Vermögen des andern Theils gerichtlich ausgesetzt werden kann, 301. — Welchem von beyden Ehegatten die Kinder anvertrauet werden, 302. — Rechte der Kinder geschiedener Eltern, 304 u. 305. — Fall, in welchem der ursprünglich auf Scheidung von Tisch und Bett beklagte Ehegatte um völlige Scheidung ansuchen kann, 310. — Wirkung der durch Ehescheidung aufgehobenen Gütergemeinschaft, 1441 u. 1452. — Vorschriften über Annahme der Gütergemeinschaft oder Verzicht auf dieselbe von Seiten der geschiedenen Frau, 1463. — Wirkung der Ehescheidung auf das zum Voraus Beschiedene (Praecipui), 1518. S. Kostgeld, Scheidung von Tisch und Bette. — Transitorisches Gesetz über Ehescheidungen, auf die vor Publication des Civilgesetzbuchs erkannt oder geklagt ist, Suppl. N. VII. Durch Abwesenheit oder Auswanderung veranlaßte Ehescheidung, N. XIX.

Ehrerbietiges Gesuch, welches volljährige eheliche Kinder, bevor sie eine Heirath schließen, anzubringen haben, 151. — Formalitäten, welche in dieser Hinsicht von Söhnen bis in das 30ste, und von Töchtern bis in das 25ste Jahr zu beobachten sind, 152. — Befreyung davon nach zurückgelegtem 30sten Jahre, 153. — Wie das ehrerbietige Gesuch anzubringen sey, 154. — Urthel oder Notorietätsscheine, welche im Fall der Abwesenheit eines Ascendenten die Stelle des ehrerbietigen Gesuchs vertreten, 155. — Anwendung der obigen Verordnungen auf natürliche, gesetzlich anerkannte Kinder, 158. Nähere Bestimmung wegen der ehrerbietigen Gesuche durch ein neues Gesetz vom 12. März 1804, Suppl. N. XVIII.

Ehrerbietung. Welche das Kind seinen Eltern schuldig ist, 371.

Eid. Beeidung der Sachverständigen bey Taxation der einem Minderjährigen gehörigen Güter, und bey Erbtheilungen, 453 u. 466. — Zwey Arten von gerichtlichem Eide, 1357. — Ueber welche Streitsachen und wann der Hauptteid angetragen und zurückgegeben werden könne, 1358 u. ff. — Grundsätze über diesen Eid, 1361; und über den Amtswegen zuerkannten Eid (iuramentum legale), 1366 u. ff. — Eidesantrag wegen angeblich verjährter Foderungen, 2275. S. Pacht.

Eidame, Schwiegersöhne. Sind ihren Schwiegereltern Alimente zu reichen schuldig, 206.

Eigenhändig. Formalitäten, die zur Gültigkeit eines ei-

Digitized by Google

genhändigen Testaments erfoderlich sind, 970; und vor der Vollziehung desselben vorausgehen müssen, 1007.

Eigenschaft. Die in einer Urkunde angenommene Eigenschaft eines Erben läßt Annahme der Erbschaft voraussetzen, 778. — Frist, binnen welcher ein Erbe nicht gezwungen werden kann, als solcher aufzutreten, 797 u. ff. S. Bürger, Franzose.

Eigenthum. Bestimmung des Begriffs, 544. — In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen man allein zu Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann, 545. — Recht auf die An- und Zuwüchse (Accessiones), 546 u. ff. — Wie Eigenthum erworben und übertragen werde, 711 u. 712. — Durch Vermögenscession geht das Eigenthum nicht auf die Gläubiger über, 1269. — Verschiedene Arten Eigenthum zu erwerben, 1370. — Zu Verrichtung einer nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung wird eine ausdrückliche Vollmacht erfodert, 1988. S. Grund und Boden.

Einbringen, weibliches (Eingebrachtes). Erklärung der Eheleute über die Eingehung dieses Rechtsverhältnisses, 1391. — Die bloße Clausel im Ehevertrage, daß die Frau sich einen Theil des Vermögens als Mitgift bedinge oder als solchen ausgesetzt erhalte, reicht in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung nicht hin, das ganze Vermögen der Frau dem Dotalverhältnisse zu unterwerfen, 1392. — Grundsätze über dieses Verhältniß, 1540 u. ff. — Rechte des Mannes auf das Heirathsgut, und Unveräußerlichkeit des dazu gehörigen Capitals, 1549 u. ff. — Zurückgabe des Heirathsguts, 1564 u. ff. — Paraphernalvermögen, 1574 u. ff. — Festsetzung einer Gemeinschaft der Errungenschaft, 1581. S. Aussteuer, Errungenschaft.

Einfassung, Rahmen. S. Spiegel.

Eingebrachtes. Die Ehegatten ziehen vor Theilung der Errungenschaft das ab, was jeder Theil erwiesener Maaßen eingebracht hat, 1498. — Wie das Eingebrachte in Ansehung des Mobiliarvermögens erwiesen wird, 1502. — Stillschweigende Bedingung, unter welcher eine gewisse Summe oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht wird, 1511. — Freyheit, welche sich die Frau vorbehalten kann, im Fall sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, ihr Eingebrachtes frey und ohne Abzug zurückzunehmen, 1514. — Der Gesellschaftstheilhaber haftet der Societät für das, was er in den gemeinschaftlichen Fonds einlegt, 1845.

Eingeständniß. Derjenige, wider welchen ein, mit Privatunterschrift ausgestelltes Document producirt wird, ist gehalten, solches anzuerkennen, oder abzuleugnen, 1323. — Wirkung der Ableugnung, 1324. — Unterscheidung der Recognition in gerichtliche und außergerichtliche, 1354. — Unstatthaftigkeit der letztern, wenn von einer Folgerung die Rede ist, bey welcher der Zeugenbeweis nicht zulässig wäre, 1355. — Erklärung und Kraft des gerichtlichen Anerkenntnisses, 1356.

Eingriff, Usurpation. Der Nutznießer ist verbunden, die Eingriffe in die Rechte des Grundstücks ꝛc. dem Eigenthümer zu melden, 614. — Der Pachter eines Landguts ist gehalten, dem Eigenthümer von fremden Eingriffen Meldung zu thun, 1768. —

Einkünfte. Die eines Abwesenden werden ihm nicht wieder erstattet, wenn er erst nach einer dreyßigjährigen Abwesenheit wieder erscheint, 127. — Die nutzbare Anlegung der Einkünfte eines Minderjährigen besorgt der Familienrath, 455. — Der emancipirte Minderjährige bezieht die seinigen, 481. — Die eines Interdicirten müssen zu Erleichterung seines Schicksals verwendet werden, 510. — Alle während der Ehe zugefallenen Einkünfte fallen in die Gütergemeinschaft, 1401. — Die Frau erhebt und benutzt ihre gesammten Einkünfte, wenn ihr solches im Ehevertrage vorbehalten ist, 1536. — Wenn ein Heirathsgut bestellt ist, so kann sie dieß nur, so weit es ihr durch den Ehevertrag gestattet ist, 1549. — Sie bezieht alle Einkünfte des Paraphernalvermögens, 1576.

Einmischung. Welche Handlungen nicht für Einmischung in die Gütergemeinschaft gelten, 1454.

Einrede gegen Zulässlichkeit der Klage (Fins de non recevoir). Findet gegen denjenigen Statt, welcher ein Recht in Anspruch nimmt, das einem Menschen angefallen seyn soll, dessen Daseyn er nicht erweiset, 135; gegen die Nullitätsklage wegen einer aus Irrthum oder Zwang geschlossenen Ehe, wenn die Eheleute nach entdecktem Irrthume oder aufgehobenem Zwange die eheliche Bewohnung sechs Monate fortgesetzt haben, 181. — Wenn eine Ehescheidungsklage wegen einer Criminaluntersuchung ausgesetzt worden ist, so kann aus dem Criminalurthel keine Einrede gegen die Statthaftigkeit der Klage hergeleitet werden, 235. — In Ehescheidungssachen wird vor allem über die Einreden gegen Statthaftigkeit der Klage entschieden, 246. — Die gegen Zulässlichkeit der Ehescheidungsklage gerichtete Ans-

Digitized by Google

flucht, welche sich auf Aussöhnung der Ehegatten gründet, 272. — Umstände, welche die Nichtanerkennung eines Kindes unzulässlich machen, 314. — Frist, nach welcher die Ablehnung einer Vormundschaft nicht mehr zulässlich ist, 438. — Fall, in welchem das Ansuchen eines Miterben um Rescission einer Theilung nicht mehr zulässlich ist, 892. — Unstatthaftigkeit der Klage kann daraus hergeleitet werden, wenn auf Nichtigkeit eines Vertrags wegen eingetretenen Zwanges geklagt wird, der Vertrag aber nach aufgehobenem Zwange genehmigt worden ist, 1115.

Einregistrirung. Wo die Einregistrirung der im Auslande gemachten Testamente Statt finden müsse, 1000. — Wer die Einregistrirungsabgabe für Legate zu entrichten hat, 1016. — Einweisungen dieser Abgabe zum Besten der Armenhäuser, Suppl. N. XVII. — Die Einregistrirung bewährt das Datum der unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden, 1328. — Die Einregistrirung einer Schuldverschreibung ist erforderlich, um zu bestimmen, ob eine Schuld der Frau aus der Gütergemeinschaft bezahlt werden müsse, oder nicht, 1410.

Einseitig. S. Contract.

Einsperrung. Die des Ehebruchs schuldige Frau kann in dem Urthel, in welchem auf Ehescheidung erkannt wird, zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt werden, 298 — 308. — Der Vater kann ein Kind wegen schlechter Aufführung einsperren lassen, 376. — Formalitäten, welche der Vormund zu beobachten hat, wenn er die Einsperrung seines Mündels auswirken will, 468.

Einspruch. Von wem die Schreiben, welche Einsprüche gegen eine Ehe enthalten, unterzeichnet, und bey wem sie eingereicht werden müssen, 66. — Register und Urkunden, in welchen derselbe summarisch eingereicht werden muß, 67. — Ihre Aufhebung ist nothwendig, ehe zu Schließung der Ehe geschritten werden kann, 68. — Welche Personen haben ein Recht, Einsprüche gegen die Ehe einzulegen? 172 u. ff. — Anzeigen, welche die schriftlichen Einsprüche enthalten müssen, 176. — Frist, binnen welcher über das Gesuch um Aufhebung des Einspruchs und über die Appellation zu erkennen ist, 176, 177, 178. — Wer zum Schadenersatz verurtheilt werden könne, wenn der Einspruch abgewiesen wird, 179. — Eine Zahlung, die des angelegten Arrests ungeachtet geleistet worden ist, ist ungültig, 1242. — Der Beschlag (Arrest) verhindert die Auslieferung eines Depositum, 1944. S. Versiegelung.

Einsprüche, gegen Ehen der Militärpersonen, Suppl. N.

Digitized by Google

XIV. Art. 66 u. ff. — zu Gunsten der Armenanstalten N. XVIII. S. Beschlag, Verkümmerung.

Eintragung (Transcription). Eintragung der Urkunden, welche eine Schenkung hypothekfähiger Güter enthalten, 939. — Wer dieselbe suchen müsse, 940. — Welche Personen den Mangel derselben einwenden können, 941. — Gegen den Mangel der Eintragung für Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen findet keine Restitutionsklage Statt, 942. — Gläubiger und Käufer können den Mangel der Eintragung vorschützen, 1070. — Die Stelle der Eintragung kann nichts anders vertreten, 1071. — Wann das Eintragen einer Urkunde in die Hypothekenbücher als vorläufiger schriftlicher Beweis gelten könne, 1336. — Das Eintragen der Veräußerungsurkunde bewährt das Vorzugsrecht des Verkäufers, und die vom Käufer veranstaltete Transcription gilt der Einzeichnung auf dem Namen des Verkäufers gleich, 2108. — Contracte über das Eigenthumsrecht auf unbewegliche Güter oder dingliche Immobiliarrechte müssen, wenn der dritte Inhaber sie von Vorzugsrechten und Hypothek frey machen will, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden, 2181. — Die bloße Eintragung löscht die auf einem unbeweglichen Gute vor dessen Erwerbung von Seiten des Verkäufers haftenden Vorzugs- und Hypothekrechte nicht, 2182. — Schadenersatz, welchen die Hypothekenbewahrer zu leisten haben, wenn sie die Eintragung der Veräußerungsurkunden verweigern oder verzögern, 2199. — Eintragung der blos mit Privatunterschrift versehenen Kaufcontracte, Suppl. N. XXVI; der Cessionsurkunden, N. LVII; der Veräußerungsurkunden, N. LVII. — Unterschied zwischen Einzeichnung (inscription) und Eintragung (transscription). S. Anm. des Herausgebers zum 2108. Art.

Einverleibung, (incorporation). Ein Mittel, das Eigenthum einer Sache zu erhalten, 712.

Einwilligung. Was die Urkunde über die Einwilligung der Aeltern ꝛc. zu einer Ehe enthalten muß, 73. — Nothwendigkeit dieser Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe, 146. — Alter, bis zu welchem man ohne Einwilligung der Aeltern keine Ehe schließen darf, 148. — In welchem Falle die Einwilligung eines derselben hinreichend ist, wenn die Großältern an deren Stelle treten, 149 u. 150. — Einwilligung eines dazu besonders bestellten Vormunds und des Familienrathes in die Ehe solcher noch nicht 21jährigen Unmündigen, die weder Aeltern noch Großältern haben, 159 u. 160. — Von

Digitized by Google

wem die Ehe wegen Mangels freyer Einwilligung angefochten werden könne, 180; und wegen Vollziehung ohne Einwilligung der Aeltern, 182. — Die wechselseitige und beharrliche Einwilligung beyder Eheleute ist als vollgültiger Beweisgrund der Scheidung anzusehen, 233. — In welchen Fällen und binnen welcher Frist die beyderseitige Einwilligung in die Ehescheidung zulässig ist, 275 u. ff. — Einwilligung der Aeltern ist nothwendig, wenn die beyderseitige Einwilligung zur Ehescheidung hinreichen soll, 278. — Einwilligung beyder Theile ist zur Gültigkeit einer Schenkung erfoderlich, 938. — In welchen Fällen die Einwilligung nicht als gültig anzusehen ist, 1109 u. ff. — Der Mann darf sein unbewegliches Eigenthum nicht veräußern, ohne Einwilligung der Frau, 1428. — Einwilligung in Societätsangelegenheiten, 1859; über freywillige Niederlegung eines Depositum, 1922; in Hypothekensachen, 2158.

Einzeichnung, Vormerkung (inscription). Verfügungen über Geldsummen, die mit einem Vorzugsrechte locirt sind, werden durch Einzeichnung auf die mit dem Vorzugsrechte verhypothecirten Güter bekannt gemacht, 1069. — Die Bekanntmachung (Verlautbarung) der Privilegien (Vorzugsrechte) durch Einzeichnung in die Bücher des Hypothekenbewahrers ist nöthwendig, um sie unter den Gläubigern zur Wirksamkeit zu bringen, 2106. — Schuldforderungen, die von der Formalität der Einzeichnung frey sind, 2107. — Durch die binnen sechzig Tagen nach erfolgter Erbtheilung oder nach dem Zuschlagen an den Meistbietenden bewirkte Vormerkung wird dem Miterben oder Theilhaber sein Vorzugsrecht auf die zu jedem Erbschaftslooſe gehörigen Güter und auf das subhastirte Gut erhalten, 2109. — Einzeichnungen, welche Baumeister, Unternehmer ꝛc. zu Bewahrung ihrer Vorzugsrechte, so wie Gläubiger und Legatarien eines Verstorbenen zu veranstalten haben, 2110 u. ff. — Was die versäumte Vormerkung in Ansehung der darauf angewiesenen privilegirten Schuldforderungen für Folgen hat, 2113. — Einzeichnungen auf die Güter des Vormunds, welche die Nebenvormünder auszuwirken verbunden sind, 2137. — Einzeichnungen, auf welche der kaiserliche Anwald bey dem Civilgerichtshofe des Wohnsitzes der Ehemänner und Vormünder, oder des Orts, wo die Güter belegen sind, anzutragen hat, 2138. — Verwandte und Freunde könnten gleichfalls auf diese Einzeichnung antragen, 2139. — Im Ehecontracte kann ausgemacht werden, daß die zum Besten der Frau zu bewirkende Einzeichnung nicht alle Grundstücke des Mannes treffen solle, 2140. — Dasselbe findet

Digitized by Google

mit Beystimmung und Genehmigung des Familienraths in Ansehung des unbeweglichen Vermögens des Vormunds Statt, 2141. — Der Vormund ist befugt, in dieser Hinsicht die Einschränkung nachzusuchen, wenn solche in seiner Vormundschaftsbestätigungsurkunde ausgelassen seyn sollte, 2143. — Eben dieß steht dem Manne mit Zustimmung der Frau und auf eingeholtes Gutachten des Familienraths zu, um die Beschränkung der allgemeinen Hypothek auf die zur Bewahrung der völligen Rechte der Frau hinlänglichen Immobilien anzusuchen, 2144. — Urthel auf Beschränkung der Hypotheken dürfen in diesen Fällen nicht eher, als nach Anhörung des kaiserlichen Anwalds gesprochen werden, 2145. — In welcher Canzley die Einzeichnungen geschehen, 2146. — Wenn sie ohne Wirkung bleiben, ebendas. — Unter allen, an einem und demselben Tage eingezeichneten Gläubigern findet Ein Vorzugsrecht Statt, 2147. — Urkunden und Anzeigezettel (bordereaux), welche der Gläubiger einzureichen hat, um die Einzeichnung zu bewirken, 2148. — Der in der Einzeichnung erwählte Wohnsitz kann abgeändert werden, 2152. — Einzeichnungen, welche auf bloße Vorlegung zweyer Anzeigezettel geschehen können, 2153. — Auf wie viel Jahre die Einzeichnung der Hypothek und das Vorzugsrecht sichert, 2154. — Wem die Einzeichnungskosten zufallen, und von wem sie ausgelegt oder vorgeschossen werden, 2155. — Formalitäten bey Klagen, zu welchen die Einzeichnungen Anlaß geben können, 2156. — Ausstreichung und Herabsetzung der Einzeichnungen, 2157 u. ff. — Die Hypothekenbewahrer dürfen die Eintragung oder die Einzeichnung hypothekarischer Rechte weder verweigern, noch verzögern, 2199. S. Baumeister, Hypothek.

Einzeichnung und Eintragung in das Hypothekenbuch. Verjährung der Einregistrirungsabgabe, Suppl. N. XXXVIII. — Gesetzliche, der Einzeichnung nicht unterworfene Hypothek, N. LX. — Einzeichnung, vermöge eines Urtels auf Anerkennung der mit Privatunterschrift ausgestellten Obligationen, N. LXX. S. Hypothek, Eintragung.

Elba (die Insel). Wann die französischen Gesetze auf derselben vollstreckbar werden, Suppl. N. XXXII.

Emancipation. Die Verehelichung bewirkt solche ipso iure, 476. — In welchem Alter und wie der unverheirathete Minderjährige von seinem Vater und in dessen Ermangelung von seiner Mutter emancipirt werden könne, 477. — In welchem Alter und wie der älternlose Minderjährige emanci-

Digitized by Google

pirt werden könne, 478. — Was den Verwandten des Minderjährigen, den sie der Emancipation für fähig erachten, zu thun freystehe, wenn der Vormund die Emancipation zu beweisen unterläßt, 479. — Rechte, welche die Emancipation dem Minderjährigen giebt, 480 u. ff. — Fall, wo er des Vortheils der Emancipation (Mündigsprechung) verlustig werden kann, 485 u. ff. — Ein emancipirter Minderjähriger, der Kaufmann ist, wird in allen Handelsangelegenheiten für volljährig angesehen, 487. — Zum Besten eines emancipirten Minderjährigen werden wegen Verletzungen nur solche Verträge aufgehoben, welche die Gränzen seiner Fähigkeit, Verträge zu schließen, überschreiten, 1305.

Empfängniß. Die Gültigkeit einer vor dem gesetzlichen Alter geschlossenen Ehe kann nicht angefochten werden, wenn die Frau in den ersten 6 Monaten empfangen hat, 185. — Der Ehemann ist Vater des während der Ehe empfangenen Kindes, 312. — Das Kind, welches bey Eröffnung einer Erbschaft noch nicht empfangen war, kann nicht erben, 725. — Das Kind, welches im Augenblicke der Schenkung empfangen war, kann Schenkungen unter Lebenden erhalten, 906.

Entfernung. Welche man bey Anlegung eines Salzmagazins oder einer andern Niederlage beyzender Materien an einer Scheidemauer zu beobachten hat, 674. S. Bäume, Anlagen.

Entführung. In welchem Falle der Entführer für den Vater des Kindes erklärt werden könne, 340.

Entschädigung. Umstände, unter welchen Minderjährige darauf Anspruch machen können 369 u. 421. — Wer sein Eigenthum wegen gemeinnütziger Unternehmungen abzutreten genöthigt wird, muß zuvor Entschädigung erhalten, 545. — Verschiedene Fälle, wo Entschädigungen Statt finden, 643, 658, 682, 1120, 1375, 1403, 1406, 1439, 1468, 1493, 1513, 1747. — Entschädigung für zum gemeinen Besten abgetretenes Eigenthum, Suppl. N. LXIX.

Equipagen. Kutschen u. s. w., sind unter der Benennung Meubles nicht mitbegriffen, 533.

Erbanfall. In welchen Fällen bey Verlassenschaften der Erbanfall von einer Linie an die andere Statt findet, 733.

Erben. Die Erben eines Abwesenden sind nicht befugt, sich vorläufig in den Besitz seines Vermögens einweisen zu lassen, 120. — Frist, binnen welcher die Erben eines Ehemannes, welcher die rechtmäßige Geburt eines Kindes abläugnete, diesen Widerspruch fortstellen können, 317. — Ge-

Digitized by Google

richtliche Klagen, welche Erben eines Kindes zuſtehen, das ſeine Abkunft nicht in Anſpruch genommen hat, 329. — Die Vormundſchaft geht nicht auf die Erben des Vormunds über, 419. — Rechte, welche die Erben eines Nutznieſers ausüben können und nicht können, 590 u. 599. — Die rechtmäßigen Erben treten kraft des Geſetzes in die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen ein, 724. — Sie ſind verbunden, alle darauf haftende Verbindlichkeiten zu erfüllen, ebendaſ. — Welche Erben verbunden ſind, ſich in den Beſitz einweiſen zu laſſen, ebendaſ. — Der Erbe, welcher der Erbſchaft entſagt, wird ſo angeſehen, als ſey er nie Erbe geweſen, 784. — Friſt, die dem Erben zur Aufnahme des Inventariums vergönnt iſt, 795. — Effecten, deren Verkauf dem Erben verſtattet iſt, ohne daß man daraus Annahme der Erbſchaft folgert, 796. — Friſten, die dem Erben vergönnt ſind, um ſich als Beneficiar-Erbe zu betragen, 797 u. ff. — Der der Vertheilung eines Erbſchaftsgegenſtandes ſchuldige Erbe wird des Rechtsvortheils des Inventars verluſtig, 801. — Art, wie die Gläubiger bezahlt werden, 808 u. 809. — Auf wen die Koſten der Verſiegelung, der Inventur und der Rechnungsabnahme fallen, 810. — Wirkung der Theilung und Collation auf die Erben, 815. — Bezahlung der Schulden von Seiten der Miterben 870. — Folgen der Theilung und Sicherſtellung der Erbloose, 883. — Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit von Seiten der Erben des Schenkers gegen den Empfänger, 957. — Die Erben des Teſtators (Erblaſſers), welchen in den Geſetzen ein Pflichttheil vorbehalten iſt, werden durch deſſen Tod in den vollen Beſitz der Verlaſſenſchaft geſetzt, 1004. — Die dem Teſtamentsexecutor ertheilte Gewalt geht nicht auf deſſen Erben über, 1032. — Unwirkſamkeit einer teſtamentariſchen Verfügung, wenn die eingeſetzten Erben nicht fähig ſind, ſie zu empfangen, 1044. — Die Rechte des Gläubigers gehen auf deſſen Erben über, 1179. — Vereinigung der Schuldforderung und der Schuld (Confusio) in dem Falle, wo der Schuldner oder der ſolidariſch geſicherte Gläubiger einander beerben, 1209. — Fall, in welchem die Erben in die Wirkungen der Conventionalſtrafe verfallen, 1233 u. ff. — Wirkungen der öffentlichen oder mit Privatunterſchrift abgefaßten Urkunden auf die Erben der Contrahenten 1319 u. ff. — Umſtände, unter welchen die Erben gegen eine Schenkung die Einwendung der Nichtigkeit machen können, 1340. — Ein geleiſteter Eid beweiſt für und wider die-

Digitized by Google

dieselben, 1365. — Fall, wo den Erben eines der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten eine Vergütung zukommt 1403. — Die Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft, in ihren Folgen auf die Erben der Ehefrau betrachtet, 1453 u. ff. — Frist, die den Erben der Wittwe vergönnt ist, ein Inventarium aufnehmen zu lassen, und auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, 1466. — Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter die Erben, und Bezahlung der Schulden, 1467 u. ff. 1482 u. ff. — Wirkung der von der Frau auf die Gütergemeinschaft geleisteten Verzicht, in Beziehung auf die Erben, 1494. — Befugniß, das von dem verstorbenen Ehegatten zur Masse des beweglichen Vermögens geschlagene Erbstück zurückzunehmen, 1509. — Ersatz für die bezahlten Schulden, 1513. — Befugniß auf die Veräußerung eines Dotalgrundstücks anzutragen, 1560. — Zurückgabe der Aussteuer der Frau, in Beziehung auf deren Erben, 1564 u. ff. — Rechte der Erben eines mit Tode abgegangenen Gesellschafters, 1868. — Gegen den Beneficiar-Erben findet keine Verjährung Statt, 2258. S. Abwesenheit, Annahme, Inventarium, Verzicht, Erbschaft.

Erbeinsetzung. Ist jedem, der ein Testament macht, erlaubt, 967. — Benennungen, unter welchen testamentarische Verfügungen gemacht werden können, 1002.

Erbmasse. Vor wem wird zur Ausmittelung der Hauptmasse und zur Erbtheilung geschritten? 828. — Collation in die Erbmasse, wozu jeder der Miterben verbunden ist, 829.

Erbrechte. Schenkung, Verkauf oder Uebertragung dieser Rechte bringt den Antritt der Erbschaft mit sich, 780. — Die eventuellen Rechte auf die Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann man nicht veräußern, 791.

Erbschaft, Erbfolge. Eröffnung der Erbschaft einer zu solchen Strafen, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, verurtheilten Person, 25 u. ff. — Für den Ort, wo der Erbanfall erfolgt, wird nur der Wohnsitz des Verstorbenen geachtet, 110. — Erben, zu deren Besten der Erbanfall der Verlassenschaft eines Abwesenden, von dem Tage seines erweislichen Todes an, erfolgt, 130. — In welcher Frist Erbschaftsklagen und Erbschaftsansprüche in Ansehung eines Abwesenden erlöschen, 137. — Erbfolge der Adoptirten, 351. — Der Vormund bedarf der Erlaubniß des Familienraths, um eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, 461. — Wem Erbschaften, zu welchen sich Niemand meldet, zufallen, 539. —

Die Erbfolge wird entweder durch den natürlichen oder durch den bürgerlichen Tod eröffnet, 718 u. ff. — Auf wen das Erbfolgerecht, in Ermangelung rechtmäßiger Erben, übergeht, 723. — Eigenschaften, die erfoderlich sind, um zu erben, 725. — Welche Personen dazu unfähig sind, ebendas. — Wie ein Ausländer zu der Erbschaft der Güter, die sein Anverwandter in Frankreich besitzt, zugelassen werden könne, 726. — Welche Personen unwürdig sind, zu erben, 727. — Ordnung der Erbfolge, 731 und ff. — Erbfolge der Descendenten, 745; der Ascendenten, 746 u. ff. — Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats, 767 u. ff. — Erbfolge in der Seitenlinie, 750 u. ff. — Unregelmäßige Erbfolge, 756 u. ff. — Grundsätze über Annahme und Ausschlagung der Erbschaften, 774 u. ff — Vorschriften über die Verzichtleistung auf Erbschaften, 784 u. ff. — Wirkungen der Rechtswohlthat des Inventariums, und Verbindlichkeiten des Erben, der sie genießt, 793 u. ff. — Wann wird eine Erbschaft als offenstehend (vacant) angesehen? 811. — Curator, der einer solchen Erbschaft zu ernennen ist, und die ihm obliegenden Verbindlichkeiten, 812 u. ff. — Man kann auf eine noch uneröffnete Erbfolge nicht Verzicht thun, 1130. — Eintritt (Subrogation) des Beneficiarerben in die Rechte der befriedigten Gläubiger, 1251. — Erklärungen Unmündiger oder Interdicirter bey Erbtheilungen sind gültig, wenn die vorgeschriebenen Formen dabey beobachtet werden, 1314. — In einem Ehecontracte darf keine Verzicht geleistet werden, welche darauf abzielte, die gesetzliche Erbfolgeordnung zu verändern, 1389. — Grundsätze über die Wirkungen der Erbfolge, in Beziehung auf die Gütergemeinschaft, 1411 u. ff. — Man kann die Erbschaft einer lebenden Person nicht abtreten, verkaufen u. s. w., 1600. — Vermögen, das durch Erbfolge zufällt, gehört nur, so weit es die Nutzung betrifft, in die Gütergemeinschaft, 1837. — Einzeichnung in die Hypothekenbücher, wodurch Gläubiger und Legatare ihr Vorrecht auf die unbeweglichen Erbgüter bewahren, wenn sie auf die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen antragen, 2111. — Nullität der nach dem Erbanfalle geschehenen Eintragung in das Hypothekenbuch, 2146. — Die Verjährung läuft ununterbrochen gegen eine vacante Erbschaft fort, 2258. S. Abwesenheit, Collation, Erben, Erbtheilung, Schulden, Versiegelung.

Erbschaften der Militärpersonen. Die dabey zu beobachtenden Formalitäten, Suppl. N. XV. zu Ende. — Offenstehende Erbschaft; die dazu ernannten Curatoren,

Digitized by Google

Suppl. N. XXVIII. — Deren Annahme, Abtragung der darauf haftenden Lasten, Verwaltung, Ablieferung der daraus gezogenen Gelder N. XLVI. u. LVI.

Erbschaftsantritt. S. Antritt.

Erbtheil. Den Vorschuß, der einem Kinde, dessen Vater interdicirt ist, auf Abschlag seines Erbtheils zugestanden wird, bestimmt der Familienrath, 511.

Erbtheilung. Von wem Abwesende bey einer Theilung vertreten werden, 113. — Erlaubniß des Familienraths ist dem Vormunde nothwendig, um auf eine Erbtheilung anzutragen, 465. — Nothwendige Formalitäten bey Erbtheilungen mit Minderjährigen, 468. — Erbtheilung nach Köpfen unter den Gliedern einer Nebenlinie, 743. — In welchem Falle Kinder oder deren Descendenten nach Köpfen oder zu gleichen Theilen erben, 745. — Erbtheilung der Seitenverwandten nach Köpfen, im Fall einer Concurrenz, 753. — Fortdauernde Freyheit auf eine Erbtheilung anzutragen, 815. — Zeitraum, auf den man überein kommen kann, sie auszusetzen, ebendas. — Wer das Gesuch um Erbtheilung, in Beziehung auf Miterben, Minderjährige, Interdicirte und Abwesende, anbringen könne, 817. — In welchem Falle der Mann, ohne Zuziehung seiner Frau, auf eine Erbtheilung antragen, oder nicht antragen könne, 818. — Wie dieses Befugniß von den Miterben der Frau ausgeübt werde, ebendas. — Vor welches Gericht gehören Klagen auf Erbtheilung, und die sich darauf beziehenden Processe? 822. — Art, vor diesem Gerichtshofe die Klage anzustellen, 823. — Taxirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch Sachverständige, 824 u. 825. — Fälle, in welchen die Miterben ihren Antheil in natura fodern können, und solche, wo ein Verkauf nothwendig ist, 826. — Beamte, vor welchen zu Abnahme der Rechnungen, zu Abtheilung der Erbloose u. s. w. geschritten wird, 828. — Fall, wo die Erbtheilung gerichtlich vor sich gehen muß, 838; wenn sie definitiv (unwiderruflich), oder nur einstweilen (provisorisch) geschieht, 840. — Welche Personen von der Erbtheilung ausgeschlossen werden können, 841. — Auslieferung der Urkunden nach geschehener Erbtheilung, 842. — Was den Gläubigern eines Miterben vor vollendeter Erbtheilung freystehe, 882. — Wirkungen der Erbtheilung, 883 u. ff. — Ursachen der Aufhebung einer Erbtheilung, 887 u. ff. — Ascendenten können ihr Vermögen unter die Descendenten theilen, und diesen ihre Theile anweisen, 1075. — Formalitäten, die bey dergleichen Theilungen zu

Digitized by Google

beobachten sind, 1076 u. ff. — Verletzungen, wegen welcher solche Theilungen angefochten werden können, 1079. — Kosten, welche das Kind, das die von den Ascendenten gemachte Erbtheilung ansicht, voraus erlegen muß, 1080. — Vorschriften über die Theilung der Erbschaften unter Handelsgenossen ꝛc. 1872. S. Gewährleistung, Versteigerung.

Erker. S. Balkon.

Erlaß. Wirkung des Erlasses einer Schuld, 1234 u. ff. — Die Zurückgabe der mit Privatunterschrift ausgestellten Originalverschreibung ist ein Beweis abgetragener Schulden, 1282. — Die freywillige Zurückgabe der ersten Hauptausfertigung eines Documents läßt Erlaß der Schuld oder Bezahlung derselben vermuthen, 1283. — Durch vertragsmäßigen Erlaß der Schuld oder Quittirung darüber zu Gunsten eines solidarisch verpflichteten Schuldners werden dessen Mitschuldner befreyet, 1285. — Was die Zurückgabe einer als Pfand eingesetzten Sache bewirke, 1286. — Wirkung des vertragsmäßigen Erlasses der Schuld oder der Quittung in Ansehung der Bürgen, 1287. — Fall, in welchem beym Feldpachte ein Erlaß Statt finden kann, 1769 u. ff. S. Personalarrest.

Erlaubniß, Einwilligung (Autorisation). Die des Mannes ist der Frau nothwendig, wenn sie vor Gericht stehen soll, 215. — Fall, in welchem diese Nothwendigkeit nicht Statt findet, 216. — Gerichtliche Erlaubniß, im Fall der Ehemann die seinige verweigert, 218 u. 219. — Dieselbe Erlaubniß findet, ohne Zuthun des Mannes, Statt, wenn wider ihn ein Urthel auf körperliche oder entehrende Strafe gesprochen ist, 221. — Gleiche Erlaubniß ist nöthig, in dem Falle, wo der Mann abwesend, oder der eignen Verwaltung seines Vermögens beraubt ist, 222. — Wieviel eine von Seiten des Ehemannes ertheilte Genehmigung gelte, 223. — Nothwendigkeit der richterlichen Genehmigung, im Fall der Ehemann minderjährig ist, 224. — Wer auf den Mangel der Genehmigung die Ausflucht der Nullität gründen könne, 225. — Erlaubniß der Regierung ist erforderlich zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an Armenhäuser, an gemeinnützige Anstalten, 910, 937. — Vollmacht, die zu Erhebung einer Zahlung erfoderlich ist, 1239. — Handlungen, welche die Frau ohne Genehmigung nicht verrichten kann, 1427, 1449, 1450, 1535, 1538, 1555 u. ff. S. Ehefrau.

Erlöschung. Ursachen und Wirkungen der Erlöschung von Verbindlichkeiten, 1234 u. ff. — Erlöschung einer Schuld

Digitized by Google

durch Compensation und Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person (per confusionem), 1290, 1300. — Erlöschung einer aus der Bürgschaft entsprungenen Verbindlichkeit, 2054. — Wie die Erlöschung der Privilegien und der hypothekarischen Rechte bewirkt werde, 2180. S. Servituten.

Ernte. Ist unbewegliches Gut, wenn die Früchte noch auf dem Halme stehen, 520. — Die Kosten der Ernte gehören zu den privilegirten Schuldforderungen, 2102.

Errungenschaft. Erwerb, der dazu nicht zu rechnen ist, wenn er gleich während der ehelichen Gütergemeinschaft gemacht worden ist, 1408. — Welche unbewegliche Güter als Errungenschaft anzusehen seyen, 1402. — Was bey Festsetzung der Gemeinschaft in Ansehung des Erwerbs für ausgenommen zu achten sey, 1498. — Unter welchen Umständen das bey der Verheirathung vorhandene oder nachher angefallene Vermögen als Errungenschaft betrachtet werde, 1499. — Befugniß, sich bey dem Rechtssystem des weiblichen Einbringens (Heirathsguts) eine Gemeinschaft der Errungenschaften festzusetzen, 1581.

Erschleichung. Ihre Wirkung auf die Einwilligung in Verträge und Verbindlichkeiten, 1109 u. ff.

Erstgeburt. Sie giebt dem ältesten von zwey Verwandten in gleichem Grade ein Vorrecht bey Vormundschaften, 407. — Kinder erben ohne Rücksicht auf Erstgeburt, 745.

Erwerb (Acquisition). Eine Ehefrau kann, ohne Erlaubniß ihres Ehemannes, nichts erwerben, 217. — Wie derjenige, welcher ein Erbrecht an sich bringt, von der Erbtheilung ausgeschlossen werden könne, 841. — Schadenersatz, den der Käufer zu verlangen befugt ist, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung nicht erfüllt, 1584. — Gleiches Befugniß, das ihm zusteht, wenn er unwissend etwas gekauft hat, das dem Verkäufer nicht zugehörte, 1599. — Kosten des Vertrags und andere Nebenkosten, die er zu tragen hat, 1593. — Kosten der Wegschaffung, 1608. — Was in dem Falle Rechtens sey, wenn sich aus der Vermessung ergiebt, daß die Quantität des Verkauften geringer sey, als der Contract besagt, 1617. — Verbindlichkeit des Käufers, das Kaufgeld mit Zinsen zu bezahlen, 1650 u. ff. — Der im Besitze gestörte, oder eine Störung besorgende Käufer, kann mit Zahlung der Kaufgelder inne halten, 1653. — Aufhebung des Kaufs, im Fall nicht geleisteter Zahlung, 1654 ff. — In welchem Falle kann der Käufer einen Miethmann oder Pächter nur dann vertreiben, wenn ihm dieses Recht im

Digitized by Google

Mieth- oder Pachtcontracte vorbehalten worden ist, 1743. — Die Aufkündigung muß ein Jahr vorher geschehen, 1748. — Der Käufer, der den Vorbehalt des Wiederkaufs eingegangen ist, kann Miethleute und Pächter nicht vertreiben, 1751. S. Ventilation, Wiederkauf.

Erziehung. Die Mutter hat nach Entweichung des Vaters dafür zu sorgen, 141. — Während der Ehescheidungsklage können beyde Gatten die Aufsicht über die Kinder führen, 303. — Aeltern, welche die Nutzung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder haben, müssen die Erziehungskosten bestreiten, 385. — Die Erziehungskosten sind eine Schuld, die zur gemeinschaftlichen Passivmasse der Gatten gehöret, 1409. — In welchem Verhältnisse die Ehefrau, welche die Gütersonderung ausgewirkt hat, dazu beyzutragen habe, 1448. S. Collation.

Erziehung der Prinzen der kaiserlichen Familie, Suppl. N. XL. Tit. III.

Eviction. S. Gewährleistung.

Executor testamenti. S. Testamentsvollstrecker.

F.

Fähigkeit. Nothwendige Bedingungen der Fähigkeit zu schenken, 901. — Ein noch nicht sechzehnjähriger Minderjährige kann über das Seinige in der Regel nicht verfügen, 903. — Die Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht anders als durch ein Testament etwas verschenken, 905. — Um fähig zu seyn, etwas durch Schenkung zu erhalten, ist es genug, daß man im Momente der Schenkung empfangen sey, 906. — Welche Personen fähig oder unfähig sind, zu contrahiren, 1123 u. ff. — Erfoderliche Eigenschaften, um eine Schuld durch Bezahlung zu tilgen, 1238 u. ff.; zu der Gültigkeit der Darbietung der Zahlung, 1258. — Ursachen und Wirkungen der Nullitätsklage oder der Klage auf Rescission der Verträge solcher Personen, die zu contrahiren unfähig sind, 1304. S. Bürgerlicher Stand, Novation.

Fähren. S. Flußschiffe.

Fall. Der in einem Contracte zur nähern Bestimmung einer Verbindlichkeit ausdrücklich benannte Fall schränkt die Verpflichtung in Rücksicht der unbenannten Fälle nicht ein, 1164.

Falliment. Beraubt des Vortheils der zugestandenen Zahlungsfrist, 1188. — Wirkung, welche das Falliment des Ueberwiesenen (Delegirten) auf die Ueberweisung hervor-

Digitized by Google

bringt, 1276. — Rechte, welche beym Falliment des Mannes den Gläubigern der Frau auszuüben freysteht, 1446. — Das Falliment eines Handelsgesellschafters löset die Compagnie auf, 1865. — Das Falliment dessen, der eine immerwährende Rente zu bezahlen hat, berechtigt zur Aufkündigung des Capitals, 1913. — Die Vollmacht erlischt durch Vermögensverfall, 2003. — Klagerecht des Bürgen gegen den fallit gewordenen Schuldner, 2032. — Ist die Einzeichnung einer Hypothek, die in dem Zeitraume erfolgte, binnen dessen vor Eröffnung des Falliments die Handlungen des Gemeinschuldners für nichtig geachtet werden, so ist sie wirkungslos, 2146. S. Abtretung des Vermögens, Gütersonderung.

Falsum. Verfälschung der Urkunden, die zu Beglaubigung des Civilstands dienen, daher entstehendes Recht auf Schadenersatz, 52. — Fälle, in welchen die Wirksamkeit einer für falsch ausgegebenen Urkunde ꝛc. ausgesetzt werden kann, 1319.

Familie. S. Familienrath, Adoption, Kind, Bürgerlicher Stand.

Familie (die kaiserliche). Statute über ihre bürgerlichen Verhältnisse, die Rechte des Kaisers über dieselbe. Die Rechte des Familienraths, Suppl. N. XLI. Tit. I, IV. — Organisation desselben, ebendas.

Familienrath. Er bestellt den Kindern des Abwesenden Aufseher, 142. — Seine Einwilligung wird zur Verheirathung der Minderjährigen erfodert, 160 u. ff. — Zusammenberufung desselben von Seiten einer Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder ist, und sich wieder verheirathen will, 395. — Was in Ansehung der, der Mutter vom Familienrathe übertragenen, Vormundschaft Statt finde, 396. — In welchem Falle der Familienrath für die Bestellung eines Vormunds zu sorgen hat, 405. — Art der Zusammenberufung des Familienraths, 406. — Aus wem er bestehe, 407. — Verbindlichkeit der vorbeschiedenen Verwandten oder Freunde, zu erscheinen, 412 u. ff. — Ort der Versammlung, 415. — Wer darin den Vorsitz führe, 416. — Wer nicht Mitglied dieses Raths seyn könne, 445. — Zusammenberufung des Familienraths, um über die Absetzung oder Ausschliessung eines Vormunds zu entscheiden, 446 u. ff. — Aufsicht des Vormunds und die ihm ertheilte Gewalt, 450 u. ff. — Dessen Beschluß wegen Emancipation eines Minderjährigen, 478. — Um den emancipirten Minderjährigen zu Aufnahme eines Darlehns oder zum Verkauf und Veräußerung unbeweglicher Güter ꝛc. zu berechtigen, bedarf es

Digitized by Google

eines Beschlusses des Familienrathes, 483 u. ff. Er muß dem Vormunde Erlaubniß zur Theilungsklage in Rücksicht auf minderjährige oder indicirte Miterben ertheilen, 817. — Bestand und Obliegenheiten des Familienraths bey Interdictionen, 495 u. ff. — Gutachten des Familienraths über die von Ehemännern oder Vormündern verlangten Einschränkungen der Einzeichnungen ihrer Güter in die Hypothekenbücher, 2141 u. ff. S. Curator, Curator der Leibesfrucht, Ehescheidung, Einwilligung, Notar, Vormund, Vormundschaft. Wer den Familienrath in der kaiserlichen Familie ausmache, Suppl. N. XL. Art. 34.

Faustpfand. S. Pfand.

Fehler, für welche der Beneficiaterbe verantwortlich ist, 804. — Der Mandatar haftet für die Fehler, die er in seiner Geschäftsführung begangen hat, 1992.

Fehler an der Sache. Der Verkäufer ist gehalten, für die verborgenen Fehler der verkauften Sache zu haften, 1641 u. ff. — Fall, wo blos Zurückgabe des Kaufgeldes oder Schadenersatz an den Käufer Statt findet, 1645 u. ff. — Welche Fehler zu Zurückgabe des Kaufgeldes für verkaufte Sachen, und zur Schädenklage berechtigen, 1641 u. ff. — Frist, binnen welcher die redhibitorische Klage angestellt werden muß, 1643. — Diese Klage findet bey gerichtlichen Verkäufen nicht Statt, 1649. S. Pacht.

Fenster. Dürfen ohne Einwilligung des Miteigenthümers in einer gemeinschaftlichen Mauer nicht angebracht werden, 675. — Fenster mit eisernen Gittern, die sich jedoch nicht öffnen lassen, darf der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an ein fremdes Grundstück anstößt, in dieser Mauer anbringen, 676. — Höhe, in welcher Fenster oder Oeffnungen angelegt werden dürfen, 677. — Die Fenstergerechtigkeit gehört zu den in die Augen fallenden Servituten, 689. S. Aussicht.

Feuer. S. Feuerschaden.

Feuereße. Deren Anlegung an eine gemeinschaftliche Mauer, 657. 674.

Feuerherd. Verordnungen über dessen Anlage, 674. — Wem die Reparatur der Feuerherde obliegt, 1754.

Feuerschaden. Wirkung des Feuerschadens in Ansehung einer zum Nießbrauch überlassenen Sache, 624. — In welchem Falle der Abpachter gehalten ist, dafür zu stehen, oder nicht, 1763. S. Pacht.

Fideicommiß. S. Zurückgabe.

Fidejussion. S. Bürgschaft, Caution.

Digitized by Google

Fides; bona fides. S. Redliche Meinung. Mala fides. S. Unredlichkeit.
Finanzcompagnien. Beschaffenheit der Actien und Interessen (Dividenden) in denselben, 529.
Findelkinder, müssen dem Civilstandsbeamten überantwortet werden, 58.
Fische, in Teichen sind ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wem Fische gehören, die in einen fremden Teich übergehen, 564.
Fischerey. Das Befugniß dazu wird durch besondere Gesetze bestimmt, 715. Fischerey in fischbaren Strömen, Suppl. N. XXIV.
Fleischer, Metzger. S. Unterhalt.
Fleiß. Aeltern steht die Nutzung des Ertrags von dem Fleiße ihrer minderjährigen Kinder nicht zu, 387. — In Ermangelung von Geld oder sonstigem Vermögen, muß jeder Gesellschafter seinen Fleiß den Geschäften der Societät widmen, 1833. S. Nutzungen, Vermiethung.
Fliesen. Die Reparatur derselben in den Zimmern liegt dem Miethmann ob, 1754.
Fluß. Lästige Bedingungen, unter welchen Flüsse und Bäche von dem Eigenthümer des Grundstücks, durch welches sie fließen, abgeleitet werden können, 644. S. Leitpfad.
Flußschiffe. In welchem Falle Flußschiffe, Fähren, Schiffmühlen und Badeschiffe als unbewegliche Güter angesehen werden, 531.
Flüsse. Schiffbare Flüsse und Ströme gehören zum Staatseigenthume, 538. — Was Rechtens ist, wenn der neue Arm eines Stroms oder Flusses aus dem Grundstücke eines Uferbesitzers eine Insel, oder sich ein neues Bette bildet, 562 u. 563, Suppl. N. XXIV. S. Anschwemmung.
Foderung. Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig wegen einer Foderung, deren Gegenstand über 150 Franken beträgt, selbst wenn der Kläger seine ursprüngliche Foderung unter diese Summe herabsetzen wollte, 1343. — Dasselbe gilt im Fall, wo auch mehrere nicht auf Documente gegründete Foderungen zusammen eine Summe ausmachten, welche über 150 Franken beträge, 1345. — Alle nicht volle durch Urkunden erweisliche Klagen müssen durch eine und dieselbe Vorladung (exploit) eingeleitet werden, 1346. Siehe Klagen.
Form. Wirkung eines Mangels in der Form einer Urkunde, 1318. Form des Verfahrens bey Sachen, welche die Civilliste, Proteste, und offenstehende Erbschaften betreffen; s. diese Artikel.

Franzose. Er genießt die bürgerlichen Rechte, 8. — Frist, binnen welcher in Frankreich ein von einem Ausländer erzeugter Mensch auf die Rechte eines Franzosen Anspruch machen kann, 9. — Bedingungen, die er dießfalls zu erfüllen hat, ebendas. — Das von einem Franzosen im Auslande erzeugte Kind ist ein Franzose, 10. — Formalitäten, die er zu beobachten hat, um diese Eigenschaft wiederzuerlangen, wenn sein Vater solcher verlustig war, ebendas. — Im Auslande übernommene Verbindlichkeiten, wegen deren ein Franzose vor ein französisches Gericht gefodert werden kann, 15. — Wie die Eigenschaft eines Franzosen verloren geht, 17. — Mittel, sie wiederzuerlangen, 18. — Die Französin, welche einen Ausländer heirathet, tritt in die Verhältnisse ihres Mannes, 19. — Wie sie, wenn sie Wittwe wird, die rechtlichen Eigenschaften einer Französin wiedererlangt, ebendas. — Modification bey der Ausübung der genannten Civilrechte von Seiten solcher Personen, welche die rechtliche Eigenschaft der Franzosen wiedererlangt haben, 20. — Verlust dieser Eigenschaft durch den ohne Erlaubniß des Kaisers erfolgten Eintritt in fremde Kriegsdienste oder Aufnahme in eine ausländische Militärcorporation, 21. — Bedingungen, an welche die Rückkehr nach Frankreich und die Wiedererlangung der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen gebunden ist, ebendas.

Französischer Bürger. Formalitäten bey Erlangung der Eigenschaft desselben, Suppl. N. XII.

Frau. S. Ehefrau.

Fremde. S. Ausländer.

Freunde. Ihr Beystand beym Ansuchen um Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung, 286 u. ff. — Deren Zuziehung zu einem Familienrathe, an die Stelle der Verwandten und Verschwägerten von der Familie, 409 und 413.

Freye Willkühr. Weder Besitz, noch Verjährung können sich auf Handlungen der bloßen freyen Willkühr (actus meræ facultatis) gründen, 2232. S. Wiederkauf.

Freygebigkeit, Geschenke. Grenzen, welche denselben durch die Gesetze in Ansehung der Verfügungen unter Lebende und auf den Todesfall vorgeschrieben sind, 913 u. ff.

Freyheit. Der verhaftete Schuldner kann sein Vermögen abtreten (bonis cedirer), um solche zu erhalten, 1268.

Freywillige Kriegsdienste. In welchem Alter sie ein Kind berechtigen, das väterliche Haus zu verlassen, 374.

Friedensgerichte. Notarien, die in deren Bezirke angestellt sind, und auf dem Lande wohnen, Suppl. N. III.

Digitized by Google

Friedensrichter. Er stellt die Notorietätsscheine aus, wenn es am Geburtsscheine fehlt, 70. — Er kann das Inventarium über die beweglichen Güter und Documente eines Abwesenden aufnehmen, 126. — Verbindlichkeit des Friedensrichters bey der Abwesenheit des Ascendenten, an welchen das ehrerbietige Gesuch hätte gelangen sollen, 155. — Die Adoptionsurkunden werden vor ihm aufgenommen, 353. — Er nimmt das Protocoll über Annahme eines Pflegekindes auf, 363. — Er nimmt die Erklärung über Ernennung eines besondern Rathgebers für die ihren Mann überlebende Ehefrau an, 392. — Dasselbe gilt bey Bestellung eines Vormunds, 397 u. 398. — Verrichtungen des Friedensrichters in Beziehung auf den Familienrath, 406 u. ff. — Erklärung, die wegen der Emancipation eines Minderjährigen an ihn geschehen muß, 477. — Er nimmt, im Fall der Abwesenheit, der Minderjährigkeit oder Interdiction, die Erbschaftseffecten unter Siegel, 819. — Fall, in welchem der Friedensrichter Testamente übernehmen kann, 985.

Frist, Gnadenfrist. Fall, in welchem der Richter dem Schuldner eine zugestehen darf, 1244; zur Herausgabe geliehener Sachen, 1900. S. Termin.

Früchte. Sind unbewegliches Eigenthum, so lange sie noch am Stamme hängen, 520. — Welche dem Eigenthümer vermöge des Accessionsrechtes gehören, 547. S. Nutzungen.

Fuhrleute. Verbindlichkeiten der Fuhrleute und Schiffleute, 1782 u. ff. — Listen, die sie führen müssen, 1785.

Furcht, Scheu. Die bloße ehrerbietige Scheu vor einem Ascendenten kann einen Contract nicht aufheben, 1114. S. Gewalt.

G.

Gassen, Straßen. Welche zum Staatseigenthume gehören, 538.

Gasthalter, Gastwirthe. Sie werden als Depositare der von Reisenden zu ihnen gebrachten Effecten angesehen, 1952. — Ihre Foderungen gehören zu den privilegirten Schuldforderungen, 2102. — Diese verjähren in 6 Monaten, 2271.

Gebäude. Verantwortlichkeit des Baumeisters und des Bauunternehmers, wenn ein ihm verdungenes Gebäude zu Grunde geht, 1792. — Wenn ein Bau in Bausch und Bogen an einen Baumeister verdungen worden ist, so kann er in keinem Falle eine Erhöhung des Preises fodern

Digitized by Google

1793. — Der Bauunternehmer haftet für die von ihm angeſtellten Perſonen, 1797. — An wen ſich Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter bey Aufführung von Gebäuden und andern Werken, welche an einen Dritten verdungen ſind, mit ihren Foderungen zu halten haben, 1798. S. Verdingung.

Gebrauch. Wie das Gebrauchsrecht entſteht und verloren geht, 625. — Formalität, die zu beobachten iſt, ehe man in den Genuß tritt, 626. — Wie man ſich des Gebrauchsbefugniſſes zu bedienen habe, 627. — Beſtimmung der Gebrauchsbefugniſſe, 628 u. 629. — Wie viel in ſolchem Falle von den Früchten gefodert werden könne, 630. — Darf nicht cedirt noch verpachtet werden, 631. — Oblaſten des zum Gebrauche Befugten, welcher alle Früchte des Grundſtücks für ſich aufzehrt, 635. — Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt, 636. — Der bloße Gebrauch einer Sache kann Gegenſtand eines Contracts ſeyn, 1127.

Gebräuche (Herkommen). Deren Wirkung in Anſehung der Beſtimmung der Höhe einer Scheidewand, 663. — Verbindlichkeit, ſich bey Anlagen darnach zu richten, 674. — Einfluß der Localgebräuche auf Vollziehung und Erklärung der Verträge, 1133 u. 1159.

Geburt. Wie ſie in Ermangelung der Civilſtandsregiſter erwieſen wird, 46. — In welcher Friſt, vor wem und von wem die Geburtsanzeigen geſchehen müſſen, 55 u. 56. — Zeugen, in deren Beyſeyn der Geburtsſchein aufgeſetzt werden muß, 56. — Anzeigen, die der Geburtsſchein enthalten muß, 57. — Form der Aufſetzung und Eintragung des Geburtsſcheins eines Kindes, das auf einer Seereiſe zur Welt kommt, 59. — Ausfertigungen dieſes Geburtsſcheins ſind im Hafen, wo das Schiff zuerſt einläuft, niederzulegen, 60. — Gebrauch, der von dieſen Ausfertigungen zu machen iſt, ebendaſ. — Was in dem Hafen, wo das Schiff abgetakelt wird, geſchieht, 61. — Friſt, binnen welcher die Geburtsanzeigen bey der Armee geſchehen müſſen, 92. — Auszug aus der Geburtsliſte, der dem Civilſtandsbeamten im letzten Wohnſitze des Vaters des Kindes zugeſchickt werden muß, 93; was in Anſehung der Geburtsſcheine bey der Armee zu beobachten, Suppl. N. XIV. Tit. I. I. Abſchn. S. Anerkennung, Auszeichnung, Kindſchaft.

Gebühren. S. Zollämter, Regiſtratur, Civilſtand.

Digitized by Google

Gefahr, Riſico. Welche aus der Verbindlichkeit, etwas abzuliefern, entſpringt, 1138. — Welche aus der ſuſpenſiven Bedingung entſteht, 1182. — Niederlegung von Geldern auf die Gefahr des Gläubigers, 1257. — Gefahr des Geſellſchafters und der Geſellſchaft in Anſehung der beſtimmten durch den Gebrauch nicht untergehenden Sachen, von welchen die Geſellſchaft den Nießbrauch hat, 1851. S. Viehpacht.

Gefährde (Dolus), bösliche Abſicht. Man kann demjenigen die Vormundſchaft abnehmen, der ſich dolos hineingedrungen hat, 421. — Ein Volljähriger kann die Annahme einer Erbſchaft anfechten, zu der er durch einen Betrug verleitet worden iſt, 783. — Gefährde oder Betrug kann die Aufhebung einer Erbtheilung bewirken, 887. — Sie gehören zu den Urſachen der Nichtigkeit der Verträge, 1109 u. 1116. — Schadenerſatz wegen der in böslicher Abſicht unterlaſſenen Erfüllung eines Vertrags, 1150. — Die Klage auf Nullität oder Auflöſung eines Vertrags verjährt in 10 Jahren, 1304. Wann die Verjährung beginne, ebendaſ. — Wie weit die Vermuthung gebrauchter Argliſt von Wirkſamkeit iſt, 1353. — Der Machtgeber iſt für den Betrug ſeines Bevollmächtigten verantwortlich, 1992. — Argliſt und Betrug zieht die Aufhebung der Vergleiche nach ſich, 2053.

Gefälligkeit. Was aus Gefälligkeit verſtattet wird, begründet keine Verjährung, 2232.

Gefängniſſe. Wie die darin erfolgten Todesfälle beglaubigt werden, 84. — Eine Ehefrau kann, ſelbſt um ihren Mann aus dem Gefängniſſe zu befreyen, ſich ohne gerichtliche Erlaubniß nicht verbindlich machen, 1427. — Veräußerung des Dotalgrundſtücks, um den Mann aus dem Gefängniſſe zu befreyen, 1558.

Gefängniſſe und Enthaltungshäuſer. Sterbefälle in denſelben, was deshalb bey den Armeen Statt finde, Suppl. N. XIV. Tit. I. 3. Abſchn.

Gefängnißzwang. S. Perſonalarreſt.

Gefangenwärter. Sie haben das Ableben verhafteter Perſonen anzuzeigen, 84.

Gegenſcheine, Reverſe. Unter welchen Perſonen ſie wirkſam ſind, 1321. — In welchen Fällen diejenigen, welche Ehecontracte betreffen, gegen einen Dritten Kraft haben, 1397. S. Ehecontract.

Gegenſtand. Jeder Vertrag hat zu gebende Sachen oder Handlungen der Contrahenten zum Gegenſtande, 1126. —

Digitized by Google

Nur Sachen, die dem gemeinen Verkehr nicht entzogen sind, können Gegenstände eines Vertrags seyn, 1128.

Gegentausch. S. Tausch.

Gehalt, Lohn der Dienstboten. Von demselben dürfen die ihnen ausgesetzten Vermächtnisse nicht abgerechnet werden, 1023. — Dem Herrn wird bey dessen Angabe, was er über den Betrag des Dienstlohns, die Bezahlung des Gehalts für das verflossene Jahr, und das auf Abschlag für das laufende Jahr bezahlte Lohn versichert, aufs Wort geglaubt, 1781. — Gehalt des Bevollmächtigten, 1099. — Dienstboten haben ein Vorzugsrecht wegen des für das verflossene und das laufende Jahr rückständigen Lohns 2101. S. Verjährung.

Gehorsam. Welchen die Frau dem Manne schuldig ist, 213.

Geld. Der Ausdruck Meubles begreift das baare Geld nicht in sich, 533. — Gelder, deren der Usufructuar sich zu bedienen ein Recht hat, 587. — Wie das baare Geld in eine Erbschaftsmasse conferirt wird, 869. — Schulden, die mit Geld compensirt werden können, 1291.

Gelder, die aus offenstehenden Erbschaften eingehen. Ihre Ablieferung an die öffentlichen Cassen, Suppl. N. LVI.

— Nutzbare Anlegung, welche einem zur Restitution verpflichteten Donatar oder Legatar obliegt, 1065. — Wegen Herausgabe niedergelegter Gelder findet Gefängnißzwang Statt, 2060; ingleichen wegen öffentlicher Gelder, 2070. — Die zum Ankauf eines unbeweglichen Gutes oder zur Bezahlung der Handwerker dargeliehenen Gelder sind eine privilegirte Schuld, 2103.

Geldbußen. Zu welche die Civilstandsbeamten verfallen, wenn sie ihrer Pflicht zuwider handeln, 50. — Untersuchung, welche der Regierungsanwald bey der Behörde erster Instanz anzustellen hat, 53. — Geldstrafe, wegen Vollziehung einer Heirath ohne Einwilligung der Aeltern oder vor erfolgten Aufgeboten, 156, 192. — Von welchem Vermögen die vom Ehemanne oder von der Ehefrau verwirkten Geldstrafen einzubringen sind, 1424 u. ff. — Die Hypothekenbewahrern angedrohten Geldbußen, 2202. S. Vergehen. — Geldbußen, in welche Ausländer verfallen, Suppl. N. XLII.; — deren Beytreibung, S. Personalarrest.

Geleite (sicheres). Wird Personen, die dem Gefängnißzwange unterworfen sind, zugestanden, Suppl. N. LXXVI.

Gemälde. Wann sind sie, ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut? 525 u. 534. — Bedingungen, unter welchen die vom Nutznießer angebrachten Gemälde von ihm oder seinen Erben weggenommen werden können, 599.

Digitized by Google

Gemein. Die Nutzung ſolcher Dinge, die allen gemein ſind, wird durch Policeygeſetze beſtimmt, 114.

Gemeinden. Niederlegung eines Duplicats der Civilſtandsliſten in den Archiven der Gemeinden, 40 u. 43. — Man kann den Lauf einer Quelle nicht vermindern, welche eine Gemeinde mit Waſſer verſieht, 643. — Beſchaffenheit und Wirkungen der zum Nutzen derſelben beſtehenden Servituten, 649 u. ff. — Sie haben das Fiſchrecht in unſchiffbaren Flüſſen nicht, Suppl. N. XXIV. — Annahme der zu ihrem Beſten gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe, ebendaſ. N. LXVII. Wie gegen ſie zu klagen ſey, ebendaſ. N. LVI. S. Gemeindegüter, Schenkung, Verjährung.

Gemeindegüter. Deren Beſchaffenheit, 542.

Gemeindehaus. Vor dem Thore deſſelben geſchehen die Eheaufgebote, 63.

Gemeiner Ruf. Kann beym Mangel des Inventariums in Anſehung der Gütergemeinſchaft als Beweismittel dienen, 1415 u. 1442. — Er kann auch in Anſehung des Werths des der Frau zugefallenen Mobiliarvermögens ausgemittelt werden, 1504.

Gemeinheit (Communio). S. Ungetheilt.

Gendarmerie. Darf des Nachts nicht in die Häuſer dringen, Suppl. N. XLVIII. Art. 1. Wie es bey Hausſuchungen wegen verſteckter Conſcribirter zu halten ſey, Ebendaſ. Art. 2.

Genehmigung eines Vertrags. Nach dem Erfolg kann man ihn nicht mehr als erzwungen anfechten, 1115. — Form der Genehmigung der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Verſchreibungen oder Angelöbniſſe, 1326.

Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten. Sie müſſen mit ihren Anträgen vor Abfaſſung ſolcher Urthel gehört werden, die ſich auf Eheſcheidung unter beyderſeitiger Einwilligung beziehen, 293. — Sie können fodern, daß ihnen die Gründe angezeigt werden, welche den Präſidenten eines Gerichts erſter Inſtanz beſtimmt haben, den Befehl zur Verhaftung eines Minderjährigen zu erlaſſen, 382.

Generalprocuratoren beym Caſſationsgericht. Sind von Vormundſchaften frey, 427.

Generationen (Zeugungen). Ihre Zahl beſtimmen die Grade der Blutsverwandtſchaft, 735.

Genua. Friſt zu Eintragung der, ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek begründenden, Urkunden in die Hypothekenbücher, Suppl. N. LI.

Digitized by Google

Gerichte erster Instanz. Der Präsident follirt und paraphirt die Civilstandslisten, und beglaubigt die Auszüge und Abschriften derselben, 41, 45. — Die Gerichtshöfe bestätigen die Notorietätsscheine, und entscheiden über die Berichtigungen der Civilstandsurkunden, 72 u. 99. — Ihre Obliegenheiten in Ansehung des Vermögens der Abwesenden, 112 u. ff. — Urthel über das Gesuch um Aufhebung der Einsprüche gegen Heirathen, 174 u. 177; über die Klagen auf Alimente, 210 u. 211. — Sie verstatten der Ehefrau, vor Gericht zu erscheinen ꝛc., 210, 211, 218 u. ff. — Ihr Geschäft bey Ehescheidungsklagen, 234 u. ff. — Ihre Competenz in Ansehung solcher Klagen, welche die eheliche Abkunft betreffen, 326. — Bestätigung der Adoption, 354 u. ff. — Befehl zu Verhaftung eines Minderjährigen, 376. — Was ihm in Ansehung der Vormundschaften obliegt, 440, 448, 458. — Sie ernennen Sachverständige zu Tarationen, 466. — Ihr Verfahren in Ansehung der Minderjährigen, 467, 483 u. ff.; der Interdiction, 492, 511. — Sie bestellen Verschwendern einen gerichtlichen Beystand, 513. — Ihre Verrichtungen bey Erbschaftssachen, 770, 784, 793, 798 u. ff.; bey Erbtheilungen, 822. — Der Gerichtspräsident eröffnet versiegelte Testamente, ehe sie niedergelegt werden, 1007.

Gerichtliche Belangung. An welchem Wohnorte sie Statt finden kann, 111. — Unter welchen Umständen die gerichtliche Belangung eines Schuldners ausgesetzt werden kann, 1244. — Der persönliche Verhaft hindert nicht das gerichtliche Verfahren gegen das Vermögen, 2069.

Gerichtliche Verfügung. Solche, die zur Berichtigung der, den Civilstand bewährenden, Urkunden erforderlich sind, 99. — Gerichtliche Handlungen, welche sich auf die Abwesenheitserklärung und die Verwaltung der Güter eines Abwesenden beziehen, 112.

Gerichtsdiener (Huissiers). Die Foderung wegen ihrer Bücher verjährt in Jahresfrist, 2272. — Fünf Jahr nach beendigtem Processe haben sie für die ihnen anvertrauten Urkunden nicht länger zu haften, 2276. S. Streitige Rechte, öffentliche Beamte, Verjährung.

Gerichtsschreiber (Actuarien) der Criminalgerichtshöfe. Nach Vollstreckung eines Todesurthels müssen sie dem Civilstandsbeamten des Orts, wo die Hinrichtung erfolgt ist, die nöthigen Nachrichten mittheilen, 83.

Gerichtsschreiber (Actuarien) bey den Gerichten erster Instanz. Niederlegung der Civilstandslisten bey der Canzley derselben, und Verrichtungen des Gerichtsschreibers,

bers, 43, 44, 49, 63. — Ihre Verrichtungen bey Ehescheidungsprocessen, 249, 287. — Sie nehmen die Verzichtleistungen auf Erbschaften an und tragen sie in ein eignes dazu bestimmtes Buch ein, 784. — Ein Gleiches geschieht in Ansehung der Erklärung des Erben, der unter der Rechtswohlthat des Inventariums antreten will, 793; desgleichen wegen Verzicht der verwittweten Frau auf die Gütergemeinschaft, 1457. — Sie dürfen sich keine streitigen, vor das Forum des Gerichtshofs, bey dem sie angestellt sind, gehörigen Rechte abtreten lassen, 1597.

Gesandte. Schema der von ihnen auszustellenden Lebensattestate, Suppl. N. IV.

Geschäftsführung (negotiorum gestio). Stillschweigende Verbindlichkeit, welche derjenige übernimmt, der freywillig die Geschäfte eines Andern führt, 1372 u. ff. S. Vormundschaft.

Geschlecht. Muß im Geburtsscheine eines Kindes angegeben werden, 57. — Präsumtion des längern Lebens, welche vom Geschlechte hergenommen ist, wenn mehrere Personen bey Einem und demselben Unfalle umgekommen sind, 720 u. 722. — Zwischen Miterben machen Geschlecht und Erstgeburt keinen Unterschied, 745. — Einfluß des Geschlechts bey Erörterung der Frage, ob unter den Contrahenten Zwang Statt gefunden habe, 1112.

Geschwister. Erbtheilung unter denselben, 748 u. ff. Sie können einander so schenken oder zu Erben einsetzen, daß die Kinder des Beschenkten oder Erben demselben fideicommissarisch substituirt werden, 1049, 1050. S. Bruder.

Geschwisterkinder. Können Einspruch gegen die Ehe thun, 174. — Grade ihrer Verwandtschaft, 738. — Ihr Erbrecht, 733.

Gesellschaft (Societät). Definition des Gesellschaftsvertrags, 1832. — Zwecke, welche die Societät sich vorsetzen muß, 1833. — Schriftliche Abfassung der Verträge, 1834. — Verschiedene Arten der Gesellschaft, 1835. — Worin die Gemeinschaft aller gegenwärtigen Güter bestehe, 1837. — Was die allgemeine Gesellschaft in Ansehung des Gewinns in sich begreife, 1838. — Zwischen welchen Personen allgemeine Societäten geschlossen werden können, 1840. — Begriff der besondern Gesellschaft, 1841 u. ff. — Verpflichtungen der Gesellschafter unter einander, 1843 u. ff. — Klage des Gesellschafters gegen die Societät, 1852. — Verbotene Verträge unter den Gesellschaftern, 1855. — Bevollmächtigung des Theilhabers, dem die Gesellschaft die

Verwaltung übertragen hat, 1856 u. ff. — Verwaltungsart, in Ermangelung einer besondern Verabredung, 1859. — Verpflichtungen der Gesellschafter gegen einen Dritten, 1862 u. ff. — Verschiedene Arten, wie eine Societät aufhört, 1865 u. ff. — In welchen Punkten obige Verfügungen auf Handelsgesellschaften anwendbar seyen, 1873.

Gesellschaftsvertrag. Der ohne Betrug und Hinterlist zwischen dem Verstorbenen und einem der Erben geschlossene giebt keinen Grund zur Collation, 854. S. Finanzcompagnien, Societät.

Gesetz. Wird durch Promulgation im ganzen französischen Gebiete vollstreckbar, 1. — Es hat keine zurückwirkende Kraft, 2. — Policey- und Sicherheitsgesetze verbinden alle Landeseinwohner; die Gesetze, welche den bürgerlichen Zustand der Personen betreffen, verbinden auch die sich im Auslande aufhaltenden Franzosen, 3. — Durch Privatverträge kann man von solchen Gesetzen, welche die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit betreffen, nicht abgehen, 6. — Bedingungen, welche das Gesetz verbietet, sind nichtig, 1172. — Fall, wo die Nothwendigkeit einer Erläuterung desselben eintritt, Suppl. N. LXXVI. — Tabelle über die Entfernungen der Hauptstädte, um das Datum der Promulgation der Gesetze festzusetzen, N. XI. S. Departement.

Gesetzgebendes Corps. Dessen Glieder sind von Vormundschaften frey, 427.

Gesuch (ehrerbietiges). S. Ehrerbietiges Gesuch.

Gesundheitsbeamte. Fall, wo sie herbey berufen werden, um ein Protocoll über den Zustand eines Leichnams aufzunehmen, 236. — Sie können bey den Armeen die Testamente der Militärpersonen übernehmen, 982. — Sind privilegirte Schuldner, 2101. S. Entbindung, Doctoren der Medicin.

Getreide. Das abgemähte wird für bewegliches Gut geachtet, 520. — In welchem Falle das Wort Meubles dasselbe nicht begreift, 533. — Der Nutznießer kann das zum Nießbrauche gehörige Getreide verbrauchen, 587.

Gewagter Vertrag (aleatorischer Contract). Was darunter zu verstehen sey, 1104, 1964.

Gewährleistung. Gerichte, bey welchem die Klagen auf Gewährleistung für Erbschaftslooſe angestellt werden, 842. — Gegen welche Störungen und Evictionen die Miterben einander zu gegenseitiger Gewährleistung verbunden bleiben, 884. — Verhältnißmäßige Entschädigung, zu welcher jeder Miterbe verbunden ist, 885. — Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners, 886. — Gewähr,

Digitized by Google

welche der Verkäufer dem Käufer zu leisten hat, 1625. — Gewährleistung im Fall einer Eviction, 1626. — Man kann den Verkäufer im Vertrage von aller Gewährleistung entbinden, 1627. — Dessen Verbindlichkeit zu Erstattung des Kaufgeldes, im Fall einer Eviction, selbst bey Gegenständen, in Ansehung deren er sich die Freyheit von Gewährleistung vorbehalten hat, 1629. — Was der evincirte Käufer von dem Verkäufer, im Fall versprochener Gewährleistung, oder wenn deshalb gar nichts ausgemacht ist, fodern könne, 1630. — Wie es mit der Gewährleistung gehalten wird, im Fall die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction an ihrem Werthe gelitten hat, 1631; oder im Preise gestiegen ist, 1633. — Ausbesserungen, Meliorationen und Kosten, die der Verkäufer gut thun muß, 1634 u. ff. — Wenn die Eviction eines Theils den Kauf rückgängig machen kann, 1636. — Fall, wo die Gewährleistung bey der Eviction verfällt, 1640. — Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache, 1641 u. ff.; für die Zahlbarkeit des Schuldners, 1695. — Gewährleistung beym Verkauf eines Erbrechts, 1696 u. ff. — Fall, wo der Pachter dem Verpachter litem denunciren kann, 1727. S. Kauf, Erwerb.

Gewalt des Ehemannes. Sie darf durch den Heirathscontract nicht geschmälert werden, 1388.

Gewalt, Uebermacht. Fall, in welchem überlegene Gewalt, durch welche die Erfüllung einer Verbindlichkeit verhindert wird, vom Schadenersatz entbindet, 1148. — Der Miethmann (Pachter) steht nicht für Feuerschaden, welcher Wirkung der Uebermacht ist, 1733. — Die Reparaturen in Miethwohnungen fallen dem Miethmanne nicht zur Last, wenn sie durch Uebermacht verursacht worden sind, 1755. S. Zufälle.

Gewaltthätige Handlungen. S. Störung.

Gewaltthätigkeit. Welche als ein Grund der Nichtigkeit eines Vertrags angesehen wird, 1111 u. ff. — Zeitpunkt, von welchem an, in Rücksicht auf Verträge die Nichtigkeitsklage wegen Zwanges gültig ist, 1304. — Verjährung kann nicht die Folge gewaltthätiger Handlungen seyn, 2233. S. Einwilligung, Rescission.

Gewerbe. In den Civilstandsurkunden muß das Gewerbe der Interessenten und Zeugen angeführt werden, 57, 63, 71 u. 73. — Einfluß des Gewerbes des Ehemannes bey der der Ehefrau wegen ihrer ausgesetzten Mitgift obliegenden Collation bey der väterlichen Erbschaft, 1573.

Digitized by Google

Gewinn. Schadenersatz für Entziehung eines Gewinns, wenn sie Folge nichterfüllter Verbindlichkeiten ist, 1149. — Ein Gesellschaftsvertrag, durch welchen dem einen Gesellschafter der gesammte Gewinn zugesichert wird, ist null, 1855. — Die Zufälligkeit eines Gewinns gehört zum Wesen eines gewagten Vertrags, 1964.

Gewohnheiten. Abschaffung der Localgewohnheiten, 1390.

Glaube, welchen sowohl öffentliche Urkunden, als unter Privatunterschrift ausgestellte Documente verdienen, 1319, 1320 u. 1322; Register und Privatpapiere, 1331; Abschriften von Urkunden, 1334; das Eingeständniß der Partheyen, 1356. S. Unredlichkeit.

Gläubiger. Sie können auf Zusammenberufung eines Familienraths antragen, damit ihrem minderjährigen Schuldner ein Vormund bestellt werde, 408 u. 421. — Wirkung und Ursachen der Einmischung der Gläubiger des Nutznießers in dessen Streitigkeiten mit dem Eigenthümer des Grundstücks, 622. — Die Gläubiger können mit rechtlicher Genehmigung eine Erbschaft annehmen, wovon ihr Schuldner sich lossagt, 788. — Ihre Rechte gegen den Beneficiarerben, 806 u. ff. — Sie sind befugt, um gerichtliche Versiegelung nachzusuchen, 820. — Im Fall eines Beschlags oder Einspruchs von Seiten der Gläubiger, müssen die Erben die Mobilien verkaufen lassen, 826. — Die Gläubiger einer Erbschaftsmasse haben kein Recht die Collation zu fodern, 857. — Hypothekarische Gläubiger können bey einer Erbtheilung mit ihren Ansprüchen auftreten, 865. — Binnen welcher Frist und wie können Gläubiger die Hülfsvollstreckung gegen Erben betreiben? 877 u. ff. — Sie haben ein Recht bey einer Theilung gegenwärtig zu seyn, wenn einer der Miterben ihr Schuldner ist, 882. — Sie können nicht auf Herabsetzung der Schenkungen und Vermächtnisse eines Verstorbenen antragen, noch Vortheil daraus ziehen, 921. — Was ihnen vermacht ist, darf ihnen von ihren Foderungen nicht abgerechnet werden, 1023. — Der zur Herausgabe Verpflichtete darf den Nießbrauch zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht vor der Zeit abtreten, wenn deren Ansprüche vor der Abtretung entstanden sind, 1053. — Durch die Verpflichtungen, eine Sache auszuliefern, wird der, dem sie zugesagt wird, zum Eigenthümer der Sache, 1138. — Gläubiger sind befugt, alle Rechte und Ansprüche ihres Schuldners geltend zu machen, 1166. — Handlungen, die zum Nachtheil ihrer Rechte vom Schuldner unternommen worden sind, können sie in ihrem eignen Namen anfechten,

Digitized by Google

1167. — Von Erfüllung alternativer Verbindlichkeiten, 1189 u. ff. — Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit in Ansehung des Gläubigers und des Schuldners, 1220 u. ff. 1235 u. ff. — Wirkung der Vermögenscession in Ansehung der Gläubiger, 1265; der Novation, 1271; des Erlasses der Schulden, 1282; der Compensation und Vermischung der Schuld mit Schuldforderung (confusio), 1289 u. 1300. — Andere Vorschriften über die Abtragung der Schulden, 1302, 1332 u. ff. — Wirkung des Eidesantrags, der Eidesrelation und Eidesleistung, 1364 u. ff. — Fall, in welchem dem Schuldner gegen den Gläubiger ein Rückforderungsrecht zusteht, 1377. — Wann der Bürge den Gläubiger befriedigen muß, 2021. — Das Vermögen des Schuldners ist gemeinschaftliches Unterpfand der Gläubiger, und dessen Ertrag wird verhältnißmäßig unter sie vertheilt, so weit nicht rechtmäßige Ursachen eines Vorzugs Statt finden, 2093. — Wie die Vorzugsrechte unter privilegirten Gläubigern bestimmt werden, 2096. — Gläubiger, welche ein Interesse dabey haben, die Verjährung vorzuschützen, können solches thun, wenn auch der Schuldner oder der Eigenthümer darauf Verzicht leisten sollte, 2225. S. Schuld, Schuldforderung, Zahlung.

Gräben. Wann diejenigen, welche zwey Grundstücke trennen, als gemeinschaftlich angesehen werden, oder nicht, 666 u. 667. — Die Vermuthung des Eigenthums hat derjenige für sich, auf dessen Seite der Auswurf des Grabens liegt, 668. — Wie gemeinschaftliche Grenzgräben unterhalten werden, 669. S. Thüren.

Grad der Verwandtschaft. Jede Generation wird also genannt, 735. — Verwandtschaftsgrad, über welchen hinaus Verwandte nicht erben, 755. S. Linie.

Groß-Dignitarien. S. Prinzen.

Grund und Boden. Was das Eigenthumsrecht an Grund und Boden in sich begreife, 552. — Was der Eigenthümer über und unter der Erde vornehmen könne, ebendas. — Nießbrauch an Grund und Boden, wie weit er bey Wegbrennung oder Zerstörung eines Gebäudes Statt haben könne, 624.

Grundgerechtigkeiten (persönliche, Servitutes personales). Gehören zum unbeweglichen Vermögen, 526. S. Servituten, Vermögen.

Güter, die zu offenstehenden Erbschaften gehören; deren Verwaltung, Suppl. N. XLVI.

Digitized by Google

Gütergemeinschaft. Der in solcher lebende Ehegatte kann die provisorische Ausübung solcher Rechte hindern, welche auf den Todesfall des Abwesenden eintreten würden, und er kann vor allen andern die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden übernehmen, 124. — Eine Handelsfrau, die in Gütergemeinschaft lebt, verpflichtet in dem, was ihren Handel betrifft, zugleich ihren Ehemann ohne dessen Einwilligung, 220. — Gerichtliche Versiegelung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Mobilien kann von der in Gütergemeinschaft lebenden Frau, welche auf Ehescheidung klagt, nachgesucht werden, 270. — Mit welchem Tage die Gütergemeinschaft anfange, 1399. — Erklärung, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft begründet wird, 1400. — Woraus das gemeinschaftliche Activvermögen bestehe, 1401. — Passivzustand oder gemeinschaftliche Schulden und Lasten der Eheleute, und Ansprüche an das Gemeinvermögen, die sich daraus ergeben, 1409 u. ff. — Der Ehemann allein verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen, 1421. — In wie weit er über bewegliche und unbewegliche Güter verfügen könne, 1422. — Ueber wieviel durch ein Testament verfügt werden könne, 1423. — Aus wessen Vermögen die einem von beyden Gatten zuerkannten Geldbußen entrichtet werden, 1424 u. ff. — In welchen Fällen die von der Frau ausgestellten Verschreibungen das gemeinschaftliche Vermögen verpflichten, 1426. u. ff. — Verwaltung des Vermögens der Frau, welche dem Manne zukommt, 1428. — Grundsätze über die vom Manne geschehene Verpachtung der seiner Gattin gehörigen Güter, 1429 u. ff. — Eine Frau, die sich mit ihrem Manne in Ansehung des Gemeinschaftsvermögens oder sonst solidarisch verpflichtet, wird in Ansehung des letztern blos als Bürgin angesehen, 1431. — Verpflichtung des Mannes, welcher bey einem von seiner Frau geschlossenen Verkaufe die Gewährleistung solidarisch übernimmt, 1432. — In wie weit das Kaufgeld eines unbeweglichen Gutes, welches einem der beyden Ehegenossen zugehörte, letzterm aus der Gemeinschaftsmasse zum Voraus gezahlt werden müsse, 1433. — Wie die Gütergemeinschaft aufgelöset werde, 1441. — Folgen der Ermangelung eines Inventariums nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beyden Ehegenossen, 1442. — Folgen der Gütersonderung, 1443 u. ff. — Wie die aufgelöste Gütergemeinschaft wiederhergestellt werden könne, 1451. — Vorschriften über den Anfall der dem Ueberlebenden ausgesetzten Rechte nach aufgelöster Gütergemeinschaft, 1452. — Befugniß, welches der Frau oder

Digitized by Google

ihren Erben zusteht, die aufgelöste Gütergemeinschaft anzunehmen, oder darauf Verzicht zu leisten, 1453 u. ff. — Grundsätze über die Theilung der Gemeinschaftsmasse, 1476. — Die Unterschlagung oder Verhehlung der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Effecten bewirkt den Verlust des Antheils daran, 1477. — Passivzustand der Gütergemeinschaft, und Beytrag zu den Schulden, 1482 u. ff. — Verfügung über die gesetzmäßige Gütergemeinschaft, im Fall einer von beyden Ehegatten, oder beyde, Kinder aus vorherigen Ehen haben, 1496. — Conventionelle Gütergemeinschaft; Verträge, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft modificirt und sogar aufgehoben werden kann, 1497. — Gütergemeinschaft, in Ansehung der bloßen Errungenschaft, 1498. — Wirkung der Clausal, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, 1500. — Mobiliarisirung und ihre Wirkungen, 1505. — Wirkung der Ausschließung der Schulden von der Gütergemeinheit, 1510 u. ff. — Verabredung, durch welche jedem von beyden Eheleuten ungleiche Theile am gemeinschaftlichen Vermögen angewiesen werden, 1520 u. ff. — Allgemeine Gütergemeinschaft, 1526 u. ff. — Erklärungen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen, 1529. — Erklärung, daß zwey Personen sich ohne Gütergemeinschaft ehelichen, 1530 u. ff. — Erklärungen der Ehegatten, in getrennten Gütern zu leben, 1536 u. ff.; Wirkungen dieser Erklärung, 1539. — Verkauf hat zwischen Eheleuten in dem Falle Statt, wo die Gütergemeinschaft nicht Statt findet, 1595. S. Aussteuer, Erbtheilung, Wiederanlegung.

Gütersonderung. In welchem Falle die Frau darauf klagen könne, 1443. — Ungültigkeit jeder freywilligen Gütersonderung, ebendas. — Unter welchen Umständen selbst die gerichtlich erkannte Gütersonderung ungültig sey, 1444. — Wie sie öffentlich bekannt gemacht werden muß, 1445. — Kann von den persönlichen Creditoren der Frau ohne deren Einwilligung nicht gefodert werden, 1446. — Rechte, welche diesen Gläubigern, im Fall eines Falliments oder Bankerotts des Mannes, zustehen, ebendas. — Die Gläubiger des Mannes können gegen die Gütersonderung gerichtlichen Einspruch thun, 1447. — In welchem Verhältnisse die Frau nach der Gütersonderung zu den Kosten der Haushaltung und der Erziehung der Kinder beyzutragen habe, 1448. — Rechte, welche die in Ansehung des Vermögens oder von Tisch und Bette geschiedene Ehefrau ausüben dürfe, 1449. — Sie giebt der Frau das Recht, die Verän-

Digitized by Google

ferung des Dotalgrundstücks zu widerrufen, 1560. — Die Frau kann die Gütersonderung verlangen, sobald ihre Aussteuer in Gefahr ist, 1563.

H.

Häfen. Sind, so wie Rheden, Buchten, Anfuhrten, Theile des Staatseigenthums, 538.

Halbbürtige Verwandten von mütterlicher Seite. Werden durch vollbürtige nicht von Erbfolgen ausgeschlossen, 733 u. ff. — Welcher Theil der Erbschaft ihnen zukomme, 752.

Hammerwerke. S. Pfeiler, Handwerksgeräthe.

Handelsfrau. Sie kann ohne Erlaubniß ihres Gatten vor Gericht erscheinen, 215. — Wenn sie blos Waaren ihres Mannes einzeln verkauft, wird sie deshalb noch nicht Handelsfrau, 220. — Güter, welche sie in ihren Verschreibungen verpfänden kann, 1426.

Handelsobligationen. Form des dießfalls eingelegten Protestes, Suppl. N. LIII.

Handlung. Die Errichtung eines Handelshauses im Auslande macht der Rechte eines französischen Bürgers nicht verlustig, 17. — Fall, in welchem eine Frau als öffentliche Handelsfrau betrachtet wird, und ohne Einwilligung ihres Mannes Verbindlichkeiten übernehmen kann, 220. — Der emancipirte Minderjährige wird in Handlungsangelegenheiten für volljährig geachtet, 487. — Actien und Antheile in Handelsgesellschaften sind bewegliches Vermögen, 529. — Wirkung der vom minderjährigen Kaufmanne übernommenen Verbindlichkeiten, 1308.

Handlungen. S. Bürgerliche Handlungen.

Handlungsbücher der Kaufleute bewirken gegen nicht handelnde Personen keinen Beweis wegen gelieferter Waaren, 1329. — Auf welche Art die Bücher der Kaufleute gegen sie beweisen, 1330. — Gegen wen Privatverzeichnisse und Papiere Beweiskraft haben, 1331.

Handschrift, Bescheinigung. Was zu beobachten ist, wenn unter Privatunterschrift ausgestellte Verschreibungen und Angelöbnisse gültig seyn sollen, 1326.

Handwerker. Der Eigenthümer des von einem Handwerker verarbeiteten Stoffs kann die daraus gefertigte Sache fodern, wenn er das Arbeitslohn bezahlt, 570 u. ff. — Wirkung der von einem minderjährigen Handwerker übernommenen Verbindlichkeit, 1308. — Beym Schuldscheine eines Hand-

Digitized by Google

werkers ist das bloße bon nicht verbindend, 1326. S. Schaden, Verantwortlichkeit.

Handwerksgeräthe. Die zum Feldbau, in Schmieden, Papierfabriken und andern dergleichen Werken erfoderlichen gehören, ihrer Bestimmung nach, zum unbeweglichen Vermögen, 524. — Man kann einen Feldpacht widerrufen, wenn der Pachter das Gut nicht mit dem nöthigen Ackergeräthe versehen hat, 1766. — Das Kaufgeld für Arbeitsgeräthe ist eine privilegirte Schuld, 2102.

Hauptmauern. S. Reparaturen.

Haus. Sachen, welche im Verkauf eines möblirten Hauses, oder eines Hauses, wie es steht und liegt, begriffen sind, 555. — Wirkungen des Contracts, wodurch ein Mann ein seiner Frau gehöriges Haus pachtet, 1430. — Wornach eine Miethe bey einer Wohnung zu beurtheilen sey, 1758. — Was Statt finde, wenn nach Ablauf des schriftlichen Miethcontracts, der Miethmann ohne Widerspruch des Vermiethers in der Wohnung bleibt, 1759. — Was der Miethmann zu zahlen hat, wenn der Miethcontract durch seine Schuld zurückgeht, 1760. — Der Vermiether kann von der Vermiethung auch dann nicht abgehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus selbst beziehen, 1761. S. Pacht, Miethe, Möbeln.

Hausbediente (Hausgesinde). Ihr Wohnsitz ist bey ihrem Herrn, 109. — Sie können beym Ehescheidungsprocesse als Zeugen gebraucht werden, 251. — Das dem Diener vermachte Legat wird nicht als Vergütung seines rückständigen Lohns angesehen, 1023. — Wie lange die Wittwe die Kost ihres Gesindes von der Gemeinschaftsmasse ziehen kann, 1463. S. Miethe, Schaden, Verjährung.

Haushaltungsbücher. Beweis, der sich daraus ergiebt, 1331.

Haussuchungen (nächtliche) der Gendarmerie, Suppl. N. XLVIII.

Hausvater. S. Verwaltung.

Hebammen. S. Niederkunft.

Hecke. In welchem Falle der Zaun, der zwey Grundstücke trennt, für gemeinschaftlich gilt, 670. — Entfernung, die bey Anlegung von Hecken zu beobachten ist, 671. Siehe Bäume.

Heerde. Worin besteht die Verantwortlichkeit des Nutznießers, im Fall eine Heerde zu Grunde geht? 616. Siehe Viehpacht.

Herkommen. S. Gebräuche.

Heimfall. Das Vermögen eines zum bürgerlichen Tode Verurtheilten gehört dem Staate, zufolge des Heimfallrechts, 33. — Menschenfreundliche Verfügungen, welche die Regierung zu Gunsten der Wittwe oder der Kinder des Verurtheilten machen kann, ebendaſ. — Wem die Güter des Verstorbenen, in Ermangelung eines Erben oder ihn überlebenden Ehegattens, anheimfallen, 539, 723, 724 und 768.

Heimkehr. Welche Niederlassungen im Auslande die Absicht der Heimkehr in das Vaterland voraussetzen lassen, oder nicht, 17.

Heimliches Gemach. S. Abtritte.

Heirathsgut. S. Aussteuer.

Heirath. Vollziehung derselben; Formalitäten, die vor derselben vorhergehen müssen, 64. — In welcher Gemeinde die Hochzeit seyn soll, 74. — Ausfertigung eines Scheins über die Schließung der Ehe einer Militärperson, welcher Schein dem Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts der neuen Eheleute zugeschickt werden muß, 95. — Vor wem die Ehe öffentlich geschlossen werden soll, 165. — Bürgerliche Kraft der Einschreibung oder Registrirung des Beweises einer gesetzlichen Eheschließung, der sich aus dem Erfolge einer Criminaluntersuchung ergiebt, 198. S. Ehe.

Herausgabe. Sie vergütet die Ungleichheit der Erblooſe, 833.

Herrschaft. Man glaubt ihr auf ihre Versicherung, den Betrag des Lohns ihrer Dienstboten betreffend, 1781.

Herzogthümer. Vertausch oder Veräußerung von Gütern, zum Behuf ihrer Dotirung, Suppl. N. XLII. S. Danzig, Prinzen.

Hinrichtungen. Todtenscheine, die über dieselben ausgestellt werden, 85. — Wie es deshalb beym Militair zu halten sey, Suppl. N. XIV. Tit. 1. Abschn. 3.

Hochzeit. Die Hochzeitkosten sind der Einwerfung in die Erbmasse (Collation) nicht unterworfen, 852. S. Ehe.

Hochzeitgeschenke. Sind der Collation nicht unterworfen, 852.

Holz. Wird nur, in so weit es gefällt ist, für bewegliches Gut geachtet, 521. S. Nießbrauch.

Holzschläge. Wenn die gewöhnlichen Schläge in hochstämmigen Gehölzen und im Buschholz für bewegliches Gut zu achten sind, 521. — Verbindlichkeiten des Nutznießers,

Digitized by Google

590 u. ff. — Holzschläge in Beziehung auf Gemeinheiten, 1403.
Homologation. S. Bestätigung (gerichtliche).
Hospitäler und Armenhäuser. Meldung von Todesfällen, welche deren Vorsteher zu thun haben, 80. — Liste, welche zu diesem Behufe gehalten werden muß, ebendas. — Wer in Militärhospitälern die Todtenscheine aufsetzt, 97. Suppl. N. XIV. Cap. 2. Abschn. 3. — Einregistrirungsabgabe für die ihnen gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, Suppl. N. XIII. XVII. — Annahme der Schenkung und Legate, ebendas. N. XVI. — Vormundschaft über die in Armenhäusern aufgenommenen Kinder, N. XXIII. — Verpachtungen, N. LXVI. S. Anstalten (gemeinnützige).
Hülfsleistungen. Welche Eheleute einander schuldig sind, 212.
Hutungsgerechtigkeit. Beschaffenheit derselben, 688.
Hypotheken. Unbewegliche Güter können von denenjenigen, welche in den einstweiligen Besitz des Vermögens eines Abwesenden gesetzt sind, nicht mit Hypotheken beschwert werden, 128. — Die Frau kann, ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Richters, nichts verhypotheciren, 217. — Der Vormund bedarf, um die Güter seines Mündels zu verhypothecіren, die Einwilligung der Familie, 457 u. 458. — Der Verschwender oder der Interdicirte bedarf dazu eines Beystands, 499. — Formalitäten bey Eintragung der Schenkungen in die Hypothekenbücher, 939. — Wirkungen des Rechts auf Zurücknahme und des Widerrufs einer Schenkung, in Beziehung auf Hypotheken, 952. — Vermächtnisse, in Beziehung auf Hypotheken betrachtet, 1009 u. ff. — Fall, wo die Erbschaft des Schuldners für die Conventionalstrafe hypothekarisch haftet, 1232. — Wie man in das hypothekarische Recht des Gläubigers eintrete, 1250 u. ff. — Wirkungen der von Seiten des Gläubigers bewilligten Zurücknahme einer deponirten Schuld auf die Hypothek, 1263; Wirkung der Novation, 1278. — Wer eine durch Compensation erloschene Schuld bezahlt hat, kann sodann diejenige Hypothek, die ihm wegen seiner Foderung, auf welche er zu compensiren unterließ, zusteht, zum Nachtheil eines Dritten nicht geltend machen, 1299. — Zur Gütergemeinschaft gehörige Güter können von dem Manne allein mit Hypothek beschwert werden, 1421. — Dasselbe gilt von mobiliarisirten Grundstücken, 1508. — Fall, in welchem Dotalgrundstücke verhypothecirt werden können, 1555. — Zur Verpfändung wird eine ausdrückliche

Digitized by Google

Vollmacht erfodert, 1988. — Wer ein Grundſtück verpfändet, wovon er nicht Eigenthümer iſt, begeht ein Stellionat, 2059. — Definition des Hypothekrechts, 2114. — Deſſen Untheilbarkeit, ebendaſ. — Drey Arten der Hypotheken, 2116 u. ff. — Nur auf unbewegliche Güter und auf deren Nießbrauch kann eine Hypothek beſtellt werden, 2118. — Geſetzliche Hypotheken, 2121. — Wie der Gläubiger, der im Beſitz einer geſetzlichen Hypothek iſt, ſein Recht geltend machen könne, 2122. — Was die gerichtliche Hypothek bewirkt, und wie ſie geltend gemacht wird, 2123. — Von wem Conventionalhypotheken beſtellt werden können, 2124. — Im Auslande geſchloſſene Verträge geben in der Regel kein hypothekariſches Recht auf Güter, die in Frankreich liegen, 2128. — Was zur Gültigkeit einer vertragsmäßigen Hypothek erfoderlich ſey, 2129 u. ff. u. 2132. — Fall, in welchem künftig zu erwerbende Güter zur Hypothek angewieſen werden können, ebendaſ. auch 2130. — Anderer Fall, wo der Gläubiger auf eine Ergänzung der Hypothek antragen, oder ſeine Bezahlung fodern kann, 2131. — Das erlangte hypothekariſche Recht erſtreckt ſich auf alle, am verhypothecirten Grundſtück gemachte Meliorationen, 2133. — Ordnung, in welcher die Hypotheken auf einander folgen, 2134. — Perſonen, zu deren Gunſten die Hypothek, unabhängig von aller Einzeichnung, Statt findet, 2135. — Die Frau hat wegen der ihr aus Erbſchaften und Schenkungen angefallenen, zum Heirathsgute gehörigen Capitalien, wegen deren Entſchädigung für die mit ihrem Manne zugleich übernommenen Schulden, und wegen der Wiederanlegung der Kaufgelder ihres veräußerten Eigenthums, erſt von dem Tage, an welchem ſie ſich verpflichtet hat, oder vom Tage des Verkaufs an eine Hypothek, ebendaſ. — Hypotheken, welche Ehemänner und Vormünder öffentlich bekannt zu machen gehalten ſind, und deren Einzeichnung ſie ſelbſt ſuchen ſollen, 2136. — Strafe des Stellionats, in welche Eheleute und Vormünder verfallen, wenn ſie ihre unbeweglichen Güter mit Hypothek beſchweren laſſen, ohne zu erklären, daß auf dieſen bereits die den Ehefrauen oder Mündeln zuſtändigen geſetzlichen Hypotheken haften, ebendaſ. — Wie Vorzugsrechte und Hypotheken erlöſchen, 2180. — Wie Beſitzungen davon frey gemacht werden, 2181. — Anzeige, welche der neue Beſitzer den Gläubigern zu thun hat, wenn er ſich gegen ihre rechtlichen Anſprüche ſichern will, 2183 u. ff. — Art, die Hypotheken zu löſchen, wenn keine Einzeichnung auf die Güter der Ehemänner oder Vormünder vorhanden iſt, 2193

Digitized by Google

u. ff. Siehe Verschreibung, Versteigerung, Vorzugsrecht.

Hypothekenbuch. Einzeichnung (Vormerkung) in dasselbe tritt bey Schenkungen an die Stelle der gerichtlichen Insinuation, Suppl. N. XV. — Herabsetzung der Einzeichnungsabgabe zum Besten der Armenhäuser, N. XIII. — Einzeichnung der unter Privatunterschrift geschlossenen Kaufcontracte N. XXVI. — Wie den Streitigkeiten vorzubeugen sey, die wegen gesetzlicher, der Einzeichnung nicht unterworfener Hypotheken entstehen könne, N. LX. — In welchen Fällen auf Documente, welche durch Privatunterschrift vollzogen sind, die Einzeichnung erlangt werden könne, ebendas. N. LXX. S. Hypothekarische Schulden, Rechnungsbeamte, Einzeichnung, Privilegien, Uebertragung.

Hypothekenbewahrer. Er ist verbunden, die aus der von ihm verschriebenen Veräußerungsurkunde entstehende Schuldforderung in sein Buch einzutragen, 2108. — Der Hypothekenbewahrer bemerkt in seinem Buche den Inhalt der Anzeigezettel und stellt die Urkunde nebst dem einen Anzeigezettel zurück, bezeugt auch auf letzterm die erfolgte Einzeichnung, 2150. — Er ist gehalten, Jedermann Abschriften von den in sein Buch eingetragenen Urkunden und vorhandenen Einzeichnungen, oder einen Schein darüber zu ertheilen, daß deren nicht vorhanden sind, 2196. — Unterlassungsfehler, für deren nachtheilige Folgen er verantwortlich ist, 2197 u. ff. — Die Eintragung der Veräußerungsurkunde, die Vormerkung der Hypotheken und die deshalb geforderten Atteste dürfen vom Hypothekenbewahrer weder verweigert noch verzögert werden, 2199. — Ihre Hypotheken- und anderen Bücher, 2200 u. ff. — Geldstrafe und Absetzung, in welche sie, im Fall einer Uebertretung der sie betreffenden gesetzlichen Verordnungen verfallen, 2202. — Art und Weise, wie sie in ihren Büchern die erfolgten Einzeichnungen und Eintragungen zu bemerken haben, 2203. S. Anzeigezettel, Einzeichnung, Hypothek, Privilegium, Uebertragung, Verschreibung.

J.

Jagd. Das Jagdrecht ist durch besondere Gesetze bestimmt, 715.

Jahrgeld (Kostgeld, Alimentengeld). Fall, in welchem der Ehemann während des Entscheidungsprocesses der Frau ein Kostgeld auszusetzen angehalten werden kann,

Digitized by Google

259. — Kostgeld, welches der Gerichtshof dem Ehegatten, der die Scheidung erlangt hat, zusprechen kann, 301. — Das legirte Jahrgeld hat der zu entrichten, dem der Nießbrauch als Universallegat vermacht ist, 610. S. Alimente, Frau, Kind, Lehrer, Verjährung.

Immobilien, unbewegliche Güter. Ueber diejenigen, welche Ausländer in Frankreich besitzen, wird nach französischen Gesetzen entschieden, 3. — Vor der Einweisung in den Besitz der unbeweglichen Güter eines Abwesenden muß man dieselben tariren lassen, 126. — Die eines Minderjährigen können, ohne Einwilligung des Familienraths, weder veräußert, noch mit Hypothek belegt werden, 457. — Drey Ursachen, aus welchen Güter für unbeweglich zu halten sind, 517. — Güter, die, ihrer Natur nach, unbeweglich sind, 518 u. ff.; ihrer Bestimmung nach, 524 u. ff.; in Ansehung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, 526. — Formalitäten, die beym Verkaufe unbeweglicher Güter von dem Beneficiarerben zu beobachten sind, 806; bey dem Verkaufe der nicht theilbaren Güter, 827. — Collation unbeweglicher Güter in die Erbmasse, 859 u. ff. — Wirkung der von Minderjährigen und Interdicirten geschlossenen Verträge über die Veräußerung unbeweglicher Güter und Grundstücke, 1314. — Zurückgabe der widerrechtlich in Besitz genommenen, 1379. — Unbewegliche Güter, welche zum Activvermögen der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gehören, 1401 u. ff. — Immobilien, worüber die Frau nach geschehener Gütersonderung verfügen kann, 1449. S. Gütergemeinschaft, Heirathsgut, Einbringen.

Impotenz. S. Unvermögen.

Incompetenz. Eine von einem incompetenten öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunde gilt blos als Privaturkunde, 1318.

Inhaber. S. Dritter Inhaber.

Inscription. S. Einzeichnung.

Inseln. Inseln, Häger und Landansätze, die sich in dem Bette von schiff- oder flößbaren Flüssen bilden, gehören dem Staate, 560; in nicht schiffbaren noch flößbaren dem Eigenthümer des Ufers, 560, 561.

Insinuation, (gerichtliche der Schenkungen). Abschaffung dieser Formalität, Suppl. N. XV.

Insolvenz eines Miterben bewirkt, daß die hypothekarische Schuld von den übrigen Erben bezahlt werden muß, 876. — Gewährleistung einer Rente kann nur in den ersten 5 Jahren nach der Erbtheilung gefodert werden, 886. — Wenn ein

Digitized by Google

Mitschuldner die Schuld ganz bezahlt hat, so kann er von jedem der übrigen solidarisch verpflichteten Mitschuldner blos dessen Antheil zurückfodern, 1214. — Was Statt finde, wenn einer derselben insolvent ist, ebend. — Regreß, den man im Fall der Insolvenz eines delegirten Schuldners zu nehmen hat, 1276. — Wirkung der Insolvenz des Mannes auf Collation der Erblooſe in die Masse, 1573. S. Caution, Bürge.

Instruction der die Civilliste betreffenden Rechtssachen, Suppl. N. LXIII.; der vor und nach dem Jahre 1807 anhängig gemachten Processe, N. LIV.

Interdiction (Gerichtliche Entziehung der eignen Verwaltung des Vermögens). Wohnsitz der Volljährigen, die der Selbstverwaltung ihres Vermögens unfähig erklärt (interdicirt) sind, 108. — Die Frau des Interdicirten hat die Ermächtigung des Richters nöthig, um vor Gericht zu erscheinen, 222. — Der Interdicirte kann weder Vormund, noch Mitglied eines Familienraths seyn, 442. — Der dauernde Zustand von Blödsinn, Verstandesverwirrung oder Raserey gibt zu der Interdiction Anlaß, 489. — Wer darauf antragen könne, 490 u. 491. — Bey welchem Gerichtshofe das Gesuch angebracht wird, und gerichtliches Verfahren dabey, 492 u. ff. — Urthel, welches deshalb gesprochen werden muß, 498 u. ff. — Fall, in welchem die von der Interdiction unternommenen bürgerlichen Handlungen für nichtig erklärt werden, 503. — Umstand, unter welchem die Handlungen einer Person nach ihrem Tode wegen Verstandesverwirrung angefochten werden können, 504. — Bestellung eines Vormunds und eines Nebenvormunds für den Interdicirten, 505 u. ff. — Anwendung der Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen auf die Interdicirten, 509. — Verwendung der Einkünfte eines Interdicirten, 510. — Was bey Ehepverträgen desjenigen Statt finde, dessen Vater interdicirt ist, 511. — Aufhören der Interdiction, 512. — Jedes Urthel auf Interdiction muß nach dem Antrage des kaiserlichen Anwalds gesprochen werden, 515. — Formalitäten, die dem Interdicirten angefallenen Erbschaften betreffend, 776. — Die Annahme der ihnen gemachten Schenkungen kommt dem Vormunde zu, 935 u. 1057. — Interdicirte können keine Verträge schließen, 1124. — Frist für die Klage auf Vernichtung der von ihnen geschlossenen Verträge, 1304. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten, 1312. — Die Interdiction eines Gesellschafters hebt die Societät

Digitized by Google

auf, 1863. — Die Vollmacht erlöscht mit der Interdiction, 2005. — Die Verjährung läuft nicht gegen Interdicirte, 2252.

Inventarium. Zu Aufnahme des Inventariums der Güter eines Abwesenden wird Gerichtswegen ein Notar bestellt, 113. — Vor der provisorischen Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden muß eine Inventur gemacht werden, 126. — Die Entsiegelung der während des Ehescheidungsprocesses auf Ansuchen der Ehefrau versiegelten, zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Mobilien kann nur unter Errichtung eines Inventariums erfolgen, 279. — Frist, binnen welcher der Vormund ein Inventarium fertigen lassen muß, 451. — Inventarium, welches erfoderlich ist, ehe man in Besitz des Nießbrauchs oder des Bewohnungs- und Gebrauchsbefugnisses tritt, 600 u. 625. — Der den andern überlebende Ehegatte und die Domainenverwaltung, welche auf eine Erbschaft Anspruch machen, müssen ein Inventarium aufnehmen lassen, 769. — Binnen 3 Monat müssen die Erben ein Inventarium fertigen lassen; wegen der Annahme der Erbschaft ist ihnen eine Bedenkzeit von 40 Tagen gestattet, 795, 798, 800 u. 801. — Der Curator einer vacanten Erbschaft muß solche inventiren lassen, 813 u. 821. — Der Testamentsvollstrecker läßt inventiren, 1031. — Inventur nach dem Tode dessen, der unter der Bedingung der Herausgabe disponirt hat, 1058 u. ff. — Inventarium, wenn zwey in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute, eine Erbschaft zufällt, 1414 u. ff. — Folgen der unterlassenen Inventur nach dem Tode des eines der Ehegatten, unter welchen Gütergemeinschaft Statt fand, 1442. — Inventur, welche die Wittwe veranlassen muß, wenn sie die Freyheit, der Gütergemeinschaft zu entsagen, behaupten will, 1456. — Wirkung des Inventariums auf Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden, 1483. — Wenn das bewegliche Vermögen der Ehegatten nicht durch ein Inventarium bewährt ist, so gilt es für Errungenschaft, 1499. — Dinge, welche bey einer Ehe, bey welcher keine Gütergemeinschaft Statt findet, inventirt werden müssen, 1582.

Beneficium Inventarii, Rechtswohlthat des Inventariums. Die einem Minderjährigen zugefallene Erbschaft kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden, 461. — Die Freyheit, eine Erbschaft cum beneficio anzutreten, geht auf die Erben des Erben über, 781. — Die Erklärung über diese Annahme muß in der Gerichtsschreiberey geschehen, 793. — Dreymonatliche Frist zu Fertigung des Inventariums, 795. — Bedenk-

denkzeit, ebend. — Wodurch der Erbe dieser Rechtswohlthat verlustig werde, 801. — Wirkung dieser Rechtswohlthat, 802. — Obliegenheiten des [Beneficiarerben, 803 u. ff. — Formalitäten, die beym Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter von ihm zu beobachten sind, 805. — Bürgschaft, die er für den Werth des im Inventarium begriffenen Mobiliarvermögens zu bestellen hat, 807. — Wie er die Gläubiger befriedigt, 808.

Inventur. Protocolle darüber, Suppl. N. XXXIV.

Irrthum. In welchem Falle er die Nichtigkeit eines Vertrags bewirkt oder nicht, 1110. — Die 10jährige Verjährung der Klage auf Nullität eines durch Irrthum veranlaßten Vertrags fängt mit der Entdeckung des Irrthums zu laufen an, 1304. — Beweis des Irrthums bey einer unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde, 1327. — Irrthum, wegen dessen ein Eingeständniß widerrufen werden kann, 1356. — Zurückgabe solcher Dinge, die man aus Irrthum angenommen hat, 1376. S. Transaction.

Justizverweigerung. Der Richter wird als derselben schuldig belangt, wenn er die Entscheidung aus dem Grunde, daß ein Gesetz fehle oder das vorhandene mangelhaft sey, verweigert, 4.

K.

Kaiser. Er kann dem Ausländer den Genuß bürgerlicher Rechte zugestehen, 13. — Er kann einem Franzosen verstatten, öffentliche Aemter außer seinem Vaterlande anzunehmen, 17. — Er kann die Eigenschaft eines Franzosen demjenigen wieder ertheilen, der sie verscherzt hat, 18 u. 19. — Er dispensirt in Ansehung des zum Heirathen erfoderlichen Alters, 145. — Er kann vom Eheverbote zwischen Oheimen und Nichten, Tanten und Neffen dispensiren, 164. — Er kann vom zweyten Aufgebote dispensiren, 169. Suppl. N. IX. — Er muß die Verfügungen zu Gunsten öffentlicher Anstalten, Hospitäler u. s. w. bestätigen, 937. S. Franzose.

Kaiserliches Haus. S. Familie.

Kalk. Bewegliche, mit Kalk und Mörtel festgemauerte Gegenstände werden für unbeweglich geachtet, 525.

Kaninchen. Die in Kaninchengehägen befindlichen sind, ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wem Kaninchen gehören, die in eine andere Hecke übergehen, 564.

Kauf. S. Verkauf.

Kaufleute. Form ihrer Verschreibungen oder Scheine

Digitized by Google

1326. — Wann ihre Foderungen privilegirt sind, 2101.. S. Handlungsbücher, Verjährung.
Kaufpreis. S. Preis.
Keltern. Sind, so wie Kufen und Bottiche, ihrer Bestimmung nach, für unbewegliches Gut zu achten, 524.
Kerbstöcke. Die auf ihre Muster passenden Beweise, um fortgesetzte Lieferungen darzuthun, 1333.
Kessel, Braukessel. Gehören, wie Branntweinblasen, ihrer Bestimmung nach, zum unbeweglichen Vermögen, 524.
Kind. Frist, binnen welcher ein neugebornes Kind dem Civilstandsbeamten des Orts vorgezeigt werden muß, 55. — Verbindlichkeiten eines Jeden, der ein neugebornes Kind gefunden hat, 58. — Protocoll, welches bey diesem Vorfalle aufzunehmen ist, ebendas. — Die einstweilige Fürsorge für die Kinder bleibt dem, auf Ehescheidung klagenden oder beklagten Ehemanne, wofern der Gerichtshof nicht ein Anderes anordnet, 267. — Wem die Kinder, im Fall einer Ehescheidung anvertraut werden, 302. — Recht der Aufsicht, welches den Aeltern bleibt, 303. — Rechte der Kinder geschiedener Aeltern, 304 u. 305. — Ehrerbietung, die Kinder den Aeltern schuldig sind, 371. — Bis zu welchem Alter Kinder unter älterlicher Gewalt stehen, 372. Einziger Fall, wo ein Kind das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters verlassen darf, 374. S. Adoption, Alimente, Abstammung, Geburt, Legitimation, Nichtanerkennung, Schaden, Väterliche Gewalt, Vaterschaft, Vermögen, Versorgung, Widerruf.
Kind, nachgebornes. S. Posthumus.
Kinder, in Ehebruch oder Blutschande erzeugte. Ihnen gebührt nichts als der nothdürftige Unterhalt, 762. — Wie dieser Unterhalt bestimmt wird, 763. — Fall, in welchem sie keinen Anspruch auf die Verlassenschaft ihrer Aeltern zu machen berechtigt sind, 764.
— Die in Armenhäusern aufgenommenen, Suppl. N. XXIII. — Kinder der Militärpersonen; ihre Geburt in und außer Frankreich, 55 und 92. Suppl. N. XIV. — Todte Kinder; ihre Vorzeigung an den Civilstandsbeamten, Suppl. N. XLIV. — Natürliche Kinder; die in dem Zeitraume vom Gesetze des 12. Brumaire J. II. bis zur Publication der sie betreffenden Titel des Civilgesetzbuchs, geboren sind; deren Rechte, N. VIII.
Kindschaft (Filiation), rechtliche Abstammung. Grundsätze darüber, 312 u. ff. — Wie man die Ablunft recht-

Digitized by Google

mäßiger Kinder beweiset, 319 u. ff. — In welchen Fällen die Abstammung durch Zeugen erweisbar ist, 323. u. ff.

Kirchenkasten. Ueber die ihnen gemachten Schenkungen, Suppl. N. LXVII.

Klagen (gerichtliche) gegen Gemeinheiten, Suppl. N. XLV. — Verbindlichkeiten, wegen deren ein nicht in Frankreich wohnhafter Ausländer vor französischen Gerichten belangt werden kann, 14. — Dasselbe gilt von einem Franzosen, der im Auslande Verbindlichkeiten übernommen hat, 15. — Der Verurtheilte und bürgerlich Todte kann nur durch einen hierzu bestellten Curator als Kläger oder Beklagter vor Gericht erscheinen, 25. — Klage auf Nullität der Ehe, 180. — Kinder haben gegen ihre Aeltern kein Klagerecht auf Versorgung durch Heirath oder auf andere Weise, 204. — Klagen, die durch Verheimlichung oder Unterschiebung der Heirathsscheine veranlaßt werden, 198. — Die Frau darf, ohne Erlaubniß des Ehegatten oder der Gerichte, weder als Klägerin, noch als Beklagte vor Gericht erscheinen, 215. — Formalitäten, die bey Ehescheidungsklagen zu beobachten sind, 229 u. ff. — Klage auf Scheidung von Tisch und Bette, 306. — Nichtanerkennung der Rechtmäßigkeit eines Kindes, 312 und 318. — Beweise ehelicher Abstammung, 319. — Gesuch um Dispensation von der Vormundschaft, 438 u. ff. — Vormünder können ohne Genehmigung weder Klagen anbringen, noch als Beklagte vor Gericht erscheinen, 464. — Die Klage des Mündels gegen den Vormund verjährt in fünf Jahren, 475. — Der emancipirte Minderjährige darf ohne den Beystand eines Curators keine Klage wegen unbeweglicher Güter anstellen, noch als Beklagter erscheinen, 482. — Verschwendern und Interdicirten ist zu demselben Behufe ein Beystand nöthig, 499 u. 513. — Klagen, welche auf Vindication einer unbeweglichen Sache gerichtet sind, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 526. — Klagen, wozu das plötzliche Wegreißen eines Stücks Landes durch einen Strom oder Fluß (vis fluminis) Anlaß geben kann, 559. — Klage, um einen Miterben zu nöthigen, in dieser Eigenschaft aufzutreten, 797 u. ff. — Klage auf Erbtheilung für Minderjährige, Interdicirte ꝛc. 817. — Klagen wegen Bezahlung der Erbschaftsschulden, 873 u. ff.; auf Gewährleistung für die Erbschaftsloose, 883; auf Rescission der Erbtheilung, 887. — Reductionsklage und Vindicationsklage wider Schenkungen und Vermächtnisse, 930; auf Widerruf von Schenkungen wegen Undanks, 957. — Klagen, welche durch Mangel oder Ungültigkeit der Einwilligung bey Ver-

Digitized by Google

trägen veranlaßt werden, 1117; oder durch Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, 1143 u. ff. — Klagen, welche Gläubiger anstatt ihrer Schuldner anbringen können, 1166. — Klagen, welche aus der aufhebenden Bedingung entstehen, 1184; aus der solidarischen Verbindlichkeit, 1200; auf Verbindlichkeiten, die man bey einer Conventionalstrafe zu erfüllen versprochen hat, 1228 u. ff.; aus Incidenzpunkten, welche die Zahlung einer Schuld betreffen, 1238 u. ff. — Wie weit die Klage auf Compensation ungültig sey, 1293. — Klagen, welche durch den Verlust der Sache, welche der Schuldner dem Gläubiger abliefern soll, veranlaßt werden, 1303. — Ursachen und Wirkungen der Klage auf Nullität der Verträge, 1304. — Fall, in welchem der Zeugenbeweis zuläßlich ist, 1341. — Wie weit er bey mehreren in einer und derselben Instanz angestellten nicht auf schriftliche Beweise gegründeten Klagen unzuläßlich sey, 1345. — Der Mann stellt die Mobiliar- und possessorischen Klagen für seine Ehegattin an, 1428. — Die in Beziehung auf das Heirathsgut Statt findende Klage, kann der Mann allein anstellen, 1549. — Ueber die Art, Klagen anzubringen, zu welchen Einzeichnungen (in das Hypothekenbuch) Anlaß geben können, 2156. — Man sehe die Artikel: Adoption, Bürgschaft, Ehescheidung, Erbtheilung, Finanzcompagnien, Hypothek, Reduction, Uebertragung, Gewährleistung, Vindication, Zurückfoderung.

Kosten. Wer die Ernährungs-, Unterhalts- und Erziehungskosten für die Kinder zu tragen hat, 385. — Welche Proceßkosten dem Inhaber des Nießbrauchs zur Last fallen, 615; und dem Beneficiarerben, 799. — Die Kosten der Versiegelung, der Inventur und der Rechnung trägt die Erbschaftsmasse, 810. — Lehrgeld, Ausstattungs- und Hochzeitkosten werden nicht conferirt, 852. — Die mit der Zahlung verbundenen Kosten trägt der Schuldner, 1248. — Welche Kosten man bey Darbietung baarer Zahlung mit tragen müsse, 1258. Suppl. N. III. — Umstände, unter welchen der Gläubiger die Kosten der Darbietung baarer Bezahlung und der Deposition der Gelder trägt, 1260. — Die Kosten des Processes gegen die in Gütergemeinschaft lebende Wittwe fallen auf letztere, wenn sie versäumt hat, in der vorgeschriebenen Frist auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, 1459. — Kaufskosten, welche der Verkäufer zu tragen hat, der vom Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, 1675. — Welche Auslagen ein Privilegium geben, 2101 u. ff. Ueber die Kosten der Beglaubigung von Käufen, Contracten, Liefe-

Digitized by Google

rungen, Feldbestellung, Einzeichnung in das Hypothekenbuch, s. diese Worte, so wie den Artikel: Verjährung.
Kostgeld. S. Jahrgehalt.
Kraftlosigkeit (caducité), kraftlos. Wodurch Schenkungen, Legate und testamentarische Verfügungen kraftlos werden, 925, 987, 1039 u. ff. — Wodurch es die, zu Gunsten einer Ehe, gemachten Schenkungen werden, 1088 u. ff.
Kräuter. Es gibt besondere Regierungsverordnungen über die am Meeresstrande wachsenden Kräuter, 717.
Kriegsdienste. S. Franzose.
Künste und Handwerke. Die dazu dienlichen Werkzeuge sind nicht unter der Benennung Meubles begriffen, 533. — Das im Ehebruch erzeugte Kind, welches man eine Profession lernen läßt, kann keinen Anspruch auf die Verlassenschaft seiner Aeltern machen, 764.

L.

Landstraßen. Welche zu dem Staatseigenthume gehören, 538.
Lasten. Welche der Nutznießer allein, oder in Verbindung mit dem Eigenthümer zu tragen hat, 608 u. 609. — Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Vermögensmasse haften oder nicht, 1409, u. ff. — Gewährleistung für die auf einem verkauften Gegenstande haftenden, aber verschwiegenen Oblasten, 1626. — Wenn der Verkäufer den Wiederverkaufsvertrag benutzt, so muß ihm der Käufer das Grundstück von allen Lasten frey zurückgeben, 1673. — Der Verkäufer einer Erbschaft erhält vom Käufer alles, was er an Erbschaftsschulden und Lasten bezahlt hat, zurück, 1698. — Lasten, die auf offenstehenden Erbschaften haften, Suppl. N. XLVI. S. Erbschaft, Legat, Schuld.
Lästiger Vertrag. Jede zu Gunsten eines Unfähigen gemachte Schenkung ist nichtig, wenn man sie auch unter die Form eines lästigen Vertrags versteckt hätte, 911.
Lebensbeständigkeit. Der Ehemann kann ein Kind nicht für unächt erkennen, welches nicht lebensbeständig zur Welt gekommen ist, 314. — Ein Kind, welches nicht lebensbeständig zur Welt gekommen ist, kann nicht erben, 725.
Lebensschein. S. Attestat.
Lefebvre (der Marschall), wird zum Herzog von Danzig erhoben, Suppl. N. LIX.

Digitized by Google

Legat, Vermächtniß. Der Nutznießer als Universallegatar bezahlt die im Testamente ausgesetzten Leibrenten; wenn aber der Nießbrauch nur unter allgemeinem Rechtstitel vermacht ist, trägt er nur nach Verhältniß des ihm ausgesetzten Genusses bey, 610. — Die Legate müssen in der Regel vom Erben conferirt werden, 843. — Bey welchen Legaten wird vorausgesetzt, daß sie unter Entbindung von der Collation vermacht sind, 847 u. 849. — Reduction der Legate, 926. — Dreyerley Arten von Legaten, 1002. — Definition des Universallegats, 1003. — Der Universallegatar ist gehalten, von den nothwendigen Intestaterben die Auslieferung des im Testamente ausgesetzten Vermögens zu fodern, 1004. — Er hat, wenn er dieß in Jahresfrist nach dem Todestage thut, den Genuß von diesem Tage an, 1005. — In Ermangelung von Erben, denen die Gesetze einen Pflichttheil vorbehalten, tritt der Universallegatar gesetzlich (ipso jure) in den Besitz des Nachlasses, 1006. — Besitzeinweisung durch einen Befehl des Gerichtspräsidenten, 1008. — Wie der Universaltestamentserbe für die Erbschaftsschulden und Oblasten nach Verhältniß seines Erbantheils hafte, 1009. — Definition des Legats unter einem Universaltitel, 1010. — Von wem Legatarien dieser Art gehalten sind die Auslieferung ihres Erbschaftsantheils zu fodern, 1011. — Auf welche Art sie für die Schulden und Verbindlichkeiten haften, 1012. — Der Legatar unter dem Universaltitel ist zur Bezahlung der einzelnen Legate nebst den gesetzlichen Erben verhältnißmäßig verpflichtet, 1013. — Jedes unbedingte Vermächtniß giebt vom Todestage des Testirers an ein Recht auf die ausgesetzte Sache, 1014. — Zinsen oder Nutzungen des vermachten Gegenstandes u. s. w. gehören dem Legatar ipso iure vom Sterbetage an, 1015. — Die Kosten des Auslieferungsgesuchs fallen der Erbschaft zur Last, die Einregistrirungsabgabe hat der Legatar zu entrichten, 1016. — Die Erben des Testirers oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden sind, haben, jeder nach Verhältniß seiner Erbportion, für dessen Berichtigung hypothekarisch zu haften, 1017. — In welchem Zustande die legirte Sache ausgeliefert werden müsse, 1018 u. ff. — Das Vermächtniß einer fremden Sache ist ungültig, 1021. — Das Vermächtniß einer unbestimmten Sache, 1022. — Legate dürfen nicht auf Schuldforderungen oder rückständiges Dienstlohn abgerechnet werden, 1023. — Grundsätze über die Erbschaftsschulden, in Beziehung auf den Legatar unter besonderm Rechtstitel, 1024. — Legat an mehrere in dem Falle, wo

Digitized by Google

der Zuwachs zum Besten der Legatarien (ius accrescendi) Statt findet, 1044. —. Umstände, aus denen man abnimmt, daß ein Legat mehrern gemeinschaftlich ausgesetzt sey, ebendas. u. 1045. — Legate an milde Stiftungen u. s. w. Annahme derselben, Suppl. N. XV. S. Legatarien, Schenkung, Testament, Verfügung.

Legatarien. Der Beneficiarerbe ist verbunden, ihnen Rechnung abzulegen, und sie auszuzahlen, 803 u. 808. — Sie tragen zu Bezahlung der Schulden nebst den übrigen Erben bey, 857. — Sie können die Herabsetzung der unter Lebenden gemachten Schenkungen weder nachsuchen, noch zu ihrem Vortheile benutzen, 921. — Sie können bey Abfassung des Testaments nicht Zeugen seyn, 975. S. Legat.

Legitimation. Außer der Ehe erzeugte Kinder können durch nachherige Ehe legitimirt werden, 331. — Die Legitimation zum Vortheil verstorbener Kinder kommt den Descendenten zu Gute, 332. — Rechte der legitimirten Kinder, 333.

Lehrer. Die Klage auf Bezahlung des von ihnen monatweise ertheilten Unterrichts verjährt in sechs Monaten, 2271. S. Schaden, Lehrherren, Verantwortlichkeit.

Lehrgeld wird bey der Erbschaftsmasse nicht conferirt, 852. S. Schaden.

Lehrherren. Die Foderung für Lehrgeld und Kostgeld ihrer Lehrlinge verjährt in 6 Monaten, 2271 u. ff. S. Schaden, Lehrer, Verantwortlichkeit.

Leibrente. Gegenstände, für welche eine Leibrente unter lästigen Bedingungen bestellt werden kann, 1968. — Durch welche Handlungen sie unentgeldlich ausgesetzt werden kann, 1969. — Fall, in welchem die Leibrente der letztern Art herabgesetzt werden kann, 1970. — Auf wessen Kopf eine Leibrente gestellt werden könne, 1971. — Sie kann zu Gunsten eines Dritten ausgesetzt werden, 1973. — Wann ein Leibrentenvertrag auf den Kopf einer Person gestellt ist, welche am Tage des geschlossenen Vertrags schon todt, oder mit der Krankheit behaftet war, an der sie zwanzig Tage nachher starb, ist wirkungslos, 1974. — Freyheit bey Festsetzung der Zinsen einer Leibrente, 1976. — Derjenige, zu dessen Besten eine Leibrente gegen eine angelegte Summe bestellt worden ist, kann auf die Aufhebung des Contracts antragen, wenn der, welcher die Leibrente zusagt, nicht gehörige Sicherheit bestellt, 1977. — Rechte, welche aus der Nichtbezahlung einer rückständigen Leibrente für den entstehen, dem sie ausgesetzt ist, 1978. — Verbindlichkeit, die

Digitized by Google

Leibrenten, deren Capital nicht zurückzahlbar ist, so lange die Personen, auf deren Köpfe sie gestellt sind, leben, fortzubezahlen, 1979. — Nur bey unentgeldlich bestellten Leibrenten kann bestimmt werden, daß die Leibrente nie verkümmert werden könne, 1981. — Nach dem bürgerlichen Tode des Besitzers muß sie, so lange derselbe wirklich am Leben ist, fortgezahlt werden, 1982. — Der Besitzer einer Leibrente hat darzuthun, daß er am Leben sey, 1983. S. Renten.

Leibrenten. Wer die deshalb erfoderlichen Lebensatteste auszustellen habe, Suppl. N. IV.

Leihvertrag. Dessen Natur, 1875 u. ff. — Der Entlehner muß für die Erhaltung der geliehenen Sache stehen, 1880; kann dieselbe nicht compensationsweise zurückbehalten, 1885. S. Darlehn, Wegleiher.

Leinpfad. Der Eigenthümer eines Uferlandes, welcher die Anschwemmung benutzt, muß einen Leinpfad für die Schiffzieher lassen, 556. — Der Leinpfand ist eine zum gemeinen Besten bestehende Servitut, 650.

Lieferung. Verbindlichkeit, eine Sache abzuliefern, entsteht aus der Schuldigkeit, sie zu geben, 1136. — Bloß durch Einwilligung der Partheien wird diese Verbindlichkeit hervorgebracht, 1138. S. Ablieferung, Verjährung.

Lieferungen. S. Kerbstöcke, Handlungsbücher, Unterhalt, Verjährung.

Liegende Gründe. Sind, ihrer Natur nach, unbewegliches Gut, 518. — Die von dem Eigenthümer zu Bearbeitung des Grundstücks angeschafften Dinge sind, ihrer Bestimmung nach, unbeweglich, 524. — Die in einem gerichtlichen Erkenntnisse auferlegte Räumung und Uebergabe eines Grundstücks findet bey Gefängnißzwange Statt, 2061. S. Anschwemmung, Servituten.

Linie. Die väterliche und mütterliche Linie geben bey Erbschaften in gleiche Theile, 733. — Eine Reihe von Verwandtschaftsgraden macht eine Linie aus, 736. — Was die gerade Linie und die Seitenlinie sey, ebendas. — Eintheilung der geraden Linie in die aufsteigende und absteigende, ebendas. — Unterschied in der Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade in der geraden Linie und in der Seitenlinie, 737, 738. — Wie die Verwandten aus Einer Linie, in Ermangelung der Verwandten aus der andern, erben, 755.

Liquid. Beyde Foderungen müssen liquid seyn, um sich zur Compensation zu eignen, 1291.

Digitized by Google

Liſten, Regiſter. Doppelte Liſte, welche in jeder Gemeinde über die Civilſtandsurkunden gehalten wird, 40. — Wer ſie foliiren und paraphiren müſſe, 41. — Die gedachten Urkunden müſſen ohne leere Stellen, Abkürzungen, Ziffern und mit beſonderer Genehmigung der ausgeſtrichenen oder eingerückten Stellen eingetragen werden, 42. — Jährlicher Abſchluß der Liſten und doppelte Niederlegung derſelben, 43. — Ausfertigung der Auszüge aus dieſen Büchern, und deren Viſirung, 45. — Die Auszüge haben Beweiskraft, bis ſie gerichtlich als falſch angefochten werden, ebendaſ. — Wie der Mangel oder Verluſt dieſer Liſten erſetzt werde, 46. — Wer die am Rande einer in die Liſten eingetragenen Civilſtandsurkunde zu machenden Bemerkungen einzutragen habe, 49. — Unterſuchung der Civilſtandsliſten, welche der kaiſerliche Anwald bey deren Niederlegung in der Canzley vorzunehmen hat, 53. — Bücher zum Eintragen der Heirathsſcheine, 63. — Wie es wegen der Civilſtandsliſten bey Militärcorps zu halten ſey, 90. — Publicität der Bücher der Hypothekenbewahrer, 2196. — Fertigung und Führung dieſer Bücher, (Liſten, Regiſter), 2300 u. ff. — Haltung der Liſten über die Civilſtandsurkunden, und Mittheilung derſelben, Suppl. N. XIV. XXXVa.) XXXVb). XXXIX. XL. Tit. II.

Location (Ordnung) der Gläubiger, 2146 u. ff. — Nur auf zwey verfloſſene und das laufende Jahr können Zinſen oder Renten mit dem hypothekariſchen Hauptſtamme in eine Claſſe locirt werden, 2151.

Lohn. S. Gehalt.

Loos. Bey Erbtheilungen wird durchs Loos zugetheilt, 466 u. 864.

Looſe, Erbſchaftslooſe. Ihre Bildung bey Erbſchaften, 815. — Grundſätze, die bey Abtheilung und Bildung der Looſe zu befolgen ſind, 831. — Wie ihre Ungleichheit ausgeglichen wird, 833. — Wie, und von wem ſie gemacht, und wie ſie gezogen werden, 834 u. 835. — Vor der Ziehung der Looſe kann jeder Intereſſent der Art, wie ſie gebildet ſind, widerſprechen, 835. — Gewährleiſtung für die Erblooſe im Evictionsfall; Gerichtshof, vor welchem ſolchenfalls der Proceß geführt wird, 822, 884 u. ff. S. Vorausweguahme.

Löſchung. Die Hypothek erfolgt kraft der Einwilligung der Partheyen oder eines rechtskräftigen Urthels, 2157. — Die Einwilligungsurkunde oder das Urthel muß in der Expedition des Hypothekenbewahrers niedergelegt werden, 2158. — Vor welchem Gerichtshofe die Löſchung geſucht werden

könne, 2159. — Wann sie anbefohlen werden muß, 2160. S. Hypotheken, Eintragung, Einzeichnung.

M.

Mahnen. S. Auffoderung zur Zahlung.

Maires. Sie haben für die Einreichung eines Duplicats der Civilstandsregister in das Archiv der Gemeinde zu sorgen, 43. — Sie visiren und beglaubigen die Anschläge zum Verkauf der Gemeindegüter, 459. — Ihre Subalternen können sich den Secretärtitel nicht beylegen und keine Abschrift beglaubigen, Suppl. N. LXII.

Materien, Stoffe. Accessionsrecht in Ansehung bearbeiteter Stoffe, 566 u. ff. S. Baumaterialien.

Mauern. Deren Reparaturen sind Hauptreparaturen, 606. — Welche Mauern werden als gemeinschaftliche Grenzmauern angesehen? 653. — Wem liegt die Ausbesserung und Wiederaufbauung einer Scheidewauer ob? 655 u. 656. — Anbau oder Erhöhung, die dem Miteigenthümer erlaubt ist, 657 u. ff. — Wie eine Mauer gemeinschaftlich werden kann, 661. — Ohne Erlaubniß des Miteigenthümers kann niemand in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen noch daran oder darauf bauen, 662. — Höhe, welche Scheidewände haben müssen, 663. — Ohne Einwilligung des Nachbars darf niemand in eine Scheidemauer Fenster ꝛc. anbringen, 675. S. Thüren, Aussicht.

Maurer. S. Baumeister, Gebäude.

Medaillen (Schaumünzen). Sind nicht unter den Möbeln begriffen, 533.

Meer, See. Die Meeresufer gehören dem Staate, 538. — Die Rechte auf Sachen, welche in die See geworfen werden, oder welche die See auswirft, auf die Pflanzen oder Gewächse, welche am Meeresufer wachsen, sind durch besondere Gesetze bestimmt, 717. — Form und Wirkung der auf Seereisen gemachten Testamente, 988 u. ff.

Melioration, Verbesserung. Derjenige von beyden Ehegatten, der eine Summe von dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Melioration der Güter des andern verwandt hat, kann eine Vergütung fodern, 1432. S. Kosten, Miethe, Nießbrauch, Reparatur, Verkauf.

Meubles, bewegliches Gut. Die Güter sind beweglich, entweder ihrer Natur nach, oder zufolge gesetzlicher Bestimmung, 527 u. ff. — Dinge, welche das Wort Meubles, ohne Beysatz, bezeichnet, 533. — Was unter Möbeln (Meubles meublants) zu verstehen sey, 534. — Was

Digitized by Google

man unter biens meubles, mobilier oder effets mobiliers verstehe, 535. — Die Erbschaftsmobilien kann der Mobiliarerbe versteigern lassen, 805. — Sie sind von Sachverständigen zu tariren, 825. — Sie können so bey der Erbmasse conferirt werden, daß man sich den Werth von seinem Erbtheile abziehen läßt, 868. — Regeln, die Vermiethung von Möbien betreffend, welche zur Möblirung eines Hauses oder einer Wohnung geliehen worden sind, 1757. — Möbeln, die unter Bedingung der Zurückgabe ausgesetzt sind, können in dem Zustande zurückgegeben werden, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befinden, 1063. — Zurückgabe widerrechtlich empfangener beweglicher Gegenstände, 1379. — Verlorne bewegliche Gegenstände können binnen drey Jahren zurückgefodert werden, 2279. S. Mobiliarvermögen.

Meuchelmord. S. Unwürdigkeit.

Meyer. S. Pachter.

Miethcontract. Allgemeine Verordnungen darüber, 1708 u. ff. — Umstände, welche dessen Auflösung bewirken, 1741. S. Miethzins.

Miethzins, Hausmiethe. Wird Tag für Tag erworben, 586. — Rückständige Miethzinsen tragen Interessen, 1155. — Wie lange braucht die Wittwe keinen Miethzins zu bezahlen, 1465. — Ist eine privilegirte Schuld, 2102. — Dessen Verjährung, 2277.

Militärpersonen. Wer bey den Armeen die Geschäfte der Civilstandsbeamten verrichtet, 89 u. ff. — Dienstleistende Officiere sind von der Vormundschaft dispensirt, 428. — Wer ihre Testamente in Empfang nimmt, 981 u. ff. — Instruction, wie die, wegen der Civilstandsurkunden, Erbschaften, Verlassenschaft und Testamente im Gesetzbuche Napoleons enthaltenen Artikel bey der Armee zu vollziehen sind, Suppl. N. XIV. — Beweis des Ablebens einer Militärperson, Ebendas. N. XXV. — Formalitäten bey ihren Heirathen im Innern von Frankreich haben nichts vom gemeinen Rechte Abweichendes, ebendas. N. XXXIII. — Ihre Abwesenheit, N. LII.

Minderjährige. Die Veräußerung der ihnen gehörigen consolidirten Inscriptionen zu 5 pro Cent, Suppl. N. XXXVII.

Minderjährigkeit. Wohnsitz des nicht emancipirten Minderjährigen, 108. — Eigenschaften und Bedingungen, die bey Heirathen der Minderjährigen erfoderlich sind, 144. — Bis zu welchem Alter ist eine Person minderjährig? 388. — Der Vater ist während der Ehe Verwalter des persönlichen

Digitized by Google

Vermögens seiner minderjährigen Kinder, 389. — Wie der Minderjährige, nach erreichtem 16ten Jahre, einen Contract oder ein Testament machen könne, 903 u. ff. — Ausnahmen, 907. — Wessen Einwilligung und Beystand der noch nicht sechzehnjährige Minderjährige bey Schließung eines Ehecontracts bedarf, 1095. — Minderjährige können nicht contrahiren, 1124. — Diejenigen, welche mit Minderjährigen contrahirt haben, können deren Unfähigkeit nicht gegen dieselben vorschützen, 1125. — Binnen welcher Zeit die Klage des Minderjährigen auf Nichtigkeit oder Auflösung verjährt, 1304 u. ff. — Der Minderjährige kann Eheverträge schließen, 1398. — Gegen Unmündige kann nicht auf Gefängnißzwang erkannt werden, 2064. — Hypothek, welche ihnen in dem Vermögen ihrer Vormünder zusteht, 2121. — Die Verjährung findet gegen sie nicht Statt, 2250. S. Verletzung, Emancipation, Vormundschaft.

Mißbrauch. Durch ihn erlischt der Nießbrauch, 618.

Mishandlungen (Sävitien). Ein Grund zur Ehescheidung, 231. — Nach angebrachter Klage kann der Richter der Frau die Erlaubniß ertheilen, die Wohnung ihres Mannes zu verlassen, 259. — Sie sind ein Grund, eine Schenkung unter Lebenden zu widerrufen, 955 und 1046.

Mitbürgen. Wirkung ihrer allerseitigen Verbürgung, 2033.

Miterben. Deren Rechte, 780, 786, 817, 834, 857, 875. — Sie haben die Rechte privilegirter Gläubiger auf den unbeweglichen Theil der Verlassenschaft, 2103. S. Erben, Erbschaft.

Mitschuldner. Wirkung der solidarischen Verbindlichkeit, in Ansehung derselben, 1200.

Mobiliarisirung (Ameublissement). Clausul der Mobiliarisirung, 1497 u. 1505. — Wirkungen der bestimmten oder unbestimmten Verwandlung des unbeweglichen Heirathsguts in Mobiliarvermögen, 1506 u. ff.

Mobiliarvermögen. Welches zur Masse der ehelichen Gütergemeinschaft gehöre, 1401. — Fall, in welchem der Ehemann unter den Lebenden unentgeldlich über das zur Gütergemeinschaft gehörige Mobiliarvermögen dispensiren kann, 1422. — Die von Tisch und Bette geschiedene Frau kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen, 1449. — Durch Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft verliert die Frau ihr Recht auf das von ihr eingebrachte Mobiliarvermögen, 1492.

Digitized by Google

— Wann das bey der Heirath vorhandene oder nachher zugefallene für Errungenschaft zu achten sey, 1499. — Wirkungen der Uebereinkunft, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, 1500 u. ff. — Inventarium, wodurch das Mobiliarvermögen ausgemittelt wird, welches jedem der Ehegatten während der Ehe zufällt, 1504. — Wirkung des der Frau und den Kindern zugestandenen Befugnisses, das Mobiliarvermögen aus der Gütergemeinschaft herauszuziehen, 1514. — Wirkung der Uebereinkunft, welche die Bedingung enthält, daß zwey Personen sich ohne Gütergemeinschaft zur Ehe nehmen, 1531. S. Meubles, Möbeln.

Mobilien, Mobiliareffecten. Diejenigen, von welchen vorausgesetzt werden kann, daß sie der Eigenthümer auf immer und unzertrennlich mit seinem Grundstücke verbunden hat, sind, ihrer Bestimmung nach, unbeweglich, 524 u. ff. — Was zur Gültigkeit einer Schenkungsurkunde über bewegliche Güter erfodert werde, 948. — Verbindlichkeit des Empfängers, diese Gegenstände in dem Zustande anzunehmen, in welchem sie sich nach Ablauf des vom Schenkenden sich vorbehaltenen Nießbrauchs befinden, 930. S. Meubles.

Mord. Wer deshalb verurtheilt ist, weil er den Verstorbenen ums Leben gebracht oder zu bringen versucht hat, ist so, wie der volljährige Erbe, welcher um die Mordthat wußte, und sie nicht angezeigt hat, unwürdig ihn zu beerben, 727. — Unterlassung der Anzeige kann gegen die Erbfähigkeit der Verwandten des Mörders nicht eingewandt werden, 728.

Mühlen. Wann sind sie, ihrer Natur nach, unbewegliches Eigenthum? 519. — Schiffmühlen sind unbewegliche Güter, 531.

Mündel (Pupill). S. Minderjährigkeit, Vormundschaft.

Municipalbeamte. Fall, in welchem sie Testamente in Empfang nehmen können, 985. S. Gemeinde, Maires, Municipalität.

Municipalität. Vor ihr geschehen die Erklärungen über den Wohnsitz, 104. — Nothwendigkeit ihrer Einwilligung in die Annahme eines Waisen zum Pflegekinde, 361.

Musterinspector (Inspecteur des revues). Vertritt bey der Armee die Stelle des Civilstandsbeamten, 89.

Mutter. Sie hat die Aufsicht über die Kinder, und tritt in die Rechte des Vaters, wenn dieser sich entfernt hat, 141. — Sie kann, in Ermangelung des Vaters, gegen die Heirath ihres Kindes Einspruch thun, 173. — Sie hat nach

Digitized by Google

des Vaters Tode das Recht der Vormundschaft, 390 u. ff. — Der Familienrath kann sie, selbst im Fall einer zweyten Verheirathung, bey der Vormundschaft bestätigen, 395. — In Ermangelung des Vaters kann die Mutter ihr minderjähriges Kind emancipiren lassen, 477. S. Schaden, Verantwortlichkeit.

Mutterschaft. Die Erörterung derselben ist erlaubt, 341. — Beweis, den ein Kind, welches seine Mutter reclamirt, zu führen hat, ebendas. — Im Fall des Ehebruchs und der Blutschande ist diese Erörterung unzulässlich, 342.

N.

Nachbarschaft. Verbindlichkeiten, die aus derselben entstehen, 666, 674 u. ff. 681 u. ff. 1370.

Nachgrabungen. Einschränkungen, unter welchen sie dem Grundeigenthümer verstattet sind, 552.

Nachkommenschaft. Grundsätze über die Erbschaft einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person, 746 u. 467.

Nachlässigkeit. Der Beneficiarerbe und der Schenknehmer sind für die durch ihre Nachlässigkeit verursachten Verschlimmerungen verantwortlich, 805 u. 865. — Verantwortlichkeit, welche man sich durch Nachlässigkeit zuzieht, 1383. — Nachlässigkeit (culpa), für welche der Ehemann verantwortlich ist, 1562 u. 1567.

Nachschuß (Soulte). Ausgleichung der Erbloose, 838. — Vorschriften über die Ausgleichung durch Herausgabe, bey Theilung der ehelichen Gütergemeinschaftsmasse, 1476. S. Herausgabe.

Nahrung, Alimente. Kinder müssen sie, im Fall der Noth, den Ascendenten reichen, 203. — Eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Eidam und der Schwiegertochter ob, 207. — In welchem Verhältniß die Alimente zu reichen sind, 208. — Fall, in welchem die Verpflichtung aufhört, oder das Kostgeld herabgesetzt wird, 209. — Welche Maßregeln in Ansehung solcher Personen zu nehmen sind, welche darthun, daß sie das Kostgeld zu zahlen nicht vermögen, 210 u. 211. — Die wechselseitige Verbindlichkeit zur Alimentation findet zwischen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern Statt, 349. — Der Pflegevater ist gehalten, sein Pflegekind zu beköstigen, 364 u. 367. — Kost, welche der Vater einem Sohne zu reichen schuldig ist, den er einsperren läßt, 378. — Wer das Vermögen eines Minderjährigen benutzt, muß ihn ernähren, 385. — Die Gesetze gestatten den im Ehebruche erzeugten Kindern kein Recht als das auf

Digitized by Google

Alimente, 762. — Verweigerung des Unterhalts ist eine von den Ursachen, weshalb eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden kann, 955. — Von welchem Zeitpunkte an die Termine einer zum Unterhalte ausgesetzten Leibrente zahlbar sind, 1015. — Die Unterhaltskosten der Eheleute machen einen Theil der Gemeinschuld aus, 1409. — Unbewegliches Heirathsgut darf veräußert werden, um der Familie den Lehensunterhalt zu verschaffen, 1558. — In welchem Falle die Wittwe im Trauerjahre auf Kosten der Erben ihres Mannes die nöthigen Alimente zu fodern berechtigt ist, 1570. S. Adoption, Kinder.

Name. Die Civilstandsurkunden müssen die Namen und Vornamen ausdrücken, 34, 57, 58, 63, 71 u. ff. — Die Gleichheit des Namens kann zum Beweise der rechtlichen Abstammung beytragen, 321. — Der Name des Adoptirenden wird dem des Adoptirten beygefügt, 347.

Namen und Vornamen. Welche geführt werden dürfen, was bey deren Veränderung zu beobachten sey, Suppl. N V.

Naturalisirung. Die im Auslande erlangte macht der Eigenschaft eines Franzosen verlustig, 17.

Natürliche Kinder. Welche Rechte auf das Vermögen ihrer Aeltern ihnen zustehen, 756 u. ff. — Rechte, welche Kinder oder Descendenten des vor den Aeltern verstorbenen natürlichen Kindes ausüben können, 759. — In welchem Falle jeder Anspruch den natürlichen Kindern untersagt ist, oder herabgesetzt werden kann, 761. — Wem die Verlassenschaft des ohne Nachkommen verstorbenen natürlichen Kindes zufällt, 765. — Wem, nach dem frühern Absterben der Aeltern des natürlichen Kindes, das Vermögen zufällt, welches dieses von ihnen empfangen hat, 766. — Grundsätze über die Rechte natürlicher Kinder, in Ansehung einer Verlassenschaft, worauf die Nation, in Ermangelung näherer Verwandten, Anspruch macht, 769. — Diese Kinder können weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch ein Testament mehr erhalten, als was ihnen das Gesetz zugesteht, 908. S. Anerkennung, Einwilligung, Ehrerbietiges Gesuch, Legitimation.

Nebenvormund. Wenn die Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder ist, sich wieder verheirathet, so wird ihr Mann der Nebenvormund; 396. — Dessen Bestellung und Obliegenheiten, 420 u. ff. 446 u. ff. — Bestellung eines Nebenvormunds für einen Interdicirten, 505. — Verantwortlichkeit des Nebenvormunds, welcher dem Ehegatten, der

Digitized by Google

den andern überlebt, nicht zur Aufnahme eines Inventariums genöthigt hat, 1442. S. Curator der Leibesfrucht, Einzeichnung, Solidarische Verbindlichkeit.

Neffe. Zwischen Neffen und Tante, Oheim und Nichte, ist die Ehe verboten, 163. — Die Regierung kann wegen dieses Verbotes dispensiren, 164. — Verwandtschaftsgrad zwischen Oheim und Neffe, 738. — Vertretung der Neffen und Nichten bey Erbschaften, 742 u. ff. — Dispositionen zu ihrem Vortheil, unter der Bedingung der Zurückgabe, sind erlaubt, 1049.

Negotiorum gestio. S. Geschäftsführung.

Nichtanerkennung. In welchem Falle der Ehemann ein Kind nicht anzuerkennen gehalten ist, 312. — Wodurch diese Nichtanerkennung unstatthaft wird, 314. — Binnen welcher Frist der Ehemann seine Gegenerklärung zu thun hat, wenn er dazu berechtigt ist, 316. — Der Erbe kann Statt des, vor Abfluß der vergönnten Frist verstorbenen Ehemannes, binnen zwey Monaten die eheliche Geburt des Kindes anfechten, 317. — Ohne Anstellung einer gerichtlichen Klage ist die Ablengnung des Kindes unwirksam, 318. S. Ehebruch, Unvermögen.

Nichtigkeit. S. Nullität.

Niederkunft. Erklärung, welche Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Gesundheitsbeamten, oder andere, bey einer Entbindung zugegen gewesene Personen zu thun haben, 56.

Niederlassung. Durch welche man im Auslande der Eigenschaft eines Franzosen verlustig werde, 17.

Nießbrauch (Ususfructus). Der Nießbrauch unbeweglicher Güter ist unbewegliches Gut, 526. — Definition des Nießbrauchsrechts, 578. — Wie und auf welche Gegenstände es begründet werden könne, 579 u. ff. — Rechte des Nutznießers, 582. — Nießbrauch an Sachen, welche allmählich durch den Gebrauch abgenutzt werden können, 589. — Der Nießbrauch in Beziehung auf Bäume und Holzungen, 590 u. ff. — Befugniß des Nutznießers, sein Recht zu verpachten, zu verkaufen, oder unentgeldlich abzutreten, 595. — Verschiedene Rechte, welche er mit dem Eigenthümer gemein hat, 596 u. ff. — Die Rechte des Nutznießers, in Verhältniß zu denen des Eigenthümers, 599. — Verbindlichkeiten des Nutznießers, 600. — Cautionsleistung des Nutznießers, und was in Ermangelung derselben Rechtens sey, 601 u. ff. — Zu welchen Reparaturen er verbunden sey, 605 u. ff. — Schulden, wofür ein Grundstück hypo-

Digitized by Google

hypothecirt ist, hat derjenige, der den Nießbrauch unter einem Specialtitel besitzt, nicht zu bezahlen, und falls er sie bezahlt, steht ihm Regreß zu, 611. — Wie er zu Bezahlung der Schulden beyzutragen habe, 612. — Wie der Nießbrauch aufhört, 617 u. ff. — Der Nießbrauch, der nicht Privatpersonen zugestanden ist, dauert nur 30 Jahre, 619. — Was im Fall des Verkaufs einer zum Nießbrauch verliehenen Sache Statt finde, 621. — Was findet Statt, wenn ein Theil der zum Nießbrauche verliehenen Sache, oder das Gebäude, worauf solcher haftet, zerstört wird, 623 u. ff. — Der Schenkende kann sich oder einem Andern den Nießbrauch der verschenkten Güter vorbehalten, 969. — Holzschläge und Bergausbeute fallen in die eheliche Gütergemeinschaftsmasse, so weit sie zu den Nutzungen des Nießbrauchs zu rechnen sind, 1403. — Der Ehemann, welcher die zu der Gemeinheit gehörigen beweglichen Güter verwaltet, kann sich den Nießbrauch derselben vorbehalten, 1422. — In welchem Falle der Ehemann die auf dem Nießbrauche haftenden Oblasten zu tragen hat, 1533. — Gleiche Verbindlichkeit in Ansehung der Dotalgüter, 1562. — Ist der Nießbrauch statt des Heirathsgut gegeben, so ist nach Auflösung der Ehe nur das Nießbrauchsrecht, ohne die verfallenen Nutzungen zu restituiren, 1568. — Obliegenheiten des Ehemanns, als Nutznießers des Paraphernalvermögens, 1580. — Der Schuldner kann aus dem Besitze des Nießbrauchs unbeweglicher Güter gestoßen werden, 2204. — Zu Gunsten des Nutznießers tritt keine Verjährung ein, 2236. S. Früchte, Heerden, Mobilien, Processe, Schenkung, Verschlechterung, Verzichtleistung.

Notarien. In welchen Geschäften sie die präsumtiv Abwesenden vertreten, 281 u. ff. — Die Ernennung eines besondern Rechtsbeystandes, den der Vater der ihn überlebenden und die Vormundschaft führenden Mutter zuordnet, kann vor Notarien geschehen, 392. — Die Urthel, in welchen auf Interdiction oder Bestellung eines Vormunds erkannt wird, werden in den Expeditionsstuben der Notarien angeschlagen, 501. — Die Immobilien werden durch sie versteigert, 827 u. ff. — Abfassung der über Schenkungen unter Lebenden ausgestellten Urkunden, 931. — Die Zuziehung zweyer Notarien ist erfoderlich zur Annahme eines Testaments, wofern nicht vier Zeugen gegenwärtig sind, 971. — Eigenhändige und geheime Testamente werden in ihrer Gegenwart eröffnet, 1007. — Urkunden über Darlehen, und Quittungen für Zahlungen, die von ihnen aufgesetzt werden müssen, 1250. — Glaubwürdigkeit der von ihnen

ausgefertigten Abschriften, 1335. — Worüber schriftliche Urkunden vor Notarien gefertigt werden müssen, 1341, 1394, 1397 u. 1451. S. Oeffentliche Beamte, Streitige Rechte.

Notarien. Ihre Verrichtungen, Geschäfte und Pflichten, Supplem. N. I. — Form ihrer Protokolle N. I. Abschn. 1. — Einrichtung der Notariatskammern, N. II. — Ihr Befugniß, Lebensattestate zu Erhebung von Leibrenten auszustellen, IV. — Notarien auf dem Lande, N. III.

Notorietätsscheine. Die Notorietätsscheine, welche die Stelle der Geburtsscheine künftiger Ehegatten vertreten, 70 u. 71. — Gerichtliche Bestätigung dieser Scheine, 72. — Ein Notorietätsschein muß die Abwesenheit des Ascendenten beurkunden, an welchen das ehrerbietige Gesuch hätte gelangen sollen, 155 u. ff. — Was im Nothfalle dessen Stelle ersetze, Suppl. N. XVIII.

Novation. Eines von den Mitteln, wodurch Verbindlichkeiten, Schulden ꝛc. erlöschen, 1234. — Wie und zwischen wem sie Statt findet, 1271 u. ff. — Die bloße Anweisung an eine Person, welche Statt des Schuldners oder Gläubigers zahlen oder Zahlung empfangen soll, bewirkt noch keine Novation, 1277. — Was im Fall einer Novation, in Beziehung auf die Vorzugsrechte und Hypotheken, durch welche die alte Schuldforderung versichert war, Statt hat, 1278 u. ff. — Wie durch Novation Mitschuldner und Bürgen befreyt werden können, 1281.

Nullität. Wodurch die Unzulässlichkeit der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe bewirkt werde, die wegen Mangels an freyer Einwilligung angefochten wird, 181. — Aus welchen Ursachen diese Klage unzulässlich werde, 183 u. 186. — In welchen Fällen die Nullitätsklage von den Seitenverwandten oder den aus einer andern Ehe erzeugten Kindern angestellt werden kann, 187. — Klage auf Nichtigkeit der zweyten Ehe, die zum Nachtheile eines noch lebenden Ehegatten geschlossen ist, 188. — Doch muß, wenn wider die erste Ehe die Ausflucht der Nichtigkeit vorgeschützt wird, zuvörderst darüber erkannt werden, 189. — Was dem kaiserlichen Anwald in dieser Hinsicht obliege, 190. — Bürgerliche Wirkung einer für nichtig erklärten Ehe, wenn beyde Theile, oder einer von beyden sie in redlicher Meinung geschlossen hat, 201 u. 202. — Wodurch die Nullität verschiedener Verträge und bürgerlicher Handlungen bewirkt werde, 225, 271, 472, 530, 965, 1001, 1021, 1039, 1043, 1078, 1109, 1172 u. ff. 1234, 1304, 1443, 1451 u. ff. 1538. — Die Klage

Digitized by Google

auf Nichtigkeit eines Vertrags verjährt in 10 Jahren, 1304. — Von welchem Zeitpunkt an die Frist, nach Verschiedenheit der Fälle, läuft, ebend. — Wer die Nullität bey Verkäufen bewirke, 1041 u. ff. S. Ehe, Rescission.

Nutzungen. Fall, wo der bloße Besitzer sich dieselben zueignet, 549. — Definition der natürlichen, industriellen, bürgerlichen oder vertragsmäßigen Nutzungen, 583 u. ff. — Wem diese Nutzungen zustehen, 585 u. ff. — Nutzungen und Zinsen von Gegenständen, die conferirt werden müssen, ist man nur von dem Tage an zu entrichten schuldig, wo der Anfall erfolgt ist, 856. — Verzugszinsen für rückständige Pachtgelder ꝛc. und für zu erstattende Nutzungen, 1155. — Der, welcher mala fide empfing, muß sie erstatten, 1378. S. Gütergemeinschaft.

O.

Oblasten. S. Lasten.

Oeffentliche Beamte. Sie dürfen keine Nationalgüter an sich bringen, deren Verkauf sie zu besorgen haben, 1596. — Zur Vorzeigung ihrer Originalprotocolle können sie, so wie Notarien, Anwälde und Gerichtsdiener zur Herausgabe der ihnen anvertrauten Documente und von ihnen Amtswegen eincassirten Gelder, durch Gefängnißzwang angehalten werden, 2060. S. Documente.

Oeffentliche Gelder. Deren Vorzugsrechte vor andern Schulden, Suppl. N. LVII. — Zahlungsverbote, die bey den Einnehmern derselben angelegt werden, N. LXX.

Oeffentliche Armen- und andere Häuser. Formalitäten bey Beurkundung der daselbst erfolgten Todesfälle, 80 u. ff.

Oeffentlicher Schatz. S. Staatscasse.

Oeffentliches Amt, Staatsbedienung. Die vom Kaiser nicht genehmigte Annahme derselben von einer fremden Regierung macht der Eigenschaft eines Franzosen verlustig, 17. — Bestimmung des Wohnsitzes der öffentlichen Beamten, 106 u. 107. — Welche Staatsdiener von Vormundschaften frey sind, 427. S. Mißbräuche.

Oeffnungen. Es dürfen keine in einer gesellschaftlichen Mauer durchgebrochen werden, 675. — Von welcher Art diejenigen sind, welche der Eigenthümer einer Mittelmauer in einer unmittelbar an das Grundstück des Andern stoßenden nicht gemeinschaftlichen Mauer anbringen kann, 676. S. Fenster.

Digitized by Google

Oheim, Onkel. Darf nicht ohne Dispensation seine Nichte heirathen, 163 u. ff. — Oheime und Tanten können gegen die Heirath ihrer Neffen und Nichten keinen Einspruch thun, 174. — Verwandtschaftsgrad zwischen Oheim und Neffen, 738.

Ordnung der Gläubiger. Die Ordnung, nach welcher die Kaufgelder der auf Ansuchen der Gläubiger versteigerten Immobilien vertheilt werden, ist durch die Civilgesetzordnung bestimmt, 2218.

Originalprotocolle (Minutes) der Notarien. Anweisung zu Fertigung derselben, Suppl. N. I. Tit. I. Abschn. 2. — Deren Auslieferung, Register, Tit. IV. Sect. II.

P.

Pacht. Auf wie lange ein emancipirter Minderjährige einen Pacht schließen könne, 481. — Was in Ansehung der von Seiten des Ehemanns erfolgten Verpachtungen der Güter der Ehefrau Statt finde, 1429 u. ff. — Definition der Pachtung, der Miethe, des Feld- und Güterpachts, des Viehpachts auf einen Theil der Nutzung, 1711. — Ueber Verpachtung der Nationalgüter und öffentliche Anstalten giebt es besondere Regierungsverordnungen, 1712. — Man kann alle Arten von Gütern pachten, oder miethen, 1713. — Die Verpachtung oder Vermiethung geschieht durch schriftlichen oder mündlichen Contract, 1714. — Der mündliche, noch unvollzogene Pachtcontract kann nicht durch Zeugen erwiesen werden, wenn auch schon ein Angeld darauf gezahlt seyn sollte, 1715. — Doch kann dem, welcher ihn abläugnet, der Eid angetragen werden, ebendas. — In welchem Falle der Eid des Eigenthümers, in Beziehung auf den bestrittenen Betrag des Pachtgeldes bey einem mündlich geschlossenen Pachtcontracte, Glauben verdient, 1716. — Wann hat der Erpachter das Recht, wieder zu vermiethen, oder seinen Pacht an einen Dritten zu übertragen? 1717. — Regeln in Ansehung der Verpachtung der Güter minderjähriger Personen, 1718. — Verbindlichkeiten des Verpachters gegen den Pachter, 1719. — Was wegen der Reparaturen Statt findet, 1720. — Gewährleistung für die Fehler oder Mängel der verpachteten oder vermietheten Sache, 1721. — Verminderung des Pacht- oder Miethgeldes, oder gänzliche Aufhebung des Contracts, nach gänzlicher oder partieller Zerstörung der verpachteten oder vermietheten Sache durch einen ungefähren Zufall, 1722. —

Digitized by Google

Der Vermiether kann, ſo lange der Pacht dauert, die Form der verpachteten oder vermietheten Sache nicht ändern, 1723. — Einziger Fall, in welchem der Käufer den Pachter oder Miethmann vertreiben kann, 1743. — Schadloshaltung, die dieſem, nach Beſchaffenheit der Güter, zukommt, 1744 u. ff. — Aufkündigung, die der Ausſetzung eines Pachters vorhergehen muß, 1748. — Vorhergehende Bezahlung des Schadens und der Einbuße, 1749. — In welchem Falle Schadenerſatz und Vergütung wegfallen, 1750. — Beſondere Vorſchrift über die Miethcontracte (Hausmiethe), 1752 u. ff.; über die Pachtcontracte oder den Güterpacht, 1763 u. ff. — Vorſchriften über die Viehpachten auf einen Theil der Nutzung, 1800 u. ff. — Wider den Pachter kann nur dann mit Gefängnißzwang verfahren werden, wenn es im Pachtcontracte ausgemacht iſt, 2062. S. Aufkündigung, Abmiether, Bürgſchaft, Reparaturen, Störung, Stillſchweigende Erneuerung der Miethe, Viehpacht.

Pachter. Das Arbeits- und Zuchtvieh, und die Saat, die man ihm übergiebt, werden für unbewegliches Gut geachtet, 522 u. 524. — Fall, in welchem der Pachter dem Gefängnißzwange unterworfen iſt, 2060. — Pacht verjährt nicht, 2236.

Pachtgelder. Werden als Civilnutzungen angeſehen, und werden Tag für Tag erworben, 584 u. 586. — Zinſen, welche ſie tragen, 1155. — In welchem Falle allein derjenige, welcher ein Stück Land unter der Bedingung erpachtet, die Nutzung mit dem Verpachter zu theilen, es wieder vermiethen, oder ſeinen Pacht abtreten kann, 1763. — Thut er es dennoch, ſo kann der Eigenthümer wieder in die Nutzung eintreten, 1764. — Fälle, in welchen der Pachter zu Erhöhung des Pachtgeldes gehalten, oder Pachterlaß zu fodern berechtigt iſt, 1765. — An welchen Ort der Pachter eines Landguts die Erzeugniſſe zu bringen verbunden iſt, 1767. — Präſumtive Dauer eines mündlich geſchloſſenen Landgutpachts, 1774. — Wann ein mündlich abgeſchloſſener Pacht von Landgütern geſetzlich ablaufe, 1775. — Neue Pachtung, welche durch fortgeſetzten Beſitz, nach Erlöſchung des ſchriftlichen Pachtcontracts, entſteht, 1776. — Dinge, welche der abziehende Pachter zurücklaſſen muß, 1777 u. ff. — Pacht- oder Miethgeld gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2102. — Pachtgelder verjähren in 5 Jahren, 2277. S. Pacht, Erlaß, Uſurpation.

Papiermühle. S. Handwerksgeräthe, Künſte.

Paraphe, Schriftzug. S. Liſten.

Paraphernalvermögen. Bestimmung des Begriffs, 1574. — Wem die Verwaltung desselben zusteht, 1576. Formalitäten bey Veräußerung desselben, ebendas. — Obliegenheiten des Ehemannes, der das Paraphernalvermögen der Frau, mit oder ohne Vollmacht benutzt hat, 1577 u. ff. — Er hat solchenfalls alle Obliegenheiten des Nutznießers, 1580. S. Vermögen.

Passivzustand. S. Schulden.

Pensionen des Staats. Zu ihrer Erhebung sind Lebensatteſtate erfoderlich, Suppl. N. LI.

Personalarrest (Gefängnißzwang). Die gerichtliche Vermögenscession befreyt vom persönlichen Verhafte, 1270. Der gerichtliche Bürge ist demselben unterworfen, 2040. — In Ansehung welcher Gegenstände er im Civilrechte Statt findet, und bey welchen andern er nur Kraft einer förmlichen Uebereinkunft verhängt werden könne, 2062. — Verbot, in andern Fällen darauf zu erkennen, 2063. — Personen, gegen welche nicht darauf erkannt werden, und Summen, bey welchen er nicht Statt haben kann, 2064 u. ff. — Er kann ohne vorgängigen Rechtsspruch nicht vollzogen werden, 2067. — Wenn in einem provisorisch vollstreckbaren Urthel darauf erkennt ist, so wird er durch die Appellation auch gegen Bestellung eines Bürgen nicht aufgehoben, 2068. — Die Vollstreckung des persönlichen Verhafts verhindert und unterbricht das gerichtliche Verfahren und die Hülfsvollstreckung nicht, 2069. — Ausübung dieses Rechts beym Zollwesen, Suppl. N. XX. — Sichere Geleite für die damit belegten Personen, N. LXXVI. — Findet gegen Ausländer, die in Frankreich nicht ansässig sind, Statt, N. LXXVII. S. Bürge, Bürgschaft.

Pest. Vor wem in Pestzeiten Testamente errichtet werden können, 985.

Pfand, Faustpfand. Definition desselben, 2072. — Recht, welches der Gläubiger dadurch erhält, 2073. — Kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden, 2077. — Der Gläubiger darf bey ausbleibender Bezahlung nicht mit dem Pfande nach Belieben schalten, 2078. Das Pfand ist in den Händen des Gläubigers als anvertrautes Gut zu betrachten, 2079. — Für Verlust oder Verderbniß des Unterpfandes muß der Gläubiger haften, die Erhaltungskosten hat der Schuldner zu tragen, 2080. — Wie es zu halten sey, wenn eine zum Unterpfande gegebene Schuldfoderung Zinsen trägt, 2081. — Wann kann der Schuldner Wiedererstattung des Pfandes fodern? 2082. —

Digitized by Google

Untheilbarkeit Pfandes, 2083. Siehe Vorzugsrecht.

Pfandnutzungsvertrag. S. Antichresis.

Pfarrer. Sind von Vormundschaften frey, Supplem. N. I.

Pfeiler. Mühlen, Bäder, Hammerwerke ꝛc., welche auf Pfeilern ruhen, sind unbewegliche Güter, 519 u. 531.

Pferde. Sind nicht unter dem Worte Meubles begriffen, 533.

Pflanzungen. Welche der Grundeigenthümer anlegen kann, 552. — Rechte und Verbindlichkeiten, die aus Anpflanzungen entstehen, 553 u. ff. S. Bäume, Bau.

Pflegekind. Annahme desselben (Tutelle officieuse). Welches Alter sie erfordere, 361. — Ein Ehegatte kann ein Pflegekind nur mit Einwilligung des andern Gatten annehmen, 362. — Welches Alter das Pflegekind haben müsse, 364. — Obliegenheit, welche die Annahme eines Pflegekindes auferlegt, ebendas. — Verwaltung der Güter des Pflegekinds, 365. — Wann das Pflegekind vor seiner Volljährigkeit durch letztwillige Verordnung an Kindes Statt angenommen werden könne, 366. — Dem Pflegekinde, das seinen Pflegevater verliert, muß, so lange es minderjährig ist, der Unterhalt gereicht werden, 367. — Form der Adoption nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, 368. — Der Pflegevater hat über die Verwaltung der Güter des Pflegekindes Rechnung abzulegen, 370.

Pflichttheil. Vorschriften über den Pflichttheil rechtmäßiger und natürlicher Kinder an dem Vermögen ihrer Aeltern, 761, 845, 875, 928. S. Erbtheilung.

Policey. Wen Policey- und Sicherheitsgesetze verbinden, 3. — Policeymaaßregeln, um einen gewaltsamen Tod zu bewähren, 81. — Policeygesetze über Nachgrabungen und Bauanlagen, 552. — Dinge, deren Gebrauch gemein ist; ihre Benutzung ist durch Policeygesetze bestimmt, 714. S. Verwaltungspolicey.

Porcellan. Nicht alles Porcellan ist unter dem Ausdrucke Meubles meublans begriffen, 534.

Posthumus, nachgebornes Kind. Schenkung, welche durch die Geburt eines Kindes nach des Vaters Tode für widerrufen geachtet wird, 960 u. 966.

Präfecte. Sind von Vormundschaften frey, 427.

Prästationen, Naturallieferungen. Welche Leistungen in Korn oder andern Vorräthen können mit bestimmten,

Digitized by Google

zu gewissen Zeiten zahlbaren Geldsummen compensirt werden? 1291.

Präsumtionen (Rechtsvermuthungen). Wenn deren vorhanden sind, kann der Beweis der rechtlichen Abstammung durch Zeugen geführt werden, 323. — Was die Präsumtion des Ueberlebens begründe, 720. — Sie findet in Ansehung der böslichen Absicht nicht Statt, sondern letztere muß bewiesen werden, 1116. — Was Präsumtion sey, 1349. — Gesetzliche Präsumtionen, 1350 u. ff. — Vermuthungen, welche kein Gesetz begründet, 1353.

Preis. Verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises, welche sich der Verkäufer gefallen lassen muß, wenn er außer Stande ist, die im Contracte enthaltene Sache (Quantität) zu liefern, 1617. — Nachschuß, welchen der Käufer zu zahlen hat, oder Aufhebung des Contracts, dafern der Inhalt der gelieferten Sache den im Contracte angegebenen um den zwanzigsten Theil übersteigt, 1618. — In welchem Falle die ausdrückliche Anzeige des Maaßes zu keinem Nachschusse verbindet, und Ausnahme von dieser Regel, 1619. — Verkäufer hat die Klage auf Nachschuß und der Käufer die Klage auf Herabsetzung des Kaufpreises in Jahresfrist anzustellen, 1622. — Compensationsfall bey dem Verkaufe zweyer Grundstücke, vermittelst eines und desselben Contracts, 1623. S. Abtritt.

Preiserhöhung. S. Anschlag, Kauf.

Priester. S. Religionsdiener.

Prinzen des kaiserlichen Hauses; Statuten, die ihre bürgerlichen Verhältnisse und ihre Erziehung betreffen, Suppl. N. XL. Tit. I. — III. — Welche dieser Statuten auf die Reichsfürsten anwendbar sind, welche hohe Reichswürden besitzen, N. XL. Tit. VI.

Privathäuser. Deren Unverletzlichkeit, Supplem. N. XLVIII.

Privatunterschrift. Die mit Privatunterschrift ausgestellten Kaufsurkunden können in die Hypothekenbücher eingetragen werden, Suppl. N. XXVI. — In wiefern Privatverschreibungen sich zur Vormerkung im Hypothekenbuche eignen, ebendas. N. LXX. S. Urkunde.

Privilegium, Vorzugsrecht. Grundsätze über den Eintritt in die Vorzugsrechte des Gläubigers, 1250. — Wirkung der gerichtlichen Niederlegung einer Schuldsumme auf die Vorzugsrechte des Gläubigers, 1263. — Wirkungen der Novation, 1278 u. ff. — Vorzugsrecht, welches durch ein Faustpfand begründet wird, 2073. — Dazu nöthige Formalitäten, 2074 u. ff. — Dauer, 2076. — Worin

Digitized by Google

das Vorzugsrecht eines Gläubigers bestehe, 2095. — Vorzugsrechte der Staatscasse, 2098. — Es können eben sowohl auf bewegliche, als auf unbewegliche Güter Vorzugsrechte Statt finden, 2099. — Allgemeine Vorzugsrechte auf unbewegliche Güter, 2104 u. ff.; auf gewisse bewegliche Güter, 2102 u. ff. — Vorzugsrechte auf Immobilien, 2103 u. ff. — Vorzugsrechte sind nur dann gültig, wenn sie in die Hypothekenbücher eingetragen sind, 2106 u. ff. — Vorzugsrechte, die sich auf bewegliche und unbewegliche Güter erstrecken, 2104 u. ff. — Aufrechthaltung des Vorzugsrechts durch Eintragung der Veräußerungsurkunde, 2108 u. ff. — Wie Vorzugsrechte erlöschen, 2180. — Art, sie zu löschen, 2181. — Vorzugsrechte der öffentlichen Cassen, Suppl. N. LV. — Documente, welche ein Vorzugsrecht mit sich bringen. S. Hypothek, Einzeichnung, Vorzug.

Probejahr. Wird erfodert, ehe auf Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung gesprochen werden kann, 260.

Processe. Proceßkosten, die der Nutznießer allein zu tragen hat, 613. — Wie die vor und nach dem Januar 1807 anhängig gewordenen zu verhandeln sind, Supplem. N. LIV.

Promulgation, öffentliche Bekanntmachung. Durch sie werden die Gesetze vollstreckbar gemacht, 1. — Nach welcher Frist die Promulgation in jedem Departement für bekannt zu achten sey, ebendas. — Tabelle über die Ortsentfernungen, auf welche hierbey Rücksicht zu nehmen ist, Suppl. N. XI. Wie es deshalb auf der Insel Elba zu halten sey, N. XXXII. S. Elba, Gesetze.

Proteste gegen Wechselbriefe. Deren Form, Suppl. N. LIII.

Protocolle (Procès-verbaux). Anzeigen und Bestimmungen, welche die Protocolle über Niederlegung von Geldern und andern Gegenständen enthalten müssen, 1250. — Beweis des Datums einer Urkunde durch Protocolle, 1328. — Protocolle über Versiegelung, Inventuren ꝛc., Suppl. N. XXXIV. S. Sachverständige, Notoriatsprotocolle.

Publication, Bekanntmachung. Welche Umstände in den Aufgeboten und Bekanntmachung der Ehe angezeigt werden müssen, 63. — Aushängung eines Auszugs der Aufgebotsurkunde, 64. — Frist, nach deren Verlauf ein neues Aufgebot nothwendig ist, 65. — Formalitäten, die Eheaufgebote der Militärpersonen betreffend, 94. — In welchen Municipalitäten beyde Aufgebote geschehen müssen, 166

u. ff. — Dispensation vom zweyten Aufgebote, 169. — Wer sie ertheile, Suppl. N. IX.

Publicität (öffentliche Verlautbarung). Welche die Vollziehung einer Ehe erfodere, 165. — Eine Ehe kann aus dem Grunde, daß sie nicht öffentlich geschlossen worden, angefochten werden, 191. — Publicität, welche die Gütersonderung (zwischen Eheleuten) erfodert, 1445; so wie der Vertrag, welcher die Gütergemeinschaft wiederherstellt, 1451.

Q.

Quaestio status. Erörterung über den bürgerlichen Zustand. S. Bürgerlicher Zustand.

Quasi-Contracte. Bestimmung des Begriffs, 1371. — Ihre Wirkung, 1372 u. ff.

Quasi-Vergehen. Jeder dem Andern zugefügte Schaden muß von dem, der ihn, es sey nun mittelbar oder unmittelbar, angerichtet hat, gut gethan werden, 1382. S. Schade, Verantwortlichkeit, Vergehungen.

Quelle. Rechte eines Grundeigenthümers auf die Quelle, die auf seinem Grundstücke entspringt, 641. — In diesem Falle findet blos die dreyßigjährige erwerbende Verjährung Statt, 642. — Eine Quelle darf nicht abgeleitet werden, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde das benöthigte Wasser liefert, 643. S. Wasser.

Quittung. Der emancipirte Minderjährige darf ohne Zuthun seines Curators keine ausstellen, 482. — Der Interdicirte und der Verschwender bedarf dazu des Beytritts seines rechtlichen Beystandes, 499 u. 513. — Quittirung durch Zurückgabe der Schuldverschreibung, 1282. S. Bürge, Erlaß.

Quittungen. Die ohne Vorbehalt der solidarischen Verbindlichkeit ausgestellten, 1211 u. ff. — Wer die Kosten derselben trägt, 1248. — Form der Quittungen, und Wirkung der Anrechnung, 1250 u. ff. — In welchem Fall eine, auf der Rückseite des Duplicats einer Quittung geschriebene Note den Schuldner von der Schuld frey machen kann, 1332. — Die Einkünfte der Frau können von ihr gegen ihre alleinige Quittung erhoben werden, wenn solches unter den Eheleuten ausgemacht ist, 1534 u. 1549.

Digitized by Google

R.

Ratification, Genehmigung. Umstand, unter welchem die Ermangelung der Ratification einer Verbindlichkeit, eines Versprechens ꝛc. zu einer Entschädigung Anlaß giebt, 1120. — Die an eine nicht mit Vollmacht versehene Person geschehene Zahlung wird durch Ratification des Gläubigers gültig gemacht, 1239. — Wirkung, welche die Genehmigung des volljährig gewordenen Minderjährigen hervorbringt, 1311. — In welchem Falle die Ratificationsurkunde gültig oder ungültig ist, 1338 u. ff.

Rauchfang. S. Feueresse.

Rechnung. Zu Ausmittelung der einen Abwesenden betreffenden Rechnung wird Gerichtswegen ein Notar bestellt, 113. — Rechnung, welche der provisorische Verwalter der Güter eines Abwesenden abzulegen hat, 125; der Vormund, 469 u. ff.; der Beneficiarerbe, 803; der Curator einer vacanten Erbschaft, 813; die Miterben an einander, 828; der Testamentsvollstrecker, 1031. — Rechnung, welche der Ehemann seiner Frau wegen ihrer Paraphernalgüter abzulegen schuldig ist, 1577 u. ff. S. Verjährung, Vormundschaft.

Rechnungsablegung. S. Vormundschaft.

Rechnungsbeamte. Rechte der Staatscasse auf die Güter derselben, Suppl. N. LXXIII.

Rechte natürlicher Kinder, der Hospizen der Armenanstalten, des öffentlichen Schatzes. S. diese Artikel.

Rechtssystem der Gütergemeinschaft. Zukünftigen Eheleuten steht es frey zu erklären, ob sie sich unter diesem Rechtssystem zu verheirathen gedenken, 1391. S. Gütergemeinschaft.

Rechtswohlthat des Inventariums. S. Inventarium.

Recognition. Diejenige, welche die Aufweisung des Hauptdepartements erläßlich macht, 1337. — Welche Recognitionen auf gerichtliche Hypothek ein Recht ertheilen können, 2123.

Recurs. Der an das Cassationsgericht hat Suspensivkraft, 263.

Redliche Meinung (Bona fides). Die bona fide geschlossene Ehe hat, wenn sie schon für ungültig erklärt worden, ihre bürgerlichen Wirkungen, 201, 202. — Wirkung der redlichen Absicht über die Benutzung fremden Eigenthums, 549, 555. — In welchen Fällen man die redliche Absicht (bonam fidem) voraussetzt, 550. — Verträge müssen redlich erfüllt werden, 1134. — Ist eine bewegliche Sache

Digitized by Google

zwey Personen zugesagt, so behält der die Sache, der sie in redlicher Meinung besitzt, 1141. — Wirkung der bona fide geleisteten Zahlungen, 1240. — Vermögenscession von Seiten des redlichen Schuldners, 1468. — Wirkung der redlichen Meinung auf den Verkauf einer empfangenen Sache, die man zu fodern nicht berechtigt war, 1380. — Da immer redliche Meinung vorausgesetzt wird, so liegt demjenigen, welcher Unredlichkeit vorschützt, der Beweis ob, 2268.

Register. S. Listen, Handelsbücher.

Reglements. Den Richtern ist verboten, mittelst allgemeiner (Gerichts-) Reglements zu entscheiden, 5.

Regreß. Gegen wen der Universalerbe, welcher mehr als seinen Antheil an den Schulden der Erbmasse bezahlt hat, Regreß zu nehmen habe, 875. — An wen Minderjährige, Interdicirte, und gegen den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder verheirathete Frauen den Regreß haben, 942. — Regreß an den Restitutionspflichtigen oder den Vormund, wegen Vollziehung der Schenkungen unter Lebenden, oder der Vermächtnisse, 1070; gegen solidarisch Verpflichtete, 1214 u. ff. — Wirkungen des Regresses auf theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten, 1221 u. 1225. — Regreß, zu welchem eine, des angelegten Beschlags ungeachtet, geleistete Zahlung ein Recht ertheilt, 1242. — An wen derjenige, der für einen Andern bezahlt hat, den Regreß zu nehmen habe, 1377; der Ehemann, wegen der Gewährleistung für einen von seiner Frau geschlossenen Verkauf, 1432; Eheleute, wegen Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden, oder der Schulden des Einen Theils, 1484 u. ff. — Die Frau, welche sich von der Gütergemeinschaft losgesagt, hat den Regreß an ihren Mann, 1494 u. ff. — Regreß des Ehegatten an die Gläubiger, welche die ihm zum Voraus ausgesetzten Gegenstände verkaufen ließen, 1519; des Bürgen an den Schuldner, für den er bezahlt hat, 2028.

Reinigung der Brunnen und Schwindgruben, wem sie zur Last fällt, 1756.

Religionsdiener. Die ihnen gemachten Schenkungen eines Sterbenden, dem sie auf dem Sterbebette Beystand leisteten, sind ungültig, 909.

Rentbeamte, Einnehmer. Formalitäten des bey ihnen eingelegten Beschlags auf Zahlungen, Supplem. N. LXVIII.

Rente. Zweyerley Art, eine Rente auszusetzen, 1910. — Die immerwährende Rente ist, ihrem Wesen nach, rückkäuflich, 1911. — Vertrag über den Zeitpunkt des Rückkaufs, welchen die Gesetze erlauben, ebendas. — In welchen

Digitized by Google

Fällen der Schuldner zur Einlösung gezwungen, und das Capital, welches die Rente repräsentirt, zurückgefodert werden könne, 1912 u. ff.

Renten. Immerwährende und Leibrenten werden für unbewegliches Gut geachtet, 529. — Rückkäuflichkeit der immerwährenden Renten, welche statt des Kaufgeldes eines unbeweglichen Eigenthums oder für die Abtretung eines mit unbeweglichen Gütern haftenden Capitals bestellt worden sind, 530. — Recht, welches der Nießbrauch einer Leibrente gewährt, 588. — Zeit, nach deren Ablauf der Schuldner einer Rente gezwungen werden kann, auf seine Kosten ein neues Document auszustellen, 2263. — Rückständige Termine immerwährender Renten, Leibrenten und Kostgelder verjähren in fünf Jahren, 2277.

Rentenbesteller. Gegenseitige Obliegenheiten des Leibrentenzahlers und des Leibrentenempfängers, 1979.

Reparaturen. Unterschied zwischen Hauptreparaturen, und solchen, wodurch eine Sache bloß im Stande erhalten wird, 605 u. 606. — Was ist bey dem Stillschweigen der Besitzdocumente in Ansehung der Reparaturen und Wiederaufbauung solcher Häuser zu beobachten, deren einzelne Stockwerke verschiedene Eigenthümer haben? 664 u. ff. — Die den Nießbrauch betreffenden Reparaturen müssen aus der ehelichen Gütergemeinschaftsmasse bestritten werden, 1409. — Was man verpachtet, muß in gutem Zustande und in baulichem Wesen übergeben werden, auch muß der Eigenthümer, während der Pachtzeit, für alle Reparaturen sorgen, die dem Pachter oder Abmiether nicht obliegen, 1720. — Verbindlichkeit des Pachters und Miethmanns, sich dringende Reparaturen gefallen zu lassen, 1724. — Verhältnißmäßige Herabsetzung des Pacht- oder Miethgeldes, im Fall Reparaturen über vierzig Tage dauern, ebendas. — Befugniß, den Pachtcontract aufzuheben, wenn die Wohnung des Pachters unbewohnbar wird, ebendas. — Welche Reparaturen fallen dem Miethmann und Pachter zur Last? 1754. — Fall, wo sie ihnen nicht zuzumuthen sind, 1755. — Die Reparaturen der Miethleute gehören zu den privilegirten Schuldforderungen, 2102. S. Mauern.

Repertorien über die Originalprotocolle der Notarien, Suppl. N. I. 2. Abschn. Art. 29. 30.

Repräsentation (ius repraesentationis) bey Erbschaften. Erklärung dieser gesetzlichen Fiction, 739. — Sie findet in der geraden absteigenden Linie bis ins Unendliche Statt, 740. — Sie findet zu Gunsten der Ascendenten nicht Statt, 741. — Wie sie in der Seitenlinie eintritt, 742.

Digitized by Google

— Art der Erbtheilung, im Fall sie Statt findet, 744. — Welche Personen repräsentiren können, ebendas. — Man kann das Repräsentationsrecht nie in Ansehung eines Erben ausüben, der Verzicht geleistet hat, 787. — Was der Sohn, der iure repraesentationis erbt, in die Erbmasse zu conferiren habe, 848. — In welchem Falle den Descendenten eines früher verstorbenen Kindes dessen Antheil an einem Vermögen zufällt, welches der Großvater zurückzugeben verpflichtet war, 1051.

Requetenmeister im Staatsrathe. Deren Verrichtungen, Suppl. N. XLIII. Cap. 2.

Rescission. Vor welchem Gerichte die Klagen auf Rescission einer Erbtheilung anzubringen seyen, 822. — Ursachen, die zu Rescission der Erbtheilungen Anlaß geben können, 887. — In welchen Fällen die Klage auf Rescission zuläßlich ist, oder nicht, 891. — Wie der Lauf einer Rescissionsklage gehemmt werden könne, 891. — In welchem Falle die Klage auf Rescission wegen böslicher Absicht oder Gewaltthätigkeit nicht mehr zugelassen werden könne, 892. — Die Rescission der Verträge kann zehn Jahre lang gefodert werden, 1304. — In welchem Falle ein Verkauf wegen Beeinträchtigung oder Verletzung des Verkäufers rescindirt werden könne, 1674. — Nach zwey Jahren wird die Klage auf Rescission nicht mehr angenommen, 1676. — Der Käufer hat die Wahl, die gekaufte Sache zurückzugeben, oder den Nachschuß (des Kaufgeldes) zu bezahlen, wenn die Rescissionsklage zugelassen worden ist, 1681. — Die Rescission wegen Läsion findet zu Gunsten des Käufers nicht Statt, 1683. — Käufe, wo sie nicht zuläßlich ist, 1684. — Rescission findet beym Tausch nicht Statt, 1706. — In welchen Fällen sie beym gütlichen Vergleichen Statt haben könne, 2052. — Wann die Hypothek derselben ausgesetzt sey, 2125. S. Tausch, Verletzung.

Rest (Reliquat). Von welchem Tage an die Summe, womit man in einer Rechnung in Rest bleibt, Zinsen trägt, 474.

Restitution, Zurückgabe, Wiedererstattung. Im Fall des Widerrufs einer Schenkung liegt dem Beschenkten ob, die erhaltene Sache wiederzuerstatten, 958. — Bey der Zurückgabe findet keine Compensation Statt, 1293. — Grundsätze über die Wiedererstattung, wegen Nichtigkeit oder Rescission von Verträgen, 1303 u. ff.; wegen aus Irrthum erfolgter Annahme, 1376. — Wiedererstattung der Nutzungen, 2060.

Digitized by Google

Rheden. S. Häfen.
Richter. Dürfen sich ihres Amts nicht unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit, der Mangelhaftigkeit der Gesetze entschlagen, bey Strafe, als der verweigerten Justiz schuldig, belangt zu werden, 4. — Es ist ihnen verboten, mittelst allgemeiner Anordnungen und Verfügungen zu entscheiden, 5. S. Quittung, Streitige Rechte.
Röhren. Wann sind Röhren, welche zu Wasserleitungen dienen, als unbewegliches Gut anzusehen? 523.
Rückstände, verfallene Termine. Wie weit Zinsen davon zu entrichten sind, 1155. — Fall, in welchem der Gläubiger die solidarische Sicherheitsleistung für verfallene Termine einbüßt, 1212. — Grundsätze über die Berechnung der Rückstände bey Zahlungen, 1254 u. ff. — Rückstände, die zu dem gemeinschaftlichen Vermögen zwischen Ehegatten gehören, 1401. — Welche einen Theil der gemeinschaftlichen Passivmasse ausmachen, 1409. S. Rente, Nießbrauch.
Rückwirkende Kraft. Das Gesetz hat keine, 2. — Die erfüllte Bedingung giebt eine, 1179.
Rüge (Denunciation). Der Nutznießer ist gehalten, dem Eigenthümer die auf dem zum Nießbrauche verliehenen Grundstücke verübten Eingriffe anzuzeigen, 614. — Wer es unterläßt, die Ermordung der Person, die er beerbt, bey der Justiz zu denunciren, wird der Erbfolge verlustig, 727.

S.

Sachen. Einige sind ganz herrenlos, und ihr Gebrauch ist jedermann gemein, 714. — Die Art ihres Gebrauchs ist durch Policeygesetze bestimmt, ebendas. — Dasselbe gilt von verlornen Sachen, 717. — Vermachte Gegenstände sind in dem Zustande zu überliefern, in welchem sie sich am Todestage des Testirers befanden, 1018. — Was für Sachen Gegenstände der Verträge und Verbindlichkeiten seyn können, 1126 u. ff. — Compensation findet bey verzehrbaren Sachen derselben Art Statt, 1291.
Sachverständige. Werden bestellt, um den Zustand der Güter eines Abwesenden zu erörtern, 126: um auf Ansuchen des Nebenvormunds die Güter des Minderjährigen, deren Nutzung die Aeltern beziehen, zu tariren, 453; um Güter einer zu theilenden Erbschaft, an welcher minderjährige Erben Antheil haben, zu schätzen, 466. — Sachverständige werden bey Erbtheilungen zugezogen, 824, 834; um das zu vertauschende Dotalgrundstück zu würdern, 1559. — Es

Digitized by Google

werden deren drey zu Taxirung eines verkauften Gutes ernannt, falls der Kauf wegen eingetretener Bevortheilung aufgehoben wird, 1680.

Salvus Conductus. S. Sicheres Geleite.

Samen, Saat. Die dem Theilpachter und Feldpachter übergebene ist, ihrer Bestimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Kosten der Aussaat müssen von dem, der die Früchte ziehen will, dem Dritten, der sie besorgt hat, erstattet werden, 548. — Aussaat, welche der Eigenthümer nach Ablauf der Nießbrauchszeit nicht zu erstatten gehalten ist, 485. — Saat, welche der Pachter nach Ablauf der Pachtzeit zu berechnen hat, 2062. — Die Kosten seiner Aussaat sind privilegirte Schuldforderungen, 2102.

Schade. Aeltern sind für den von ihren unmündigen, bey ihnen wohnenden Kindern angerichteten Schaden verantwortlich; Herren und Committenten für den von ihren Bedienten und Bevollmächtigten; Lehrer und Handwerker für den, von ihren Schülern und Lehrlingen gestifteten, 1384.

Schadenersatz. In welchem Falle die Civilstandsbeamten dazu angehalten werden können, 52, 68; Personen, die einen ungültigen Einspruch wider eine Ehe einlegen, die Aseendenten ausgenommen, 179; der Nebenvormund, 450. — Schadenersatz, der dem obliegt, der einen Bau oder eine andere Anlage mit fremden Materialien gemacht hat, 554; für Gebrauch von Materialien, ohne Vorwissen des Eigenthümers, 577. — Wenn der Ehemann, oder die Verwalter der Domänen bey Erbschaften, die ihnen in Mangel anderer Erben zugefallen, nicht das Nöthige beobachtet haben, so sind sie dem sich etwa noch meldenden Erben zum Schadenersatz verpflichtet, 772. — Eine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder nicht zu thun, geht im Fall der Nichterfüllung in Verpflichtung zum Schadenersatz über, 1142 u. ff. — Wann dieser Schadenersatz zu leisten ist, 1146 u. ff. — Schadenersatz für Verschlechterung der Sache, welche Gegenstand der aufschiebenden Bedingung war, 1182; wegen Nichterfüllung einer Zusage, 1184. — Schadenersatz, den der Gläubiger vom Schuldner fodern kann, welcher die Sache hat verderben oder wegkommen lassen, 1205. — Der Negotiorum gestor muß wegen begangenen Versehens Schadenersatz leisten, 1374. — Schadenersatz der Notarien wegen der in Ehecontracten von ihnen begangenen Fehler, 1397; der Bevollmächtigten, 1991. — Wann der Bürge Schadenersatz fodern kann, 2028. — Fall, in welchem die Hypothekenbewahrer den Partheien Schadenersatz zu leisten haben, 2199, 2203 u. ff. S. Tausch, Verkauf.

Digitized by Google

Schatz. Bestimmung des Begriffs, 716. — Wem das Eigenthum daran zustehe, ebendas. — Der Nutznießer hat kein Recht auf den verborgenen Schatz, der während der Zeit des Nießbrauchs entdeckt wird, 598.

Schätzung. Die vom Nutznießer verbrauchten Gegenstände müssen taxirt werden, 587. — Wer die Taxation der beweglichen und unbeweglichen Erbschaftsgüter verrichtet, 824 u. 825. — Bey Vertauschung eines unbeweglichen Dotalgutes ist eine Taxe erfoderlich, 1559. S. Erbtheilung, Gewährleistung, Inventarium, Minderjährigkeit, Verkauf.

Scheidung von Tisch und Bette. Wenn Eheleute darauf antragen können, 306. — Anstellung und Form des Processes, 307. — Wider die Frau, gegen welche, Ehebruchs halber, auf Scheidung von Tisch und Bette gesprochen worden ist, kann auf Zuchthaus erkannt werden, 308. — Wie der Mann die Wirkung dieses Urthels verhindern könne, 309. — Scheidung von Tisch und Bett zieht allemal die Gütersonderung nach sich, 311. — Rechte der von Tisch und Bette geschiedenen Ehefrau, 1449.

Schein (Bon). Unter eine jede mit Privatunterschrift ausgestellte Obligation muß, wenn sie nicht eigenhändig vom Schuldner aufgesetzt wird, bon (Gut für so und so viel) oder approuvé (Genehmigt) vom Aussteller eigenhändig geschrieben werden, 1326.

Schenkung. Die Genehmigung des Familienraths ist dem Vormunde nothwendig zur Annahme einer dem Mündel gemachten Schenkung, 463. — Verschenkung der Erbschaft enthält den Erbschaftsantritt, 780. — Definition der Schenkung unter Lebenden, 931. — Nothwendigkeit und Zeitpunct der Annahme, 932. — Wie die Annahme, von Seiten des volljährigen Beschenkten, verheiratheter Frauen, Minderjähriger, der Taubstummen, Hospitäler, Armenhäuser und gemeinnütziger Anstalten, geschehen muß, 933 u. ff. — Einwilligung der Partheien ist nothwendig, um die gehörig angenommene Schenkung gültig zu machen, 938. — Einzeichnung der Urkunden, welche Schenkungen hypothekfähiger Güter, und Bekanntmachung der Annahme enthalten, 939 u. ff. — Auf welche Güter sich Schenkungen unter Lebenden beschränken, 943. — Bedingungen, welche dergleichen Schenkungen null und nichtig machen, 944 u. 945. — Wem gehört bey erfolgtem Ableben des Schenkenden die Geldsumme oder der Gegenstand, worüber er sich freye Verfügung vorbehalten hat, wenn diese Verfügung unterblieb? 946. — Formalitäten, die zur Gültigkeit einer

Schenkung beweglicher Gegenstände erfoderlich sind, 948. — Befugniß des Schenkenden, sich die Nutzung oder den Nießbrauch der verschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorzubehalten, 949. — Was, nach Ablauf des vorbehaltenen Nießbrauchs, in Beziehung auf den Beschenkten Statt findet, 951. — In welchen Fällen Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich sind, 953 u. ff. — Die durch den Ehecontract gemachten Schenkungen können nicht unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme angefochten werden, 1087. — Fälle, in welchen dergleichen Schenkungen kraftlos, oder einer Herabsetzung unterworfen sind, 1088 u. ff. — Modificationen, deren die durch den Ehecontract oder während der Ehe von Eheleuten einander gemachten Schenkungen empfänglich sind, 1091 u. ff. — Besondere Regel, den minderjährigen Gatten betreffend, 1095. — Widerruflichkeit der von Eheleuten einander gemachten, obgleich sie den Charakter von Schenkungen unter Lebenden haben, 1096. — Den Eheleuten ist verboten, sich, während der Ehe, gegenseitige Schenkungen durch eine und dieselbe Urkunde zu machen, 1097. — Vermögensquote, die ein Ehemann oder eine Ehefrau, welche Kinder aus einer ersten Ehe haben, dem neuen Ehegatten bey Schließung einer zweyten Ehe schenken kann, 1098. — Nichtigkeit der mittelbaren oder indirecten Disposition unter Ehegatten, und jeder verstellten, oder durch Zwischenpersonen gemachten Schenkung, 1099 u. ff. — Den Fehlern einer Schenkung kann durch eine Ratificationsurkunde nicht abgeholfen werden, 1339. — Ausnahme von obiger Regel, 1340. — Schenkungen unter Lebenden oder durch ein Testament sind Eheleuten im Heirathscontracte erlaubt, 1389. — Gültigkeit der Schenkungen des Minderjährigen im Ehevertrage, 1398. — Wie werden, nach Theilung der Gütergemeinschaftsmasse, Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern gemacht hat, vollzogen? 1480. — Wie weit Eheleuten, welche Kinder aus einer ersten Ehe haben, einander zu schenken erlaubt oder verboten sey, 1527. — In welchem Falle die Verschenkung des Heirathsguts erlaubt ist, 1555. — Man kann, durch Schenkung unter Lebenden, jemanden unentgeldlich eine Leibrente aussetzen, 1969. — Schenkungen zu Gunsten der Hospitäler, Suppl. N. XVI. — Eintragung der Schenkungen unter Lebenden in das Hypothekenbuch, N. XIII. — Formalitäten, die bey den Schenkungen an öffentliche Anstalten zu beobachten sind, N. LXVII. S. Schenkungen und Vermächtnisse, Verfügung, Eintragung, Widerruf.

Digitized by Google

Schenkungen und Vermächtnisse. Was die Schenkung eines möblirten Hauses, und mit allem was darin befindlich ist, in sich begreife, 535 u. 536. — Was der Beschenkte in die Erbmasse zu conferiren habe, 843 u. ff. — Fall, wo er von der Collation dispensirt ist, 847 u. ff.
Schiedsrichterliche Entscheidung. Fall, in welchem sie eine Hypothek hervorbringe, 2123.
Schlösser. S. Gebäude.
Schlüssel. Ihre Einhändigung bewirkt die völlige Uebergabe der verkauften Geräthschaft, 1605.
Schmieden. Alles, was zu Schmelzhüttenarbeit gehört, ist unbewegliches Eigenthum, 524. — Vorschriften wegen des Anbaues der Schmiedeessen an Scheidemauern, 674.
Schöpfrecht (Recht des Wasserschöpfens). Diese Servitut, wenn sie fortdauernd und ununterbrochen ist, giebt das Durchgangsrecht, 688 u. 696.
Schreiber, Copisten. Die der Notarien dürfen bey Testamenten nicht Zeugen abgeben, 975.
Schriftliche Bemerkung eines Gläubigers am Rande, auf der Rückseite, oder am Schlusse einer Urkunde, hat Beweiskraft, 1332.
Schulden. In welchem Verhältnisse die Miterben und Legatarien zu der Bezahlung der Erbschaftsschulden beytragen, 870 u. ff. — Rechte, in welche die mit einem Legate bedachte Privatperson tritt, welche die Schuld entrichtet hat, die auf einem unbeweglichen Gute haftete, 874. — Welchen Regreß derjenige an seine Miterben zu nehmen hat, welcher mehr, als sein Antheil betrug, von der gemeinschaftlichen Schuld bezahlt, 875. — Vertheilung der Schuld eines insolventen Miterben, 876. — Wie man Rechtsansprüche, die man gegen den verstorbenen Erblasser hatte, gegen seine Erben gerechtlich geltend mache, 877. — Fall, in welchem auf Absonderung des Privatvermögens eines Verstorbenen von dem des Erben angetragen werden kann, oder nicht, 878 u. 879. — Verjährung dieses Rechts, 880. — Bewilligt der Gläubiger Einem der solidarischen Schuldner, daß dieser nur zu seinem Antheile bezahle, so behält er dennoch sein solidarisches Recht in Ansehung der übrigen, 1210. — Wie viel derjenige, der die solidarisch verbürgte Schuld voll bezahlt hat, vor jedem seiner Mitschuldner wieder zu fodern berechtigt ist, 1214. — Schulden, für welche die Gütergemeinschaftsmasse haften muß, 1410. — Schulden, die auf Erbschaften und Schenkungen haften, welche Einem der Ehegatten während der Ehe zufallen, 1411 u. ff. — Schulden, welche die Frau mit Einwilligung oder Kraft einer Voll-

Digitized by Google

macht ihres Mannes gemacht hat, können theils aus der Gütergemeinschaftsmasse, theils vom persönlichen Vermögen bezahlt werden, 1419 u. ff. — Wie zu der Bezahlung der Schulden der Gütergemeinschaft von einem jeden der Ehegatten beygetragen wird, 1482 u. ff. — Die Schulden der Gütergemeinschaft werden nach Verhältniß zu dem Antheil bezahlt, den der Gatte, oder dessen Erben, an dem Activvermögen der Gemeinschaft haben, 1521. S. Compensation, Erlaß, Legat, Nießbrauch, Schuldensonderung, Zahlung.

Schuldensonderung, Schuldentheilung. Verbindlichkeiten, die aus der in einem Ehevertrage festgesetzten Schuldensonderung entstehen, 1510. — Die seit der Ehe gefällig gewordenen Interessen und Renten fallen demungeachtet der Gütergemeinschaft zur Last, 1512; wie es solchenfalls wegen der früher gemachten Schulden gehalten werde, 1513. — Bürgen, welche nicht auf die Rechtswohlthat der Theilung Verzicht geleistet haben, können fodern, daß der Gläubiger seine Klage vorläufig auf den Theil und Antheil, für den sich jeder von ihnen verbürgt hat, beschränke, 2026. — Der Gläubiger, der seine Foderung freywillig getheilt hat, kann diese Theilung nachher nicht zurücknehmen, 2027.

Schuldfoderung. Die Abtretung einer Schuldfoderung ist erst dann gültig, wenn dem Schuldner die Cession angezeigt worden ist, 1690. — Was begreift der Verkauf oder die Abtretung einer Schuldfoderung in sich? 1692. — Dafür, daß die Schuld zur Zeit der Uebertragung existirt habe, haftet der Cedent, 1693. — Was aus der Gewährleistung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners folge, 1695. — Schuldfoderungen, wegen welcher ein Vorzugsrecht auf das gesammte bewegliche Vermögen Statt findet, 2101. S. Hypothek, Privilegium, Uebertragung.

Schuldscheine (mit Privatunterschrift ausgestellte). Urthel auf deren Anerkennung. Suppl. N. LXX.

Schutz. Welchen der Ehemann seiner Frau schuldig ist, 213.

Schwangerschaft. Die Kenntniß, welche der Mann vor der Ehe davon gehabt hat, macht die Nichtanerkennung eines Kindes unzulässlich. S. Niederkunft, Kind.

Schwarze. Ihre Verheirathung mit Weißen ist verboten, Suppl. N. X.

Schwiegeraltern. Der Eidam ist gehalten, sie zu ernähren, 206.

Schwiegersöhne. S. Eidam.

Digitized by Google

Seitenverwandte. Ordnung ihrer Erbfolge, 731. S. Brüder, Linie, Erbschaft.

Senat (Sénat conservateur). Dessen Mitglieder sind von Vormundschaften frey, 427.

Sequester. S. Beschlagnehmung.

Servituten. Gehören zum unbeweglichen Eigenthume, 526. — Definition derselben, 607. — Diejenigen, die aus der Lage des Orts entspringen, 640 u. ff. — Gesetzlich angeordnete Servituten, 649 u. ff. — Fortdauer der Activ- und Passiv-Servituten bey Wiederaufbau einer gemeinschaftlichen Mauer oder eines Hauses, 665. — Verschiedene Arten von Servituten, welche durch Mitwirkung des Menschen entstehen können, 686. — Unterscheidung der Servituten in städtische, landwirthschaftliche, fortwirkende, oder nicht fortwirkende, in die Augen fallende, und nicht in die Augen fallende, 687 u. ff. — Wie Servituten erworben werden, 690 u. ff. — Rechte des Grundeigenthümers, dem die Servitut (Grundbefugniß) zusteht, 697 u. ff. — Wie Servituten erlöschen, 703 u. ff.

Sicherheit. S. Policey.

Sicheres Geleite. S. Geleite.

Siebenzigjährige Greise. Können so wie 65jährige Vormundschaften ablehnen, 433. — Bloß beym Stellionat (betrüglichen Vertrage) tritt Gefängnißzwang gegen sie ein, 2066.

Sitten. Versprechungen und Bedingungen, die mit den guten Sitten streiten, werden in einer Schenkungsurkunde als nicht geschrieben angesehen, 900. — Jede Clausul eines Contracts ist unzulässig, wenn sie den guten Sitten zuwider ist, und dergleichen Verträge sind null und nichtig, 1133 1172 und 1387. S. Gesetz.

Societätsvertrag. S. Gesellschaft.

Solidarische Verbindlichkeit. Miterben sind solidarisch für die Eviction verantwortlich, deren Grund vor der Erbtheilung existirte, 884. — Solidarische Rechte der Gläubiger, 1197 u. ff.; solidarische Verbindlichkeiten der Schuldner, 1200 u. ff. — Zurückgabe des Schuldscheins an einen der Solidarschuldner bewirkt die Befreyung der übrigen, 1284. — Folgen der Compensation, der Confusion und des geleisteten Haupteides, 1294, 1301 u. 1365. — Der Nebenvormund ist, wenn er unterlassen hat, nach dem Tode Eines der in Gütergemeinschaft stehenden Ehegatten den Ueberlebenden zu Errichtung eines Inventariums anzuhalten, dem Unmündigen, nebst ihm, solidarisch verantwortlich, 1442. —

Digitized by Google

Wirkung der solidarischen Verbindlichkeit einer Ehefrau für eine Passivschuld der Gütergemeinschaft, 1487. — Nur in Handelsgesellschaften sind die Theilhaber solidarisch verpflichtet, 1862. — Fall, wo verschiedene, durch eine und dieselbe Urkunde, bestellte Bevollmächtigte solidarisch verbunden sind, 1995.

Sonntag. An diesem Tage gehen die Eheaufgebote vor sich, 63. — Drei Sonntage hinter einander werden die Anschläge zum Verkauf der Güter von Unmündigen ausgehängt, 459.

Specialvormund. Ein natürliches, nicht anerkanntes Kind kann sich vor dem ein und zwanzigsten Jahre nicht ohne Einwilligung des dazu bestellten Specialvormundes verheirathen, 159.

Species. S. Bestimmte Sache.

Speisewirth. S. Verjährung.

Spiegel. Wann die in einem Zimmer befindlichen als unbewegliches Gut betrachtet werden, 525. — In welchem Falle sie bewegliches Gut oder Möbeln sind, 534. — Unter welchen Bedingungen der Nutznießer oder dessen Erben die von ihnen eingesetzten Spiegel wegnehmen können, 599.

Spiel. Die Gesetze verstatten keine Klage auf Bezahlung von Spielschulden oder einer Wette, 1965. — Ausnahme in Ansehung solcher Spiele, welche auf Gewandtheit oder Geschicklichkeit und Uebung des Körpers beruhen, 1966. — Was der verlierende Theil in keinem Falle zurückfodern kann, wenn nicht von Seiten des Gewinners List, Verückung oder Betrug Statt gefunden haben, 1967.

Staat. Güter, die demselben gehören, 560. — Dessen hypothekarisches Recht auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, Steuereinnehmer und Verwalter, 2121.

Staatsbedienung, Staatsamt. S. Oeffentliches Amt.

Staatsbehörde (Ministère public). Deren Verrichtungen, in Beziehung auf das Interesse präsumtiv Abwesender, 114. — Umstände, welche machen, daß eine Ehe von derselben angefochten werden kann, 184, 191. S. Ehebruch, kaiserlicher Anwald, Kaiserlicher Generalprocurator.

Staatsbürger. Wie diese Qualität erworben und erhalten werde, ist durch die Constitution bestimmt, 7.

Staatscasse. Deren Rechte auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, Suppl. N. LXXIII.

Staatseigenthum. Die von einem Verurtheilten, von seinem bürgerlichen Tode an, erworbenen Güter gehören dem Staate, 33. — Welche Güter als Zubehör des Staatseigenthums betrachtet werden, 538 u. ff. — Herrenlose Gü-

Digitized by Google

ter gehören dem Staate, 713. — Daſſelbe gilt von der Verlaſſenſchaft einer erblos verſtorbenen Perſon, 723, 724, 768 u. ff.

Staatsgewalt. S. Oeffentliche Beamten.

Staatsrath. Deſſen Verfaſſung und Geſchäftskreis, Suppl. N. XLIII. S. Oeffentliche Beamte.

Stall, Stallung. Verordnungen, nach welchen ſich derjenige zu richten hat, der an eine Scheidemauer einen Stall anbauen will, 674.

Stamm. In Fällen, wo das Repräſentationsrecht Statt findet, erfolgt die Erbtheilung nach Stämmen, 743 und 745. — Vorſchriften über die Erbtheilung in Nebenſtämmen, 836.

Stand (Bürgerlicher). Siehe Civilſtand (status civilis).

Statuten der kaiſerlichen Familie, Suppl. N. XL.

Statüen, Bildſäulen. Wann werden ſie für unbewegliches Gut, oder für Möbeln (Meubles meublants) geachtet? 525 u. 534.

Steinbrüche. Der Nutznießer darf ſie benutzen, 598. — Wann ihr Ertrag in die Gütergemeinſchaft fällt, 1403.

Steinplatten. Die Reparatur der Fliesen oder Steinplatten der Zimmer liegt dem Miethmanne ob, 1754.

Stellionat. In welchen Fällen es eintrete, und deshalb Gefängnißzwang Statt findet, 2059. —. In welchen Fällen Gefängnißzwang wegen Stellionats gegen Ehefrauen eintrete, 2066. — Die ſolidariſche Verpflichtung einer mit ihrem Manne in Gütergemeinſchaft lebenden Frau iſt kein Grund, ſie des Stellionats ſchuldig zu achten, ebendaſ. S. Hypothek, Siebenzigjährige Greiſe.

Stempelpapier. Die Ueberſicht des Zuſtandes der Geſchäftsführung eines Vormundes braucht nicht auf Stempelpapier geſchrieben zu ſeyn, 470. — Die Regiſter der Hypothekenbewahrer müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, 2201.

Steuerbeytrag. Bey Hypothekenſachen dient der Grundſteuerbeytrag zum Maaßſtabe des verhältnißmäßigen Werths der unbeweglichen Güter mit der Schuldforderung, 2165. S. Regiſter.

Steuern, Contributionen. Ihre Bezahlung liegt dem Uſufructuar ob, 608 u. 609. — Beſchaffenheit der vom Eigenthümer zu erlegenden Steuern, ebendaſ. — Fall, in welchem der zum Gebrauche Befugte die Steuern zu tragen hat, 635. S. Laſten, Schulden.

Stillſchweigen des Geſetzes. S. Richter.

Digitized by Google

Stillschweigende Erneuerung der Miethe. Ist eine gerichtliche Aufkündigung erfolgt, so kann der Miethmann und Pachter, ungeachtet einer fortdauernden Nutzung, sich nicht auf solche stillschweigende Erneuerung berufen, 1739.

Stipulation. Man kann, überhaupt genommen, in seinem eignen Namen nur für sich selbst etwas ausbedingen, 1119. — Wenn man zu Gunsten eines Dritten sich etwas ausbedingen kann, 1121.

Störung des Besitzes. In welchem Falle ist der Verpachter gehalten, oder nicht, dem Pachter gegen Störungen von Seiten des Dritten Gewähr zu leisten? 1725 u. ff. S. Gewährleistung.

Strafen. In welche die Verfälscher der Civilstandsurkunden verfallen, 52. — Körperliche und entehrende Strafen eines Ehegatten geben einen Grund zur Ehescheidung, 232; Schließen von Vormundschaften aus, 443.

Streitige Rechte. Oeffentliche Beamte können sich nicht streitige Rechte und Foderungen abtreten lassen, die bey dem Gerichte anhängig sind, in dessen Bezirk sie ihr Amt verwalten, 1597. — Derjenige, gegen welchen das cedirte streitige Recht behauptet wird, kann sich seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen, daß er ihm die wahre für die Uebertragung bezahlte Summe nebst Kosten u. s. w. vergüte, 1699. — Ausnahmen, 1701. — In welchem Falle eine Sache als streitig angesehen wird, 1700.

Stroh. Welches für unbewegliches Gut zu achten ist, 524. — Der abziehende Pachter muß das Stroh aufs letzte Jahr seinem Nachfolger zurücklassen, 1778.

Stumm. S. Taubstumm.

Subrogation (Eintritt in die Rechte des Gläubigers). Unterscheidung der conventionellen und der gesetzlichen, 1249 u. ff. — Beyde finden sowohl gegen Bürgen, als gegen Schuldner Statt, 1252. — Rechte des Gläubigers, welchem der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, substituirt wird, 2029. — Freysprechung des Bürgen, wenn der Eintritt in die Rechte des Gläubigers nicht mehr gegen ihn angewandt werden kann, 2037. — Der Bürge ist ebenfalls frey, wenn der Gläubiger irgend etwas für Bezahlung der Hauptschuld angenommen hat, 2038.

Substitut. Der Substitut des kaiserlichen Generalprocurators bey dem Cassationsgericht ist von Vormundschaften frey, 427.

Substitution (bey Erbschaften) (fideicommissarische).

Digitized by Google

Ist verboten, 896. — Verfügungen, welche nicht als Substitutionen anzusehen sind, 898 u. ff. —
Synallagmatisch. S. Doppelseitig.

T.

Tagelohn. S. Verjährung.
Tante (Base). Sie kann ihren Neffen nicht heirathen, 163.
Tauben. Die in Taubenschlägen sind, vermöge ihrer Bestimmung, unbewegliches Gut, 524. — Wem die Tauben gehören, welche sich aus einem Taubenschlage in einen andern gewöhnen, 564.
Taubenschlag. S. Tauben.
Taubstumme dürfen, wenn sie schreiben können, Schenkungen selbst annehmen, 936.
Tausch. Wirkung des Tausches von unbeweglichen Gütern gegen andere, die einem der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gehören, 1407. — Umstände und Bedingungen der Vertauschung eines Dotalgrundstücks, 1559. — Definition des Tausches, 1702. — Wie der Tausch bewerkstelligt werde, 1703. — Verbindlichkeit des Tauschenden, welcher, nach Empfang der ihm tauschweise überlassenen Sache, beweiset, daß der Andere nicht Eigenthümer derselben war, 1704. — Der, welchem eine Sache, die er tauschweise empfangen hat, durch Eviction entzogen wird, kann Schadenersatz verlangen, oder die vertauschte Sache zurückfodern, 1705. — Die Aufhebung des Vertrags wegen eingetretener Bevortheilung findet beym Tauschcontracte nicht Statt, 1706.
Tauschmäßig. S. Commutativ.
Taxation. S. Schätzung.
Teich. S. Anschwemmung, Fische.
Termine (Zahlungs-). Der Ablauf des Termins setzt den Schuldner in Verzug, 1139. — Worin der in einem Contracte bestimmte Termin von der Bedingung unterschieden sey, 1185. — Was man auf einen bestimmten Termin schuldig ist, kann nicht eher gefodert werden, als bis er gefällig ist, 1186. — In welchen Fällen der Schuldner auf den Vortheil des Termins nicht Anspruch machen könne, 1188. — Die Zahlungsfrist verhindert die Compensation nicht, 1292. — Der Verkäufer muß die verkaufte Sache zu dem bestimmten Termine abliefern, 1611. — Ein Gleiches gilt vom Käufer, in Ansehung des Kaufgeldes, 1650. — Das Darlehn kann vor dem festgesetzten Ter-

mine nicht zurückgefodert werden, 1899. — Fall, in welchem der Richter dem Schuldner einen Zahlungstermin anberaumen kann, 1901.

Termine (Verfallene). S. Rückstände.

Testamente. Der bürgerlich Todte kann kein Testament machen, 25. — Antrag auf Eröffnung des Testaments eines Abwesenden, 125. — Die Ehefrau kann testiren, ohne von dem Manne Erlaubniß zu haben, 226. — Aeltern haben kein Recht auf die ihren Kindern vermachten Güter, 387. — Definition eines Testaments, 895. — Um ein Testament zu machen, muß man bey gesundem Verstande seyn, 901. — Welche Personen durch Testamente über etwas verfügen und etwas empfangen können, 902 u. ff. — Formen, unter welchen ein Testament gemacht werden kann, 967. — Ein Testament kann nur von Einer Person in einer und derselben Urkunde abgefaßt werden, 968. — Drey Arten von Testamenten, 969. — Was zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments erfoderlich sey, 970; und zur Gültigkeit eines von Notarien aufgesetzten, 971 u. ff. — Formalitäten, die zu einem geheimen Testamente gehören, 976. — Welche Personen kein dergleichen Testament machen können, 978. — Besondere Vorschriften über die Testamente von Militärpersonen, 981 u. ff. — Vor wem Testamente an solchen Orten gemacht werden können, mit welchen, wegen einer ansteckenden Krankheit, alle Gemeinschaft aufgehoben ist, 985. — Solche Testamente werden sechs Monate nach (bey Lebzeiten des Testators) hergestellter Communication ungültig, 987. — Wie Testamente auf einer Seereise übergeben werden, 988 u. ff. — Niederlegung der verschlossenen oder versiegelten Testamente in dem Hafen, wo das Schiff einläuft, oder bey dessen Zurückkunft nach Frankreich, 991 u. ff. — Zum Besten von Schiffsofficieren, die mit dem Testirer nicht verwandt sind, kann in einem zur See gemachten Testamente gültiger Weise nichts verfügt werden, 997. — Die bey ihrer Unterzeichnung zu beobachtenden Formalitäten, 998 u. ff. — Ueber die im Auslande von Franzosen gemachten Testamente, 999 u. ff. — Grundsätze über die Erbeinsetzung und die Vermächtnisse überhaupt, 1002 u. ff. — Vorlegung der eigenhändig abgefaßten Testamente bey dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, damit dieser sie eröffne, 1007. — Testamentsvollstreckung, 1025 u. ff. — Widerruf und Umstoßung der Testamente, 1035 u. ff. — Welche Verfügungen zu Gunsten der Enkel des Schenkenden oder Testators, oder der Kinder seiner Brüder und Schwestern erlaubt

Digitized by Google

seyen, 1048 u. ff. — Beschwerde gegen ein Urthel, in welchem auf die Nichtigkeit eines Testaments erkannt ist. Supplem. N. XXXVI. — Testamente der Militärpersonen; deren Form, 981 — 984. Suppl. N. XIV. Tit. II. 3. Abschn. S. Schenkungen, Testamentsvollstrecker, Verfügung, Vermächtniß, Widerruf.

Testamentsvollstrecker. Der Testator kann deren einen oder mehrere ernennen, 1025. — Welche Personen es nicht seyn können, 1028. — Eine Ehefrau kann die ihr übertragene Testamentsvollstreckung ohne Einwilligung ihres Mannes nicht übernehmen. In welchem Falle sie sich dazu gerichtliche Erlaubniß ertheilen lassen könne, 1029. — Minderjährige können dieses Geschäft nicht übernehmen, 1030. — Verbindlichkeiten der Testamentsvollstrecker, 1031. — Der ihnen ertheilte Auftrag geht nicht auf ihre Erben über, 1032. — Wenn mehrere Testamentsvollstrecker da sind, so kann einer für alle handeln und ihre Verantwortlichkeit ist in der Regel solidarisch, 1033. — Kosten, welche die Erbschaft übertragen muß, 1034. S. Besitznahme.

Theilbarkeit. Wirkung einer getheilten Verbindlichkeit, 1220 u. ff.

Theilung. Rechtswohlthat der Theilung (benelicum divisionis) steht dem solidarischen Schuldner nicht zu, 1204. — Theilung, des gemeinschaftlichen Activvermögens nach angenommener Gütergemeinschaft, 1468 u. ff. — Art der Theilung nachdem die Ehegatten vorher das Ihrige von der Masse weggenommen haben, 1474 u. ff. — Wie einer von beyden Ehegatten, welcher persönlicher Gläubiger des andern ist, nach vollzogener Theilung seine Schuldforderung geltend mache, 1478. — Dem Ehegatten, welcher ein Grundstück zur Mobiliarmasse geschlagen (mobiliarisirt) hat, steht das Befugniß zu, es bey der Theilung zu behalten, jedoch muß er es im Voraus auf seinen Antheil abrechnen, 1509. — Theilung der Nutzungen der Dotalgrundstücken, nach Auflösung der Ehe, 1571. S. Erbtheilung, Gütersonderung.

Tilgungscasse. Niederlegung von Geldsummen bey derselben, Suppl. N. XXII.

Titel (erblicher). Ertheilung und Dotirung derselben, Suppl. N. XLIX.

Tod. Todtenscheine oder Urkunden, in welchen der Tod einer Person bezeugt wird, 78, 79. — Anzeige, die dem Civilstandsbeamten von einem, in Hospitälern oder andern öffentlichen Häusern erfolgten Todesfalle gemacht werden muß, 80; im Fall der Vollstreckung eines Todesurtheils, 83; von

Digitized by Google

einem Sterbefall in Gefängnissen oder Verwahrungshäusern, 84. — Weder in den Todtenscheinen, noch in den Todtenlisten soll der Todesart Erwähnung geschehen, 85. — Abfassung des Todtenscheins auf einer Seereise, 86. — Niederlegung des ausgefertigten Todtenscheines im Hafen, wo ausgeruhet oder abgetakelt wird, und Ueberlieferung desselben an den Civilstandsbeamten in des Verstorbenen Wohnsitz, 87. — Abfassung der Todtenscheine bey militärischen Corps, und deren Uebersendung an den Civilstandsbeamten des letzten Wohnorts, den der Verstorbene hatte, 96. — Wie mit diesen Scheinen bey Sterbefällen in Militärhospitälern verfahren werde, 97. — Der Tod löset das Band der Ehe, 227. — Wirkungen des Todes eines Adoptanten, wenn solcher nach der Einwilligungserklärung erfolgt, 360. — Das Vermögen der ohne Erben Verstorbenen gehört der Nation, 539. — Fall, in welchem der Tod das Datum der öffentlichen und der unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden bestimmt, 1328, 1410, 1441 und 1452. — Wirkungen des Ablebens des Mannes oder der Frau auf die Zurückgabe der Zinsen und Nutzungen des Heirathsguts, 1570. — Welche Beweise für den Tod der Militärpersonen zulässlich seyen, Suppl. N. XIV. Tit. I. 3. Abschn. und N. XXV. S. Erbschaft.

Tod (gewaltsamer). Was die Civilstandsbeamten dabey zu verrichten haben, 81. Suppl. N. XIV.

— (bürgerlicher). S. Bürgerlicher Tod.

Todtenscheine der Militärpersonen, 179, 196, 197. S. auch Suppl. N. XIV.

Todtungen (gewaltsame). S. Protocoll.

Tonnen. S. Kelter.

Torfgruben. Welche der Nutznießer nicht benutzen kann, 598.

Tradition. S. Ablieferung, Ueberlieferung.

Trauer. Die Trauerkosten für die Wittwe bezahlen die Erben ihres verstorbenen Mannes, 1481. — Fall, wo die Wittwe, während des Trauerjahres, die Zinsen von ihrer Aussteuer fodern kann, 1570. — Die Trauerkleidung wird von der Verlassenschaft des Mannes bestritten, ebendaselbst.

Treppen. Grundsätze über die Verbindlichkeit zur Reparatur derselben in einem Hause von mehrern Stockwerken, welches verschiedene Eigenthümer hat, 664.

Treue. Eheleute sind solche einander schuldig, 212.

Digitized by Google

Tribunen. Sind von der Vormundschaft frey, 427.
Tutor ad hoc. S. Specialvormund.

U.

Uebelverhalten. S. Aufführung.
Uebergebot. S. Versteigerung.
Ueberlassung. S. Abtretung.
Ueberleben. Wie sich die Präsumtion des längern Lebens begründe, wenn mehrere sich gegenseitig zu beerben berechtigte Personen bey einem und demselben Unfalle ihr Leben verlieren, 720 u. ff. — Fall, wo eine Schenkung unter Lebenden nicht so angesehen wird, als liege dabey die Bedingung zum Grunde, daß der Donatar den Schenkenden überlebe, 1692. — Man kann im Ehecontracte den Rechten nichts vergeben, welche dem überlebenden Ehegatten durch die Gesetze ertheilt worden sind, 1388. — Vorschriften über die Rechte der den Mann überlebenden Ehegattin, im Fall der durch Scheidung oder Gütersonderung aufgelösten Gütergemeinschaft, 1452.
Ueberlieferung (Tradition). Es bedarf deren nicht, um das Eigenthum an den Beschenkten zu übertragen, 938. — Sie ist ein Mittel, die Abtretung von Mobiliareffecten oder von unkörperlichen Rechten zu bewerkstelligen, 1606 u. ff. — Wahre Uebergabe bewirkt das Depositum, die uneigentliche nur dann, wenn der Depositar die Sache schon aus einem andern Rechtsgrunde in seiner Gewahrsam hat, 1919. S. Ablieferung.
Uebertragung. S. Cession.
Ueberschrift. Die Ueberschrift eines geheimen (versiegelt übergebenen) Testaments muß vom Notar abgefaßt, und von den Zeugen unterschrieben seyn, 976.
Ueberweisung. Ueberweisung des Kaufgeldes der vom Beneficiarerben verkauften Güter, 807. — In welchem Falle die Ueberweisung eine Novation bewirkt, und Regreß, wozu sie Anlaß giebt, 1275 u. ff.
Uferland. S. Anschwemmung.
Uferländer (an nicht schiffbaren Flüssen belegene). Ihre Besitzer haben das Fischrecht, Suppl. N. XXIV.
Unbefugtheit. S. Incompetenz.
Unbewegliche Güter. S. Immobilien.
Undankbarkeit. S. Widerruf.
Ungehorsam, ungehorsames Außenbleiben. Siehe Contumaz.

Digitized by Google

Ungetheilt. Niemand kann gezwungen werden, unabgetheilt (in Gemeinschaft) zu bleiben, 815. — Die Resciſſionsklage findet gegen jede Art des Vertrags Statt, welcher die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Erben zum Zweck hat, 888.

Ungleichheit. Wie die der Erbschaftsloose aufgehoben wird, 833.

Unkörperliche Sachen. S. Ablieferung, Uebertragung.

Unredlichkeit. Ihre Wirkungen in Ansehung solcher Dinge, die in dem nach dem Tode aufgenommenen Inventarium nicht begriffen sind, 810; und in Bezug auf die Herausgabe solcher Dinge, die man widerrechtlich an sich genommen hat, 1378 u. 1379. S. Unterpfand.

Unterbrechung. Die Verjährung kann auf natürliche oder Civilrechtliche Art unterbrochen werden, 2242 u. ff. — In welchem Falle die Unterbrechung als nicht erfolgt betrachtet wird, 2247.

Unterhalt. Der Unterhalt der Kinder liegt den Aeltern ob, die das Vermögen derselben benutzen, 385. — Die Unterhaltskosten braucht man nicht zur Erbmasse zu conferiren, 852. — Verantwortlichkeit für den Schaden, welchen der Einsturz eines nicht unterhaltenen Gebäudes verursacht, 1386. — Wie lange die Wittwe ihren Unterhalt aus der Gemeinschaftsmasse ziehen kann, 1465. — Gesetzliches Vorzugsrecht, wegen der dem Schuldner und seiner Familie gelieferten Lebensmittel, 2101.

Unterpfand. Wer keinen Bürgen finden kann, darf an dessen Stelle ein hinlänglich sicheres Unterpfand einlegen, 2041. — Definition des Pfandvertrags, 2071.

Unterschlagung. Der Erbe, welcher Erbschaftsgegenstände unterschlägt, verliert das Recht, der Erbschaft zu entsagen und seinen Antheil an gedachten Sachen, 792. — Was Rechtens ist, wenn ein Ehegatte Dinge, die zur Gemeinschaftsmasse gehören, unterschlägt, 1460 u. 1477.

Unterbringung der Capitalien. S. Anlegung.

Unterschrift der Testamente, 973 u. 934.

Untersuchung über die Frage, wer Vater sey, ist untersagt, die, wer Mutter sey, erlaubt, 340 u. 341.

Untreue, Grund zu Ausschließung von Vormundschaften, 444.

Unvermögen (männliches). Die Berufung auf das natürliche Unvermögen kann nicht als Beweggrund für die Ablegnung eines Kindes gelten, 313.

Digitized by Google

Unvorsichtigkeit. Verantwortlichkeit, zu welcher sie Anlaß giebt, 1383.

Unwiderruflichkeit. Schenkungen bey Lebzeiten sind, überhaupt genommen, unwiderruflich, 894. Siehe Widerruf.

Unwürdigkeit. Welche Personen einer Erbschaft für unwürdig zu achten sind, 727. — Nutzungen und Einkünfte, welche der um dieser Ursache willen ausgeschlossene Erbe herausgeben muß, 729. — Er kann nicht auf den Nießbrauch Anspruch machen, 730. — In welchem Falle die Enterbung seine Kinder nicht trifft, ebendas.

Unzulänglichkeit der Gesetze. S. den Art. Richter.

Urkunde. Keine Ehefrau darf, ohne Erlaubniß ihres Mannes oder der Gerichte, Urkunden ausstellen ꝛc., 219 u. ff. — Frist, binnen welcher auf Nichtigkeit eines über Verträge ausgestellten Documents geklagt werden muß, 1304. — Was zur Echtheit einer Urkunde wesentlich ist, 1317. — Die Urkunde hat vollgültige Beweiskraft, bis sie als verfälscht angefochten wird (inscription de faux), 1319. — Wirkung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunde, 1322 u. ff. — Erfoderniße zur Gültigkeit der unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden, welche synallagmatische Verträge enthalten, 1325. — Von welcher Zeit an dergleichen mit Privatunterschrift versehene Urkunden Wirkung in Ansehung eines Dritten haben, 1328. — Grundsätze über Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden, 1337 u. ff. — Ueber jede Sache, deren Werth 150 Franken übersteigt, muß eine schriftliche Urkunde abgefaßt werden, 1341. — Der Zeugenbeweis ist nicht gegen den Inhalt und außer dem Inhalt eines Documents zuläßlich, 1350. — Welche Verschreibungen es bewähren, ob die Schulden der Frau nicht von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu tragen sind, 1410. — Form und Wirkung der Urkunde, wodurch die Gütergemeinschaft zwischen getrennt gewesenen Eheleuten wiederhergestellt wird, 1451. — Das Vorzugsrecht auf ein Pfand kann nur durch eine öffentliche oder mit Privatunterschrift versehene Urkunde begründet werden, 2075.

Ursache, Grund. Verbindlichkeiten müssen eine wirkliche und erlaubte haben, 1131. — Wann eine Ursache für unerlaubt gelte, 1133. — Die Unwissenheit kann als Grund angezogen werden, um auf Kosten eines Dritten eine außenstehende Schuld beyzutreiben, welche, den Rechten nach, durch Compensation getilgt war, 1299.

Digitized by Google

V.

Vater. Der Vater hat die einstweilige Verwaltung des Vermögens der Kinder während des Ehescheidungsprocesses, 267. — Bis zu welchem Alter er die Nutzung ihres Vermögens hat, 384. — Güter, welche von dieser Benutzung ausgenommen sind, 387. — Er verwaltet diese Güter, während der Minderjährigkeit, 389. — Aeltern können, obwohl selbst minderjährig, Glieder des Familienraths seyn, 442. — Nothwendige Erlaubniß zu Anlehen und Veräußerungen, wobey minderjährige Kinder interessirt sind, 457. — Die Erklärung des Vaters ist zur Emancipation hinlänglich, 477. — Er beerbt seine, ohne Nachkommen verstorbenen Kinder, 746. — Kann Schenkungen für die Kinder annehmen, 933.

Vaterschaft. Der Ehemann ist Vater des während der Ehe empfangenen Kindes, 312. — Die Erörterung derselben ist verboten, 340. S. Kindschaft, Legitimation, Mutterschaft, Natürliche Kinder, Nichtanerkennung.

Väterliche Gewalt. Der Vater allein übt sie während der Ehe aus, 373 u. ff. — Nutzung des Vermögens der Kinder, 384 u. ff. — Durch den Ehecontract kann den Rechten, die aus der väterlichen Gewalt entspringen, nichts entzogen werden, 1388. S. Kind, Mutter, Vater, Vermögen.

Väterliches Haus. Ist der Wohnsitz des minderjährigen Kindes, 108. — Nur wegen freywillig genommener Kriegsdienste kann das minderjährige Kind dasselbe, ohne Erlaubniß des Vaters, verlassen, 374.

Ventilation. Ausmittelung des verhältnißmäßigen Antheils an einer gemeinschaftlichen Sache. Sie findet Statt, wenn eine Sache aus Bestandtheilen zusammengesetzt ist, die verschiedene Herren haben, 573. Der Käufer einer zum Theil verloren gegangenen Sache kann auf Ventilation des noch übrigen Theils antragen, 1601. — Sie findet Statt, wenn der aus einem Theile des Besitzes evincirte Käufer die übrigen behält, 1637. — Ventilation wegen gewisser, zu Zurückgabe berechtigender Fehler an einer Sache, die der Käufer behalten will, 1644. — Ventilation, welche Statt findet, um den Preis eines jeden unbeweglichen Gutes, worauf besondere Hypothek haftet, zu bestimmen, in dem Falle, wo eine Zuschlagung durch Versteigerung Immobilien von verschiedenem Werthe begreift, von denen einige verhypothecirt

Digitized by Google

cirt ſind, andere nicht, u. ſ. w., 2192 u. 2211. S. Verſteigerung.

Verantwortlichkeit. Der neue Ehegatte einer Mutter, die Vormünderin ihrer Kinder iſt, iſt mit ihr für die Führung der Vormundſchaft in solidum verantwortlich, 395, 396. — Der Vormund und der Nebenvormund ſind ſich gegenſeitig nicht einer für des andern Amtsführung verantwortlich, 417. — Die Erben des Vormunds ſind es nur für deſſen Verwaltung, 419. — Verantwortlichkeit der zu Vollziehung teſtamentariſcher Verfügungen beſtellten Vormünder, 1073; und des Nutznießers, wegen der Eingriffe eines Dritten in das ihm zum Nießbrauch überlaſſene Grundſtück, 614. — Für welche Vergehungen und Verſchuldungen (Quasi-delicta), und in Anſehung weſſen Verantwortlichkeit Statt findet, 1384. — Verantwortlichkeit, in Rückſicht auf den durch ein Thier angerichteten Schaden, 1385; und durch den Einſturz eines Hauſes, 1386. — Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer, 2197 u. ff. S. Curator, Schade, Verfälſchung, Vormund.

Veränderung des Wohnſitzes. Wie ſie geſchieht, 103. — Veränderungen, die in Ehecontracten Statt finden können, 1395 u. ff.

Veräußerung. Die Güter eines Abweſenden dürfen nicht veräußert werden, 128. — Die Ehefrau darf ohne Einwilligung des Mannes nichts veräußern, 217. — Veräußerungen, welche während der Klage auf Eheſcheidung geſchehen, ſind null und nichtig, 271. — Unbewegliche Güter eines Minderjährigen dürfen, ohne Einwilligung eines Familienraths, weder veräußert, noch verpfändet werden, 457. — Eben dieſes findet in Anſehung eines emancipirten Minderjährigen Statt, 484. — Ein Rechtsbeyſtand iſt dem Interdicirten und Verſchwender dazu nothwendig, 499 u. 513. — Veräußerungsart ſolcher Güter, die keiner Privatperſon gehören, 537. — Wem der nicht veräußerte Grund und Boden einer Feſtung gehöre, 541. — Welche Veräußerungen dem Uſufructuar zuſtehen, 595. — Wirkung, welche die Veräußerung der Erbrechte hervorbringt, 780. — Rechte auf die Verlaſſenſchaft eines noch Lebenden können nicht veräußert werden, 791. — Veräußerung von Seiten eines Schenknehmers, 952, 958 u. ff. — Veräußerung des Ganzen oder eines Theils der vermachten Sache, von Seiten des Teſtirers, 1048. — Veräußerung gemeinſchaftlicher Güter von Seiten des Ehemanns, 1421. — Veräußerungen, die der von Tiſch und Bette geſchiedenen Frau erlaubt ſind, 1449. — Mobiliariſirte Immobi-

Digitized by Google

lien, welche der Ehemann veräußern kann, oder nicht kann, 1507. — Grundſätze über die Veräußerung der zur Ausſteuer gehörigen Güter, 1535, 1538, 1554 u. ff. — Die Frau kann ihre Paraphernalgüter nicht veräußern, 1576. — Die Vollmacht zur Veräußerung muß mit ausdrücklichen Worten ertheilt werden, 1988. S. Immobilien, Verkauf.

Verbindlichkeiten. Die Ehefrau kann keine übernehmen, ohne Einwilligung ihres Mannes oder des Richters, 217 u. ff. — Diejenigen, welche der Mann, während des Eheſcheidungsproceſſes, übernommen hat, ſind nichtig, 271. — Die von Minderjährigen eingegangenen können, im Fall einer Verletzung, herabgeſetzt werden, 484. — Verbindlichkeiten, welche zu den beweglichen Gütern gerechnet werden, 529. — Durch Verbindlichkeit wird das Eigenthumsrecht an Sachen erworben und übertragen, 711. — Sachen, welche Gegenſtände einer Verbindlichkeit werden können, 1129 u. ff. — Eine, ohne Urſache, oder wegen einer erdichteten oder unerlaubten Urſache übernommene Verbindlichkeit kann keine Wirkung haben, 1131. — Wirkungen der Verbindlichkeiten, 1134 u. ff. — Verbindlichkeiten, welche die Schuldigkeit, etwas zu leiſten, mit ſich bringt, 1136 u. ff. — Grundſätze über die Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, 1142 u. ff. — Schadenerſatz, welcher ſich auf Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gründet, 1146 u. ff. — Bedingte Verbindlichkeiten, 1168 u. ff. — Nichtigkeit der unter einer poteſtativen (von freyer Willkühr abhängigen) Bedingung übernommenen Verbindlichkeit, von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, 1174. — Regeln über die wechſelſeitigen Verpflichtungen, 1189 u. ff.; über die ſolidariſchen Verbindlichkeiten, 1197 u. ff. — Definition der theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 1217 u. ff. — Ueber Conventionalſtrafen übernommene Verbindlichkeiten, 1226 u. ff. — Wie Verbindlichkeiten erlöſchen, 1234 u. ff. — Regeln über den Beweis der Verbindlichkeiten und den der Bezahlung, 1315 u. ff. — Verbindlichkeiten, die aus Verſprechungen, Zuſagen ꝛc. ohne Vertrag entſpringen, 1370. — Die aus Vergehen und Verſehen entſpringen, 1382. — Verpflichtungen, die der in Gütergemeinſchaft lebenden Frau einzugehen erlaubt oder verboten ſind, 1427 u. ff. — Die Verbindlichkeit zur Uebergabe wird, wenn von Immobilien die Rede iſt, durch Aushändigung der Schluſſel und Documente erfüllt, 1605; iſt aber von beweglichen Dingen die Rede, erſt durch wirkliche Uebergabe,

Digitized by Google

1606. Siehe Bedingung, Nießbrauch, Vertrag.

Verbot. Verwandtschaftsgrade, in welchen die Ehe verboten ist, 161 u. ff. — In welchen Fällen der Kaiser das Verbot aufheben (dispensiren) könne, 164. — Der Adoptant darf die Adoptirte nicht heirathen, 348.

Verdingung, Anschlag (Marché). Unter welchen Bedingungen sie geschlossen werden kann, 1711. — Entschädigung, welche der Unternehmer von dem Bauherrn zu fodern hat, falls dieser von einem, im Bausch und Bogen vom erstern geschlossenen Contracte zurücktritt, 1794. Siehe Anschlag.

Vereinigung des Anspruchs und der Foderung in einer Person, (der Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners) in einer Person (Confusio). Für welchen Theil der Schuld sie eintritt, wenn der Schuldner oder der solidarisch verbundene Gläubiger einander beerben, 1209. — In welchen Fällen sie eintritt, 1300. — Wirkungen der Confusion auf Bürgschaften und solidarische Mitschuldner, 1301. — Die, welche dadurch bewirkt wird, daß der Hauptschuldner und sein Bürge einander beerben, hebt das Recht des Gläubigers, sich an den zu halten, der für den Bürgen zu haften versprochen hat, nicht auf, 2035.

Verfälschung. Verantwortlichkeit der Aufbewahrer der Civilstandslisten, im Fall einer Verfälschung, 51. — Wegen Verfälschung oder Unrichtigkeiten in den Civilstandsurkunden, oder Aufzeichnung dieser Urkunden auf einzelne Zettel, findet Schädenklage Statt, 52. S. Falsum.

Verfügung (Disposition). Das Eigenthumsrecht begreift das Recht der freyen Verfügung, 544. — Zweyerley Art, unentgeldlich über sein Vermögen zu verfügen, 893. — Erlaubte und verbotene Verfügung über das Eigenthum, 896 u. ff. — Das Befugniß, zu verschenken, haben Ehefrauen nicht ohne gerichtliche Erlaubniß, 905. — Welche Personen durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch Testament über ihr Vermögen disponiren können, 902. — Verfügungen, die dem Minderjährigen, der das 16te Jahr erreicht hat, erlaubt oder untersagt sind, 904 u. 907. — Nichtigkeit der, zu Gunsten der in der letzten Krankheit gebrauchten Aerzte und Wundärzte, unter Lebenden gemachten oder testamentarischen Verfügungen, 909. — Die Genehmigung des Kaisers ist nöthig, um Verfügungen zu Gunsten der Spitäler, Armenhäuser und öffentlichen Anstalten gültig zu machen, 910. — Nichtigkeit der zu Gunsten eines zu erben Unfähigen gemachten Verfügungen, 911. — In wel-

Digitized by Google

chem Falle man zu Gunsten eines Ausländers disponiren könne, 912. — Theil des Vermögens, worüber man verfügen kann, 913 u. ff. — Dreyfache Art testamentarischer Verfügungen, 1002. — Befugniß, welches den Aeltern zusteht, das ihrer freyen Verfügung überlassene Vermögen einem oder mehrern Kindern unter der Bedingung zu schenken, daß diese es wiederum ihren, der Empfänger, schon gebornen oder künftigen Kindern überliefern, 1048. — Ausdehnung dieser Restitutionsclausul, 1049 u. ff. — Vorschriften über die, Eheleuten erlaubten, durch den Ehecontract oder während der Ehe zu machenden Verfügungen, 1091 u. ff. S. Abzug, Geschenk, Schenkung, Testament.

Vergehungen. Gegen den Schenkenden, welche ihn berechtigen, die Schenkung zurückzunehmen, 955. — Der Minderjährige hat kein Recht auf Wiedereinsetzung, in Ansehung der, aus seinem wirklichen Verbrechen oder von ihm zu verantwortenden Beschädigungen entstehenden Verbindlichkeiten, 1310. — Wirkung eines vorläufigen Beweises, in Rücksicht auf Verbindlichkeiten, die aus Vergehungen und Quasidelicten entspringen, 1348. — Verbindlichkeit, den, Andern, auch nur aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, zugefügten Schaden zu ersetzen, 1382. — Verantwortlichkeit für sich selbst, und für die Personen, für die man haften muß, 1384. — Ueber die aus einem Verbrechen entstehenden Civilansprüche kann man sich vergleichen; doch hebt dieß das von Seiten der Staatsbehörde zu veranlassende Verfahren nicht auf, 2046. S. Schaden.

Vergleich (Transact). Der Vormund kann, ohne besondere Erlaubniß, im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, 467. — Zur Gültigkeit dieses Vergleichs ist gerichtliche Bestätigung erfoderlich, ebendas. — Der Auftrag, Vergleiche zu schließen, begreift den Auftrag, zu compromittiren, nicht in sich, 1989. — Definition eines Vergleichs, 2044. — Diese Art des Vertrags muß schriftlich aufgesetzt werden, ebendas. — Fähigkeit, Vergleiche zu schließen, 2045. — Genehmigung des Kaisers, die zu Vergleichen zwischen Gemeinden und öffentlichen Anstalten nothwendig ist, ebendas. — Vergleich über Civilansprüche, welche aus einem Vergehen erwachsen, 2046. — Man kann einen Vergleich bey Conventionalstrafe schließen, 2047. — Wie die in Vergleichen geleistete Lossagung von allen Rechten, Klagen und Ansprüchen zu verstehen sey, 2048. — Irrungen, welche durch Vergleiche geschlichtet werden, 2049. — In Ansehung eines von Neuem erwor-

Digitized by Google

benen Rechts, ist man an den Vergleich nicht gebunden, 2050. — Der von Einem der Interessenten geschlossene Vergleich bindet die übrigen nicht, 2051. — Welche Kraft ein Vergleich zwischen Partheyen habe, 2052. — Er kann wegen vorgeschützter Verletzung nicht angefochten werden, ebendas. — In welchem Falle ein Vergleich gerichtlich aufgehoben werden kann, 2053 u. ff. — Nichtigkeit eines, auf späterhin für falsch erkannte Urkunden gegründeten Vergleichs, 2055; oder des über einen, ohne Wissen der Partheyen, oder Einer derselben, rechtskräftig entschiedenen Processes, 2056. — Wie es zu halten sey, wenn nach Schließung des Vergleichs vorher unbekannte Documente aufgefunden werden, 2057. — Ein in einem Vergleiche vorkommender Rechnungsfehler muß berichtigt werden, 2058.

Vergütung. Findet zwischen dem Nutznießer und dem Eigenthümer nicht Statt, 585. — In welchem Falle der eine von zwey in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten Recht auf eine Vergütung hat, 1463 u. ff. — In welchem Falle der Legatar, welchem der in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte ein unbewegliches Eigenthum vermacht hat, eine Vergütung zu fodern berechtigt ist, 1423. — Die Frau kann für die von ihrem Manne verwirkten und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erlegten Geldbußen eine Vergütung fodern, 1424. — Fall, wo die Ehefrau, nach Auflösung der Gütergemeinschaft, für ihr verkauftes Grundstück (unbewegliches Gut) Vergütung zu fodern berechtigt ist, 1436. — In welchen Fällen der Ehegatte bey der Gütersonderung Vergütung zu leisten schuldig ist, 1437 — Collation der schuldigen Vergütungen zur gemeinschaftlichen ehelichen Vermögensmasse, 1468 u. ff.

Verhaft. Wie lange ein Vater sein noch nicht ins 16te Jahr getretenes Kind verhaften lassen kann, 376. — Vom Antritte des 16ten Jahres an, bis zur Volljährigkeit oder Emancipirung des Kindes, muß in solchem Falle der Vater um einen Verhaftsbefehl ersuchen, 377. — Formalitäten, 378 u. ff. — Gegenvorstellungen des verhafteten Kindes, 382.

Verheimlichung der Abkunft. Was dem Criminalproceß, wozu sie Anlaß giebt, vorhergehen müsse, 327. S. Bürgerlicher Stand, Abkunft.

Verheimlichung. S. Unterschlagung.

Verification (Erörterung der Richtigkeit). In welchem Falle die Verification der Schrift oder der Unterschrift vorgeschrieben ist, 1324.

Verjährung. Durch Verjährung der Strafe wird der Verurtheilte für die Zukunft nicht in den Besitz seiner bürgerli-

chen Rechte eingesetzt, 32. — Grundsätze über die Verjährung, in Beziehung auf die Servituten, 708 u. ff. — Die Verjährung ist eins von den Mitteln, wodurch man Eigenthum erwirbt, und von Verbindlichkeiten befreyt wird, 712 u. 2219. — In welcher Zeit das Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, verjährt, 789. — Auf das durch Verjährung Erworbene kann man Verzicht leisten, 2220. — Diese Verzichtleistung ist stillschweigend, oder ausdrücklich, 2221. — Welche Personen können auf die zu ihrem Besten abgelaufene Verjährung nicht Verzicht thun? 2223. — Richter können die aus Verjährung entspringenden Gründe der Parthey nicht Amtswegen an die Hand geben, 2223. — Die Ausflucht der Verjährung kann in jeder Instanz vorgeschützt werden, 2224. — Wer die Verjährung vorschützen könne, selbst, wenn der Eigenthümer oder der Schuldner darauf Verzicht gethan hat, 2225. — Dinge, deren Eigenthum nicht verjähren kann, 2226. Grundsätze über die Verjährung, in Beziehung auf den Staat, auf gemeinnützige Anstalten und Gemeinheiten, 2227. — Denen, welche für Andere und ohne rechtlichen Grund besitzen, so wie ihren Erben, steht kein Verjährungsrecht zu, 2236. — Ausnahmen, 2238 u. ff. — Gegen seinen Besitztitel kann man durch Verjährung nichts erlangen, 2240. — Ausnahmen, 2241. — Wodurch die Verjährung unterbrochen werde, 2242 u. ff. — Gegen wen die Verjährung laufe, oder nicht, 2251 u. ff. — Verjährungsfristen, 2260 u. ff. — Vorschriften über die dreyßigjährige Verjährung, 2262 u. ff.; über die zehn- oder zwanzigjährige, 2265 u. ff. — Verjährung der Foderungen von Lehrern und Lehrherren, Gastwirthen, Speisewirthen, Handwerkern und Tagelöhnern, 2271; von Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Gerichtsdienern, Kaufleuten, Dienstboten, Pensionsanstalten u. a. für Kost und Lehrgeld, 2272; für Verlag und Gebühren der Anwälde, 2273. — In diesen Fällen läuft der Fortsetzung der Lieferungen, Auslagen, Dienste und Arbeiten ungeachtet, die Verjährung fort, und wird durch nichts als durch Abschluß einer Rechnung, und durch Handschrift oder Schuldverschreibung, und eine nicht erloschene gerichtliche Vorladung, unterbrochen, 2274. — Wem in Ansehung dieser Verjährungen der Eid deferirt werden kann, 2275. — Verjährungsfrist der rückständigen Termine von Renten, Kostgeld, Hausmiethe, Pachtgeldern und Capitalszinsen, 2277. — Lauf der obigen Verjährung wider Minderjährige und Interdicirte, 2278. — Auf welche Art die zur Zeit der Bekanntmachung des Civilgesetzbuchs angefangenen

Digitized by Google

Verjährungen bestimmt werden, 2281. — Verjährung der Einregistrirungsabgabe, Suppl. N. XXXVIII. Siehe Besitz.

Verkauf. Der Vormund darf die Güter seines Pupillen nicht kaufen, und hat, um sie zu verkaufen, die Genehmigung des Familienraths nöthig, 450 u. 457. — Gleicher Genehmigung bedarf der emancipirte Minderjährige, 484. — Was der Verkauf eines möblirten Hauses, wie es steht und liegt, in sich begreife, 535, 536. — Definition des Kaufsvertrags, 1582. — Wie solcher Statt haben könne, ebendas. — Was ihn gültig macht, 1583. — Unbedingter oder bedingter Verkauf, 1584. — Ein Verkauf von Waaren nach Maaß, Zahl und Gewicht, ist nicht eher gültig, als bis sie abgewogen, gezählt oder zugemessen sind, 1585. — Das gilt aber nicht von Waaren, die im Bausch und Bogen verkauft worden sind, 1586. — Verkauf von Sachen, die vorher gekostet und gut befunden werden müssen, 1587. — Verkauf auf die Probe, 1588. — Wem die Kosten gerichtlicher Kaufverträge zur Last fallen, 1593. — Wer darf verkaufen oder kaufen? 1594 u. ff. — Welche Sachen dürfen verkauft werden? 1598 u. ff. — Verbindlichkeiten des Verkäufers, 1602 u. ff. — Warum Verkäufe aufgelöst werden können, 1658 u. ff. — Der gerichtliche Verkauf eines unbeweglichen Gutes kann nur kraft einer öffentlichen Urkunde gesucht werden, 2213. S. Erbrechte, Uebertragung, Verletzung, Wiederkauf.

Verkaufsurkunden. Mit Privatunterschrift ausgestellte, Suppl. N. XXVI.

Verkäufer. Sein Vorzugsrecht tritt erst nach dem des Eigenthümers ein, 2102. — Er ist in Ansehung des verkauften Grundstücks u. s. w. privilegirter Gläubiger, 2103.

Verkehr. An Dingen, die nicht im Verkehr (commercio) sind, kann durch Verjährung kein Eigenthum erlangt werden, 2226.

Verkümmerung. Wie sie bey Schiffen und nicht auf Pfeilern ruhenden Maschinen und Werken geschehen könne, 531. — Wirkung der, ungeachtet der Verkümmerung, geschehenen Zahlungen, 1242. — Fall, wo die Verkümmerung die Compensation verhindert, 1298. — Fall, wo nicht ausgemacht werden kann, daß eine Leibrente unverkümmerlich sey, 1981. — Die Verjährung wird unterbrochen, wenn demjenigen, welchen man verhindern will, die Verjährung zu vollenden, ein Beschlag insinuirt wird, 2244. S. Beschlag, Citation.

Digitized by Google

Verleihen. S. Leihvertrag, Darlehn.

Verletzung (Laesio). Sie kann zu Einreden gegen die Annahme einer Erbschaft Anlaß geben, 783; und zu Aufhebung einer Theilung, 887. — Verfahrungsart, um zu bewähren, ob bey einer Theilung Beeinträchtigungen vorgefallen sind, 890. — Welche Art von Verletzung macht die von einem Ascendenten verrichtete Theilung anfechtbar? 1079. — Fall, wo sie Verträge unstatthaft macht, 1118. — Verträge, zu deren Aufhebung eine bloße Bevortheilung Anlaß giebt, 1305. — Umstände, unter welchen der Minderjährige wegen Beeinträchtigung kein Recht auf Restitution hat, 1306 u. ff. — Betrag der Beeinträchtigung (Uebersetzung um $\frac{7}{12}$), welcher zu Rescission eines Verkaufs von Immobilien einen Rechtsgrund giebt, 1674. — Vorläufige Schätzung, 1675. — In welchem Falle und wie der Erweis der Verletzung zulässlich sey, 1677. — Wie er geführt werde, 1678. — Beeinträchtigung giebt keinen Grund zur Zurücknahme eines Tausches, 1706. Siehe Rescission.

Verloren gehen. Vorschriften wegen verloren gegangener und wieder gefundener Sachen, zu denen sich kein Besitzer meldet, 717. — Wenn die Möglichkeit des Verlustes oder Gewinns von einer ungewissen Begebenheit abhängt, entsteht ein gewagter Vertrag (Contrat aléatoire), 1104. — Verbindlichkeiten erlöschen durch das Verlorengehen des Gegenstandes 1234 u. 1302. — Verantwortlichkeit für den Verlust einer Sache, welche man widerrechtlich an sich genommen hat, 1379. — Ungültigkeit einer Verabredung, durch welche ein oder mehrere Theilnehmer in einer Gesellschaft von Beyträgen zu Deckung des gemeinschaftlichen Verlustes freygesprochen werden, 1855.

Vermiethung, Miethe (bail). Doppelte Art der Miethverträge, 1708 u. ff. — Verschiedene Arten des Pachtcontracts, 1711. — Bauanschläge, Accord, oder Verdingung, ebendas. — Vermiethung von Sachen, 1713 u. ff. — Befugniß, den Miethmann auszutreiben, der das Haus nicht mit gehörigen Mobilien versieht, 1752. — Bis wie weit ist der Aftermiethmann an den Eigenthümer zu zahlen pflichtig, 1753. — Miethe von Arbeiten und Diensten, 1779. — Miethe der Dienstboten und der Handarbeiter, 1780. — Zahlungen, in Ansehung deren man dem Dienstherrn auf sein Wort glaubt, 1781. — Der Bedingungscontract erlischt durch den Tod des Arbeiters, Baumeisters oder Unternehmers, ebendas. — Zahlung, die der Eigenthümer an

Digitized by Google

deren Erben zu leisten hat, 1796. S. Pacht, Pachtgelder, Reparaturen.
Vermögen. Wem während und nach der Trennung der Ehe der Nießbrauch des Vermögens der Kinder, bis sie ihr 18tes Jahr erreicht haben, oder für mündig erklärt sind, zugehört, 384. — Oblaßen, die mit diesem Nießbrauche verbunden sind, 385. — Dieser Nießbrauch findet in Ansehung des geschiedenen Gatten, so wie der anderweit verheiratheten Mutter der Kinder nicht Statt, 386. — Auf welche Güter der Kinder derselbe sich nicht erstreckt, 387. — Güter werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt, 516. — Güter, in ihrer Beziehung auf die Besitzer derselben betrachtet, 537 u. ff. — Erledigte Güter, und Güter der ohne Erben Verstorbenen oder solcher Personen, deren Verlassenschaft niemand antreten will, gehören dem Staate, 539. — An einem Gute kann man entweder das Eigenthum oder den Nießbrauch oder blos eine Servitut haben 543. — Herrenlose Güter gehören dem Staate zu, 713. — In welchem Falle können die Gläubiger einer Erbschaft die Sonderung des Vermögens des Verstorbenen von dem des Erben fodern? 878. — Verjährung dieses Rechts, 880. S. Cessio bonorum, Eigenthum, Immobilien, Minderjährigkeit, Mobiliarvermögen.
Vermögensabtretung. S. Cessio bonorum.
Verpachtungen von Seiten der Hospitäler und öffentlichen Anstalten, Suppl. N. LXVI.
Verschlechterung. Der Nießbraucher ist gehalten, Dinge, die er benutzt hat, unverdorben zurückzugeben, 589. — Der Nießbraucher ist für den von ihm verursachten Verfall des Grundstücks verantwortlich, 614. — Die von dem Beschenkten verursachten müssen von ihm beym Einwerfen in die Masse gut gethan werden, 863. — Wozu giebt die Verschlechterung einer Sache Anlaß, welche den Gegenstand eines Vertrags ausmacht? 1182. — Verantwortlichkeit des Ehegatten für den durch seine Fahrlässigkeit verursachten Verfall, 1562. — In welchem Falle der Pachter die während seiner Pachtzeit erfolgten Verschlechterungen vergüten muß, 1732 u. 1735. S. Nießbrauch.
Verschollen. S. Abwesend.
Verschwender. Was für Geschäfte derselbe nicht ohne Zuziehung eines Beystands unternehmen könne, 513. S. Beystand (gerichtlicher).
Versiegelung. Im Fall einer Ehescheidungsklage kann die Frau das zur Gütergemeinschaft gehörige Mobiliarvermögen versiegeln lassen, 270. — Nichtigkeit der Verträge, welche

der Ehemann nach anbefohlner Versiegelung auf Rechnung des gemeinschaftlichen Vermögens geschlossen hat, 271. — Der Vormund muß in den nächsten acht Tagen nach seiner Ernennung um die Entsiegelung ansuchen, 451. — Der Ehegatte, welcher den andern überlebt, und die Domänenverwaltung müssen den Mobiliarnachlaß, auf welchen sie Anspruch machen, unter Siegel nehmen lassen, 769. — Die Kosten der Versiegelung sind aus der Erbschaft zu bestreiten, 819. — In welchen Fällen die Versiegelung der Effecten einer Verlassenschaft nothwendig sey, oder nicht, 819. — Wann können die Gläubiger auf Versiegelung antragen? 820. — Ihr Befugniß, gegen die Entsiegelung zu protestiren, 821. — Fall, wo Testamentsvollzieher versiegeln lassen müssen, 1031. — Die Anführung (des Inhalts) einer unter Privatunterschrift ausgefertigten Urkunde in dem Versiegelungsprotokolle bewährt das Datum des Documents, 1328. — Versiegelungsprotocolle, Suppl. N. XXXIV.

Versorgung (Etablissement). Das Kind hat wider seine Aeltern kein Klagerecht auf Versorgung, 204. — Die dem Kinde verschaffte Versorgung kann den Besitz des Civilstandes beweisen, 321. — Die auf Versorgung eines Miterben verwandten Kosten müssen zur Erbmasse conferirt werden, 851. S. Kind.

Versprechen. Form und Wirkung der Versprechungen mit Privatunterschrift, 1326. — In welchen Fällen das Versprechen, zu verkaufen, für einen Verkauf gelte, 1589. — Versprechen, zu verkaufen, mit Draufgabe, 1590. — Der Kaufpreis muß von beyden Theilen bestimmt werden, oder sie müssen ihn durch schiedsrichterliches Gutachten eines Dritten bestimmen lassen, 1591 u. ff. S. Handschrift.

Versprechungen. Strafen, in welche der emancipirte Minderjährige verfällt, dessen Versprechungen gerichtlich herabgesetzt worden sind, 485. — Man kann überhaupt nur in seinem eigenen Namen und für sich selbst etwas zusagen, 1119. — Für einen Dritten kann man versprechen, muß aber für dessen Einwilligung haften, 1120. — Zusagen ohne Vertrag, 1370 u. ff. — Versprechungen der Gesellschafter gegen einander und gegen einen Dritten, 1843 u. ff. — Wer sich persönlich verbindlich gemacht hat, hat für die Erfüllung seiner Zusage mit seinem ganzen gegenwärtigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften, 2092.

Versteigerung (Auction, Subhastation). Der Vormund muß diejenigen Güter des Mündels, die ihm der Familienrath nicht in natura aufzubewahren erlaubt hat,

Digitized by Google

versteigern lassen, 452 u. 459. — Auf gleiche Weise soll der Beneficiarerbe die Erbschaftsgüter an den Meistbietenden verkaufen lassen, 805. — In welchem Falle ein Dotalgrundstück versteigert werden kann, 1558. — Bedingungen, unter welchen jeder im Hypothekenbuche eingetragene Gläubiger um Versteigerung und öffentlichen Zuschlag des unbeweglichen Gutes ansuchen kann, welches er sich erbietet, bis zu einem Zehntel über den im Kaufcontracte bedungenen Preis hinanzutreiben, 2185. — Frist, nach deren Ablauf wegen unterlassener Versteigerung, der Werth des verkauften Grundstücks unwiderruflich nach der im Kaufcontracte bestimmten Kaufsumme angenommen wird, 2186. — Formalitäten, die bey einem zweyten Verkauf, nach geschehenem Uebergebot, zu beobachten sind, 2187. — Auslagen und Kosten, welche der Ersteher dem Käufer oder aus dem Besitze gesetzten Beschenkten zu erstatten gehalten ist, 2188. — Die Eintragung der Zueignungsurkunde ist dem Käufer oder Beschenkten erlassen, 2189. — Die Einwilligung aller hypothekarischen Gläubiger ist erfoderlich, um den öffentlichen Zuschlag an den Meistbietenden zu verhindern, wenn auch der auf Versteigerung antragende Gläubiger seinen Antrag zurückgenommen haben sollte, 2190. — In wie weit der Käufer, der ein Gut erstanden hat, den Regreß an den Verkäufer behält, 2191. — Fall, in welchem eine verhältnißmäßige Taxe aller einzelnen Stücke Statt findet, um den Kaufpreis gemeinschaftlich verkaufter und mit besonderer Hypothek beschwerter Immobilien auszumitteln, 2192. — Immobilien, auf welche der überbietende Gläubiger nicht gezwungen werden kann, sein Uebergebot auszudehnen, ebendas. — Formen, denen sie in gewissen Fällen unterworfen ist, 460. — Eine Sache, deren Stoff verschiedenen Eigenthümern gehört, muß, wenn sie ihm gemeinschaftlich bleibt, versteigert werden, 575. — Vor welchem Gericht die zu einer Erbschaft gehörigen Gegenstände versteigert werden, 822. — In welchem Falle die Versteigerung bey Erbschaftstheilungen Statt finde, und in wessen Beyseyn sie geschehen muß, 827 u. 839. — Fall, in welchem die Versteigerung einer Sache, welche mehrere Personen gemeinschaftlich besitzen, Statt findet, 1686. — Der Verkauf geschieht an den Meistbietenden, und das Kaufgeld wird unter den Miteigenthümern getheilt, ebendas. u. ff.

Versteigerung (gerichtliche) unbeweglicher Güter zum Behuf der Hülfsvollstreckung (Expropriation forcée). Güter, in Ansehung deren der Gläubiger darauf klagen kann,

Digitized by Google

2204. — Doch kann der Antheil eines Miterben an unabgetheilten Gütern nur nach geschehener Theilung oder Versteigerung auf diese Art veräußert werden, 2205. — Bey einem Minderjährigen oder Emancipirten muß die Hülfe erst ins Mobiliarvermögen vollstreckt werden, ehe er bis zum Verkauf seiner unbeweglichen Güter ausgeklagt werden kann, 2206. — Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen ist nicht erfoderlich vor der gerichtlichen Versteigerung der unbeweglichen Güter, welche ein Volljähriger mit einem Minderjährigen oder Interdicirten im gemeinschaftlichen Besitz hat, 2207. — Was bey der Klage auf Versteigerung der unbeweglichen Güter, welche einen Theil der ehelichen Gütergemeinschaft ausmachen, so wie derer, die nicht dazu gehören, zu beobachten sey, 2208. — Wann der Gläubiger auf den Verkauf mehrerer Immobilien, als ihm verhypothecirt sind, klagen darf, 2209. — Die Versteigerung der in verschiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter zum Behuf der Hülfsvollstreckung darf nicht auf einmal, sondern muß nach und nach gesucht werden, 2210. — Vor welchem Gerichte diese Versteigerung erfolgt, ebendas. — Versteigerung der dem Gläubiger hypothecirten Güter in Verbindung mit andern, die Theile einer und derselben Wirthschaft sind, 2211. — Fälle, unter welchen man bey der Klage auf die Hülfsvollstreckung in die Immobilien mit Verfahren anstehen kann, 2212. — Wie die Verschreibung und die Schuld beschaffen seyn müssen, kraft deren eine gerichtliche Versteigerung zum Behuf der Hülfsvollstreckung gesucht werden kann, 2213. — Der Cessionar einer die Hülfsvollstreckung bewirkenden Urkunde muß dem Schuldner von dieser Uebertragung Anzeige thun, ehe er gerichtlich verfahren kann, 2214. — Auf welche Urthel zur Vollstreckung der Hülfe geschritten werden kann, 2215. — Vor allen Klagen auf gerichtliche Versteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsgebot vorangehen, 2217. S. Hypotheken.

Vertrag. Erklärung des Begriffs. Welche Verträge nennt man synallagmatisch, doppelseitig, einseitig, commutativ (tauschmäßig), aleatorisch (gewagt), wohlthätig, lästig? 1102 u. ff. — Ursachen der Nichtigkeit eines Vertrags 1110 u. ff. — Fähigkeit der contrahirenden Theile, 1123 u. ff. — Gegenstände und Inhalt der Verträge, 1126 u. ff. — Verbindung, wie ein unverständlicher oder zweydeutiger Vertrag bey Verkäufen auszulegen sey, 1602. — Aleatorischer Contract, 1964. — Spiel und Wette, 1965. — Bedingungen der Gültigkeit eines Leibrentencontracts, 1968. — Wirkungen

Digitized by Google

des Vertrags zwischen den contrahirenden Theilen, 1977. — Durch Privatverträge darf von Gesetzen, welche auf die öffentliche Ordnung Einfluß haben, nicht abgewichen werden, 6. — Wirkung der Ehescheidung auf die Eheverträge, 299. — Fälle, in welchen die aus besondern mit dem Verstorbenen abgeschlossenen Verträgen entstehenden Vortheile nicht in die Erbmasse conferirt werden, 853. — Wirkung des Widerrufs einer Schenkung auf Eheverträge, 963. — Wesentliche Bedingungen der Gültigkeit der Verträge, 1108. — Gründe, wodurch sie vernichtet werden, 1109 u. ff. — Ein Vertrag muß einen Grund haben, ist aber dennoch gültig, wenn auch die Veranlassung nicht ausdrücklich angegeben ist, 1132. — Der Vertrag muß vollzogen werden, und ist keines Widerrufs fähig, ausgenommen durch gegenseitige Einwilligung der Partheyen, und aus Ursachen, die im Gesetze bestimmt sind, 1134. — Wie sie im Fall einer Zweydeutigkeit auszulegen sind, 1157 u. ff. — Wirkung der Verträge auf einen Dritten, 1165 u. ff. — Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag übernommen werden, 1370 u. ff. — Formalitäten, die Eheverträge betreffend, 1394 u. ff. S. Ehecontract, Vertrag.

Verurtheilung. Welche Verurtheilungen den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, 22. — Wirkung der auf vorgängiges Gehör beyder Theile erfolgten (contradictorischen) und der Contumacialurthel, in Ansehung des bürgerlichen Todes, 26 u. 27. — Art, wie das Ableben der zum Tode Verurtheilten beurkundet wird, 83. — In den Todtenlisten wird sodann der Todesart nicht gedacht, 85. — Das Urthel, welches bürgerlichen Tod bewirkt, löst die Ehe auf, 227. — Die Verurtheilung eines von beyden Gatten zu einer entehrenden Strafe ist Grund zur Ehescheidung, 232 u. 261. — Sie zieht die Aufhebung der Vormundschaft nach sich, 443. — Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbschaft eröffnet, 719. — Wer den Erblasser ermordet hat, ist unfähig von ihm zu erben, 727. — Die einem von zwey in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zuerkannten Geldbußen, womit die Verurtheilung zum Tode nicht verbunden ist, werden beym Ehemann aus der Gütergemeinschaftsmasse, bey der Ehefrau aus der Substanz ihres besondern Vermögens bestritten, 1424. S. Bürgerlicher Tod.

Verwalter der öffentlichen Cassen und Gelder. Ueber den bey ihnen angelegten Beschlag, Suppl. N. LXVIII.

Digitized by Google

Verwaltung. Der Vormund soll das Vermögen des Mündels als ein guter Hausvater verwalten, 450. — Es kann ein provisorischer Verwalter ernannt werden, um für die Person und das Vermögen desjenigen Beklagten, dem die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, zu sorgen, 497. — Wann seine Verrichtungen aufhören, 505. — Der Nutznießer bestellt dafür, daß er die Sache als guter Hausvater benutzen wolle, Bürgschaft, 601. — Eine gleiche Verpflichtung legt das Gebrauchs- und Wohnungsbefugniß auf, 627; eben so die Bewahrung eines anvertrauten Gutes und die freywillige Führung fremder Angelegenheiten ohne Auftrag (negotiorum gestio), 1137 u. 1174. — Die Vorsteher öffentlicher Anstalten sind verbunden, die diesen Anstalten gemachten Schenkungen im Hypothekenamte eintragen zu lassen, 940. — Der Ehemann hat die Verwaltung des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens, 1421; des persönlichen Vermögens seiner Ehefrau, 1428; der Aussteuer oder Mitgift, 1549. — Die Verwaltung der Paraphernalgüter steht der Frau zu, 1576. — Verwalter können sich die ihrer Sorgfalt anvertrauten Güter nicht gerichtlich zuschlagen lassen, 1596. S. Abwesende, Depositum, Ehescheidung, Minderjährigkeit, Vormundschaft.

Verwaltungspolicey (obere) gehört zu dem Geschäftskreise des Staatsraths, Suppl. N. XLIII. Kap. 3. Tit. III.

Verwandtschaft. In welchem Grade sie ein Ehehinderniß ist, 161. — Antrag der Verwandten auf Berufung eines Familienraths, um einem verwaisten Minderjährigen einen Vormund zu setzen, 406 u. ff. — Jeder Verwandte kann auf Interdiction seines Verwandten antragen, 490. — Wie die Verwandten auf mütterlicher oder väterlicher Seite succediren, 733. — Die Verwandtschaftsgrade werden bestimmt nach der Zahl der Zeugungen, 737. — In Ermangelung welcher Verwandten die Ascendenten und Seitenverwandten erben, 753. — Ueber welchen Grad hinaus, Succession der Verwandten nicht weiter Statt findet, 755.

Verzäunung. S. Befriedigung.

Verzeichnisse (alphabetische) über die Civilstandsurkunden; Abfassung derselben, Suppl. N. LXV.

Verzicht. Die Frau eines Abwesenden kann auf die Gütergemeinschaft Verzicht thun, 124. — Recht, welches den Gläubigern zusteht, eine von dem Nutznießer zu ihrem Nachtheil geleistete Verzicht für ungültig erklären zu lassen, 622.

Digitized by Google

— Die Cession einer Erbschaft bewirkt den Antritt derselben, 780. — Grundsätze über die Verzichtleistung auf Erbschaften, 784 u. ff. — Der Erbschaft einer noch lebenden Person kann man sich nicht begeben, 791. — Erben, welche Erbschaftsstücke unterschlagen, oder bey Seite geschafft haben, werden des Rechts verlustig, sich der Erbschaft zu begeben, 792. — Der Verzicht leistende Erbe kann sich die ihm unter Lebenden geschenkten Gegenstände, so wie die Legate vorbehalten, 845. — In Ehecontracten darf nichts ausgemacht werden, was die gesetzliche Erbfolge abänderte, 1389. — Wenn eine Ehefrau sich (nach des Mannes Tode) in die Angelegenheiten der Gütergemeinschaft eingemischt hat, so kann sie auf selbige dann nicht mehr Verzicht leisten, 1454. — Wenn eine volljährige Frau in einer Urkunde die Eigenschaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinschaft angenommen hat, so kann sie dann nicht mehr darauf Verzicht leisten, 1455. — Was die den Mann überlebende Frau zu beobachten hat, wenn sie die Freyheit auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu leisten, sich vorbehalten will, 1456. — Wann und wie die Verzichtleistung geschehen müsse, 1457. — Recht, um eine Fristverlängerung zu suchen, 1458. — In welchem Falle die Wittwe, ihrer Verzichtleistung ungeachtet, für Theilhaberin an der Gütergemeinschaft erklärt wird, 1460. — Anderweitige Frist, welche den Erben verstattet wird, wenn die Wittwe vor Ablauf der 3 monatlichen Frist stirbt, 1461. — Grundsätze über die Verzichtleistung, in Ansehung der Erben, ebendas. — Wann sich von Seiten einer gänzlich oder von Tisch und Bette geschiedenen Frau die Verzichtleistung vermuthen läßt, 1463. — Fall, wo die Gläubiger der Frau die von ihm bewirkte Verzichtleistung anfechten, und selbst die Gütergemeinschaft eingehen können, 1464. — Alimente, welche der Wittwe während der zu Aufnahme des Inventariums und zur Bedenkzeit vergönnten Frist gebühren, 1465. — Während dieser Zeit ist sie keinen Miethzins für die Wohnung in einem, zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Hause zu zahlen schuldig, ebendas. — Verzichtleistung der Erben auf die durch den Tod der Frau aufgelöste Gütergemeinschaft, 1466. — Wirkungen der Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft, 1492 u. ff. — Der Mandatar kann auf die Vollmacht Verzicht leisten, muß aber dem Mandanten dieses zu wissen thun, 2007. — Entschädigung, welche er dem Bevollmächtiger schuldig ist, wenn diese Verzicht ihm Nachtheil bringt, ebendas. — Wie weit sich die bey Vergleichen auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche geleistete Verzicht er-

Digitized by Google

ſtrecke, 2048. — Privilegien und Hypotheken erlöſchen durch die Verzichtleiſtung des Gläubigers auf die Hypothek 2180. S. Verjährung.

Verzierungen. Wann werden ſie, ihrer Beſtimmung nach, den Immobilien beygezählt? 525. — Bedingungen, unter welchen die vom Nutznießer angebrachten Verzierungen weggenommen werden können, 1135.

Verzug. Wirkungen der Verbindlichkeit, wenn der Schuldner mit deren Erfüllung im Verzuge iſt, 1138 u. ff. 1228 u. 1238.

Vieh. Das Vieh, welches der Eigenthümer dem Pachter zum Landbau übergeben hat, wird für unbewegliches, dasjenige aber, welches er auf halbe Nutzung verpachtet hat, für bewegliches Gut geachtet, 522. — Das zum Ackerbau erfoderliche Vieh iſt, ſeiner Beſtimmung zufolge, unbewegliches Eigenthum, 524. — Der Nachwachs an jungem Vieh gehört dem Eigenthümer, vermöge des Acceſſionsrechts, 547. — Verantwortlichkeit des Eigenthümers für den von ſeinem Vieh verurſachten Schaden, 1385. S. Nießbrauch, Verantwortlichkeit, Viehpacht.

Viehpacht (Cheptel). Wann das für einen Theil der Nutzung verpachtete Vieh bewegliches oder unbewegliches Eigenthum ſey, 522. — Definition des eigentlichen Viehpachts und Arten deſſelben, 1800 u. 1801. — Welches Vieh kann auf einen Theil der Nutzung verpachtet werden? 1802. — Grundſätze über den einfachen Viehpacht und die Verbindlichkeiten des Pachters, 1804 u. ff. — Bedingungen, welche bey dem auf einen Theil der Nutzung geſchloſſenen Viehpachte unzuläßlich ſind, 1811. — Gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten, des Pachters und Verpachters, 1812 u. ff. — Viehpacht auf die Hälfte, 1818 u. ff. — Viehpacht, den der Eigenthümer mit dem Pachter eines Landgutes abſchließt, (eiſerner Viehpacht, cheptel de fer), 1821 u. ff. — Viehpacht mit dem Theilpachter, 1827. — Uneigentlich ſo genannter Viehpacht, 1831. — Pachter von Landgütern und Theilpachter ſind dem Gefängnißzwange unterworfen, 2062.

Vindication, Zurückfoderung (Rei vindicatio). Der unredliche Beſitzer einer Sache iſt gehalten, ſie zurückzugeben, wenn der rechtmäßige Eigenthümer ſie vindicirt, 549. — Von wem und gegen wen die Vindicationsklage angeſtellt werden könne, 930. — Vindicationsklage wegen eines Depoſitums, 1922. — Bewegliche Güter können, wenn ſie noch im Beſitze des Käufers ſind, im Fall der Nichtbezahlung, binnen 8 Tagen vindicirt werden, 2102.

Digitized by Google

Vis fluminis. S. Alluvion.

Volljährigkeit. Die Klage auf Ehescheidung, unter beyderseitiger Einwilligung, ist nur bey Volljährigen zulässlich, 275. — Die Volljährigkeit befreyt von der väterlichen Gewalt, 372 u. 377. — Sie tritt mit dem 21sten Jahre ein, 488. — Die Erbtheilung kann in jeder den Erben beliebigen Form erfolgen, dafern sie alle gegenwärtig und volljährig sind, 819. — Schenkung eines Volljährigen, 933. — Die Testamentszeugen müssen volljährig seyn, 980. — Fälle, in welchen, wegen eingetretener Verletzung, Volljährige der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genießen, 891, 1079, 1118, 1674. — Doch ist diese Wiedereinsetzung nur auf die gesetzlich bestimmten Fälle eingeschränkt, 1313.

Vollmacht. Diejenigen, deren persönliche Gegenwart bey Verhandlungen zu Beurkundung des Civilstands nicht wesentlich erfoderlich ist, können durch Bevollmächtigte erscheinen, 36. — Niederlegung und Paraphirung dieser Vollmachten, 44. — Ein mit öffentlich beglaubigter Specialvollmacht versehener Sachwalter kann Einspruch gegen eine Ehe thun, 66; die von dem Ehegatten eines Abwesenden geschlossene Ehe anfechten, 139; für den auf Ehebruch Beklagten vor Gericht erscheinen, 243; in dem zu Bestellung eines Vormunds zusammenberufenen Familienconvente einen Verwandten repräsentirn, 412; eine Schenkung annehmen, 933. — Dem Machtgeber steht beständig frey, die von ihm ausgestellte Vollmacht zurückzunehmen, 2204. — Der dem Mandatar allein bekannt gemachte Widerruf der Vollmacht kann gegen den Dritten, der davon nichts wußte, nicht angeführt werden, 2005. — Definition dieser Handlung, 1984. — Wie der Vertrag geschlossen wird, ebendas. — Die Vollmacht ist unentgeldlich, speciell, oder allgemein, 1986. — Die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht, erstreckt sich blos auf Gegenstände der Verwaltung, 1988. — In welchen Fällen eine Specialvollmacht erfoderlich ist, ebendas. — Der Mandatar darf die Gränzen der bestimmten Vollmacht nicht überschreiten, 1989. — Beschaffenheit des Klagerechts, welches der Machtgeber wider Frauen und emancipirte Minderjährige, die zu Mandataren erwählt sind, hat, 1990. — Worin die Obliegenheiten des Mandatars bestehen, 1991 u. ff. — In welchem Falle der Mandatar für den zu stehen hat, den er sich in der Geschäftsführung substituirt 1994. — Fall, in welchem zwischen mehrern Bevollmächtigten oder Mandataren, die zu demselben Geschäfte bestellt sind, solidarische Verbindlichkeit Statt hat, 1995. —

Digitized by Google

Zinsen, welche der Mandatar für die zu seinem Gebrauche verwandten Summen, womit er in Rest bleibt, zu zahlen schuldig ist, 1996. — Der Bevollmächtigte haftet den Contrahenten, den er vor Schließung des Contracts von den Grenzen seiner Vollmacht hinlängliche Kenntniß gegeben hat, für das, was er außer den Grenzen der Vollmacht thut, nur in so weit, als er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat, 1997. — Verbindlichkeiten des Machtgebers, 1998 u. ff. — Auf welche Art eine Vollmacht erlischt, 2003 u. ff. — Gültigkeit der vom Bevollmächtigten verrichteten Geschäfte, wenn er den Tod des Machtgebers, oder sonst die Ursache, durch die das Mandat erlosch, nicht gewußt hat, 2008. — Was den Erben eines mit Tode abgegangenen Bevollmächtigten zu thun obliegt, 2010.

Vollziehung. Wirkung der freywilligen Vollziehung eines Vertrags, gegen welchen die Gesetze die Nullitäts- oder Rescissionsklage verstatten, 1238. S. Gesetz, Personalarrest.

Vorausklage. Der Käufer kann die Ausflucht der Vorausklage den Gläubigern seines Verkäufers entgegensetzen, 1666. — Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen ist nicht erfoderlich vor der gerichtlichen Veräußerung solcher Güter, welche man mit einem Minderjährigen oder Interdicirten gemeinschaftlich besitzt, 2207. — Der Bürge ist nicht eher, als nach geschehener Vorausklage, verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, wenn er nicht auf diesen Rechtsvortheil Verzicht geleistet, oder sich solidarisch verbindlich gemacht hat, 2021. — In welchem Falle der Gläubiger verbunden sey, den Hauptschuldner auszuklagen, 2022. — Der Bürge, der die Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und die Kosten vorschießen, 2023 u. ff. — Ein gerichtlicher Bürge kann nicht auf die Vorausklage antragen, 2042. — Derjenige, welcher unbedingt für den gerichtlichen Bürgen gut gesagt hat, kann weder gegen den Hauptschuldner, noch gegen seinen gerichtlichen Bürgen die Vorausklage verlangen, 2043. S. Erbtheilung, Versteigerung (gerichtliche).

Vorausnahme (Préciput). Wie die Aussetzung eines Geschenks oder Legats unter dem Titel des vorausbeschiedenen Antheils erfolge, 919. — Auf welche Gegenstände die bedungene Vorausnahme ausgedehnt werden könne, 1515. — Wird als ein Ehevertragspunkt angesehen, 1516. — Der natürliche oder bürgerliche Tod bewirkt dessen Anfall, 1517. — Was wegen des zum Voraus Ausgesetzten, im

Digitized by Google

Fall einer durch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette bewirkten Auflösung der Gütergemeinschaft, Statt findet, 1518. — Die Gläubiger der Gütergemeinschaftsmasse können die zum Voraus ausgesetzten Gegenstände verkaufen lassen, 1519. S. Collation in der Erbmasse.

Vorausnahme (Prélèvement). Was die Miterben von der Erbmasse vorauswegnehmen können, 830. — Bildung der Erbloose aus dem, was der Erbmasse bleibt, 831. — Theil des Mobiliarvermögens, welchen man bey Auflösung der Gütergemeinschaft im Voraus wegzunehmen befugt ist, 1503. S. Collation in die Erbmasse.

Vormundschaft. Wem sie gesetzlich durch natürlichen oder bürgerlichen Tod der Gatten, in erfolgter Auflösung der Ehe, zustehe, 390. — Der Wittwe, welche Vormünderin ihrer Kinder ist, kann ein Beystand bestellt werden, 391. — Wie die Bestellung dieses Beystandes erfolge, 392. — Von wem und wie das Recht, einen Vormund zu bestellen, ausgeübt werden könne, 393. — Die Mutter ist nicht gehalten, die Vormundschaft zu übernehmen, 394. — Vormundschaft der Ascendenten, 402 u. ff. — Uebertragung der Vormundschaft durch einen Familienrath, 405 u. ff. — Wann geht die Verwaltung und Geschäftsführung des Vormunds an? 418. — Worin die Verantwortlichkeit der Erben des Vormunds bestehe, 419. — Ursachen, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreyen, 427 u. ff. — Wer zu Vormundschaften unfähig sey, 442 u. ff. — Gründe der Ausschließung und Absetzung von Vormundschaften, 443 u. ff. — Verwaltung des Vormunds, 450 u. ff. — Entsiegelung und Juventur, 451. — Verkauf der Mobilien, 452. — Wenn solche die Aeltern behalten wollen, müssen sie sie durch Sachverständige tariren lassen, 453. — Bestimmung der jährlichen Ausgaben des Minderjährigen und der Kosten der Verwaltung seines Vermögens, 454. — Bestimmung über die Anlegung des nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ueberschusses, 455. — Erlaubniß des Familienraths zu Veräußerungen, Anleihen, Verpfändungen für den Minderjährigen, 457. — Gerichtliche Bestätigung des Beschlusses, in welchem diese Erlaubniß ertheilt wird, 458. Subhastation, 459. — Formalitäten, die zu der Annahme oder Ablehnung einer Schenkung erfodert werden, 461 u. ff. — Nothwendigkeit der gerichtlichen Erlaubniß zur Anstellung der Klagen, welche die Rechte des Minderjährigen auf unbewegliche Güter betreffen, 464; der Klagen auf Erbtheilung oder Schließung eines Vergleichs, 465 u. ff.; zur Einsperrung eines Minderjährigen, 468. — Vormundschaftsrech-

Digitized by Google

nung, 469 u. ff. — Deren Ablegung an den Emancipirten, 480. — Der Minderjährige, dessen Emancipirung widerrufen worden ist, tritt bis zu seiner Volljährigkeit wieder unter die Vormundschaft, 486. — Bestellung des Vormunds für einen Interdicirten, 505. — Der Mann ist gesetzlicher (ipso iure) Vormund seiner Frau. Auch sie kann ihrem Ehemanne zur Vormünderin gesetzt werden, 506 und 507. — Dauer der Vormundschaft, 508. — Bestellung eines Vormunds zu Vollziehung der Verfügungen, unter der Bedingung der Restitution, 1055. — Verantwortlichkeit eines Vormunds, 1073. — Vormundschaften dürfen nicht abgelehnt werden, 1370. — Fall, wo der Vormund dem einen Ehegatten für die von ihm zu Befreyung des andern abgetragenen Schulden haften muß, 1513. — Er kann die seiner Vormundschaft unvertrauten Güter nicht bey Versteigerungen erstehen, 1596. — Wie Vergleiche für oder mit dem Minderjährigen oder Interdicirten geschlossen werden, 2045. — Vormundschaft über die in Armenhäuser aufgenommenen Kinder, Suppl. N. XXIII. — Pfarrer, Vicarien und Capellane sind davon frey, N. L. S. Einzeichnung, Emancipation, Familienrath, Hypothek, Nebenvormund.

Vormerkung. S. Einzeichnung.

Vornamen. Welche in den Civilstandsregistern eingetragen werden dürfen, Suppl. N. V. Tit. I.

Vorräthe, Eßwaaren. Der Eigenthümer kann die im Nießbrauche einbedungenen Lebensmittel verkaufen, wenn der Nutznießer keine Bürgschaft bestellt, 608. — Art der Zurückgabe erborgter Vorräthe, 1897. S. Prästationen.

Vortheile. Verlust der durch die Ehe erworbenen für den Gatten, gegen den die Scheidung erkannt ist, 299. — Welche Vortheile dieser Art der Collation zur Masse unterworfen sind, oder nicht, 852. — Welche wegen geschehener Bevortheilung angefochten werden können, 1079. S. Vorausbeschiedener Antheil. Personen, denen es nicht erlaubt ist, sich gegenseitige Vortheile zuzugestehen, dürfen keine Societät eingehen, 1840.

Vorzugsrecht. Welches der Pfandinhaber vor andern Gläubigern hat, 2073. — Die rechtmäßigen Ursachen des Vorzugsrechts sind Privilegien und Hypotheken, 2094. — Worauf die Ordnung der privilegirten Gläubiger beruhe, 2096. S. Privilegium.

Digitized by Google

W.

Waffen. Wer gegen das Vaterland die Waffen führt, verliert die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen, 21. — Waffen sind unter der Benennung beweglicher Güter, Meublen, nicht begriffen, 523. S. Spiel.

Waffenplätze. S. Festungswerke.

Wahnsinn, Verstandeszerrüttung. Die Seitenverwandten können gegen eine Ehe, wegen Verstandesverwirrung des zukünftigen Ehegatten, Einspruch thun, jedoch nur dann, wenn sie zugleich auf die Interdiction antragen, 174. S. Interdiction.

Waldhüter. Können Zufertigungen insinuiren (exploits), Suppl. N. LVIII.

Wälle. S. Festungswerke, Thore.

Wäsche. Wird nicht unter dem Worte Meubles begriffen, 533. — Benutzungsart der Wäsche, die mit zum Nießbrauch gehört, 589. — Was die der Gütergemeinschaft entsagende Frau von der Wäsche zurücknehmen kann, 1492 und 1495; und diejenige, welche ihr Heirathsgut zurückverlangt, 1566.

Wasser. Die tiefer liegenden Grundstücke müssen das natürlich von den höher liegenden abfließende aufnehmen, 640. — Grundsätze über den Gebrauch einer auf einem Grundstücke entspringenden Quelle, 641. — In welchen Fällen das Wasser, welches um ein Grundstück herum oder durch solches durchfließt, zur Wässerung benutzt werden könne, 644. — Grundsätze über Beobachtung der, den Lauf und die Benutzung des Wassers betreffenden Verordnung, 645. — Anlage der Dächer, zum Abfluß des Regenwassers, 681. — Die Wasserleitungen, und das Recht, daraus zu schöpfen, gehören zu den fortdauernden Servituten, 688. — Das letztere Recht schließt das Recht des freyen Durchgangs in sich, 696. S. Quelle.

Wasserleitung. S. Servituten.

Wässerung. Welches Wasser zu Wässerung liegender Gründe benutzt werden kann, 644. S. Wasser.

Wechselbriefe. Form des Protests, Suppl. N. LIII.

Wegleiher. Ihm bleibt das Eigenthum der weggeliehenen Sache, 1877. — Die gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten gehen auf seine Erben über, 1879.

Wege. Welche zum Staatseigenthum gehören, 538. — Der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher sich die Alluvion anmaßt, muß den Weg zum Leitpfad frey lassen, 556. —

Digitized by Google

Der Wegebau und die Wegebesserung sind eine von den Servituten, welche zum allgemeinen Besten oder zum Vortheil einzelner Gemeinheiten gesetzlich festgesetzt sind, 650.
Weide. S. Befriedigung, Vereinung.
Weinberg. Ein nicht schriftlich aufgesetzter Pachtcontract über einen Weinberg wird als einjährig angesehen, 1774.
Weinpfähle. Der Nutznießer hat das Recht, solche aus dem zu den Weinbergen gehörigen Holzungen zu nehmen, 593.
Weiße. Die Ehe mit Schwarzen ist ihnen verboten, Supplem. N. X.
Weiße, unbeschriebene Blätter. Es dürfen keine in den Registern der Hypothekenbewahrer gelassen werden, 2203. S. Hypothekenbuch, Listen.
Werkzeuge. S. Künste.
Wette. S. Spiel.
Widerruf. Ursachen, um deren willen eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden kann, 953. — Wirkung des Widerrufs wegen nicht erfüllter Bedingungen, 954. — In welchem Falle eine Schenkung wegen Undankbarkeit widerrufen werden könne, 955. — Formalitäten, welche bey dergleichen Widerrufen Statt haben, 956 u. 957. — Der Widerruf wegen Undanks hebt das Entschädigungsrecht wegen der Meliorationen, so wie die in der Zwischenzeit vom Beschenkten auf das Grundstück genommenen Hypotheken nicht auf, 958. — Ersatz, zu welchem der Beschenkte, im Fall eines Widerrufs wegen Undanks, verurtheilt wird, ebendas. — Schenkungen zu Gunsten einer Ehe sind wegen Undanks nicht widerruflich, 959. — Nachher erfolgte Geburt oder Legitimation von Kindern bewirkt kraft des Gesetzes (ipso iure) den Widerruf der Schenkungen unter Lebenden, 960 u. 961. — Welche Nutzungen der Beschenkte in diesem Falle zu erstatten verpflichtet ist, 962. — Die verschenkten Güter fallen an das Vermögen des Schenkenden zurück, 963. — Wenn der Beschenkte, nach dem Tode des Kindes des Schenkenden, wieder in den Besitz der Güter kommen will, deren Verleihung durch die Geburt dieses Kindes aufgehoben worden war, so muß eine neue Schenkung erfolgen, 964. — Jede Verzichtleistung auf Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder ist ungültig, 965. — Wie lange der Besitz gedauert haben muß, wenn man sich zur Aufrechthaltung einer wegen nachgeborner Kinder widerrufenen Schenkung auf die Verjährung berufen will, 966. — Wie Testamente ganz oder zum Theil widerrufen werden können, 1035. — Wirkung späterer Testamente, in welchen die vorhergehenden

Digitized by Google

nicht ausdrücklich widerrufen werden, 1036 u. ff. — Wodurch die Klage um Widerruf einer testamentarischen Verfügung zulässlich werde, 1046 u. ff. — Fortdauernde Widerruflichkeit der von Eheleuten, während der Ehe, einander gemachten Schenkungen, 1096. — Wie und in welchem Falle Verträge widerruflich sind, 1134. — Ursachen und Wirkungen des Widerrufs einer Verpflichtung, 1183. — In welchem Falle die Vollmacht eines Gesellschaftstheilhabers, dem die Verwaltung anvertraut war, widerrufen werden könne, 1856. — Widerruf einer Vollmacht, 2004. — Die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten bewirkt den Widerruf der dem ersten ertheilten Vollmacht, 2006.

Wiederanlegung des Geldes. Wenn die Kaufsumme eines verkauften unbeweglichen, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Gutes nicht wiederangelegt worden ist, so hat der Ehegatte, dem das Gut zugehörte, solche im Voraus zu empfangen, 1433. — In welchem Falle die Wiederanlegung von Seiten des Mannes als geschehen angenommen wird, 1434. — Die Annahme der Frau ist zur Gültigkeit der Wiederanlegung der Kaufsumme eines ihr gehörigen Grundstücks u. s. w. erfoderlich, 1435. — Aus welchen Gütern die Vergütung des Kaufgeldes für dem Ehemanne oder der Frau zugehörig gewesene Immobilien erfolge, 1436. S. Anlegung, Vergütung.

Wiederaufbau. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer sind gehalten, das wiederaufzubauen, was vor Alter eingefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist, 607. S. Mauern, Reparaturen.

Wiederbezahlung. Rückzahlung der für die Rückkäuflichkeit der Rente bedungenen Termine darf nicht über 30 Jahre hinausgehen, 530. — Regreß des Käufers an den Verkäufer, wenn er im Fall eines Uebergebots das Gut über den ursprünglichen Kaufpreis erstanden hat, 2191.

Wiederkauf. Natur desselben, 1659. — Auf welche Zeit er vorbehalten werden könne, 1660 u. ff. — Diese Frist ist unverbrüchlich, 1662 u. ff. — Gegen wen die Klage auf Wiederkauf Statt finde, 1665 u. ff. — Wer gegen Vorbehalt des Wiederkaufs gekauft hat, kann den Miethmann oder Pachter nicht eher vertreiben, bis er unwiderruflicher Besitzer geworden ist, 1751. S. Rente.

Willkühr. Jede Schenkung unter Lebenden, deren Vollziehung von der bloßen Willkühr des Schenkenden abhängt, ist ungültig, 944. — Willkührliche Bedingung (Conditio potestativa) bey Verträgen, 1170.

Digitized by Google

Wohlthätiger Vertrag. Dessen Beschaffenheit, 1105.
Wohnsitz. Ein Ausländer, der in Frankreich seinen festen Wohnsitz nimmt, kann die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen erlangen, 9. — In den Civilstandsurkunden muß der Wohnsitz der darin benannten Personen ausdrücklich angegeben werden, 34. — Ein Gleiches gilt von Heirathe- und Todtenscheinen, 63. — Ein sechsmonatlicher Aufenthalt bestimmt den Wohnsitz, in Beziehung auf die Heirath, 74. — Welches ist der Wohnort eines Franzosen, im Bezug auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte? 102. — Wie wird der Wohnsitz verändert? 103. — Woraus läßt sich die Absicht erweisen, den Wohnsitz zu verändern? 104 u. 105. — Der zu einem temporären und widerruflichen Amte erwählte Staatsbürger behält seinen alten Wohnsitz, 106. — Aemter, deren Annahme die Veränderung des Wohnsitzes mit sich bringt, 107. — Wohnsitz der Ehefrauen, der Minderjährigen, der Interdicirten und derjenigen Volljährigen, die für gewöhnlich bey einem Andern wohnen, 108 u. 109. — Der Wohnsitz eines Menschen ist für den Ort zu achten, wo der Anfall seiner Erbschaft erfolgt, 110. — Wahl des Wohnsitzes zum Behuf gerichtlicher Klagen, Zufertigungen und des fernern gerichtlichen Verfahrens, 111. — Zahlungen, die am Wohnorte des Schuldners zu leisten sind, 1247. — Wohnort, wo das Anerbieten zu bezahlen geschehen muß, 1258. — Wohnsitz des Bürgen, 2018.
Wohnung. Wie lange sie aus der Gütergemeinschaftsmasse für die Wittwe bezahlt werde, 1465. — Der abziehende Pachter muß seinem Nachfolger eine zur Landwirthschaft schickliche Wohnung überlassen, 1777.
Wolle. Wie die aus einem Schaafpacht auf einen Theil der Nutzung gewonnene getheilt wird, 1811.
Wundärzte. Ihr Honorar gehört zu den privilegirten Schuldforderungen, 2101. S. Aerzte, Niederkunft, Verjährung.
Wurzeln. Die in ein fremdes Grundstück herüber laufen, können abgehauen werden, 672. S. Aeste.
Wuth, Raserey. S. Interdiction.

Z.

Zahlung. Allgemeine Vorschriften darüber, 1235 u. ff. — Bedingungen der Gültigkeit einer Zahlung, 1238 u. ff. — Zahlung mit Subrogation (Eintritt in die Rechte des Gläubigers), 1249. — Anrechnung der Zahlungen, 1253 u. ff. — Darbietung der Zahlung und Niederlegung der Summe,

Digitized by Google

1257 u. ff. — Geschehene Zahlung muß im Zweifel erwiesen werden, 1315. — Bezahlung einer Foderung, und Fall, wo mit der Zahlung inne gehalten werden kann, 1630, 1653. S. Schulden, Wiederbezahlung.

Zahlungsfähigkeit. Wie die eines Bürgen geschätzt werde, 2019. S. Uebertragung.

Zahlungsunvermögen. S. Insolvenz.

Zaun. S. Befriedigung.

Zettel, Einschreibezettel, Anzeigezettel (Bordereaux). S. Hypothekarische Schulden.

Zeugen. Alter und Geschlecht derer, die bey Abfassung der Civilstandsurkunden zugezogen werden, 37. — Zahl der zu einem Geburtsscheine erfoderlichen Zeugen, 56; zu einem Notorietätsscheine, der dessen Stelle vertreten soll, 71; zu Begehung der Heirath, 75; zu einem Todtenscheine, 78. — Wer bey Ehescheidungsstreitigkeiten Zeuge seyn könne, 251. — Der Beweis der ehelichen Geburt und Abstammung kann, in Ermangelung schriftlicher Documente, durch Zeugen geführt werden, 493. — Zahl der Zeugen, bey Aufnahme eines Testaments, 971 u. ff. — Wer dabey nicht Zeuge seyn könne, 975. — Eigenschaften, welche die bey Testamenten zu berufenden Zeugen haben müssen, 980. — Der Zeugenbeweis wird wider dasjenige, noch für etwas anders, als in der Urkunde enthalten ist, so wie wegen einer Summe, die funfzig Franken übersteigt, nicht zugelassen, 1351.

Zeugungen. S. Generationen.

Zimmermann. S. Gebäude.

Zinsen. Die Zinsen von erigibeln Capitalien sind Civilnutzungen, 584. — Von welchem Zeitpunkte an die Interessen für Dinge, die in die Erbmasse eingeworfen werden müssen, zu laufen anfangen, 856. — Umstände, unter welchen der Nutznießer dem Eigenthümer Zinsen für die Beyträge zu den öffentlichen Lasten zu vergüten hat, 609. — Wann können die verfallenen Zinsen für Capitalien neue Zinsen bringen? 1154. — Regel, die Zinsen für Termine der Renten und Ersatz der Nutzungen betreffend, 1155. — Die wider einen der solidarisch verpflichteten Schuldner gerichtete Klage macht, daß die Zinsen in Ansehung aller zu laufen anfangen, 1207. — Was an die Gemeinschaftsmasse von den Ehegatten erstattet oder ersetzt oder als Vergütung bezahlt wird, muß von dem Tage, da die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, gesetzlich (ipso iure) verzinst werden, 1473. — Persönliche Schuldforderungen eines Ehegatten an den andern sind vom Tage der erhobenen Klage an zu verzinsen, 1479. — Die Erklärung, daß die Schulden der in Gütergemeinschaft

Digitized by Google

lebenden Ehegatten getrennt seyn sollen, befreyt nicht von Bezahlung der während der Ehe verfallenen Zinsen, 1512. — Zinsen vom Heirathsgute zieht der Ehemann, 1549. — Tag, von welchem an die Zinsen für die zu gebende Aussteuer laufen, 1570. — Wofür es erlaubt ist, sich Zinsen zu bedingen, 1905. — Der Erborger, welcher nicht versprochene Zinsen bezahlt hat, kann sie weder zurückfodern, noch vom Capital abnehmen, 1906. — Gesetzliche oder vertragsmäßige Zinsen, 1907. — Wenn in einer Quittung über das Capital die Zinsen nicht vorbehalten sind, so ist der Schuldner davon losgezählt, 1908. — Man kann gegen ein Capital, welches der Darleiher nie zurückzufodern sich anheischig macht, sich Zinsen vorbehalten, 1909. S. Anrechnung, Verjährung, Renten.

Zinsfuß, dessen Bestimmung, Suppl. Nr. LXXI.

Zollämter. Gegen ihre Schuldner findet Gefängnißzwang Statt, Suppl. Nr. XXI.

Zubehör. Ein Vermächtniß muß mit dem nothwendigen Zubehör abgeliefert werden, 1018. — Beym Verkauf begreift die Verbindlichkeit abzuliefern auch den Zubehör der verkauften Sache, 1615. — Beschaffenheit des bey Abtretung einer Activschuld inbegriffenen Zubehörs, 1632. — Zubehör liegender Gründe, aus deren Besitz der Schuldner ausgestoßen werden kann, 2204.

Zuchthaus. Die Ehefrau kann wegen eines Ehebruchs, der zu Ehescheidung oder zu Trennung von Tisch und Bette Anlaß gegeben, dazu verurtheilt werden, 290 u. 308.

Züchtigungsmittel, die einem Vater gegen seine Kinder zustehen, 375 u. ff.

Zuerkennung, Zuschlag. Welche Personen sich etwas können zuschlagen oder zuerkennen lassen, 1596. S. Versteigerung (Subhastation).

Zufälle. Weder der Eigenthümer, noch der Nutznießer sind gehalten, ein durch Zufall eingestürztes Gebäude wieder aufzubauen, 607. — Das geschenkte unbewegliche Gut, welches durch einen solchen Zufall verloren gegangen ist, darf nicht in die Erbschaftsmasse eingeworfen werden, 855. — Zufälle befreyen vom Schadenersatz wegen einer nichterfüllten Verbindlichkeit, 1148. — Der Zufall, durch welchen die Sache untergeht, befreyt den Schuldner von deren Zurückgabe, 1382. — Verantwortlichkeit für den Verlust einer widerrechtlich in Empfang genommenen, und verloren gegangenen Sache, 1379. — Was bey Pachtungen in dem Falle Statt findet, wenn die verpachtete Sache ganz oder zum Theil durch Zufall vernichtet wird, 1722. — Umstände, un-

Digitized by Google

ter welchen Zufälle Grund zu einem Pachterlaß geben können, 1769 u. ff. — Der Pachter kann sich vertragsweise verbindlich machen, Zufälle zu tragen, 1772 u. ff.

Zurückgabe des Pfandes. Der Schuldner, der ein Pfand gegeben hat, kann es nicht eher, als nach völliger Bezahlung, vom Gläubiger zurückfodern, 2082.

Zurückgabe eines Darlehns. Sie muß die in der Verschreibung bezeichnete Geldsumme enthalten, die Geldsorten mögen im Werthe gestiegen oder gefallen seyn, 1895. — Kann vor dem festgesetzten Zahlungstermin nicht gefordert werden, 1899.

Zurückgabe des Heirathsguts. Art und Wirkungen derselben, 1554.

Zurückgabe einer Schenkung. Kann sich der Schenkende vorbehalten, 951. — Wirkungen dieses Rechts, 952.

Zurückgabe eines Depositums. Muß in Natur, oder gleichen Geldsorten u. s. w. geschehen, 1932.

Zustand (rechtlicher). Die den rechtlichen Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffenden Gesetze verbinden auch die im Auslande befindlichen Franzosen, 3. — Der Besitzstand befreyt nicht von der Verbindlichkeit, den Trauschein beyzubringen, 195. — Der fortdauernde Besitz der Rechte eines rechtmäßigen Kindes ist hinreichend, um die rechtliche Abstammung zu beweisen, 320. — Thatsachen, aus welchen der Besitzstand erhellet, 321. — Niemand kann einen andern rechtlichen Zustand in Anspruch nehmen, als welcher sich aus dem Rechtstitel der Geburt und des Besitzes ergiebt, 322. — Dieser Stand kann nach den Gesetzen nicht angefochten werden, ebendas. — Ueber die Klage, durch welche die Abkunft in Anspruch genommen wird, erkennen die Civilgerichte, 326. — Der Criminalproceß wegen Verschweigung oder Verleugnung der Abkunft kann erst dann seinen Anfang nehmen, wenn über die quaestionem status ein Urthel gesprochen ist, 327. — Unverjährbarkeit der Klage, wodurch ein Kind seine rechtliche Abkunft in Anspruch nimmt, 328. — Wann diese Klage von des Kindes Erben angestellt oder fortgeführt werden könne, 329 u. 330. — Von wem der Anspruch auf die Abstammung eines Kindes bestritten werden kann, 339.

Zuwuchs (An- und Zuwuchs). In welchem Falle er zu Gunsten der Testamentserben Statt finde, 1044. S. An- und Zuwüchse.

Digitized by Google

Zwang. S. Gewaltthätigkeit.
Zweydeutigkeit. Wie die in einem Contracte befindliche auszulegen ist, 1159.
Zweyseitig, doppelseitig. Welcher Vertrag also benannt wird, 1102.
Zweyte Ehe. S. Ehe.
Zwischen die Linien. Darf in den Büchern der Hypothekenbewahrer nichts geschrieben werden, 2203.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
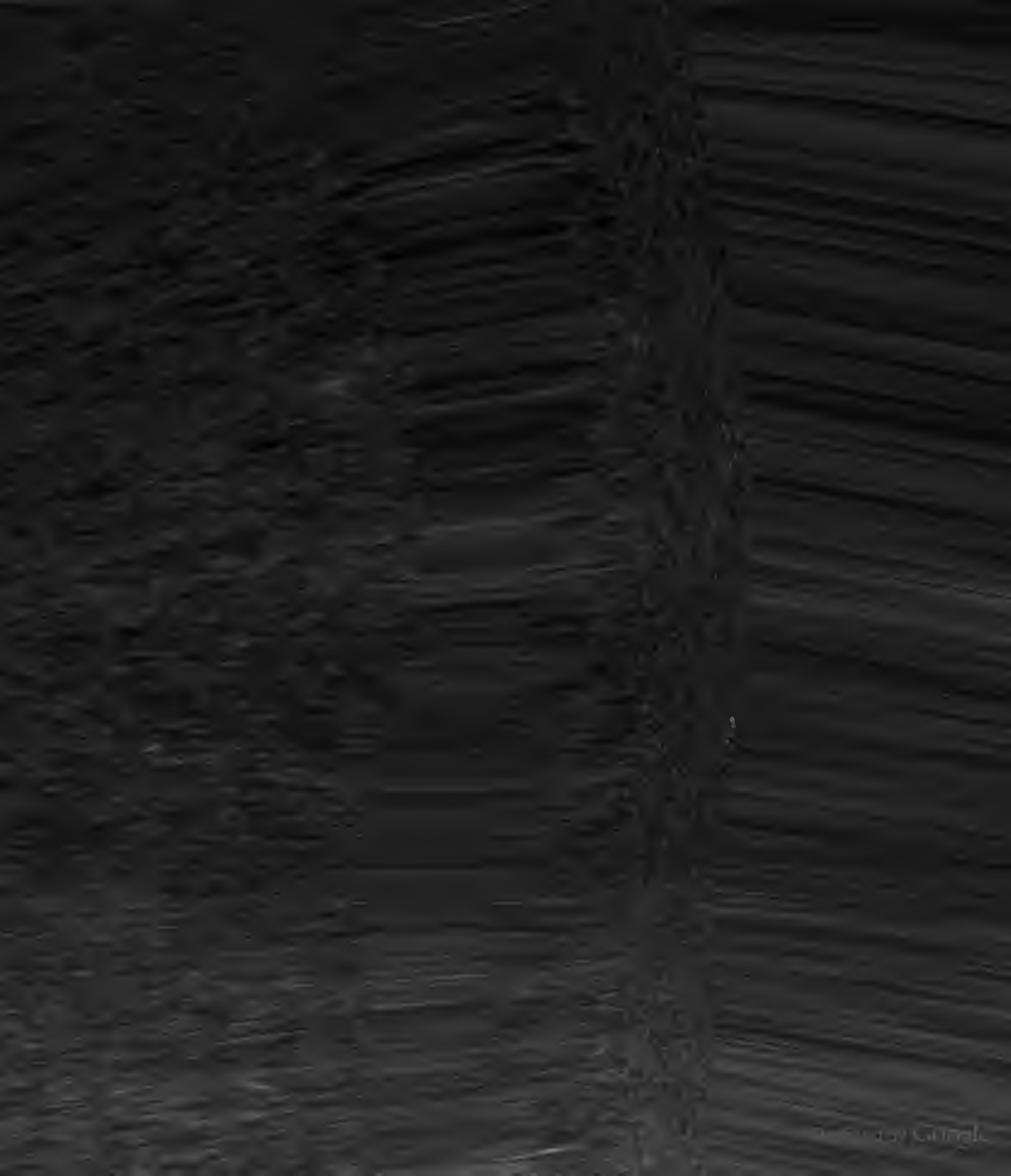
Digitized by Google